Zeitschrift

für

Schweizerische Kirchengeschichte.

Revue d'Histoire Ecclésiastique Suisse.

HERAUSGEGEBEN VON

JOH. PETER KIRSCH

Direktor des päpstlichen Instituts für christl. Archäologie, Rom.

PUBLIÉE PAR

LOUIS WÆBER

Vicaire général du diocèse de Lausanne, Genève et Fribourg.

OSKAR VASELLA

Professor an der Universität Freiburg i. Schw.

31+32

XXXI. Jahrgang — XXXIme Année.

1937 -38

HOLBROOK LIBRARY
PACIFIC SCHOOL
OF RELIGION

STANS 1937.

GEBRÜDER VON MATT, VERLAGSHANDLUNG.

v. 31-32
1937-38
79377

Digitized by the Internet Archive
in 2025

https://archive.org/details/schweizerische-zeitschrift-fur-religions-und-kultur_1937_31

INHALTSVERZEICHNIS — SOMMAIRE

XXXI. Jahrgang. — XXXIme Année.

1937

Aufsätze. — Articles de fond.

Seite-Page

Besson, Msgr. Marius: Constitutions synodales du diocèse de Lausanne 37

Folletête, Eugène: Le clergé de l'Ancien Evêché de Bâle durant la Révolution. 301, 392

Kern, Léon: Note pour servir à l'histoire des prieurés bénédictins de Quartino et de Giornico. 387

Niederberger, Abt Basilius: Die Verehrung des Martyrerdiakons Vinzenz in Bern 283

Rosenberg, Martin: Die kirchenpolitischen Ideen Augustin Kellers 1, 168, 209, 353

Stoecklin, Alfred: Der politisch entscheidende Wendepunkt im Basler Konzilsversuch des Andrea Zamometić vom Jahre 1482 . . . . . 59, 123, 242, 321

Waeber, Louis: Constitutions synodales inédites du prévôt Schneuwly. 45, 97

Rezensionen. — Comptes rendus.

Archivführer, Internationaler (O. Vasella) 207

Besson, Marius: L'Eglise et l'Imprimerie (O. Vasella) 423

Boner, Georg: Das Predigerkloster in Basel etc. 1233-1429 (O. Vasella) 408

Canisius, S. Petrus, Doctor ecclesiae. T. I. pars secunda: Catechismi germanici. Editionem criticam curavit Fridericus Streicher (G. Schnürer) 417

Codices latini antiquiores. Ed. by E. A. Lowe (A. Bruckner) 86

Concilium Basiliense. VIII. Band (K. Schoenenberger) . . . 410

Cunz, Dieter: Ulrich Zwingli (O. Vasella) 427

Diplomata Karolinorum. Recueil etc. publ. sous la direction de F. Lot et Phil. Lauer (H. Foerster) 94

Dispute, La, de Lausanne. Textes choisis par René Duluz avec une introduction historique par Henri Meylan (L. Waeber) 415

Festschrift Friedrich Emil Welti (K. Schoenenberger) 429

Galtier, Paul: L'Eglise et la rémission des péchés aux premiers siècles (L. Waeber). 311

Seite-Page

Histoire de l'Eglise, publ. sous la direction de Augustin Fliche et Victor Martin. T. II et III (L. Waeber) 90, 420
Jacquin, A. M. : Histoire de l'Eglise. T. II : Le Haut Moyen Age (L. Waeber) 315
Jahrbuch, Innerschweizerisches, f. Heimatkunde 1936 (O. Vasella) 95
Jordan, Joseph : A travers les siècles (L. Waeber) 410
Maspoli, Enrico : Fra Agostino-Maria Neuroni da Lugano, vescovo di Como (C. Trezzini) 312
Müller, Alois : Das Kloster Maria Opferung in Zug in seinen rechtshistorischen Verhältnissen (U. Lampert) 92
Muralt, L. v. : Über den Sinn der Schweizergeschichte (O. Vasella) 208
Riedi, G. : Die Lugnezerinnen bei Porclas 1352 (O. Vasella) . 92
Rütten, Felix : Die Victorverehrung im christlichen Altertum (L. Waeber) 317
Schnürer, Gustav : Katholische Kirche und Kultur in der Barockzeit (P. Hildebrand) 318
Schnyder, Wilh. : Geschichte der Großen Lateinischen Kongregation in Luzern (O. Vasella) 88
Schöffler, Herbert : Die Reformation (O. Vasella) 93
Schriften, Sämtliche, der hl. Theresia von Jesu. Bd. III : Briefe (Fidelis Locher) 316
Scriptoria medii aevi Helvetica. II. Liefg. Hrg. u. bearbeitet von A. Bruckner (H. Foerster) 201
Spiess, Emil : Ein Zeuge mittelalterlicher Mystik in der Schweiz (P. Dominikus Planzer) 403
Staehelin, Ernst : Im Namen Gottes des Allmächtigen (E. Fr. Josef Müller) 89
Staffelbach, Georg, u. Dora F. Rittmeyer : Hans Peter Staffelbach, Goldschmied in Sursee (Fr. A. Good) 419
Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten. Hrg. von Wilh. Karl Prinz von Isenburg (A. Bruckner) . . . 206
Streicher, s. Canisius.
Sudan, Louis : L'Ecole Primaire Fribourgeoise sous la Restauration (L. Waeber) 200
Volk und Volkstum. Jahrbuch für Volkskunde. I.-II. Band (G. Schnürer) 205, 425
Welti, s. Festschrift.
Wind, P. Siegfried : Dokumente zur Einführung der Kapuziner in die Schweiz (L. Waeber) 418

Die kirchenpolitischen Ideen Augustin Kellers

Von Dr. jur. MARTIN ROSENBERG.

Quellen-, Literatur- und Abkürzungsverzeichnis.

Ungedruckte Quellen :

Kantonsarchiv Aarau (K. A. A., KWcI = Mappe Kirchenwesen, c, Fasc. I) : Akten des aargauischen Großen Rates und des Regierungsrates. Protokolle des Regierungsrates und des Großen Rates. Protokoll des katholischen Kirchenrates 1853-1879. Protokolle der Diözesankonferenzen.

Gedruckte Quellen :

Keller Augustin, Die Aufhebung der aargauischen Klöster. Eine Denkschrift an die h. eidg. Stände. Aarau 1841. — Aufhebung und Ausweisung des Jesuitenordens in der Schweiz. Vortrag auf der Tagsatzung vom 19. August 1844. Aarau 1844. — Aphorismen aus den pädagogischen Schriften, dargestellt von H. Herzog. Aarau 1883. — Bericht der Diöz.-Abgeordneten an den h. Regierungsrat des Kantons Aargau betr. die Amtsenthebung des Herrn Eugen Lachat, Bischofs von Basel, vom 12. Mai 1873. — Bericht des katholischen Kirchenrates an den Regierungsrat betr. Verminderung der Feiertage, vom 20. Sept. 1867. — Briefe eines katholischen Staatsmannes über die obschwebende Wahl des Bischofs von Basel an die Angehörigen des Bistums. « Bund » 1854, 5. Jahrg., Nr. 166-170, 172-176, 178-181. — Fortsetzung der Briefe eines katholischen Staatsmannes. « Bund » 5. Jahrg. 1854, Nr. 207-210. — Briefe des Gätterlimachers über die neue Verfassung. Neu hrg. von Walter Beyli, Aarau 1925. — Denkschrift an die Diözesanstände betr. Verkündigung gemischter Ehen und hoheitliches Plazet. 1858. — Die kirchlich politischen Fragen bei der eidg. Bundesrevision von 1871. Denkschrift. Aarau 1871. — Gesetzesvorschlag und Kommissionalbericht an den Großen Rat über die Beeidigung der katholischen Geistlichen. Aarau 1835. — (Gesetzesvorschlag und Kommissionalbericht.) Glossen und Noten zur Dokumentensammlung : In rei memoriam. Aarau 1884.

Keller, Aktenstücke = Keller Augustin, In rei memoriam, Aktenstücke. Aarau 1883.

Bulletin der Verhandlungen der schweiz. Bundesversammlung über die Revision der BV. Ständerat 1871-72.

Burkart, Reden und Bekenntnisse = Burkart J., Augustin Keller in seinen Reden und Bekenntnissen. Aarau 1905.

« *Der Schweizer-Bote* », 1856-1867 (Redaktionszeit Augustin Kellers).

GS 1831, 1. Bd. usw. = Neue Gesetzessammlung des Kantons Aargau, 1831.

GS, 1. Bd., 2. Bd. = Gesetzessammlung für den eidg. Kanton Aargau, 1846 ff., sog. alte Folge.

GS, revid. Bd. = Gesetzessammlung, revidierter Band I-IV, 1882.

GS, NF. I usw. = Gesetzessammlung für den eidg. Kanton Aargau, neue Folge, 1885 ff.

NRK-Prot. = Protokoll über die Verhandlungen der im Juli 1870 mit der Vorberatung der Revision der BV vom 12. September 1848 beauftragten Kommission des schweiz. Nationalrates. Bern 1871.

Protokoll über die Verhandlungen des schweiz. Nationalrates betr. Revision der BV 1871-72. Bern 1873.
STRK-Prot. = Protokoll über die Verhandlungen der im Juli 1870 mit der Vorbereitung der Revision der BV vom 12. September 1848 beauftragten Kommission des schweiz. Ständerates. Bern 1871.
VerhBl. = Verhandlungsblätter des Großen Rates des Kantons Aargau 1835-1853. Hrg. von Christen, Aarau.

Literatur :

A. D. B. = Allgemeine Deutsche Biographie, 36 Bände, München-Leipzig 1875-1912.
Attenhofer = Attenhofer K., Die rechtliche Stellung der katholischen Kirche gegenüber der Staatsgewalt in der Diözese Basel. 3 Hefte, Luzern 1867-1871.
Blumer-Morel = Blumer J., Handbuch des schweiz. Bundesstaatsrechts, hrg. von J. Morel, 2 Bände, Basel 1880-1891.
Dubler = Dubler H., Der Kanton Aargau und das Bistum Basel. Zürcher Diss. Olten 1921.
Dubs, Öffentliches Recht = Dubs J., Das öffentliche Recht der schweiz. Eidgenossenschaft, 2 Bände, 1. Aufl., Zürich 1877-1878.
Friedberg = Friedberg E., Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 4. Aufl., Leipzig 1895.
Heer = Heer, Das aargauische Staatskirchentum. Wohlen 1918.
Hergenröther = Hergenröther J., Katholische Kirche und christlicher Staat in ihrer geschichtlichen Entwicklung, 2. Aufl., Freiburg i. Br. 1876.
Hinschius = Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts, 6 Bände, Berlin 1869 ff.
Hunziker = Hunziker J., Augustin Keller, ein Lebensbild. Aarau 1883.
Hussarek = Hussarek, M. v., Grundriß des Staatskirchenrechts, 2. Aufl., Leipzig 1908.
Isele = Isele E., Die Säkularisation des Bistums Konstanz und die Reorganisation des Bistums Basel, dargestellt mit besonderer Berücksichtigung der Entstehung und Rechtsnatur des Diözesanfonds, 3. Bd. der Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat, hrg. von Prof. U. Lampert. Basel und Freiburg 1933.
Keller Arn. = Keller Arnold, Augustin Keller 1805-1883. Ein Lebensbild und Beitrag zur vaterländischen Geschichte des XIX. Jahrh. Aarau 1922.
Kl = Kirchenlexikon, Wetzer und Welte, 2. Aufl. Freiburg i. Br. 1903.
Koeniger = Koeniger A. Katholisches Kirchenrecht. Freiburg i. Br. 1926.
Lampert, Bundesstaatsrecht = Lampert U., Das schweiz. Bundesstaatsrecht. Zürich 1918.
Lampert, Kirche und Staat = Lampert U., Kirche und Staat in der Schweiz. Darstellung ihrer rechtlichen Verhältnisse, 1. Bd., Basel und Freiburg 1929.
LTK = Lexikon für Theologie und Kirche.
Sägmüller = Sägmüller J. B., Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, 2 Bände, 3. Aufl., Freiburg i. Br. 1914.
Segesser, Kleine Schriften = Segesser Ph. A. v., Sammlung kleiner Schriften, 3 Bände, Bern 1877-1879.
Stutz = Stutz U., Kirchenrecht in Enzyklopädie der Rechtswissenschaft von Holzendorff-Kohler. München, Leipzig, Berlin 1914.
Weitere Literatur wird bei den einzelnen Kapiteln angeführt.

Abkürzungen :

Ber. = Bericht ; BR = Bundesrat ; Bull. = Bulletin ; GrR = Großer Rat ; KlR = Kleiner Rat ; Komm. = Kommission ; KR = Kirchenrat ; NR = Nationalrat ; NRK = Nationalratskommission ; RR = Regierungsrat ; rr = regierungsrätlich ; StR = Ständerat ; StRK = Ständeratskommission ; KZ = Kirchenzeitung.

Motto: « Es steht jedem frei, Katholik zu sein oder nicht; will er es aber sein, so muß er die Kirche anerkennen, wie sie objektiv ist, nicht wie sie nach seinen individuellen Ansichten sein sollte ».

Ph. A. von Segesser,
Kleine Schriften, Bd. 3, S. 81.

EINLEITUNG.

Lebensgang und geistige Grundhaltung A. Kellers.

I. Lebensabriß [1].

Augustin Keller wurde am 10. November 1805 in Sarmenstorf am Lindenberg geboren und starb am 8. Januar 1883 [2]. Dazwischen liegt ein Leben rastloser Arbeit, heißer Kämpfe, vieler Teilerfolge. Man wird dieses Kämpferleben verschieden beurteilen, je nachdem man sich auf den Standpunkt des Nietzschen « Was ist gut? Tapfer sein ist gut! » stellt, oder aber die unwandelbaren Maßstäbe der Wahrheit, von Recht und Unrecht anlegt und sich nicht mit der Freude an der Forschheit des Kampfes zufrieden gibt, sondern auch nach Zweck und Ziel dieses Kampfes fragt und nach den Mitteln, mit denen er geführt wird.

Wie die engere Heimat, war auch die Familie und die Erziehung A. Kellers eine einfache, streng katholische, von der er später gesteht: « Ich habe dem praktischen Landleben ebensoviel als dem Studium der Philosophie zu verdanken » [3]. Sein glänzendes Gedächtnis, das ihm ermöglichte, einmal gehörte Predigten « ziemlich vollständig nachzupredigen », veranlaßte seinen Großvater [4], ihn studieren zu lassen. Er sollte « eine Stütze der heiligen katholischen Kirche werden » [5]. Überhaupt hatte dieser Großvater einen nicht geringen Einfluß auf die Entwicklung des Knaben. « Der Großvater hatte von seiner Jugend

[1] Die biographischen Angaben sind *Arn. Keller* entnommen.

[2] Vgl. zum folgenden auch *Hunziker, M. B.*, Augustin Keller, in Nr. 5, 6, 7, 1933, des « Aarg. Volksblatt », sowie die Jubiläumsartikel der NZZ Nr. 42, 1933, und der « Schweizer freien Presse » Nr. 15 gl. Jahres.

[3] *Arn. Keller*, S. 1.

[4] Xaver Ruepp, Wilden Mann-Wirt in Sarmenstorf; vgl. *Arn. Keller*, S. 10, Anm. 2.

[5] Keller in seiner Selbstbiographie, *Arn. Keller*, S. 8.

an alle Jahre eine Wallfahrt nach Einsiedeln gemacht », schreibt Keller später in seiner Selbstbiographie, « von meinem 12. Jahre an mußte ich ihn begleiten. Er zeigte mir Morgarten, Schindellegi und Rotenthurm, die Güter von Muri und Einsiedeln, und wie sie da und dort dazugekommen. Von ihm habe ich meine ersten Kenntnisse in der vaterländischen Geschichte und meinen Haß gegen die Klöster empfangen » [1].

Aber nicht die Familie war die Grundlage des Mannes geworden, sondern der Einfluß seiner Lehrer und Erzieher in seiner weiteren Ausbildung. Sie legten in Keller das geistige Fundament für seine spätere Tätigkeit und gaben seiner Gedankenwelt die Richtung, der er mit eiserner Konsequenz treu blieb.

Nachdem Keller von Kaplan Meier in Sarmenstorf in die Grundelemente der lateinischen Sprache eingeführt worden war, kam er im Jahre 1821 nach Liebingen im Toggenburg zu Pfarrer Christoforus Fuchs [2]. Das war die erste und desto eindrucksmächtigere Begegnung mit einem Vertreter der liberalen Geistlichkeit, die später in Kellers Leben eine so große Rolle spielen sollte ; hier begegnete er auch erstmals ihrem Meister Wessenberg [3].

Im Herbst 1822 kam Keller in die 2. Klasse der Kantonsschule in Aarau [4]. Keller war damit in die entscheidende Periode seines Lebens getreten. Er fand in Rauchenstein, Follen und Pfeiffer [5] nicht nur « vortreffliche Lehrer », er fand vor allem im « Lehrverein » [6] und

[1] *Arn. Keller*, S. 9.

[2] Über Ch. Fuchs, s. A. D. B., Bd. VIII, S. 159 ff.

[3] Keller hat später in seiner Selbstbiographie diesen Aufenthalt bei Chr. Fuchs geschildert, *Arn. Keller*, S. 9 : « Bei dem damals jungen, begeisterten, vortrefflichen Lehrer Chr. Fuchs sah ich auf einer Sommerreise an den Bodensee in Konstanz den edlen Wessenberg, den Konziliensaal, Hussens Todesstätte .... Diese ehrwürdigen Persönlichkeiten und Altertümer, vom begeisterten Worte des Lehrers begleitet und dem wißbegierigen Knaben gedeutet, machten auf mich einen nachhaltigeren Eindruck als hundert gute Bücher, die ich seither gelesen habe ».

[4] *Arn. Keller*, S. 9. Mit seinem Vetter Dr. Ruep war er der erste Freiämter, der diese Anstalt besuchte.

[5] Von ihnen schrieb er später : « Der erste erzog mich antik, der zweite national, der dritte menschenfreundlich » ; *Arn. Keller*, S. 9.

[6] Der Lehrverein war ein Glied in der langen Kette der Vereine, die in jener Zeit zum Zwecke der Verbreitung liberaler Geistesauffassung erstanden sind. Er wurde gegründet 1820 und hatte als spezielle Aufgabe, die bunt zusammengewürfelten Teile des neugebildeten Kantons miteinander im Sinne der Zeit zu versöhnen. Sein Hauptbegründer Zschokke ging vom Freimaurerorden aus und hatte bereits 1811 in Aarau die Loge « Zur Brudertreue » gegründet. Vgl. *Art. Zschokke*, A. D. B., Bd. 45, S. 458.

seinen Begründern Zschokke und besonders Troxler, seinem « achtungsvollsten Lehrer und Freunde » [1], den geistigen Nährboden, auf dem er später so groß wurde.

« Ich werde nie aufhören », schrieb Keller später, « dem Vaterlande für dasjenige dankbar zu sein, das es mir für Zeit und Ewigkeit an seiner obersten Bildungsanstalt gegeben hat. Ich habe hier das Fundament meines geistigen Lebens gegraben, in welches dann der damals in Aarau blühende Lehrverein die ersten Grundsteine meines wissenschaftlichen, bürgerlichen und beruflichen Bewußtseins legte. Ich hörte nämlich von Ostern 1825 die philosophischen, historischen und rhetorischen Vorträge an, mit welchen die beiden Dioskuren der vaterländischen Jugend, Zschokke und Troxler, die freiere Entwicklung der Nation vorbereiteten. Die Regeneration ergriff im Jahre 1830 alle Kantone, welche Schüler im Lehrverein gehabt hatten » [2]. Vom Herbst 1826 bis 1830 bezieht Keller die Universität Breslau und betreibt Philosophie, Pädagogik, Geschichte, Philologie, Literatur ; daneben interessiert ihn auch Kirchenrecht. Unter den Professoren haben auf ihn bestimmenden Einfluß Passow, Wachler und Steffens [3]. Sie entsprachen seiner Geistesrichtung und bestärkten ihn in den Anschauungen, wie sie von Troxler und Zschokke zugrunde gelegt wurden. Auf jene Zeit zurückblickend, gesteht Keller : « Der unvergeßliche Passow hielt mich für seinen Sohn, Wachler wurde mir ein zweiter Vater, und Steffens war mein philosophisches Orakel. Passow hat mich für die Herrlichkeit des klassischen Altertums, Wachler für die Freiheit und unveräußerlichen Rechte der Völker gegen Pfaffen und Tyrannen, Steffens für die göttlichen Geheimnisse der Natur und Religion im Menschen, und eine geheime Verbrüderung mit herrlichen Freunden für deutsche Ehre, Tugend und Nationalität begeistert [4]. Zu alledem gab mir Wachler noch den Haß gegen den Jesuitismus in die Seele » [5].

[1] Vgl. A. Kellers Brief vom 3. März 1827 aus Breslau, *Arn. Keller*, S. 37 ff.

[2] *Arn. Keller*, S. 9.

[3] Passow Frz., Philologe 1786-1833. Durch Goethe 1807 als Professor der griechischen Literatur ans Gymnasium in Weimar berufen. Seit 1815 Professor der Altertumswissenschaften in Breslau. A. D. B., Bd. 25, S. 210. — Wachler Ludwig, Literarhistoriker 1767-1838. — Steffens 1773-1845, Philologe und Naturphilosoph, s. A. D. B., Bd. 35, S. 555 ff.

[4] Darunter ist wohl der Freimaurerorden zu verstehen.

[5] *Arn. Keller*, S. 32. Vgl. auch Brief vom 3. März 1827 an seine Braut, a. a. O. S. 44.

Der aufklärerische Zeitgeist hatte auch in Breslau Einzug gehalten. Treffend charakterisiert ihn Keller[1]: «Die hiesigen Philosophen scheinen immer mehr Theologen oder religiöse Mystiker, die Theologen aber Philosophen oder profane Zweifler zu werden. Jene sitzen in nächtlichen Versammlungen und deuten mit selbstgemachten Ferngläsern unsichtbare Sterne; diese sitzen am hellen Tage auf ihren Kathedern und während ihnen die Sonne in die Augen scheint, sagen sie: Es gibt keine Sonne, Christus ist nicht Gott! Viele halten seine Erscheinung für die eines guten Geistes. Meinetwegen! Ich sage: Quod Deus benevertat!»

So fleißig A. Keller auch seinem wissenschaftlichen Berufsstudium oblag, er behielt doch immer ein offenes Auge für die Vorgänge des Tages. Scharf verfolgte er die kirchenpolitischen Ereignisse seiner Umgebung und seiner Heimat. Besonders interessierte er sich für die Forderungen der liberal freigeistigen Theologen Schlesiens, die er mit seinen heimatlichen Verhältnissen in Parallele setzt[2]. Er fühlt sich veranlaßt, sich vermehrtem Rechtsstudium, speziell kanonischem Recht zuzuwenden, um «das Wort des armen Vaterlandes gegen die Anmaßungen einer übermütigen Pfafferei» führen zu können[3]. Als A. Keller Breslau verließ, waren seine kirchenpolitischen Ansichten in der großen Linie fertig und abgeschlossen; zu den Hauptfragen hatte er sich bereits damals in Briefen geäußert. Und diese Ansichten des 25jährigen blieben sich zeitlebens gleich.

Um die Kunststätten Berlins zu sehen und Schleiermacher und Hebel zu hören, ging Keller im Sommer 1830 nach Berlin und kehrte über Wien am 29. Oktober gleichen Jahres in seine Heimat zurück.

Kellers Rückkehr fiel in die entscheidende Periode der aargauischen Politik, in die Zeit des Umschwungs, wo der gemäßigtere Liberalismus dem extremen die Führung des Kulturkantons abtreten mußte: anstelle des Liberalismus trat der Radikalismus[4]. Die kommende kirchenpolitische Einstellung Aargaus hatte bereits in der Bistumsangelegenheit ein Vorspiel gefunden[5]. Mit der Bewegung des Jahres 1830 ver-

[1] Brief vom 21. Dez. 1828 an Frau Ruepp, *Arn. Keller*, S. 92 f.

[2] Über A. Kellers Ansichten vgl. unten 2.

[3] Brief vom 24. August 1827 an Dr. Ruepp, *Arn. Keller*, S. 50.

[4] *S. Bluntschli*, Geschichte des Schweiz. Bundesrechts, Zürich 1849, Bd. 1, S. 501 ff.

[5] In der Sitzung vom 13. und 14. Februar 1828 verweigerte der GrR entgegen dem Antrag des RR und der Kom. Mehrheit den Beitritt zum Konkordat betr. Errichtung des Bistums Basel. Es war die erste Majorisierung des

mochte sich die radikale Richtung vollends durchzusetzen [1]. Der Freiämtersturm und die darauf folgende Verfassungsbewegung brachten Aug. Keller erstmals in praktische Berührung mit der aargauischen Politik [2]; beide endeten für ihn mit etwelcher Enttäuschung, sodaß er sich wieder mit dem Gedanken trug, ins Ausland zu gehen.

Im Herbst 1831 beruft ihn die liberale Regierung von Luzern als Professor ans dortige Gymnasium [3]. Sein späterer großer Gegner, Ph. A. von Segesser, wird hier sein Schüler. 1832 wird er Mitglied des Schulrates und besichtigt im Auftrage der Regierung die Klosterschulen des Kantons. Er findet sie unbefriedigend und der Kleine Rat hob sie auf. Keller war in Luzern auch Mitglied des radikalen « Schutzvereins » [4]. Trotzdem war er froh, am 9. Mai 1834 als Aarg. Seminardirektor wieder in den Aargau zurückkehren zu können [5].

Damit beginnt Kellers eigentliche Wirksamkeit. Seit 1834 gibt es keine Frage der aargauischen oder der schweizerischen Politik, an der Aargau interessiert war, bei der nicht A. Keller ein gewichtiges Wort mitzusprechen hatte. Die Kirchenpolitik Aargaus war fast ausschließlich sein Werk. In rascher Folge durcheilt Keller die Beamtungen des Kantons. Am 17. Februar 1835 wird er durch den Großen Rat selbst kraft seines Selbstergänzungsrechtes Mitglied dieser Behörde [6], zugleich Mitglied des Kantonsschulrates und der Kantonsschulpflege.

Aarg. Katholizismus durch die prot. Mehrheit. In einem Briefe von Ende März 28 (*Arn. Keller*, S. 69) drückte A. Keller seine « Begeisterung und Befriedigung » aus über diese Haltung der « Patres conscripti ». Ungeachtet der Haltung Aargaus kam das Bistum zustande, dem sich dann, um aus seiner Isolierung herauszukommen, am 2. Dez. 1828 auch Aargau anschließen mußte.

[1] *H. Ammann*, Freiämterputsch und Regeneration im Kanton Aargau. Nach zeitgen. Berichten zusammengestellt. Aarau 1930, bes. S. 42 ff. Vgl. *Wiederkehr*, Der Freiämtersturm von 1830, in der Jahresschrift der historischen Gesellschaft Freiamt, 4. Jahrg. 1930, S. 54. Die Verfassung von 1831 wurde im Freiamt teils mit recht geringem Mehr und Begeisterung angenommen, teils verworfen.

[2] Keller gibt uns seine Gedanken in mehreren Briefen; s. *Arn. Keller*, S. 138 ff.

[3] Es war immer der Wunsch Kellers gewesen, einmal in einer katholischen Stadt tätig sein zu können. Vgl. unten 2.

[4] *Arn. Keller*, S. 155. Nach § 6 der Statuten hatte jedes Mitglied « der Sache des Rechts und des Vaterlandes nötigenfalls tätige Unterstützung zu leisten und zu diesem Zwecke sich mit Waffen und Munition zu versehen, um auf den Ruf des Vaterlandes zu dessen Hilfe bereit zu sein ».

[5] *Arn. Keller*, S. 157. A. Keller befürchtete zudem einen politischen Umschwung im Kanton Luzern.

[6] Vgl. VerhBl. des GrR 1835, S. 22.

Im November 1837 bis Frühling 1838 ist er erstmals Mitglied der Regierung. 1838 wird er Mitglied des katholischen Kirchenrates, 1840 der Verfassungskommission [1]. Von 1848 bis 1854 gehört Keller dem Ständerat, von 1854 bis 1866 dem Nationalrat, von 1867 bis 1881 wiederum dem Ständerat an; 1857 präsidiert Keller den Nationalrat, während der Revisionsperiode 1871-72 den Ständerat; von 1855 bis 1881 ist er Mitglied des eidg. Schulrates. Und doch betrachtete Keller immer noch die Seminardirektion als seine Hauptaufgabe und Verpflichtung.

A. Kellers pädagogische Bedeutung und Wirksamkeit ist noch nie ernsthaft in Zweifel gezogen worden. Das Urteil ist richtig: „Er ist der erste und zugleich weitaus bedeutendste Seminardirektor gewesen, den wir im Aargau gehabt haben" [2]. Ein Mann, der sein Erziehungsideal nicht in einer öden Vielwisserei sah, sondern im Heranbilden von charaktervollen Menschen und das Mittel in einer gesunden Verbindung von praktischer und geistiger Betätigung erblickt, der Volkserzieher bilden wollte, die im Volk und mit dem Volke, aber nicht außer und über dem Volk leben [3]. Daß aber eine so durch und durch politische Natur durch ihre Schultätigkeit herausgerissen werden könnte aus dem großen Gebäude ihrer liberalistisch aufklärerischen Weltanschauung, deren Verwirklichung der leidenschaftliche Kampf ihres ganzen Lebens galt, kann nicht angenommen werden; für Keller war die Volksbildung ein unumgängliches Mittel, sein Gesamtideal zu verwirklichen [4].

Mit seiner Wahl in den Regierungsrat [5] ging Keller 1856 ganz auf das politische Gebiet über [6]. Er übernimmt das Erziehungs-Departement [7] und wird zugleich Präsident des katholischen Kirchen-

[1] VerhBl. des GrR 1840, S. 978.

[2] *M. W.*, A. Keller einst und jetzt. Schw. Fr. P. Nr. 50 1933.

[3] In der GrR-Sitzung vom 10. Nov. 1842 forderte Keller eine Lehrer-Bildung in Verbindung mit Armkinder- und Taubstummen-Anstalten, ebenso sei vermehrter Landwirtschaftsbetrieb notwendig. VerhBl. 1842, S. 497 ff.

[4] Vgl. dazu unten 4. A. Keller hat im Aargau die Grundlage gelegt zur heutigen Zentralisation der Schule.

[5] Keller hatte bereits vorher zweimal eine Wahl in die Regierung abgelehnt; s. *Arn. Keller*, S. 312.

[6] Vgl. z. folg. *Arn. Keller*, S. 320 ff. Damit war auch die unerträglich gewordene Situation, die sich aus der Verbindung der Seminardirektion mit einem so aktiven Politiker, wie Keller es war, ergeben hatte, gelöst.

[7] Im Zusammenhang mit dem neuen Schulgesetz mußte Keller 1862 das Erziehungsdepartement an den staatsmännischeren Welti abtreten.

rates. 1857 wurde Keller erstmals Landammann, ein Amt, das er in der Folge noch fünf Mal bekleidete.

Zu diesen Regierungsgeschäften besorgte Keller von 1856 bis 1867 die Redaktion des « Schweizer Boten »[1], und hatte dadurch eine unvergleichliche Gelegenheit, seine politischen Pläne auch journalistisch vorzubereiten. A. Keller nimmt darin besonders Stellung zu allen kirchenpolitischen Fragen dieser so bewegten Zeit. Gewissenhaft wird jede liberale Stimme des In- und Auslandes aufgezeichnet, die für die kirchenpolitische Marschrichtung der aargauischen Regierung anzuführen ist, ebenso aber auch alles und jedes als Ultramontanismus und Jesuitismus rücksichtslos und in der A. Keller eigenen Derbheit bekämpft, was nicht ins System paßte. In seiner journalistischen Tätigkeit, wie in allen seinen Schriften, zeigt sich Keller als Meister der politischen Schriftstellerei ; aber immer wieder bricht jene Grobheit durch, die treffend mit Fuhrmannston charakterisiert wurde und mit Volksverbundenheit eines Volkserziehers nichts mehr gemein hat [2]. Seine volkstümliche Schreibweise und hinreißende Rednergabe machten Keller zum vollendeten Volksmann und Parteitribun und waren ein Hauptgrund seines politischen Erfolges [3].

Mit Kellers Eintritt in den Regierungsrat ist eine Intensivierung des aargauischen Staatskirchentums zu konstatieren [4] ; aber auch der Gegenströmung. In Joh. Nepomuk Schleuniger hatten die Katholiken des Aargau einen mutigen und geistig überragenden Führer [5], der durch Rede und Schrift [6] die christlich denkende Bevölkerung aus

[1] *Arn. Keller*, S. 333, Anm. 1. « Der Schweizerbote », gegr. durch Zschokke, der auch von 1804 bis 1834 die Redaktion führte, war das publizistische Hauptorgan der radikalen Partei des Aargau. Unter A. Keller wurde es Hauptverfechter der Staatskirchentheorien der liberalen Diözesanstände.

[2] Ein Meisterwerk volkstümlicher politischer Journalistik sind die « Briefe des Gätterlimachers über die neue Verfassung », in denen er für Annahme der Verf. von 1852 wirbt. Stilblüten Kellerschen Schrifttums begegnen wir im Laufe der weiteren Ausführungen.

[3] *Hunziker* schreibt in seiner Keller-Biographie, S. 36 : « nicht als organisatorisches Talent war er groß, sondern als Leiter der öffentlichen Meinung ».

[4] Es beginnen die Auseinandersetzungen mit dem Bischof betr. Feiertage, gemischte Ehen, Priesterseminar u. a.

[5] Über *Schleuniger Joh. Nep.* vgl. *Heer*, J. N. Schleuniger, der katholische aargauische Vorkämpfer für Wahrheit, Recht und Freiheit. Denkschrift. Klingnau 1899.

[6] 1856 hatte Schleuniger die « Botschaft » gegründet, in der er mit scharfer Feder die Forderungen der kath. Kirche verteidigte. Die « Botschaft » war damals das konservative Hauptorgan des Kantons.

ihrer Passivität zur Abwehr gegen religiöse Bevogtung durch Staatsorgane aufzurütteln wußte. Die Bewegung erreichte ihren Höhepunkt als im Jahre 1862 der Große Rat wegen seiner Stellungnahme in der Judenfrage [1] in einer Volksabstimmung mit großem Mehr abberufen wurde und der Regierungsrat deshalb auch zurücktrat. Damals ging es neben der Judenfrage tatsächlich um den Sturz des A. Kellerschen Staatskirchentums. Wenn die Wahlen vom 12. August 1862 auch noch eine Mehrheit für die liberale Partei brachten, so hatte sie doch mit einem wüsten Kampfgeschrei gegen Jesuitismus und Ultramontanismus — worunter überhaupt jeder konsequente Katholizismus verstanden wurde — erkämpft werden müssen [2]. Mit knappem Mehr wurde A. Keller auch wieder in den Regierungsrat gewählt, mußte aber die Erziehungsdirektion an Welti abtreten [3]. Das Kellersche Staatskirchentum aber blühte weiter.

Wollen wir A. Kellers Wirksamkeit in kirchenpolitischer Hinsicht um Jahreszahlen gruppieren, so erkennen wir eine erste Periode, die mit dem sog. Sonderbundskrieg und der Bundesverfassung von 1848 abschließt: In diese Zeit fällt A. Kellers Kampf gegen Klöster und Jesuiten, dem ein Versuch zur Knechtung der katholischen Geistlichkeit als Beamte des Staates vorausgeht. Die folgende Periode dient dem innern Ausbau des staatskirchenrechtlichen Systems. Mit Kellers Eintritt in die Regierung beginnt die Auseinandersetzung mit dem Bistum, die in einen offenen Krieg gegen Rom und die Kirche übergeht anläßlich der Promulgation des Syllabus (1864) und des vatikanischen Konzils 1869-70. In der Bundesverfassungsrevision von 1871-72 soll das kantonale Staatskirchentum auf eidgenössischen

[1] Die Judenfrage drehte sich um die Organisation der israelitischen Gemeinden. Vgl. Komm.-Ber. des GrR, abg. im «Schw. Boten» 1862, Nr. 118 und 119. Sie erweiterte sich später überhaupt zur Frage der politischen, wirtschaftlichen, religiösen Gleichstellung mit den christlichen Staatsbürgern; Judenemanzipation hieß das Ganze; s. *Arn. Keller*, S. 352 ff.; *Ernst Haller*, Die rechtliche Stellung der Juden im Kanton Aargau. Aarau 1900.

[2] Vgl. dazu die Auslassungen A. Kellers im «Schweizer Boten» 1862, Nr. 122 f., 188, 202, wo überhaupt alle Mitglieder des Piusvereins «Pius-Jesuiten» genannt werden. In Nr. 191 gl. Jahres schreibt Keller eine Wahlbetrachtung mit dem Motto: «Nacht muß es sein, wo Aargaus Sterne strahlen» und konstatiert, daß der Gegensatz im Aargau nur «zwischen jesuitischer Intrigue und echt schweiz. Freisinnigkeit» bestehe.

[3] Keller macht nur 80 Stimmen, während alle seine älteren Regierungs-Kollegen über 120 auf sich vereinigten. Zur Erinnerung und als Dank für Kellers Eintreten für die Juden wurde die 1909 in Zürich gegründete israelitische Loge «Augustin Keller-Loge» genannt; s. *Arn. Keller*, Anm. S. 364.

Boden übertragen werden, und in der Bundesverfassung von 1874 wird ein Kampfmittel geschmiedet, mit welchem man anstelle der römischen Kirche eine schweizerische Nationalkirche setzen will.

A. Keller hatte das Mißlingen seines Lebenswerkes noch erlebt ; diesen Zusammenbruch selbst noch erkennen und sehen zu müssen, hatte ihm das Schicksal erspart. Hunziker [1] hatte den Erzieherberuf Kellers sein « positives », seinen kirchenpolitischen Kampf sein « negatives » Lebenselement genannt. Das Negative überragte das Positive dermaßen, daß auch das Endergebnis dieses Lebens ein negatives ist.

2. A. Kellers Stellung zum Katholizismus.

Wir haben bereits darauf hingewiesen, daß A. Keller als Kirchenpolitiker mit dem Abschluß der Universitätsstudien fertig war. Dies gilt in besonderem Maße auch von seinem Verhältnis zur Religion und zum Katholizismus. Seine Briefe aus der Universitätszeit sind uns dafür ein sprechender Beweis [2].

In all diesen Briefen und Äußerungen macht er bereits · und das tat er auch später immer — eine scharfe Trennung zwischen Religion und Kirche, wobei er schon als Student durchwegs die Hierarchie und besonders Rom ablehnt. Herder findet, er sei « der öffentlichste Katholik, den es je gegeben, d. h. kein Päpstler, sondern ein wahrhaft christlicher Katholik, ein katholischer Mensch » [3]. Veranlaßt durch seine aufklärerisch liberale Umgebung und beeinflußt von ihr, geht er mit kritischem Sinne an alle Institutionen der Kirche heran, und berichtet seine Erfahrungen in einer Ausführlichkeit, die nicht nur für sein Interesse, sondern auch für sein Einverständnis spricht. Anschließend an einen « Zölibatsspektakel » auf der Universität Freiburg berichtet er in seinem Brief vom 27. September 1828 [4], daß Professor Joh. Ant. Theiner, « der freisinnigste unserer hiesigen katholischen Theologen, ein Jünger des sel. Dereser » [5], an einem Werk

[1] *Hunziker*, S. 36.

[2] Die Briefe sind auszugsweise abgedruckt in *Arn. Keller*, S. 33 ff. Unsere Zitate werden diesem Buche entnommen. Sie wurden auch 1905 als Feuilleton im « Bund » veröffentlicht, anläßlich der 100sten Geburtstagsfeier.

[3] Brief vom 17. März 1828 an seine Braut, *Arn. Keller*, S. 68.

[4] *Arn. Keller*, S. 85 f. Auf Abschaffung des Zölibats arbeitete bes. Wessenberg hin.

[5] Dereser Ant. 1757-1827, liberaler Theologe, Prof. der Theologie, Regens am Priesterseminar in Luzern 1811-1814, 1815 1827 in Breslau ; s. LTK, Bd. III, Sp. 217 f.

arbeite, « das die Geschichte des Zölibats von seiner Entstehung bis auf diesen Tag enthalten soll ». Keller kommt zum vielsagenden Schluß : « Nicht als ob ich eine calvinische oder zwinglische oder lutherische Reformation wünsche : Christus war so wenig Calvinist, Zwinglianer oder Lutheraner als römischer Katholik. Er war Christus, und wir wollen Christen sein und keine Kirchler, wie wir sie in allen Konfessionen finden. Die katholische Kirche ist unfrei, weil sie eine römische ist. Ihre Freiheit kann nur durch Aufhebung des Papsttums und die Einführung der Versammlung der Bischöfe (Concilia) erreicht werden » [1].

Es sind das bereits genau die Ideen, die Keller später in die Tat umzusetzen suchte. Er leugnete weder die Religion noch die Kirche als Tatsache, wohl aber glaubte er, der Kirchenbegriff, besonders im Hinblick auf die Spitze, sei reformbedürftig [2].

Über die Umtriebe der liberalen Geistlichkeit Schlesiens wird Keller durch die Professoren Wachler und Passow auf dem laufenden gehalten. Selbst die *Idee einer Nationalkirche*, die im späteren Wirken Kellers eine so bedeutende Rolle spielt, stammt bereits aus dieser Lebensperiode. In seinem Märzbrief 1830 [3] an Frau Dr. Ruepp erzählt er von einer merkwürdigen Schrift, die er von Professor Wachler erhalten habe : « Umlaufsschreiben des Fürstbischofs von Breslau an seine Diözese mit Bemerkungen ». Als Verfasser wird Prof. Theiner vermutet. Er schreibt : « Sein Ton hat sehr viel Ähnlichkeit mit dem eines Luther, wenn er auf dem Wittenberger Katheder den Mißbrauch des Ablasses und des Ritus züchtigte ». Nach einigen Bemerkungen über das Zölibat und die Notwendigkeit seiner Abschaffung fährt er fort : « Es scheint mir aber doch die ganze Sache noch einen weit tieferen Grund zu haben. Wenn ich recht sehe, so arbeiten die freisinnigen Geistlichen Schlesiens auf die Begründung einer deutschen Kirche hin, die da unabhängig vom dreifach gekrönten Fürsten an der Tiber nicht mehr ein disharmonischer Teil einer Universalkirche, sondern eine vereinte eigene Nationalkirche sein sollte ». Hierauf deutet

[1] *Hunziker*, S. 7, fährt hier mit dem Zitat fort : « Statt des Papstes werden von den Bischofen Kardinale zu einem Collegium apostolicum oberster Instanz gewählt. Die Bischöfe sollen nur von dem Klerus als den unmittelbaren Seelsorgern und Volkshirten ernannt werden, dabei aber in Charakter und Wandel würdig, auf daß sie durch das neue Amt in der Tat hochwürdig werden ».

[2] Es ist die typische Mentalität des Febronianismus, dessen Ideen damals hoch im Kurs standen.

[3] *Arn. Keller*, S. 114 f.

der Verfasser, nachdem er gezeigt, wie sehr die Päpste heutzutage die allgemeinen Synoden scheuen, hin, indem er sagt: « Sie fürchten für die Bollwerke ihrer Anmaßung, für das Zölibat und den lateinischen Kultus und besorgen (nicht mit Unrecht), daß bei dem Erwachen eines regeren Lebens in den Nationalkirchen ihre geisttötende Universalherrschaft gefährdet werden dürfte ». « Diese Idee, eine deutsche Kirche zu gründen, dürfte wohl viele Schwierigkeiten finden, besonders wenn es der römische Hof gewahr werden sollte und die weltlichen Fürsten, wie natürlich, dagegen in Anspruch nähme, ehe der Plan zur Reife gediehen wäre. Wenn aber der Nachfolger Christi diesmal die Sagacité seiner Vorfahren nicht haben sollte, so wäre man *zur Hoffnung berechtigt*, wichtige Neuigkeiten in dieser Hinsicht noch erleben zu können, denn das Volk, scheint mir, wäre so ziemlich bearbeitet. Sollte aber ein zweiter dreißigjähriger Krieg auf Kosten der Religion, der Liebe und der deutschen Menschheit dadurch entstehen, so möchten wohl unsere liberalen Geistlichen ihr Projekt lieber noch ein Weilchen in Petto behalten ».

Welch gewaltigen Einfluß auf Kellers späteres Wirken seine Breslauer Zeit und seine damalige Umgebung hatten, ist aus den zitierten Briefstellen zur Genüge bewiesen. Aber auch die Zustände waren nur ein kleiner Ausschnitt aus der geistigen Situation der ersten Jahrzehnte des XIX. Jahrhunderts, deren geistiges Kind A. Keller im vollsten Sinne des Wortes war.

Die französische Revolution brachte die Verwirklichung der Ideen der Aufklärung [1], jener Geisteshaltung, « die sich in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts in allen Ländern des Kontinents breit machte, die Vernunft und ihre Autonomie für Grundlage jedwelcher Erkenntnis nahm und die gesamte Wirklichkeit nur unter dem Gesichtspunkte der Vernünftigkeit und Nützlichkeit betrachtete ». « Alles dem rein Natürlichen und Vernunftmäßigen unterzuordnen » [2], war ihr einseitiges Bestreben. Wo diese rein rationelle Weltbetrach-

[1] Vgl. zum Folgenden: *Hoffmann*, Art. Aufklärung in « Die Religion in Geschichte und Gegenwart », Bd. 1 [2], Sp. 634-648, LTK I, Sp. 794-797; *Brück*, KL, Bd. 1, Sp. 1605-1616, und *Funk*, Von der Aufklärung zur Romantik, München 1925; *Steffes*, Die Staatsauffassung der Moderne, Freiburg i. Br. 1925, S. 28 ff.; *Koeniger*, S. 72 ff.; *Dommann*, Geistige Vorbedingungen und Wegbereiter der Schweizerischen Kirchenzeitung, in KZ 1932, Nr. 52; *Veit*, Die Kirche im Zeitalter des Individualismus: *Kirsch*, Kirchengeschichte, Bd. 4, Freiburg i. Br. 1931 S. 244 ff.

[2] *Koeniger*, S. 72.

tung auf die Offenbarung stieß, mußte es zur Auseinandersetzung kommen [1], dies umso mehr, als die Träger der Aufklärung in überspitzter Kritik den Glauben an alles Althergebrachte, an Traditionen und Autoritäten zerstörten, mit dem Bestreben «an die Stelle der kirchlich geleiteten eine freie Weltkultur zu setzen» [2].

Diese geistige Grundhaltung, die im staatlichen Bereich den politischen Liberalismus begründete, war auch auf das kirchliche Leben und speziell auf das kirchlich-staatliche Verhältnis nicht ohne Einfluß. Wenn man der damaligen kritischen Geisteshaltung auch nicht jeden wohltuenden Einfluß auf das religiös-kirchliche Leben jener Zeit absprechen kann, und wohl zu unterscheiden ist zwischen eigentlichen Aufklärern und kirchlichen Reformern [3], so waren Auseinandersetzungen unumgänglich, wo sich die Kritik nicht an zeitliche Auswüchse des kirchlichen Lebens, sondern an Wesensfragen der Kirche selbst heranwagte.

Diese Bestrebungen fanden ihren klassischen Ausdruck im bekannten Werk des Febronius [4] «Über den Zustand der Kirche und über die päpstliche Gewalt» (1763). Anknüpfend an die gallikanischen Lieblingsideen seiner Studienzeit und die Bestrebungen des deutschen Episkopalismus, wollte er eine Kompetenzerweiterung des Episkopates auf Kosten des Primates und glaubte durch Nationalisierung der Kirche die Glaubenseinheit Deutschlands wieder herstellen zu können. Indem er der weltlichen Gewalt in dieser «Rückbildung» der Kirche eine Hauptaufgabe zuwies, legte er die Theorie zu einem Staatskirchentum, das im Josephinismus seinen sprechendsten Ausdruck fand und allen nachfolgenden Staatskirchenrechtlern — auch den schweizerischen — zum Vorbild wurde [5].

Die Theorie wurde zur Tat unter der Hand Josephs II., der von der Staatsallmacht ebensosehr überzeugt war als von der Güte seiner Maßnahmen [6]. In 6206 Verordnungen wurde jenes System Wirklichkeit, das unter dem Namen Josephinismus [7] in die Geschichte einging

[1] *Veit*, l. c. S. 244 f.

[2] *Hoffmann*, Religion in Geschichte und Gegenwart, 1. Aufl. I, Sp. 766.

[3] Vgl. dazu besonders *Veit*, l. c. S. 286 ff. und S. 290 ff.

[4] Johannes Nikolaus von Hontheim (1701-1790), Weihbischof von Trier, Schüler des Gallikaners van Espen in Löwen. LTK III, 974-76, auch V, 141 f. Vgl. dazu noch *L. Just*, Quellen und Forschungen aus ital. Archiven, Bd. XXI (1929-30), p. 256 ff.

[5] Über Febronius und seine Ideen s. *Veit*, l. c. S. 294 ff.

[6] *Veit*, l. c. S. 263.

[7] Vgl. auch LTK V, 572-74. *Veit*, S. 250 ff.; *Hussarek*, S. 24 f.

und die Kirche zur « Polizeianstalt » machte, « die den staatlichen Zwecken solange dienstbar zu sein hat, bis die Aufklärung des Volkes ihre Ablösung durch die weltliche Polizei gestattet »[1].

Auf die Febronianische Theorie und die Josephinische Praxis baute zu Beginn des XIX. Jahrhunderts Wessenberg[2] seine kirchenpolitischen Vorschläge, die er mit der Errichtung einer « deutschen Kirche » mit einem Primas an der Spitze krönen wollte.

Doch so sehr die Pläne des Febronius und die Praxis des josephinischen Staatskirchentums dem Geiste der Aufklärung entspringen, so unverfälscht aus den Wessenbergschen Reformen der rationalistische Zeitgeist spricht, so warnt doch *Veit*[3] mit Recht, diese Strömungen mit der eigentlichen Aufklärung gleichzusetzen. Bei der Aufklärung stand der Gottesbegriff selbst zur Diskussion ; hier stritt man sich um den Kirchenbegriff, und selbst dieses nur in eingeschränktem Maße, insofern es sich um die Spitze der Kirche handelte. Die Kirche als göttliche Institution mit dem Beruf, « die Heilsgüter Christi der Menschheit zuzuwenden », wurde anerkannt. Selbst das Papsttum, die Spitze der Kirche, bestritt man nicht prinzipiell ; nur seinen Glanz und Umfang wollte man zu Gunsten des nationalen Episkopates einengen. Gerade darin liegt aber auch die ganze Gefahr dieser Bestrebungen : nicht Lostrennung von Rom war der Ruf, sondern Umbildung der Kirche von innen heraus. Der Feind blieb in der Kirche selbst, er wollte darin bleiben, sich aber ihren Einrichtungen nicht unterwerfen. Dabei kommt es gar nicht so sehr darauf an, ob der Kirche aus dem Geist des absoluten Staates heraus jede Jurisdiktion abgesprochen wurde ; wenn es auch die Theorie nicht tat, so tat es doch die Praxis.

Finden wir in Kellers kirchenpolitischen Anschauungen nichts, was nicht irgendwie in der Geistesrichtung Aufklärung — Febronianismus Josephinismus Wessenbergianismus — vorgezeichnet ist,

[1] *Friedberg*, S. 60.

[2] *Wessenberg Ignaz Heinrich* (1774-1860) war seit 1800 Generalvikar des Fürstbischofs Dalberg und nach seinem Tode (1817) Bistumsverweser bis zur tatsächlichen Auflösung des Bistums Konstanz (1827), Hauptträger der antikirchlichen Reformbestrebungen in der ersten Hälfte des XIX. Jahrh., wodurch er eine Angleichung an den Protestantismus anstrebte. Seine Hauptforderungen waren liturg. Reformen, Abschaffung des Zölibats und Einführung von Synoden. Diese Bestrebungen führten zur Loslösung der Schweiz von Konstanz (1814) ; s. *Nörber*, Art. Wessenberg, KL, Bd. 12, Sp. 1433-1381 ; *Funk*, l. c. S. 68 f. ; besonders aber *Isele*.

[3] A. a. O. S. 285 f.

so deckt sich seine prinzipielle Einstellung zum Katholizismus und Kirche erst recht mit der vorgezeichneten. Er hält viel darauf, Katholik zu sein, und wo immer er in einer kirchenpolitischen Angelegenheit das Wort ergreift, betont er seine Zugehörigkeit zur katholischen Religion. Es ist sein Jugendwunsch, einmal in einer katholischen Stadt als Erzieher wirken zu können — mit folgender Begründung seiner Braut gegenüber: « Du weißt, ich bin weder engherzig noch pedantisch, aber doch ein Katholik. Die Konfession aber bedingt das Lehramt und Familienleben in gar vielen zarten Punkten »[1]. Und in seinem Brief vom Juni 1828 schreibt er: « Ohne mich eigentlich bis dahin mit Brotplänen und Hungerleiderei beklagt zu haben, so bin ich jetzt doch fest entschlossen, vorzüglich dahin zu arbeiten, einst an einem unserer katholischen (si Deo placet!) Gymnasien oder Lyzeen den höheren Sprachunterricht namentlich für angehende Theologen, Deutsch, Griechisch und Hebräisch, dann Geschichte und im Notfall auch Philosophie, lehren zu können. Ich hoffe, es gelinge, daß unsere Anstalten und die Jesuiten in gehöriger Distanz von einander entfernt bleiben, denn nicht mit, nur gegen Jesuiten werde ich arbeiten können »[2].

Zeitlebens ist Keller auch an seinem « Katholizismus » gehangen, und als schließlich durch die Entscheidung des Vaticanums eine klare Scheidung gegeben wurde, ist er selbst nicht davon zurückgeschreckt, der *Kirche* Wandelbarkeit vorzuwerfen, was er durch seine Gründung des Alt-Katholizismus unterstrich. Ein Schüler A. Kellers[3] hat diesen Kellerschen Katholizismus umschrieben mit den Worten: « Er (Keller) hat die Religion nicht zuschanden gemacht. Er rüttelte nicht, wie ein Strauß und andere, an den Fundamentalsätzen der christlichen Lehre. Er war und blieb Katholik, der sich nur gegen die Hierarchie und ihre Instrumente wandte ». Wir brauchen nur anzufügen, daß eben eine katholische Kirche ohne Hierarchie nicht existiert, und daß gerade diese hierarchische Verfassung einen jener « Fundamentalsätze der christlichen Lehre » darstellt. A. Keller bekennt sich zu einer Religion, die nur die eigene subjektive Meinung als Richtschnur des

[1] Brief vom 2. Januar 1828, *Arn. Keller*, S. 63; desgl. in Briefen vom 21. und 24. Dez. 1828. Er denkt dabei spez. an Solothurn oder Luzern und hofft mit Legenden von Niklaus von der Flüe « in Luzern gut Wetter » machen zu können. *Arn. Keller*, S. 58.

[2] *Arn. Keller*, S. 75.

[3] *Spühler* in seiner Keller Broschüre, *Arn. Keller*, S. 276.

Handelns anerkennt und jede Vorschrift einer kirchlichen Autorität ablehnt [1]. A. Keller hat diese seine religiöse Anschauung selbst am klarsten ausgedrückt in jenem Brief an seine Braut, der bezeichnenderweise mit der Antwort Mephistos an Gretchen verglichen wurde [2]: « Der Boden, auf den meine Religion gepflanzt ist und lebt, ist die göttliche Vernunft, und der Himmel, der sie betaut, mein Gemüt. Der Sämann meiner Religion, ihr Pfleger und Wärter, ist Christus in seinem hl. Evangelium, aber auch er, der hochheilige, der Gottessohn, allein und sonst keiner. Keiner weder in Rom noch in Konstantinopel. — Wo was immer für Menschen, stets sündig und fehlerhaft, die hl. Wahrheiten des Christentums entstellen, falsch deuten und statt ihrer Vernunft die selbstgeschaffenen Götzen ihres Gehirns oder Gefühls hinstellen wollen, da fordert mich mein Eid, den ich als Magister der Philosophie auf der Hochschule öffentlich und feierlich geschworen, auf, dem Unfug zu steuern und die Betrüger, nach dem Vorbilde Christus, mit der Geißel von heiliger Stätte zu jagen. — Was Menschenhände und Menschensinn mit dem zerstörten pomphaften Heidentum Asiens, Ägyptens und Afrikas mit sich in das Christentum hinübergenommen und der schaulustigen Menge in rohen Zeiten vorgeführt haben, um ihre Gefühle für höhere Einflüsse zu wecken, ficht mich nicht an ; wer dieser Mittel zur andächtigen Stimmung bedarf, dem gönne ich sie. — Tun, was Christus lehrt, Gott lieben, wie er uns geliebt und niemand fürchten, wie er es getan, im Geiste nur und in Wahrheit beten, das ist meine Religion, und zwar so tief mir ins Herz gegraben, daß sie kein Sturm des Schicksals und des Lebens je nur verrücken wird ».

Diese religiöse Grundhaltung der Aufklärung und der beginnenden Neuzeit hat Jakob Burckhardt [3] treffend charakterisiert mit den Worten : « Die Kirche aber erscheint nur noch als irrationales Element : Man will die Religion, aber ohne sie » [4].

[1] So weigert sich Keller vor seiner Vermählung die Kommunion zu empfangen, weil « ihm eigentlich nur die österliche, die ursprüngliche schöne Bedeutung, als das große Gedächtnismal » habe. *Arn. Keller*, S. 152.

[2] *Arn. Keller*, S. 145. Daselbst wird der Brief, der aus dem Jahre 1831 stammen muß, abgedruckt.

[3] Weltgeschichtliche Betrachtungen, Kröners Taschenausgabe, Bd. 55, S. 133.

[4] Keller selbst hat das in die Worte gefaßt : « Antipäpstlich und doch christlich » ; so der Titel eines Feuilletons in Nr. 9 des « Schweizer Boten » vom 11. Januar 1865.

I. KAPITEL.

Die « Gleichschaltung » vor hundert Jahren [1].

1. Die politischen Grundlagen.

Mit der Bewegung von 1830 und der Verfassung vom 10. Mai 1831 beginnt eine Neuorientierung des politischen Kurses des Kantons Aargau. Die Staatsmänner der Mediationszeit waren weise genug, auf die heterogenen Elemente des Kantons gebührende Rücksicht zu nehmen, oder doch zum mindesten keine unnötigen Schwierigkeiten zu provozieren. Wo sich damals Auswüchse des Staatskirchentums zeigten, « waren sie weniger den Staatsmännern als den damaligen Zeitverhältnissen zur Last zu legen » [2]. 1830 ändert sich die Situation vollständig. Die Änderung lag in einem Personenwechsel. Es waren Leute an die Leitung des Kantons gelangt, die nicht mehr die Bedürfnisse des jungen Kantons zur Richtschnur ihres Handelns nahmen, sondern nur mehr der Verwirklichung ihrer abstrakten Theorie lebten. Die rechtlich-politischen Voraussetzungen hatten sich wenig geändert, sodaß Schleuniger im Großen Rat vom 6. Mai 1845 sagen konnte : « Nicht aus unseren Rechtszuständen, sondern aus den Personen kommt uns alles Übel » [3].

[1] Die folgenden Ausführungen stützen sich besonders auf : *Baumgartner* = Baumgartner J., Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen von 1830 bis 1850, 4 Bde., Zürich 1853-1866 ; *Bluntschli* = Bluntschli J. C., Der Sieg des Radikalismus über die katholische Schweiz und die Kirche im allgemeinen. Vom Standpunkt des Rechts und der Politik, Schaffhausen 1850 ; *Bucher* = Bucher Th., Die Klösteraufhebung im Aargau ; s. A. aus den « Monat-Rosen », Luzern 1912 ; *Dierauer* = Dierauer J., Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft, 5. Bd., Gotha 1917 ; *Dommann*, Kirchenpolitik = Dommann H., Die Kirchenpolitik im 1. Jahrzehnt des neuen Bistums Basel (1828-1838), Luzern 1929 ; *Feddersen* = Feddersen, Geschichte der schweizerischen Regeneration von 1830-1848, Zürich 1867 ; *His* = His E., Geschichte des neuern schweizerischen Staatsrechts, 2 Bde., Basel 1920-1929 ; *Kiem* = Kiem, Geschichte der Benediktinerabtei Muri-Gries, 2 Bde., Stans 1891 ; *Müller* = Müller J., Der Aargau. Seine politische Rechts-, Kultur- und Sittengeschichte, 2 Bde., 1870-71 ; *Siegwart-Müller* = Siegwart Müller, Der Kampf zwischen Recht und Gewalt in der schweizerischen Eidgenossenschaft, 3 Bde., Zürich 1868 ; *Zschokke* = Zschokke E., Die Geschichte des Aargaus, Historische Festschrift, Aarau 1903.

[2] *Heer*, S. 7, Die Katholiken des Aargaus und der Radikalismus, Schaffhausen 1843, S. 15 ff.

[3] VerhBl. 1845, S. 158.

Was die folgenden Jahre dem aargauischen und auch dem schweizerischen Katholizismus zufügten, wäre kaum möglich gewesen, hätten die Vertreter der liberalen Staatsidee mit ihrem absolutistischen Einschlag nicht in den Reihen des Klerus einen starken Rückhalt gefunden. Der Klerus der dreißiger Jahre war gespalten in eine kirchentreue und eine liberale Richtung, die sich zu den Gedankengängen Wessenbergs bekannte [1]. Es hat auch nie an Männern gefehlt, die diese freiere Richtung zum Vorwand nahmen, um umso ungestörter und erfolgreicher ihren Kampf gegen alles Katholische führen zu können [2].

Da diese innerkirchliche Reformbewegung zur Gleichschaltung der katholischen Kirche mit dem liberalen Zeitgeist im Sande verlief, und das katholisch-kirchliche Leben in der Schweiz durch die segensreiche Wirksamkeit der Sailer-Schüler einen neuen Aufschwung nahm [3], entschlossen sich die liberalen Staatsmänner zu eigenem Handeln, um das von außen zu erreichen, was von innen heraus sich als unmöglich erwiesen hatte.

Am 20. Januar 1834 traten in Baden die liberalen Vertreter der Regierungen von Bern, Luzern, Solothurn, Baselland, Aargau [4], Thurgau und St. Gallen zu einer Konferenz zusammen, deren Ergebnis — die *Badener Artikel* — nichts anderes darstellen als ein Offensivbündnis, um die radikalen Staatsideen auch in den kirchlichen Bereich hineinzutragen. Das Ergebnis dieser Konferenz entsprach dem Entwurfe von Christoph Fuchs [5]. Neben der Forderung der Errichtung eines Metropolitanverbandes der schweiz. Bistümer [6] wurden die « Verhältnisse und Rechte des Staates in Kirchensachen » in 14 Artikeln festgelegt, wobei sich die Kantone verpflichteten zu « gegenseitiger Handbietung und vereintem Wirken, wenn die vorerwähnten oder andere

[1] Über die Lage der dreißiger Jahre s. *Dommann*, Kirchenpolitik, S. 2 ff. betr. geplante Kirchenreform « Die Grundsätze der beabsichtigten Kirchenreform im XIX. Jahrhundert » ; s. A. der KZ 1833.

[2] *Baumgartner*, Bd. 2, S. 28.

[3] 1832 entstand in Luzern die Schw. KZ. Sie bildete den Sammelpunkt der Aktivität. — Als aargauischer Förderer und Mitarbeiter ist Dekan Groth in Merenschwand zu nennen.

[4] Aargau war vertreten durch Regierungsrat Lützelschwab und Großrat Dorer ; *Zschokke*, S. 250.

[5] s. *Dommann*, Kirchenpolitik, S. 61 ff.

[6] s. *Lauter*, Die Idee eines schweiz. Erzbistums nach der Bad. Konf. in : « Katholische Schweizer Blätter », NF, Jahrg. 12, 1896, Heft 4, S. 361 ff.

hier nicht angeführten Rechte des Staates in Kirchensachen nicht anerkannt oder gefährdet würden »[1].

Die Badener Artikel, von Papst Gregor XVI. am 17. Mai 1835 verworfen, stellten das allgemeine Programm dar, nach dem der Liberalismus seinen Vormarsch in kirchliches Eigengebiet antreten wollte. Sie bildeten auch das Aktionsprogramm A. Kellers und gaben ihm die erste Gelegenheit, in die kirchenpolitischen Verhältnisse seines Kantons einzugreifen.

2. Das Schulgesetz vom 8. April 1835 und seine Folgen.

Trotz Mißbilligung der Badener Artikel und Verwahrung der bischöflichen Rechte durch den Bischof von Basel, trotz der Bewegung, die im Volke immer mehr um sich griff, stimmte der aargauische Große Rat am 6. Januar 1834 den Badener Beschlüssen zu[2] und erließ bereits am folgenden Tag ein Placet-Gesetz[3].

Das Schulgesetz, das im Jahre 1835[4] im Großen Rat beraten wurde, stützte sich auf die Verfassungsbestimmung, wonach der Staat für die Jugendbildung sorgt[5], und war insofern der erste Schritt auf der verfassungsmäßig festgelegten Marschroute zur Emanzipation der Schule[6]. Es war aber auch eine analoge Anwendung der auf der Badener Konferenz aufgestellten Bestimmung über das staatliche Wahlrecht für alle Lehrstellen[7] und die Lehrmittel, und als solches ein bewußt gewollter Eingriff in die Kompetenz der kirchlichen Lehrautorität.

§ 6 des Schulgesetzes bestimmte: «Schulbücher und Lehrmittel werden vom Kleinen Rat auf Gutachten des Kantonsschulrates bestimmt. Der Staat sorgt dafür, daß sie zu billigen Preisen angekauft werden können. Für die Religionsbücher wird der Vorschlag vom Kantonsschulrate, im Einverständnis mit dem Kirchenrate der betr.

[1] s. spez. *Geiger*, Bemerkungen über die Konferenz in Baden; s. A. der KZ 1834, sowie öffentliche Zuschrift an die Regierung von Luzern betr. ihrer Bekanntmachung und Beleuchtung der Bad. Konferenzartikel. Schwyz 1835.

[2] *Zschokke*, S. 250 f.; *Heer*, S. 42 f.

[3] s. unten 3.

[4] GS 1831, II, 7 ff.

[5] § 11 der Staatsverf. von 1831, GS 1831, I, 3 ff.

[6] Über Entwicklung der Schulverhältnisse s. *Heer*, S. 183 ff.

[7] Art. 12 der Badener Konferenz bestimmte: «Sollte von Seite kirchlicher Obern gegen die von der Staatsbehörde vermöge ihr zustehenden Wahlrechts vorgenommene Besetzung einer Lehrstelle irgend einer Art eine Einsprache erfolgen, so ist dieselbe als unstatthaft von dem betr. Kanton zurückzuweisen».

Konfession gemacht ». Da der katholische Kirchenrat aber nicht eine kirchliche, sondern eine rein staatliche Behörde von nicht absoluter Zuverlässigkeit ist, so wurde durch diese Bestimmung die Bezeichnung der Religionslehrbücher dem Staat überantwortet und der Kirche ausdrücklich jeder Einfluß genommen [1]. Dr. Baur [2] lehnte im Namen der Katholiken im Großen Rat vom 17. Februar 1835 diesen Paragraphen ab, da, wenn der Staat die Religionsbücher bestimmen könne, er ja auch bestimme, « was der Jugend als religiöse Wahrheit gelehrt werden soll und was nicht » [3], und gab mit einer Zahl Mitunterzeichner am 7. April eine Verwahrung zu Protokoll, weil diese Bestimmung « eines der wesentlichsten und unveräußerlichsten Rechte der Kirche verletze und so die Ausführung derselben die katholische Kirche aufs höchste gefährde, untergrabe und mit derselben durchaus unverträglich sei » [4].

In der Tat schließen diese Gesetzesbestimmungen einen Angriff auf das Wesen der Kirche in sich, indem sie die von Christus der Kirche übertragene Lehrgewalt dem Staate zulegen. Kraft der Vollmacht, alle Menschen zu lehren, hat die Kirche das Recht und die Pflicht erhalten « allein die Menschheit durch Lehre dem ewigen Heile entgegenzuführen, und niemand kann Religion lehren, dem nicht die Kirche die Befugnis dazu übertragen hat » [5]. Diese Lehrgewalt der Kirche umschließt nicht nur die Feststellung der Glaubenslehre, die Entscheidung von Lehrstreitigkeiten, die Verwerfung irriger Ansichten, die Festsetzung der als kanonisch geltenden Schriften, auch die « Anordnungen über die Erteilung des kirchlichen Religionsunterrichtes und die bei demselben zu benutzenden Religionsbücher sind Angelegenheiten, welche dem innersten Gebiete der Kirche angehören und

[1] Der Bericht des KlR hatte noch präzisiert, daß « erstens die neuen Lehrbücher für den Religionsunterricht von genannten weltlichen Staatsbehörden ohne Zustimmung des kirchl. Ordinariats eingeführt werden, daß zweitens die Einholung der bischöfl. Zustimmung dafür die Rechte des Staates beeinträchtigen und von bedenklichen Folgen sei, und daß drittens auch so das kathol. Volk volle Sicherheit und Beruhigung, daß keine Lehrbücher in die Schule eingeführt werden, welche die kathol. Religion und die sittliche Seite gefährden könnten, darin finden sollte, weil nach dem Gesetze das Einverständnis des kathol. KR dafür gefordert werde ». VerhBl. 1835, S. 48.

[2] Klosterarzt in Muri und hauptsächlichster Vertreter der Katholiken bis 1841.

[3] BVerhl. 1835, S. 49.

[4] VerhBl. 1835, S. 868.

[5] *Friedberg*, S. 416.

prinzipiell ihrer Regelung unterstehen »[1]. Der schulplanmäßige Religionsunterricht, hervorgegangen aus der Kirchenkatechese, büßt aber seinen bisherigen kirchlichen Charakter keineswegs dadurch ein, daß er aus der Kirche in die Schule verlegt wurde[2]. So wenig eine Ausübung der kirchlichen Lehrgewalt ohne kanonische Sendung (missio canonica), ohne kirchlichen Lehrauftrag möglich ist, sosehr bedürfen die zu verwendenden Bücher der kirchlichen Approbation[3]. Es ist das auch ganz natürlich, da bei Handhabung dieser Approbationsbefugnisse für Religions-Lehrer und -Lehrbücher durch den Staat letzten Endes auch die Staatsbehörde bestimmen würde, was als Glaubenssache einer Religionspartei und als wesentlich oder unwesentlich eines Bekenntnisses zu gelten hätte[4].

Am 8. April wurde das Schulgesetz mit Einschluß von § 6 vom Großen Rat beschlossen. In der Großratssitzung vom 17. Februar[5] wandte sich A. Keller als Katholik gegen die Ausführungen Dr. Baurs. Seine Auslassungen verdienen unsere Aufmerksamkeit weniger als sachliche Äußerung zum Schulgesetz, sie interessieren uns vielmehr als Beitrag zur Abklärung seines Kirchenbegriffs und seiner Stellung zum Katholizismus überhaupt. Es sei seit einiger Zeit so viel von katholischer Religion gesprochen worden, « daß mancher wohl in Zweifel kommen möchte, was denn die katholische Religion sei ». Baur verstehe unter derselben wohl nicht « jenes geheimnisvolle Buch mit den sieben Sigeln, nicht jene göttliche Flamme, die kein Wind auch noch so wild dem Menschen in der Brust auszublasen vermöge ». Als Katholik mit « freiem Bewußtsein » müsse er die Grundsätze, die Baur aufgestellt habe, mißbilligen und widerlegen, denn sie seien unkatholisch, « weil sie von den vielen Millionen Katholiken gar nicht, sondern nur von einer kleinen Minderzahl anerkannt sind. Grundsätze aber, die die allgemeine Anerkennung in der katholischen Kirche nicht finden, sind unkatholisch ». Der offenbare Versuch, den liberalen Mehrheitsglauben der Zeit auch in die katholische Kirchenorganisation hineinzutragen, paart sich bei Keller mit dem Unterfangen, die göttlich eingesetzte hierarchische Regierungsgewalt durch das « allgemeine Priestertum » der protestantischen Kirchenordnung zu ersetzen, indem

[1] *Hinschius*, Bd. IV, S. 448.
[2] s. Art. Religionsunterricht KL, Bd. X, Sp. 1020 ff.
[3] CJC can. 1381. *Koeniger*, S. 358 f.
[4] *Lampert*, Kirche und Staat, Bd. I, S. 169 ff.
[5] VerhBl. 1835, S. 59 f.

er den Laien einen direkten Einfluß auf das kirchliche Lehramt zuschreibt [1]. Wie sehr ein unrichtiger Begriff der katholischen Kirche A. Keller auf falsche Wege führte, sehen wir im Laufe der weiteren Ausführungen.

Mit Schreiben vom 10. April 1835 teilte der Bischof von Basel dem Kleinen Rat des Kantons Aargau mit, daß sein bisheriges Schweigen als Zustimmung zu den Badener Beschlüssen gedeutet worden sei, weshalb er sich genötigt sehe, sie öffentlich zu mißbilligen und die Jurisdiktion und die Rechte des bischöflichen Stuhles zu Basel und die Rechte der Kirche dagegen feierlich zu verwahren. Er verwahre sich auch gegen das Schulgesetz, da die Bezeichnung der Lehrbücher für den Religionsunterricht nicht einer staatlich ernannten Kommission, selbst wenn sie Priester zu ihren Mitgliedern zählt, sondern allein dem Bischof zukommen könne. Der Große Rat, bittet er, möge ein Dekret erlassen, das die alten Zustände im Kirchenwesen wieder herstelle, bis die Behörden des Staates und der Kirche über allfällige Modifikationen ins Einverständnis getreten seien [2]. In der Sitzung vom 5. Mai beschloß der Große Rat Zurückweisung dieses Schreibens, « da Rechte in Zweifel gezogen werden wollen, welche überall und unbedingt zur Landeshoheit gehören ... und da der Bischof dabei eine Sprache führt, die seiner Stellung ebensowenig als seinen beschworenen Pflichten dem Staate gegenüber angemessen ist » [3].

Eine Proklamation an das Volk [4] zu seiner Beruhigung sollte die Badener Artikel, das Placet-Gesetz und das neue Schulgesetz [5] rechtfertigen und den Bischof in den Augen des Volkes verdächtigen. Den Pfarrern aber wurde vom Regierungsrat befohlen, diese Proklamation, « deren Inhalt nichts anderes sagen wollte, als der Bischof habe ent-

[1] « Die Kirche anerkennt drei Gewalten: Die Lehrgewalt, die Weihgewalt und die Regierungsgewalt. H. Baur will nun offenbar die Laien gänzlich vom Einflusse auf das Lehramt verdrängen ». Keller im GrR, 17. Febr. 1835, VerhBl., S. 59 f.

[2] Das bischöfl. Schreiben ist abgedruckt in den VerhBl. des GrR 1835, S. 987 ff. Der Bischof will also keine einseitige Regelung, sondern die dem Koordinationssystem entsprechenden Verhandlungen beider Vertragspartner.

[3] VerhBl. 1835, S. 991 ff.

[4] VerhBl. 1835, S. 1060 ff.

[5] Betr. Schulgesetz verkündete die Proklamation: « Wer endlich unser neues Schulgesetz mit Unbefangenheit und ruhig prüft, wird sich überzeugen, daß dasselbe nichts enthält, was die Religion gefährdet oder kirchliche Rechte verletzt ».

weder gelogen oder sei ein Dummkopf »[1], am Sonntag, den 17. Mai « während des vormittäglichen Gottesdienstes von allen Kanzeln wörtlich » zu verlesen. Von der Geistlichkeit um Verhaltungsmaßregeln angegangen, erwiderte der Bischof, er wolle die Verlesung weder verbieten noch gebieten, worauf die Proklamation von allen verlesen wurde, bis auf 13 Pfarrherren, die die bischöfliche Antwort noch nicht kannten und die Verlesung deswegen auf den nächsten Sonntag verschoben hatten[2]. Die staatliche Gewalt antwortete mit Verhaftungen, Absetzung und Wahlfähigkeitsentzug mehrerer Geistlicher, Einstellung in den bürgerlichen Rechten und hohen Geldstrafen[3]. Vom Bischof forderte der Regierungsrat die Mitwirkung bei der Neubesetzung der vakant gewordenen Pfarrstellen sowie des Dekanats von Mellingen. Da das jedoch einer kirchlichen Sanktion des staatlichen Eingriffs in den rein kirchlichen Kompetenzbereich gleichgekommen wäre, stellte sich der Bischof von Basel auf den Standpunkt, daß die betr. Pfarr-

[1] Bischof Salzmann an Amrhin, *Dommann*, Kirchenpolitik, S. 97 f.

[2] *Dommann*, Kirchenpolitik, S. 93.

[3] Am schwersten wurde Dekan Groth von Merenschwand getroffen. Als einzige Veranlassung zum gerichtlichen Vorgehen gegen ihn diente die Beschuldigung, zum Bischof gereist zu sein, um seine Stellung betr. Reg.-Proklamation zu erfahren ; die Proklamation selbst wurde von ihm verlesen. Trotzdem wurde er durch Urteil des Kreisgerichtes Muri seiner Stelle als Dekan des Kapitels Mellingen und Pfarrer von Merenschwand entsetzt ; des weitern wurde ihm die Wahlfähigkeit für irgend eine geistliche Stelle im Kanton für 6 Jahre entzogen, und er selbst unter Polizeiaufsicht gestellt ; dazu kam noch eine Geldstrafe. Über diesen Prozeß und die Gerichtspraxis des aufstrebenden Radikalismus vgl. *Dr. Rudolf Feer*, Rekursschrift für die Herren Dekan Groth u. a. an das Obergericht des Kantons Aargau. Aarau 1835. In Beziehung auf diese Geistlichen von « Übeltätern » zu sprechen, und dies in einer Jubiläumsfestschrift des Kantons Aargau (*Zschokke*, S. 252), ist absolut unangebracht. Es wäre vielmehr nun an der Zeit, unsere offizielle aarg. Geschichtschreibung und Geschichtsauffassung einer durchgreifenden Revision zu unterziehen, die allen Teilen, in erster Linie aber der Wahrheit gerecht würde. Einen Einblick in die Willkürherrschaft jener Zeit geben uns die Tatsachenberichte aus den Jahren 1830-1850 ; s. *Bluntschli*, S. 140 ff., « Katholiken des Aargaus und der Radikalismus », S. 57 ff. Alle gesetzlichen und rechtlichen Bestimmungen mußten der Gewalt weichen. Von demselben Bezirksgericht Muri wurde am 17. Juli 1835 der Verteidigungsverein, der als Gegengewicht gegen die liberalen Schutzvereine mit dem Zweck der Verteidigung « der Religion, der kirchlichen Rechte und Anstalten, sowie der Rechte und Freiheiten Aller und Einzelner » (s. *Bluntschli*, Beilage XVI, S. 490 f.) entstanden war, als die öffentliche Ruhe störend und staatsgefährlich im ganzen Umfang des Kantons aufgelöst ». Halten wir fest : Ein Bezirksgericht löst eine kantonale Organisation für den ganzen Kanton auf, verbietet Versammlungen, das Verbreiten von Druckschriften und Petitionen bei verfassungsmäßig garantierter Versammlungs-, Presse- und Petitionsfreiheit ; s. *Heer*, S. 49.

stellen nach kirchlichem Recht nicht vakant seien und drohte jedem Geistlichen, der sich von der Regierung bestimmen ließe, eine solche Stelle anzunehmen, mit der Suspension [1].

Am 2. September 1835 wurden die katholischen kirchlichen Angelegenheiten vor dem Großen Rat behandelt. Kommissionsreferent war A. Keller [2]. Er hatte sich bereits im Bericht der Kommission restlos auf den Standpunkt der Regierung gestellt, da « jeder Schweizer, der in seinem Vaterlande die vaterländische Kirche und in dieser hinwieder als unentbehrliche Anstalt zur sittlichen Veredelung des Volkes das Vaterland liebt und ehrt, auch ihrer Ansicht beipflichten kann » [3]. Nicht einverstanden mit dem Kleinen Rat ist Keller darin, daß dieser seine Anträge lediglich auf die untergeordnete Geistlichkeit beschränkt, den Bischof und das Bistum dagegen leer ausgehen läßt. Bereits hier, 1835, stellt Keller die Frage der Temporaliensperre und des Austritts aus dem Bistumsverband [4]. « Wir haben kein anderes Mittel, führt er in den Verhandlungen des Großen Rates weiter aus [5], als aus dem Bistumsverbande herauszutreten, wenn uns darin unsere Rechte nicht mehr gesichert bleiben, die Rechte, welche mit einem selbständigen Staat unzertrennlich verbunden sind. Wir haben allerdings Gründe für den Rücktritt aus diesem Verbande, und wir haben sie aus der Zeit, wo der Bischof angefangen hat, sich offen für eine arge Faktion im Lande zu erklären und mit ihr zu halten » [6]. Der Landesbischof sei sowieso nicht eigenen Rechts, da ihn ein welscher Herr diktiert [7].

[1] Die Korrespondenz zwischen Bischof und Regierung ist abgedruckt im Anhang zum Bericht des Kleinen Rates an den Großen Rat betr. der kath.-kirchl. Angelegenheiten vom 28. August 1835. Die Vermittlungsversuche von Seiten Luzerns scheiterten an der intransigenten Haltung einzelner Radikaler wie Wieland, Bruggisser und A. Keller, die forderten, daß der Bischof das « Recht des Staates in den obwaltenden Zerwürfnissen anerkenne ». *Dommann*, Kirchenpolitik, S. 95.

[2] Vgl. den Komm.-Ber., abgedruckt als Anhang zum Bericht des KlR vom 28. August 1835.

[3] Ber. des KlR, S. 81. Wenn auch nicht ohne weiteres klar ist, was A. Keller mit diesem etwas verschwommenen Ausdruck genau meint, so geht man doch wohl nicht ganz fehl, dahinter bereits national-kirchliche Tendenzen zu vermuten.

[4] Ber. des KlR vom 28. August 1835, S. 83 f.

[5] VerhBl. 1835, S. 1234.

[6] Wie unberechtigt diese Anwürfe gegenüber dem Bischof Salzmann sind, zeigt uns der Briefwechsel des Bischofs mit dem Luzerner Staatsmann Amrhyn; s. *Dommann*, Kirchenpolitik, S. 93 ff.

[7] VerhBl. 1835, S. 1237. Die Anspielung auf die nationale Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse ist deutlich.

Der Große Rat stimmte am 2. September 1835 den Anträgen der Kommission zu und beschloß demnach [1]:

1. Dem Kleinen Rat seine bisherige Stellungnahme zu verdanken mit dem Auftrag, auf dieser Bahn zu beharren.

2. Dem Bischof seine Einsprache als Verletzung beschworener Pflichten zu erklären und Rücknahme zu verlangen, ansonst er die notwendigen Folgen zu tragen hätte.

3. Sollte er sich nicht nach Gebühr verhalten, so sollen ihm die Temporalien gesperrt werden und der Kanton aus dem Bistumsverband austreten.

4. Alle mit Seelsorge beauftragten Geistlichen sollen dem Kanton den Eid schwören.

3. Der katholische Geistliche als Staatsbeamter.

Das Gesetz über den Amtseid der Geistlichen kam in der Sitzung vom 5. November 1835 im Großen Rat zur Behandlung [2]. Der Gesetzesvorschlag des Regierungsrates stützte sich auf die Tatsache, daß die aargauische Staatsverfassung jedes Vorrecht des Standes abgeschafft habe, die katholische Geistlichkeit aber bis anhin «allein unter allen Beamteten des Staates demselben keinen Eid leistete», obwohl das die evang.-reformierte tue, «und das Benehmen mehrerer katholischer Geistlicher in jüngster Zeit gegenüber der Staatsgewalt eine solche Eidesleistung nicht allein wünschbar, sondern auch zur Wohltat des Staates gebietend notwendig» mache [3].

Die Gedanken Kellers, der Präsident und Referent der Kommission war, vernehmen wir aus dem Kommissionsbericht. Das Gesetz ist ihm ein «notwendiger Bestandteil der gegen die hierarchischen Angriffe zu ergreifenden Schutzmittel» [4]. Bereits dieses Gesetz betrachtet Keller als gegen Rom gerichtet [5]; es sei notwendig, daß das

[1] Ber. des KlR vom 28. August 1835, S. 86 f.

[2] VerhBl. 1835, S. 1358 ff. GS, revid. Bd., S. 164 ff.

[3] So im Begleitschreiben des KlR zum «Komm.-Ber. an den GrR über die Beeidigung der kathol. Geistlichen», S. 3 f. Art. 13 der Bad. Konf.-Beschlüsse lautete: «Die contrahierenden Stände gewährleisten sich gegenseitig das Recht von ihrer gesamten Geistlichkeit gutfindendenfalls den Eid der Treue zu fordern. Sie werden einem in dem anderen Kanton den Eid verweigernden Geistlichen in dem ihrigen keine Anstellung geben».

[4] Komm.-Ber., S. 10.

[5] Diese romfeindliche und national-kirchliche Tendenz treffen wir in allen kommenden Fragen. Keller will deshalb den Amtseid nicht nur auf die Geist-

Volk hinter dem Gesetz stehe, denn « wer gegen den römischen Hof in die Schranken tritt, muß die Volksmacht im Rücken haben. Nie haben einzelne Männer für sich, wenn auch noch so großen und gewaltigen Geistes, den Vatikan erschreckt. Nur vor Völkern, wenn sie sich regten, hat er hie und da gezittert » [1]. Zwei Fragen werden sodann erörtert : erstens ob es der Befugnis und dem Rechte der Staatsgewalt entspreche, « katholische Priester als Angestellte und Beamtete der Kirche im Staat für Treu und Gehorsam in Eid und Pflicht zu nehmen ? » und zweitens, ob der Priester « einem Staate, welcher der katholischen Religion seinen hoheitlichen Schutz verfassungsmäßig gewährleiste », den Eid der Treue leisten dürfe « ohne mit seinen Verhältnissen zur Kirche in Widerspruch zu geraten » [2].

Das erste ergebe sich aus dem hoheitlichen Verwahrungsrecht, demzufolge der Staat Aufsicht übe über die einzelnen Mitglieder sowohl als die innerhalb seines Gebiets befindlichen Gesellschaften, damit nichts gegen ihn unternommen werde, ähnlich wie die alten Kaiser « in den ersten Zeiten des zur Staatsreligion erhobenen Christentums als allgemeine Reichsbischöfe oder oberste und letzte Instanz nicht über die Lehre, sondern über die Ordnung der Kirche anerkannt wurden » [3]. Die Staatsgewalt sehe vor, daß « einesteils die Lehre nicht zum Nachteil des Staates verkehrt [4] und mißbraucht werde, anderenteils die äußern und zeitlichen Einrichtungen der Kirchengesellschaft dem Endzweck des Staates nicht zuwiderlaufen kann » [5]. Maßstab bei der Ausübung der Hoheitsrechte sei das Wohl des Staates, « sodaß er nicht allein das Recht hat, jeder einzelnen Gesellschaft im Staatsgebiete, mithin auch der vom Geiste ihrer Grundlehre abirrenden Kirche, alles zu untersagen, wodurch sie dem Staate schädlich werden könnte, sondern auch das Recht, ihnen alles vorzuschreiben, wodurch sie nach dem innern Geiste ihrer äußeren Einrichtung zum Wohle des Staates beitrage » [6].

lichkeit der Seelsorge beschränkt, wie es der KlR vorgeschlagen, sondern auf die gesamte Geistlichkeit des Kantons ausgedehnt wissen ; s. Ber. über die kathol.-kirchlichen Angelegenheiten vom 28. August 1835, S. 85.

[1] Komm.-Ber., S. 12.

[2] Komm.-Ber., S. 14.

[3] Komm.-Ber., S. 15.

[4] Hier liegt bereits ein Widerspruch vor zum vorigen Satz.

[5] Komm.-Ber., S. 16.

[6] Komm.-Ber., S. 16. Damit ist dem absolutesten Staat, der neben sich weder eine private noch korporative Freiheitszone läßt, das Wort gesprochen.

Auf Grund dieses allgemeinen Prinzips formuliert Keller das aargauische Staatskirchenrecht in 18 Punkten[1]:

« 1. Die Staatsgewalt darf zwar niemandem verbieten, sich nach seiner persönlichen Überzeugung zu einem bestimmten Religionsbegriffe oder zu einer bestimmten kirchlichen Gesellschaft zu bekennen, sie kann aber einer jeden kirchlichen Gesellschaft, je nachdem sie es dem Staatszwecke zuträglich oder nachteilig findet, die freie und öffentliche Ausübung ihres Religionsdienstes gestatten oder untersagen.

2. Sie kann die öffentlichen und dem höchsten Staatszwecke nachteiligen Mißbräuche kirchlicher Gesellschaften, wenn ihre Vorsteher untätig oder unwissend oder böswillig sind, abstellen.

3. Sie kann gegen den Staat oder die gesetzliche Ordnung desselben handelnde Kirchenglieder und Religionsdiener von ihren Pfründen und Stellen entfernen, versetzen oder je nach den Umständen ihrer Gefährlichkeit auch zur Auswanderung zwingen.

4. Sie kann den freiwilligen Übergang von einer im Staate zugelassenen Religion zur andern erlauben, und daher die früheren Strafgesetze gegen die Lehre für einen auswärtigen Gerichtshof als ungültig erklären, und auch jede Mißhandlung, die jemanden im Staate wegen Religionsänderung zugefügt wird, als Injurie strafen.

5. Sie kann ein dem öffentlichen Wohle unschädliches Nebeneinanderbestehen und zwar nicht allein der drei bisher angenommenen christlichen, sondern auch anderer Religionsbekenntnisse, die mit der Wohlfahrt des Staates verträglich sind, zugeben.

6. Sie kann von allen im Staatsgebiet bestehenden Kirchen die Vorlegung ihrer kirchlichen Verordnungen, Publikationen, Erlasse, und zwar auch diejenigen, welche die Glaubenslehre betreffen, weil auch diese leicht zum Nachteil des Staates mißbraucht werden kann, sowie auch die Vollmachten auswärtiger kirchlicher Gesandten zur Einsicht und Genehmigung auffordern, und anerkennen oder zurückweisen.

7. Sie kann in ihrem Gebiete Bistümer errichten, Landesbischöfe ernennen und unter diesen einen als Erzbischof aufstellen, und vom Papste als dem kirchlichen Einheitspunkte auf gemachte Anzeige die Bestätigung begehren, sofern die Wahl nach den kirchlichen Vorschriften und Satzungen als gültig ausgewiesen ist.

8. Sie kann den Landesbischöfen und dem Erzbischofe alle Geschäfte

[1] Komm.-Ber., S. 17 ff.

der Landeskirche ohne allen ferneren auswärtigen Einfluß von Nuntiaturien und Kurien zur Untersuchung und Entscheidung übertragen, und daher auch je nach den Erfordernissen des Staatswohls päpstliche Nuntien als geistliche Geschäftsträger im Lande dulden oder auch zurückweisen.

9. Sie kann die Grenzen und Zahl der Landesbistümer und der Pfarreien je nach den Bedürfnissen des Landes bestimmen.

10. Sie kann auch Pfarreien und andere Pfründen an Priester vergeben, jedoch nur an solche, die von ihrem ordentlichen vom Staate anerkannten Bischofe ein Zeugnis ihrer Weihe und kirchengesetzlichen Eigenschaften beibringen.

11. Sie kann bei Ernennung der Bischöfe und Pfarrer gewisse, dem Wohle und der Sicherheit des Staates gedeihliche Eigenschaften und Erfordernisse als notwendige Ernennungsbedinge festsetzen.

12. Sie kann, um für die Sicherheit, Ruhe und Wohlfahrt des Landes wie von den bürgerlichen so auch von den kirchlichen Beamteten eine Gewähr zu haben, sowohl von Bischöfen als Pfarrern den Eid der Treue und des Gehorsams verlangen, und sie, wenn sie ihn verweigern oder versetzen, nach Gutfinden als dem Staate treulose und gefährliche Diener von ihrer Anstellung entfernen.

13. Sie kann, je nach den Umständen, so oft es das Wohl entweder der Landeskirche an sich, oder das des Staates überhaupt erheischt, die Geistlichkeit zu Synoden und Kapiteln zusammenrufen, ihnen die Gegenstände der Beratung anweisen, und ihre Schlußnahmen, sofern sie den Staat berühren, ihrer hoheitlichen Genehmigung oder Entscheidung unterwerfen.

14. Sie kann bei allen kirchlichen Gegenständen, die einen öffentlichen Bezug auf den Staat haben, z. B. bei Synoden, Visitationen, Feiertagen, Prozessionen, Predigten, Dispensationen, besonders in Ehesachen, geistlichen Gerichtstaxen, durch Befehle und Verbote kraft der landesherrlichen Oberaufsicht mitwirken.

15. Sie kann die Rekurse oder Hilfsgesuche ihrer Geistlichen, welche von kirchlicher Behörde nicht nach kanonischen Gesetzen und Vorschriften beurteilt zu sein glauben, annehmen und über die Zulässigkeit des von jener Behörde ausgefällten Urteils entscheiden, und so ihre Priester im Falle eines von der geistlichen Behörde erlittenen Unrechts gegen die richterlichen Mißbräuche der Kirche in Schutz nehmen, wie solches etwa bei Alois Fuchs hätte geschehen können und sollen.

16. Sie kann die Geistlichen des Landes besteuern, dieselben wegen bürgerlichen Vergehen und peinlichen Verbrechen bestrafen, und die kirchliche Strafgewalt auf das Recht der Besserung und Zurechtweisung, das an sich keine bürgerlichen Wirkungen hat, herabsetzen.

17. Sie kann, wenn es die Umstände gebieten, geistliche Stiftungen, die nicht mehr nützlich sind, zu besseren Zwecken verwenden, Kirchen- und Klostergüter zu besserer Besorgung unter seine Aufsicht und Verwaltung setzen, und bei Sterbefällen der Geistlichen ihre Hinterlassenschaft der bürgerlichen Rechtsordnung, mit Ausschließung alles geistlichen Einflusses, unterwerfen.

18. Die Staatsgewalt kann endlich in Kirchensachen alles tun, was in der Natur und Wesenheit der staatsbürgerlichen Herrschaft als untrennbar und notwendiger Bestandteil derselben enthalten ist».

Was hier verlangt wird, bedeutet die Forderung einer prinzipiellen Unterordnung der Kirche unter den Staat[1]. Es ist das System des Staatskirchentums in Reinkultur: «Staat und Kirche als einheitlicher Organismus unter staatlicher Leitung»[2], mit dem Bestreben, die Kirche zur Staatsanstalt und ihre Geistlichen zu Staatsbeamten zu machen. Die Kommission ist denn auch nicht davor zurückgeschreckt, letzteres in Verschärfung der Regierungsvorlage ausdrücklich zu erklären, indem die Geistlichen tatsächlich als öffentliche Beamte erklärt und deshalb unter das Gesetz der Staatsbeamten gestellt werden[3].

Aber die katholische Kirche ist weder Staatsanstalt, noch kann sie sich als solche behandeln lassen, noch ihre Ämter Staatsämter. Ursprung, Wesen, Zweck und Mittel machen die Kirche zu etwas wesentlich Anderem als zu einem Bestandteil oder untern Verwaltungsbezirk des Staates[4]! Ebensowenig sind aber die Kirchendiener, Bischöfe und Pfarrer Staatsbeamte, «die irgend einen Teil der staatlichen Regierungsgewalt in ihren geistlichen Amtskreisen auszuüben hätten. Denn nicht vom Staat, sondern von der Kirche einzig und

[1] Die Ansicht W. *Kahls* (Staat und Kirche S. 94 im Handbuch der Politik von Laband, 1. Bd., Berlin 1912), kein moderner Staat habe sich «den grundsatzlichen Anspruch der absoluten Herrschaft über die Kirche vorbehalten», bedarf angesichts der Theorien A. Kellers, worin wiederum der radikale Staat seinen sprechenden Ausdruck fand, einer Korrektur.

[2] *Koeniger*, S. 484.

[3] s. § 2 der Komm.-Vorlage und des Gesetzes, Komm.-Ber., S. 78, und dies, obwohl im gleichen Bericht, S. 14, die Priester richtig «als Angestellte und Beamtete der Kirche» bezeichnet wurden.

[4] s. *Attenhofer*, Bd. I, S. 126 ff.

allein haben sie die Sendung und Gewalt zur Ausübung ihrer heiligen Amtsverrichtungen erhalten, für die sie nur ihren kirchlichen Obern und nicht den Staatsbehörden verantwortlich sind »[1]. Auch durch die staatliche Anerkennung als öffentliches Amt wird daran nichts geändert ; das Kirchenamt bleibt « nur kirchliches Amt mit Aufgaben, die nur der kirchlichen Sphäre angehören ». Keineswegs wird es aber zu einem staatlichen, ohne jedwelche kirchliche Rücksichten[2].

Gerade darin lag aber das Gefährliche des aargauischen Amtseidgesetzes, das vom Priester einen Eid verlangte ohne jede Rücksichtsnahme auf seine eidlich beschworenen kirchlichen Pflichten, ja unter ausdrücklichem Ausschluß solcher Vorbehalte[3]. Erst recht aber war es, im zeitlichen Zusammenhang betrachtet, klar, wo man hinaus wollte : durch diesen unbedingten Staatseid sollte der Widerstand der Geistlichkeit gegen die bestehenden staats-kirchlichen Gesetze gebrochen und jede künftige Opposition gegen den Ausbau des aargauischen Staatskirchentums verunmöglicht werden.

Der Große Rat, « durch einige Demagogen beherrscht »[4], stimmte am 6. November dem Gesetze zu. « Können Sie wohl erlauben, daß Ihre Geistlichkeit einen solchen Eid schwört, wodurch die letzte Schanze den Feinden der Kirche überliefert wird », fragte die Kirchenzeitung[5] den Bischof. Der Entscheid war bereits 1832 in Rom selbst gefallen, indem der Apostolische Stuhl einen Amtseid nur mit dem Beisatze gestattete : « Ich schwöre diesen Eid in allem, was der katholischen Kirche und kirchlichen Gesetzen nicht zuwider ist »[6].

[1] Die Kirchenverfolgung in der Schweiz, Protestschrift der schweiz. Bischöfe, 1873, S. 15 f.

[2] *Lampert*, Kirche und Staat, S. 185.

[3] Komm.-Ber., S. 67 f., ebenso § 1 des Gesetzes. Angesichts dieser gesetzlichen Feststellung wirkt der Versuch Kellers, diesen Staatseid der Geistlichen mit dem kirchlichen Eid in Einklang bringen zu wollen, wie Ironie. Der Landesherr lasse den Geistlichen « durchaus nicht als Priester schwören, um ihn an diese oder jene Glaubenssätze zu binden — das ist Sache der Kirchenvorsteher —, sondern er nimmt ihn lediglich als öffentlichen Beamteten im Staate in Eid und Pflicht, und zwar lediglich zu dem Zwecke, um eine heilige Garantie zu haben, daß derselbe seine einflußreiche Stellung im Staate nie zu dessen Schaden mißbrauche, sondern vielmehr im Sinne, Zwecke und Interesse der christlichen Religion zu dessen Frommen behaupten, und dadurch seinerseits einer der höchsten Staatszwecke, den religiös-sittlichen, fördern wolle ». Komm.-Ber., S. 61.

[4] So Amrhyn, der mit von Roll vermitteln wollte an seinen Sohn ; s. *Dommann*, Kirchenpolitik, S. 126.

[5] 1835, Nr. 46.

[6] *Dommann*, Kirchenpolitik, S. 128. So wurde auch der Eid in Bern und Baselland gehandhabt.

Von 130 Geistlichen verweigerten 112 die Eidesleistung. Die Regierung antwortete mit der militärischen Besetzung des Freiamtes [1] -- ohne jeden Grund. Nach einer authentischen Interpretation des Großen Rates, es solle aus der Eidesleistung nie etwas gefolgert werden, was der katholischen Religion, den Rechten der Kirche oder den im Staate anerkannten kirchlichen Gesetzen zuwiderlaufe [2], leistete die katholische Geistlichkeit am 30. November den Eid anstandslos [3].

Es war jedoch nur ein taktisches Nachgeben des Staates und keineswegs ein prinzipieller Verzicht auf seine vermeintlichen Ansprüche. Was man auf dem direkten Wege des unbedingten Staatseides nicht erreichen konnte, hatte man bereits auf Umwegen zu erreichen versucht -- die staatliche Hörigkeit der katholischen Geistlichen. Durch § 3 des Placet-Gesetzes vom 7. Juni 1834 [4] wurde die kirchliche Disziplinargewalt der staatlichen Oberaufsicht unterstellt, wodurch nicht nur die innerkirchliche Disziplin, deren Aufrechterhaltung zu den wesentlichen Rechten und Pflichten jeder Gesellschaft gehört [5], aufs stärkste gefährdet, sondern auch die Staatsgewalt zum letzten Interpreten der kanonischen Vorschriften gemacht wurde [6]. Für die Zweifelhaftigkeit solcher Gesetzeserlasse ist bezeichnend, daß selbst

[1] Es wurden vier Bat. Infanterie, zwei Scharfschützen- und zwei Art.-Komp. ins Freiamt gelegt. *Zschokke*, S. 256; *Heer*, S. 54; *Baumgartner*, Bd. 2, S. 167 ff. Die Truppen waren alle dem reformierten Kantonsteil entnommen. Die radikalen Zeitungen hatten die reformierte Bevölkerung bereits bearbeitet. Zürich und Luzern stellten Truppen an die Grenze; Baselland und St. Gallen versprachen Hilfe. Dabei herrschte im Freiamt vollkommene Ruhe. «Was von Unruhen in jenen Gegenden vorgekommen sei, berichtet Dr. Feer von Aarau (*Heer*, S. 54) bestehe darin, daß die Leute in die Kirche gegangen seien. Bald dürfe wahrscheinlich niemand mehr ein Vaterunser mit der Bitte: Erlöse uns von dem Bösen! beten, ohne in den Ruf zu kommen, ein Aufrührer zu sein». Bezeichnend für die Stimmungsmache ist auch das bei *Bluntschli*, S. 143, angeführte Zitat eines Protestanten. Der ganze Scherz kostete den Kanton Aargau die Kleinigkeit von 70,000 Fr. Auch hier wäre es an der Zeit, an eine Revision der offiziellen aarg. Geschichtsschreibung zu denken.

[2] GS, revid. Bd., S. 166 f.

[3] Es ist eine reine Geschichtsfälschung, wenn im Hist.-biogr. Lexikon der Schweiz, Bd. 1, S. 28, im Art. Aargau behauptet wird: «Der Treueid der Geistlichen mußte im November 1835 durch militärische Besetzung der Bezirke Muri und Bremgarten erzwungen werden». Der Eid hatte überhaupt nicht erzwungen werden können.

[4] GS, revid. Bd., S. 162.

[5] *Dubs*, öffentl. Recht, Bd. 2, S. 150; *Hussarek*, S. 19; *Koeniger*, S. 112, 435, CJC c. can. 2214.

[6] Das Gesetz bestimmte: «Die vom Erzbischof, Bischofe und von andern dem Bischofe untergeordneten geistlichen Behörden ausgehenden Beschwerden,

Gareis und Zorn fragen, ob « also auch die Bußen rein geistlicher Art » dieser staatlichen Rekursinstanz unterbreitet werden dürfen [1].

Aber auch der Grundgedanke des Amtseidgesetzes einer direkten Einflußnahme auf die Geistlichkeit selbst wurde wieder aufgenommen. Auf Vorschlag des katholischen Kirchenrates erließ der Kleine Rat unterm 28. Februar 1839 eine Verordnung [2], die zu der bereits bestehenden geistlichen Konkursprüfung für Bewerber von geistlichen Pfründen noch eine theologische Staatsprüfung, bei der jede Beteiligung der kirchlichen Behörde ausgeschlossen war, ins Leben rief. Diese Staatsprüfung mußte vor den Weihen vor dem katholischen Kirchenrat abgelegt werden, auf dessen Vorschlag dem Kandidaten vom Kleinen Rat eine « Würdigkeitsurkunde zum Antritt des geistlichen Standes » ausgestellt wurde [3]. Der Staat maßt sich also an zu bezeichnen, wer des geistlichen Standes würdig ist und wer nicht. Die kirchliche Weihe wird vollständig ignoriert, indem wohl ein Ungeweihter mit theologischer Staatsprüfung als Pfarrer gewählt werden kann, nicht aber ein geweihter Priester der katholischen Kirche ohne dieselbe. Daß dieses aargauische Staatskirchenrecht in dieser seiner Konsequenz nicht Tat wurde, ist nur dem gesunden Sinn des katholischen Volkes zu verdanken, das in seinem Seelsorger eben nur den geweihten Priester der Kirche, nicht aber den abgestempelten Beamten des Staates sieht.

4. Eingriff ins kirchliche Vermögensrecht.

Am 7. November 1835, ein Tag nach Erlaß des Amtseidgesetzes, erließ der Große Rat ein Gesetz, wodurch die aargauischen Klöster « zu Begründung und Bezweckung einer guten und getreuen Ver-

Verfügungen und Entscheidungen jeder Art gegen Individuen und Korporationen, insonderheit auch wenn wegen übertretener Kirchengesetze Bußen auferlegt werden, können rekursweise vor die Staatsbehörde gezogen werden, die zu untersuchen hat, ob die betr. Verfügung und Entscheidung den gesetzlichen und kanonischen Vorschriften entspreche. Je nach dem Ergebnis dieser Untersuchung soll der Rekurs entweder abgewiesen oder als begründet erklärt und die Vollziehung nicht gestattet werden ».

[1] Bd. 1, S. 536. Staat und Kirche in der Schweiz, Zürich 1877.

[2] GS, revid. Bd., S. 200 ff.

[3] Vgl. dazu die Protokolle des kathol. KR im K. A. A. Der kathol. KR verteilte jeweils die Prüfungsfächer unter seine Mitglieder. So prüfte A. Keller im Jahre 1854 lt. angef. Prot. über Philosophie, Pädagogik und Kirchengeschichte. Über die weitere Entwicklung dieser staatlichen Theologenprüfungen s. *Heer*, S. 35.

waltung » unter Vermögensadministration eines staatlichen Verwalters gestellt und ihnen die Novizenaufnahme verboten wurde [1]. Schon im Vorjahre waren durch Staatskommissäre die Inventaraufnahmen über die Klostergüter durchgeführt worden [2].

Die Kommission, der auch A. Keller angehörte [3], empfahl am 6. November mehrheitlich Annahme des Dekretsentwurfes aus dem « guten Recht und dem Selbsterhaltungsinteresse des Staates » heraus [4]. Vergeblich wies Fürsprech Weißenbach auf den Mangel jeglicher « faktischen Belege » hin, und kam ein Minoritätsgutachten aus gründlicher und loyaler Prüfung zu einer entschiedenen Ablehnung [5].

A. Keller geht in seinem Votum [6] von der Frage aus, « ob auf ihrer Seite die Klöster das Recht haben, und vermöge ihrer ursprünglichen Bestimmung befugt seien, weltliche Güter zu verwalten - oder nicht ? » Bereits jetzt schon sieht sich Keller « veranlaßt, etwas weiter in die Geschichte der Vergangenheit zurückzugehen » und schon jetzt treten anstelle von Gründen und Beweisen fade Behauptungen. Er kommt zum Schluß, daß aus dem Zweck des Klosterlebens « die Klöster gar nicht befugt sind, weltliche Güter oder Lehen zu verwalten ». Schon jetzt zeigt er sich als Meister der Verdrehungen : Sicherheit des Klostervermögens ist im Bundesvertrag von 1815 garantiert ; so wollen wir diese Garantie leisten, indem wir die Verwaltung selbst übernehmen ! Die Mentalität und die « Beweisart » Kellers blieben sich während des ganzen Klosterstreites gleich : Er kennt nur ein Ziel, seinen Haß gegen die Klöster zu befriedigen. Schon waren die Klosterschulen die Opfer dieses Hasses geworden. Im Großen Rat vom 9. März 1835 [7] hatte er die Professoren und Zöglinge ohne Angabe jedwelchen Beweises der Unsittlichkeit beschuldigt, worauf der Große Rat, ohne die Angeschuldigten gehört zu haben, die Schulen von Muri und Wettingen

[1] GS, revid. Bd., S. 167 f.

[2] S. *Bucher*, S. 3 ; *Kiem*, Bd. 2, S. 399.

[3] VerhBl. 1835, S. 1307.

[4] VerhBl. 1835, S. 1402. Der Bericht der Komm.-Mehrheit charakterisiert sich in seiner Oberflächlichkeit und Willkürlichkeit selbst. Er ist abgedruckt in *Attenhofer*, Bd. 1, S. 145.

[5] VerhBl. 1835, S. 1434 und 1402 ff. Die aarg. Klöster hatten bei Selbstverwaltung von 1802-1834 1,693,393 Fr. Vorschlag gemacht. *Attenhofer*, Bd. 1, S. 144. Noch 1834 wurde die Verwaltung des Klosters Maria Krönung in Baden vom RR speziell belobt. Siehe VerhBl. 1835, S. 1047.

[6] VerhBl. 1835, S. 1417 ff.

[7] VerhBl. 1835, S. 237.

einfach aufhob [1]. Der Präfekt der Klosterschule Muri nannte Keller deswegen öffentlich « einen gemeinen, böswilligen Lügner » [2], ohne daß Keller das Geringste dagegen eingewendet hätte [3]. Alle weiteren Bemühungen der Klöster, die Schulen wieder eröffnen zu dürfen, wurden abgeschlagen —, die Wortführer der aargauischen Machthaber aber gingen hin und bezichteten die Klöster des Müßiggangs.

Aufzuzeichnen, was die Klöster unter der darauf erfolgten militärischen Besetzung des Freiamtes zu erdulden [4] und unter den staatlichen Verwaltern, die am 1. März 1836 ihr Amt antraten, auszuhalten [5] hatten, greift über den Rahmen dieser Arbeit hinaus. Was unter klösterlicher Verwaltung erspart, wurde unter staatlicher verschleudert [6].

All das bedeutete gar nichts anderes als die Einleitung der förmlichen Aufhebung der aargauischen Klöster.

Triebfeder dieser Aktionen gegen die Klöster war nicht nur die Gier nach den reichen Klösterbesitzungen, vielleicht ebenso das Bestreben, den mächtigsten Gegner der aargauischen Kirchenpolitik zu beseitigen. Es ist kaum möglich, das Vorgehen gegen die Klöster loszulösen von der seit der Gründung des Kantons eingeleiteten Kollaturpolitik des Staates [7].

Durch Eingriffe ins Eigentumsrecht der Klöster, durch Beschränkung ihres Güterverkehrs, durch das Verbot der Abtretung von Kollaturen an geistliche Behörden oder kirchliche Korporationen durch Art. 11 der Badener Konferenz [8], durch die Festlegung willkürlicher

[1] s. *Kiem*, Bd. 2, S. 402 ; *Heer*, S. 56 ; *Bucher*, S. 6 ; daselbst ist auch das glänzende Zeugnis des Kantons-Schulrates für die Klosterschule Muri vom 13. Juli 1824 abgedruckt.

[2] Aarg. Klöster und ihre Ankläger, Beilage XXVI, S. xxv.

[3] *Kiem*, Bd. 2, S. 402.

[4] *Kiem*, Bd. 2, S. 403 ff.

[5] *Kiem*, Bd. 2, S. 405 ff. ; *Bucher*, S. 4 ff. ; s. daselbst das Schreiben der Finanzkommission, das dem Kloster Wettingen das Almosengeben ohne vorherige Erlaubnis verbietet. Die Instruktion des Verwalters von Wettingen s. in « Das Gotteshaus Wettingen in Verteidigung seines Eigentums und seines Rechts », S. 30.

[6] Im Jahre 1838 wurden für 186,956 Fr. liegende Güter verkauft ; 1839 in Muri allein für 114,798 Fr., in Wettingen für 59,360 Fr. Als der Verwalter des Klosters Fahr sich Betrügereien von über 12,000 Fr. schuldig machte und um Bestrafung nachgesucht wurde, fand die höchste Justizbehörde nur, « der Verwalter habe seine Instruktionen überschritten ». *Bucher*, S. 6 ; s. auch *Heer*, S. 58.

[7] Wir verweisen diesbezüglich auf *Hagenbuch*, Die kathol. Kollaturen in Aargau seit 1803. Basler Diss. (Maschinenschrift), 1930.

[8] Er lautete : « Die Kantone werden nicht zugeben, daß Abtretungen von Kollaturrechten an kirchliche Behörden oder geistliche Korporationen stattfinden ».

Leistungen an den Staatshaushalt [1] und schließlich durch die staatliche Klösterverwaltung selbst, durfte man mit Sicherheit eine solche Schwächung der Vermögensverhältnisse der Klöster erwarten, « daß die Klöster den ihnen aus dem Eigentum ihrer zahlreichen Kollaturrechte erwachsenen Leistungen nicht mehr hätten genügen können und infolgedessen zum Abtreten ihrer Rechte an den Staat veranlaßt worden wären » [2]. Was die Entwicklung ohnedies gebracht hätte, wurde durch die gewaltsame Aufhebung der Klöster plötzlich erreicht. Es fiel dem Staat dadurch nicht nur das gesamte Klostervermögen zu ; erst dadurch gelang es ihm, sich in die Mehrheit der aargauischen katholischen Kollaturen zu versetzen als Nachfolger der bis dahin mächtigsten Kollatoren Muri und Wettingen. Die Aufhebung brachte $^2/_3$ aller Kollaturrechte in die Hand des Staates ; -- im gleichen Maße war auch der staatliche Einfluß auf die Besetzung der katholischen Pfarreien gewachsen [3].

(Fortsetzung folgt.)

[1] Sie waren grundgelegt in der Verf. von 1831. Art. 21 hatte den Zusatz : « Der GrR bestimmt den jährlichen Beitrag der Klöster an die Staatsausgaben ». *Kiem*, Bd. 2, S. 398, konstatiert darin einen Widerspruch zur Bestimmung über die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz. Seit 1803 hatte Muri an den Kanton als besondere Beiträge, sowie für Schulen, Schulgebäude, Armenunterstützungen und Kriegssteuern 376,230 Fr., Wettingen 207,357 Fr. gezahlt. *Kiem*, Bd. 2, S. 408.

[2] *Hagenbuch*, S. 86.

[3] *Hagenbuch*, S. 102 f.

Les deux plus anciennes éditions imprimées des Constitutions Synodales du diocèse de Lausanne

par Mgr. M. BESSON

Comme complément à l'intéressant article que publie dans la *Revue d'Histoire ecclésiastique Suisse* M. le chanoine Louis Waeber, vicaire général, nous donnons ici la description des deux plus anciennes éditions imprimées des Constitutions synodales de notre diocèse, avec l'indication des exemplaires actuellement connus. De plus amples renseignements seront fournis dans notre ouvrage, actuellement sous presse, consacré à *l'Eglise et l'Imprimerie dans les anciens diocèses de Lausanne et de Genève jusqu'en 1525.*

Constitutions synodales de Lausanne.

Lyon [Gaspard Ortuin ?], 3 octobre 1494. In-4°.

42 feuillets chiffrés en chiffres romains noirs, sauf le premier et le dernier qui ne sont pas chiffrés (quelques erreurs : f. III chiffré II, f. XXVIII n'a, au lieu du chiffre, au r°, que le mot *Folio*, le chiffre étant au v°, f. XXXIII chiffré XXXIX au r°, f. XXXIX chiffré XXXIII). — Signatures en noir : a - f ^{6}, e ^{6} (devrait être g). A part a, les cahiers n'ont que le premier et le troisième feuillets signés (erreurs : f^{III} signé g^{III} ; le dernier cahier signé e au lieu de g et, de plus, e^{I} signé e^{III}, e^{III} signé f^{III}). — Caractère gothique, seulement en noir, 2 grandeurs : 2 colonnes à 40 lignes justifiées sur environ 43 millimètres (f. I v° longues lignes sur 87 millimètres et f. XL v° longues lignes sur environ 89 millimètres). — A la place du titre courant, il y a, seulement au verso des feuillets, le mot *Folio*. — Grandes initiales, sauf celle du titre, à la main. — Gravure : f. I v°, Annonciation.

F. I r°, titre : Constitutiones synodales eccle = | sie et diocesis Lausannensis. | — *f. I v° :* Incipiunt co*n*stituciones synodales ecclesie et | Episcopatus Lausanne*n*sis. Per plures et diuer | sos presules lau sanne*n*sis *(sic)* edite. Et per reueren*dissimum* | in cristo patre*m* domi-

num Georgium de saluciis | Ep*iscopu*m et comite*m* Lausanne*n*sis *(sic)* co*m*pilate et in vnu*m* | volumen redacte. et demu*m* Per reuere*n*dissimu*m* | In xp̄o (christo) p*at*rem et dominu*m* D*omin*u*m* Aymone*m* de mo*n* | te falcone dei gr*ati*a presulem principe*m* et comite*m* | lau-

Folio

¶ Incipiunt cōstituciones synodales ecclesie ⁊ Episcopatus Lausannēsis. Per plures ⁊ diuersos presules lausannēsis edite. Et per reuerēn. in cristo patrē dominum Georgium de salucijs Ep̄m et comitē Lausannēsis cōpilate et in vnū volumen redacte. et demū. Per reuerēdissimuz In xp̄o pr̄em ⁊ dominū. Dnm Aymonē de mōte falcone dei gr̄a. presulem principē et comitez lausannēn. modernū cōfirmate et approbate. Ac de eius mādato impresse.

Constitutions de 1494, v° du feuillet du titre.

sannen*sem* modernu*m* co*n*firmate et approbate. | Ac de eius ma*n*dato impresse. | *gravure.* — *f. 2 chiffré 11 signé a*^{II} *r*^{o} : [I] N no*mi*ne san – | cte et indiui | due trinitatis pa | tris et filii et spiri | tus sancte *(sic)*. Amen | — *Suit une préface de Georges de Saluces, évêque de Lausanne, aux constitutions édictées par lui.* — *f. signé a*^{II} *v*^{o}, *col. 1 ligne 18* : De

celebratione syno | di et in ea interesse. | — *f. chiffré XL non signé v⁰ :* [A]ymo de montefalcone miseratione di = | uina Episcopus lausannensis et comes ac sacre *(sic)* roma = | ni imperii princeps. — *ligne 16 :* Nos Aymo episcopus et comes prefatus presente *(sic)* constitutiones | sic vt prefertur. Per nos confirmatas. corroboratas et approbatas. sigillis camere nostre curieque officialatus nostri lausannensis signoque dile | cti nostri episcopalis secretarii apostolica et imperiali auctoritatibus publici no | tarii dicteque curie iurati. domini Henrici colleti presbiteri. iussimus et fecimus | appensione communiri. Datum lausanne. die vero. XXII. mensis fe = | bruarii. Anno domini millesimo quadringentesimo nonagesimoter = | tio. ab annunciatione dominica sumpto. etc*etera*. — *f. chiffré XLI non signé r⁰, titre :* Secuntur rubrice sanctarum constitucionum sy | nodalium. Lausannensem *(sic)*. Et folio primo. | — *Suit la table des matières. — f. chiffré XLI v⁰, ligne 25 :* Expliciunt constitutiones synodales secundum | consuetudinem Lausannensium episcopatum *(sic)*. Im | presse Lugdunii. die vero. III. mensis octo | bris. Anno domini. M. CCCC. LXXXXIIII. — *f. 42, en blanc.*

*Ces Constitutions nous donnent, à l'achevé d'imprimer, leur date et leur lieu d'impression. Quant à l'imprimeur, nous ne pouvons l'identifier que par conjecture et sans être trop affirmatif. Le caractère de notre ouvrage rappelle celui d'une édition de l'*Histoire de la belle Mélusine *« imprimée à Lyon par maistre Gaspar Ortuin » et d'une* Vita Christi *attribuée au même artiste par Claudin. C'est pour des raisons de ce genre, sans doute, qu'on a généralement attribué à Gaspard Ortuin les Constitutions de 1494 ; nous avouons que la ressemblance ne nous paraît pas si parfaite qu'elle exclue toute hésitation.*

Gaspard Ortuin est mentionné à Lyon de 1478 à 1502 ; il habitait, à la rue Neuve, une maison qu'il partageait avec son beau-frère le pelletier Claude Perret[1]*. Ortuin paraît une déformation française d'un nom allemand : quoique notre imprimeur signe toujours Ortuin, il apparaît dans les pièces d'archives sous des vocables différents : Hortuyn, Ortoyn, Ortin, Urtebin.*

1. FRIBOURG, BIBLIOTHÈQUE CANTONALE ET UNIVERSITAIRE. — Z 183. Reliure : papier rouge sur carton, moderne et sans intérêt. — Au r⁰ du feuillet du titre, notes manuscrites : *Au chan. Fontaine 1810* et, au-dessus, *Bibl. coll. S. Mich. S. J. Frib. Helv. Ex dono Pl. R. DD. Aloys. Fontaine 1824.* — Exemplaire complet.

2. FRIBOURG, MÊME BIBLIOTHÈQUE. — Z 184. — Reliure : parchemin sur carton, relativement moderne et sans intérêt. — Au v⁰ de la couverture : *Sum B. M. V. de Altaripa.* — Manquent les feuillets chiffrés I-XIX, XXXVI-XLI et le dernier feuillet, non chiffré.

[1] N. RONDOT, *Les graveurs sur bois et les imprimeurs à Lyon au XVe siècle*, Paris et Lyon, 1896, p. 145.

3. Fribourg, même bibliothèque. — Z 184 a. — Pas de reliure, mais un simple feuillet de vélin (document daté de 1461) servant de couverture. — Au r° du titre, note manuscrite : *Iste liber est mihi Petro Brodalli presbitero ;* au v° : *Claudius Columb presbiter habuit dono propter amicitiam a Vuillermo Parisii de Chamosono 1612.* — Exemplaire très incomplet : n'a que les 18 premiers feuillets.

4. Fribourg, même bibliothèque. — Non coté : cabinet des manuscrits et incunables. — Relié, sous une belle couverture de veau fauve, du XVIIIe siècle, avec une collection de décrets et constitutions du diocèse de Verceil, imprimée à Milan, chez Pacifico Ponzio, en 1575. — Au r° du feuillet du titre, note manuscrite : *Collegii Societatis Jesu Friburgi Helvetiorum.* — Exemplaire complet.

5. Lausanne, bibliothèque cantonale et universitaire. — V 1050. — Reliure : papier jaspé sur carton, dos et coins en parchemin. — Acheté par la bibliothèque en 1919, de l'antiquaire Olschki, à Genève. — Exemplaire complet, sauf le feuillet 42 (blanc) qui manque.

6. Vevey, musée jenisch. — Exemplaire de la collection Cuenod, actuellement en dépôt au musée. — Non coté. — Reliure : parchemin. — Exemplaire complet, obligeamment signalé à l'auteur par M. le Prof. Reitzel, de la Tour-de-Peilz.

7. Berne, stadtbibliothek. — Inc. V 201. — Reliure : papier marbré moderne sur carton ; dos parchemin. — Exemplaire complet, sauf le feuillet 42 (blanc) qui manque et le feuillet du titre qui est légèrement endommagé. Considérablement rogné par le relieur qui n'a, du moins, rien enlevé du texte.

8. Porrentruy, bibliothèque du collège. — n. 101. — Reliure : papier marbré brun sur carton, dos cuir brun avec deux étiquettes rouges à bords dorés, avec mentions imprimées : *const. syn.* et *1494*. — A la fin, 10 feuillets ajoutés, couverts de textes variés écrits par un anonyme du XVIe siècle ; au v° du dernier de ces feuillets, une satire commençant ainsi : *Nota bene. Uxorem duxi. Qui capit uxorem penam capit atque dolorem. Qui caret uxore pena caret atque dolore*, etc. — Exemplaire complet, bien conservé.

9. Aarau, kantonsbibliothek. — Inc. 48. — Reliure : parchemin sur carton ; au v° de la couverture, ex-libris du baron Beat Fidèle de Zurlauben de Thurn, avec la date MDCCLXXXVII. — Exemplaire complet sauf le feuillet 42 (blanc) qui manque et quelques feuillets, surtout celui du titre, en partie déchirés.

10. Frauenfeld, kantonsbibliothek. — X 214. — Reliure : peau de porc sur ais de bois, fortement endommagée ; traces d'un fermoir. — Le volume comprend plusieurs ouvrages reliés ensemble, dont le premier est précisément formé par nos constitutions synodales de Lausanne. — Suivant une note manuscrite du feuillet du titre, appartenait jadis à la Chartreuse d'Ittingen. — Exemplaire complet.

CONstitutiões Synodales ecclie et Epi/ scopatus Lauſanneñ. Per plures ⁊ diuerſos pre ſules edite. Et per Reuerēdiſſimū in Xpo patrē et dñm: dñm Sebaſtianū de mōte falcone dei gra etiā Epiſcopū et Principē Lauſanñ. modernū confirmate et approbate: ac de eius mandato impreſſe. Anno ſalutis noſtre M.D.XXiij.

Constitutions synodales de 1523, feuillet du titre.

11. SOLEURE, ZENTRALBIBLIOTHEK. — 677. — De la reliure il ne reste plus que les ais de bois avec traces de cuir et un bout de fermoir. — Le volume comprend plusieurs ouvrages reliés ensemble : nos constitutions synodales sont à la fin. — Manque : le dernier feuillet (blanc) ; de plus les derniers feuillets, à partir du xxxe, sont en partie déchirés ou endommagés, peut-être par l'humidité.

12. WINTERTHUR, STADTBIBLIOTHEK. — C 477. — Reliure : peau de porc sur ais de bois ; quelques traces d'un fermoir. La partie antérieure de la reliure a disparu : on l'a suppléée par une feuille de parchemin sur carton. — Le volume comprend plusieurs ouvrages reliés ensemble : nos constitutions synodales sont à la fin. — Exemplaire complet, sauf le premier feuillet, celui du titre, qui manque.

Constitutions synodales de Lausanne.

Genève, Wygand Köln pour Gabriel Pomard, 11 avril 1523. In 4°.

36 feuillets non chiffrés. — Signatures : A - I [4]. — Caractère gothique, noir, 3 grandeurs : 43 longues lignes justifiées sur environ 88 millimètres. Sans titre courant. Majuscules imprimées ; quelques grandes initiales gravées. Autres gravures : au r° du feuillet du titre, armes de Sébastien de Montfalcon avec, dans le cadre : SEBASTIANUS DE MONTE FALCONE. EPISCOPUS LAUSANNEN. ET. PRINCEPS. (environ 107 × 100 mm.) ; au v° du même feuillet, Notre-Dame de Lausanne.

f. 1 r°, titre, surmonté d'une gravure, gros caractère : Constitutiones Synodales ecclesie et Epi | *caractère moyen :* scopatus Lausannensis. Per plures et diuersos pre | sules edite. Et per Reuerendissimum in Xpo patrem | et dominum : dominum Sebastianum de monte falcone dei gratia | etiam Episcopum et Principem Lausannensem modernum confirmate et | approbate : ac de eius mandato impresse. Anno salutis nostre | M. D. XXIII. — *v°, gravure.* — *f. 2 r°, chiffré A* [2]*, gros caractère :* In nomine sancte et indiuidue trinitatis : patris | *petit caractère :* et filii et spiritussancti. Amen. *Suit une préface de Sébastien de Montfalcon.* — *v°, ligne 3 :* De celebratione Synodi/et in ea | interesse. | — *f. 36, ligne 16, petit caractère :* Nos Sebastianus Episcopus et princeps prefatus presentes constitutiones sic | vt prefertur/per nos confirmatas/corroboratas et approbatas/si | gillis camere nostre curieque officialatus nostri Lausannensis Signoque | dilecti fidelis secretarii nostri subsignati/egregii Francisci billiard | ciuis nostri lausannensis iussimus et fecimus appensione communiri. Da = | tum

Lausanne Die vero. XIIII. Mensis Aprilis. Anno *dom*ini Millesi = | mo Quinge*n*tesimo/vicesimo tertio. Ab annun*ciatio*ne *dom*inica sumpto. | *caractère moyen* : Excussum Gebenn*is* in officina Vuygandi koln :

¶ De absentia Curati sine licentia Prelati. 26

Item inhibemus ne qs Recto: alicuius ecclesie parro: chialis ecclesiā suā dimittere presumat vel ab illa se ab sentare vltra triginta dies absq3 licētia speciali/ de qua legittime constet. Et si quis secus fecerit a perceptione fructuū ipius ecclesie sue a die recessus sui vsq3 ad ei⁹ regressum ipo facto sit priuatus/ ⁊ fructus ipi pdicte elemosine no: stre applicentur/ nisi tamen rectoribus ipis sup absentatione hmōi licentia per nos aut nostrū in spiritualibus vicariū gratiose cōcessa extiterit/ de qua constet legittime.

¶ Ne qs regimen duarū eccliarū par: rochialiū psumat assumere. 27

Item inhibemus ne quis regimē duarū parrochiarū assumere psumat/ vel etiā aliquē sacerdotē ad regimē hmōi ecclesiarū prochialiū loco sui deputare vltra ter: minū predictū triginta dierū/ in quo etiā termino tri: ginta dierū nullus extraneus vel mēdicans religionē professus admittat/ nisi prius sacerdos talis nobis aut vicario no: stro in spūalibus presentatus. Et per nos aut ipm in spiritualib⁹ vi carii examinatiōe precedenti ad hoc admissus extiterit/ et de tali admissione debite constiterit.

¶ De sacerdotibus forensibus non admittendō. 28

Item cū nōnulli sacerdotes foranei reperti sint aliqñ apostate: aut a sua religiōe fugitiui/ alii excōicati suspecti aut pprijs bene ficiis suis exigētibus meritis priuati. Aliqñ per saltum pmoti. Alii irregulares/ alii nō pmoti: alii assumptis noibus ⁊ litteris defun: ctorū sacerdotū se pfes biteros esse fingūt in dānationē suarū ⁊ po: puli nobis cōmissi: graue periculū animarū. Ea ppter vt de cetero talibus fallacis fraudibus ⁊ mendatijs obuiemus: oibus ⁊ singu: lis ecclesiarū quarūcunq3 nobis submissarū rectoribus districte p: hibemus: ne tales pbros forāneos ad ecclesiā vel alios quoscūcunq3 bficios ecclesiasticos regimen vel sacramentos administrationes

Constitutions de 1523 f. 16 v° (réduit).

natum *(sic)* ex Francia orientali. Expensis honesti viri Gabrielis | Pomardi. Anno ab incarnatio*ne* saluato | ris nostri. M. D. XXIII. Die. XI. | Aprilis. — *V°, en blanc.*

Ces Constitutions synodales, beaucoup plus rares que les précédentes, puisqu'on n'en possède actuellement qu'un exemplaire, sont mentionnées par Ruchat[1]. *L'Abbé Holder déclare les avoir vues encore en 1899, à la Bibliothèque cantonale de Fribourg, et il note que l'exemplaire qu'il a en mains appartint au prévôt Sébastien Werro*[2]. *Depuis ce temps, comme le seul exemplaire alors connu, ne se retrouvait pas, on pensa que ces Constitutions étaient à jamais perdues. Il en existe heureusement un à La Tour-de-Trême.*

Nous voyons, dans le texte même, à la fin, que ces constitutions, comme beaucoup d'autres livres d'église publiés alors pour nos diocèses de Lausanne et de Genève, ont été imprimées à Genève par Wygand Koln, aux frais du libraire Gabriel Pomard.

Il y a sûrement une erreur de chiffres à la dernière page, puisque, dans un texte imprimé qui porte la date du 11 avril 1523, on dit que ce texte a été approuvé par l'évêque le 14 avril de la même année.

1. FRIBOURG, BIBLIOTHÈQUE CANTONALE ET UNIVERSITAIRE. — Dans le *Catalogue de la Bibliothèque cantonale de Fribourg*, t. IV, imprimé en 1886, p. 471, on lit, sous le n. G f 9990, *Constitutiones synodales ecclesie et episcopatus Lausannensis per plures et diversos presules edite et per dominum Sebastianum de Montefalcone episcopum et principem Lausann. confirmate et approbate. Gebennis, in officina Wygandi Köln, expensis Gabrielis Pomardi. 1523*, 4°. — Cet exemplaire est actuellement égaré, à moins qu'il ne faille l'identifier avec le suivant.

2. LA TOUR-DE-TRÊME, COLLECTION CLÉMENT-REMY. — 113. — Reliure : papier imitation parchemin sur simple carton. — Au r° du feuillet du titre, note manuscrite : *Sum Sebastiani Werronis. 1595.* Sébastien Werro, né à Fribourg en 1555, maître ès arts, membre de la chambre des Scholarques, catéchiste, curé, prévôt, † 1614, fut l'un des plus illustres amis et collaborateurs de saint Pierre Canisius. — On voit que ces constitutions ont été diligemment étudiées, annotées, soulignées, par leur propriétaire, sans doute Sébastien Werro lui-même. — Bel exemplaire, complet.

[1] A. RUCHAT, *Histoire de la Réform.* éd. VULLIEMIN, 1835, t. I, p. 151.

[2] C. H. HOLDER, *Etudes sur l'histoire ecclésiastique du canton de Fribourg. II. Les Constitutions synodales de 1599 (Revue de la Suisse catholique, Fribourg*, t. XXIX, 1898), p. 640.

Constitutions Synodales inédites du Prévôt Schneuwly

par L. WAEBER.

(Suite)

Poursuivant les réformes entreprises pendant les années précédentes en matière morale et disciplinaire, le gouvernement de Fribourg édicta, en 1563, des mesures plus précises et plus détaillées que celles qu'il avait portées jusqu'alors ; et de même que, au cours des années 1523 et suivantes, le prédicateur de Saint-Nicolas, Jérôme Mylen, avait joué un rôle important dans la lutte contre l'hérésie, ainsi, quarante ans plus tard, son successeur dans la chaire de la collégiale, Etienne Rimlin, s'il n'en eut pas l'initiative, prit du moins une part active à l'élaboration de l'ordonnance de 1563.

Le prédicateur de Saint-Nicolas était, en général, un étranger. C'était un ecclésiastique qui avait conquis ses grades et qui, dans la liste et les interventions du clergé paroissial, occupait une place qui exprime nettement le rang qu'on lui donnait et l'influence qu'on lui reconnaissait [1].

Depuis que la prédication avait été confiée à un prêtre chargé de se spécialiser dans ce ministère - - chez nous, comme en Allemagne, cette innovation apparaît vers la fin du XVme siècle — voici les ecclésiastiques qui s'étaient succédé dans la chaire de Saint-Nicolas :

un certain Hans, inconnu par ailleurs, attesté comme prédicateur en 1486 ;

de 1497 à 1498, Jacques Goltschi, de Fribourg, chapelain à

[1] Dans les énumérations du clergé de Saint-Nicolas, le prédicateur se trouve en deuxième rang, soit de suite après le curé, avant l'érection du Chapitre (Cf. *Commanderie*, N° 145 ; *Varia* des archives capitulaires, N° 131) et, à partir de l'existence de celui-ci, immédiatement après les trois dignitaires (*Commanderie*, N° 163 c ; RM. 46 : 1er juin 1529). En 1515 (RM. 28, f. 86^v^) le Conseil chargeait le prédicateur de faire observer les anciennes cérémonies par le clergé de Saint-Nicolas, qui en avait supprimé un grand nombre. — Sauf avis contraire, toutes les sources manuscrites citées proviennent des archives de l'Etat de Fribourg.

Saint-Nicolas, plus tard recteur de Notre-Dame, puis vicaire du curé de Saint-Nicolas, chanoine de la collégiale et enfin curé de ville ;

de 1499 à 1501, maître Hans, peut-être identique au Hans de 1486 ;

de 1504 à 1509, maître François Kolb, de Lörrach, appelé à Fribourg à la fois comme chantre et comme prédicateur ; il remplit ensuite les mêmes fonctions à Berne et fut, plus tard, dans cette ville et ailleurs, un ardent propagateur du protestantisme ;

de 1509 à 1516, maître Mathieu Rallenbatz (ou Relibatz), de Reutlingen, en Wurtemberg ; il fut, comme Goltschi, du nombre des premiers chanoines nommés à la collégiale, en 1515, mais quitta Fribourg l'année suivante ;

de 1516 à 1518, maître Jean Fridli, d'origine inconnue ;

de 1518 à 1522, Jean Speglin, docteur en théologie, ancien Abbé d'Hauterive ;

de 1523 à 1544, maître Jérôme Mylen, de Kienzheim, près de Colmar [1], pourvu d'un canonicat quelques années après son arrivée à Fribourg, où il demeura jusqu'à sa mort ;

de 1545 à 1554, Simon Schibenhart, d'Augsbourg, qui poursuivait ses études à Fribourg en-Brisgau ; il y avait conquis le grade de maître ès arts, auquel il devait ajouter, en juin 1554, celui de docteur en théologie ;

de 1555 à 1560, maître Martin Jung. Ce prédicateur, que nous avait procuré Glaréan, rencontra bientôt de l'animosité dans la population ainsi qu'en haut lieu, nullement à cause de sa doctrine, mais en raison de son caractère et surtout de sa conduite licencieuse. Comprenant qu'il s'exposait à être congédié et peut-être même expulsé, il prit les devants et quitta Fribourg.

Il fut remplacé, de 1561 à 1566, par maître Etienne Rimlin, de Zurzach. Vu la difficulté de trouver un prédicateur, le gouvernement consentit, sur sa demande, en 1565, à augmenter son traitement. Il partit néanmoins pour Fribourg en-Brisgau, au début de l'année suivante.

Il eut comme successeur, de 1566 à 1597, maître Pierre Schneuwly, le futur prévôt et vicaire général.

Parmi ces prédicateurs, après Mylen, qui avait dénoncé impitoyablement ceux qui, chez nous, lui semblaient chanceler dans la

[1] Nos textes le disent de Kyensen, ou encore de Kensen. C'est M. Léon Kern, archiviste fédéral, qui nous a fourni l'identification : Kienzheim, arrondissement de Ribeauvillé, dans le Haut-Rhin, près de Colmar, où un beau-frère de Mylen était maître d'école.

foi, son successeur, Simon Schibenhart, ami de Glaréan et plus tard de saint Canisius, déploya une activité énergique au point de vue des réformes morales. Il fut nommé chanoine puis prévôt de la collégiale ; mais le gouvernement, en août 1554, se vit contraint de le délier de ses fonctions, parce que, comme s'exprime le Ratsmanual, si Schibenhart les avait conservées, plusieurs prêtres étaient décidés à partir [1]. On devine aisément les raisons de ces tiraillements. Notre prédicateur, qui venait d'obtenir un congé d'un an, avertit, d'Augsbourg, nos autorités, que, vu l'état de santé dans lequel il avait trouvé sa mère et son frère, il ne rejoindrait pas son poste.

Il n'y eut d'ailleurs chez lui aucune amertume. Au gouvernement, qui lui écrivit plusieurs fois pour lui demander de reprendre ses anciennes fonctions, de venir tout au moins nous rendre visite, il répondait en encourageant Messeigneurs à maintenir énergiquement la foi catholique et il leur fit cadeau, en 1560, des livres et de l'argenterie qu'il avait laissés chez nous. Des ecclésiastiques de Fribourg allèrent le trouver à plus d'une reprise. Le conseil proposa, le 9 septembre 1562, de faire une fondation, sous forme de bourse d'études — Schibenhart en avait déjà créé une, dix ans plus tôt, dans notre ville — pour perpétuer le souvenir d'hommes tels que lui. Notre ancien prévôt eut donc la satisfaction de constater que Fribourg lui restait reconnaissant. Il assista, à distance, au relèvement moral qui s'opérait dans nos murs. Encore en 1579, le chapitre de Saint-Nicolas l'avertissait des heureuses réformes qui se préparaient [2]. Elles étaient dues surtout à Pierre Schneuwly, avec lequel Schibenhart correspondait de longue date. C'est dire que les champions de la Contre-réforme chez nous avaient eu des précurseurs, et que maître Simon était l'un de ceux qui, dans ce domaine, s'était acquis le plus de mérites.

Il y en eut d'autres : Jean Speglin, Claude Duvillard et notamment le deuxième successeur de Schibenhart comme prédicateur à Saint-Nicolas : Etienne Rimlin. Il existe en effet, aux archives cantonales,

[1] RM. 72 ; 28 août 1554 : « Her Simon, der ist der probsty erlassen von wegen vil und mancherley sachen und sonderlich das ettlich der priester gesagt, wo er nit hinweg khöm, wöllen sy wychen, und sol man ein andren probst usgan ».

[2] Werro, alors secrétaire du Chapitre, note, en date du 9 mars 1579 : « Scriptum est ad D. Simonem Schybenhart de reformatione futura per D. Claudium a Will[ario] » (*Man. Cap.*, aux archives capitulaires, I. f. 5^{v} ; le chanoine Claude Duvillard dont il est ici question est distinct du prévôt du même nom que nous allons retrouver tout à l'heure ; il avait été reçu dans le clergé de Saint-Nicolas en 1570).

un feuillet, écrit de sa main, portant au verso cette mention : *M*(agister) *Steffan des concionatoris gestellt artickel der kilchenmiss-brüchen halb. 1563* [1].

C'est, rédigé sommairement, un projet de réformes concernant principalement le clergé et formulées en sept points.

Une commission fut nommée par le gouvernement, comprenant, outre l'auteur de l'esquisse, trois autres chanoines : Benoît Thuler, commandeur de la maison de Saint-Jean [2], Claude Duvillard [3], le chantre Homère Herpol [4] et l'avoué du Chapitre, le conseiller Antoine Krummenstoll. Ils rédigèrent un mémoire dans lequel ils reprenaient, en les développant, les sept points du projet de Rimlin. Ce rapport porte en marge, de la main du chancelier Gurnel, les remarques que sa lecture avait suggérées à Messeigneurs [5].

Ecrite tout entière de la main de Gurnel, il existe une autre rédaction, plus hâtive, moins soignée, sorte de brouillon dans lequel Leurs Excellences prennent à leur compte les suggestions de la commission, mais sans y faire entrer les notes marginales apportées à la pièce précédente [6].

Un troisième document contient le texte remanié que le Petit Conseil présenta aux Deux Cents et que ceux-ci approuvèrent en séance du 25 octobre 1563 [7].

[1] G. S., 271. Nous désignerons cette pièce et de même les suivantes par leur numéro, sans répéter, chaque fois, qu'elles font partie des *Geistliche Sachen*.

[2] Benoît Thuler, de Fribourg, commandeur de 1545 jusqu'à sa mort, en 1573. 272 *a* est le seul texte qui le désigne comme chanoine de Saint-Nicolas.

[3] Claude Duvillard, de Bulle ; nommé chanoine en 1549. Depuis le départ de Schibenhart, qui ne fut pas remplacé comme prévôt, c'était lui qui, pratiquement, dirigeait le Chapitre.

[4] Homère Herpol, originaire de Saint-Omer, dans le Pas-de-Calais (ce qui permet de supposer qu'il s'appelait en réalité Omer), remplit chez nous les fonctions de chantre de 1554 à 1555 ; il obtint un congé d'études de deux ans et reprit ses fonctions de 1557 à 1567. C'est, après Wannenmacher, le musicien le plus remarquable que Fribourg ait possédé au XVIme siècle ; malheureusement, il laissa à désirer au point de vue moral, du moins à la fin de son séjour, et c'est ce qui motiva son départ.

[5] G. S., 272 *a*. Le mémoire, qui remplit sept grandes pages, commence par cette déclaration : « Nachdem sy (les membres de la commission) miner g. herren wolmeinung über die Reformation ettlicher mißbrüchen und Lastern, so leider durch luchtverigkeit der straff in die kilchen ingerissen sind, verstanden, haben sy irs gutmeinens erlüterung gethan als hernach volget, und das uff wolgevallen miner g. herren ».

[6] G. S., 272 *b*.

[7] G. S., 272 *c*, dont voici l'en-tête : « Allerley mißbrüch und unordenlich wesen und leben der geistlichen, so in der kilchen ingerissen ist, mit güttigen

Enfin, on possède une quatrième pièce, analogue à la précédente, mais avec, en plus, un préambule par lequel l'avoyer, le Conseil, les Soixante et les Deux Cents déclarent que l'affaiblissement de la moralité chez les ecclésiastiques et chez les fidèles, par suite de manque de vigilance des pasteurs, a contribué beaucoup à la rupture religieuse et que l'autorité civile, à défaut du chef du diocèse, a cru devoir prendre les mesures qui vont être énumérées. Ce texte, lui aussi, n'est pas exempt de ratures, de retouches, et il lui manque la ratification officielle [1]. C'est peut-être, cependant, l'ébauche de l'arrêté définitif [2].

Le chanoine Fontaine a consacré à cette ordonnance de 1563 quelques pages de sa *Collection diplomatique* [3] et M. l'abbé Holder, dans ses *Professions de foi*, en a donné un résumé plus étendu, mais, singulièrement édulcoré, du moins quant au paragraphe 2 [4]. Nous allons, à notre tour, traduire ou tout au moins analyser cet arrêté. Nous prendrons comme base le projet qui fut adopté par les Deux Cents (272 *c*), mais sans nous interdire de nous inspirer des autres à l'occasion. Nous citerons en note le texte original pour les passages

mitteln abzestellen und nunhinfür zefurkommen, haben min g. herren mit gunst und rath ettlicher gutthertziger geistlicher personen dis nach volgend insechen gethan dasselbig zehalten, ouch vor irem grossen rath eroffnen wellen ». Suit le projet en 12 grandes pages.

[1] G. S., 319 *c* ; 11 pages. M. Holder *(Les professions de foi*, p. 46) y a vu un règlement de 1562 ou du début de 1563, antérieur par conséquent à l'ordonnance d'octobre 1563. En réalité, son contenu est trop pareil à celui des autres pièces pour n'y pas reconnaître, sous une autre forme — et, répétons-le, la dernière de toutes — l'arrêté du 25 octobre 1563. Le chanoine Fontaine voit, lui aussi, dans l'esquisse du prédicateur Rimlin (271) le point de départ de toutes les rédactions ultérieures. M. Holder, au contraire, suppose que la commission se mit au travail en prenant 319 *c* comme ligne directrice, et qu'elle présenta successivement différents projets, dont le premier fut celui de Rimlin, « essai ou canevas de règlement, qui en resta là ; en tout cas, nous n'avons trouvé dans les sources aucune indication qui nous permette de conclure qu'on a donné suite à ce projet de réforme ». Cette affirmation de M. Holder est d'autant plus incompréhensible que 271 *a*, manifestement, cite, approuve et développe, exactement dans le même ordre, les 7 points du projet de Rimlin.

[2] Qui n'est pas conservé. Le *Mandatenbuch* ne commence qu'en 1575 et le *Ratserkantnussbuch* ne renferme que peu d'arrêtés de portée générale. Il ne faut d'ailleurs pas oublier que notre ordonnance concernait en somme uniquement la commission de discipline, et que le Prévôt, son président, aura donc, vraisemblablement, été seul à la recevoir.

[3] T. XVIII, pp. 251-255 (manuscrits de la bibliothèque cantonale et universitaire de Fribourg).

[4] Conformément à la thèse qu'il soutient, il analyse d'abord 319 *c* (pp. 46-49) puis, plus sommairement (pp. 50-51), le projet de la commission de réforme, soit 272*a*.

les plus importants ou ceux dont le sens prête matière à discussion. Nous signalerons également les principales variantes ou adjonctions des autres projets, omises dans la rédaction approuvée parce que jugées superflues ou parce qu'elles furent, au contraire, rejetées. Nous conserverons la numérotation de l'esquisse de Rimlin, maintenue encore dans les deux rédactions qui ont suivi (272 *a* et *b*), mais que les deux dernières (272 *c* et 319 *c*) ont laissée tomber :

1. Les chanoines choisiront parmi eux, sans tarder, un prévôt [1] et celui-ci, avec l'aide d'une commission spéciale [2], devra, dans toute l'étendue des terres de Messeigneurs, réformer les manquements aussi bien du clergé régulier que séculier, élaborer des statuts et punir ceux qui ne s'y conformeront pas [3]. Cette commission de discipline comprendra le doyen [4], Maître Etienne le prédicateur (Rimlin), le Commandeur de Saint-Jean (Thuler) [5], Jean Motelli [6], le chantre (Herpol) et Claude Duvillard [7].

[1] Dans la note marginale de 272 *a*, le chancelier Gurnel précise bien : « einen propsten erwellen und nit presentieren » ; 319 *c* spécifie que, à défaut du chef du diocèse, le prévôt aura la surveillance du clergé séculier et régulier, les droits du doyen étant cependant sauvegardés. C'était déjà avec l'idée de le voir, au besoin, punir les prêtres coupables qu'avait été nommé le premier prévôt du chapitre, en 1515 (cf. RM. 32, f. 103[v]).

[2] M. Holder ne s'est pas rendu compte qu'il y avait eu deux commissions distinctes (que 272 *a* énumère séparément) : l'une qui devait présenter un projet de réforme, tandis que l'autre, commission de discipline, était chargée d'assister le prévôt dans l'exécution des mesures prises.

[3] Sauf en matière criminelle (« on allein in malefitzischen hendeln ») où le gouvernement se réservait de sévir lui-même. Les autres textes ajoutent que ceux qui n'obéiraient pas seraient punis doublement par Messeigneurs.

[4] Pierre Dumont, attesté comme chapelain dès 1520 ; nommé recteur de Notre-Dame en 1526, puis, en 1538, chanoine de Saint-Nicolas, pour le remercier de ce qu'il prêchait à Notre-Dame, et tout en y conservant ses fonctions de recteur ; enfin, à la demande du Chapitre, il fut élu doyen en 1550. Il avait été désigné, en 1559, comme remplaçant de l'Official ; il faisait partie, avec le curé, Jean Motelli et Claude Duvillard, tout au moins de 1557 à 1560, d'une commission s'occupant d'affaires matrimoniales (G. S., N° 733 et 734) et il était chargé, en outre, de l'examen des jeunes prêtres. Il mourut dans les premiers jours de 1568.

[5] « Si cela est nécessaire », ajoute notre texte ainsi que 272 *a*.

[6] Jean Motelli, originaire de Cottens, dans le district de Cossonay ; attesté comme chapelain à Saint-Nicolas dès 1520, et comme chanoine dès 1530. Il mourut vers la fin de 1565. Il ne faut pas le confondre avec un autre Jean Motelli, agrégé au clergé de Saint-Nicolas le 27 septembre 1553.

[7] 272 *a* faisait remarquer que cette commission de discipline déchargerait Leurs Excellences d'une de leurs tâches. On aurait pu, aux termes du même projet, y faire encore entrer le curé (Guillaume Schrötter, curé de Fribourg depuis 1535), mais comme il ne s'y était guère montré jusqu'ici, qu'il y avait chez

2. Les membres du clergé séculier doivent avoir dans la rue une attitude et un langage qui ne puissent scandaliser personne.

Ils laisseront croître leurs cheveux, mais couperont leur barbe [1].

Ils n'iront pas à l'auberge [2], à moins d'y être appelés pour tenir compagnie à des hôtes qu'il convient d'honorer, et il leur est défendu d'avoir, à la campagne comme en ville, des débits de boisson, soit clandestins soit publics.

Les ecclésiastiques ne doivent pas porter d'armes en ville, ni longues ni courtes [3] et ne s'adonner au jeu ni dans les auberges ni dans les couvents.

L'usure et le commerce leur sont interdits [4]. Le gain qu'ils se seraient procuré de la sorte : taux usuraire et intérêt, sera confisqué

lui-même certaines choses à réformer et qu'au surplus ce n'était pas la tradition de mêler le curé aux questions concernant le Chapitre, la commission laissait aux autorités le soin de prendre une décision. 272 *b* disait même que ce n'était, jadis, pas la coutume que le curé fût chanoine (de fait, Nicolas Bugniet, curé de Fribourg lors de l'érection du Chapitre, ne fut pas appelé à en faire partie).

[1] Die Priester sollen « ir har lassen wachsen wie sich gebürt, ir bart scheren und denselbigen lang nit tragen noch wachsen lassen ». C'est à peu près l'inverse de ce que demandera Schneuwly, mais c'est conforme, par contre, à cette décision du Conseil du 8 mai 1556, autorisant Claude Schmidt, chapelain à Bourguillon, à porter la barbe, malgré les objurgations du clergé, pendant deux mois encore, jusqu'à ce qu'il ait accompli le pèlerinage qu'il se proposait de faire à Lorette : « Herren Glodo, dem Priester uff Burglen ; dem haben min g. h. gegönt und nachgelassen sinen bart, der im durch die geistligkheit alhie geboten abzescheren, noch zwen manot lang zethragen, bis er die verheissung, die er gan Loreten zethundt vorhabens ist, volbracht habe, us wöllicher ursach ime ouch sollichs nachgelassen ist ; darnach soll er ghorsams thun wie ouch ander » (RM. 73). Plus d'un siècle plus tard, en 1677, Mgr Strambino interdira à ses prêtres, sous peine de suspense, de porter les cheveux longs (Man. Cap. t. IV bis, f. 16^{v}) et déclarera même au curé et aux coadjuteurs de Saint-Nicolas qu'il leur enlèverait la juridiction s'ils entendaient les confessions de chanoines qui ne se conformeraient pas à cette décision (Id. f. 19^{v}).

[2] Die Priester sollen « in khein wirtshus, welches es sye, von spillens, brassens oder einicherley anderer argen handlung wegen gan », et un peu plus loin : « Desglychen sollen die pfarherren uff dem land in khein offen wirtshus meer gan noch darin gefunden werden, sich (wie etwan geschechen) zu füllen und heimschen und fremb den zespott ze werden, oder ander handlung, merckt und handtierungen zetryben ».

[3] « Die geistlichen sollen ouch in der statt khein geweer, weder kurtz noch lang, mit inen tragen ». Dans 272 *a*, une note marginale précise : « das si khein dägen noch kurtze gweer in der statt, dan allein wan si wandlen, tragen, khein spill thügind weder in breth noch mit karten, sonderlich in den clostern ». 319 *c* permet cependant à la commission d'autoriser le jeu comme passe-temps.

[4] « Wellicher under inen mit unzimlichem wucher umbgienge, kouffmanschafft und furkouff tribe mit wellichen waaren und dingen das sin mochte, von gwins wegen und damit er sinen neben menschen ubernemme, der soll yedes mals von dem propste und sinen byrathen fürgenommen werden ». 272 *a* et *b* précisent qu'il y a usure quand l'intérêt exigé dépasse le 5 %.

et remis, moitié au clergé et moitié à la fabrique, ceci indépendamment des peines que prononceront leurs Excellences ; on ne fait d'exception que pour les revenus du bénéfice : graines, fruits, bétail, qu'ils écoulent pour se procurer les ressources nécessaires à leur entretien.

Les prêtres n'auront pas de concubines, et s'il en est parmi eux qui, malgré la considération de l'état qu'ils ont embrassé et des péchés qu'ils commettent, ne veulent pas s'en passer, ils ne leur permettront pas de se promener dans la rue, de se mettre à la fenêtre ni de se rendre à une noce, un anniversaire, à des vigiles ou autres repas [1], que ce soit en ville ou à la campagne, sous peine, pour chaque contravention, d'une amende de trois livres [2] en faveur de la fabrique de Saint-Nicolas ; et si l'un d'eux vient à avoir un enfant, il devra payer, chaque fois, dix livres d'amende [3].

Quant aux religieux qui, par définition, doivent vivre enfermés [4], ils ne s'occuperont pas d'affaires temporelles. Ils ne sortiront de leur couvent qu'avec la permission du supérieur. Ils ne fréquenteront pas les marchés et ne se rendront pas dans les localités du voisinage ; on ne fait d'exception que pour les anniversaires, les repas de deuil ou les noces auxquels ils auraient été invités ; et si leur attitude y est

[1] 272 *b* a encore ajouté, en marge, « uff kilbinen » et 319 *c* : « zu kilchwichungen », expressions qui désignent toutes deux nos « bénichons ».

[2] La livre valait, à cette époque, environ 7 francs-or d'aujourd'hui.

[3] « Sidtmaln ouch ir geistlich stand ervordert das si in reinikeit leben, so wellen min g. herren ouch verboten haben, das khein priester einiche byligerin haben solle. So aber sach, das einer sin sünd und stand darin nit ansechen noch betrachten und einer byligerin nit wellte emperen, soll er dieselbe offenlich weder uff der gassen noch am fenster sechen, noch uff einich hochzytt, jarzytt, vigillen oder andere gastmeler gan und wandlen lassen, sye ze statt oder land. So er aber sollichs uberseche, soll yedes mal der fabrick zu S. Niclausen dry pfund buss verfallen sin, one gnad, durch den kilchmeyer inzebringen. Dem aber einich khind geben wurde, der soll, so oft es geschicht, 10 ℔ dem cler und der fabrick erlegen ouch one nachlass ». On a ajouté en marge : « Und wellend ouch, das der propst zum selbigen acht und sorg haben und die velenden one beschonung furnemen und ime der drittel der buss werden solle ». L'ordonnance de 1563 reste, on le voit, dans la ligne de celles qui l'ont précédée. Le concubinage des prêtres est proscrit : d'une manière formelle, on va le voir, pour les religieux (« gantz und gar » dit 272 *b*) ; quant aux prêtres séculiers, comme on prévoit qu'une interdiction absolue est malheureusement impraticable, on prend du moins des mesures pour que le mal, dans la mesure du possible, demeure caché.

[4] *Klosterleute*, qui doivent donc demeurer *cloîtrés*. Bien qu'il s'agisse de religieux dans ce paragraphe, nous ne l'omettons pas : d'abord pour donner l'analyse complète de l'ordonnance de 1563, ensuite, comme nous venons de l'insinuer, afin de permettre d'établir des comparaisons et enfin parce que les moines sont, comme les prêtres, placés sous la surveillance du Prévôt. Il y avait eu cependant à ce sujet des hésitations : 272 *b* abandonnait la réforme des reli-

répréhensible, le prévôt les condamnera à la prison pour une durée laissée à son appréciation.

Ils n'auront pas de concubines, ni secrètement ni publiquement, ni au couvent ni à l'extérieur, se souvenant qu'à les entretenir avec les revenus du monastère, c'est autant qu'ils lui enlèvent [1] ; et c'est pourquoi, aussitôt qu'on s'apercevra de la présence d'une de ces personnes, elle devra être signalée à l'avoyer ou au banneret et chassée immédiatement de la ville et du pays ; quant à son complice, il sera enfermé trois jours au pain et à l'eau et expulsé à son tour si, malgré les avertissements, il ne veut pas se corriger.

Sous peine d'être emprisonnés, les religieux ne doivent pas non plus tenir de cabaret, que ce soit au nom de la communauté ou à titre personnel, et ils ne permettront à personne de s'adonner au jeu à l'intérieur du couvent, comme c'était la coutume jusqu'ici [2].

3. Les ecclésiastiques ont pris l'habitude, lorsque se présente par exemple un anniversaire, d'accourir à l'église et d'y célébrer la messe moins par dévotion que par intérêt [3]. Or, c'est la piété qui doit

gieux à leurs supérieurs, quitte à leur donner quelques suggestions ; 272 *a* laissait Messeigneurs juges de l'opportunité qu'il y avait, pour la commission, d'intervenir, mais le chancelier Gurnel note en marge la décision de Leurs Excellences : le Prévôt jouira des mêmes pouvoirs sur les religieux que sur les prêtres séculiers.

[1] « Si sollend ouch weder heimlich noch offenlich, in closteren noch ussenhalb, einiche byligerin haben, deswegen das gut zugedencken, das si solliche lüt us des closters inkommen (so si nit dargebracht haben) erhalten müssen und alweg sovil dem gotshus abzuchen ». 272 *a* : « Dan gut ist es zugedencken, das des gottshuses inkommen dergestalt nit mag gemeeret, noch erspart, noch die hüser erhalten werden ». 272 *b* : « Der closterlutten halb ... ist m. h. meinung dass ... von des closters nutzes wegen inen die jungfrowen sollindt verboten werden ». On peut s'étonner de ne voir alléguer en ces matières que ce seul argument d'ordre économique ; mais on le retrouve, presque à la même époque, dans une décision du Conseil : « Ist fürkhommen, wie das closter (il s'agit du couvent des Cordeliers) voller huren, so die brüder in iren stublinen und camern enthaltend und mit des klosters gut spysend zu siner grundrichtung. Die sollend durch den vogt mit dem eydt verwisen werden in dryen tagen zerümen, und so der gardian und ander nit wellen abstan, soll man sy iren meitlinen nachschicken » (RM. 86 ; 22 août 1562).

[2] « Den selbigen closter lütten gemeinlich und sonderbarlich soll es ouch verboten sin by peen des gefancknuss einiche wirtschafft zehalten und kheinem im closter, wie bishar brüchlich gsin, einicherley spill thun lassen ». Voici comment s'exprime 319 *c* : « Ouch in den clostern weder rychen noch armen einiche wirtschafft halten noch wirtschafftswys zu essen und zetrincken nit geben noch einich spill thun lassen sollind by der peen der zechen pfunden, wie der artickel hievor ustruckt ».

[3] 272 *a* est plus explicite : « und geschicht sollichs us der meynung das menger unbereit mit ungeweschnen henden und villicht unwirdicklich, so er

être ici déterminante et c'est pourquoi, dorénavant, aux enterrements, septièmes, trentièmes et anniversaires, le produit de l'offrande, au lieu d'être remis à ceux qui ont dit la messe ce jour-là, sera déposé dans une boîte, et le contenu de celle-ci partagé, chaque semaine, entre tous les membres du clergé. Chacun restera cependant libre de célébrer, par dévotion, quand il le désirera, de même que tous continueront, cela va de soi, à s'acquitter de leurs obligations journalières, c'est-à-dire de celles qui proviennent des fondations dont ils ont personnellement la charge. De même encore, lorsque quelqu'un demandera un office chanté [1], les prêtres s'en acquitteront en commun et ce que cette personne aura donné à cet effet, au lieu d'être, comme jusqu'ici, attribué à tel ou tel, sera, ainsi que l'argent de l'offrande, partagé entre tous. Par contre, les honoraires des messes basses resteront la propriété de ceux qui les auront célébrées.

4. Le divin Maître et l'Eglise à sa suite ayant proscrit du sanctuaire toute opération lucrative, ordre est donné au curé de Fribourg et de même aux paroisses et couvents de la ville et de la campagne [2] de supprimer dans les églises la boîte du pain et la vente des cierges. Les personnes qui voudront offrir du pain ou des cierges en feront l'achat de leurs deniers et ailleurs [3]. L'intention de Messeigneurs n'est aucunement d'enlever au curé ses autres droits mortuaires : chacun lui payera ce que lui suggérera sa dévotion ; ils saisissent l'occasion pour l'inviter, lui et ses coadjuteurs, à laisser brûler les cierges qu'on apporte et à ne pas les enlever aussitôt après qu'ils ont été offerts.

sicht das gross opfer vorhanden ist, zum alltar loufft und mess haltet, welches einer nit thette, so der gwin nit do were ». 319 *c* prononce ici le nom de Saint-Nicolas, preuve que c'est avant tout la ville qui était visée, de même qu'il a dit plus haut que les ecclésiastiques de Saint-Nicolas et Notre-Dame ne devaient plus s'absenter pour aller dire des messes de requiem sans la permission du prévôt, ni les religieux sans celle de leur supérieur.

[1] 272 *a* précise, en parlant de « gesungene ämpter, die ettlich sonderbarlich singend, unwüssend und hinderrucks der ubrigen ».

[2] Les couvents qui, hors de ville, existaient alors sur les terres de Messeigneurs étaient celui des Cisterciens à Hauterive, des Prémontrés à Humilimont et deux monastères de Chartreux : la Valsainte et la Part-Dieu.

[3] « Wellen m. g. herren irem kilcherren und allen andern pfarheryen und clostern ze statt und land geboten haben, den brotkasten und kertzen merckt us der kilchen zethund und die kertzen anderswo dan in der kilchen zuverkouffen ; wellicher aber us andacht brot oder kertzen opfern welle, dem soll zugelassen sin sollichs ussenhalb der kilchen us sinem eygnen gellt zekouffen und nit von den kilcherren ». 319 *c* s'exprimait un peu autrement : « nit vom kilcherren oder obersten der kilchen, sonders anderswo ». Rimlin (271) proposait une mesure plus radicale : wir machen « us unserm opfer eyn gremplerey und eyn koufmanschatz

Les membres du clergé prendront les dispositions nécessaires pour que, les dimanches et jours de fête, pendant le sermon, il n'y ait ni messe, ni baptême, ni mariage [1].

5. Voulant couper court à un autre abus, Messeigneurs décident qu'aux messes d'enterrement, septième, trentième et anniversaire, on n'offrira plus de repas, ni à domicile ni à l'auberge. On se contentera de remettre aux ecclésiastiques une sorte de jeton de présence : cinq sous environ, plus ou moins, selon les moyens, pour les remercier de leurs prières et de leurs peines. On pourra aussi manifester d'une manière tangible sa reconnaissance aux membres du « voisinage » et de la « société » pour leur participation à la cérémonie de deuil, bien que, de l'avis de Messeigneurs, ces personnes dussent, en soi, s'acquitter à titre gracieux de ce devoir de charité chrétienne à l'égard d'un confrère [2].

Un autre usage encore qui doit disparaître, sous peine d'amende, est celui qui veut, à la campagne, qu'après un baptême, le prêtre et d'autres personnes qui ont accompagné l'enfant, se rendent à l'auberge aux frais des parrains et marraines [3].

... derhalben mich meyn conscientz dahin weyst, man sölte den wägselkasten gentzlich us der kirchen hin weg thun, uff das vil ergarnuß vermitten blibe » et le gouvernement avait commencé par se prononcer également dans le sens de la suppression complète (272 *b*) ; en fin de compte prévalut l'opinion de tolérer ces ventes, mais elles se feraient devant l'église.

[1] « So man uff son und fyrtagen prediget, sollen die priester under inen versechen, das kheiner einiche meß halte noch khindt touffe, noch von hochtzytten und brutloufen wegen geopfert werde (319 *c* dit : khein ee zesamen geben) diewyl die predig wer ».

[2] Nous n'insistons pas, puisque cet article concerne davantage les fidèles que le clergé. Les autres projets entraient dans plus de détails, demandant moins de pleureuses *(leidfrouwen)* et moins de cierges. 319 *c* fait plusieurs distinctions au sujet des repas : ils ne sont pas permis le jour de l'enterrement, mais on les autorise après les messes de septième, trentième et anniversaire. On précisait bien qu'il n'y avait là aucune obligation, même pour les riches, et que, du moins, devaient s'abstenir d'en offrir les personnes ayant des dettes ou de lourdes charges de famille. Ce seraient de simples collations qui remplaceraient, pour les membres du clergé, le jeton de présence. En ville, elles auraient lieu à domicile, et, à la campagne, à cause de la distance, à l'auberge. Enfin, à tous ceux qui le pouvaient, il était recommandé de convertir en aumônes les nombreux frais occasionnés actuellement par ces repas. Un arrêté du 25 octobre 1565 (GS. 279) revient sur le même sujet avec plus de précisions. Il constate que l'ordonnance précédente, qui a été notifiée aux populations par le Prévôt et par la commission de discipline, a été assez bien observée ; quelques-uns cependant ayant fait la remarque qu'ils n'avaient reçu aucune pièce écrite à ce sujet, le nouvel arrêté avait pour but de supprimer pour l'avenir l'ignorance qu'ils avaient alléguée.

[3] Une première rédaction, ensuite biffée, permettait tout au plus aux parrains et marraines d'offrir quelques mesures de vin.

6. Messeigneurs chargent le Prévôt et ses aides de désigner, dans chaque église, aussi bien à la campagne qu'en ville [1], un ou deux prêtres, et même plus au besoin, choisis parmi les plus qualifiés et les plus expérimentés, qui seuls, et sous peine d'amende pour ceux qui seraient tentés d'usurper leurs fonctions, auront le droit d'administrer les sacrements aussi bien aux fidèles en bonne santé qu'aux malades.

Maître Etienne, le prédicateur, s'est généreusement offert à rédiger à ce sujet un travail de pastorale et à en donner lecture aux ecclésiastiques. Messeigneurs acceptent cette proposition avec reconnaissance. Pour assurer le bon fonctionnement de cette organisation et en faire bénéficier aussi les paroisses rurales, le Prévôt et ses collègues convoqueront, aux Quatre-Temps [2], les curés des villages ou du moins une partie d'entre eux, pour leur relire la présente ordonnance et pour examiner leur conduite et leur savoir-faire. Ceux qui seront trouvés incapables seront soumis à une surveillance, ceci sans toutefois porter atteinte aux droits de messieurs les doyens [3].

7. Le prédicateur Rimlin s'était plaint enfin de ce que, parfois, tous les ecclésiastiques de la collégiale s'absentaient et qu'il ne restait plus de prêtres en ville. Pour obvier à cette situation, Messeigneurs décident que les membres du clergé de Saint-Nicolas et de Notre-Dame ne pourront plus quitter la ville et se rendre dans les villages sans y être invités et sans avoir obtenu la permission de leurs supérieurs [4].

Les dimanches et autres jours où l'on organise une procession autour de la collégiale pour obtenir un temps favorable, le clergé de Notre-Dame [5] devra y assister.

L'ordonnance sera renouvelée qui interdit, sous peine de dix sous

[1] A prendre, pour Fribourg, selon 272 *a*, parmi les membres du clergé de Saint-Nicolas et de Notre-Dame, ainsi qu'aux couvents des Augustins et des Cordeliers.

[2] 272 *a* ; au moins avant Pâques ; 319 *c* y voit surtout une occasion pour ces ecclésiastiques de renouveler leurs promesses. Déjà en 1553, le « projet » de Pâques souhaitait que les prêtres fussent convoqués aux Quatre-Temps : le doyen, le curé et le prédicateur leur feraient un peu de pastorale et les mêmes auraient à examiner les futurs prêtres (*Lég. et Var.*, t. 55, f. 23ᵛ-24).

[3] Mais sans non plus, précise 272 *b*, leur abandonner ce soin à eux seuls.

[4] Les constitutions de 1494 (f. 16ᵛ) avaient déjà porté une mesure analogue pour le clergé en général. 272 *a* voulait exiger l'autorisation de la commission même pour un prêtre de la ville qui désirait remplir une fonction religieuse dans une autre église que celle à laquelle il était attaché.

[5] Qui a peu d'obligations, ajoute 272 *a* ; 319 *c* voulait étendre cette règle à toutes les processions qui avaient lieu les dimanches et jours de fête.

d'amende, de stationner ou de circuler dans les rues, les dimanches et fêtes, pendant le sermon et la messe [1].

Suivait une prescription concernant les vêtements de deuil, qui devaient, chez les hommes comme chez les femmes, être ramenés à des formes plus simples.

Enfin, un post-scriptum exigeait que, les dimanches et fêtes, les prêtres, les jeunes en particulier, au lieu de bavarder à la sacristie ou ailleurs pendant le saint sacrifice, se tinssent tous au lutrin avec le chantre et le maître d'école, pour exécuter les chants de la messe.

Ainsi approuvé, disait une phrase finale — en conformité avec ce qu'on lit, le même jour, dans le *Ratsmanual* [2] — par le Conseil et les Deux Cents, le 25 octobre 1563.

Telle est cette ordonnance de 1563, la dernière en date — de celles concernant le clergé et qui sont conservées — avant les constitutions du prévôt Schneuwly, la dernière aussi, si l'on fait abstraction d'arrêtés de détail, qu'ait portée en ces matières le gouvernement de Fribourg.

Il l'avait fait dans des circonstances qui lui en imposaient, à ses yeux, l'obligation. C'était son attitude énergique qui avait, quarante ans plus tôt, assuré chez nous le maintien de la foi catholique. En matière morale, l'exécution de l'ordonnance de 1563, aussi bien que d'autres arrêtés disciplinaires qui l'avaient précédée, fut menée avec moins de rigueur ; mais leurs Excellences auraient répondu peut-être, à qui leur en eût fait le reproche, que la faute en revenait désormais à la commission à laquelle elles avaient confié cette tâche.

Etienne Rimlin, l'auteur sollicité ou spontané de la première ébauche du règlement de 1563, n'avait eu en vue que la réforme du clergé de Fribourg. La portée en avait été étendue, au cours de la discussion, aux prêtres de toutes les terres de Messeigneurs, mais l'on sent, malgré tout, dans l'ordonnance dernière, la juxtaposition de ces deux conceptions successives : on retrouve l'idée première, notam-

[1] Qu'on entre à l'église ou qu'on rentre chez soi, comme s'exprime 272 *a*. On trouve une prescription analogue dans le RM. 52 (5 avril 1535) ; elle est renouvelée, sous peine d'amende, et de bannissement pour les pauvres, le 23 décembre 1563 et le 28 décembre 1573. Encore le 1er juin 1590, le Chapitre insistait auprès du Provincial des Jésuites, demandant qu'on ne laisse pas sortir les élèves du collège avant le signal de l'élévation de la messe principale et qu'ils ne se promènent pas sur les places publiques au scandale de la population (*Man. Cap.* I, f. 56).

[2] RM. 88 : « Ettlich artickel bethreffend die kilchen und ettlich mißbruch so in den kilchen und geistlichen ingerissen, sind verläsen worden und die bestättiget ».

ment dans la composition de la commission de discipline, faite exclusivement d'ecclésiastiques résidant à Fribourg.

A la tête de cette commission devait être placé le nouveau Prévôt. Il y avait neuf ans [1], depuis le départ de Schibenhart — et peut-être, comme on l'a supposé, dans l'espoir que celui-ci nous reviendrait un jour — que la première dignité du Chapitre n'avait pas été repourvue. On avait été, à plus d'une reprise, sur le point de le faire [2]. Cette fois-ci, la nomination suivit de près la décision de principe qui venait d'être prise : le 29 octobre 1563, en effet, deux délégués du Chapitre notifiaient au Conseil, qu'à la suite de l'avis que celui-ci leur avait communiqué, les chanoines venaient de se prononcer : Etienne Rimlin avait obtenu quatre voix, Claude Duvillard six et le chanoine Pittet deux [3]. Ils laissaient à Leurs Excellences le soin de confirmer celui des trois qui aurait leurs préférences. Après une longue discussion, le Conseil se prononça en faveur de Claude Duvillard [4]. La commission des six prévue pour assister le prévôt était ainsi réduite à cinq [5]. Le fait de l'avoir composée exclusivement de prêtres permet de supposer que le gouvernement de Fribourg — qui n'abandonnera pas sans quelques difficultés, du temps du prévôt Schneuwly et du Nonce Bonomio, d'autres prérogatives qu'il exerçait en matière ecclésiastique — avait compris, au moment où le Concile de Trente terminait ses travaux, qu'il fallait laisser désormais au Pouvoir spirituel le soin de réformer le clergé. *(A suivre.)*

[1] 319 *c* ne donne pas de chiffre, mais dit du moins : « Diewyl das amt der propsty unser stifft zu Sant Niclausen lange jar unverwesen beliben ».

[2] Déjà, on l'a vu, le jour même où Schibenhart avait été relevé de ses fonctions ; cf. encore le RM. du 7 novembre 1559 : « Probst ; soll mitter zytt erwellt werden ».

[3] Le premier chanoine de ce nom, Guillaume Pittet, était mort en 1532. Un Jean Pittet, *alias* Motler, fut nommé chapelain et sacristain à Saint-Nicolas en 1519 et devint plus tard chanoine (il est attesté comme tel en 1556). De 1555 à 1560, ils étaient deux du même nom : Jean Pittet *senior* et *junior* ; l'un d'eux, le jeune semble-t-il, mourut, accidentellement, en 1560, et l'autre, le chanoine qui obtient deux voix comme prévôt, en 1565.

[4] RM. 88 : « Nach vill und mancherley geredten meynungen ist H. Claudo de Villario darzu erwellt und bestättiget worden ».

[5] 319 *c* qui avait d'abord (p. 2), comme les autres projets, envisagé une commission de 6 membres a corrigé ensuite ce chiffre et la liste qu'il donne en post-scriptum, celle des collaborateurs du prévôt dans l'exécution des mesures de réforme, comprend : le doyen *(der nüwe (?) dechan)*, Benoît Thuler, commandeur, maître Etienne, le prédicateur, Jean Motelli et Homère Herpol cantor.

Der politisch entscheidende Wendepunkt im Basler Konzilsversuch des Andrea Zamometić vom Jahre 1482

Von Alfred STOECKLIN.

(Fortsetzung.)

II. Die päpstliche Gegenaktion.

Zweifellos hat sich das Papsttum im Laufe der Jahrhunderte unzählige Male in schwierigen Situationen befunden, und es mag im Einzelfalle schwer genug zu entscheiden sein, wodurch und weshalb es trotzdem immer wieder der Schwierigkeiten Herr geworden ist, ob dank der inneren Lebenskraft der Kirchengemeinschaft, an deren Spitze es sich gestellt sah, oder vermöge einer günstigen politischen Konstellation, die ihm die Hilfe staatlicher Gewalten zuteil werden ließ. Aber es gibt kaum ein Beispiel, das in gleicher Weise jene überlegene Regierungsweisheit der Kurie veranschaulichen könnte, als die Art, wie Rom im Jahre 1482 die doppelte Gefahr einer Kriegsinvasion und einer Konzilsrevolution zu bannen vermochte. Hier enthüllt sich einmal in voller Klarheit und mit typischer Gültigkeit die eine Seite des ewigen Rom: die Diplomatie, die mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln auf so geschickte Weise zu arbeiten verstand, wenn es auch schwer ist, den persönlichen Anteil des Politikers Sixtus IV. an diesem großen Werke herauszuarbeiten.

Wir haben bereits hingewiesen auf den großen, unbestreitbaren Vorteil, den Zamometić's Konzilsversuch gegenüber Rom auf jeden Fall besaß: den zeitlichen Vorsprung. Wenigstens der fernen kirchlichen Zentralregierung war der kühne Basler Initiant um ein paar Wochen voraus. Geschickt damit operierend hätte er an und für sich der Kurie das Gesetz des Handelns aufzwingen können. Das geschah jedoch nicht. Andrea Zamometić konnte weder in der kurzen Zeit, die von der Konzilsproklamation bis zum Eintreffen der Nachricht

in Rom verstrich, das Konzil soweit auf die Beine bringen, daß es als konkrete Tatsache für Rom eine ernsthafte Gefahr hätte darstellen können, noch auch wenigstens den zeitlichen Vorsprung, den er besaß, einhalten und behaupten. Denn, zwar spät einsetzend, wuchs nun neben der Konzilsaktion der Basler langsam, aber mit unheimlicher Sicherheit die römische *Gegenaktion* heran, die mit steigendem Einsatz immer größerer Mittel schließlich das Konzil unter sich erdrücken sollte. Zwei Phasen sind an dieser Gegenbewegung, die, wie gesagt, ungefähr gleichzeitig mit der konziliaren *Aktion* verläuft, zu unterscheiden: das Stadium der *Verteidigung* und dann die Periode der entscheidenden *Gegenoffensive*.

A. Die Verteidigung.

Nach den eingehenden Forschungen von Josef Schlecht [1] erübrigt es sich, die Periode, in der sich die Kurie im Ganzen auf die Verteidigung ihres Systems und die *Lokalisierung* der Basler Konzilsgefahr beschränkt sieht, hier nochmals im Einzelnen nachzuzeichnen. Wir begnügen uns deshalb damit, ein paar Hauptpunkte herauszuheben.

Bei diesem in erster Linie doch *innerkirchlichen* Konflikt kam es natürlich sehr auf die Haltung der nächstbeteiligten untern Instanzen der Hierarchie an, kam es darauf an, wie der Konzilsstoß von diesen unteren lokalen Gewalten aufgenommen wurde, ob der Stoß sofort energisch aufgefangen und in seiner Wucht abgedämpft wurde. Eine solche Ablehnung konnte ja Vieles an dieser Opposition bereits im Keime ersticken und zudem noch den zeitlichen Vorsprung Zamometić's bis zu einem gewissen Grade illusorisch machen. Nun stellte sich allerdings der überwiegende Teil des Basler Klerus, seinem späteren Verhalten nach zu schließen, unter dem mehr oder minder fühlbaren Druck der politischen Behörden der Stadt auf Seiten des Konzilserneuerers. Jedoch erklärten sich von Anfang an zwei Instanzen, denen wegen ihrer rechtlichen Stellung oder tatsächlichen Wirksamkeit im kirchlichen Leben der Stadt eine besondere Bedeutung zukam, deutlich und scharf *gegen* das Konzil. Zunächst einmal Bischof Kaspar zu Rhein selbst. Allerdings vielleicht noch mehr als die Papsttreue gab bei ihm den Ausschlag der oben [2] geschilderte politische Antagonismus zur Stadt Basel, was auch aus seiner sonstigen eher etwas reservierten Haltung zu der sein Bistum doch primär berührenden Konzils-

[1] l. c. 83 ff.

[2] Vgl. diese Schrift p. 173.

angelegenheit deutlich wird, nahm er für sich doch auch gegenüber den päpstlichen Verfügungen eine Art von Zensur in Anspruch [1]. Aber seine Einstellung hatte doch wenigstens zur Folge, daß Zamometić sein Quartier nicht in Großbasel, sondern in Kleinbasel, im Hause « zumKönig » [2] nehmen mußte [3], weil Kleinbasel damals der Jurisdiktion des Bischofs von Konstanz unterstellt war [4]. Dieser aber — es war Otto von Sonnenberg [5] — machte in Erinnerung an die vielen Schwierigkeiten, die ihm Sixtus IV. seinerzeit anläßlich des Konstanzer Bistumsstreites bereitet hatte [6], nun auch seinerseits aus seinen Sympathien für das gegen den Papst gerichtete Konzilsunternehmen kein Hehl, ja er duldete es sogar, daß in Konstanz Wappen und Kardinalshut des Andrea Zamometić an den öffentlichen Gebäuden der Stadt aufgehängt wurden [7]. Noch energischer als Bischof Kaspar nahmen die Leute des Barfüßerklosters den Kampf gegen das Konzil auf. Nicht umsonst war Sixtus IV. vor seiner Thronbesteigung selber Minorit gewesen, er hatte sich auch nach seiner Thronbesteigung die Sympathien seiner früheren Mitbrüder zu erhalten gewußt, sodaß er sich jetzt unbedingt auf die Franziskaner verlassen konnte, die in jenen Zeiten gewissermaßen die Kerntruppe des Papsttums waren [8]. So war das Barfüßerkloster der Sammelpunkt aller offenen und heimlichen Gegner des Konzils. Der Vermittlung der Barfüßer war es auch vornehmlich zu danken, wenn Papst Sixtus IV. gegen Ende April genauen Bericht über die Basler Vorgänge erhielt. Einer der Basler Barfüßer,

[1] *Schlecht*, 107.

[2] Dieses in den Quellen « hus zum küng » genannte Gebäude stand an der Stelle, wo sich heute das Haus Greifengasse 18 (Eckteil) befindet. Bezeugt als Eigentümer des Hauses werden : nach 1463 ein Jakob von Brunn, später (1520) ein Hans Schaffner, gen. von Brunn ; vgl. Basel, St. A., Hist. Grundbuch, Greifengasse 18.

[3] Vgl. z. B. die von Zamometić am 26. Juli in diesem Hause vor Notar und Zeugen abgelegte Appellation, *Hottinger*, 394.

[4] *R. Wackernagel*, II, 716 ff.

[5] Literatur über ihn vgl. *Schlecht*, 94 Anm. 2 und *Göllers* gleich zu nennenden Aufsatz.

[6] Vgl. darüber die Studie von *E. Göller*, Sixtus IV. und der Konstanzer Bistumsstreit, Freiburger Diözesanarchiv NF 25 (1924) 1 ff. ; *K. Rieder*, Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz, V, 1. u. 2. Lieferung (Innsbruck 1931) ; über die Auswirkungen in der Schweiz vgl. *G. Meister*, Die politischen Beziehungen der Schweiz. Eidgenossenschaft zum Papsttum ... masch. geschr. phil. Diss., Basel 1921, p. 134 ff.

[7] *Schlecht*, p. 94.

[8] Über diese Bevorzugung der Bettelmönche durch Sixtus IV. vgl. *L. von Ranke*, Geschichte der Päpste, I, 6. Aufl., 39 f., und *Pastor*, II, 607 ff.

Emmerich von Kemel, bekam bereits am 4. Mai vom Papste den Auftrag, auch die andern Ordenskonvente der Stadt gegen Zamometić zu mobilisieren und ihn womöglich verhaften zu lassen.

Doch die lokalen Gewalten, soweit sie romtreu geblieben waren, reichten bei weitem nicht aus, um aus eigener Kraft das weitere Umsichgreifen des Konzilsbrandes zu verhindern, geschweige denn ihn ganz auszulöschen. Dazu brauchte es unbedingt die kirchliche *Zentralinstanz* selber. Darüber war man sich auch in Rom bald klar geworden. Man versuchte es zunächst mit den *ordentlichen* Mitteln kirchlicher Disziplinargewalt, befahl den in Betracht kommenden Basler Instanzen, Bischof und Domkapitel, in kurzen und bündigen Worten, den Baslern selber in etwas verhüllter Form, die sofortige Verhaftung des Revolutionärs vorzunehmen [1].

Gleichzeitig beschritt man aber auch noch einen zweiten ordentlichen Instanzenweg, um Zamometić's habhaft zu werden : man mobilisierte den *Orden*, dem der Konzilsheld ungeachtet seiner erzbischöflichen Würde immer noch angehörte. Der Basler Konvent des Predigerordens nahm zwar im ganzen Konzilshandel eine merkwürdig schwankende Stellung ein, wie wir sehen werden. Auf den Predigerorden als Ganzes aber konnte sich der Papst trotz den Reibereien, die er gelegentlich früher mit den Dominikanern gehabt hatte doch mit einiger Sicherheit in diesem Momente verlassen. Nicht umsonst hatte er vor Jahresfrist durchgesetzt, daß ein ihm treu ergebener Mann, in der Person des Salvus Cassetta [2], als General an die Spitze dieses einflußreichen Ordens gestellt wurde. Dieser erließ denn auch bereits am 9. Mai, in Ausführung eines päpstlichen Befehls vom 4. Mai [3], an die Provinziale der deutschen, böhmischen und polnischen Ordensprovinzen, insbesondere aber an den Provinzial der Teutonia, Jakob von Stubach, den strengen Befehl, mit allen Mitteln die Verhaftung und Bestrafung des revolutionären Ordensmitgliedes zu betreiben. Um ja der Ausführung gewiß zu sein, gab der General einem Ordenstheologen, der gerade damals zufälligerweise oder vielleicht gar direkt im Hinblick auf die Konzilsgefahr in Basel dozierte, Matthias Fanckel [4],

[1] *Schlecht*, 83 f.

[2] Über ihn vgl. jetzt (neben *Schlecht*, 87, Anm. 1) *A. Mortier*, Hist. des Maîtres Généraux de l'Ordre des Frères Prêcheurs, t. 4, Paris 1909, und zusammenfassend *G. Löhr*, LTK II (Freiburg i. Br. 1931), 783.

[3] Gedruckt : *Schlecht*, 49*.

[4] Er heißt eigentlich M. Kölner und stammt aus dem Dorfe Fanckel a./Mosel, 1466 in Köln immatrikuliert, 1478 zum erstenmal als Dominikaner

den Auftrag, persönlich mit diesem Rundschreiben in den einzelnen Provinzen herumzureisen und die Durchführung des Befehls zu überwachen [1]. Wir haben keinen Grund, daran zu zweifeln, daß Fanckel seinen Auftrag auch wirklich ausgeführt hat. Die beabsichtigte Wirkung wurde jedenfalls erzielt; nördlich der Alpen wenigstens hielt der Dominikanerorden als solcher dem Papste die Treue, sehr in Gegensatz zu gewissen mit dem Regiment Cassettas unzufriedenen Kreisen in Italien, aus deren Mitte dann Zamometić im August 1482, wie noch zu zeigen sein wird, Anklagematerial gegen den General zugestellt bekam.

Wie sehr sich der Papst damals die Sicherung der eigenen Position angelegen sein ließ, erhellt schließlich noch aus den Vorkehrungen, die er vorsorglicherweise zum Schutz der in Deutschland liegenden Gelder traf, über die er dank dem weitverzweigten kurialen *Fiskal-* und *Taxensystem* verfügen konnte. Das ist aus dem Grunde bedeutsam, weil dieses System der konziliaren Kritik ja eine besonders große Angriffsfläche darbieten konnte. Es ist nicht so wichtig, daß Zamometić diese Möglichkeit praktisch gar nicht ausnützte. Aber jedenfalls baute der Papst allen Eventualitäten vor, ließ die von den verschiedenen Kollektoren eingezogenen Gelder — vornehmlich auch aus dem damaligen Kreuzzugablaß [2] — entweder sogleich flüssig machen und nach Rom schicken, oder mindestens in Sicherheit bringen, da er im Moment immer noch mit der Möglichkeit rechnen mußte, daß größere Teile Deutschlands zum Konzile abfallen würden [3].

Diese Maßnahme, die eigentlich schon über die rein innerkirchliche Sphäre hinausgreift, beleuchtet mehr als alles andere aufs grellste die Situation, in der sich die Kurie anfangs Mai befand, veranschaulicht die allgemeine *Ungewißheit*, in der man in Rom allgemein schwebte. Die Tatsache als solche kannte man ja, aber die Reichweite und die Rückwirkungen der Basler Proklamation waren im Momente noch keineswegs abzusehen. Im Gegenteil, es mußte sich die Kurie bei der weit verbreiteten, auch in Rom bekannten Mißstimmung und Oppositionshaltung der ultramontanen Kreise des Nordens darauf gefaßt machen, daß der Konzilsfunke da und dort in ein zur Explosion bereites Pulverfaß fallen würde — ganz unabhängig von der Person

bezeichnet. Er lehrte vorübergehend am Basler Konvent, 1482. Vgl. QF XIX (1924), S. 29, 126.

[1] Vgl. Reg. lit. des Cassetta in QF VII, 24.

[2] Vgl. *N. Paulus*, Geschichte des Ablasses am Ausgange des MA II (Paderborn 1923), 207, 475 f.

[3] Über diese finanztechnischen Maßnahmen vgl. *Schlecht*, 128 ff.

des Andrea Zamometić, deren Bedeutung man ja in Rom nicht leicht überschätzte. Aber der Funke als solcher genügte ja schon, um das Unheil anzurichten. Gegenüber dieser absolut unabgeklärten Lage, die sich durch die italienischen Konflikte noch stärker verwickelte, war nicht allein ein rasches Zugreifen notwendig, sondern auch ein kluges Bemessen der Kräfte, ein vorsichtiges Manövrieren. Die vielen dem Papsttum zur Verfügung stehenden Mittel galt es wohl überlegt und in planmäßiger Steigerung einzusetzen. Mit aller Energie mußte man sofort den Anfängen wehren, ohne anderseits dem Fehler zu verfallen, durch eine allzu hitzige und allzu offizielle Abwehr der Basler Aktion die Aufmerksamkeit gerade der Öffentlichkeit auf diesen Wiederbelebungsversuch des Basler Konzils zu lenken und damit — ungewollt — für das Konzil Propaganda zu machen. Nein, die Kurie hatte an einem möglichst geräuschlosen Verschwinden des Konzils und seines Initianten zunächst ihr Hauptinteresse, und nicht etwa an einer erneuten Aufrollung der großen prinzipiellen Fragen über die Suprematie des Konzils. Unter diesem Gesichtspunkte sind auch die *diplomatischen Operationen* der ersten Phase des Konzilskampfes zu verstehen.

Vom Konzilsversuch ist deshalb in den ersten Bullen, die der Papst an die zunächst «bedrohten» Mächte (anfangs Mai) erließ, nicht im geringsten die Rede. Geschickt wird ein anderes Moment in den Vordergrund geschoben: Andrea Zamometić habe sich schon früher gegenüber dem Papsttum schwere Vergehen zu Schulden kommen lassen, was er jetzt unternehme, sei lediglich ein Rückfall, und die vom Papste geforderte Inhaftsetzung bedeute im Grunde nichts anderes als eine Fortsetzung und Ausführung des früheren Schuldspruches, der bloß, auf kaiserliche Intervention hin, aus päpstlicher Gnade zeitweise suspendiert worden sei. Formell forderte man also zunächst nur die Verhaftung des Übeltäters. Ward sie bewilligt, so fiel naturgemäß auch das Konzil dahin.

Von dieser Operationsbasis aus unternahm es Papst Sixtus IV., die beiden Mächte, von deren Haltung in gewissem Sinne auch das Schicksal des Konzils abhing, aufs eindrücklichste zu bearbeiten: den Kaiser Friedrich III. und Ludwig XI., König von Frankreich. Ein bloßer Brief allein tat es nicht. In beide Länder wurden Sondergesandte geschickt, die natürlich nicht bloß die Herrscher persönlich, sondern gleichzeitig auch die übrigen einflußreichen geistlichen und weltlichen Kreise gegenüber den Konzilslockungen zu immunisieren hatten. Der Erfolg hing wesentlich von der Schnelligkeit ab; denn

es war ungleich schwerer, jene Mächte, die sich einmal für das Konzil ausgesprochen hatten, zu bewegen, das Unternehmen fallen zu lassen, als dort günstige Stimmung zu machen, wohin überhaupt noch keine Kunde vom Konzil gedrungen war. So spielte sich denn im Laufe des Monats Mai ein förmlicher Wettlauf zwischen den päpstlichen Gesandten und den Konzilsagenten ab.

Nach *Frankreich* ward — mit einer Anzahl auf den 12. Mai datierten Breven — der päpstliche Familiar Bartholomäus de Ziliano [1] geschickt, ein besonderer Vertrauensmann des Kardinals Giuliano della Rovere, was beachtenswert ist, weil angesichts der den Papst bedrohenden Gefahr die rivalisierenden Nepoten sich versöhnten, oder mindestens ihr Gegensatz zurücktrat [2]. Sein « Nebenauftrag » war vielleicht noch wichtiger, nämlich den als Vertrauensmann Frankreichs bei den Eidgenossen so überaus einflußreichen Jost von Silenen, Bischof von Grenoble [3], nun im Dienste des Papstes gegen Zamometić verwenden zu dürfen. Wohl oder übel willigte Ludwig XI. darin ein, weil er offiziell nicht anders konnte. Damit waren die geheimen Aufmunterungen, die dem Konzil möglicherweise doch noch zukamen, von vornherein paralysiert. Mit dem praktischen Erfolge konnte der Papst deshalb zufrieden sein. Freilich traf dann Jost von Silenen erst relativ spät — nach der Okkupation des Bistums Sitten, die am 24. September stattfand [4] — aktiv als päpstlicher Agent auf dem Kampfplatze ein [5]. Über Zilianos Mission in Frankreich erfahren wir ebensowenig etwas Näheres. Doch ist an ihrem Erfolg nicht zu zweifeln, und er konnte wohl günstigen Bericht in Rom abgeben, als er dorthin anfangs Oktober zurückgekehrt war [6]. Doch das wußte man ja im

[1] Er war Archidiakon von Piacenza und begegnet uns auch sonst noch in den verschiedensten Angelegenheiten. 1493 (9. August) wurde er zum Meister des Supplikenregisters ernannt. Vgl. *W. von Hofmann*, Forschungen zur Geschichte der kurialen Behörden vom Schisma bis zur Reformation, II (Bibl. des preuß. hist. Institutes Rom, Bd. XIII, Rom 1914), 86.

[2] Über Zilianos Mission vgl. die beiden Kredenzbriefe, die er mit auf den Weg bekam (12. Mai) : an Jost von Silenen (Florenz, Nationalbibliothek, Cod. II-III, 256, fol. 266) und an Ludwig XI. (Florenz, ebda., fol. 265 f.), gedruckt : *Schlecht*, 68* f.

[3] Über ihn, « der noch einer würdigen Biographie ermangelt » (*R. Durrer*. Schweizergarde, I, Luzern 1927, 25, Anm. 16) vgl. neben *Schlecht*, 106, Anm. 5, für alles weitere und die Familie der Silenen überhaupt HBLS VI, 368.

[4] *J. Eggs*, Geschichte des Wallis, I (Sitten und Einsiedeln 1930), 126.

[5] Jedenfalls kam er erst am 23. November in Rheinfelden an.

[6] Vgl. Breve Sixtus' IV. an ihn vom 11. Oktober 1482, worin er ihm mit Bezugnahme auf die Berichterstattung die Vollmacht, Zamometić zu verhaften,

Momente — sagen wir etwa im Monat Juni — noch nicht. Noch bestand Unsicherheit über die Haltung Frankreichs.

Ins *Deutsche Reich* sandte der Papst zwei junge deutsche, an der Kurie ansässige Kleriker, deren diplomatische Geschicklichkeit allerdings hinter ihrer unbedingten Romtreue weit zurückstand [1]: Johann Ockel [2] hatte den Kaiser und die Reichsfürsten aufzusuchen, während der andere, Hugo von Hohenlandenberg, der spätere Bischof von Konstanz [3], den Auftrag bekam, die Positionen des Papsttums in der Eidgenossenschaft zu sichern. Doch einen durchschlagenden Erfolg auf der ganzen Linie erzielte keiner von beiden. Hugo von Hohenlandenberg gelang es zwar wohl, die eidgenössische Tagsatzung vom 28. Mai in Zürich völlig auf seine Seite zu bringen, ja sogar die energische Unterstützung der Eidgenossen für seine weiteren Schritte gegenüber Basel selbst zu gewinnen. Aber die direkten Verhandlungen mit den Baslern, die allein eine rasche Erledigung des ganzen Konzilsversuchs verbürgt hätten, scheiterten praktisch vollständig. Was er von Basel bekam, war ein klares Nein. Der erste direkte Ansturm war also jedenfalls nutzlos geblieben [4]. Ockel glückte es wohl, diesen und jenen Reichsfürsten, den er auftragsgemäß besuchte, von einer Unterstützung des Konzils abzuhalten, und es gelang ihm auch, Erzherzog Sigmund von Österreich-Tirol, dessen Vergangenheit durch Kämpfe mit Rom stark belastet erschien, zu einer tatkräftigen Unterstützung der päpstlichen Politik zu veranlassen. Das bedeutete gerade im Hinblick auf die enge Nachbarschaft dieses Fürsten, der ja über den vorderösterreichischen Besitz verfügte, für die Zukunft einen unschätzbaren Gewinn. Aber die Hauptsache — eine Abklärung der Haltung des Kaisers im Sinne des Papstes — blieb aus. Zwar entschwindet Ockel nach seiner Abreise von Rom unsern Blicken sozusagen gänzlich, aber den Wirkungen nach zu schließen, muß seine Mission in Wien ohne größere Erfolge geblieben sein [5]. Das scheint

erteilt. Ziliano reiste dann nach Norden in die Schweiz. Rom, päpstl. Geheimarchiv, Arm. 39, t. 15, fol. 111 (Neue Paginierung 57).

[1] *Schlecht*, 84 ff. [2] *Schlecht*, 84, Anm. 3.

[3] Über ihn vgl. jetzt die Literaturangaben von *A. Willburger*, Die Konstanzer Bischöfe und die Glaubensspaltung (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, Heft 34-35, Münster 1917) 3, Anm. 5. Leider kennt Willburger die Angaben *Schlechts* (85, Anm. 2) nicht, sodaß seine Chronologie der Pfründenverleihungen (p. 4) total verkehrt ist.

[4] *Schlecht*, 108 ff.

[5] Was über Ockels Mission festzustellen ist, hat *Schlecht*, 84-86 und 108, Anm. 2, zusammengetragen.

man in Rom selbst schon früh geahnt zu haben. Denn schon Mitte Mai, also zu einer Zeit, da Ockel seinen Auftrag in Wien überhaupt noch nicht ausgeführt haben konnte, traf die Kurie, die mittlerweile weitere Nachrichten über die Fortschritte der Konzilsbewegung im Norden und besonders über geheime Sympathien gewisser Kreise des kaiserlichen Hofes bekommen haben mochte, weitere Maßnahmen zur Sicherung Süddeutschlands.

Die Kurie war in der Wahl ihrer Mittel nicht verlegen. Sie wußte nämlich einen nun seit Jahren währenden kirchenpolitischen *Streit* um die Neubesetzung des *Passauer Bistums* auf geschickteste Weise als Druckmittel gegenüber allfälligen Konzilssympathien Süddeutschlands zu verwenden. Sie hatte bis jetzt stets gegenüber Friedrich Mauerkircher, dem Kandidaten der bayrischen Partei, den allmächtigen Minister und Vertrauensmann des Kaisers, Kardinal Georg Heßler, mit allen Mitteln begünstigt, ihm direkt das Bistum formell verliehen und alles getan, um die bayrische Kandidatur zu schwächen und der ungarischen Unterstützung zu berauben, sodaß die faktische Besitzergreifung Passaus durch Heßler nur noch eine Frage der Zeit zu sein schien. Jetzt aber nahm sie einen radikalen Frontwechsel vor. Denn am 15. Mai wurde Kardinal Heßler nun plötzlich aufgefordert, auf das Bistum Verzicht zu leisten. Gleichzeitig wurden dem Bayernherzog Georg, der sich bis jetzt für seinen Kandidaten Mauerkircher verwendet hatte, Aussichten eröffnet, daß dieser doch noch befriedigt werden könnte. Vollends in einem Breve vom 27. Mai behandelte der Papst Friedrich Mauerkircher, der noch zu Beginn des Jahres samt seinen Anhängern wegen Häresieverdacht nach Rom zur Verantwortung zitiert worden war, nun bereits als rechtsgültig gewählten Bischof von Passau. Der Zweck des ganzen komplizierten Manövers ist klar. Es war nicht so sehr Maßregelung des Kardinals[1] wegen seiner bisherigen Haltung zum Konzil, worüber sich Rom noch gar nicht klar war, es war auch nicht Gewinnung der bayrischen Sympathien auf Kosten des Kaisers[2], vielmehr verfolgte die Kurie bloß die Absicht, den ganzen kirchenpolitischen Konflikt der Entscheidung zu entziehen, alles wieder fraglich zu machen, um alle an der Erledigung der Passauer Frage irgendwie interessierten Mächte —

[1] Wie *Schlecht*, 70, 117, meint; denn der Kurie kam es doch darauf an, diesen einflußreichen Mann, an dessen Treue sie mit Recht oder mit Unrecht zweifelte, ihrerseits nicht noch ganz ins Lager der Konzilsfreunde zu treiben.

[2] Vgl. *Hollweg* in dem gleich zu nennenden Werke, p. 112 ff.

— Kaiser, Bayern, Ungarn, Kardinal Heßler etc. — in gleicher Weise gegenüber Rom in Abhängigkeit zu bringen [1]. Jede Partei mußte in diesem Falle ängstlich darauf bedacht sein, sich durch die Beteiligung am Konzil die Sympathien der letztlich entscheidenden Zentralinstanz in Rom nicht etwa zu verscherzen, sondern durch besonders eifrige Bekämpfung des Basler Konzils sich die Gunst Roms zu verdienen.

In der Tat funktionierte denn auch — um hier den späteren Ereignissen kurz vorzugreifen — der so geschaffene Mechanismus tadellos. Kardinal Heßler, der sich bereits in der Hoffnung gewiegt hatte, unter Beiziehung kaiserlicher Streitkräfte sich den Einzug in die Bischofsstadt Passau erzwingen zu können, fand dort einen viel energischeren Widerstand vor, als er erwartet hatte. Ja, dieser Widerstand wuchs sogar unter dem Eindruck der neuesten Schwenkung der Kurie naturgemäß noch mehr an und beschäftigte wenigstens die Kräfte des Kardinals in dem Maße, daß er niemals in aktiver Form zu Gunsten des Konzils hervortreten konnte, mochte er insgeheim noch soviel Sympathien für den Konzilsversuch haben.

Diplomatisch wurde so durch diese Operation die ganze Konzilsbewegung mindestens in den für Süddeutschland entscheidenden Kreisen aufs wirksamste paralysiert. Gleich machte sich die Kurie daran, auch ihr zweites Ziel in Angriff zu nehmen — den Zamometić nun auch wirklich in ihre Gewalt zu bekommen. Das war naturgemäß bedeutend schwerer, weil Zamometić sich vorläufig noch im sicheren Schutze der mächtigen Reichsstadt Basel befand. Solange diese ihn nicht fallen ließ, war er einfach nicht gefangen zu nehmen. Darüber bestand an der Kurie Klarheit. Rom rechnete auf Grund der Berichte über die damalige Basler Stimmung wohl schon damit, daß Basel sich nicht ohne weiteres zur Auslieferung verstehen werde. Deshalb erwog man an der Kurie schon recht früh eine andere Methode. Mit ihr hoffte man rascher als mit langwierigen diplomatischen Verhandlungen ans Ziel zu gelangen. Man wollte nämlich irgendwie auf geheime und gewaltsame Weise des Andrea Zamometić habhaft werden. Das

[1] Über den ganzen Streit um Passau vgl. neben *Schlecht*, 68 ff., besonders *W. Hollweg*, Dr. Georg Heßler (Leipzig 1907), 96 ff., wo alle weitere Literatur verzeichnet ist. In den Basler Konzilskreisen ging sogar das Gerücht um, dieser Herzog Georg habe beim Kaiser zugunsten des Konzils interveniert. Vgl. Pietrasantas Brief vom 9. Oktober. Moderne Kopie in Bern, Bundesarchiv, Abschr. aus dem Mailänd. St. A., Dossier 50.

schimmert bereits aus den Instruktionen hervor, die Hugo von Hohenlandenberg den beiden erprobten Vertrauensmännern des Papstes auf schweizerischem Gebiete, Propst Peter von Brunnenstein und Prosper Camogli, dem Bischof von Caithneß, der damals in der Schweiz weilte, zu überbringen hatte [1]. Noch deutlicher ergibt es sich aus andern Instruktionen, die Sixtus IV. ein paar Wochen später — als man immer noch vergeblich auf den erhofften Erfolg der Mission Ockels und Hohenlandenbergs warten mußte — an zwei weitere Vertrauensleute des Papstes erließ, den milden Bischof Orso Orsini und den strengen Ritter Cincio Orsini. Neben dem Auftrag, die in Deutschland liegenden Rhodiser Ablaßgelder einzutreiben, ward jenen beiden nämlich noch ein zweites viel wichtigeres Geschäft anvertraut, den Zamometić zu beaufsichtigen und zu überwachen [2]. In ähnlicher Weise hatte übrigens schon ein paar Tage vorher, am 7. Juni, der Kollektor Quirin Martini den Befehl bekommen, Zamometić und seinen Helfer, einen uns sonst nicht näher bekannten Philipp de Letra, einzufangen und in sicherer Haft zu halten [3]. Doch mit diesen letzten Bemerkungen greifen wir bereits andern Maßnahmen voraus, die die Kurie inzwischen getroffen hatte.

Die Mission Hugos von Hohenlandenberg hatte ihren Hauptzweck — und der war doch, die Auslieferung Zamometić's von Seiten der Basler zu erwirken — schließlich trotz der eidgenössischen Hilfe nicht erreicht. Es war bei einer leeren Demonstration des päpstlichen Willens geblieben, ohne daß eine wirkliche Macht dahinter stand, die die Basler hätte zwingen können. Sei es durch Hugo von Hohenlandenberg selbst, sei es durch den Barfüßer Emmerich von Kemel [4] über die Stimmung der leitenden Kreise in der Stadt Basel von neuem orientiert, versuchte die päpstliche Politik die Scharte durch neue Taten auf diplomatischem Gebiete auszuwetzen. Die Verwendung so junger, unerfahrener und in ihrer Stellung als Pfründenjäger umso exponierterer Leute, wie Hugo von Hohenlandenberg, war mit eine Ursache des Mißerfolges

[1] Vgl. *Schlecht*, 51* f. (5. Mai 1482), wo davon die Rede ist, « ut archiepiscopum ipsum aliquo bono et cauto modo investigari et capi faciat ».

[2] Vgl. *Schlecht*, 136 f., und einen ähnlich lautenden zweiten Befehl vom 18. Juli an Orso Orsini, Florenz, Nationalbibliothek, Cod. II-III, 256, fol. 320.

[3] *Schlecht*, 132.

[4] Emmerich von Kemel hatte am 3. Juni die Eidgenossen um freies Geleit für seine Rückreise nach Rom gebeten. Die Eidgenossen verschoben allerdings ihre formelle Antwort auf ihren nächsten Tag vom 22. Juni. Kemel wird aber schon vorher nach Rom gereist sein. *Schlecht*, 108, Anm. 6.

gewesen ; denn die machtbewußte und in der Erwartung des neuen Konzils doppelt hoch gestimmte freie Reichsstadt Basel war denn doch ein allzu schwieriges diplomatisches Terrain für ihn, den « bloßen Stallbuben », wie ihn die Basler voll Hohn genannt hatten [1]. Entschlossen zog man in Rom — und die Verschlechterung der politischen Lage des Papstes in Italien selbst mochte zur Eile drängen — aus dem Mißgriff die nötigen Konsequenzen. Eine offene Abberufung und Desavouierung Hohenlandenbergs hätte allerdings den Mißerfolg nur noch vergrößert und entsprach auch nicht den kurialen Usancen. Man beließ den Hohenlandenberg deshalb wohl auf seinem Posten, gesellte ihm aber als Berater und Helfer zwei weitere Kommissäre bei, gereifte, in den Geschäften erprobte Männer, die mit den lokalen Verhältnissen, den politischen Strömungen und psychologischen Stimmungen in Basel und bei den Eidgenossen besonders vertraut sein mußten : den damaligen Propst von Feldbach, Peter von Kettenheim [2] der in früheren Jahren als Verweser des Stiftes St. Alban den Basler Boden zur Genüge kennen gelernt hatte, dann als Kollektor für die Erzdiözese Besançon in der weiteren Nachbarschaft Basels viel herumgekommen war und jetzt als erzherzoglich-österreichischer Rat die Sache der vertriebenen adeligen Nonnen des Klosters Klingenthal in Rom zu vertreten hatte. Letzteres war von besonderer Bedeutung, weil so die Konzilsangelegenheit zum ersten Mal mit einer andern, zur Zeit zwischen Basel und Rom noch schwebenden Sache verkoppelt wurde. Wir meinen die Reform des Klosters Klingenthal zu Basel. Peter von Kettenheim verband aber überdies mit dieser Lokalkenntnis eine sehr große Tatkraft, wie sich aus seinem späteren Verhalten noch zur Genüge ergeben wird. Aufs glücklichste ergänzte ihn sein Kollege Dr. Anton de Roche (= Rupe), der, seines Zeichens Prior des Zisterzienserklosters Morteau bei Besançon und seit 1477 Generalvikar der deutschen Ordensprovinz, sich nicht nur durch seine kanonistische Gelehrsamkeit, sondern auch durch seine Geschäftsgewandtheit bekannt gemacht hatte. Wenn er auch bei den kommenden Ereignissen eher in den Hintergrund trat, so mochte er dank seinen Familienbeziehungen

[1] *Schlecht*, 109.

[2] Kettenheim (auch Kethenhem, Kethenhen) ist identisch mit dem heutigen lothringischen Dorf Kattenhofen (frz. Cattenom) des Kreises Diedenhofen-Ost (resp. arr. de Thionville) ; vgl. « das Reichsland Elsaß-Lothringen », III, 1 (Straßburg 1901-1903), 504 ; Pouillés de la province de Trèves, publiés par *A. Longnon* et *V. Carrière*, Paris 1915 (Recueil des historiens de la France, Pouillés tome V), 476.

zu Basel in seiner Art mindestens ebenso viel im Sinne Roms wirken [1].

Diese beiden Männer hatten also in gegenseitigem Einvernehmen vorzugehen. Von ihnen erwartete man, daß sie den Imponderabilien besser Rechnung tragen würden als ein Hohenlandenberg. Sie sollten an den drei entscheidenden Stellen einsetzen: beim Bischof von Konstanz, dem Oberhirten eines großen Teiles der benachbarten Gebiete — und man mochte in Rom schon damals von dessen geheimen Sympathien eine gewisse Ahnung haben — bei den Eidgenossen, den Trägern der realen Macht, die es womöglich zu einem noch nachdrücklicheren Eingreifen zu bestimmen galt, wenn man den Starrsinn der Basler endlich brechen wollte; schließlich — in der Reihenfolge als letztes — mußte Basel selber mürbe gemacht werden. Wenn die Beglaubigungsschreiben am 27. Juni ausgestellt wurden [2], so konnten die beiden Kommissäre frühestens von Ende Juli an im Gebiete der heutigen Schweiz tätig sein. Wie lange sie bei den Eidgenossen gewirkt, wann sie den Konstanzer Bischof aufgesucht haben, bleibt in Dunkel gehüllt. Auf jeden Fall war die Arbeit mühsam genug. Vor allem ließ sich der Konstanzer Bischof nicht so rasch herbei, den Wünschen des Papstes entgegenzukommen. Wir haben schon früher darauf hingewiesen [3], daß noch Mitte September an den öffentlichen Gebäuden der Bischofsstadt Konstanz die Embleme des Zamometić prunkten. Es wirft ferner ein eigentümliches Licht auf seine Haltung, wenn er am 21. August Dr. Anton de la Roche den Baslern zwar in der Klingenthalangelegenheit empfahl — dieser hatte nämlich auch hierin von Rom neue Aufträge erhalten —, die Konzilsfrage aber, die doch zweifellos den wichtigeren Teil dieser Mission bildete, nicht mit einer Silbe erwähnte [4]. Peter von Kettenheim begegnet uns gar erst anfangs

[1] So gehörte er seinerzeit auch zu jenen Gesandten aus der Freigrafschaft, die 1477 und 1478 die Eidgenossen in Zürich für ihr Land zu interessieren suchten. Vgl. *A. de Truchis de Varenne*, Le prieuré de Saint-Pierre et Saint-Paul de Morteau, suivi du livre noir I (Besançon 1925), 119 ff. Darnach sind auch die Angaben bei *Schlecht*, 114 f. zu ergänzen und zu berichtigen.

[2] Gedruckt: *Schlecht*, 88* f. Auch die Beglaubigung an die Eidgenossen wurde ebenfalls am selben Tage ausgestellt, und nicht am 17. Mai, wie *Schlecht*, S. 116, Anm. 3, versehentlich angegeben hat. Dieses Breve (Zürich, St. A., Acten Papst A. 209[b], Nr. 9) ist jetzt als Beilage Nr. 23 bei *G. Meister*, l. c. 406 f. mit der richtigen Datierung vom 27. Juni veröffentlicht.

[3] Vgl. oben p. 61 und *Schlecht*, p. 94.

[4] Über das für ihn und den Bischof von Basel ausgestellte Beglaubigungsschreiben vgl. oben p. 280 des vorherigen Jahrgangs, Anm. 1.

September wieder in Basel. Aber die stille und unsichtbare Arbeit, die auch er inzwischen geleistet hatte, war nicht umsonst getan, wie sich an den Folgen bald genug zeigen sollte. Doch damit berühren wir bereits eine weitere Phase der päpstlichen Gegenaktion, die eigentliche Gegenoffensive des Papstes, welche die großen Lokalisierungsversuche nun ablöst.

B. Die Gegenoffensive.

Unter normalen Umständen hätten die geschilderten Maßnahmen, welche die Kurie als Antwort auf den Fehlschlag Hugos von Hohenlandenberg ergriff, völlig genügen sollen. Das Konzilsfeuer war zum mindesten lokalisiert, und wo es — wie am Kaiserhof — noch nicht völlig ausgetilgt zu sein schien, hatte man durch das raffinierte kirchenpolitische Manöver mit dem Bistum Passau wenigstens dafür gesorgt, daß sich allfällige Konzilsinteressenten gegenseitig im Schach halten mußten. Außerdem entsandte man nach Wien gleichzeitig einen neuen Gesandten in der Person des Anton Gratia Dei. Von dessen diplomatischer Aktion wird noch zu sprechen sein. Eine Revolution, die überall von vorneherein geschlossene Türen vorfindet, erlahmt sehr bald von selbst. So hätte auch Rom alles weitere dem naturgemäßen Ablauf der Dinge in ihrer Expansionstendenz füglich überlassen dürfen, wenn nicht eben durch die seitherige Entwicklung des Ferraresischen Krieges die Lage des Papstes in Italien selbst fortwährend schlechter geworden wäre. Schon oben [1] war die Rede von diesen kritischen Tagen des Juli, welche die Papststadt direkt in einer Panikstimmung sahen. Da konnte Sixtus IV. die Entwicklung der Dinge auch im Norden nicht einfach sich selber überlassen. Den italienischen Gegnern war es durchaus zuzutrauen, daß sie den bedrängten Papst dadurch, daß sie den allerkühnsten kirchlichen Trumpf — das Konzil — ausspielten, nun vollends in die Knie zu zwingen versuchen würden. Da galt es, rasch zu handeln. Jede Minute war kostbar, sie konnte die rettende oder verderbliche Entscheidung bringen. Daran änderte im Grunde auch die Entlastungsoffensive nichts, die Roberto Malatesta im August einleitete und durch den Sieg von Campo Morto wohl krönte, aber nicht wirklich abschloß. Für den Moment verschaffte diese Aktion dem Papste etwas Erleichterung, erhöhte aber anderseits dadurch, daß sie die Gegner zwang, sich nach anderen, nicht-

[1] Vgl. p. 198 ff. des vorhergehenden Jahrgangs dieser Zeitschrift.

militärischen und nichtpolitischen Waffen umzusehen, die Gefahr nur noch viel mehr, sodaß die Krise des Konzils in Italien erst recht « akut » wurde. Diese Momente mögen es erklären, daß Sixtus IV., ungeachtet seiner vielen italienischen Sorgen, dem Basler Konzil auch im Hochsommer größte, an der tatsächlichen Auswirkung gemessen übertriebene Aufmerksamkeit schenkte. Ja, gerade zur Zeit, da der äußere Feind im wörtlichen Sinne vor den Toren stand, da schuf er eine weit ausgedehnte neue Operationsbasis, um von ihr aus die eigentliche Gegenoffensive ebenso überlegt wie tatkräftig einzuleiten. Auf den verschiedensten Gebieten spielt der Kampf: in der Publizistik, im Disziplinarischen, in der hohen Politik.

1. Der publizistische Kampf.

Eine eigentümliche Beobachtung drängt sich demjenigen auf, der die spätmittelalterlichen Zustände der Kirche erforscht und den Blick auf die allgemeinen Mißstände richtet und die damit verbundene oppositionelle Grundstimmung weiter Kreise gegen die römische Zentralinstanz, die für alles und jedes verantwortlich gemacht wird. Er verfällt so leicht einer gewissen Einseitigkeit des Urteils. Neben mannigfaltigen Zeichen einer zumal nördlich der Alpen weitverbreiteten kritischen Haltung, die einzeln darzustellen gewiß ohne sonderliche Mühe möglich wäre [1], trifft man jedoch auf Schritt und Tritt mindestens ebenso viele Beispiele einer noch durchaus lebendigen kirchlichen Gesinnung gegenüber dem althergebrachten, im römischen Papste wesensmäßig gipfelnden System. Diese konservative Treue brauchte gegenüber den Schäden der damaligen Kirchenpraxis keineswegs blind zu sein, sparte auch niemals mit einer freimütigen Kritik an Papst und Kurie. Aber in entscheidenden Augenblicken, wenn etwa die Regierung eines Papstes als solche — geschweige denn das Papsttum als Spitze der Hierarchie — in Frage gestellt wurde, zeigte es sich immer wieder, daß das kirchliche Solidaritätsbewußtsein doch noch lebendiger war als die in agressivster und temperamentvollster Form vorgetragene Kritik. Denn dann ging es eben um das Kernstück mittelalterlicher Weltanschauung.

[1] Vgl. die bei *G. Schnürer*, Kirche und Kultur im MA, Bd. III (Paderborn 1929), und bei *Funk-Bihlmeyer*, Kirchengeschichte, II (Paderborn 1930), S. 359 verzeichnete Literatur und das Werk von *Willy Andreas*, Deutschland vor der Reformation (Stuttgart und Berlin 1932), 64 ff.

Nirgends wird dies vielleicht so deutlich als an der Haltung, welche die humanistischen Kreise des Oberrheins dem Konzilsversuch des Andrea Zamometić gegenüber einnahmen. Es ist dies der sogenannte « ältere », im Elsaß — vornehmlich in Schlettstadt — beheimatete, aber auch in Basel, hauptsächlich durch Johann Heynlin, Sebastian Brant und Johann Amerbach, glanzvoll vertretene Humanismus der zweiten Generation. Diese gehört dem letzten Drittel des XV. Jahrhunderts an. Sie verarbeitete die Anregungen der ersten Generation und legte einer weiteren, dritten Generation den Weg zur eigentlichen Höhe auf ihre, im Ganzen durchaus noch scholastisch - « realistische » Weise, frei [1]. Je lebendiger sich der religiös-kirchliche Sinn, zum Teil unter dem Einfluß der Schule von Deventer und der « Brüder vom gemeinsamen Leben », bei ihnen erhalten hatte [2], mit umso brennenderem Interesse verfolgten sie die Entwicklung der großen kirchlichen Reformbestrebungen. Aber gerade aus ihrem Kreise war auch die schärfste Kritik an den unhaltbaren kirchlichen und kurialen Zuständen erhoben worden. Sixtus IV. hatte selbst aus ihrer Mitte manchen Tadel bekommen. Auf die Sympathie dieses Kreises hatte wohl auch Zamometić im Stillen besondere Hoffnungen gesetzt, so sehr ihm auch persönlich, bei seiner noch durchaus mittelalterlich-mönchischen Lebenshaltung, das eigentlich humanistische Wesen fernliegen mochte. Es ist deshalb mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, daß er wenigstens mit jenen Persönlichkeiten, die den Humanismus zu Basel und insbesondere an der Basler Universität vertraten, Fühlung zu nehmen versuchte und zum Teil, wenn wir an Ulrich Surgants Haltung denken, auch wirklich bekam. Aber weitaus die Mehrzahl der eigentlichen Humanisten hielt sich bei aller Reformfreudigkeit gegenüber dem

[1] Über den elsassischen Humanismus vgl. neben dem grundlegenden Werk von *Charles Schmidt* bes. noch : *R. Wackernagel*, Geschichte des Elsasses (Basel 1919), S. 191 ff. ; *P. Joachimsen*, Geschichtsauffassung und Geschichtsschreibung in Deutschland (Leipzig 1916), 60 ff., der ihn noch dem « scholastischen Humanismus » zurechnet. Über den Basler Humanismus dieser Zeit s. *R. Wackernagel*, II, 590 ff. ; über den Humanismus als Ganzes vgl. *G. Ellinger*, in : *Merker-Stammler*, Reallexikon der deutschen Literaturgeschichte, I (Berlin 1925-26), 525 ff.

[2] Über das Verhältnis zur Laienfrömmigkeit vgl. : *H. Hermelink*, Die relig Reformbestrebungen des deutschen Humanismus (Tübingen 1907) ; *P. Mestwerdt*, Die Anfänge des Erasmus (Studien zur Kultur und Geschichte der Reformation, II) ; *G. Ritter*, Hist. Zeitschrift 127 (1923), 393 ff. Über den Einfluß der Schule von Deventer handelt zuerst *Hermelink*, l. c. ; er wird jetzt allgemein, mit den nötigen Reserven, anerkannt. Vgl. *P. Kalkoff*, Zeitschrift für Kirchengeschichte, 46 (1928), 173.

Konzilstreiben äußerst zurück. Unter den Gönnern fehlen jedenfalls die großen repräsentativen Figuren des Basler Humanismus: ein Sebastian Brant [1], der schon damals als Jurist in Basel wirkte, rührte keinen Finger, ja er wird, wie wir noch später sehen werden, nach der Verhaftung des Zamometić seine ablehnende Meinung in einem schwungvollen Gedicht an Sixtus IV. kundtun [2]. Ebenfalls halten sich zurück Johann Amerbach und der Dritte im Dreigestirn der wahrhaft Einflußreichen: Johann Heynlin [3]. Zwar hielt diesen im Momente wieder einmal die Verpflichtung zu predigen — in Baden-Baden 1480-84 — von seiner baslerischen Wahlheimat fern [4]. Wäre er auch zugegen gewesen, sein stets wachsender Ernst, sein weltflüchtiger Sinn hätten ihn von einer Unterstützung dieses so revolutionären Unternehmens abgehalten. Charakteristisch ist dafür sein Eintritt in die Kartause. Mochte auch von den kleineren Geistern in der Stadt der eine oder andere der Konzilssache zeitweise mehr oder minder offen Vorschub leisten, so blieb der Basler Humanismus als Ganzes — und nur als Ganzes hätte er die öffentliche Meinung wirksam beeindrucken können — doch außerordentlich kühl und reserviert.

Über die Haltung der übrigen oberrheinischen Zentren des Humanismus erfahren wir sozusagen nichts. Mit einer Ausnahme, die allerdings für das Ganze spricht: dem *Heidelberger* Humanismus, wie er besonders an der dortigen Hochschule zu jener Zeit blühte [5]. Dort gab der berühmte Schlettstadter Humanist Jakob *Wimpheling* [6] ein-

[1] Über Brant (1457-1521) vgl. die Literaturangaben bei *L. Pfleger*, LTK II, 521.

[2] Noch ungedruckt in der Sammlung seiner Gedichte, die aufbewahrt wird in Basel, Universitätsbibliothek, Cod. Ms. X F. II, 16, fol. 138 f. Ein Hinweis ohne genaue Quellenangabe bei *Ch. Schmidt*, Hist. lit. de l'Alsace, I (Paris 1879), 199.

[3] *R. Wackernagel*, II, 598 ff., und speziell *Hoßfeld* in der Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde VI und VII (1907-08).

[4] Vgl. *Hoßfeld*, l. c. VII (1908), 262 ff.

[5] Die Geisteskämpfe, die im XV. Jahrhundert an der Heidelberger Universität besonders lebhaft geführt wurden, sind jetzt einigermaßen aufgeklärt worden durch die verschiedenen Arbeiten von *G. Ritter*: Studien zur Spätscholastik, Sitzungsberichte der Akademie Heidelberg 1921, 1922, 1927; « Aus dem geistigen Leben der Heidelberger Universität », Zeitschrift Gs. Ob.-Rheins, 76 (1922), 1 ff., wo mit Recht auf den Konservativismus der Universität hingewiesen wird, und zuletzt in der Zusammenfassung « Die Heidelberger Universität », I (Heidelberg 1936), 449 ff.

[6] Das auf Wimpheling bezügliche Material ist gesammelt von *J. Knepper*, J. W. (Erläuterungen und Ergänzungen zu *Janssens* Geschichte des deutschen Volkes, herausgegeben von *L. Pastor*, Freiburg 1902). Die neueste Literatur verzeichnet *O. Clemen*, in: Religion in Geschichte und Gegenwart, V (Tübingen 1931), Sp. 1947.

deutig und entschieden die Parole *gegen* das Konzil aus, und das wirkte. Denn obschon Wimpheling erst im letzten Jahrzehnt des Jahrhunderts zu der wahrhaft repräsentativen Figur dieses oberrheinischen Humanistentums älterer Prägung werden sollte, so spielte er doch schon im Jahre 1482, da er das Rektorat der Universität bekleidete, eine äußerst bedeutsame Rolle. Sein entschiedenes Vorgehen hatte jedenfalls den Erfolg, daß sich in Heidelberg absolut keine Sympathien für den Basler Konzilsversuch einnisten konnten. Was wir über diese Gegenaktion im Einzelnen wissen, ist gerade soviel, als er uns selbst später verrät, vor allem in zwei an Papst Julius II. gerichteten Schreiben, die seine Romtreue beweisen sollten und deshalb von uns mit besonderer Vorsicht zu verwerten sind [1]. Denn damals kam es ihm darauf an, seinen durch immer wiederholte Verdächtigungen seitens seiner Gegner erschütterten Ruf in Rom zu rehabilitieren und die Zweifel an seiner Orthodoxie, die auf Grund seiner scharfen Angriffe auf die « Unwissenheit, Sittenlosigkeit und Gleisnerei gerade der strengeren Ordensgemeinschaften, der Observanten » sich erhoben hatten, vor Papst Julius II. mit Beispielen aus seinem früheren Leben schlagend zu widerlegen [2]. Das war nicht leicht, weil Wimpheling sonst gerade gegenüber der Person Sixtus IV. eine äußerst scharfe Sprache geführt hatte. Und dies mochte auch in Rom mittlerweile bekannt geworden sein [3]. Trotzdem dürfen wir den von Wimpheling

[1] Der erste Brief (1506 : *J. Knepper*, l. c. 192) ist abgedruckt von *A. Riegger*, Amoenitates literariae Friburgenses (Ulm 1775), 281 f. ; der zweite (1512) bei *Knepper*, l. c. 351 als Anhang Nr. 19 (Knepper 197). Auch sonst rühmt sich Wimpheling seines Kampfes gegen Zamometić, in einem ebenfalls Julius II. gewidmeten Gedichte (1506 : *Knepper*, 194 f.), wo es heißt :

Semper ego Romam dilexi, atque illius altos
Pontifices colui semper honore pio.
In Craianensem pro Sixto scripsimus olim.
Sedis apostolicae tantus amor mihi erat.

(abgedruckt bei *A. Riegger*, l. c. 288.)

1512 legte er außerdem in einem Brief an den Mönch Angelo in Vallisumbrosa ausführlich dar, wie uneigennützig er sich 1482 zu Gunsten des Papstes eingesetzt habe, obwohl er doch damals gerade um zwei ihm zustehende päpstliche Exspektanzen betrügerischer Weise gebracht worden sei. *Knepper*, l. c. 272 f. und *Riegger*, l. c. 329.

[2] Über seine scharfen Angriffe auf die Geistlichkeit vgl. *Knepper*, l. c. 183 ff., 348 f., und *P. Kalkoff*, ZKG 46 (1928), 167.

[3] *Knepper*, l. c. 34 f., 50. Das « vernichtende Urteil », das er in einem Gedicht über Sixtus IV. fällt, ist bei *Holstein*, Zeitschrift für vergleichende Literaturgeschichte 1891, p. 369, abgedruckt.

aus apologetischen Gründen mitgeteilten Tatsachen als solchen Glauben schenken.

Noch zu seiner Rektoratszeit, die Ende Juni 1482 ablief [1], griff er von Amtes wegen ein. Es mochten der Heidelberger Universität eben damals auch die Konzilsthesen und die Zitation vonseiten Zamometić's zugestellt worden sein. Daraufhin beeilte sich Wimpheling — ohne eigens von Rom dazu aufgefordert worden zu sein — die in den Publikationen Zamometić's enthaltenen « Sticheleien » in einer besonderen, uns nicht mehr erhaltenen Schrift [2] ausführlich zu widerlegen, und damit von Heidelberg aus den publizistischen Abwehrkampf zu eröffnen. Hand in Hand damit ging jenes andere : er rief als Rektor die Professoren der Universität zur Beratung, um mit ihnen noch weitere Maßnahmen gegen diesen « Jakobiten » [3], wie er Zamometić nannte, zu beschließen. Dies geschah. Durch ein offizielles, vielleicht von Wimpheling persönlich überreichtes Gesuch der Universität wurde der Bischof Reinhard von Sickingen von Worms [4], in dessen Sprengel Heidelberg lag, veranlaßt, die Konzilsartikel des Zamometić offiziell zu verbieten. In einem zweiten Brief (1512) spricht Wimpheling auch noch von einem zweiten Bischof, der dasselbe tat, ohne ihn jedoch mit Namen zu nennen. Es könnte vermutlich der benachbarte Bischof von Speyer sein [5]. Auf jeden Fall erreichte diese offizielle Stellungnahme der Heidelberger Universität ihren Zweck : der Konzilsbewegung war damit im Norden eine feste, unübersteigliche Schranke gesetzt worden.

Eine Frage drängt sich uns unwillkürlich auf. Sind diese Vorgänge

[1] Seit dem 20. Dezember 1481 amtierte er als Rektor. Am 22. Juni 1482 ward sein Nachfolger Burckard Wenk von Herrenberg gewählt. Vgl. *Toepke*, Matrikel von Heidelberg, I (Heidelberg 1884), 368 f.

[2] Diese Andeutung hat dann *Charles Schmidt*, Hist. lit. de l'Alsace, I (1879), 13, und die auf ihm fußenden Forscher verführt, Wimpheling die Autorschaft an der, in der Tat von Heinrich Institoris verfaßten « Epistola contra quendam conciliistam ... » (Hain 6624) vom 10. August 1482 zuzuweisen. Erst *Schlecht*, S. 8, Anm. 3, hat den Fehler berichtigt.

[3] « Jakobiten » hießen die syrischen Monophysiten, die durch Jakob Baradai († 578) eine festere hierarchische Ordnung erhielten. Vgl. *Hauck*, Realenzyklopädie, VIII [3], 565 ff. ; LTKV, 266 f.

[4] Am 22. Juli 1482, also kurz darauf, starb Reinhard von Sickingen. Auf Empfehlung des Kurfürsten und Pfalzgrafen Philipp wurde vom Domkapitel am 2. August der bisherige Dompropst und Kanzler der Universität Johann von Dalberg zu seinem Nachfolger gewählt. Vgl. *K. Morneweg*, Johann von Dalberg (Heidelberg 1887), 58 f..

[5] Seit 1478 ist es Ludwig von Helmstadt. Vgl. *C. Eubel*, II, 241.

ein Produkt ursprünglichster Reaktion dieses im Grunde doch konservativ gesinnten Humanistenkreises, oder stand vielleicht auch hinter ihnen bereits ein geheimer Wille des Papstes, ein unzweideutiger Wink von Seiten Roms, in diesem Sinne gegen Zamometić vorzugehen? Jakob Wimpheling selber ist allerdings offensichtlich bestrebt, die Vorgänge auf seine persönliche Initiative zurückzuführen und möglicherweise entspricht seine Darstellung auch den Tatsachen. Was uns jedoch etwas mißtrauisch macht, ist einmal der offenkundig apologetische Zweck, den er auch jetzt verfolgt, die Tendenz, seine eigenen Verdienste herauszustreichen. Zum Nachdenken zwingt aber vollends das Andere, daß gerade ein Wimpheling die Bedeutung und Macht der Konzilien sonst immer so stark betont hat [1]. Mochte er deshalb vielleicht auch innerlich einen gewissen Kampf durchzufechten haben, so legt jedenfalls sein Verhalten ein beredtes Zeugnis dafür ab, daß es Zamometić trotz allen seinen Bemühungen nicht gelungen war, eine innere Verbindung zwischen seinem Versuch und dem großen konziliaren Ideenstrom des Jahrhunderts herzustellen, daß hier also noch eine große Kluft bestand, welche die Kurie durch Hineintreiben eines Keils nur noch zu erweitern brauchte.

Sei dem, wie es wolle, jedenfalls verspüren wir in den nächsten Monaten auch an andern Orten, im Elsaß, die Hand Roms am Werke, sei es um Schwankende vom Abgleiten ins Konzilslager abzuhalten, sei es um die Sicheren zu einer vernehmbaren Reaktion in der öffentlichen Meinung zu veranlassen. Dunkel bleibt es, in welchem Sinne etwa der als Mitstifter des Isenheimer Altares bekannt gewordene Johann von Orliac [2], Generalpräzeptor der Antoniter im elsässischen Städtchen Isenheim [3], gewirkt hatte. Nichts Unbedeutendes mag es gewesen sein, was Sixtus IV. ihm dann in einem besonderen Breve [4]

[1] *J. Knepper*, l. c. 67, 273.

[2] Erschöpfende Auskunft über diesen interessanten Mann gibt *H. A. Schmid*, Gemälde und Zeichnungen von Matthias Grünewald, II (Straßburg 1911), 94 ff.; sein in der Tat wundervoller Kopf wird auf Taf. 27c des zum Werke zugehörigen Tafelbandes (Straßburg 1907) reproduziert.

[3] Zusammen mit seinem Nachfolger Guido Guersi ließ er dann seit ungefähr 1490 die zur Antoniter Präzeptorei gehörige Kirche umbauen und neue Altäre einsetzen und gab so den Anlaß zu Grünewalds unsterblichen Meisterwerken. Vgl. *H. A. Schmid*, l. c. II, 91 ff., wo auch alles Nähere über das Antoniter Haus verzeichnet ist.

[4] Bei Gelegenheit, als Sixtus IV. den Barth. de Ziliano mit dem Verhaftungsbefehl an ihn sandte. ♱ Rom, Päpstl. Geheimarchiv, Arm. 39, Bd. XV, fol. 110 (neue Paginierung 56').

vom 11. Oktober verdankt hat. Aber klar und deutlich tritt die Absicht der Kurie dann zu Tage, wenn sie ihren Vertrauensmann am 10. August von Schlettstadt aus, einer anderen Zentrale des rheinischen Humanismus, die große Gegenschrift veröffentlichen läßt. Denn, an diesem Tage erschien Heinrich Institoris' Publikation, die in gewissem Sinne die bisherigen Bemühungen der Kurie, ihre Sache vor dem Forum der öffentlichen, z. T. durch den Humanismus beherrschten Meinung Süddeutschlands zu vertreten, abschließt und krönt.

Daß es gerade Heinrich *Institoris* [1], der von Sixtus IV. zum Generalinquisitor von Oberdeutschland bestellte und als Mitherausgeber des « Malleus maleficarum » berühmt gewordene Dominikaner, war, der gegen Andrea Zamometić diese umfangreiche Epistel verfaßte, ist nicht weiter verwunderlich. Denn schon damals bedeutete die Autorität dieses streng kirchlichen Ordensmannes, der außerdem noch als apostolischer Kollektor in Deutschland amtierte [2], außer-

[1] Über dem Leben dieses sehr begabten, aber eigenwilligen Mannes, der auch mit der Kurie und der Ordensleitung häufig in Konflikt geriet, liegt ein geheimnisvoller Schleier, den auch die Untersuchungen von *J. Hansen* (Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns und der Hexenverfolgungen im MA, Bonn 1901, 380 ff.) und anderen (vgl. *G. Löhr*, in LTK V, 430) nicht vollständig zu lüften vermocht haben. Eine große Idee beherrscht sein Leben und verleiht seinem Werk eine gewisse Unvergänglichkeit: der Kampf gegen die Hexen, den er, 1474 zum « Inquisitor hereticae pravitatis » für Oberdeutschland ernannt, in den folgenden Jahren mit steigender Intensität durchführt, zeitweise gemeinsam mit dem Ordensgenossen Jakob Sprenger (*Hansen*, l. c. 395 ff.). Schroff und eigenwillig in seinem Vorgehen, schafft er sich innerhalb und außerhalb des Ordens unzählige Gegner. 1473 sogar wegen geringschätziger Bemerkungen über den Kaiser mit Kerkerstrafe bedroht, weiß er — der Unersetzliche — sich schließlich immer und immer wieder die Gunst seiner Oberen und das Vertrauen Sixtus' IV. zu erwerben, ja nur noch zu verstärken. Die berühmte, von Innozenz VIII. erlassene Hexenbulle « Summis desiderantes » (*Pastor*, III, 8.-9. Aufl., 315 ff.; *G. Schnürer*, Kirche und Kultur im MA III, Paderborn 1929, 265 ff.) krönt in gewissem Sinne sein Lebenswerk. —

Mit der Energie des Praktikers und des geborenen « Inquisitors » verbindet sich aber bei ihm gleichzeitig auch noch die Gelehrsamkeit des Theoretikers. Nicht umsonst wurde er 1479 in Rom von seinem Ordensgeneral in besonders feierlicher Weise zum Doktor der Theologie promoviert. In der kirchenrechtlichen Doktrin verficht er den extrem kurialistischen Standpunkt von der Omnipotenz des Papstes, sowohl innerkirchlich gegenüber dem Konzil, als auch gegenüber dem Kaiser — « imperator est minister pape eo quod est minister Dei » —, wie er auch später (1496) gegen die imperialistischen Theorien des Antonius de Rosellis von Arezzo (« Monarchia sive de potestate imperatoris et papae ») eine besondere Gegenschrift unter dem Titel: « Opusculum in erroris Monarchie » verfaßt. Vgl. *Hain*, 9237; *Proctor*, 5583; *Hansen*, l. c. 392. Das in der Basler Universitätsbibliothek liegende Exemplar (AK IV a Nr. 2) stammt aus der Bücherei des Bonifazius Amerbach.

[2] *Schlecht*, 130.

ordentlich viel. Nicht umsonst hatte ihn Sixtus IV. bereits 1479 dazu verwendet, den Eidgenossen das von der Kurie gewünschte Bündnis mundgerecht zu machen und ihn deshalb zum förmlichen « Concionator » bestellt [1]. Allerdings hatte er als Kollektor weniger Erfolg denn als Prediger, sodaß ihn sein mißtrauisch gewordener Vorgesetzter, der Ordensgeneral, Ende März 1482 nach Rom abberief [2]. Ja, die Kurie selbst erließ sogar zu Beginn des folgenden Monats einen direkten Haftbefehl gegen ihn nach Augsburg [3]. Vermutlich im Laufe des Monats Mai in Rom angekommen [4], fand Institoris dort eine durch die Konzilsgefahr wesentlich veränderte Lage vor. Institoris ergriff mit beiden Händen, ohne noch lange einen direkten Befehl seiner Vorgesetzten abzuwarten [5], die glänzende Gelegenheit, sich durch eine energische Bekämpfung des Konzilsversuches, der ja im weiteren Sinne auch zu der ihm anvertrauten « haeretica pravitas » gehörte, die Gunst und Gnade Roms von neuem zu erobern.

Ganz abgesehen vom Psychologischen ist übrigens der *Zusammenhang* mit der *disziplinarischen Gegenaktion* der Kurie direkt mit den Händen zu greifen, insofern zu derselben Zeit, als sich Institoris an die Abfassung des Traktates machte [6], auch das eigentliche Kernstück der Disziplinaraktion fabriziert wurde : die *Bannbulle* « Grave gerimus » vom 16. Juli, über die noch weiter unten zu sprechen sein wird. Unleugbar ist die äußerlich-zeitliche Koinzidenz, aber auch inhaltlich ist die Ähnlichkeit zwischen dem Traktat und der offiziellen Bulle bei aller sonstigen Verschiedenheit des Stils unverkennbar. Sie läßt deshalb wohl darauf schließen, daß Heinrich Institoris die Bulle gekannt, als Vorlage benützt und in etwa kommentiert habe. Um nur das augenfälligste Beispiel zu nennen : der Vergleich des Konzilsversuches

[1] Vgl. die päpstl. Antwort auf die Instruktion Burkhard Störs, die Schlecht 55* ff. publizierte, *G. Meister* in seiner Darstellung jedoch merkwürdigerweise nicht verwertet hat.

[2] Datiert vom 26. März 1482. Reg. lit. Salvi Cassettae ed. *B. Reichert*, in QF VII, 18 ; vgl. auch *Hansen*, l. c. 369, Nr. 20.

[3] *Schlecht*, 137 ; *Hansen*, 369, Nr. 21.

[4] Der Römer Aufenthalt ist zwar von *Hansen* (l. c. 383) bestritten worden, aber unseres Erachtens ohne überzeugende Gründe.

[5] Auf diese Weise konnte er ja am allerbesten die Aufmerksamkeit Roms von seinem « Falle », dessetwegen er sich eben zu verantworten hatte, ablenken.

[6] Vielleicht weilte Institoris noch in Rom, als er damit begann. Chronologisch ist es ja sehr wohl möglich, daß Institoris seinen Römer Aufenthalt bis Mitte Juli ausgedehnt hat ; denn erst am 10. August taucht er wieder in Schlettstadt auf. Vermutlich gleich nach seiner Rückkehr aus Rom wird die Publikation des Traktates erfolgt sein.

mit dem Aufruhr der Rotte Korah, Dathan und Abiram (Num. XVI), der uns auch später noch in der Publizistik [1] und in der bildenden Kunst, dem Botticellischen Fresko in der Sixtinischen Kapelle [2] begegnen wird.

Auch hier beschränken wir uns auf eine kurze Analyse dieser umfangreichen [3] Epistel unter dem Gesichtspunkte der taktisch-propagandistischen Methode. Das Dogmengeschichtliche bleibt späterer Untersuchung vorbehalten, so wichtig es auch dem Autor sein mag. Man spürt ja auf Schritt und Tritt den zünftigen Theologen, der gegen Zamometić schwerstes exegetisches, kirchengeschichtliches und kirchenrechtliches Geschütz auffahren läßt. Mit einer Reihe anschaulicher, dem alten Testament entnommener Bilder und Vergleiche wird die abgrundtiefe Verkehrtheit des Andrea Zamometić gebrandmarkt. Er sei das bärenhafte Untier Daniels (VII, 5) mit den drei Reihen Zähnen, denen die drei Hauptvergehen Zamometić's entsprechen. Derentwegen habe er den Tod, und zwar den der Steinigung wie weiland Korah, Dathan und Abiram verdient. Von allen Seiten umstellt Institoris den Konzilshelden. Nachdem er zuerst auf geschickte Weise die eine Hintertür — das neue Konzil sei bloß eine Fortsetzung des alten Basler Konzils — verrammelt hat, gehts in drei konzentrischen Stößen gegen das Hauptbollwerk der gegnerischen Beweisführung : die *Zurechtweisung* des Papstes ist unstatthaft, was mit streng papalistischen Argumenten erhärtet wird ; denn ein Widerstandsrecht gegenüber dem Papst existiert nicht. Aber auch das Zweite, das Recht zur *Correctio fraterna*, das Zamometić für sich in Anspruch nahm, wird bestritten. Selbst wenn der Papst der Ordnung der correctio fraterna unterstünde, so dürfte diese, als bloße « Admonitio », nur « per dilectionem et benevolentiam » statthaben, dürfte also auch nicht die vielen positiven Taten des Papstes einfach unterschlagen. Diese Gelegenheit wird natürlich benützt, um die mannigfachen Verdienste Sixtus' IV. recht anschaulich und mit propagandistischer Wirkung

[1] Vgl. den Brief Chieregatis bei *Pastor*, II, 704, Anm. 2.

[2] Auch Sandro Botticelli stand vermutlich unter dem Einfluß dieser offiziellen römischen Darstellung, als er im folgenden Jahre eines seiner, die Seitenwände der Sixtinischen Kapelle schmückenden Fresken demselben Gegenstand widmete. Der Anführer Korah ist nämlich gar nichts anderes als ein Porträt unseres Konzilshelden, wie bereits *E. Steinmann* in seinem Werke über die Sixtinische Kapelle, I (München 1901) bes. 262 ff., nachgewiesen hat.

[3] Im Nachdruck bei *Hottinger*, 395 ff., füllt die Epistel volle 26 Seiten aus. Ein kurzes Résumé gibt *J. Burckhardt*, 43 ff

auszubreiten, angefangen von den baulichen Verschönerungen der Papststadt [1] über die vielen — auch Zamometić — freigebig erwiesenen Wohltaten und Gnaden bis zu den ganz großen Verdiensten um die Bekämpfung der Türkengefahr. Der dritte Hauptstoß gilt dem *Konzil* selber. Geschickt schafft Institoris einen leeren Raum, wo sich der konziliare Vorstoß wirkungslos verpuffen muß; denn mit feierlichem Pathos weist Institoris auf Tatsachen hin, die dem Konzil von vorneherein allen Grund und Boden entziehen: den Reformwillen des Papstes persönlich, und anderseits den trostlosen Zustand der Kirche, den also auch Institoris unumwunden zugibt, aber in erster Linie auf die «ungläubigen Fürsten» und nicht auf den Papst zurückführt, ganz abgesehen davon, daß erfahrungsgemäß ein Konzil am allerwenigsten dazu im Stande ist, die tieferen Schäden zu heilen. Unter dem Vorbehalt eines späteren ausführlichen Traktates [2] führt Institoris sodann eine Reihe theologischer und kanonistischer Autoritäten als Zeugen dafür an, daß ohne Erlaubnis Roms überhaupt kein Konzil einberufen werden könne, sodaß sich als logische Konsequenz daraus ergibt: das Unternehmen des Zamometić ist gar kein «concilium», sondern ein «conciliabulum» oder gar nur ein «conventiculum». Auf diese Weise versucht Institoris den Konzilsversuch des Zamometić von der klassischen konziliaren Theorie zu trennen. Desgleichen aber auch die Basler, die nicht ohne Captatio benevolentiae davor gewarnt werden, sich durch die «vesaniae sclavonicae», die Wahnsinnsworte des Slavoniers, etwa betören zu lassen.

Soweit bezog sich die Abwehrtaktik des Institoris auf die mehr formalen Fragen des Konzilsvorgehens. Im Schlußteil der Abhandlung weist er nun auch noch, relativ kurz und der Schwierigkeit gegenüber dem Pontifikate Sixtus' IV. bewußt, die materiellen Vorwürfe der

[1] Vgl. darüber zur Kontrolle *Pastor*, II, 674 ff.

[2] Institoris scheint sich tatsächlich daran gemacht zu haben, ein solches ausführlicheres Werk zu verfassen. Als im folgenden Jahre 1483 ein ausführlicher konziliaristischer Traktat unter dem Namen des Zamometić erschien und in ganz Deutschland und Frankreich durch den Druck weite Verbreitung fand, da soll der Inquisitor, wie Angelo Gerardini am 18. Juli von Mainz aus an den Papst schrieb (Venedig, Markusbibliothek, Ms. lat. X 175, Nr. 60), gegen die auch in Ordenskreisen weit verbreiteten konzilsfreundlichen Anschauungen die Feder ergriffen haben: «... quodque quidam ordinis praedicatorum inquisitor prope Argentinam degens in contrarium librum scribit elegantem librum, compilans de potestate papae quem ita producet ut triginta quinternis comprehendatur, cuius ego partem vidi et legi, que jam impressa fuerat, atque sedulo operi incumbit ...».

Simonie zurück. Er bleibt damit nur in der Linie der extremen Papalisten, wenn er den Papst, dem eben alles, bona clericorum et laicorum, gehöre, grundsätzlich von jedem Simonieverdacht freispricht, ja kurzerhand schon die bloße Möglichkeit der Simonie in Abrede stellt und den Vorwurf obendrein noch gegen Zamometić direkt zurückbiegt. Auch die Appellation, die Zamometić vom Papst an das Konzil und die Gesamtkirche eingelegt habe, sei, wie Institoris nun weiterfährt, in sich unstatthaft. Wenn Sixtus IV. tatsächlich im Unrecht wäre, sei die Appellation zum mindesten « frivola » und bringe ihn (den Konzilshelden) in den Verdacht der Häresie, des Schismas oder des Eidbruches, insofern er dadurch seinen bei der Bischofsweihe geleisteten Obödienzeid breche. Ohne dem Zamometić, den zu beschimpfen er sich sonst nicht genug tun kann, für den Fall sofortiger reumütiger Einkehr und Umkehr alle Hoffnung auf Roms Gnade zu nehmen — Drohungen und Milde Roms paaren sich auch hier wieder einmal wirkungsvoll — zieht der Inquisitor die Schlußkonsequenzen : warnt alle davor, dem Konzilsunternehmen irgendwie Vorschub zu leisten ; erklärt sich bereit, mit Zamometić vor irgend einer deutschen, italienischen oder französischen Universität eine öffentliche oder private Disputation einzugehen, was gleichzeitig damaliger Zeitsitte entsprach und auch noch die letzten konziliargesinnten Kreise, etwa die der Basler Universität, sympathisch berühren mußte ; schließt mit einem eindringlichen Befehl an alle Christen, ungeachtet der Fehler ihrer « runzligen und befleckten Söhne », der heiligen Kirche in unentwegter, mitleidender Treue anzuhangen und ihre Einheit, wie den ungenähten Rock Christi (Joh. XIX, 23), nicht etwa durch ein Schisma zu zerstören, ein heftiger Appell ans Gemüt, der seine Wirkung nicht zu verfehlen schien.

Als Ganzes betrachtet, fällt uns die Schrift durch ihre überaus geschickte Beweisführung auf. Jeder Zug ist wohlüberlegt. Eine vollständige positive Rechtfertigung des ganzen Pontifikates Sixtus' IV. zu liefern — das wollte Institoris nicht, sei es daß er selbst noch persönlich verärgert war, sei es daß er sich, und zwar mit Recht, sagte, sein deutsches Publikum sei selbst schon viel zu mißgestimmt gegenüber Rom, als daß es etwa eine totale Apologie für bare Münze hingenommen hätte. Statt die Unschuld Sixtus' IV. direkt nachzuweisen, konzentrierte er deshalb seine Bemühungen darauf, die innere Unhaltbarkeit des Basler Konzilsversuches nachzuweisen und womöglich die Bosheit und Verkehrtheit des Konzilsverkünders persönlich zu

brandmarken. Doch gerade eine unvoreingenommene Untersuchung dieser gegen Zamometić vorgebrachten Anklagen zeigt auffallend wenig Konkretes — und der Inquisitor wird doch gewiß alle nachteiligen Nachrichten, die er über Zamometić von der Kurie her hätte wissen können, selbstverständlich in seiner Gegenschrift aufs breiteste ausgewertet haben. Wenn wir davon jedoch keine Spur finden, so stellt dies gerade dem Charakter Zamometić's ein indirektes Entlastungszeugnis aus. Da es also auf diesem Wege schwer genug war, den Gegner unmöglich zu machen und vor der Öffentlichkeit bloßzustellen, so greift Institoris eben zu einem anderen Mittel, dem rassen- und nationalpsychologischen Argument. Zamometić ist ja Südslave von Geburt, und der Inquisitor wird nicht müde, dieses Slaventum immer und immer wieder, im Ganzen fünfmal [1], gegen ihn auszuspielen. Aller Schlechtigkeit und Verkehrtheit wird so die « durities » und die « vesania sclavonica » als letzte irrationale Tatsache zu Grunde gelegt. Es ist vielleicht doch nicht bloßer Zufall, daß gerade dieses Moment, das indirekt an das deutsche Nationalbewußtsein appelliert, bei Institoris eine so große Rolle spielt. Nicht umsonst schrieb er eben im Elsaß, dem Lande, wo das deutsche Nationalbewußtsein besonders früh — wir denken an den « nationalen Humanismus » eines Wimpheling und seines Kreises — wach werden sollte, wenn es auch sonst natürlich nicht am slavischen, sondern am französischen Gegensatz geschah [2].

Man kann sich denken, welche *Wirkung* diese Schrift ausüben mußte. In Plakatform [3] ward sie ja auch gedruckt und überall, wo die Gegner des Konzils die Macht besaßen, an öffentlichen Gebäuden, Kirchen, in Basel selbst an der Rheinbrücke [4] angeheftet. Die öffentliche Meinung, die bisher bloß durch die Konzilsproklamationen bearbeitet worden war, wurde jetzt unter Gegendruck gesetzt, und aus der Verteidigung der päpstlichen Positionen war bereits der Angriff

[1] Bei *Hottinger:* « tua vesania sclavonica » (403) vgl. *Schlecht*, 8, Anm. 4,; ebenso: « vesania sclavonica » (406) und « durities sclavonica » (407); noch stärker: « o sclavonica crudelitas » (408) und « o iterum sclavonica pernicies ostendis te virum cervicosum, virum effrontem ... » (412).

[2] Über die Entwicklung des deutschen Nationalgefühls vgl. *P. Joachimsen*, Vom deutschen Volk zum deutschen Staat, Geschichte des deutschen Nationalbewußtseins, 2. Aufl. 1921.

[3] Vgl. die Bemerkung von *Bernoulli*, Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, IX, 1910, p. 26.

[4] *J. Burckhardt*, 43.

auf Zamometić herausgewachsen. Mochte man in weiten Kreisen noch so sehr die Reform der Kirche ersehnen, mochten auch in der damaligen Zeit noch viele theoretisch auf dem Boden des Konziliarismus stehen und deshalb auch die streng kurialistischen Gedankengänge eines Institoris scharf ablehnen, so war doch im Momente das eigentliche Ziel, die Trennung Zamometić's von der konziliaren Bewegung, vollauf erreicht. So dürftig auch die persönlichen Anklagen gegen Zamometić noch erscheinen konnten, das Vorgebrachte genügte immerhin, um die Kreise, denen die Schrift Institoris' überhaupt eine *erste* Kenntnis von der geheimnisvollen Person des Konzilsproklamators und Kardinals von S. Sisto gab, von vornherein mit einem außerordentlich starken Mißtrauen gegenüber den Basler Machenschaften zu erfüllen.

Man mußte gespannt sein darauf, wie Zamometić diesen Hieb parieren würde. In Basel, wo alles auf die definitive Antwort des Kaisers wartete, hatte man ja ohnehin Zeit genug, eine neue Gegenschrift zu fabrizieren, zumal sich jetzt immer neue von Rom gesandte Gegner meldeten. Aber als dann schließlich das breit angelegte Opus [1], worin Peter Numagen eine ausführliche und gelehrte Widerlegung zu liefern unternahm, Mitte September fertiggestellt war, hatten es die Ereignisse bereits überholt. Ja, es kam überhaupt nicht einmal zur Publikation; denn vermutlich ließen sie die Basler schon damals nicht mehr zu, obwohl Zamometić bereits unter ihrem Drucke sich gezwungen gesehen hatte, sich in der Schrift aller persönlichen Angriffe auf Sixtus IV. zu enthalten [2].

(Fortsetzung folgt.)

[1] Bei *Hottinger*, 422 ff. füllt es 133 Seiten. Das Wichtigste daraus teilt *J. Burckhardt*, 45 f., mit.

[2] Darauf beriefen sich die Basler später in ihrem Schlußbericht an den päpstlichen Gesandten Benedikt Mansella (vom 22. Januar 1485; Basel, St. A. AvK 1483-85,Nr. 97), um ihr Verhalten möglichst zu entschuldigen.

REZENSIONEN. — COMPTES RENDUS.

Codices latini antiquiores. A palaeographical guide to Latin MSS. prior to the ninth century. Edited by **E. A. Lowe.** Part 2, Great Britain and Ireland. Folio. Oxford, Clarendon Press 1935. XVII, 53 pp., 45 Collotypeplates.

Stellt sich der 1., den Hss. der Città del Vaticano gewidmete Band der CLA (vgl. hier Jahrg. 28, 1934, 312-315) vermöge seiner ungemein mannigfaltigen Schriftproben und dem hohen Bestand an wertvollsten Hss. profaner klassischer und alter christlicher Autoren als besonders interessant für das allgemeine paläographische und philologische Studium dar, so ist der vorliegende Band von außerordentlicher Wichtigkeit für ein Teilgebiet der Paläographie und Philologie, die Insulare, damit insbesondere auch für die Schweizer Sammlungen mit insularen Hss. (namentlich Basel, Bern, St. Gallen, Schaffhausen, Zürich, Zofingen). Er umfaßt die Beschreibung von 160 Hss. und Fragmenten, die 25 Bibliotheken von 17 englischen, schottischen und irischen Städten entstammen.

Sein eminenter Wert besteht in dem topographisch auf Großbritannien und Irland abgegrenzten geschlossenen Material zum Studium der insularen Schrift bis 800, das noch nie in dieser Vollständigkeit geboten worden ist. CLA 2 ist das grundlegende und führende Tafelwerk der insularen Paläographie, die an und für sich schon über eine ausgedehnte Literatur und wertvolle Tafelwerke verfügt. Wer sich mit insularen Hss. beschäftigt, wird fortan CLA 2 als wichtigstes Hilfsmittel zu Rate ziehen müssen.

Von hohem Interesse sind Lowes Ausführungen über die insulare Schrift, besonders über Lokalisierung und Datierung und Unterscheidung der irischen und englischen Hss.; das Problem über die Herkunft der insularen Hss. des Kontinents ist durch wertvolle Erörterungen bereichert. Für das Studium der Insulare sind aufschlußreich das typische a, sowie der starke Formenwechsel von d, n, r, s. Bis zur Wende des VII. und VIII. Jahrhunderts ist die englische von der irischen Schrift nicht zu unterscheiden, da erstere letztere durchweg kopiert. Erst mit dem Rückzug der Iren von Northumbrien und dem Schwinden des irischen Einflusses auf englische Schreiber beginnt die selbständige Entwicklung der englischen Schrift und kann man von Unterschieden sprechen. Diese charakterisiert Lowe folgendermaßen: Broadly speaking, the Irish type of Insular differs from the English in that it is freer, more incalculable, in short, less bound by rules and regulations than the English type modelled upon it. The Irish scribe often behaves as if the written line were something elastic, not a fixed and determined space, which has to be filled in a particular way. He seemes often guided by whim and fancy. The English scribe, by comparison, is balanced and disciplined. Die Entwicklung der beiden Schriftarten ist durch wenige datierte irische und englische Hss. fixiert, von denen ausgezeichnete Facsimilia geboten werden, nämlich Irisch: Antiphonar von Bangor ca. 680-691, Schaffhauser

Adamnan 713, Book of Armagh 807, Stowe Missale 812; Englisch: Lindisfarn Evangeliar ca. 698-721, St. Willibrords Calendarium ca. 703-721, sowie zahlreiche angelsächsische Urkunden des VII. und VIII. Jahrhunderts. Eine Zusammenstellung der in Frage kommenden angelsächsischen Urkunden bietet Lowe CLA 2 p. XIV (Abbildungen in den Facsimiles of Ancient Charters in the British Museum und Ordnance Survey). Die Annahme Lowes, es handle sich um Kopien, da Zeugenunterschriften und Signa (Kreuze) nicht eigenhändig vollzogen sind, vermag ich nicht zu teilen, da die Eigenhändigkeit der Zeugenunterschriften und Signacula wohl ein Postulat sind, das aber nur in den seltensten Fällen erfüllt worden ist. Die kontinentalen Urkunden, bei denen man früher auch die Eigenhändigkeit der Unterschriften bzw. Kreuze für den Nachweis der Originalform vorausgesetzt hat, entbehren derselben ebenfalls. Aus diplomatischen Überlegungen dürfen wir die angelsächsischen Urkunden als Originale betrachten, was mit paläographischen Gründen — Lowe hält die betreffenden Urkunden für gleichzeitige Kopien, vorausgesetzt, daß es solche seien — gestützt wird. Die Wichtigkeit der vergleichenden Paläographie von Urkunden und Hss. geht also auch hier deutlich genug hervor.

Wertvoll sind die Bemerkungen Lowes zur englischen Unziale. Nach L. läßt sich nicht von irischer Unziale sprechen, da kein einziges irisches Ms. in Unziale erhalten ist. Das mag nun m. E. freilich auch mit der frühen großen Zerstörung alter irischer Hss. zusammenhängen. Alles, was älter als das VI. Jahrhundert ist ja verloren, und doch bestehen Kulturzusammenhänge zwischen Irland und dem Kontinent (Westgallien) seit dem IV. Jahrhundert (vgl. L. Schiaparelli, Intorno all' origine e ad alcuni caratteri della scrittura e del sistema abbreviativo irlandese, in Archivio storico italiano, Anno LXXIV vol. II, 1917, 1 ff.). Wie die Iren früh Rustica-Hss. kannten, so wohl auch Unziale. Auch von der Rustica ist ja nichts auf uns gekommen. Wie dem auch sei, ist man aber seit den grundlegenden Erörterungen Lowes (vgl. insbesondere seine Regula S. Benedicti, Oxford 1929 und die dort gebotene Liste von Hss. in englischer Unziale) durchaus berechtigt, im Gegensatz zu früher auch von englischer Unziale zu sprechen.

Trotz des vorwiegend insularen « Charakters » des zweiten Bandes ist das nichtinsulare Hss.- und Bildmaterial doch denkbar reich und hängt mit den vielfachen antiquarischen Interessen bedeutender englischer und irischer Sammler zusammen, die oft mit großem Geschick auf dem Kontinent wertvolle Bücherschätze sich zu beschaffen vermochten. Es läßt sich daher an Hand der in Großbritannien und Irland vorhandenen Bestände an nichtinsularen Hss. vor 800 die Geschichte der abendländischen Schrift von der antiken Kapitalkursive und Capitalis rustica (Capitalis quadrata fehlt) bis zur karolingischen Minuskel verfolgen.

Auch an dieser Stelle betone ich erneut die *Unentbehrlichkeit dieses Werkes für die paläographische und klassisch philologische Forschung. Dieses fundamentale Werk sollte in keiner wissenschaftlichen Bibliothek der Schweiz fehlen.*

A. Bruckner.

Wilhelm Schnyder : Geschichte der Großen Lateinischen Kongregation in Luzern. Luzern, Räber & Co. 1935. 155 S.

Die vorliegende Studie ist eine Jubiläumsschrift. Sie beruht auf einer Darstellung des Kirchenhistorikers B. Fleischlin, welche 1885 erschienen ist und heute als vergriffen gelten kann. Aber die vorliegende Abhandlung ist keineswegs ein bloßer Neudruck, sondern eine Neubearbeitung des Stoffes, aufgebaut auf selbständigen und sorgfältigen Quellenuntersuchungen.

Diese Schrift ist ein sehr schätzenswerter Beitrag zur Geschichte der katholischen Frömmigkeit in der inneren Schweiz zur Zeit, da Luzern die Führung des schweizerischen Katholizismus innegehabt hat. Nirgendwo in der Schweiz dürfte das Kongregationswesen eine annähernd gleichwertige Stellung eingenommen haben wie in Luzern. Die Geschichte der Kongregation steht natürlich in engstem Zusammenhang mit der Geschichte der Jesuiten. Daher hat das Kongregationswesen seinen größten Aufschwung erlebt, als die Jesuiten und ihr Kollegium in höchstem Ansehen gestanden haben, im XVII. Jahrhundert. Nach außen hat sich das Leben der Kongregation oft in großen Formen ausgedrückt, und bis ins XVIII. Jahrhundert hinein gehörten ihr die bedeutendsten Männer an, Laien wie Geistliche.

Auf zwei Fragen, welche von besonderem Interesse sein dürften, mag besonders hingewiesen werden. Es scheint, daß durch die neu gegründete Kongregation alte Traditionen verdrängt oder doch in neue Formen übergeleitet worden sind. Schnyder weist darauf hin, daß vor der Gründung der neuen Kongregation vor allem die Bekrönungsbruderschaft, deren Leitung damals keinem Geringeren als R. Cysat anvertraut war, eine hervorragende Stellung eingenommen hatte, auch im öffentlichen Leben. P. Leubenstein errichtete kurz nach der Berufung der Jesuiten eine Bruderschaft unter dem Schutze der hll. Hieronymus, Maria und Katharina. Aber diese Gründung ist durch Rom nicht bestätigt worden, sondern 1578 wurde die neue Marianische Kongregation in Anwesenheit des Provinzials gegründet, welche bald die päpstliche Bestätigung erhielt.

Unter den Mitgliedern der Kongregation finden sich zwei hervorragende und in der schweizerischen Geschichte wohlbekannte Männer : Renward Cysat und, was auffälliger ist, Franz Urs Balthasar, der als besonderer Wohltäter der Kongregation genannt wird. Cysat, dem Repräsentanten der katholischen Reformzeit, steht Fr. U. Balthasar als Exponent der erstarkenden luzernerischen Aufklärung gegenüber. Man hätte nun gern erfahren, ob noch andere bedeutendere Aufklärer Luzerns zu den Mitgliedern der Kongregation zählten. Diese Frage mag nämlich einem anderen Problem rufen, das freilich kaum in den Rahmen einer Kongregationsgeschichte gehört, jedoch entscheidende Bedeutung besitzt und zu wenig Beachtung findet : dem Problem des Verhältnisses von Katholizismus und Aufklärung in katholischen Kantonen.

O. Vasella.

Staehelin Ernst : Im Namen Gottes des Allmächtigen ! Vom Kampf um die Christlichkeit der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Separatabdruck aus der Festschrift zum 70. Geburtstag von Eberhard Vischer : « Vom Wesen und Wandel der Kirche ». 1935. Verlag Helbling & Lichtenhahn, Basel.

Der Verfasser will untersuchen, wieweit sich der schweizerische Staat des 19. Jahrhunderts seiner Hinordnung auf das Christentum und der Verpflichtung, « die immer neuen Generationen des eidgenössischen Volkes in die Wahrheit und Wirklichkeit des Heilswerkes Gottes hineinzustellen » bewußt war. Die Arbeit baut sich auf den verschiedenen eidgenössischen und kantonalen Verfassungstexten seit der Helvetik auf und zieht auch die publizistischen Materialien aus den einzelnen Verfassungskämpfen in ziemlichem Umfange als Quellen heran. Staehelin kommt zu dem Schlusse, daß zwar nach dem Wortlaute des Schulartikels und der konfessionellen Artikel die Schweizerische Eidgenossenschaft « kein christliches Staatswesen mehr » sei, daß aber immerhin bei der Totalrevision von 1874 noch « ein mehr oder weniger christlich gefärbter theistischer oder pantheistischer Idealismus mit vaterländischer Abzweckung und antiultramontanem Vorzeichen » wirksam war. Deshalb hätte die Eingangsformel « Im Namen Gottes des Allmächtigen » beibehalten werden können. Aber mit der Christlichkeit der Eidgenossenschaft ist es auch nach der Meinung des Autors « eine recht unsichere Sache ».

Dieses Ergebnis dürfte die Theologen so wenig befriedigen, wie die Historiker und Juristen. Der Grund dazu scheint mir in der angewandten Methode zu liegen. Die Formel « Im Namen Gottes des Allmächtigen ! » hat, wie die auch heute noch im amtlichen Schriftwechsel verwendete Empfehlung in den « Machtschutz Gottes » kaum mehr als publizistische Bedeutung. Über die Herkunft der letzteren aus dem Kanzleistile hat G. Kurz, Über die Hauptformeln des eidgen. Briefstils (Polit. Jahrbuch der schweiz. Eidgenossenschaft 1913, p. 303-313) interessante Belege beigesteuert.

Wirkliche Klarheit über die « Christlichkeit » des neuschweizerischen Staates kann nur auf Grund der von Karl Schmitt für verfassungsgeschichtliche Untersuchungen immer wieder geforderten Soziologie juristischer Begriffe gewonnen werden. Der juristische Zentralbegriff einer bestimmten Epoche muß mit der ganzen soziologischen Struktur derselben in Beziehung gebracht werden. Und da ergibt sich, daß die Demokratie des bürgerlichen Liberalismus dem Volke gegenüber dem Staate eine ähnliche Rolle zuspricht, wie sie im christlichen Denken Gott gegenüber der Welt einnimmt. Staehelin zitiert von den vielen nachweisbaren einen sehr charakteristischen Ausspruch Augustin Kellers, der demokratischer Volksaufklärung « göttliche Verdienste um die Menschheit » zuschreibt. Wenn diesem liberaldemokratischen Begriffe von Staatsgewalt gegenüber der ebenfalls zitierte Segesser « die Freiheit mit positiven Garantien umgeben » will, so verteidigt er für den restlichen Lebensbezirk der Kirchen und Konfessionen die christliche Existenzmöglichkeit schlechthin. Die Demokratie des

bürgerlichen Liberalismus hat die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß alle göttlichen und menschlichen Dinge der Entscheidung des Souveräns Volk unterstellt werden können. Wenn diese Möglichkeit bei uns auch noch nicht voll verwirklicht und der ungeheure Säkularisationsprozeß auch noch nicht ganz vollendet ist, so gewinnen wir doch erst von hier aus den Blickpunkt, um zu erkennen, wieso die Christlichkeit der heutigen Eidgenossenschaft « eine recht unsichere Sache » ist.

Freiburg. *Dr. E. F. J. Müller.*

Histoire de l'Eglise publiée sous la direction de Augustin Fliche et Victor Martin. T. II : **De la fin du IIme siècle à la paix constantinienne,** par **Jules Lebreton** et **Jacques Zeiller,** Paris, Bloud et Gay, 1935, 511 p. in-8°, 60 fr. (relié : 100 fr.).

Ce deuxième volume de la monumentale Histoire de l'Eglise est dû, comme le précédent (*Revue*, 1935, p. 317), à la collaboration du P. Lebreton et de M. Zeiller. Le premier a rédigé les chapitres concernant les hérésies, les controverses et les écrivains chrétiens et le second ceux qui ont trait aux persécutions, à l'expansion de la foi, à l'organisation ecclésiastique et à la vie chrétienne.

Nous avons déjà dit le bien que nous pensions du premier volume. Le deuxième mérite peut-être plus d'éloges encore. La Gnose est présentée d'une manière vivante, nouvelle et très claire — ce qui est particulièrement méritoire — en même temps qu'est mise une sourdine aux théories de M. de Faye. Par l'heureux choix de textes, quelquefois assez longs, que le P. Lebreton y a encastrés, les chapitres sur saint Irénée et sur la querelle pascale sont également renouvelés. Très vivantes sont les pages consacrées à Hippolyte et à Tertullien. Ces dernières débutent par une judicieuse entrée en matière, et l'auteur établit plusieurs rapprochements entre le fougueux Africain et saint Irénée, pour faire toucher du doigt la supériorité de l'évêque de Lyon, à la fois plus exact et plus complet que le prêtre de Carthage. Bonne introduction également à l'école d'Alexandrie. On sent que Clément a été, de la part du P. Lebreton, l'objet d'une étude personnelle et fouillée ; là encore M. de Faye est cité et, sans polémique, implicitement réfuté. Un long chapitre de 45 pages est consacré à Origène, pour résumer non seulement ses idées discutables et erronées, mais tout autant l'aspect positif et ascétique de sa doctrine. Le P. Lebreton n'hésite pas à voir dans le Manichéisme une hérésie qui demeure dans le cadre du christianisme, que Mani cherche à absorber et à dépasser, comme il s'était assimilé déjà Marcion, tout en accentuant son dualisme et en émettant la prétention de répandre son propre système dans tout l'univers.

M. Zeiller, s'il admet une évangélisation des côtes provençales vers la fin de l'âge apostolique, se rallie, pour le reste de la Gaule, à la thèse de Duchesne : constituée vers 150, l'Eglise de Lyon demeura la seule jusqu'au milieu du IIIme siècle. Il incline à penser que l'édit de Dèce ne contraignit que les chrétiens à sacrifier ; ou plus exactement : « Il obligeait

non seulement tout chrétien, mais toute personne suspecte de christianisme, et peut-être, en principe, tous les habitants de l'Empire » (p. 146). Le chap. XVIII sur la propriété ecclésiastique est inattendu et approfondi, comme est nouveau le chap. XXI, le dernier du volume, qui établit le bilan de la conquête chrétienne à la veille de la paix constantinienne.

Voici quelques remarques de détail. P. 67 : Est-il exact de dire que « la description que fait Justin de la messe baptismale et de la messe dominicale ne comporte pas la distinction, si nette dans les documents postérieurs, entre la messe des catéchumènes et la messe des fidèles » ? Celle des catéchumènes est bien reconnaissable dans le début de la description que donne Justin de la messe dominicale, tandis que dans sa messe baptismale, qui n'est autre que celle qui termine la vigile pascale, c'est cette dernière qui tient lieu de messe des catéchumènes, laquelle était, à l'origine, une cérémonie nocturne, comportant des oraisons et des lectures. Dans la lettre de Pline à Trajan, les deux parties qui, peu après, furent juxtaposées et le demeurèrent désormais, sont encore à ce point distinctes qu'elles sont séparées par un retour des fidèles à leur domicile. — P. 148, n. 1 : la lettre XXI parmi celles de Cyprien (et non pas de Tertullien) est une épître de Celerinus à Lucien (et non pas v. v.) — P. 149, n. 5. Polyeucte semble être un martyr de Césarée ; ses Actes sont sans valeur, et il ne faut pas davantage donner comme historiques ceux de la « Massa candida » (P.153, n. 4 ; cf. Dom Quentin, *Les Martyrologes historiques*, 268-70). — P. 186 sq. Il est un peu regrettable de présenter saint Cyprien alors que sa mort a déjà été rapportée au chapitre précédent : plus exactement, celle-ci est racontée deux fois. — Au haut de la p. 305, on a écrit « romains » au lieu de « romans ». — P. 378. Il aurait été bien, au sujet de Lactance, de dire un mot du rôle que joue chez lui l'idée de la Providence. — P. 392 : on peut affirmer sans hésitation que la plupart des *tituli romani* sont antérieurs à Constantin. — Au bas de la p. 394, il y aura une correction de style à apporter. — P. 412, n. 4 : dans la *Römische Quartalschrift*, (t. XLIV, 1936) M. O. Perler vient d'appuyer, par des arguments nouveaux, la théorie du P. van den Eynde sur l'antériorité de la forme dite interpolée ou romaine du chap. 4 du *de unitate*. — La note 3 de la p. 443 tombe à faux : la Loi juive ne demandait pas la présentation au temple des filles. — P. 446 : Il est certainement exagéré de parler de plusieurs centaines de milliers de martyrs pour la période allant de 200 jusqu'à Constantin. — Le chapitre sur « La vie chrétienne aux catacombes » (p. 447 sq et déjà p. 444) renferme également plusieurs affirmations insoutenables. P. 462, n. 4 et 5 : la qualité de soldats semble tout de même mieux établie pour saint Maurice et ses compagnons que celle d'officier pour saint Sébastien. Reconnaissons d'ailleurs que, pour les données d'ordre archéologique, ce deuxième volume de la nouvelle Histoire de l'Eglise est en réjouissant progrès sur le précédent.

L. Wœber.

Riedi G. : Die Lugnezerinnen bei Porclas 1352. SA. aus « Bündnerisches Monatsblatt » 1936, S. 289-301.

Auf diese gehaltvolle Studie soll ihrer Problemstellung wegen hingewiesen werden. Nach Riedi wäre der Anteil der Frauen an der Schlacht bei Porclas in der Nähe des bündnerischen Ilanz erst durch Quellen des XVIII. Jahrhunderts belegt. Ähnlich läßt auch erst ein Chronist des XVIII. Jahrhunderts Frauen an der Schlacht am Stoß 1405 teilnehmen. Das würde zur Charakterisierung des XVIII. Jahrhunderts als « des Jahrhunderts der Frau » passen. Ferner versucht Riedi eine Erklärung der Tatsache, daß in Pleif in der Kirche den Frauen die rechte, den Männern aber die linke Seite zukommt. Die Tradition schreibt diese Bevorzugung dem Anteil der Frauen an der obigen Schlacht zu. Bisher liegen leider nur Untersuchungen über die Platzordnung in der altchristlichen Kirche vor. Riedi versucht den Nachweis, daß diese Platzordnung teilweise wenigstens auch im Mittelalter Geltung besaß. Die Südseite war die ehrenvollere. Damit wäre die erwähnte Tradition in Frage gestellt. (Zur Achsenrichtung der Kirche von Tarasp s. jetzt E. Poeschel, Bd. Monatsblatt 1936, Nr. 11). Bevor über diese Fragen Endgültiges gesagt werden kann, müssen solche Untersuchungen auf eine breitere geographische Grundlage gestellt werden. Soweit wir unterrichtet sind, ist die Übung, daß Frauen in der Kirche die rechte Seite einnehmen, auch in der Westschweiz weit verbreitet. Im neuenburgischen Landeron wird beispielsweise diese Vorzugsstellung aus dem Verdienst der Frauen für die Erhaltung des alten Glaubens erklärt (Gütige Mitteilung von Generalvikar Waeber). Wie man sieht, greift die Fragestellung Riedis in die politische und in die kirchliche Geschichte ein, zugleich bezieht sie sich auf das Verhältnis von Tradition und schriftlichen Quellen.

O. Vasella.

Dr. Alois Müller : Das Kloster Maria Opferung in Zug in seinen rechtshistorischen Verhältnissen. Rechtshistorisches Gutachten, bearbeitet im Auftrag des tit. Bürgerrates der Stadtgemeinde Zug, Zug 1936. 37 SS.

Das Gutachten gab Gelegenheit, uns in Grundzügen die Geschichte des Klosters Maria Opferung (der Regulierten Drittordens-Schwestern) in Zug darzulegen. Das Kloster ist entstanden aus einer Niederlassung der Beguinen bei der Pfarrkirche St. Michel zu Anfang des XIV. Jahrh. und nahm erst im XVI. Jahrh. die franziskanische Verfassung an. Ziel des Gutachtens ist der Nachweis, daß das Kloster eine kirchliche juristische Person ist mit allen Merkmalen eigener Rechtsfähigkeit unter dem Schutz- und Schirmrecht des Rates von Zug, im Burgrecht der Stadtgemeinde stehend. Daher stehe diese klösterliche Körperschaft auch heute noch mit allen Rechten und Pflichten im Bürgerrechte der Stadt Zug ; als kirchlicher Körperschaft kommt ihr auch die Garantie der zugerischen Kantonsverfassung vom 31. Januar 1894, § 11, zugute, die den geistlichen Korporationen das Eigentum, die Verwaltung desselben und die stiftungsgemäße Verfügung über dessen Ertrag unter Oberaufsicht des Staates

gewährleistet. Die Rechtspersönlichkeit des Klosters ergibt sich unanfechtbar aus den Urkunden vor der Zeit der Revolution. Die Rechtsverhältnisse werden erst verwirrt durch die Helvetik mit ihrer jakobinischen Säkularisationspolitik. Unter der Mediationsverfassung fand zu Liquidationszwecken eine Güterausscheidung statt gemäß Urkunde vom 9. März 1804, wobei die Güter des Klosters mit anderem Kirchengut der Stadtgemeinde zugeschrieben wurden, aber mit der Anweisung, daß sie für immer auf die nämliche Art und zu den nämlichen Zwecken wie vor 1798 verwaltet und verwendet werden sollen. Auf Betreiben des Staatsrates wurde das Kloster dem Verwaltungsbereich der Stadtgemeinde zugeteilt. Nach der Erklärung im Anhang zur Mediationsverfassung vom 19. Februar 1803 hatte die Rückerstattung der Güter, die vormals den Klöstern gehörten, zu erfolgen. Die Erfüllung dieser Zusage kam zum Abschluß durch Art. XII des Bundesvertrages von 1815, in welchem der Fortbestand der Klöster gewährleistet wurde. Seither hat die Rechtsentwicklung im Kanton Zug, auf die der Verfasser S. 33-35 eingeht, nichts gebracht, was eine Schmälerung des Rechtsbestandes des Klosters Maria Opferung bedeuten würde. Die Ergebnisse des Gutachtens wurden vom Bürgerrat der Stadtgemeinde angenommen und von der Burgergemeindeversammlung gutgeheißen. Am 27. Juni 1936 erteilte der Regierungsrat die Genehmigung. Die Schlußfolgerungen waren gut begründet. Eine Unsicherheit zeigt sich beim Verfasser in der Bezeichnung der Klöster bald als Stiftungen, bald als Korporationen. Beide Auffassungen werden in der juristischen Literatur vertreten, was aus dem Umstand verständlich ist, daß im Klosterbegriff stiftungsmäßige Elemente neben körperschaftlichen sich finden, weshalb die Klöster — wie auch die Dom- und Kollegiatkapitel — wohl zutreffend als Körperschaften mit anstaltlicher Verfassung zu qualifizïeren sind. — Seite 33 Zeile 13 von unten sollte das irrtümliche Zitat Canon 136 statt Canon 536 verbessert werden.

Freiburg. *U. Lampert.*

Herbert Schöffler : Die Reformation. Einführung in eine Geistesgeschichte der deutschen Neuzeit. Das Abendland. Forschungen zur Geschichte europäischen Geisteslebens I. Bochum-Langendreer 1936. 106 S. 2 Karten. Mk. 2.30.

Dieses Buch gibt nicht etwa eine Wertung der Reformation oder eine knapp gehaltene Schilderung ihrer Wirkungen in der Neuzeit, wie es der Untertitel vermuten ließe. Viel zutreffender würde die Schrift heißen : « Über Voraussetzungen der Reformation ». Das Vorwort führt die Täuschung weiter ; denn eine klare schematische Abgrenzung gibt es nicht. Dafür fehlt es nicht an etwelchen Prätensionen (vgl. Vorwort und etwa p. 42, 90). Daß der Verfasser Anglist in Köln ist, 1923-26 war er an der Universität Bern tätig, und als solcher an die Betrachtung der Reformation geht, kann zunächst keineswegs als Vorwurf gelten. Aber bei den Ansprüchen Sch. ist es doppelt gerechtfertigt, nach dem Wert seiner Betrachtungen zu fragen.

Worum es Sch. zu tun ist, zeigt zunächst die Überschrift: « Wittenberg im kolonialen Vorgelände » (p. 14) und die Äußerung: « Die erste deutsche Auflehnung gegen den Geist des Mittelmeeres, die erste welthistorische Geistestat des Deutschlands außerhalb des Limes, die erste Großtat kolonialen jüngsten Deutschlands ist das Bekenntnis, welches das Wittenbergische heißen müßte, das Augsburgische heißt. Hinter dem Limes, zu Worms, zu Speyer und zu Augsburg, erlebte es seine ersten und härtesten Proben » (p. 19). Hier in Wittenberg und im Umgelände ist also, im Gegensatz zum Westen und Süden, traditionsloser Boden. Traditionsfrei ist aber auch die Wissenschaft, welche die Hochschule in Wittenberg verkörpert (vgl. p. 42). Endlich ergibt sich für Sch. in sozialer Hinsicht die Schlußfolgerung, daß Universität und Patriziat in den deutschen Städten die Reformation abgelehnt, untere Schichten des Bürgertums dagegen ihr zum Durchbruch verholfen haben. Diese drei Elemente stellen, wenn wir nicht irren, die drei Hauptgedanken dar, welche Sch. entwickelt.

Viel Gewicht wird dabei auf Parallelen zwischen Luther einerseits, Arnold v. Brescia, Savonarola, Wiclif und Hus, den Katharern und Waldensern anderseits gelegt (vgl. p. 92, 96 f. 102). Hier muß sich der stärkste Widerspruch geltend machen, denn Sch. sprengt den Rahmen des Zulässigen.

Daß Entgleisungen, und darunter sehr erhebliche, nicht fehlen, dürfte kaum bezweifelt werden (vgl. p. 65-66, 96). In Catholicis ist Sch. kaum so unbefangen und bewandert, wie er glaubt (vgl. p. 10 und dazu 65 f., 104-06).

Wir wollen nicht verkennen, daß das Buch manche Anregungen und gute Gedanken vermittelt, doch reicht es nicht aus, um die hochtönenden Ansprüche des Titels und die Herausgabe der Schriftenreihe zu rechtfertigen. Wenn Sch. meint (p. 97): « Die Schweiz bietet wie so oft, universalgeschichtlich geschaut, ein getreues Abbild der weiten Welt in engeren Verhältnissen », so stimmen wir ihm zu, dürfen aber ihn auch versichern, daß seine Betrachtungsweise, soweit sie richtig ist, nicht einmal in der Schweiz zum Neuen gehört. Auch Männer vom Fach wissen, daß das Leben zu vielgestaltig, zu schillernd bunt ist, « als daß es sich in Ordinariatsbereiche und Katheder ressorts einteilen ließe » (vgl. p. 90). In bewußtem Respekt vor den Leistungen des Anglisten muß doch gesagt sein, daß dieses Buch bei mehr Bescheidenheit und Kenntnis wirklicher Leistungen reformationsgeschichtlicher Forschung und Darstellung erfreulicher ausgefallen wäre.

O. Vasella.

Diplomata Karolinorum. Recueil de reproductions en fac-similé des actes originaux des souverains carolingiens conservés dans les archives et bibliothèques de France, publié sous la direction de **Ferdinand Lot** et **Philippe Lauer.** Toulouse, Edouard Privat. — Paris, Henri Didier, 1936.

Von der in dieser Zeitschrift Jahrg. XXX, Heft III, 1936, S. 244-246 angezeigten ersten Lieferung der Faksimileausgabe der in Frankreich

erhaltenen Karolingerurkunden wurden inzwischen die Tafeln 4 und 6 neu versandt, weil deren Aufdrucke vertauscht worden waren. Die Ausgabe der zweiten Lieferung mit den Urkunden Ludwigs des Frommen wurde hinausgeschoben, da man deren Veröffentlichung in den Monumenta Germaniae historica abwarten will. An ihrer Stelle kam noch 1936 die dritte Lieferung heraus mit 40 Urkunden von Ludwigs westfränkischem Nachfolger Karl dem Kahlen. Sie erschien unter Mitarbeit von Georges Tessier, professeur à l'école des chartes, und umfaßt die Jahre 840-853. Fast die Hälfte der gebotenen Urkunden geben Bestätigungen, so von Schenkungen, Immunitäten, Tausch, Zollbefreiung, Verkauf und a. m. Über ein Viertel der Gesamtzahl bieten Schenkungen. Hinzu kommen auch Urkunden betreffend eine Rückerstattung, die Umwandlung eines Lehens in volles Eigen, eine Zollbefreiung, Immunitätsverleihung u. a. m. Von zwei Stücken wird eine zweite Ausfertigung gegeben; dagegen verzichtet man auf die Reproduktion eines stark verstümmelten Originals sowie auf die Wiedergabe von Kopien und Fälschungen.

H. Foerster.

Innenschweizerisches Jahrbuch für Heimatkunde 1936. Hrgg. von Dr. phil. **Josef Schmid.** 122 S. Verlag Jos. Räber & Co., Luzern.

Durch dieses Jahrbuch, dem Bundesrat Etter als besonderer Kenner der innerschweizerischen Geschichte ein Geleitwort geschrieben hat, will Dr. Schmid heimatliche Geschichte und Kultur für weitere Kreise verlebendigen, nicht in rein populären Formen, aber auch nicht im Sinne wissenschaftlicher Forschung. Als Mitarbeiter konnten eine Reihe von vorteilhaft bekannten Historikern gewonnen werden.

Unter der großen Reihe der knapp gefaßten Aufsätze kann hier zwangsläufig nur auf jene kirchengeschichtlichen Charakters eingegangen werden.

P. Iso Müller: Gotthard und Oberalp im Hochmittelalter, legt die Ergebnisse seiner Untersuchungen über die Zusammenhänge der Walsereinwanderung mit dem Aufkommen des Gotthardpasses dar. Der Klosterstaat Disentis stützte sich auf den Lukmanierpaß. Die Umschaltung des Lukmanierstaates in den ursnerisch-urnerischen Gotthardstaat ist die Auswirkung der Walsereinwanderung. Die «Gotthardfrage» gewinnt so einen durchaus neuen Aspekt. P. Iso Müller hat indessen über das ganze Problem eine ausführliche und wohl belegte Darstellung in der Zeitschrift für schweiz. Geschichte 1936 veröffentlicht.

Der Herausgeber gibt, in seinem Aufsatz: Kettenbücher, für weitere Kreise einen knappen Einblick in das Werden der Kantonsbibliothek in Luzern und das Wesen der Kettenbücherei und vermag schließlich den bemerkenswerten Nachweis zu erbringen, daß die Studienbibliothek des Franziskanerklosters den größten Bestand an unversehrten Kettenbüchern innerhalb der Schweiz überliefert hat. Man beachte das Verzeichnis der Kettenbände p. 63. Simon Zihlmann schildert die Entwicklung des Klosters

Werthenstein, das an der Stätte einer Wallfahrtskapelle erstand, zwar nicht zu besonderer Bedeutung gelangt ist, wohl aber in der luzernischen Kirchenpolitik während der Mediation und später eine kleine Rolle spielte. 1836 ist das Kloster aufgehoben worden. Nicht übergehen dürfen wir den Aufsatz von Aloys Müller : Zur Geschichte der ältesten Kirchen der Innerschweiz. Es ist eine Untersuchung über den Ursprung und den Bestand von Talkirchen. Stellen die Pfarrkirchen von Schwyz, Altdorf und wohl auch Stans sichere Beispiele von Talkirchen dar, so läßt sich für Zug keine Entscheidung treffen. Zweifellos hat sich die Pfarrorganisation an die Gaueinteilung angelehnt, fraglich erscheint jedoch immerhin die zeitliche Abgrenzung der Pfarrorganisation. Die Lex Alemannorum kann hiefür kaum als völlig zulängliche Quelle gelten. Im Aufsatz von P. Bruno Wilhelm : Obwaldens Abfall vom Defensionale im Jahre 1678, kommt auch der Anteil des Klerus am Kampf um das Defensionale zur Sprache. Bemerkenswert ist doch die Feststellung, daß die Gegnerschaft primär durch die französisch gerichtete Politik Obwaldens bedingt war, sekundär erst durch den konfessionellen Gegensatz. Für die Erklärung derartiger Vorgänge genügt also die vielfach schematische Motivierung durch die Konfession keineswegs. R. Blaser gibt einen kurzen Überblick über die Klosterdruckereien der Innerschweiz und P. Raphael Hane schreibt einen kleinen Beitrag zur Geschichte der geistlichen Spiele. Die feinsinnigen Studien Kuno Müllers über Luzerner Brunnen und den Luzerner Bildhauer Hugo Siegwarts können nur beiläufig erwähnt werden wie auch ein wertvoller volkskundlicher Beitrag von Fr. Heinemann. Schließlich sei der warmgeschriebenen Erinnerungen Fr. Donauers an den unvergeßlichen innerschweizerischen Historiker Rob. Durrer gedacht.

O. Vasella.

Fribourg (Suisse). — Imprimerie St-Paul.

Constitutions Synodales inédites du Prévôt Schneuwly

par L. WAEBER.

(Fin)

La commission de discipline chargée d'exécuter l'ordonnance de 1563 se mit à la besogne. Sa tâche n'était pas facile : son président, le prévôt nouvellement élu, Claude Duvillard, se fit traiter de tyran par certains prêtres contre lesquels il avait dû sévir et qui s'étaient réfugiés dans le canton d'Unterwalden ; mais le gouvernement prit énergiquement sa défense [1].

Pierre Schneuwly, qui lui succéda après l'avoir assisté durant ses dernières années, poursuivit avec une particulière insistance la tâche inaugurée par son prédécesseur. Nombreuses sont les séances du Conseil dans lesquelles il intervient, déjà avant 1577, pour demander une réforme, protester contre un abus, suggérer une innovation. On a conservé une

[1] RM. 95 ; 2 avril 1567. « H. Propst du Villar hat sich erklagt ab etlichen priestern so, von irer liechtveriger hußhaltung und lastern wegen, sich ußlendig gemacht, sonderlich ab h. Wilhelmen du Mont, gewesnen vicary zu Gumpschen (= Belfaux), der von schulden wegen hinweg gelüffen und sin metz mit ime hin und heer gefürt hat, wie derselbig habe ine gegen den priestern zu underwalden allerhandt tiranischer sachen angeklagt » ... En vue de la diète qui devait se tenir à Baden le 6 avril, Messeigneurs donnèrent à leur député l'instruction suivante : « Letstlich söllend ir herr Schultheyß unvergessen syn minen gnädigen herren mitburger der füff catholischen orten gemeinlich anzezeygen wie der erwürdig und wollgelert Herr Claudius von Wyler, propst Sanct Niclausen stiffts und oberster über die priesterschafft in ir gnaden statt und gebieten, sich diß tagen vor ab etlichen priestern die sich, von üppiger liechferiger verthüyger inscheltungen wägen, ußren müssend und in den füff orten niederlassend, etliche schmächliche und unlydenliche wort under innen ußgelassen, wie dan er dero bericht sye worden daß sy ine einen Tyrannen gescholten, derohalb er aber gantz unschuldig sye und nützit anders wyder dieselben priester gehandlet noch fürgenommen dan waß einem eerammen (sic) zu zimpt, nach vermög und usswysung miner g. herren ordnung wyder die felenden priester und zu erhaltung guter zucht und erbarkheyt angsechen etc. » *(Instructionsbuch*, t. IX, vers la fin). Les *Eidgenössische Abschiede*, Bd. IV, Abt. 2, p. 360, donnent un résumé de la déclaration du délégué de Fribourg, faite à Baden, le 6 avril 1567.

liasse de 37 pièces [1], datant des dernières années de sa vie, qui contiennent, écrites de sa main, des remarques qu'il adressait à l'avoyer et aux membres du Conseil, aide-mémoire, ainsi que l'a supposé M. Tobie de Rœmy, dont se servait le prévôt lors de ses interventions auprès de Leurs Excellences.

Les archives de Saint-Nicolas renferment, d'autre part, les procès-verbaux des séances du *Consistoire* ou du *Chorgericht*, comme l'appellent les textes allemands [2]. Le prévôt y est assisté de six assesseurs, choisis parmi les membres du Chapitre : Jean Thomy, curé [3], Erhard Thorin, doyen [4], Sébastien Werro, chantre, secrétaire du Consistoire, Antoine Rollier, procureur [5], Claude Duvillard, appariteur [6] et Nicolas

[1] *Geistl. Sachen* 537. Comme dans ses constitutions, Schneuwly y intervient à deux reprises en faveur des malades atteints de la peste : qu'on les visite et qu'on leur administre les sacrements comme aux autres (N° 11), et qu'on ne supprime pas la croix et les cierges à leur enterrement (N° 6).

[2] Manuale Consistorii Præpositi friburgensis et capitularium eius assessorum *(Man. Capit.* t. I, *e converso libro*, f. 1-10). Au lieu qu'en Conseil Schneuwly intervient au sujet des laïques surtout, le Consistoire, lui, s'occupe exclusivement des ecclésiastiques. En date du 12 septembre 1578 (f. 2) on lit cette décision, au sujet des curés des localités de langue française : « Edictum ad plerosque parochos gallicanos missum est, ut deposito illo ethnico metu, grassante peste, ægrotos in ædibus, ut in urbe hîc laudabilis consuetudinis esset, visitarent, administrantque decenter omnia sacramenta, sub pœna depositionis a beneficio et officio. »

[3] Jean Thomy, nommé chanoine en 1563, puis curé de Fribourg en 1567. On n'était pas très content de son ministère. Lui, de son côté, protestait contre la diminution de son casuel et contre les présences au chœur que lui imposaient les constitutions capitulaires nouvellement entrées en vigueur. Il était surtout opposé aux mesures de réforme et eut des paroles blessantes pour le Nonce. Il finit par donner sa démission, au début de 1580. C'est Werro qui fut nommé à sa place comme plébain, tandis que Thomy devenait curé de Farvagny (dont il était déjà le curé titulaire depuis 1575, ainsi que de Saint-Aubin depuis 1565) ; puis, dix ans plus tard, lorsque Werro quitta Fribourg, c'est Thomy qui fut choisi pour redevenir curé de ville. En 1601, il succéda également, comme prévôt, à Werro qui avait déposé cette charge. Thomy mourut en novembre de l'année suivante.

[4] Erhard (on l'appelle aussi Gérard) Thorin, chapelain à l'hôpital de Fribourg depuis 1564, nommé chanoine en 1567, doyen en 1575 et prévôt en 1588. C'est Werro qui lui succéda, soit comme doyen, soit comme prévôt. Thorin mourut en 1596.

[5] Antoine Rollier, nommé chanoine en 1567, puis doyen en 1596 (succédant à Werro, devenu prévôt) et enfin prévôt en 1602. Il mourut en 1613.

[6] C'est Claude Duvillard junior, que nous avons déjà rencontré. Originaire de Bulle et neveu de François Garin, que nous retrouverons tout à l'heure, il fut, comme jeune prêtre, reçu du clergé de Saint-Nicolas en 1570 et nommé chanoine, si ce n'est immédiatement, du moins au plus tard en 1577. De caractère peu commode, il fut, à plus d'une reprise, exclu du clergé de la Collégiale. Il devint curé de Belfaux en 1580, mais résigna ce poste déjà l'année suivante, essayant en vain, dans la suite, de rentrer au Chapitre.

Mirsing [1]. Les procès-verbaux, qui commencent en mars 1578, sont rédigés jusqu'en février 1580, par Werro — qui était également secrétaire du Chapitre. Ils s'arrêtent malheureusement un mois plus tard [2]; mais ce qui est conservé permet de saisir sur le vif le rôle du prévôt Schneuwly, intervenant partout où des reproches devaient être adressés au desservant d'une paroisse. On est frappé, en particulier, de voir avec quelle sévérité il s'opposait à l'ordination de jeunes gens dont l'instruction était jugée insuffisante [3].

En mai 1579, Schneuwly, accompagné du doyen Thorin, qui devait l'aider dans les localités de langue française, et de Werro comme secrétaire, entreprit une première visite de toutes les terres de Messeigneurs. Le gouvernement en assuma les frais et s'y fit représenter par trois délégués. On a vu, parfois, dans cette collaboration, une ingérence déplacée ; mais il ne faut pas oublier que les premières mesures de réforme avaient été, chez nous, l'œuvre de l'Etat. Dans l'intention de Messeigneurs, leurs représentants ne devaient aucunement contrôler, et encore moins paralyser l'action des visiteurs ecclésiastiques, mais au contraire la soutenir, et au surplus noter, ainsi que Schneuwly en fait la remarque, ce que cette visite, entreprise par les deux pouvoirs, révélerait de répréhensible dans les domaines relevant de l'autorité civile [4].

Celle-ci était portée parfois à outrepasser ses droits. Le prévôt —

[1] Nicolas Mirsing, de Fribourg, admis très jeune, en 1575 vraisemblablement, dans le clergé et le chapitre de Saint-Nicolas. Il fut, parmi nos prêtres, l'un des derniers à laisser gravement à désirer au point de vue moral. Il partit, en 1582, pour la Suisse alémanique, rentra, en 1588, comme chantre et chapelain à Saint-Nicolas, où il reprit, l'année suivante, à force d'instances, sa stalle de chanoine. Congédié de nouveau du Chapitre, il quitta définitivement Fribourg en 1591, pour devenir curé du Landeron puis de Flumenthal, dans le canton de Soleure.

[2] Jean Eckenthaler (nous le retrouverons plus loin), chargé, à la suite de Werro, des procès-verbaux des séances capitulaires et de celles du Consistoire, n'a, en effet, rédigé que deux pages des unes et des autres (ce qui ne l'empêchera pas d'être, en 1586, réélu comme secrétaire du Chapitre). Il n'en faudrait pas conclure que le Consistoire interrompit son activité. Il suffira, pour s'en convaincre, de lire, pour l'année 1581, la lettre du Nonce Bonomio à Schneuwly du 30 juin 1581 (Berthier, Lettres de Jean-François Bonomio, nonce apostolique en Suisse, Fribourg, 1894, p. 79), et, pour 1582, le *Ratserkantnussbuch*, t. XVI, f. 260 et 291 ; etc.

[3] A rapprocher de ses constitutions : *de Ordinis sacr.*, a. 2.

[4] Der Visitation gemeyne artikel (règlement joint à la collection des lettres que Bonomio avait adressées à Schneuwly), N° 14 : « Dise artickel werden durch uns uffzeychnet ordenlich in specie gefragt werden, damit nichts nodwendig underlassen und in vergessenheyt gestelt werd, was nun uff geistlichs geandwortet wird, ein geistlicher, was weltlichs, ein weltlicher uffzeychne, was wir an yeden ord befunden. »

Duvillard puis Schneuwly, en attendant que la question fût abordée à fond, quelques années plus tard, avec le Nonce — dut rappeler à plus d'une reprise à Messeigneurs que c'était désormais à lui et à ses collègues qu'il appartenait de sévir lorsqu'un ecclésiastique était reconnu coupable [1]. Le gouvernement répondait, comme jadis, du temps où l'Evêque résidait encore à Lausanne, qu'il intervenait parce que l'autorité religieuse était trop lente à sévir et surtout trop clémente. Le reproche se concilie difficilement avec la réputation de tyran que quelques-uns avaient faite à Duvillard ; mais, à supposer que l'accusation fût partiellement fondée, elle perdit certainement de sa raison d'être depuis l'intervention, particulièrement énergique, de Bonomio, envoyé par le Saint-Siège, en 1579, comme nonce auprès des cantons catholiques de la Suisse, qu'il avait, comme accompagnateur de saint Charles Borromée, déjà visités en partie neuf ans plus tôt.

Bonomio était un réformateur intransigeant. Evêque de Verceil depuis 1572, il avait, dès 1573, tenu chaque année un synode dans son diocèse et promulgué régulièrement, à la suite de ces assemblées, un certain nombre de décrets [2]. Il avait, d'autre part, publié pour le diocèse de Côme, dont il entreprit la visite en 1578, un règlement qui pouvait servir ailleurs [3]. Il était particulièrement énergique dans les sanctions employées. Non seulement il appliquait à la lettre les décrets du concile de Trente ou de saint Pie V, mais il prenait, à son tour, des mesures, dont plusieurs nous paraissent aujourd'hui fort sévères : Il n'y a, pour s'en convaincre, qu'à lire ce qu'il exige des religieuses [4]. Voici quelques autres exemples : Pendant la messe, à part l'évangile, les fidèles doivent

[1] RM. 99 ; 13 avril 1569. — RM. 113 ; 2 octobre 1576. — Séance du Consistoire du 21 mai 1578 (*Man. Cap.*, I, e conv., f. 1). Il est vrai que l'ordonnance de 1563 déclarait à plus d'une reprise que, si la commission de discipline ne punissait pas les clercs qui ne s'y conformeraient pas, Messeigneurs le feraient à sa place.

[2] Il a groupé ceux des six premiers synodes en deux volumes : Decreta edita et promulgata in synodis diœcesanis vercellensibus tribus, quas ... Franciscus Bonhomius, ... Episcopus S. Ecclesiæ Vercellensis habuit. Mediolani, 1575. — Synodi Vercellensis tres : quarta, quinta et sexta, quæ a ... Francisco Bonhomio, Episcopo S. Ecclesiæ vercellensis de more habitæ sunt ad Tridentini decreti præscriptum. Mediolani, 1580. Ce deuxième volume contient les décrets des synodes de 1576, 1578 (il n'y en eut pas en 1577, à cause de la peste) et 1579.

[3] I. Francisci Bonhomii ... Episcopi vercellarum et visitationis apostolici in civitatibus et diœcesibus, Novariæ et Comi a S. D. N. Gregorio PP. XIII. constituti, decreta generalia in visitatione comensi edita. Vercellis, 1579. Nous citerons en abrégé : Décrets de Côme.

[4] Décrets de Côme, p. 281 sq.

être agenouillés. S'il en est qui s'obstinent à rester debout, le sacristain, si le canon n'est pas commencé, avertira le prêtre, qui interrompra le saint sacrifice tant qu'ils n'auront pas modifié leur attitude [1]. Dans les processions, les femmes doivent être séparées des hommes, et l'évêque jettera au besoin l'interdit sur ceux qui contreviendraient à cette prescription [2]. Si une femme entre à l'église la tête non voilée, le prêtre ne doit pas célébrer la messe et même il quittera l'autel s'il n'a pas encore commencé l'offertoire [3]. Aussi bien, pour la femme qui se l'était permise, cette infraction à la règle constituait-elle un cas réservé à l'évêque [4]; de même, pour des clercs, le fait de ne point porter la tonsure [5], ou, pour les fidèles, celui d'assister à la messe depuis l'extérieur de l'église [6]. Relevons encore un trait, qui concerne Schneuwly lui-même : il avait confié au Nonce, lors de leur première rencontre, qu'il avait naguère, pour recevoir les ordres, payé, bien malgré lui, un écu d'or à l'évêque consécrateur [7]. L'ordination était donc simoniaque et Bonomio signala le fait au cardinal secrétaire d'Etat, sollicitant les facultés nécessaires pour absoudre notre vicaire général — très digne de cette grâce, il s'empressait de l'ajouter [8]. Grégoire XIII accorda les pouvoirs demandés tout en chargeant son légat d'imposer une pénitence au prévôt [9]. Le Nonce s'exécuta, mais eut la main un peu lourde : il infligea, en effet, à Schneuwly ainsi qu'au Père Michel [10], un jeûne au pain et à l'eau, durant un laps de temps que nous ne connaissons pas, mais qui devait s'étendre à un grand nombre de jours puisque, dans la suite, sur leur demande, il leur permit de remplacer l'eau par du vin [11].

[1] Décrets de Côme, p. 180. [2] Ibid., p. 185.

[3] 3me synode de Verceil ; décrets synodaux de Verceil, t. I, p. 52.

[4] Synode de Verceil de 1579, t. II, p. 71 ; cf. Décrets de Côme, p. 123 et 236.

[5] Synode de Verceil de 1579 ; t. II, p. 70.

[6] Synode de Verceil de 1579 ; t. II, p. 71 ; cf. Décrets de Côme, p. 70.

[7] Jean Jordan, évêque de Sion, mort en 1565.

[8] Lettre du 25 octobre 1579. (Steffens und Rheinhardt, Die Nuntiatur von Giovanni Bonhomini. Documente, I. Bd., Solothurn 1906, p. 589. Nous citerons cet ouvrage sous la forme abrégée : Steffens.)

[9] Lettre du 5 décembre 1579 (Steffens, *Documente*, I, p. 655).

[10] Le P. Jean Michel, cordelier, lecteur et prédicateur et, dès 1583, vicaire de la province allemande. Il était parent et ami du doyen Thorin et Bonomio l'appréciait grandement. C'est l'une des belles figures de la Contre-réformation dans notre pays. Il mourut en 1598, à 41 ans. Cf. Berthier, *Lettres*, p. LXVII.

[11] Lettre du 20 janvier 1580 (Berthier, *Lettres*, p. 22. Cf. Steffens, *Documente*, II. Bd., Solothurn 1917, p. 56, N° 575). Le chanoine Fontaine *(Coll. dipl.*, t. XX — consacré tout entier aux lettres de Bonomio — en marge de la lettre N° 9) avait supposé que la réduction implorée concernait le jeûne prescrit pour gagner l'indulgence que le Nonce avait le droit d'accorder à l'occasion de la visite.

On pourrait multiplier les exemples et l'on comprend que Rome n'ait pas approuvé toujours, du moins immédiatement, les mesures de réforme de Bonomio, et que saint Charles Borromée, ainsi que le Pape lui-même, aient cru devoir lui recommander parfois la douceur.

Parti de Verceil à la fin juin 1579, le Légat visita d'abord la Suisse alémanique. Il arriva à Fribourg le 10 octobre. Il dut, après un séjour d'une semaine, repartir pour se rendre à Lucerne et assister à la diète de Baden (18 novembre), mais il comptait revenir dans un mois, pour réunir le synode diocésain et en publier les décrets, comme il le faisait partout dans ses visites. Il écrit au gouvernement, en date du 20 octobre : « Friburgum ante Natalis Domini proxime sequentis diem omnino revertar, non ut visitationem modo ipsam perficiam eiusque decreta singulis ecclesiis ac monasteriis clericisque omnibus, tam secularibus quam regularibus, tradam, sed ut etiam Synodum diœcesanam vel potius clericorum in vestro dominio degentium conventum habeam »[1] ; et alors qu'il était sur le point de se mettre en route, le 11 décembre, de Lucerne, il écrivait à Schneuwly : « Cupiebam equidem maturius ad vos reverti, ut comodius una synodi decreta et universam reformationis materiam digereremus, sed in Domino confide, res adhuc (multa enim a me confecta iam sunt decreta) bene cedent[2]. »

Il arriva à Fribourg le mardi, 15 décembre, et se présenta le lendemain devant le Conseil. Voici, d'après le Ratsmanual, le début de son discours : « Erstlich ist syn anbringen das er sich hiehar gefügt die visitation, so er angefangen, zuvollenden, darumb er dann ein Synoden des Bistumbs Losanna beschriben, da er auch ettlich decret und statuten setzen und promulgiren werde, welliche er doch nit in truck noch in vil hend well khommen lassen, er habe dann zuvor mit mynen herren darumb überzesitzen und tractieren ; nit das er nit gwalt habe sollich sachen zubeschliessen, sunders sin guten willen

Steffens y voit un adoucissement de la pénitence imposée à Schneuwly à cause de son ordination simoniaque. Ce rapprochement nous paraît plus vraisemblable : le Nonce, en effet, autorisait encore le prévôt à faire bénéficier de la même remise partielle « les autres qui trouveraient trop lourde la pénitence infligée », et Schneuwly a noté en marge : « ante ætatem promoti ». C'était certainement le cas pour le P. Michel, né en 1557, et c'est l'indice qu'il s'agissait bien de peines imposées pour vices divers dans la réception des ordres.

[1] Berthier, *Lettres*, p. 140. Les passages des lettres de Bonomio que nous citons ont été revus sur le texte original (arch. de l'Etat de Fribourg ; *corresp. des Nonces*. Les lettres de Bonomio adressées à Schneuwly ont été, par les soins du destinataire, réunies en un volume).

[2] Berthier, *Lettres*, p. 16. Cf. Steffens, *Documente*, I, p. 683, N° 518.

mynen herren zuerzeigen, begebe sich in allem, so an im stahn und von synem arbitrio hangen tund, m. h. zuwillfaren [1]. »

Le synode eut lieu, dans le chœur de la collégiale de Saint-Nicolas, les 17 et 18 décembre et se termina par la publication des décrets (« publicatione decretorum »). Schneuwly fut confirmé comme vicaire général de la *ditio friburgensis ;* Werro fut choisi comme promoteur du synode ; Jean Thomy et le chantre Garin [2] furent chargés des causes pontificales ; six autres ecclésiastiques furent désignés pour l'examen des ordinands, des curés à nommer et des confesseurs à approuver : c'étaient le doyen Thorin, Sébastien Werro, Jean Eckenthaler [3], le chantre Garin, Antoine Rollier et le P. Michel. On nomma des doyens pour les sept décanats ruraux, et, de plus, sept « témoins synodaux » [4] avec, au-dessus d'eux, deux chanoines : Werro et Rollier, chargés des mêmes attributions, aussi bien quant au clergé régulier que séculier, pour toute l'étendue des terres de Messeigneurs [5].

[1] RM. 118 ; 16 décembre 1579. De l'activité de Bonomio chez nous, nous ne relevons ici, bien entendu, que ce qui peut éclairer le problème des constitutions qui nous intéressent.

[2] François Garin de Bulle, cousin du prévôt Duvillard. Promu maître ès arts en 1566, il quitta Fribourg en 1570 et devint chanoine à Wiesensteig, en Wurttemberg. Au début de 1579, Claude Duvillard junior, son neveu, fut envoyé auprès de lui — il allait ensuite à Augsbourg, saluer Schibenhart — pour lui offrir le poste de chantre à Saint-Nicolas. Garin accepta et il prit possession, en septembre de la même année, de ses nouvelles fonctions et de sa stalle de chanoine. En 1581, il se rendit, avec le doyen Thorin, auprès de l'évêque de Verceil et eut l'occasion de rencontrer saint Charles Borromée. Bonomio l'avait en haute estime et le regardait un peu comme le suppléant de Schneuwly. De fait, lorsque ce dernier se démit, à Noël 1586, de ses fonctions de prévôt, ce fut Garin qui fut nommé, en 1587, pour le remplacer. Il mourut malheureusement déjà l'année suivante.

[3] Jean Eckenthaler, de Fribourg. Il avait étudié à Fribourg-en-Brisgau, où il conquit le grade de maître ès arts. Il fut ordonné en 1579 et entra la même année, le lendemain de sa première messe, dans le clergé de Saint-Nicolas, puis, quelques semaines plus tard, dans le Chapitre. Il se rendit en Italie en 1582 et eut l'occasion de rencontrer Bonomio à Verceil. Il fut nommé chantre, provisoirement en 1588 et définitivement en 1591. Quelques années plus tard, des plaintes furent formulées contre lui. Le Conseil, en 1597, souhaitait son éloignement, mais notre cantor sut si bien plaider sa cause qu'il conserva sa dignité capitulaire et ses fonctions. L'année suivante cependant, à la suite de nouvelles réclamations, il fut déposé par le Chapitre. Le gouvernement ratifia cette décision, que les instances de l'intéressé, cette fois-ci, ne parvinrent pas à casser. Eckenthaler mourut en 1611.

[4] Le testis synodalis était chargé de signaler à l'Evêque, avant la tenue du synode annuel, ce qui laissait à désirer dans son décanat. Bonomio, dans les décrets de la visite de Côme (p. 131-133), en prévoit deux pour chaque ville, puis un par vicariat forain, c'est-à-dire par décanat, et enfin deux, plus âgés et de conduite irréprochable, préposés à l'ensemble du diocèse.

[5] *Man. Cap.*, I, f. 9v-10.

Après Noël, Bonomio partit pour Saint-Maurice ; puis, s'étant vu refuser, par le Conseil, l'accès de la ville de Sion, il rentra à Fribourg, le 3 janvier 1580. Le 7, il accepta un dîner que lui offrit le Chapitre de Saint-Nicolas. Voici ce que dit, à ce propos, le manual capitulaire : « Exhibitæ etiam fuerunt ei constitutiones et petitiones a se confirmandæ et obtinendæ, quæ a quibusdam deputatis ex Capitulo erant compositæ. Demum ipse suarum Constitutionum in Synodo promulgatarum statuit executorem R. D. Præpositum [donc Schneuwly] cum Sebastiano Werrone, in primis super sæcularibus, deinde quoque super regulares, non quidem ut superiores sed a se delegatos [1]. »

Le Nonce repartit de Fribourg le 9 janvier. Le lendemain, du couvent de Saint-Urbain, il écrit au gouvernement une lettre dans laquelle il ne cache pas la déception que lui a causée l'arrêté pris par le Grand Conseil, le jour même de son départ, décision qui contredisait en partie les promesses de Messeigneurs ainsi que l'arrangement conclu avec leurs représentants : « Fateor... me vestris responsionibus... commotum fuisse, ut nihil amplius de huiusmodi negociis agere vobiscum decrevissem, sed constitutiones Diœcesanas, sacris Canonibus ac præsertim sacro Tridentino Concilio convenientes, absque ullo vestro consensu, qui quidem necessarius non fuit, promulgare [2]. » Cette résolution de Bonomio de publier les constitutions diocésaines sans l'assentiment de Messeigneurs, après leur avoir cependant, quelques semaines plus tôt, donné la garantie qu'il en discuterait avec eux avant de les livrer à l'imprimerie, était une menace à laquelle faisaient suite des vues plus conciliantes et l'espoir que tout finirait par s'arranger. De fait, dix jours plus tard, de Lucerne, le Nonce écrivait à Schneuwly qu'il ne publierait pas sans entendre son avis, soit les décrets capitulaires, soit ceux du Synode, qu'il n'aurait d'ailleurs pas le temps de rédiger de suite : « Decreta vero ad capitulum vestrum pertinentia, quod petis, non edam ante quam ad vos misero atque etiam responsum a vobis accepero. ... Pro examinibus quibuscunque nihil mercedis capi omnino ab ullo permittes ; reliqua in decretis synodalibus de Episcopi foro constituentur, quæ una cum aliis omnibus prius accipies quam prœlo imprimenda committantur ; sed vereor ne non ita cito ut putaram perfici a me possint, cum post discessum istinc meum, ne illa quide maspicere mihi, per plurimas, easque gravissimas occupationes, licuerit [3]. » Même invitation à prendre

[1] *Man. Cap.*, I, f. 11.
[2] Berthier, *Lettres*, p. 148.
[3] Lettre du 20 janvier 1580. Berthier, *Lettres*, p. 22 et 23. En attendant,

patience dans une lettre expédiée de Verceil le 21 avril 1580 : « 16mo ante Calendas Maias die meam Synodum septimam Vercellensem satis feliciter habui, cui quidem, cum me operam multam oportuerit impendere, nulla ratione friburgensibus decretis vacare hactenus potui; quare moram hanc meam excuses velim apud istos Reverendos Canonicos [1] », et l'avis est renouvelé encore, de Coire, le 12 juillet 1580 : « Quo primum licuerit tempore, veniam ad vos et decreta, præsertim ad forum ecclesiasticum pertinentia, rite commodeque perficiamus » [2].

La visite envisagée eut lieu quatre semaines plus tard. Le Nonce s'occupa, cette fois-ci, principalement de la fondation du collège. Il partit ensuite pour la Bourgogne, emmenant avec lui le curé de Fribourg : Sébastien Werro. Celui-ci prit le premier le chemin du retour ; quant à Bonomio, il rentra dans nos murs, y introduisant le P. Canisius, le 10 décembre et il en repartit le 29 du même mois.

Le lendemain, du couvent de Saint-Urbain, il écrit au prévôt Schneuwly : « Illud tantum non subticebo, quod me excusare poterit, si decreta Regularium causa iam confecta, uti pollicitus eram, non mitto, siquidem cum ad noctem incœnati huc pervenerimus neque parum sane defatigati, non sum ausus alicui ex meis illa describenda hac nocte mandare [3]. » Deux jours plus tard, du couvent de Muri, Bonomio écrit au prévôt cette lettre, particulièrement importante pour la question qui nous occupe : « Mittimus ad te generalia quædam decreta, ad clericorum Friburgensis ditionis vitam et mores pertinentia, quæ, licet præterito anno in diœcesana synodo promulgata iam essent, non tamen ante hac edenda esse censuimus, dignas aliquas ob causas, quas recensere necesse non arbitramur, tum vero etiam quia prælis excussa una cum aliis diœcesanis constitutionibus edere statueramus. Nunc vero, quia illorum editionem paulisper adhuc differendam esse existimamus, hæc saltem evulgare nunc voluimus, propterea quod a multis clericalis ordinis reformationis cupidis, diu expectari atque a vobis, collegiatæ

le Nonce se réjouissait des progrès de la réforme à Fribourg. Il félicitait en particulier notre prévôt de ce que, lors de l'élection du nouveau curé de ville — Sébastien Werro, nommé le 7 février 1580, à la place, nous l'avons déjà dit, de Jean Thomy — on s'était conformé à ses décrets : « Gratias ago Deo maximas de reformationis progressione et de parochi urbis aliorumque parochorum recta promotione, adiecta etiam fidei catholicæ professione, ex decretorum meorum præscripto » (Lettre du 26 mars 1580 ; Berthier, *Lettres*, p. 30).

[1] Berthier, *Lettres*, p. 33. Cf. Steffens, *Documente*, II, p. 135, N° 647.

[2] Berthier, *Lettres*, p. 41.

[3] Lettre du 30 décembre 1580. Berthier, *Lettres*, p. 63.

Ecclesiæ canonicis, exposci, magna cum animi nostri iucunditate intelleximus. Hæc igitur et alia, quæ tum ad Baptismi, tum ad Matrimonii et Extremæ unctionis sacramenta spectantia, parocho ipsi tradidimus, curabis quam diligentissime observari... Pari vero ratione, si decretis nostris, quæ regularibus præscripta sunt, observandis, cantor ipse, cui quidem, ne tot te occupationibus et curis oneraremus, regularium curam præcipue commisimus, tua, tanquam Ordinarii ope et authoritate indiguerit, eum sedulo iuvabis... Porro tibi mirum esse non debet, si Pontificias aliquas constitutiones, de quibus in decretis clericorum facta est mentio quasque una cum decretis missurum me polliceri videor, non accipies ; cum enim eas omnes impressas tibi reliquerim in decretorum Comensium libello, supervacaneum laborem futurum existimavi, si eas exscribi atque ad te seorsum mitti curarem [1]. » Il écrit, le même jour, au Chantre de la Collégiale de Saint-Nicolas : « Cum in clericis sæcularibus Friburgensis ditionis cœpta utcumque sit reformatio et, nisi grave aliquod objiciatur impedimentum, sperandum sit, etiam nobis absentibus, illam progredi feliciter posse... in Regularibus vero, quæ pars Cleri non infima est, unde etiam scandala non levia in populo exorta sunt, nihil fere cœptum esse iudicatur, ex quo nulla hactenus de illorum reformatione constituta a nobis sunt, quanquam opportunum tempus expectabamus, quo decreta omnia ob visitationem conficta simul ederentur, ideo nihil amplius differendum existimavimus, quin ea quæ præsertim duo ista civitatis Friburgi monasteria [2], unde populus magis offenditur, contingunt, iam ante reditum in Italiam nostrum promulgaremus. Quod si etiam causas multas, quibus non antehac huiusmodi decreta edita sunt, adducere liberet, præter quamplurimas, quibus detenti perpetuo fuimus easque necessarias occupationes, commendatos certe nos potius quam excusatos iri confideremus [3]. »

Donc, abstraction faite des statuts concernant les religieux, dont l'application fut confiée au chantre Garin et qui ne nous intéressent ici qu'indirectement, Bonomio n'avait pas encore édité les décrets promulgués à Fribourg, au synode de décembre 1579, pour cette raison, tout d'abord [4], qu'il voulait les publier avec l'ensemble des constitutions

[1] Lettre du 1er janvier 1581. Berthier, *Lettres*, p. 64.

[2] Les couvents des Augustins et des Cordeliers.

[3] Berthier, *Lettres*, p. 191. Cette lettre et les deux autres que possédaient les archives de Saint Nicolas au moment où le P. Berthier préparait son édition, lettres que le chanoine S. Morel lui avait communiquées, ne s'y trouvent plus aujourd'hui.

[4] Mais on voit, par ces deux lettres du 1er janvier 1581, qu'en plus de ses occupations absorbantes, il y avait à ce retard d'autres motifs, que le Nonce

diocésaines. En attendant, sur les instances des chanoines de Saint-Nicolas et vu le grand nombre de prêtres qui les réclamaient, il envoie à Schneuwly un certain nombre de statuts concernant la conduite des ecclésiastiques, tandis que d'autres, ayant trait aux sacrements, ont déjà été remis au curé Werro. C'est à ces décrets vraisemblablement que ce dernier faisait allusion, un peu auparavant, au synode de 1580, où il avait prononcé le sermon de circonstance : « Unum iam est necessarium », disait-il, « peracta iam visitatione generali, advenientibusque reverendissimi Episcopi Vercellensis, Nuncii apostolici, constitutionibus, ut unusquisque suæ vitæ rationi attendat atque a vitiis quibus se hactenus coinquinatum novit, abstineat plane » ; et, un peu plus loin, après avoir rappelé les vertus qui caractérisent les bons prêtres : « Quod ut facilius queant præstare, iuvabunt plurimum novæ constitutiones et regimen ecclesiasticum quod, licet non nullis iam habeatur despectui, experientur tamen demum quantum id valeat [1]. »

Le 19 août 1581, Bonomio écrivait à Schneuwly : « Scribo ad R. P. Michælem, ut mones, de monachorum reformatione et meorum decretorum executione [2] », et un mois plus tard, il lui disait : « Ad Cantoris litteras, quibus aliquid pro iis (il faudrait : *eorum*), qui sacris Ordinibus initiandi sunt examine recipi licere vehementer petebat, respondi ex Tridentini et Provincialis Mediolanensis Concilii [3] sententia, quare id omne, velim, ut tu quoque legas ac consideres diligenter, circumscripta etiam decreti mei authoritate [4]. »

L'année suivante, prononçant de nouveau le discours synodal, le 24 avril 1582, Werro faisait, aux prêtres qui l'écoutaient, cette affli-

préférait garder pour lui, mais dont le poids et les avantages ne faisaient, à ses yeux, pas de doute.

[1] Manuscrits Werro conservés à la Bibliothèque cantonale et universitaire de Fribourg. Ces deux oraisons synodales, les seules de lui qui soient conservées, ont été publiées par M. Holder : Etudes sur l'histoire ecclésiastique du canton de Fribourg. I, L'état religieux et moral de Fribourg à l'époque de l'arrivée du B. P. Canisius (*Revue de la Suisse catholique*, t. XXVIII et XXIX, 1897 et 1898), p. 13 et 15 du tirage à part. Holder (*Etudes*, II, p. 9) place en mai le synode de 1580. Tel ne paraît pas le sens du passage visé (*Etudes*, I, p. 13) : Werro veut dire : l'an dernier, *simultanément*, au mois de mai (et non pas : en mai, *comme maintenant*) se sont produits deux faits importants pour la réforme : l'inauguration des visites pastorales par Schneuwly (*Man. Cap.*, I, f. 6^{v}) et la nomination de Bonomio comme nonce en Suisse.

[2] Berthier, *Lettres*, p. 83.

[3] Bonomio cite plusieurs fois ce concile provincial de Milan dans les décrets des divers synodes de Verceil.

[4] Lettre du 15 septembre 1581. Berthier, *Lettres*, p. 86.

geante constatation : « Neglectis bonis constitutionibus, multi audent iterum fornicari. Pudor, imo nefas est dicere quot inter vos, hoc anno, iterum, seu palam sive occulte, meretricum consortia adierint ; qui uno aut duobus annis bene abstinueratis, tam cito recidistis » ; et il terminait par ces mots : « Legantur deinde statuta synodalia » [1].

Quels étaient ces statuts synodaux dont Werro ordonnait la lecture? Ceux que venait de formuler ce synode de 1582 ? Ou les décrets sur la réforme du clergé promulgués en décembre 1579 et que Bonomio avait rédigés et envoyés — nous venons de le voir — peu après sa dernière visite à Fribourg, soit au début de janvier 1581 ? C'est cette deuxième supposition qui paraîtrait la plus naturelle, si elle n'était, semble-t-il, contredite par la lettre que Bonomio écrivait, d'Augsbourg, à Schneuwly, le 22 juin 1582. Elle nous apprend en effet — et le Nonce ne dissimulait pas sa surprise à ce sujet — que ces décrets s'étaient égarés : « Libellum mittam hisce adiunctum, quem petis, constitutionum in Comensi visitatione editarum ... Reliqua decreta in Synodo Lausanensi Friburgi edita non cogitabam amplius in lucem edere, satis esse existimans quæ vobis scripta reliqueram ; sed quando aliud cupere te ostendis, laborem iam intermissum iterum suscipiam atque ad exitum perducere conabor. Quæ vero scriptis iam tradidi, ut iterum exscribantur curabo : non enim id nunc commode possum, mittamque ad vos primo quoquam tempore. Cæterum, ut vere fatear, non mirari non possum tam facile huiusmodi monimenta apud vos excidere et perire [2]. »

Bonomio, on le voit, s'offrait à rédiger à nouveau les décrets qu'il avait laissés lors de son passage à Fribourg, mais on sent qu'il renonçait de plus en plus à donner une édition complète des constitutions du synode de 1579 ; par contre, à la demande de notre prévôt, il promettait de lui faire parvenir celles de la visite de Côme [3]. Il ne put

[1] Holder, L'état religieux et moral ..., p. 28 du tiré à part.

[2] Berthier, *Lettres*, p. 107.

[3] Dont Bonomio avait cependant remis un exemplaire à Schneuwly (cf., ci-dessus, lettre du 1er janvier 1581). — Il s'était donc aussi égaré, s'il s'agit bien du même volume. Le doute est permis, car Bonomio a dû laisser à Fribourg d'autres constitutions imprimées que celles de Côme. M. le professeur Dr O. Perler nous signale, en effet, à la bibliothèque des RR. PP. Cordeliers, un traité manuscrit, traduit en allemand par Werro, d'après l'original italien qui se trouvait en appendice dans un livre de constitutions ecclésiastiques donné par Bonomio : « Christenliche Haußordnung ... neüwlich von dem Italienischen in das Teütsch geben ... 1583 » ; f. 1v : « Dan als uns der hochw. Bischoff von Verzell, Joannes Franciscus, Bäpstlicher Heiligkeit Legat, ettliche Kirchlichen Ordnungen verlassen, und diese nutzliche lehrstuck oder Memorial in frömbder sprach hinden angehenckt waren, hatt es sich gezimmen wollen sye in gemeiner sprach andern

les expédier avec cette lettre du 22 juin, mais l'envoi suivit quelques semaines plus tard, le 4 août 1582 [1]. Et alors, n'est-il pas permis de supposer que, muni de ce texte qui lui servirait de modèle, Schneuwly ait songé à publier lui-même les constitutions diocésaines attendues depuis si longtemps ? C'était un peu — on se souvient de ce qu'avait fait Rimlin — dans ses attributions de prédicateur. C'était plus encore dans celles du vicaire général [2]. De plus, l'ordonnance de 1563 avait expressément chargé le prévôt et ses assistants d'élaborer des statuts pour le clergé et de punir les prêtres qui ne les observeraient pas [3].

On peut du moins se convaincre, par ce qui reste de la bibliothèque de notre prévôt, que le problème l'a vivement préoccupé. On possède encore, en effet, portant de multiples notes marginales de sa main, son exemplaire non seulement des décrets de la visite de Côme, mais encore des synodes diocésains de Verceil [4] et des statuts synodaux de Besançon publiés en 1575 [5].

Il travaillait en outre, à cette époque, à la rédaction des Constitutions du chapitre de Saint-Nicolas [6], entreprise de longue haleine, qui lui

mer mittzutheillen » ; et la date de l'achèvement de la traduction se lit vers la fin, au f. 19^{v} : « 30 Aug. 1583 ».

[1] Berthier, *Lettres*, p. 110. Les lettres de Bonomio à Schneuwly se font, dans la suite, plus rares. Le Nonce ne revint plus à Fribourg. Il se réjouissait du moins des progrès que la Contre-réformation y enregistrait. Il félicite le prévôt des visites que celui-ci continue à faire et désire vivement les voir se renouveler chaque année (lettre du 30 juin 1584). Il écrit à Schneuwly, le 3 novembre 1584 : « Visitationem Friburgensis ditionis a te perfectam fuisse vehementer gratulor, sed iam executionem bene decretorum urgere oportet » (Berthier, *Lettres*, p. 126).

[2] Il rappelle lui-même *(de ordinis sacramento* a. 9) que c'est à ce titre qu'il a rédigé ses constitutions.

[3] N° 1 ; ci-dessus, p. 50.

[4] Ils se trouvent parmi les volumes non classés de la bibliothèque cantonale et universitaire de Fribourg. Les décrets de Côme portent cette inscription autographe : « Auctoris dono accepit Petrus Schneulin ». Les deux volumes des constitutions synodales de Verceil, revêtus, à la première page, de la signature « Petri Schneulin », sont reliés avec les Constitutions de Lausanne de 1494 et avec deux opuscules en caractères syriaques.

[5] L'exemplaire de la Bibliothèque cantonale (Gg. 299) porte en tête, de la main de notre prévôt, cette mention : « Ex libris Petri Schnewly, dono M. A. Diesbach officialis Bisuntini ».

[6] Ces constitutions capitulaires sont conservées en deux exemplaires aux archives de Saint-Nicolas ; d'abord un volume (manuscrit) de 292 pages, qui est, si ce n'est l'édition originale, du moins une copie de peu postérieure ; puis une transcription récente, soit les pages 1-347 d'un volume qui renferme, en plus des constitutions de Schneuwly, parfois retouchées et adaptées, un certain nombre de décrets portés au cours des années suivantes.

demanda plusieurs années : elles ne comprennent, en effet, pas moins de 138 chapitres, soit plus de 1500 articles. Or — et cette remarque n'a, semble-t-il, jamais été faite — des cinq parties dont se composent ces constitutions capitulaires, s'il y en a trois qui se rapportent exclusivement à la collégiale de Saint-Nicolas, aux chanoines, à leurs aides, aux paroisses qui leur étaient incorporées, etc., il en est deux — la IIIme, qui traite des biens ecclésiastiques, et la Vme, qui s'occupe des lieux de culte — qui ne renferment absolument rien qui soit propre à Saint-Nicolas et à son clergé : ces chapitres pourraient s'appliquer à n'importe quel décanat ou même à n'importe quel diocèse [1] ; et alors une pensée vient assez naturellement à l'esprit : ne seraient-ce pas des pages destinées, dans la pensée de l'auteur, à faire partie des constitutions diocésaines en préparation ? Sans doute, elles étaient à leur place aussi dans le livre des constitutions capitulaires ; mais pourquoi alors n'avoir rien dit, dans ces dernières, de l'administration des sacrements, et rien surtout qui ait trait à la vie sacerdotale ? Ne serait-ce point parce que ces questions devaient faire l'objet de chapitres spéciaux dans les constitutions diocésaines ? et alors, en attendant que ces dernières eussent paru, celles du manuscrit de Heitenried n'en auraient-elles pas été une sorte d'esquisse ou de rédaction provisoire [2] ?

Sans doute, ce sont là de pures suppositions ; mais voici maintenant des faits, aussi certains qu'inattendus : on constate que toute la Vme partie des constitutions capitulaires [3] est empruntée aux pages 66-121 des décrets de la visite de Côme, soit au traité *De Episcopo*, placé par Bonomio en tête de son volume et dans lequel il a inséré, au sujet de la visite pastorale, un assez long chapitre : « De iis quæ ad fabricam et supellectilem ecclesiasticam spectant », celui que Schneuwly a utilisé. Il abrège parfois l'original ; quelquefois, au contraire, mais plus rarement, il le développe ; par endroits, il se contente de s'inspirer des idées émises par l'évêque de Verceil ; très souvent, par contre, son texte est identique, ou peu s'en faut, à celui de son modèle [4]. Il est même

[1] Abstraction faite d'une liste, d'ailleurs fort précieuse, intercalée entre les chapitres 1 et 2 de la Vme partie, liste qui contient, pour les décanats fribourgeois de la fin du XVIme siècle, l'énumération de toutes les églises, avec chacun de leurs autels, ainsi que des chapelles, et toujours le nom du patron et du collateur.

[2] Schneuwly y note expressément, au dernier article : « hæc tantisper observentur donec, perfectis statutis, pleniora mittantur ».

[3] Exactement 23 chapitres sur 24. Le premier est une sorte de table des matières, suivie, comme nous venons de le dire, de la liste des paroisses du canton.

[4] Mais il a réparti le tout en chapitres, subdivisés à leur tour en articles, comme dans le manuscrit de Heitenried.

telle note marginale, que notre prévôt a consignée dans son exemplaire des décrets de Côme, où l'on retrouve la modification qu'il a introduite dans la rédaction qu'il a adoptée pour ses constitutions capitulaires [1], et il y a là une nouvelle preuve que c'est bien Schneuwly qui est l'auteur de ces dernières.

La même constatation se renouvelle pour le manuscrit de Heitenried : les articles 1-14 du chapitre *de reformatione clericorum* se retrouvent, presque dans le même ordre, si ce n'est en entier, du moins en grande partie et en termes ordinairement identiques, dans le chapitre des Décrets de la visite de Côme que Bonomio a consacrés aux clercs [2]. Il en est de même pour les articles 3 à 8 *de Ordinis sacramento* des constitutions de Schneuwly, prescriptions que celui-ci semble avoir mises là pour n'être pas à court de matières dans ce paragraphe, mais qui eussent été mieux en place, comme c'est le cas dans le texte qui lui servit de modèle, dans le chapitre consacré à la conduite morale des ecclésiastiques.

Il suffira du moins, dans les deux cas, de lire conjointement les passages parallèles pour se convaincre de l'utilisation, par le prévôt de Fribourg, des prescriptions édictées par l'Evêque de Verceil [3].

La constatation est précieuse à un autre point de vue encore : en l'absence de toute indication chronologique dans les constitutions de Schneuwly, elle nous permet de déterminer le *terminus a quo* de leur composition : l'année 1582, soit celle de la réception, par notre prévôt, du volume qui lui servit partiellement de modèle.

Il y aurait un autre indice chronologique à déduire d'une réflexion que fait Schneuwly, à l'article 1 du chapitre sur le mariage : il dit avoir

[1] Ainsi la note marginale de la page 67, comparée aux constitutions capitulaires, L. II, tit. 2, cap. 3, art. 2 ; ou encore, à la page 82, le mot de « monstrantia », que Schneuwly inscrit à côté de l'expression dont se sert Bonomio : « tabernaculum ostentatorium » et qu'on retrouve, en sous-titre, à la suite de cette dernière dénomination, au chapitre 20 de cette même Vme partie des constitutions capitulaires de notre prévôt.

[2] Pages 259-262 du traité *De clericis ;* mais ici encore, Schneuwly a disposé en articles très courts un exposé qui, dans l'original, se poursuit sans aucune subdivision.

[3] On pourrait rapprocher encore, par exemple, l'article 3 du chapitre de l'Eucharistie (les billets de confession) de ce que Bonomio a écrit à la p. 231 des décrets de Côme, ou encore mettre en parallèle l'article 3 du chapitre *De Matrimonio* (heure de la célébration du mariage) avec ce qui est dit à la p. 252 des mêmes décrets ; mais l'utilisation est loin d'être, ici, évidente : le rapprochement peut être fortuit.

demandé jadis aux curés d'être présents aux cérémonies des fiançailles, et leur ordonne maintenant, au contraire, de ne plus y assister. Malheureusement, nous n'avons pas réussi à établir de quand datait la première décision. Il sera du moins permis d'affirmer que la seconde, qui contredit la première, ne doit pas appartenir au début des fonctions de Schneuwly comme vicaire général.

En mai 1583, le prévôt Schneuwly et le doyen Thorin se rendirent à Besançon « à propos des constitutions ecclésiastiques » et le Conseil décida de leur donner un huissier à cheval pour les accompagner, étant donné que la ville devait s'intéresser à tout ce qui avait trait à l'amendement du clergé [1]. Tel était aussi le but de Schneuwly en rédigeant les constitutions que nous a conservées le manuscrit de Heitenried : arrivé au terme de son travail, il le désigne par ces deux mots : « Decreta de reformatione » [2]. Retenons du moins que, en 1583, il s'était rendu à Besançon, sans doute auprès de l'Evêque de Lausanne, Mgr Gorrevod, et que cette visite était en relation avec ce problème de la réforme qui lui tenait tant à cœur. Etait-ce pour consulter le Chef du diocèse au sujet des constitutions projetées ? Etait-ce même peut-être pour lui en soumettre une première rédaction ? La question peut tout au moins se poser.

Nous avons fait, vers le début de cette étude [3], un rapprochement à propos de l'article 14 du chapitre des constitutions de Schneuwly consacré au sacrement de pénitence. Nous aimerions y revenir au sujet du problème de leur date. On s'était plaint amèrement à Fribourg, en 1583, dans le monde des artisans, de ce que, au cours de la Semaine Sainte, les prêtres avaient refusé d'entendre la confession des compagnons protestants, de les absoudre et de leur donner la communion, à moins qu'ils ne promissent de demeurer ensuite dans la vieille foi. Ils refusaient, en d'autres termes — et on les comprend — d'administrer les sacrements à des réformés, si ceux-ci ne commençaient pas par abjurer le protestantisme. Leurs maîtres se plaçaient à un autre point de vue : ils faisaient ressortir les conséquences que cette décision ne manquerait pas d'entrainer quant au recrutement de leur

[1] RM. 125 ; 7 mai 1583 : « Probst und Decan. Diewyl sy willens gan bisantz, der kilchen ordnungen halb zerütten, soll inen ein überrüter zugeben werden, angesechen sollichs gemeiner statt nutzung, reformation des geistlichen stands, eer und reputation antrifft ». Cf. Cpte 361 (du 1er semestre 1583) f. 17 *(Statt-rytter)* : « Lienharten Paccot uff syn ritt gan Bisantz, alls man ine dem herren Probst zugegeben, 24 ß ».

[2] *De ordinis sacramento*, art. 9.

[3] p. 232, n. 2.

personnel, ainsi que les mesures de représailles qu'elle pourrait susciter, dans des villes protestantes, vis-à-vis d'apprentis ou d'ouvriers catholiques. La Chambre secrète, saisie de l'affaire, reconnaissait que la question était délicate et qu'elle était avant tout du ressort de l'autorité religieuse. Elle ne put cependant s'empêcher d'émettre son avis. Les opinions étaient divisées. Les uns déclaraient ne pas comprendre qu'on refusât l'absolution et la communion à ces compagnons qui manifestaient le désir de les recevoir ; d'autres souhaitaient que l'on admît ces étrangers au moins à la confession. D'autres enfin, se ralliant à peu près à la manière de voir du clergé, estimaient que ces ouvriers protestants devaient se contenter d'aller à l'église, de prier, d'observer les jours d'abstinence et de jeûne. On avait promis aux auteurs de la pétition de leur donner une réponse pour la Pentecôte : or, à la Chambre secrète, la discussion se poursuivait encore à Pâques de l'année suivante. La deuxième opinion finit par prévaloir : il était inadmissible, selon la majorité des bannerets et de leurs aides, de garder chez nous des étrangers sans leur imposer l'obligation de se confesser ou sans leur en fournir du moins l'occasion : il fallait songer à leur âme et pas seulement aux conséquences matérielles d'un refus. Deux conseillers furent chargés de présenter cette proposition à l'autorité religieuse [1]. Inutile de dire

[1] Voici ces deux textes, assez curieux pour être reproduits in extenso ; ils permettent, en effet, de toucher du doigt la situation difficile que créait, pour la ville de Fribourg, son isolement au milieu de contrées protestantes :

Communion. Zum ersten wüssend myn gnädig herren, wie größlich etliche burger und handtwerckslüt sich verschiner carwuchen beschwärdt das die geistlichen den frembden handtwercks gesellen, die unsers gloubens nit sind, die bycht, absolution und communion des heiligen sacraments abgschlagen, sy geloptind dann ins khünfftig khein andren dann unsern catholischen glouben anzenemmen ; was dises einer frommen burgerschafft für nutz oder schaden bringen mag, ist jedem wol zugedencken, sunderlich diewyl nit allein die so unsers gloubens (wie obstath) nit sind, allhar in dise statt nit wandern, sunder auch andere gsellen, die uß catholischen orten sind, auch abwendig machen mögend. Diewyl nun disen handtwercksgsellen verdanck geben biß pfingsten, der meinung das man harzwischen übersitze, vermeinen die venner und heimlichen das dise sach uff den langen banck nit zespilen, sunders von nöthen sye einen oder zween myner herren zuverordnen, die den geistlichen dise beschwärd fürtragind und mittel ervorderind, in welchen die frembden handtwercksgesellen die doch zebychten und das heilig sacrament zuempfahen guttwillig, zu der bycht und communion gelassen werdind, wo man dann etwas annemlichs und wilfärigs ußbringt, mit heil, wo nit, so sollind m. h. übersitzen, was mit denselben und derglychen handtwercks gesellen fürzunemmen sye, damit sich ieder burger, den es berüren thut, zehalten wüsse. Es haben aber die venner und heimlichen khein mittel zestellen oder zeentwerffen sich undernemmen wöllen, diewyl es geistliche sachen sind, sie schon hievor den geistlichen gentzlich heimgstellt

que celle-ci se vit dans l'obligation de l'écarter. Or Schneuwly, dans ses constitutions [1], demande que les patrons s'informent auprès de leurs ouvriers, au début du carême, si leur intention est de se confesser et

[1] *De Paenitentiae sacramento*, art. 14.

worden (*Législ. et Variétés*, t. LVI, f. 114ᵛ-115 ; séance de la Chambre secrète du mardi de Pâques 1583).

Communion. Den langwirigen beschwärnussen gemeiner handtwerckslütten von des wegen, das die geistlichen nit wöllend dieselbigen absolvieren noch zum hochwürdigen sacrament des fronlychnams Christi khommen lassen, sy thuyind dann nitt glüpd und iurament, das sy by unserm glouben blyben und darvon nit wychen wöllind, dahar die frembden handwercksgsellen die unsers gloubens nit sind geursachet werdend ire meister nit one iren großen nachtheil zuverlassen, ein mal ein endschafft zegeben, ist ongevarlicher meinung und unvergriffenlich bered worden. Ja es wäre gnug das mans liesse blyben wie von alterhar und das man sich der bycht vernugte, also möchtend die frembden handtwercksgsellen allhie in myner gnädigen herren statt und die meister by iren handtwercken und gwerben blyben. Darwider dann anzogen, diewyl die geistlichen (als denen zustath von disen geheimnussen gottes zetractieren) findend das die absolution on vorgehende glüpd von dem catholischen kilchen nit meer abzeträten, nit zegeben sye, so solle man den geistlichen nit wytter anmuten, noch sy dahin zwingen das sy wider gottes und syner kilchenordnung, auch wider ir conscientz thüyind, sunders wäre vil ee zuzelassen, das die fremden handtwercks gesellen ongebychtet hie blyben möchtind, wovcer sy sich mit dem kilchgang, gebet, fasttagen und den übrigen artickles des mandats hieltind wie andere burger und darwider nit täthind, weder mit worten, wercken noch gebärden, by der straff die im mandat vergriffen, dann allso möchtend die handtwerckslütt mit der arbeit fürfaren und wurdend andere stett nit ursach nemmen den burgerssünen allhie, wann sy iren handtwercken nach zühend, glyche beschwärnuß mit irem glouben oder aber in ires handwercks übung anzestatten. Zeletst ist doch der gmein rathschlag dahin gevallen, das wol zubetrachten sye was gefahr darhinder stäcken wurde, so man den sectischen gsellen zuliesse allhie ungebychtet zewonen, derhalben weger sye uff der seelen heil dann uff das zyttlich gutt zesehen. Wytters haben sy in diser als einer schwärwichtigen sach nit entschliessen mögen. Jedoch ist bedencken, das uß dem täglichen Rath zwen oder meer ußgeschossen wurdind, mit den geistlichen umb dise sach zeconferieren und dieselbigen umb schrifftlichen bescheid anzusprechen, welches under den vorberedten mitlen das best wäre, und warby man blyben solle oder möge, sollichem bescheid solle man endtlich nachgan (Id. f. 124ᵛ-125 ; séance du mardi de Pâques 1584).

Il fut encore question de la même affaire l'année suivante : RM. 129 ; 7 mai 1585. « Kilchherr [c'est Werro] hatt fürbracht allßdan bißhar in übung gewesen und letstlich geschworen worden, das man die dienst und handtwerckslüt die nit bychten und das hochwürdig Sacrament empfachen wöllend fürwyse, syend etlich hie verbliben die sollichs übersehen, ander aber siend khommen, die sich erbotten dasselb zethun, welches sy inen doch nit verwilliget, und das uß der ursach, diewyl inen fürgehalten wirt, das ein gemeinschafft der heiligen sy ; nun möge kheiner mit frucht sollliche Sacrament empfachen, er sye dann in der communion der heiligen, in der catholischen kilchen, darin mögind sy nun nitt syn, sy sagind dann andere glouben uff und nemmind den catholischen glouben aller dingen an, dann wo inen sollichs ußgespendet wurde, wurdind dem hochwurdigen Sacrament drierly schmachen geschehen, wurde sy auch nit nützen,

de communier à Pâques [1]. Si oui, ceux-ci devront être adressés : à Fribourg, au vicaire général, ailleurs : au doyen ou au curé, afin que l'on puisse procéder à leur instruction. Si leur réponse est, au contraire, négative, ces étrangers recevront, à Pâques, leur congé. Nous avions fait remarquer que cette décision laissait supposer chez ces ouvriers — nous les supposions catholiques — une instruction religieuse très insuffisante. Nous nous demandons aujourd'hui si, entre cet article des constitutions de Schneuwly et la discussion de la Chambre secrète, il n'y a pas, en réalité, plus qu'un rapprochement à établir et s'il ne s'agit pas, dans les deux cas, du même problème. Le prévôt ne veut-il pas inviter les ouvriers protestants, si leur intention est de passer au catholicisme, à faire, pendant la durée du carême, leur instruction religieuse, qui se terminera, à Pâques, par leur abjuration, suivie de la réception des sacrements de pénitence et d'Eucharistie ? et ceux qui n'accepteront pas devront, à cette date, quitter nos murs. Nous aurions là, par conséquent, la réponse de l'autorité ecclésiastique à la question qui s'était posée — à moins que ce ne soit la décision qui l'avait provoquée — et, si notre hypothèse est fondée, les constitutions de Schneuwly se placeraient vers les années 1583-1584, celles qui virent surgir, à Fribourg, le problème des obligations religieuses à imposer aux compagnons de religion protestante.

Voici enfin une dernière constatation au sujet de la date de nos constitutions. Nous avons signalé plus haut l'attitude prise chez nous par l'autorité civile, depuis les débuts de la Réforme, vis-à-vis du concubinage des prêtres. Nous l'avons fait principalement avec la préoccupation de tracer ce qu'on pourrait appeler la courbe de la répression du vice et de situer ensuite dans le temps, en fonction des résultats obtenus, les constitutions qui nous intéressent.

dann sy nit mögend absolviert werden, sunders wurde inen die Communion meer zu einer verdamnuß dienen ; pittend das m. h. nit für übel uffnemmen, das sy solliche lüt nit absolvieren noch zu der Communion lassen mögend, dann sy wider ir ordnung — nit ir eigne, sunders der catholischen kilchenordnung — nit thun mögind noch wöllind ; solle man auch dem artickel des mandats der frembden halb styff obhalten, fürnemlich diewyl etlich mit iren meistern arguierend und dieselbigen inen oren gebend. — Uff diß anbringen ist angesechen, das diewyl es ein geistliche sach ist, so solle man es grad by syner angebrachten meinung blyben lassen, und harneben uff das mandat halten, allso das wann die geistlichen etliche handtwercks gsellen wüssend, die den obgeschribnen dingen nit nachkhommen wöllend, den vennern vorzeigen sollind, die habend bevelch solliche lüt fürzewysen ».

[1] A Fribourg, en ce temps-là, la plupart des fidèles ne communiaient qu'une fois par an : le Jeudi Saint.

Au cours des années précédant la Contre-réformation proprement dite, des mesures avaient été prises contre les prêtres concubinaires, mais, trop souvent, ou bien on ne les avait pas appliquées, ou bien on les avait partiellement annulées. En particulier, si l'on s'était montré résolu à punir et à supprimer le mal extérieurement manifesté, on s'avouait par contre désarmé contre le concubinage caché. Dans les années qui suivirent celles où nous nous étions arrêtés, le gouvernement continua à prendre des mesures de répression, mais sans qu'on constate plus, de sa part, ni faiblesse ni concessions [1].

Le nonce Bonomio devait naturellement se montrer particulièrement énergique. Il avait, le 29 octobre 1579, à Lucerne, devant les délégués des sept cantons catholiques, demandé l'appui des gouvernements pour combattre le concubinage des prêtres, tout en reconnaissant que Lucerne, Fribourg et Soleure n'avaient pas attendu sa venue pour sévir [2]. Il avait, en effet, constaté avec satisfaction, lors de sa première

[1] A la suite de l'arrestation, à Yverdon, à cause de lettres suspectes qu'il portait sur lui, du Bourguignon Antoine Bucquet, bassiste et chanoine à Saint-Nicolas, qui circulait avec une religieuse de la Maigrauge, dont il avait eu un enfant, le Conseil décida de prendre des mesures sévères : « Darnach soll wytters insechen gethan werden, es sye mit den geistlichen und mit den Nunnen und klosterfrouwen, das die strenger gereguliert werdindt » (RM. 97 ; 16 mars 1568). — « Ist abgerathen, daß man der Priesterenbeyligerinen auß der statt und land mit dem eid verweisen solle ; ist außgeschickt den 19 martii 1574 » (*Ordonnances de la Fabrique de Saint-Nicolas*, conservées aux archives du Chapitre, p. 13). — RM. 115 ; 16 décembre 1577. « H. Probst [Schneuwly]. Uff syn anbringen und pitt ist geordnet, das man zu statt und land der priestern concubinas mitt dem eid verwysen solle. Das soll man uff die vogtyen ußschryben ». — RM. 116 ; 30 janvier 1578 : « Diewyl auch ein scharpff breve von bäpstlicher heiligkeit an die Catholischen Orth khommen, das man der üppickeit der priestern vorsyn und irr metzen vertryben solle, ist angsechen das man ein ußzug diß artickels ußm abscheid dem Probst geben solle und die pfaffenkellerin vertryben ». — RM. 116 ; 7 avril 1578 (au sujet des bailliages communs du Pays de Vaud) : « Denne soll man den vögten schryben, das sy nach der priestern concubinen sollind mitt allem ernst und dieselbigen gfengclich ynnemind und mitt dem eid verwysind ». — RM. 118 ; 25 septembre 1579. « Probst. (il s'agit donc de nouveau d'une intervention de Schneuwly) Zedell an vogt von Plaffeyen das er des kilchherren daselbs metzen mitt dem eid verwyse, deßglychen an vogt von Wauru, das er des kilchherren von Sales metzen (ist ein eefrouw) ynthüye und verwyse, denne an herren Probst selbs das er nach luth des concilii die concubinarios mitt abstrickung irer pfrund straffe ». — RM. 118 ; 28 septembre 1579. On décide d'améliorer le traitement du sacristain de Saint-Nicolas, mais en suggérant au Chapitre de constituer, dans ce but, un fonds, en frappant d'une amende les prêtres concubinaires ou coupables d'autres fautes (« doch mitt dem angang das myn herren des clers den concubinariis und andern välenden priestern ein straff anlegind, das sy ime ettwas daruß schöpffind »).

[2] Steffens, *Documente*, I, n. 468, p. 593.

visite à Messeigneurs de Fribourg, que ce mal n'était pas toléré dans leurs terres [1] et il est digne de remarque que, paraissant de nouveau en Conseil, le 16 décembre, la veille du synode, pour formuler ses principaux desiderata, le Nonce n'ait pas mentionné la lutte contre l'immoralité du clergé.

Non pas qu'il n'y eût plus rien à faire. Bonomio, le 12 octobre, avait encouragé Leurs Excellences à poursuivre énergiquement la tâche commencée, en recourant au besoin à la prison et aux amendes [2], et c'est dans ce sens que le gouvernement de Fribourg, écrivant à Grégoire XIII, le 26 décembre de la même année, pour le remercier de l'envoi du Nonce et parler de sa bienfaisante activité, mentionnait, parmi ses mérites, celui d'avoir éliminé les concubines des prêtres [3]. Werro, dans son *oratio synodalis* de 1580, semble avoir, comme le font facilement les prédicateurs, noirci le tableau, en déclarant, à propos de la visite du Nonce de l'année précédente : « quam nefandae et spurcissimæ vitæ sacerdotes fere omnes repererit !... Sat tandem, sat luxuriei, ebrietati et ignorantiæ indultum ... Quid enim illud est quod a vobis exigitur et vos tam onerosum ducitis ? Quid, inquam, aliud est præter castitatis et temperantiæ virtutem ? Quod ad castitatem attinet, quam non naturalem dicitis » ? [4] Le même Werro, dans le sermon qu'il

[1] RM. 118 ; 12 octobre 1579 : « Und als er in dem werck syner visitation durch ettliche stett und orth zogen, habe er in myner herren statt ein ordnung befunden, die in ettlichen andren orten nitt erschinen, das namlich m. h. die pfaffen nitt lassind weder zu statt noch land in concubinatu sitzen und wesen ». Aussi bien le Grand Conseil chargeait-il son délégué à la diète de Baden de rappeler ce que Fribourg avait déjà fait dans ce domaine : « Sovill des Bischoffs von Vercell anbringen belangt betreffend die abstellung der priestern byschlaffs, beschliessung der frouwen clöstern, so mag der bott anzeigen wie myn herren der sachen halb ynsehens geschafft » (Id., 5 nov. 1579).

[2] RM. 118 ; 12 octobre 1579 : « Im übrigen well er myn g. herren gebeten haben, dass sy wellind hand obhaben, das der priestern metzen allenthalben vertriben und ein orth ußgangen werde, da man sy straffen und in kercker legen auch möge, oder aber ein geltstraff an die hand nemme, deren ein theil dem fisco, ein theil aber einem gottsäligen huß zugeeignet werde. »

[3] « Concubinis clericorum eliminatis et eorum vita et moribus reformatis » (*Missivenbuch*, t. XXVII, f. 2). Le secrétaire de Bonomio avait préparé, à l'intention de notre chancelier, une sorte de schéma de la lettre à écrire au Pape, projet dans lequel, avec plus de nuances et de précision, il proposait d'énoncer l'idée suivante : « Quod tandem (si videbitur, nihil enim obesse potest, prodesse autem multum) quicquid petiit a Senatu obtinuerit, de clericorum coertione, de beneficiorum provisione, de monialium clausura, de clericorum concubinis eiiciendis, quae tamen iamdudum ipsorum Dominorum diligentia expulsae iam, licet non ab omnibus, ubique erant, eorumque moribus et vita in omnibus arbitratu suo reformandis » (G. S. n. 307).

[4] Holder, l. c. pp. 7, 15 et 13.

prononce, le 24 avril 1582, à l'occasion d'un autre synode, reconnaît qu'au point de vue de la chasteté sacerdotale, un sérieux effort a été réalisé, il y a un an ou deux, mais que beaucoup, depuis lors, se sont de nouveau relâchés [1]. L'accusation est trop précise pour qu'on puisse l'écarter, à supposer même qu'elle renferme également une part d'exagération. Remarquons du moins que c'est la dernière fois qu'on entend formuler semblable reproche en termes aussi généralisés. Dans la suite, l'autorité ecclésiastique ou civile [2] devra encore sévir dans des cas particuliers : il ne sera du moins plus nécessaire d'édicter des lois pour obliger les prêtres à la continence.

Bonomio avait, dans ses décrets de Côme, pris la mesure suivante : « Clerici ... cum mulieribus cuiusvis conditionis ne simul habitent, nisi cum matribus, sororibus et amitis, fratrumque uxoribus, ipsis tamen fratribus viventibus duntaxat, neque id sine Rev. Episcopi concessu, eoque litteris exarato, qui gratis omnino dabitur ; neque vero ancillas habeant quinquaginta annis minores, aut quæ vitæ unquam suspectæ fuerint. Quod si quis mulieres secum habitantes vel in usu domestico inservientes habuerit, facultate an Episcopo scriptis minime impetrata, is pœnas luat eiusdem Episcopi arbitrio, supsensusque ipso iure sit ab ordinibus et beneficiis quibuscunque, quoad ipsi Rev. Ordinario placuerit. Qui monitus præterea huic decreto contumaciter non paruerit, eum omni officio et beneficio statim (si id Rev. Ordinario pro modo contumaciæ videbitur) privatum iam esse volumus ac decernimus » [3]. Schmeuwly semble avoir trouvé ces prescriptions trop sévères ; il s'attira du moins du Nonce la réplique suivante : « Res prope ridicula videtur quidem fœminarum famulatum excusare, vel potius concubinarum consuetudinem, ob agrorum cultum ; sed cur hac de re dubites, non intelligo » [4] ; mais il suffit de se rappeler ce qu'il a écrit lui-même dans ses constitutions [5] pour voir qu'il s'est ensuite rallié à la manière de voir de l'évêque de Verceil ; et c'est cette mesure énergique et strictement appliquée qui, en atteignant jusqu'au mal caché devant lequel on s'était

[1] Texte cité ci-dessus, p. 108, n. 1.

[2] Le Grand Conseil, le 8 janvier 1580, s'était déclaré d'accord de laisser le prévôt punir les ecclésiastiques coupables, mais avec de nombreuses réserves (G. S. 312), et le Nonce avait fait, de son côté, des concessions (G. S. 309, et lettre au gouvernement du 10 janvier 1580). L'arrangement entraîna néanmoins des difficultés.

[3] Décrets de Côme, p. 263.

[4] Lettre du 26 mars 1580. Berthier, *Lettres*, p. 29.

[5] *De Ordinis sacramento*, art. 8.

montré jusqu'alors impuissant, mit fin à un relâchement moral qui n'avait que trop duré.

Or — et ceci est comme la mineure de notre argument — pour que Schneuwly puisse dire qu'il faut éviter chez les prêtres « non seulement le reproche mais même le soupçon d'incontinence », et pour qu'on ne trouve rien d'autre dans ses constitutions sur un sujet qui avait cependant, naguère, nécessité tant d'interventions diverses, c'est que, évidemment, le mal, d'une manière générale, était éliminé au moment où il écrit, et nous y voyons l'indice que ces constitutions doivent se placer si ce n'est dans les années 1580-1581, puisque, au dire de Werro, cette période de redressement fut suivie d'un nouveau fléchissement, du moins à la suite du synode de 1582.

Bien entendu, ce ne sont pas là des preuves permettant d'établir une date, mais à défaut d'argument décisif, ce sont des indices qui, d'une part, contribuent à démontrer l'authenticité de nos constitutions, et, de l'autre, inclinent à en placer la composition au cours des années 1582 et suivantes. Pierre Schneuwly ayant, en 1586, à Noël, abandonné la Prévôté, était donc vraisemblablement encore à la tête du Chapitre lorsqu'il les fit paraître, et c'est dans ce sens que nous les avons appelées des constitutions du prévôt Schneuwly. D'autre part, les textes reproduits ci-dessus permettent de constater que, avec diverses collaborations, Fribourg a vu naître, au cours de 1580 et des années qui ont suivi, différentes espèces de constitutions : les unes destinées aux Religieux, d'autres faites pour le chapitre de Saint-Nicolas, d'autres enfin qui concernaient le clergé séculier. Celles de notre vicaire général appartiennent à la troisième catégorie, et c'est pour exclure les deux autres que nous les avons désignées sous le nom de constitutions synodales, mais sans vouloir prétendre pour autant qu'elles ont été nécessairement promulguées au cours d'un synode [1].

Il reste une dernière question à examiner. On s'accordait jusqu'ici à regarder comme perdues [2] les constitutions du synode de décembre 1579. Les premières qui avaient suivi — celles-là conservées —

[1] Mais sans l'exclure non plus ; nous sommes, en effet, mal renseignés sur les synodes fribourgeois de cette époque. C'est par hasard, grâce aux deux discours de Werro conservés, que nous connaissons l'existence de ceux de 1580 et de 1582. Il y en eut un également en 1584 (*Man. Cap.*, I, f. 25^{v}).

[2] D'après la lettre de Bonomio du 22 juin 1582 (ci-dessus, p. 108).

étant celles que Werro fit paraitre, vingt ans plus tard, on se posait la question de leur mutuel rapport [1].

Selon le chanoine Fontaine, les constitutions dont parle Werro dans ses discours synodaux et qu'il édita en 1599, sont identiques, ou à peu près, à celles du synode de 1579 [2]. Il n'aurait pas osé, comme administrateur du diocèse pendant la vacance du siège [3], publier de nouveaux statuts. Aussi bien ne déclare-t-il pas abrogés ceux de 1579. Il ne fait pas acte d'autorité. Il ne se donne pas comme le rédacteur des décrets qu'il publie : il se contente de promulguer des constitutions déjà existantes. Les amendes que ces décrets prévoient comme sanction sont d'ailleurs absolument conformes aux idées de Bonomio [4]. Bref, Werro ne serait pour rien, ou peu s'en faut, dans la rédaction des constitutions qu'il fit imprimer en 1599.

Le P. Berthier était du même avis : Werro n'a fait, dans ses décrets, que s'inspirer des idées de l'Evêque de Verceil [5]. M. Holder, en 1897, se rangeait également à cette opinion : les statuts de 1579 sont perdus, mais il ont servi de base à ceux de 1599 [6]. Deux ans plus tard, par contre, il émit un avis opposé [7] : ces constitutions sont l'œuvre personnelle de Werro, qui les rédigea de suite après le synode de décembre 1579 et les fit approuver par le Nonce, lors de l'entrevue que celui-ci eut avec les chanoines le 7 janvier suivant [8]. Werro, alors rédacteur du *Manuale Capituli*, n'a, par modestie, pas voulu donner son nom, mais quand il rapporte que quelques uns parmi les chanoines ont présenté au Nonce des constitutions, c'est à Schneuwly et surtout à lui même qu'il songe. Ce sont ces décrets, les siens par conséquent,

[1] Statuta synodalia diœcesis Lausannensis anno 1599 promulgabat Sebastianus Verronius, S. Theol. Doctor, ecclesiæ Friburg. Præpositus et, sede vacante, Vicarius Generalis, Friburgi in Helv., ex officina typographica Magistri Wilhelmi Mœss. 1599. — Ces décrets ont été réédités à Romont, en 1864, par l'abbé Jean Gremaud et enfin, en 1899, par M. l'abbé Holder : Etudes sur l'histoire ecclésiastique dans le canton de Fribourg. II. Les constitutions synodales de 1599 (*Rev. de la Suisse cath.*, t. XXIX).

[2] Fontaine, *Collect. diplom.*, t. XXI, p. 50 et 76. Il admettait simplement quelques adjonctions ; ainsi à la fin de I, 18, où il est parlé de ceux qui refusent d'accepter le nouveau calendrier : celui de Grégoire XIII, entré en vigueur en 1582.

[3] Mgr Gorrevod était mort en 1598, et son successeur, Mgr Doros, ne fut préconisé qu'en 1600.

[4] Cf. sa déclaration devant le Conseil, le 12 octobre 1579 (ci-dessus, p. 117 n. 2).

[5] *Lettres*, p. LVII.

[6] *Les Professions de foi*, p. 86.

[7] *Les constit. synod. de 1599*, p. 6 sq. du tirage à part.

[8] Cf. ci-dessus, p. 104.

qu'il désigne comme « constitutiones novæ » dans son discours synodal de 1580 et dont il ordonne la lecture au synode de 1582. Ces statuts n'ont aucune analogie avec ceux de Côme et ceux des synodes de Verceil ; par contre, on en trouve les sources dans les « Antiquæ directiones diœcesis Lausannensis »[1], dans les constitutions synodales de 1494 et de 1523, dans l'ordonnance de 1563, et surtout, quant au fond et quant à la forme, dans les « statuta synodalia » de Besançon de 1575, dont Werro s'est certainement servi. On y reconnaît enfin son style, sa phrase un peu lourde et embrouillée, les mêmes expressions que dans ses sermons, la même manière de citer l'Ecriture Sainte et les Pères, auxquels Bonomio, dans ses statuts, ne renvoie pour ainsi dire jamais.

M. Steffens résume [2], sans la faire sienne absolument, cette nouvelle thèse de M. Holder. En réalité, la plupart des arguments de ce dernier nous paraissent pour le moins contestables. Il est d'abord absolument invraisemblable que les constitutions élaborées par les délégués du Chapitre aient été des statuts synodaux, dans le sens où nous avons pris ce mot : trois semaines après que Bonomio avait promulgué les siens, dont il chargeait, ce 7 janvier 1580, Schneuwly et Werro d'assurer l'exécution, il ne pouvait être question pour eux de lui en présenter d'autres, qui auraient fait double emploi avec les premiers. M. Holder répond : « Les constitutions de Bonomio, faites pour supprimer des abus existants, ne rendaient pas superflus des Statuts qui devaient servir de ligne de conduite pour l'avenir » ; mais c'est le propre des réglementations de ce genre de réunir ces deux préoccupations. Selon nous, les constitutions que Werro — car nous pensons aussi qu'il était du nombre — et d'autres présentèrent à Bonomio, pour qu'il les confirme, étaient destinées exclusivement aux chanoines de Saint-Nicolas : c'étaient des constitutions capitulaires. M. Holder riposte que « ce n'est que en 1589 que des Statuts ont été rédigés pour le Chapitre par Pierre Schneuwly et Sébastien Werro ». Oui, en séance capitulaire du 17 novembre 1589 [3], l'ancien prévôt et le curé doyen furent chargés de préparer, pour le vendredi suivant, quelques articles, 14 en tout, qui sont reproduits à la fin du *Man. Cap. II*. Il est bien évident qu'il ne s'agissait pas là du gros volume des constitutions capitulaires de Schneuwly, sur la date exacte desquelles un intéressant travail reste

[1] Mémorial de Fribourg, t. II, p. 176-179.
[2] *Documente*, I, p. 701, n. 1.
[3] *Man. Cap.*, I, f. 51.

à faire, et qui s'ébauchait déjà à cette date, car il y est fait plusieurs allusions au cours des années 1582 et suivantes.

M. Holder cite nombre de constitutions qui auraient servi de sources aux décrets de 1599. Nous n'y avons rien trouvé qui permette d'établir une dépendance directe, pas même dans les statuts synodaux de Besançon (qui ne semblent, d'ailleurs, avoir exercé chez nous aucune influence). Par contre, c'est entre les constitutions de Werro et celles de Schneuwly que la ressemblance est incontestable. Nous avons déjà signalé quelques rapprochements en note, au début de ce travail. On pourrait en indiquer d'autres, non moins frappants ni moins sûrs ; dans l'ensemble, la parenté des deux textes est incontestable et d'ailleurs très compréhensible.

Si nous contestons la plupart des arguments de M. Holder, nous n'entendons pas pour autant revenir à la thèse du chanoine Fontaine. Avec M. Holder nous croyons que les constitutions de 1599 sont bien l'œuvre personnelle de Werro, mais à l'enchaînement qu'il propose :

Besançon — Werro,

nous substituons cet autre :

Côme — Schneuwly — Werro

Le problème des constitutions synodales de notre diocèse à la fin du XVIme siècle est loin d'être résolu. Les statuts du manuscrit de Heitenried introduisent dans la série un chaînon de plus, et, comme il arrive parfois, le problème, loin de se simplifier, se complique d'une donnée nouvelle. Aussi bien renonçons-nous à chercher ce qu'étaient les décrets synodaux de 1579 et ce qu'ils sont devenus, quels étaient les statuts que Bonomio envoya à Schneuwly en 1581, quelles constitutions ce dernier avait sous la main, en plus de celles de Côme, lorsqu'il rédigea les siennes. De ces dernières, il n'est pas exclu qu'on découvre un nouveau manuscrit, qui permette d'abord de compléter le travail, mutilé pour l'instant, de notre prévôt, et qui fournisse ensuite des renseignements sur leur date, leur but, leur origine, et permette de répondre à l'un ou l'autre des problèmes qui attendent encore leur solution.

Der politisch entscheidende Wendepunkt im Basler Konzilsversuch des Andrea Zamometić vom Jahre 1482

Von Alfred STOECKLIN.

(Fortsetzung.)

2. Der disziplinarische Vorstoss gegen Zamometić und der Kampf mit Basel.

A. Die Vorbereitungen.

a) Päpstlicherseits.

Mag nun auch der soeben skizzierte publizistische Abwehrkampf der Initiative Roms direkt entsprungen sein oder eine selbständige Reaktion von romtreuen lokalen Gewalten darstellen, so steht dessen Wirkung als solche doch zweifellos fest: Andrea Zamometić war isoliert. Im entscheidenden Moment stand er ohne größere Unterstützung da. Für Rom lag darin eine höchst erwünschte Vorbedingung, um nun durch ein paar entscheidende Schläge den Konzilsinitianten auch noch von den paar wenigen ihn unterstützenden realen Mächten zu trennen. Es war dies vor allem die Stadt Basel, ohne deren Willen Zamometić einfach nicht beizukommen war, — und dann der Kaiser, dessen geheime Sympathien für den Basler Versuch man in Rom zwar mehr nur ahnte, aber umso mehr fürchtete. Mit jener kaltblütigen Weitsicht, die an der Regierungskunst des kurialen Rom immer auffällt, vergaß man dort im Juli über den nächsten italienischen Nöten die weltkirchlichen Obliegenheiten trotz allem keineswegs, sondern traf die geeigneten Maßnahmen, um den Basler Konzilsversuch endgültig zu Fall zu bringen. Der Operationsplan war denkbar einfach. Von zwei Seiten her nahm man den Gegner in die Zange: einerseits zwang man direkt in einem frontalen Angriff die Stadt Basel zum Nachgeben, oder machte sie mindestens soweit mürbe, daß sie unter Aufgabe jeglicher eigener Initiative hinter dem Kaiser Schutz suchen mußte.

Wurde der Kaiser jedoch inzwischen durch eine zweite, andere Aktion veranlaßt, das Konzil fallen zu lassen und Rom freie Hand zu gewähren, so war alles andere nur noch eine Frage der Zeit. Diese beiden Aktionen, die im Juli in Rom eingeleitet werden — der *Vorstoß* gegen *Basel* und die *diplomatische Bearbeitung* des *Kaisers* in Wien — verlaufen also *nebeneinander*, ja genau genommen wurde die diplomatische Mission des Anton Gratia Dei nach Wien ein paar Tage früher eingeleitet als der neue Angriff auf Basel. Wenn wir trotzdem uns *zuerst* den Maßnahmen gegen Basel zuwenden, so rechtfertigt sich dies durch den sachlichen Zusammenhang, der dem Basler Vorstoß die Priorität zuspricht, und auch durch die tatsächliche Entwicklung der Dinge, welche die Früchte der Wieneraktion erst nachher ernten ließ.

In Rom gab man sich mit der Entsendung des Dr. Anton de la Roche und des Peter von Kettenheim nicht zufrieden, sondern erwog bereits wieder neue Schritte.

Kein Geringerer als der General des Predigerordens, der schon oben kurz genannte Salvus Cassetta, wurde jetzt trotz seinem relativ hohen Alter dazu ausersehen, nach Basel zu reisen. Ursache und Zweck sind klar. Obwohl schon seit zwei Monaten innerhalb des Dominikanerordens entsprechende Maßnahmen zur Bekämpfung des Konzilshelden angeordnet worden waren, so fühlte man sich in Rom — ob zu Recht oder zu Unrecht bleibe dahingestellt — dieses weitverzweigten Ordens doch nicht ganz sicher. Andrea Zamometić mag ja selbst als Ordensmitglied, das mit der Bischofswürde ausgezeichnet war, da und dort begreiflicherweise ein gewisses Ansehen, ja sogar Sympathien besessen haben, beispielsweise etwa sogar auch innerhalb des Basler Konvents. Da genügte ein bloßer Befehl und Wink von oben nicht, derartige Strömungen plötzlich zum Verschwinden zu bringen. Je länger jedoch Zamometić seine revolutionäre Propaganda entfaltete, in desto peinlichere Lage sah sich der Orden als Ganzes gegenüber Sixtus IV. versetzt. Gerade im Hinblick auf den Wettstreit mit den Minoriten konnte der Predigerorden durch den «Fall Zamometić» vielleicht überhaupt völlig zurückgeworfen werden. All' dies bestimmte die Prediger, schon in ihrem eigenen Interesse, zur möglichst raschen Erledigung dieses Skandals die höchste Autorität des Ordens selbst aufzubieten. Anderseits konnte Sixtus IV. auf die unbedingte Treue des Mannes zählen, den er vor allem zu dem gemacht hatte, was er war. Am 2. Juli verlieh er ihm unumschränkte Machtbefugnis innerhalb seines Ordens. Der Form nach bezogen sich diese Vollmachten

allerdings nicht auf Andrea Zamometić allein — der wurde ja nicht einmal erwähnt —, aber der Sache nach bedeutete diese, in einem solchen Zeitpunkt erteilte Vergünstigung mehr als nur eine Belohnung für bisherige Dienste. Sie kann sich einzig auf die Konzilsgefahr beziehen; denn sie gab doch dem General absolute Handlungsfreiheit gegenüber allfälligen Widerständen. Er erhielt das Recht, die Inhaber von Ordensämtern nach seinem Ermessen ein- oder abzusetzen [1]. Auf diese Weise konnte Cassetta den Orden als gefügiges Werkzeug zu Gunsten des Papsttums benützen. Schon anfangs Juli scheint er sich deshalb auf den Weg nach Norden gemacht zu haben.

Beschränkte sich Cassettas Vollmacht somit zunächst auf den Predigerorden selber und war ihm damit die Möglichkeit gegeben, gegen das abtrünnige Ordensmitglied auf dem ordensmäßigen Disziplinarwege vorzugehen, so erstreckte sich die Machtbefugnis des *Angelo Gerardini*, der als päpstlicher Orator und Nuntius « cum potestate legati a latere » ins deutsche Reich zu den Eidgenossen geschickt ward, viel weiter. Dieser war Bischof der süditalienischen Diözese Sessa und wird deshalb in den Urkunden der Zeit meistens bloß « episcopus Suessanus » genannt. Ein Mann, der seit Jahren in päpstlichen Diensten stand und sich schon verschiedentlich durch Tapferkeit und Energie ausgezeichnet hatte; denn im Grunde entsprach die Bischofswürde — mochte sie auch jetzt noch so willkommen sein, um den Baslern, die sich einen päpstlichen Gesandten von Bischofsrang gewünscht hatten [2], zu imponieren — recht wenig seinem draufgängerischen Wesen. Unter Alexander Sforza hatte er in seiner Jugend Kriegsdienste geleistet, und wenn er sich hierauf theologisch-kirchenrechtlichen Studien gewidmet hatte und als einer der vielen Kurialen in den Dienst des Papsttums getreten war, so waren dies eigentlich bloße Episoden. Ja gerade von den Päpsten, einem Kallixt III., ward er als militärischer Legat im Kriege gegen Jacopo Piccinino [3] verwendet (1455). Ebenso führte er, seit 1462 bereits Bischof von Sessa, im Auftrage Pius' II. Krieg gegen die aufständischen Malatesta von Rimini. Noch 25 Jahre später wird dieser « geistliche Condottiere » als Kriegslegat Innozenz' VIII. am Krieg gegen Neapel teilnehmen und dann im wörtlichen Sinne « im Felde » sterben. Aber nicht nur als Kriegsmann hatte er Proben seiner Energie abgelegt, sondern

[1] Gleichzeitige Abschr. Florenz, Nationalbibliothek, Cod. II-III, 256, fol. 309.
[2] *Schlecht*, 109 f.
[3] *Pastor*, I, 8.-9. Aufl., 690 ff.

auch als Diplomat und Verwaltungsmann sich mannigfach bewährt. Schon Pius II. betraute ihn mit Missionen nach Frankreich, Neapel und Mailand. Unter Paul II. zeitweise in Ungnade gefallen, wirkte er als neapolitanischer Gesandter zeitweise in Venedig, am spanischen Königshof und, in Umkehrung seiner früheren Rolle, auch an der Kurie zu Rom. Sixtus IV. hatte ihn dann wieder in Dienst genommen und zweimal nach Frankreich geschickt [1]. Hierauf hatte Gerardini als Präfekt und Gouverneur in Perugia und Umbrien seines Amtes gewaltet; auch hier, wie es scheint, zur vollen Zufriedenheit seines päpstlichen Herrn. Zu Geschäften, die besondere Energie erforderten, war er der rechte Mann. Noch am 6. Mai 1482 hatte ihn Sixtus IV. beauftragt, als päpstlicher Kommissar einen zwischen den Simoneta und den Bürgern von Sezze (in der Nähe von Neapel) entstandenen Streit zu schlichten [2]. So wird es denn begreiflich, daß der Papst auch jetzt wieder zu diesem Manne griff. Seine Wahl bedeutete nichts anderes, als daß man nun mit dem Basler Konzilsversuch energisch und endgültig aufräumen würde. Und wir werden in der Tat sehen, daß Gerardini mit unbeugsamer, ja starrköpfiger Zähigkeit und Festigkeit gegen eine Welt von Widersachern — den Papst schließlich inbegriffen — das verfolgte, was er sich einmal in den Kopf gesetzt hatte [3]. Auf ihn konnte sich Sixtus IV. unbedingt verlassen; außerdem genoß er auch noch das besondere Vertrauen der päpstlichen Nepoten, sowohl des Kardinals Giuliano della Rovere als auch des Girolamo Riario [4].

Die Wochen des Juli werden in Rom dazu benützt, die Gesandtschaft Gerardinis in jeder Hinsicht wohl auszurüsten. Zunächst einmal finanziell. Am 9. Juli wurde sein Gehalt geregelt. Für die ersten vier Monate erhielt er als Besoldung je 100 Dukaten. Da man aber schon damals eine längere Dauer seiner Legation ins Auge fassen mußte,

[1] Am 29. April 1480 erschien ein Bischof von Sessa als Gesandter Sixtus' IV. bei Ludwig XI. mit der Aufforderung, angesichts der Türkennot die innerpolitischen Händel ruhen zu lassen; vgl. *U. Legeay*, Hist. de Louis XI, II (Paris 1874), 421.

[2] Vgl. das päpstl. Breve vom 6. Mai, Kopie in Florenz, Nationalbibliothek, Cod. II-III, 256, fol. 232; der gleichzeitige Geleitbrief für Gerardini ebda., fol. 234.

[3] Die vorstehenden Angaben über Gerardinis Lebensgang sind entnommen aus dem einzigen, über ihn orientierenden Werk: *Ferd. Ughelli*, Italia sacra, VI (Venetiis 1720), 541 ff.

[4] Ergibt sich aus dem Briefe des Dr. A. de la Roche an Dr. F. Guarletis (28. Juli 1483, Basel, St. A. AvK 1483-85, Nr. 7).

so bekam er die Vollmacht, sich von Emmerich von Kemel, dem Kollektor des Erzbistums Besançon, oder dessen Vertretern überdies noch monatlich 100 Dukaten anweisen zu lassen [1]. Noch wichtiger als das Finanzielle war naturgemäß die diplomatisch-politische Ausrüstung, die genaue Festsetzung der Instruktion für die neue Gesandtschaft. Je schwieriger das Geschäft war, desto sorgfältiger galt es, jede einzelne Maßnahme zu erwägen. Welche Persönlichkeiten der Kurie, ob etwa auch Kardinäle, zu diesen Beratungen beigezogen wurden, ist heute nicht mehr festzustellen, ebenso wenig der Anteil des Papstes selbst. Jedenfalls spielt der Barfüßer Emmerich von Kemel als besonderer Vertrauensmann des Papstes und als Kenner der örtlichen Verhältnisse bei diesen Vorbereitungen eine entscheidende Rolle. Auf ihn wird es wohl auch zurückzuführen sein, daß man mit einer so außerordentlichen Vorsicht und Behutsamkeit zu Werke ging, ja am 11. Juli Salvus Cassetta durch Vermittlung des Schatzmeisters von Perugia sogar den Befehl zur sofortigen Rückreise nach Rom gab [2], um ihm nochmals neue mündliche Instruktionen zu erteilen. Noch bevor Cassetta zurückgekehrt war [3], schmiedete man in Rom eine neue, tödliche Waffe gegen den revolutionären Mönch. Am 16. Juli — also zu einer Zeit, da es schwer zu sagen war, was die Papststadt mehr bedrohe, der Neapolitanische Feind vor den Toren oder die Unordnung und Pest im Innern [4] — besiegelte der Papst die große Bulle gegen den Konzilsinitianten und seine Anhänger [5]. Darin wurden in offiziellster Weise die schärfsten der Kirche zustehenden Disziplinarmaßnahmen, die Exkommunikation samt ihren Rechtsfolgen, über Zamometić verfügt.

[1] Päpstl. Breve vom 9. Juli, Kopie in Florenz, Nationalbibliothek, Cod. II-III, 256, fol. 315.

[2] Dieses Breve (Florenz, Nationalbibliothek, Cod. II-III, 256, fol. 317) wurde aus dem Grunde dem Schatzmeister von Perugia überschickt (Begleitschreiben Florenz, ebda., fol. 318), weil man in Rom annahm, daß Cassetta entweder noch vorbeireisen würde oder aber bereits vorbeigereist sei, für welch letzteren Fall der Schatzmeister dem General das Breve nachzusenden hatte.

[3] Über die einzelnen Aufenthaltsorte Cassettas für die Zeit vom 17. Juni bis 31. Juli läßt uns der von *B. M. Reichert* in den QF VII (Leipzig 1912) veröffentlichte Teil des Registrum litterarum Cassettas, der sich allerdings bloß auf die oberdeutsche Ordensreform bezieht, leider im Stich.

[4] Wegen der Pest verließen sogar einige Kardinäle die Stadt Rom; vgl. den Brief Sixtus' IV. an René von Lothringen vom 18. Juli 1482, Florenz, Nationalbibliothek, Cod. II-III, 256, fol. 324.

[5] Diese Bulle (« Grave gerimus »), die *J. Burckhardt*, p. 40, bloß aus einem Auszug bei *Wurstisen*, Basler Chronik (Basel 1580), p. 468, kannte, ist nicht nur

Beginnen wir mit einer kurzen Analyse dieser Bulle, von Burckhardt [1] fälschlicherweise Bannbulle genannt: In dem schweren, etwas breiten Stil, der solche Schriftstücke charakterisiert, werden die verschiedenen Verbrechen des Konzilshelden einzeln aufgezählt: die schweren Vorwürfe der Häresie, die er dem Papst ins Angesicht geschleudert hatte und «verschiedenes Anderes, was auszusprechen sich der Sinn sträubt, und was viel mehr das Zeichen eines unsinnigen, tollen Menschen, als eines seiner selbst mächtigen Mannes sei». Also selbst hier hütet sich der Papst, direkt den Vorwurf diabolischer Bosheit zu erheben. Umso mehr wird hingegen die hartnäckige Verstocktheit gebrandmarkt — «aures suas more aspidis surdae obturans» —, womit Zamometić den päpstlichen Mahnungen seiner Zeit getrotzt habe, ja sogar nur noch viel mehr Christenmenschen verführt habe, sodaß zu befürchten sei, er verleite gerade jetzt die «einfacheren und ungebildeten Menschen» der dem Papst anvertrauten Herde — der Hohn auf die Kulturstadt Basel ist ebenso fein wie wirksam — zu derselben Hartnäckigkeit des Irrtums (pertinacia erroris). Zamometić hat deshalb dieselbe Strafe verdient wie weiland der Alexandriner Arius, dessen Revolutionsversuch zu spät unterdrückt worden ist. Diesen Fehler zu vermeiden ist Sixtus IV. sichtlich bemüht. Aus zweierlei Gründen hat Zamometić die Strafe der Exkommunikation verdient, einmal deshalb, weil ein Niedriger, der über den Papst zu richten sich anmaßt, überhaupt ohne weiteres eo ipso die Exkommunikation sich zuzieht, wie der Papst aus der Heiligen Schrift und der kirchlichen Tradition (der Fall des Patriarchen Dioscurus von Alexandrien, der wegen seiner Kritik am Papste vom Konzil von Chalcedon 451 abgesetzt worden war [2]), nachweist. Zamometić hat aber noch Schlimmeres verübt als bloße Kritik, nämlich sich offen von der in Christo und seinem Stellvertreter gipfelnden heiligen Kirche getrennt und ihre Einheit verlassen, was ein Zeichen von Hochmut ist. Deshalb hat er nach Deut. XVII, 12, wegen seiner Widersetzlich-

in einer gleichzeitigen Kopie (Basel, St. A. AvK scr. div., fol. 29 f.), sondern auch in einer späteren (saec. XVIII) in der Vatikanischen Bibliothek (Barb. lat. 1991, fol. 9-15) befindlichen Abschrift erhalten. Ebenso kannte und verwertete sie *Glasberger* in seiner Chronik (Analecta Franciscana II, Quaracchi 1887, 482). Diese verschiedenen Abschriften beweisen eine sehr weite Verbreitung der Bulle.

[1] *J. Burckhardt*, 40. Daß die Bulle tatsächlich bedeutend mehr enthält als bloß den Bann und sich vor allem auch gegen die Anhänger Zamometić's wendet, ergibt sich aus der nachfolgenden Analyse.

[2] Darüber vgl. LTK, III, 340; *Hefele-Leclerc*, Hist. des Concils II, 690 ff.

keit gegenüber der geistlichen Obergewalt den Tod, dasselbe Schicksal wie die drei gegen Aron revoltierenden Korah, Dathan und Abiram, verdient [1]. Außerdem darf sich überhaupt niemand das Apostelamt, d. h. die Kardinalswürde — und damit wird auf den Kardinalstitel von San Sisto angespielt — von sich aus anmaßen, noch auch von sich aus ein Konzil berufen. Auch diese letzte These wird wieder mit einer Reihe von Papstzeugnissen belegt. Aus diesen Erwägungen erklärt ihn deshalb — unter dem Vorbehalt späterer reumütiger Umkehr — der Papst im Einverständnis mit den Kardinälen und unter den üblichen Formeln für exkommuniziert, entsetzt ihn — « absque restitutionis spe » — unwiderruflich seiner erzbischöflichen Würde und Befugnisse und befiehlt seine sofortige Verhaftung, damit er in einem Kloster oder sonst in sicherm Gewahrsam — « in pane doloris et acqua angustiae » — seine Vergehen beweinen und abbüßen könne. Geistliche Tröstungen werden auch hier nicht endgültig entzogen, falls er sichtbare Zeichen aufrichtiger Reue ablege. Der zweite Teil der Bulle befaßt sich mit der Exekution des Spruches. Den kirchlichen Instanzen der von Zamometić berührten Gebiete befiehlt Sixtus unter Androhung der Exkommunikation « latae sententiae », sie sollten ihren Gläubigen sofort die genannten gegen Zamometić verfügten Maßnahmen verkünden. Zamometić ist kirchlich « infam » geworden. Aber auch den weltlichen Fürsten und Obrigkeiten wird eingeschärft, den Gebannten in keiner Weise zu schützen oder seine Verhaftung zu verhindern, sondern im Gegenteil der Kirche bei der Durchführung dieses Prozesses volle Unterstützung angedeihen zu lassen. Andernfalls ziehen sich auch alle Zuwiderhandelnden eo ipso die persönliche Exkommunikation zu, und auch über diejenigen Länder und Gegenden, die Zamometić irgendwie freien Aufenthalt und Asyl gewähren, wird zum Voraus das Interdikt verhängt. Die Geistlichen solcher interdizierter Gebiete werden unter denselben Drohungen dazu angehalten, ihrerseits sofort das Interdikt zu verkündigen und zu beobachten, widerspenstige Gläubige aber mit kirchlichen Zensuren zu belegen und gegebenenfalls sogar die Hilfe des weltlichen Arms anzurufen.

Es ist ohne weiteres einleuchtend, daß die Gesandtschaft mit dieser Bulle, die vorläufig noch nicht veröffentlicht wurde, ein Schreckmittel ersten Ranges in die Hand bekam. Die Bulle, von der sie bloß erst zu sprechen brauchten, erteilte ihnen rundweg Blanko-

[1] Vgl. Num. Kap. 16. Über den Zusammenhang mit dem Traktat des Heinrich Institoris vgl. oben p. 80 des laufenden Jahrgangs dieser Zeitschrift

vollmacht, nicht nur gegenüber Zamometić persönlich, sondern auch — und dies wiegt am schwersten — gegenüber allen seinen « Helfern ». Ihnen gegenüber durfte die neue Gesandtschaft die allerschärfsten Waffen drohend zeigen, ja sogar auch spielen lassen. Diese « ultima ratio kirchlicherseits » bedeutete zu jener Zeit immer noch eine ungeheure Kraft, auch wenn Bann und Interdikt als Disziplinarmittel durch übermäßigen Gebrauch noch so sehr an Wirksamkeit eingebüßt hatten [1]. Die Waffe Roms lag zum Entscheidungskampfe bereit.

Die Frage war nur die, ob die neue Gesandtschaft des Gerardini überhaupt in die Lage käme, das Machtmittel nun auch am richtigen Orte einzusetzen. Auch dieser Schwierigkeit wußte die Kurie durch ein geschicktes Manöver schon von Rom aus beizukommen. Die Beziehungen zur Konzilsstadt Basel wurden ja nicht einzig durch den Konzilsversuch beherrscht. Es gab auch sonst Bindungen mannigfachster Art. Mit einem dieser Geschäfte, die im Momente zwischen Rom und Basel noch hängig waren, verknüpfte man nun eben auch die ganze Gegenaktion : es war die Reform des *Klosters Klingental* zu Basel. Wir treten auf diese verwickelten und unerfreulichen Vorgänge, die der dringend notwendigen Reform des stark verweltlichten Dominikanerinnenklosters, eines eigentlichen « Sorgenkindes » der Stadt, voraufgingen, sie hemmten und schließlich gar wieder rückgängig zu machen vermochten, hier nicht näher ein [2]. Sachlich war der Entscheid in dieser Affäre, in welche dieselben Mächte der engeren und weiteren Nachbarschaft wie beim Konzilsversuch, aber in wesentlich anderer Verteilung verwickelt waren [3], zu diesem Zeit-

[1] Vgl. *K. Anker*, Bann und Interdikt im XIV. und XV. Jahrhundert als Voraussetzung der Reformation. Phil. Diss., Tübingen 1919.

[2] Alles Nähere bei : *C. Burckhardt* und *C. Riggenbach*, Die Klosterkirche Klingental in Basel, Mitteilungen der Gesellschaft für vaterländische Altertümer in Basel, VIII (Basel 1860) ; *R. Wackernagel*, II, 834-840.

[3] Zu Gunsten der Reform erklärten sich einmal die Behörden der Stadt Basel selbst, wenigstens anfänglich ; dann der Kaiser, der Provinzial Jakob Stubach und — im Grunde seines Herzens — auch der General Cassetta des Predigerordens samt verschiedenen hohen Gönnern in Rom, u. a. den Kardinälen Caraffa, Barbò, Heßler, Rangone. Gegen die Reform und zu Gunsten der alten Ordensfrauen nahmen Stellung, außer dem Erzherzog Sigmund von Österreich : Oswald von Tierstein, Propst Georg Wilhelmi von St. Peter, Ulrich Surgant, Burckhard Stör, Peter von Kettenheim, der Konstanzer Bischof. Vgl. *C. Burckhardt*, 20 ff. Ein Vergleich mit der Haltung derselben Persönlichkeiten in der Konzilsfrage zeigt, daß die « Verschränktheit der Glieder » gar nicht hätte größer sein können. Aber gerade die Tatsache, daß weder die Konzilsanhänger eindeutig

punkt schon gefallen. Die von Österreich unterstützten « alten », reformfeindlichen Frauen hatten nämlich bereits auch Rom selbst zu veranlassen vermocht, die ganze Reform praktisch fallen zu lassen. Schon am 4. Mai hatte der Papst den Spruch, der den ausgetretenen Frauen recht gab, bestätigt und den Bischof von Basel und Dr. Anton de la Roche mit der näheren Ausführung und Überwachung des Beschlusses beauftragt [1]. Am 10. Juni waren überdies die Basler nochmals von dieser Ernennung in Kenntnis gesetzt worden. Der Gedanke, der durch die Nomination de la Roche's, der ja gleichzeitig auch Aufträge gegen Zamometić bekam [2], mehr nur angedeutet worden war, wurde jetzt im Juli zu einer bewußten politischen Kombination ausgebaut. Gerardinis Gesandtschaft bekam nämlich jetzt den formellen Auftrag, *beide* Händel — Klingentaler Reform und Konzilsversuch — parallel zu erledigen. Das mag auffällig wirken, weil sich die Stadt Basel bereits schon längere Zeit an der ganzen Klingentaler Affäre von sich aus desinteressiert hatte, sodaß sie auch durch ein allfälliges Entgegenkommen der Kurie im Klingentaler Handel schwerlich zur Aufgabe des Konzils hätte veranlaßt werden können, ganz abgesehen davon, daß der Papst nie ernsthaft daran denken konnte, seinen bisherigen Verbündeten, Herzog Sigmund von Österreich, durch eine erneute Schwenkung im Klosterhandel vor den Kopf zu stoßen. Aber als Druckmittel ließ sich die Klingentaler Angelegenheit — ähnlich wie der Passauer Bistumsstreit gegenüber Kardinal Heßler und Bayern [3] — jetzt gegenüber den Baslern trotzdem verwenden. Vor allem aber diente diese Verquickung der beiden Geschäfte der neuen päpstlichen Gesandtschaft als « Vorwand » im eigentlichen Sinne des Wortes, um überhaupt in die Stadt hineinzukommen. Denn nach dem ungnädigen Empfang Hugos von Hohenlandenberg hatte die römische Kurie allen Grund daran zu zweifeln, ob die neue Gesandtschaft, die sie jetzt ausrüstete, überhaupt bei den Baslern ohne weiteres Einlaß und Gehör finden würde. In einem solchen Falle —

und geschlossen die Reform unterstützten, noch umgekehrt die Anhänger des Papstes einmütig zu den « alten » Ordensfrauen hielten, ermöglichte es der Kurie, die Klingentaler Angelegenheit zu einem so subtilen und riskierten Schachergeschäft zu verwenden.

[1] Vgl. *Schlecht*, 115, Anm. 1 ; *C. Burckhardt*, 27. Das bezügl. Breve Sixtus' IV. in Basel, St. A. Klingental 2377 A.

[2] Das bezügl. Breve Sixtus' IV. in Basel, St. A. Klingental 2378 A u. B ; ebenso in zwei deutschen Übersetzungen ebda., H. 4, 2.

[3] Vgl. oben p. 67 f. des laufenden Jahrgangs dieser Zeitschrift.

und dies ließ sich von den Gesandten erst an Ort und Stelle selber feststellen – hätte die Gesandtschaft einfach vorerst nur ihren Klingentaler Nebenauftrag im Verkehr mit den Baslern hervorkehren müssen, um wenigstens überhaupt Einlaß zu bekommen. Das weitere hätte sich dann nachher, sobald man einmal in der Stadt drin war, schon von selbst ergeben. Daß man zu Rom ernsthaft an eine derartige Möglichkeit dachte, wird durch das spätere *tatsächliche* Verhalten der Beteiligten wahrscheinlich gemacht. Emmerich von Kemel wurde, wie wir noch weiter unten sehen werden, von Feldkirch aus nach Basel vorausgeschickt, um das Terrain zu sondieren. – Kurzum, die Verbindung beider Geschäfte wurde jedenfalls noch in Rom eingeleitet. Der Papst erteilte nämlich am 20. Juli einerseits Gerardini unumschränkte richterliche Vollmacht in der Klingentaler Sache, jedoch so, daß er im Einverständnis mit den beiden früher bestellten Bevollmächtigten des Papstes vorzugehen hatte [1], und wies anderseits jene beiden an, bis zur Ankunft Gerardinis nichts Neues zu unternehmen [2].

Das waren die eigentlichen Machtmittel, die der Papst Gerardini in die Hand legte. Dazu kamen noch eine Reihe mehr formaler Dinge: zwei Bullen vom 21. Juli, worin seine Fakultäten als päpstlicher Nuntius für Deutschland festgelegt wurden [3], am 22. Juli eine Reihe von Blankokredenzen, die er nach Bedarf ausfüllen konnte, und zwar gleich eine Anzahl von 100 Exemplaren, woraus man sieht, daß er für seine schwierige Mission möglichst für alle Fälle ausgerüstet wurde [4].

Groß war die Macht, die der Papst auf diese Weise in die Hand Gerardinis legte. War das Risiko vielleicht nicht *zu* groß? Bei einem so temperamentvollen Manne, wie jener es war? Sixtus IV. war ein

[1] Abschr. Florenz, Nationalbibliothek, Cod. II-III, 256, fol. 330 f.

[2] Abschr. ebda., fol. 330; zwei andere gleichzeitige Kopien befinden sich auch in Basel, St. A. HH 4, 1482-85, gleich Klingental 2379.

[3] In diesen Ernennungsbullen wurde sein Amtsbereich nicht bloß auf Deutschland, sondern auch auf die umliegenden Länder Böhmen, Polen, «Dazien» etc. festgesetzt. Die beiden Bullen Rom, Päpstl. Geheimarchiv, Bullenregister 655, fol. 27 ff. («dudum si quidem emanarunt» und «cum te ad universas provincias»). Übrigens findet sich noch eine spätere Kopie (XVIII. saec.) in der Vatikanischen Bibliothek Barb. lat. 1991, fol. 5-7. Inhaltlich bedeuten die beiden Bullen dasselbe, nämlich die Übertragung der allgemeinen Vollmachten der «Bannbulle» auf die Person des Legaten.

[4] Je 40 Kredenzen an «dilecti filii» und «nobiles» und 20 an Bischöfe. Abschriften der Formulare in Florenz, Nationalbibliothek, Cod. II-III, 256, fol. 333. Das den Baslern überreichte Formular ist gedruckt von *R. Thommen* im BUB, Bd. VIII, Nr. 631.

viel zu feinfühliger Politiker, als daß er dies hätte übersehen können. Neben dieser gewissermaßen psychologischen Gefahr des Machtmißbrauches bestand aber noch eine zweite Schwierigkeit, nämlich die Gefahr, sozusagen die politisch-taktische Manövrierfähigkeit einzubüßen, mußte doch mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß sich der Legat im Eifer des Kampfes in irgend eine Situation verbeisse, aus der es keinen Ausweg mehr gebe. Setzen wir einmal den Fall, daß er die Basler durch ganz extreme Forderungen zu einer eigentlichen Verzweiflung treiben würde, dann konnte die päpstliche Kurie immer noch durch eine geschickte Desavouierung den Weg zu einer Kompromißlösung bahnen [1]. Aus diesen beiden Erwägungen beauftragte der Papst also — ganz insgeheim vor Gerardini — den schon oben erwähnten besonderen Vertrauensmann, den Observanten Emmerich von Kemel, der mit der Gesandtschaft als Berater nach Basel zurückkehren sollte, mit einer Art diskreter Kontrolle über den offiziellen Gesandten, ja erteilte ihm sogar direkt die Vollmacht, dessen Schritte gegebenenfalls zu « inhibieren » [2]. Kemel ward so zum eigentlichen Leiter der ganzen Expedition befördert, zwar nicht formell – ja nach außen sollte er sich vorläufig ganz zurückhalten und dem Legaten offiziell unterordnen — aber faktisch in der Weise, daß er dann im gegebenen Moment mit neuen Instruktionen des Papstes « juxta mentis nostrae conceptum quem tibi aperuimus », wie es im Breve an Kemel heißt – jederzeit selber die Zügel in die Hand nehmen und über den Kopf des offiziellen Gesandten hinweg verhandeln konnte.

Anderseits lag es aber ebenso wenig im Interesse der Kurie, dieses Übergewicht Kemels ins Absolute zu steigern. Hatte man schon die rechtlichen Kompetenzen des ordentlichen Gesandten auf diese außerordentliche Weise beschränkt, so entschloß sich Sixtus IV. nachträglich, ihn wenigstens finanziell von Kemel einigermaßen unabhängig zu machen, dadurch daß er am 23. Juli seinen Gehalt in der Weise neu regelte, daß er die Gehaltsanweisung nicht mehr nur auf Kemel beschränkte, sondern auch auf alle Kollektoren überhaupt ausdehnte [3]

[1] In diesem Sinne erledigt sich auch die Kritik *J. Burckhardts* (41 f.) an der gleichzeitigen Datierung der Vollmachten Gerardinis und der entgegengesetzten des E. von Kemels. Der Kurie als solcher fiel es eben nicht schwer, einen ihrer Leute fallen zu lassen, wenn nur ihr sachliches Ziel erreicht ward.

[2] Päpstl. Breve an Kemel vom 22. Juli, Abschr. Florenz, Nationalbibliothek, Cod. II-III, 256, fol. 347.

[3] Breve vom 23. Juli; Abschr. Florenz, Nationalbibliothek, Cod. II-III, 256, fol. 334 f.

und ihm außerdem noch zu seinem Bistum am 24. Juli das in Norddeutschland gelegene Bistum Kamin verlieh [1], eine Maßnahme, die bei den damaligen Verhältnissen doch in erster Linie finanzieller Natur war und Gerardinis Einkünfte nicht unbedeutend erhöhen half.

So weit waren die Vorbereitungen gediehen und die Instruktionen, die geheimen wie die offiziellen, festgelegt, als nun gegen Ende des Monats der Dominikanergeneral endlich wieder in Rom anlangte, obwohl jetzt mittlerweile seine Anwesenheit gar nicht mehr nötig war und ihm bereits der Gegenbefehl, sofort nach Deutschland vorauszureisen, ergangen war [2]. Auch er bekam nun eine Reihe von neuen Vollmachten, so, ähnlich wie vorher Anton Gratia Dei [3], die wirksame und wertvolle Befugnis, akademische Grade zu verleihen [4]. Zur finanziellen Ausrüstung erhielt auch er jetzt eine Blankoanweisung an Emmerich von Kemel [5], der schon ein paar Tage vorher, am 28. Juli, den Befehl und die Vollmacht erhalten hatte, sich von dem Kollektor der Mainzer Kirchenprovinz Quirin Martini die aus den Rhodiser und Kreuzzugsablässen gesammelten Gelder aushändigen zu lassen [6], sodaß er nötigenfalls über einen ganz beträchtlichen Kampffonds verfügen konnte. Salvus Cassetta empfing außerdem noch einen eigenen, auf dasselbe Datum datierten Geleitsbrief [7] mit auf die Reise nach Norden. Und zwar schloß er sich jetzt Gerardini an, ohne daß das gegenseitige Verhältnis zwischen den beiden klar geworden wäre, ob sie koordiniert oder, was wahrscheinlicher, subordiniert seien. Gleichzeitig erfuhr aber auch Gerardini eine neue Rangerhöhung: die unumschränkte Kompetenz, in der Klingentaler Sache auch *ohne* Zustimmung der beiden Vorrichter einen entscheidenden Spruch zu fällen [8]. Es scheint, daß man an der Kurie der Möglichkeit, daß sich die drei nicht einigen konnten, zum voraus Rechnung trug, um allfällige so entstehende Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten

[1] Faktisch konnte er auch tatsächlich das Bistum nie selbst in Besitz nehmen, sondern resignierte bald darauf gegen eine Jahrespension von 100 fl. Vgl. *C. Eubel*, Hierarchia catholica II, 116, Anm. 4.

[2] Breve in Abschr. Florenz, Nationalbibliothek, Cod. II-III, 256, fol. 334.

[3] Er hatte die Befugnis am 30. Juni erhalten. *Schlecht*, 90*.

[4] Und zwar in dem Sinn, daß er 12 Baccalaureen der Theologie außerordentlicherweise den Magistergrad verleihen durfte. Abschr. Florenz, Nationalbibliothek, Cod. II-III, 256, fol. 345.

[5] Ebda., fol. 345.

[6] Das bezügl. Breve bereits gedruckt bei *Schlecht*, 122*.

[7] Rom, Päpstl. Geheimarchiv, Bullenregister 674, 198 f.

[8] Abschr. Florenz, Nationalbibliothek, Cod. II-III, 256, fol. 331.

durch einen diktatorischen Entscheid Gerardinis beseitigen zu lassen. Das alles ist ein Beweis mehr dafür, wie umsichtig die päpstliche Diplomatie diesmal zu Werke ging, und ein erneutes Zeugnis dafür, wie bewußt und konsequent die Klingentaler Reform in die päpstliche Gegenaktion eingefügt wurde.

Aber auch auf dem rein diplomatischen Gebiete blieb man inzwischen nicht müßig. So benützte Sixtus IV. die Anwesenheit einer Lothringischen Gesandschaft in Rom dazu, um durch deren Vermittlung dem Herzog René u. a. seine Wünsche und Forderungen im Konzilshandel von neuem vorzubringen [1]; man hatte ja inzwischen gerade von Emmerich von Kemel selbst Bericht bekommen von der freundlichen Aufnahme, welche die Lothringischen Konzilsboten in Basel gefunden hatten. Noch eine Reihe anderer Maßnahmen, die mit der neuen Gesandtschaft Gerardinis und seiner Genossen mindestens in einem indirekten Zusammenhang stehen, bezeugen die lebhafte Aktivität, die die Kurie auf allen Gebieten entfaltete. Sie betrafen die Verhältnisse im Reiche. Darüber mußten die neuen Gesandten natürlich orientiert werden. Deshalb befahl der Papst in zwei, auf den 7. und 18. Juli datierten Breven [2] seinem Geschäftsträger Orso Orsini, vorläufig in Deutschland zu bleiben und den weiteren Verlauf des Konzilsversuchs zu beobachten. Auch spielt noch ein anderer Beweggrund mit: die machtpolitischen Verhältnisse im Osten, über die Orso Orsini bereits selber am 9. Juni nach Rom berichtet hatte. Es schien damals eine Zeit lang zu einer gewissen Entspannung, ja Annäherung zwischen dem Kaiser und Ungarn zu kommen. Ganz abgesehen davon, daß gerade dieser Friedensvermittlung wegen Orso Orsini nach Deutschland geschickt worden war [3], konnte das den Papst natürlich nicht kalt lassen, schon mit Rücksicht auf das für den venezianischen Partner ja stets bedrohliche ungarische Königreich, das man unter allen Umständen nicht etwa durch irgendwelche Brüskierung ins Lager der Gegner treiben durfte; denn durch einen allfälligen Waffenstillstand mit dem Kaiser wurden ja die ungarischen Kräfte zu einer Intervention in Italien frei. Auf jeden Fall mußte die päpstliche Diplomatie bei den zu erwartenden ungarisch-kaiserlichen Verhandlungen irgendwie die Hand im Spiele

[1] Abschr. Florenz, Nationalbibliothek, Cod. II-III, 256, fol. 324 f.

[2] Breve vom 7. Juli bei *Schlecht*, 121* f.; Breve vom 18. Juli, Abschr. Florenz, Nationalbibliothek, Cod. II-III, 256, fol. 326.

[3] *Schlecht*, 135 f.

haben [1]. In gleicher Weise wie Orso Orsini machte am 23. Juli der Papst auch den beiden andern am Kaiserhof weilenden Vertretern, Bischof Alexander Numai von Forli und Anton Gratia Dei, der mittlerweile ebenfalls in Wien eingetroffen sein mochte, Mitteilung von der Mission Gerardinis und wies sie an, ihn dabei in jeder Hinsicht zu unterstützen [2].

Nachdem die Expedition Gerardinis so in jeder Richtung aufs denkbar beste vorbereitet worden war, machten sich anfangs August [3] die drei in ihrem Rang und ihrer Funktion so verschiedenen Emissäre des Papstes gemeinsam samt dem entsprechenden Gefolge auf den Weg. Die Route war ihnen klar vorgezeichnet. Sie sollten zuerst die Eidgenossen aufsuchen, « die da die kristenlichest syent », dann Basel, hierauf den Kaiser und eventuell noch — für den Fall, daß sich der Kaiser ihren Wünschen verschließe — auch die Kurfürsten, um durch jene auf den Kaiser einen Druck ausüben zu lassen [4].

Wir wenden uns einen Augenblick von der Gesandtschaft weg, die über Foligno und Rimini Ravenna zustrebt. Denn auch auf der Gegenseite blieb man nicht untätig. Gewisse uns nicht näher faßbare Kreise und Rom selbst fuhren auch jetzt noch fort, mit Andrea Zamometić zu sympathisieren. Mit großem Interesse hatten sie die Vorbereitungen der neuen Gesandtschaft päpstlicherseits verfolgt und zeitig zu erfahren gesucht, welche Männer mit dieser schwierigen Mission betraut würden. Dies gelang, und ebenso rasch wie Sixtus IV. selbst seinerseits Kunde von den neuen Gesandtschaften nach Norden gelangen ließ, berichteten auch sie die Neuigkeiten an Zamometić weiter [5]. Ebenso wurde es auch innerhalb des Predigerordens natur-

[1] In einem an Matthias Corvinus von Ungarn gerichteten Breve vom 23. Juli rechtfertigte der Papst zu diesem Zwecke recht ausführlich sein Verhalten gegenüber dem Herzog von Ferrara. Florenz, Nationalbibliothek, Cod. II-III, 256, fol. 346.

[2] Abschr. Florenz, ebda., fol. 336.

[3] In einem Brief Sixtus' IV. an die Kollektoren vom 8. August ist von der Abreise Kemels, die « nuper » erfolgt sei, die Rede.

[4] Wie die Basler vermutlich von Gerardini persönlich erfuhren und dann am 26. Oktober an Lienhard Grieb und Niklaus Rüsch nach Wien weiterberichteten (Basel, St. A. Miss. 16, 215), wie aber auch durch das spätere Verhalten Gerardinis bestätigt wird.

[5] Ende August traf die Kunde davon in Basel ein. Am 3. September schrieben jedenfalls die reformierten Schwestern an Salvus Cassetta. Basel, St. A. HH 4, Klingental, Reformversuch. Möglicherweise sogar noch früher, wenn die Basler in ihrem Brief an den Kaiser (vom 14. August) von der bald zu erwartenden Ankunft einer päpstlichen Gesandtschaft sprechen.

gemäß sehr bald bekannt, daß der Ordensgeneral in eigener Person zur Niederwerfung des Basler Versuchs aufgeboten worden sei; denn aus diesen Kreisen, die z. T. schon längst mit dem Regiment des vom Papste aufgezwungenen Cassetta unzufrieden waren, scheint das anonyme Anklagematerial zu stammen, das unter dem Datum des 12. August von Rom aus dem Kardinal von San Sisto, wie Zamometić hier bezeichnenderweise genannt wird, zugestellt wurde [1]. Wir lassen uns hier auf diese außerordentlich schwerwiegenden Anklagen moralischer Art, die Cassetta tatsächlich unmöglich machen konnten, nicht näher ein. Sie seien hier bloß als Zeichen angeführt für die Erbitterung, mit der die Konzilsanhänger sich rüsteten, um den großen Gegenschlag abzuwehren.

Salvus Cassetta, den dies alles in erster Linie anging, war inzwischen gemeinsam mit seinen Kollegen nach Ravenna gereist. Dort trennte man sich. Während die einen direkt nordwärts dem Brenner zustrebten, machte Cassettta, der zeitweise fieberkrank geworden war, auf eigene Faust zu Schiff einen Abstecher nach Venedig, um dem Dogen einerseits die päpstliche Bündnistreue von neuem zu bekräftigen und um anderseits die Venezianer zu größerer Aktivität gegen Neapel anzutreiben und sie ferner zu veranlassen, das Konzil auch ihrerseits mit größerer Energie als bisher zu bekämpfen - ein ebenso geschickter wie wirksamer Plan, da sich der venezianische Einfluß ja weit über die Alpen hinweg nach Deutschland erstreckte. Erfolg hatte Cassetta damit insofern, als ihm die Venezianer eine energische Empfehlung an die Basler [2] und den Kaiser mitgaben. In Venedig bekam er neue Nachrichten aus dem Norden, erfuhr, daß die Provinziale zweier deutscher Provinzen, der Teutonia und der Saxonia, auf seinen Brief hin dem Zamometić tatsächlich den « allerschärfsten Krieg » angesagt hatten. Mit dem bisherigen Verlauf der Aktion also voll zufrieden, reiste er weiter, und am 25. August treffen wir ihn in Treviso. Dort bekam er nun auch aus dem Süden erfreuliche Kunde vom Siege der päpstlich-venezianischen Truppen bei Campo Morto und schrieb von dort aus an den Papst über den bisherigen Verlauf der Reise [3].

[1] Abschr. Basel, St. A. AvK 1482, Nr. 23.

[2] Diese Empfehlung, auf den 27. August nachdatiert, befindet sich in Basel, St. A. AvK 1482, Nr. 24, und wurde von *G. Meister* in seine Arbeit, l. c. 407, aufgenommen.

[3] Orig. Venedig, Markusbibliothek, Lat. cl. X., Cod. 177, Nr. 31 (fol. 40). Cassetta gibt es selbst zu, daß sein Abstecher nach Venedig « non quidem commissione Sanctitatis vestrae, sed sponte mea » erfolgt sei. Die Chronologie der

Weiter gings über den Brenner. Die Wahl dieser Route anstatt der wesentlich kürzeren Gotthardverbindung scheint doch gerade im Hinblick auf die Eile, mit der die Gesandtschaft den Kampfplatz zu erreichen hatte, vorerst etwas merkwürdig, wird aber durch die Kriegslage verständlich. Wie schon vorher gegenüber Florenz, so vermied man es eben jetzt sorgfältig, feindliche Gebiete, wie Mailand, das man doch passieren mußte, um die Gotthardpaßhöhe zu gewinnen, auch nur zu berühren, wie schon vorher der Umweg über Ravenna-Treviso aus demselben Grunde hatte in Kauf genommen werden müssen. Es bestand ja offener Krieg, und der Papst hatte allen Grund, gegenüber Florenz und Mailand, die sogar dem gewöhnlichen Pilgerverkehr Hemmnisse in den Weg legten, mißtrauisch zu sein [1].

In Feldkirch holte dann endlich am 14. September Salvus Cassetta seine anderen Kollegen ein [2], wo wegen der Reisestrapazen nämlich auch Gerardini inzwischen schwer erkrankt war und einen unfreiwilligen Halt hatte einschalten müssen. Hingegen waren Bruder Emmerich von Kemel bereits direkt nach Basel und ein «Doktor» des Gefolges nach Konstanz vorausgeschickt worden, um einerseits das Terrain zu sondieren und anderseits die päpstlichen Bullen gegen Zamometić womöglich zu veröffentlichen [3].

Sobald es der Gesundheitszustand Gerardinis erlaubte, fuhr er zusammen mit Cassetta zu Schiff nach Konstanz. Dort ließ man den Bischof der Stadt zu sich rufen, der vergeblich versucht hatte, durch eine rasche Abreise der für ihn sehr unangenehmen Begegnung aus dem Wege zu gehen. In der Tat hatte man allen Grund, ihm ernstlich ins Gewissen zu reden. Schon früher [4] hatten wir Gelegenheit, auf seine merkwürdig wohlwollende Einstellung gegenüber dem Konzilsversuch hinzuweisen. Wir hatten auf die auffällige Tatsache hingewiesen, daß er Dr. Anton de la Roche, der ja bei ihm inzwischen nicht nur etwa in der Klingentaler Angelegenheit, sondern höchst

Schreiben ist jedoch nicht ganz in Ordnung; denn auch noch am 27. und 29. August sind Briefe Cassettas aus Venedig datiert (vgl. QF VII, 28, und *Mortier*, l. c. IV, 559).

[1] Mitte Juli beschwerte sich Sixtus bereits über diese Hemmnisse bei Florenz und Mailand. Vgl. *Raynaldus*, Annales eccles. XIX (Rom 1663) ad ann. 1482.

[2] Am 4. September weilte Cassetta noch in der Nähe von Bozen und am 7. September schrieb er aus Innsbruck (*Mortier*, l. c. IV, 559).

[3] Emmerich von Kemel schickte aber zuerst noch einen Brief an die Barfüßer in Basel. Am 9. September weiß der Basler Rat um dieses Schreiben. Vgl. Basel, St. A. EB 7.

[4] Vgl. oben p. 61 des laufenden Jahrgangs dieser Zeitschrift.

wahrscheinlich auch in der Konzilsfrage vorgesprochen hatte [1], bloß in der zweiten Sache an die Basler empfahl (20. August). Auch jetzt noch fiel es ihm augenscheinlich recht schwer, die Sympathien für den « Krainer » und sein Konzil völlig fahren zu lassen. Aber offen Partei *für* ihn zu ergreifen, hatte er ebensowenig gewagt als seinen Bestrebungen kräftig entgegenzutreten. Auch äußerlich nicht ; denn an den öffentlichen Gebäuden seiner Residenzstadt prangten noch immer recht fröhlich die Embleme des Kardinals von San Sisto, den römischen Emissären auf deutschem Boden einen wenig verheißungsvollen Empfang ankündigend.

Jetzt wurde der Konstanzer Bischof also in aller Form von den Gesandten des Papstes unter Druck gesetzt : Mitsamt seinem Domkapitel wurde ihm zunächst einmal von der großen Exkommunikationsbulle « Grave gerimus » Kenntnis gegeben und ihm damit gleichsam das Messer auf die Brust gesetzt. Gegenüber den Konsequenzen, die sich aus dem Bannspruch für ihn zwangsläufig ergaben, ja ihm direkt aufgedrängt wurden, konnte und durfte er mindestens in der Öffentlichkeit keinen Widerstand leisten ; denn das hätte als direkte Rebellion gegenüber Rom ausgelegt werden müssen. Aber sich zu drehen und zu winden versuchte er trotzdem. Es gelang ihm denn auch in der Tat schließlich, sich wenigstens um dasjenige Ansinnen der Gesandten, das für ihn am peinlichsten war, zu drücken, nämlich mit ihnen zusammen nach Basel in eigener Person mitzureisen. Aber über die große kirchenpolitische Wirkung nach außen, in die Diözese hinaus, entschieden doch jene Maßnahmen, zu denen sich der Bischof schließlich doch noch bequemen mußte : einmal die Entsendung einer offiziellen bischöflich-konstanzischen Gesandtschaft nach Basel — hatte sich der Bischof persönlich geweigert, so stellten sich bezeichnenderweise zwei Konstanzer Kanoniker für dieses Amt zur Verfügung [2]. Dann mußte er

[1] Jedenfalls trug de la Roche die Kredenz für den Konzilsauftrag (gedruckt : *Schlecht*, 88*) bei sich in der Tasche. Auch das Gutachten, das Jost Seyler anfangs September in Konstanz einholte, berichtet davon, daß die päpstliche Botschaft — also de la Roche und vermutlich auch Kettenheim — in Konstanz geweilt habe. « ir sie aber ein slechte antwurt worden ». Basel, St. A. AvK sine dato (Nr. 15).

[2] Ende September traf diese Gesandtschaft tatsächlich in Basel ein und wurde beschenkt : Schenkwein « 1 lb 1 ß 4 & mins herren von Costentz » (Basel, St. A. WA 495). Über die zutiefst doch konzilsfreundliche Gesinnung des Konstanzers wohl orientiert — nel secreto è nimicissimo del papa —, nahmen die Basler Konzilsleute diese Intervention aber nicht allzu tragisch (vgl. Brief Pietrasantas vom 9. Oktober 1482).

es dulden, daß Gerardini endlich einmal die Embleme des Konzilskardinals von den Häusern entfernen ließ, und zusehen, wie ein paar Tage darauf Gerardini, nach Rücksprache mit der Konstanzer Bürgerschaft, einen triumphalen Umzug in der Stadt Konstanz veranstaltete, die ja zugleich auch Zentrum und Hauptort einer weitverzweigten, bis ins «Konzilsgebiet» hineinreichenden Diözese war. So konnte Gerardini auf diese augenfälligste Art urbi et orbi die unerschütterliche und unerschütterte Macht des römischen Papsttums aufs neue vordemonstrieren.

Nach diesem unbestreitbaren moralischen Erfolg, den die Gesandten gleich schon beim Betreten des nordischen Bodens davongetragen hatten, wandten sie sich nach Zürich, wohin gerade ein Tag der *Eidgenossen* ausgeschrieben worden war[1]. Hier stieß man auf wesentlich günstigeres Gelände als in Konstanz, weil die verschiedenen, früher bestellten Vertrauensleute des Papstes im Stillen bereits ein gutes Stück Arbeit geleistet hatten. Nicht umsonst hatten ein Hugo von Hohenlandenberg, ein Peter von Kettenheim, ein Anton de la Roche, der Luzerner Propst Peter von Brunnenstein, der allerdings mit einer beträchtlichen Verspätung ebenfalls vom Papste den Befehl erhalten hatte, das Seinige gegen Zamometić zu tun und den Hohenlandenberg zu unterstützen; nicht umsonst hatten alle diese Männer bei den einzelnen Orten[2] gewirkt. Freilich, die Einzelheiten ihrer Arbeitsmethode lassen sich auch hier nicht mit Händen greifen, sondern mehr nur ahnen. Aber Bern mag auch hier wieder als Beispiel für die andern sprechen; denn auf die Arbeit der päpstlichen Vertrauensleute mag es zurückzuführen sein, wenn anfangs August das offizielle Bern einen weiteren Schritt der Rückkehr ins päpstliche Lager tat: Am 1. August wiesen sie nämlich in einem neuen Schreiben an den Papst in aller Form den Vorwurf der Mittäterschaft am Konzil von sich zurück, ein Vorwurf, der ohne reale Anhaltspunkte ihnen doch zweifellos nicht gemacht worden wäre. Wenn die Berner jetzt also mit einem frommen Augenaufschlag, als ob nichts Böses geschehen wäre, dem Papste von neuem ihre Treue versichern, so liegen diesem

[1] Am 17. September verließ man Konstanz und gelangt bis Toess; am 18. schrieb Cassetta aus der Nähe Zürichs. QF VIII, 29.

[2] Vgl. das Breve an Peter von Brunnenstein vom 5. Mai 1482, gedruckt: *Schlecht*, 51* f. In einem späteren Breve (30. September) bedauert es der Papst, daß Hugo von Hohenlandenberg ihm das vorgenannte Breve nicht eingehändigt hat, er möge aber fortfahren, gegen Zamometić zu arbeiten. Rom, Päpstl. Geheimarchiv, Minute im Brevenband Armar. 39, tom. XV, fol. 86 (NP 44').

Verhalten noch tiefere kirchenpolitische Ursachen zu Grunde. Man hat eben wieder verschiedene Wünsche an den Papst: Die Stadt hofft auf diese Weise die Revokation der Benefizien, die vom Papste in diesem Jahre verfügt worden war, rückgängig machen zu können — und auch dem Propst Burkhard Stör, dem Pfründenjäger par excellence, sticht wieder einmal eine fette Pfründe, die Abtei Peterlingen, ins Auge, und ohne Roms Einwilligung kann sie nicht sein werden [1].

Aber wie gesagt, Bern ist nur ein Beispiel neben vielen andern. In ähnlicher Weise machte sich der Einfluß des Papstes, der ja ohnehin in jener Zeit sehr groß war [2], in Zürich, Luzern und wohl auch bei den andern Orten geltend. Vor allem ist gerade mit Rücksicht auf die Verbindung der Eidgenossenschaft mit dem italienischen Machtsystem — eine Frucht des 1479 geschlossenen Bündnisses mit Papst Sixtus IV. — mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß die päpstliche Diplomatie während des Ferraresischen Krieges deshalb auch die sich im Jahre 1482 [3] neu verschärfende eidgenössisch-mailändische Spannung mit besonderem Interesse verfolgte; denn es konnte dem Papste doch fürwahr nicht gleichgültig sein, wie sein mailändischer Gegner im Rücken engagiert war. Schon in einem ähnlichen Falle, als der Papst mit Mailand verfeindet gewesen war — anläßlich des Toskanischen Krieges 1478-79 —, hatte der Papst seinerzeit sein Möglichstes getan, um eine Verständigung zwischen Mailand und den Eidgenossen nach dem Siege von Giornico zu hintertreiben [4]. Es müßte ein Wunder sein, wenn er nicht auch jetzt wieder, in einem ähnlichen Falle, 1482, seine diplomatischen Kräfte in dem Sinne hätte spielen lassen, die Kluft zwischen den politisch südlich orientierten eidgenössischen Orten und Mailand nach Möglichkeit zu vergrößern. Aber urkundliche Zeugnisse zur Stützung dieser an sich natürlichen politischen Kombination fehlen.

[1] Schreiben der Berner an Sixtus IV., Konzept in Bern, St. A. Lat. Missivenbuch C, fol. 1, erwähnt von *E. Blösch*, Jb. Schw. Gesch. IX (1884) 14, Anm. 2; am 25. September 1482 empfahlen die Berner Stör beim Papste für die Abtei Peterlingen. *V. Anshelm*, Bern. Chron. I, 209, Anm. 5.

[2] Dokumente zur Geschichte des Bürgermeisters Hans Waldmann, ges. und hrg. von *E. Gagliardi* (Quellen zur Schweizergeschichte, NF, Abt. 2: Akten), Bd. I, Basel 1911, 331-336.

[3] Vgl. *G. Meister*, l. c. 226. Eine erneute Durchsicht des Materials im Mailänder und im Berner Bundesarchiv dürfte vermutlich noch einige Klarheit schaffen.

[4] Vgl. *G. Meister*, l. c. 192 ff.

Sei dem wie ihm wolle, jedenfalls brauchte die Gesandtschaft Gerardinis und seiner Begleiter die Früchte der bisherigen diplomatischen Tätigkeit ihrer Vorgänger in der Eidgenossenschaft nur noch zu pflücken. Wenn auch die formale Antwort seitens der Zürcher Tagsatzung bei dem schleppenden Gang des üblichen Hinter-sich-bringens im Moment auch noch ausstand [1], so konnte Gerardini mit dem materiellen Ergebnis des Zürcher Abschiedes vollauf zufrieden sein, wie er denn auch sofort nach Rom berichtete [2].

Der Konstanzer Bischof war zur Räson gebracht. Der eidgenössischen, gerade als Druckmittel gegenüber Basel wertvollen Hilfe hatte man sich erneut versichert. Doch die schwierigste Aufgabe stand erst noch bevor: die Umstimmung der Stadt Basel selbst. Dorthin machte sich am 23. September die Gesandtschaft von Zürich aus auf den Weg.

Wie stand es jedoch in diesem Momente überhaupt mit der *Kampfbereitschaft der Stadt Basel*, die wir Ende Juli noch in einem Zustande hochgestimmter Konzilshoffnungen verlassen haben? — Das ist die Frage, die es jetzt zu beantworten gilt. Wir müssen kurz zwei Monate zurückgreifen, um die ganze Entwicklung, die zum wesentlich ungünstigeren Zustande des beginnenden Oktobers führte, voll zu erfassen. Denn von überall her waren inzwischen die Schwierigkeiten emporgewachsen, Mauern gleich, die das Konzilsfeuer immer mehr einengten, bis es schließlich dazwischen erstickte.

b) Die Vorbereitungen von Seiten der Basler.

Erst mit der Zeit wurden sich die Basler völlig darüber klar, in welch großes Risiko sie sich mit dem Konzilsversuch gestürzt hatten. Je unbedingter man sich zu Anfang dem konziliaren Enthusiasmus hingegeben hatte und je selbstbewußter und siegesgewisser sich die Stadt bereits in der Hoffnung gewiegt hatte, ein zweites Mal «caput mundi», Sitz eines Konzils und damit auch Ausgangspunkt einer wirklichen Reformatio Ecclesiae zu werden, desto unangenehmer mußte den Basler Ohren die rauhe Sprache der Wirklichkeit klingen; denn stärker als die Wünsche einer einzelnen Reichsstadt — und mochte es auch Basel sein — erwies sich die eherne Macht der Tatsachen.

[1] Vgl. EA III, 1, p. 131 (Nr. 161).

[2] Gerardinis Brief vom 22. September, der den oben erzählten Tatsachen als Hauptquelle zu Grunde liegt, befindet sich im Original in Venedig, Markusbibliothek, Lat. cl. X, Cod. 175, Nr. 53 (fol. 61 f.). Ein kurzes Regest gibt *V. Cérésole*, La République de Venise et les Suisses (Venise 1890), 10.

Dazu brauchte es nun erst nicht einmal einen bewußten, von Rom in etwa beeinflußten feindlichen Willen. Das besorgte schon die nach eigenem Gesetz gehende Entwicklung der *wirtschaftlichen Lage* von sich aus. Das Jahr 1482 erinnerte gerade von dieser Seite her recht eindringlich und kategorisch die Stadt an die tiefgreifende und weitverzweigte Abhängigkeit wirtschaftlicher Art, in der sich das nicht mit ausreichendem Hinterland ausgerüstete Gemeinwesen gegenüber der Nachbarschaft befand. Gerade in den Jahren 1481 und 1482 machte sich nämlich überall in Oberdeutschland und in der Schweiz ein beträchtlicher Mangel an Korn bemerkbar. Das Knappwerden und die Verteuerung dieses Hauptnahrungsmittels der damaligen Zeit riefen naturgemäß überall die üblichen getreidepolitischen Abwehr- und Schutzmaßnahmen der einzelnen territorialen Gewalten hervor: Verbot der Kornausfuhr und Verbot des Fürkaufs. Solches taten nicht nur die Eidgenossen [1], z. B. Bern [2], sondern vor allem auch der Herr des für Basels Getreideversorgung wichtigsten Gebietes, des österreichischen Territoriums. Am 5. Juli verbot nämlich der österreichische Landvogt Oswald von Tierstein die Kornausfuhr aus dem Amte Rheinfelden [3], ein Vorgehen, das den Baslern selbstverständlich nicht verborgen blieb und sie ernsthaft beunruhigen mußte [4]. Die Niedere Vereinigung wäre an sich nun der natürliche Ort gewesen, wo sich derartige Interessenkonflikte einigermaßen hätten ausgleichen können. Das versuchten auch jetzt wieder die verschiedenen Städte, die der Niederen Vereinigung angehörten, und brachten am Ensisheimer-Tag vom 27. August ihre Beschwerden vor. Zwar gelang es ihnen, sich das Recht, aus österreichischen Gebieten Korn einzuführen, erneut sichern zu lassen, aber dies bezog sich bloß auf den eigenen Bedarf und nicht auch auf den Wiederverkauf an Dritte, was sich gerade

[1] Am 18. August erließen die Eidgenossen ein allgemeines Kornausfuhrverbot für das gesamte Gebiet der Eidgenossenschaft. EA III, 1, p. 130 (Nr. 159).

[2] Darüber vgl. *E. Blösch*, Jb. Schw. Gesch. IX (1884) 36 ff. Die Berner verboten sogar den Verkauf von Korn an die andern Eidgenossen, sodaß sich jene darüber am Luzerner Tag vom 23. Oktober beschwerten. EA III, 1, p. 134 f. (Nr. 164).

[3] Der Erlaß Oswald von Tiersteins an die Vögte, Amtsleute und Stadt von Rheinfelden, gedruckt bei *F. E. Welti*, Urkunden des Stadtarchivs Rheinfelden (Aarau und Leipzig 1931), p. 152 (Nr. 402).

[4] Am selben 4. Juli wurde durch die Dreizehner der Fürkauf in Basel verboten. Basel, St. A. OB 58. Die Basler Boten für den Kolmarer Tag vom 28. Juli bekamen den Auftrag, dort mit dem Landvogt (Oswald von Tierstein) «und andern» wegen des feilen Kaufs zu reden. Basel, St. A. OB 59.

gegen Basels Kornhandel mit der Eidgenossenschaft richten mußte. Vergebens bemühten sich die Basler Boten auf einem folgenden Tag um eine Änderung dieser Bestimmung. Unter dem feindseligen Drucke des Landvogtes blieb sie bestehen und verwickelte die Stadt nach allen Seiten hin in Reibereien und Konflikte [1]. Es ist nun allerdings schwer zu sagen, wie weit bei Oswald von Tierstein bereits in diesem Moment auch der konzilsfeindliche Wille Roms mitsprach. Im Effekt kam diese Haltung jedenfalls auf dasselbe hinaus; denn je höher die rein materiellen Sorgen der Stadt anstiegen, desto weniger Platz blieb für die Konzilsunterstützung. Wir werden noch sehen, daß sich die Kurie tatsächlich auch dieses Mittels bediente, um die Stadt in die Knie zu zwingen.

Es ist ja begreiflich, daß der Kampf um das Konzil, der immer weitere Kreise zog, von den alten traditionellen Widersachern der Stadt aus politischen Erwägungen heraus begierig als Vorwand dazu benutzt wurde, um die alte Feindschaft wider die Stadt unter der denkbar besten Flagge, der Papsttreue, neu aufzuziehen. Diese verschiedenen feindlichen Kräfte regten sich jetzt überall, sodaß man sich in der Stadt — zumal im Hinblick auf die immer bedrohlicher werdende Spannung zwischen Straßburg und Zürich [2] — immer unsicherer fühlen mußte. Die Maßnahmen, die man schon im Juli zur Bewachung der Stadt traf, sind hierfür typisch [3]. Auf Freunde und Verbündete konnte sich Basel gerade in diesem Momente am allerwenigsten verlassen. Mit dem Bischof von Basel, dem Erzherzog Sigmund von Österreich und dessen praktisch noch bedeutsameren Stellvertreter, dem Landvogt Oswald von Tierstein, mit all diesen lag man schon lange mehr oder minder in Fehde. Die Niedere Vereinigung war zu schwach, um ihre Funktion gegenseitiger Vermittlung wirksam ausüben zu können; sie kam zum mindesten nicht ernsthaft in Betracht. Und auf die Eidgenossen des Oberen Bundes war gerade im Hinblick auf das Konzil am allerwenigsten zu zählen, wie ihre Intervention zu Gunsten Hohenlandenbergs gezeigt hatte. Überdies entfremdete auch der Klingentalerhandel der Stadt die Eidgenossen noch viel mehr; denn jene hielten es mehrheitlich mit den «alten»

[1] *W. A. Matzinger*, l. c. 196 ff.

[2] Über die wegen des sogen. Hohenburger-Handels entstandene Spannung vgl. Dokumente zur Geschichte des Bürgermeisters Hans Waldmann, ges. und hrg. von *E. Gagliardi* (Quellen zur Schweizergeschichte NF, Abt. 2: Akten), Bd. I, p. LIV f. und p. 154, Anm. 3.

[3] Am 10. Juli wurde die Stadt mit Wachen versorgt. Basel, St. A. OB 59.

reformfeindlichen Nonnen. Dazu noch die innere Spannung im Schoße der städtischen Bevölkerung selbst. Entsprechend der Entwicklung des Konzilsversuches verschärfte auch sie sich immer mehr. Das Barfüßerkloster war das Zentrum einer kleinen, aber umso rührigeren Minderheit, die sich nicht nur des allerhöchsten päpstlichen Schutzes sicher wußte, sondern auch auf die Sympathie des bischöflichen Herrn zählen konnte. Umsonst hatte der Konzilsheld einen letzten verzweifelten Versuch gemacht, Bischof Kaspar doch noch in sein Lager herüberzuziehen, indem er ihm am 6. August 1482 eine längere Epistel zustellte [1]. Der erste Teil dieses Schreibens ist rein religiös-pastoral gehalten und versucht, den Bischof auf dem Wege der allgemeinen Reformsehnsucht für das Konzil warm zu machen. Davon hebt sich scharf der zweite Teil ab, nichts anderes als ein großer, durchgehender und scharfer Angriff auf den bischöflichen Offizial Matthäus Müller (Molitor), der sich vermutlich als das Haupthindernis bei der Konzilspropaganda unter dem Basler Klerus erwiesen hatte [2].

In der Tat blieb für Basel unter diesen Umständen, die die Zahl der lokalen Widersacher anwachsen, die der aufrichtigen Freunde aber immer weiter zusammenschrumpfen ließen, nur noch eine einzige Hoffnung : der Kaiser. Es ist schwer zu sagen, wer von den beiden Konzilsinitianten sehnsüchtigere Blicke nach Wien richtete, die Stadt oder Zametić selbst. Eine ungeheure Spannung lag über der Konzilsstadt, und sie steigerte sich, je länger die Antwort des Kaisers auf sich warten ließ. Wohl kannte man des Kaisers bedächtige Natur und seine ungeheuren politischen Schwierigkeiten, aber man zählte auch auf die Arbeit der verschiedenen Sachwalter und Freunde, die sowohl die Basler als auch Zametić am Kaiserhofe besaßen. Es zeigte sich, daß man den Vorstoß von Mitte Juni in dieser Hinsicht beim Kaiser nicht umsonst unternommen hatte [3]. Möglicherweise hatten auch die parallelen Schritte bei dem päpstlichen Nuntius Alexander Numai [4]

[1] Abschriftlich erhalten : Basel, St. A. AvK Copiae N. 29. Bezeichnenderweise druckt *Hottinger*, 593-604, bloß den ersten Teil dieser Epistel (Accedat homo cor ...) ab.

[2] Dr. Matthäus Müller war Chorherr von St. Peter in Basel und bekleidete als gewiegter Kanonist das einflußreiche Amt eines bischöfl. Offizials (*R. Wackernagel*, II, 714 f.). Über ihn vgl. *O. Gauß*, im HBLS V, 182. Welcher Art die Tätigkeit war, die ihm von Seiten Zametić's so scharfe Kritiken eintrug, ist uns im Einzelnen nicht näher bekannt. Jedenfalls beteiligte er sich nicht an der Appellation des Klerus von St. Peter (6. Oktober). Vgl. BUB VIII, 494.

[3] *Schlecht*, III.

[4] *Schlecht*, 117.

in derselben Richtung gewirkt. Kurzum, die Antwort, die der Kaiser — sachlich übereinstimmend mit dem gleichzeitigen Briefe an Andrea Zamometić — den Baslern am 18. Juli auf ihre Bitte um Tröstung erteilte, lautete im Gegensatz zum kühlen Schreiben vom 6. Mai [1] mit einem Male wesentlich günstiger [2]. Jetzt ist nicht mehr die Rede von einem sofortigen Abbrechen des Konzils, sondern der Kaiser erkundigt sich sehr angelegentlich bei ihnen, « uf was grund, rat, hilf, beistand und anhang » der Erzbischof seine Unternehmung gesetzt habe. Doch diese Ankündigung einer wohlwollenden Neutralität, was es bestenfalls war, genügte weder dem Konzilsmann noch der Stadt. Man wollte statt papierner Worte nun endlich einmal Taten sehen. Mitte August setzte man deshalb gemeinsam zu einem erneuten Vorstoß an. Zwei Schreiben gingen nach Wien ab. Die Epistel Zamometić's, von Peter Numagen kunstvoll verfaßt, zog noch einmal die verschiedenen moralischen, politischen und religiösen Argumente heran, um der Seele des Kaisers den entscheidenden Impuls nach vorwärts zu geben. Eindrucksvoll ist diese letzte große Zusammenfassung der Konzilsgedanken, die hier in die Öffentlichkeit tritt. Aber schon mischen sich in die Konzilserwartungen die ersten dunklen Schimmer der Resignation und der Vorahnung des künftigen Endes [3]. Das Schreiben der Basler an den Kaiser ist nüchterner und sachlicher gehalten. Aber auch sie verlangen vom Kaiser endlich einmal eine klare materielle Antwort. Ihnen kommt es vor allem jetzt darauf an, sich die kaiserliche Rückendeckung zu sichern; denn die Ankunft einer neuen päpstlichen Gesandtschaft steht bevor. Wie sie sich deren Forderungen gegenüber zu verhalten haben, ob ablehnend oder nicht, — das wollen sie nun klipp und klar wissen. Vor allem auch für den Fall einer strikten Ablehnung, wie weit sie dann in ihrem Ungehorsam durch den Kaiser geschützt und gestärkt würden. Um den Kaiser möglichst wirksam für diesen Risikovertrag zu gewinnen, deckt man sorgfältig die revolutionären Seiten des Konzilsversuches zu. « Wären

[1] *Schlecht*, 106 f., handelt über dieses Schreiben an Zamometić.

[2] Das Schreiben des Kaisers an die Basler befindet sich in einer notariell beglaubigten Abschrift in Basel, St. A., Städt. Urkunden, Nr. 2124. Die Datierung *J. Burckhardts* (34, Anm. 2) auf den 23. Juli ist irrig, weil der « Phintztag nach St Marggreth » auf den 18. Juli fiel. Das Kaiserliche Schreiben an Zamometić befindet sich abschriftlich in Basel, St. A. AvK Kopie Nr. 30; gedruckt bei *Hottinger*, 555.

[3] Das Schreiben des Zamometić ist gedruckt bei *Hottinger*, 556 ff. Treffendes Résumé bei *J. Burckhardt*, 42 f.

sie der Ansicht, so versichern die Basler emphatisch, das Vorhaben des Zamometić richte sich gegen die heilige Kirche, die gemeine Christenheit, den Kaiser oder das bonum commune, so würden sie ihn selbstverständlich nicht unterstützen». Die Hauptperson, den Papst, läßt man wohlweislich aus dem Spiel [1]. Soweit waren es bloß Bitten, die man an den Kaiser richtete. Daneben besaß man aber auch noch wirksamere Mittel und Trümpfe, um auf den Kaiser einen Eindruck auszuüben. Geschickt wird zunächst einmal ans Reichsinteresse appelliert, dadurch, daß man die Möglichkeit einer *Konzilsverlegung* durchschimmern läßt, das alte Mittel, das Zamometić seinerzeit ihnen gegenüber praktiziert hatte und das sie jetzt als gelehrige Schüler dem Kaiser gegenüber hervorkehren.

Doch Basel verfügte ja noch über ein anderes Druckmittel, um sich den Kaiser in der Konzilsfrage gefügiger zu machen. Die Reichshilfe war ein Thema, das seit Jahrzehnten die Beziehungen zwischen dem Kaiser und den Reichsständen beherrschte, bald mehr, bald weniger akut werdend, je nachdem sich die Lage des Reiches zum Schlimmern oder zum Bessern wandte. Gerade im Jahre 1482 sah sich der Kaiser unter dem Drucke der Ungarnnot gezwungen, zu dieser von Seiten der einzelnen Reichsstände individuell abgestuften Hilfe in erhöhtem Maße Zuflucht zu nehmen. Auch Basel hatte nach Rücksprache mit den andern rheinischen Städten [2] und unter dem üblichen Feilschen schließlich sein Kontingent beigesteuert, und so klein dieses unter der Führung des Marx Stump in der Nähe von Wien stehende Söldnerdetachement verhältnismäßig auch sein mochte, so kostbar, ja unentbehrlich war es für den Kaiser, der in seiner militärischen Notlage sozusagen mit jedem einzelnen Mann zu rechnen hatte, sodaß schon eine leise Drohung, die Truppen zurückziehen zu wollen, ihn in die allergrößte Verlegenheit bringen mußte, und er sich relativ leicht zu Konzessionen auf andern Gebieten herbeiließ [3]. Auf diesen gegebenen Tatsachen baute sich der Plan auf, den die Basler durch

[1] Schlagend ergibt sich dies aus einem Vergleich zwischen Konzept (Basel, St. A. AvK Kopie Nr. 34) und Originalausfertigung (Innsbruck, Statthaltereiarchiv, Sigmundiana XIII 179) des Basler Schreibens an den Kaiser. Im Konzept stand ursprünglich: «wider unsern heiligosten Vatter der Bapst», wurde aber bereits im Konzept abgeändert — ein Zeichen, daß man diese Beteuerung auch in Basel für eine allzugroße Zumutung an den Kaiser hielt.

[2] Noch im Mai und Juni 1482 beschickten die Basler diesbezügl. Städtetage in Speyer. Basel, St. A., Deutschl. B 2^{IV}, fol. 131, 134, 136 (Nr. 47, 50, 52).

[3] Vgl. *R. Wackernagel*, II, 127 f.

die Entsendung einer neuen Gesandtschaft nach Wien ins Werk setzten.

Mit den beiden Schreiben, die vermutlich durch einen Eilboten Mitte August nach Wien spediert worden waren, gab man sich in Basel noch nicht zufrieden, sondern beschloß einen eigentlichen Geschäftsträger an den Kaiserhof zu delegieren. Lienhard Grieb, der also am 24. August wegreiste, bekam gleich zwei Aufträge mit auf den Weg. Neben dem einen Geschäft, der Regelung der Basler Reichshilfe, sollte er den Kaiser auch noch mündlich zu einer endgültigen Stellungnahme zu Gunsten des Konzilsversuchs veranlassen. Man hoffte wohl also durch eine solche Verquickung der beiden so grundverschiedenen Angelegenheiten den Kaiser eher zu einem Entgegenkommen in der Konzilssache bewegen zu können. Lienhard Grieb, der ja nicht zum ersten Male als Ratsbote an den Kaiserhof ging [1], nahm außer den zur Söldnerwerbung nötigen Geldsummen noch zwei Briefe an zwei weitere einflußreiche Persönlichkeiten in der Umgebung des Kaisers mit. Die eine war wiederum Alexander Numai [2], die andere wird im Briefe nicht genannt, vielleicht könnte es Johann Waldner, der Sekretär Friedrichs III. [3], sein. Die Basler dankten diesen beiden für die Dienste, die sie ihrem mit der Söldnerwerbung betrauten Agenten Marx Stump [4] hatten angedeihen lassen, und empfahlen sich ihrer Gunst. Das Weitere hatte Lienhard Grieb mündlich zu besorgen. Die Basler selbst hätten sich also füglich damit begnügen können, den Gang der Dinge abzuwarten, wenn sich nicht eben neue Schwierigkeiten erhoben hätten.

Die *Klingentaler Reform* war nämlich inzwischen in ein neues Stadium getreten und tat das Ihrige, um die ohnehin schon schwierige Lage Basels noch weiter zu komplizieren. Von beiden Seiten setzte man der Stadt zu. Zu Gunsten der «alten» Frauen tat es auf höchst energische Weise Erzherzog Sigmund von Österreich: am 11. Juli in Basel durch den Mund seines Vertreters, Dr. Erhart Vischer, und

[1] Vgl. *R. Wackernagel*, II, 125.

[2] Der nicht datierte, aber mit ziemlicher Sicherheit auf den 22. August zu setzende Brief der Basler an Numai befindet sich in Basel, St. A. Missiven 16, 177, und geht dem an den Ungenannten gerichteten Schreiben vom 22. August unmittelbar vorauf (ebda. 16, 179).

[3] Über Johann Waldner vgl. *Schlecht*, 36, 40.

[4] Dieses Kontingent wurde begreiflicherweise in Österreich selbst angeworben. Die Basler schickten bloß die Geldsumme dorthin. Über Marx Stump *R. Wackernagel*, II, 128.

unbeschadet der Gesandtschaft des Altbürgermeisters Hans von Bärenfels — ein zweites Mal am 15. August durch ein Schreiben an den Basler Rat, worin er die sofortige Auszahlung des fälligen Wochengelds an die vertriebenen Ordensfrauen forderte, unter Androhung von Repressalien seitens seines Landvogts und Oheims Oswald von Tierstein gegenüber den Basler Einkünften aus den österreichischen Territorien [1]. Im direkt entgegengesetzten Sinne intervenierte der Kaiser am 8. Juli bei den Baslern zu Gunsten der Reform und der observanten Frauen [2]. Da war für die Stadt freilich guter Rat teuer; denn die Feindschaft der einen wie der andern Macht war bedenklich genug. Des Kaisers Gunst konnte man gerade in diesem Moment am allerwenigsten verscherzen, noch durfte man aber auch den Österreicher zu einer wirtschaftlichen Blokade reizen.

Doch alle diese Klingentaler Schwierigkeiten bedrohten ja das Konzil als solches noch nicht direkt. Durch ein geschicktes Manövrieren hätten die Basler die ganze leidige Angelegenheit, die im Grunde immer mehr an Interesse für sie verlor und von der sie sich auch nach außen hin immer mehr distanzierten, sehr wohl überhaupt auf andere Schultern abschütteln können, um für ihr Hauptziel, das Konzil, umso freier und ungeteilter ihre Kraft einzusetzen. In der Tat blieb das Verhältnis zwischen der Stadt und dem Konzilsmann, davon unberührt, auch weiter noch recht freundschaftlich, natürlich ohne daß die beiden Partner sich nun gerade die allerletzten Geheimnisse enthüllt hätten. Ende August wurden die Häupter sogar von Zamometić zum Essen eingeladen. Und auch Burkhard Stör scheint bei dieser Zusammenkunft nicht gefehlt zu haben, weilte er doch gerade zu dieser Zeit wieder einmal in Basel [3], als ob er nichts wüßte von dem Entschuldigungsschreiben, das die Berner am 1. August an Sixtus IV. gerichtet hatten [4].

Erst mit dem Heranrücken einer neuen päpstlichen Gesandtschaft verwickelte sich die Lage von neuem. Jetzt erst, anfangs September, nachdem in der weiteren Nachbarschaft die stille Vorbereitungsarbeit, die uns schon weiter oben an den Wirkungen in etwa sichtbar geworden

[1] *C. Burckhardt*, 28.

[2] Erhalten sowohl im Original als auch in einer Kopie in Basel, St. A. Klingental, Ref. Versuch HH 4, 1482-85.

[3] Sabb. ante Verene (31. August) schenkwin: 1 lb 1 ß 4 & propst Stören ...; 1 lb 1 ß 4 & minen herrn den höuptern als sy der erzbischoff geladen hett. St. A WA 490.

[4] Vgl. oben p. 140.

ist [1], durchgeführt worden war, traten die beiden neuen päpstlichen Geschäftsträger, Dr. Anton de la Roche und Propst Peter von Kettenheim, samt Hugo von Hohenlandenberg auf der Basler Bildfläche auf.

Die Bitte um freies Geleit — möglicherweise durch den am wenigsten exponierten de la Roche persönlich in die Stadt gebracht — war das Erste, was man in Basel von ihrer Seite erfuhr. Die Kunde wirkte wie ein Alarmzeichen. Denn in den maßgebenden Kreisen war man sich von vorneherein darüber klar, daß sich die prinzipielle Auseinandersetzung mit Rom nun nicht mehr länger umgehen lassen würde. Was sollte man der Gesandtschaft antworten auf die zu erwartenden kitzligen Fragen? Inwieweit durfte man eine Ablehnung wagen? Sollte man appellieren? Oder gar der Appellation, die Zamometić seinerzeit (am 26. Juli) eingelegt hatte [2], beitreten? — Das waren alles Fragen, die gebieterisch Antwort heischten. In der Ratlosigkeit ward nach allen Seiten um Rat geschickt: bei den verschiedenen kirchenrechtlichen Autoritäten innerhalb und außerhalb der Stadt. Drei dieser Antworten sind uns noch erhalten. Die beiden Baslerischen Gutachten, ein anonymes [3] und dasjenige des Propstes Georg Wilhelmi von St. Peter [4] lassen bei aller schonenden Höflichkeit doch über die Inkompetenz des Zamometić keinen Zweifel — «daz er nit macht gehapt noch habe ein concilium ze beruffen» —, raten den Baslern aber im übrigen — schon mit Rücksicht auf ihre schwierige Lage zwischen Papst und Kaiser — äußerste Vorsicht an, auf jeden Fall nicht etwa der Appellation des Zamometić anzuhangen. Tröstlicher klang der dritte Ratschlag [5], den Jost Seyler vermutlich in

[1] Vgl. oben p. 139 ff.

[2] Es geschah dies am Schluß seiner Invektive. *Hottinger*, 394; vgl. Jahrg. 1936, p. 257.

[3] Dieser undatierte Ratschlag fällt vermutlich in diese Zeit und wurde vom Stadtschreiber Niklaus Rüsch nach Diktat aufgezeichnet. Basel, St. A. AvK sine dato (Nr. 13).

[4] Deutsches Original mit der Unterschrift: Doctor Georius, ursprünglich versiegelt, Basel, St. A. AvK sine dato (Nr. 28).

[5] Dieser von der Hand Seylers geschriebene Ratschlag ist noch erhalten Basel, St. A. AvK sine dato (Nr. 15). Seyler reiste anfangs September nach Konstanz und verschenkte dort 3 lb 11 ß 4 ₰ (WA 493). Über den Konsulenten selbst wissen wir mit Sicherheit nur, daß er ein höherer Prälat gewesen, der als «erwirdig herr» bezeichnet wird. Die Vermutung *Schlechts*, es handle sich dabei um niemand anderen als Burkard Stör, hat manches für sich, namentlich die meisterhaft vorsichtige Formulierung der Antwort, die eines Stör würdig wäre, — aber anderseits ist es doch wieder höchst sonderbar, daß derselbe Burkhard Stör, der noch Ende August von den Baslern mit Schenkwein beschenkt wurde (WA 490), nun gerade nach Konstanz wegreist und von den Baslern gerade dort aufgesucht

Konstanz eingeholt hatte. Er empfiehlt, der päpstlichen Gesandtschaft trotz ihrer Schlichtheit — das Fehlen eines Bischofs hatte man übel vermerkt — einen äußerlich korrekt-höflichen Empfang zu bereiten, sonst aber in der Hauptsache mit Hilfe der formellen Mittel von Bedenkzeit und Appellation möglichst viel Zeit zu gewinnen zu suchen, bis sich die Lage zu Gunsten des Konzils abgeklärt habe.

In diesem Sinne faßte der Rat der Stadt am 26. August die entsprechenden Beschlüsse. Unter den üblichen Bedingungen der Gegenseitigkeit wird nach allen Seiten freies Geleit erteilt, also nicht bloß für die päpstliche Gesandtschaft, sondern allgemein und mit Einschluß auch der Konzilsbesucher. So wahrte sich die Stadt entschlossen die Freiheit und Selbständigkeit nach allen Seiten, gegenüber den Gegnern und den Freunden des Konzils, beschloß man doch gleichzeitig, getreu dem Rate der verschiedenen Gutachten, eine allfällige Appellation streng gesondert von derjenigen Zamometić's einzulegen [1]. Umsonst hatte dieser versucht, die Basler von diesem Beschlusse abzuhalten, und bereits mit einer leisen Drohung — der einzigen, die er gegenüber Basel besaß — von der Möglichkeit einer Konzilsverlegung gesprochen. Aber der Rat blieb fest und verschob seine Antwort bis nach dem Empfang der angekündigten päpstlichen Gesandten [2].

Während Hugo von Hohenlandenberg, durch den früheren Mißerfolg gewitzigt, sich auffallend zurückhält, und auch Dr. Anton de la Roche, der Prior von Morteau, — vielleicht durch die Krankheit behindert — im Folgenden eine merkwürdig passive, abseitige Rolle spielt [3], übernimmt der Feldbacher Propst Peter von Kettenheim die eigentliche Führung der Gesandtschaft. Wir können es diesem ehrgeizigen Ordensmanne sehr wohl nachfühlen, wie sehr es seinem eigenwilligen Stolze schmeicheln mußte, gegenüber der selbstherrlichen Stadt, vor der er sich sonst jahrelang während seiner Tätigkeit im St. Albankloster still hatte beugen müssen, nun einmal umgekehrt als Anwalt einer noch höheren, ja höchsten Macht gebietend auftreten zu können. Diese Gewalt brannte ihm förmlich in den Händen. Er

werden muß. Oder waren die Beziehungen mit der Konstanzer Kurie nicht doch noch viel enger, als wir für gewöhnlich annehmen ? Daß man zusammen aufs intimste pro concilio arbeitete ?

[1] Basel, St. A. E(rkanntnis) B(uch) 6.

[2] Basel, St. A. EB 7.

[3] Wir werden noch sehen, wie er krankheitshalber den Verhandlungen nicht persönlich beiwohnen kann und deshalb von den Baslern in seiner Wohnung aufgesucht wird.

vermochte weder die Ankunft des Anton Gratia Dei, der auf den 8. September in Basel eintreffen sollte, noch auch jene Gerardinis abzuwarten. Vielmehr erschien er bereits am 3. September — zusammen mit Hugo von Hohenlandenberg und den Zürcher Gesandten Bürgermeister Heinrich Roeist [1] und Zunftmeister Johann Dachselhofer [2], die, wie schon im Juni, auch jetzt wieder den Papst im Namen Zürichs unterstützen — vor dem Basler Rate, um im Namen seines päpstlichen Herrn, der Eidgenossen und des vorderösterreichischen Landvogtes Oswald von Tierstein, die entscheidenden Forderungen an die Stadt zu richten: das «Fürnehmen» des Zamometić abzustellen, ihn selbst aber zu verhaften und den päpstlichen Geschäftsträgern auszuliefern. Um seinem Begehren noch besonderen Nachdruck zu geben — zum Zeichen, daß man päpstlicherseits jetzt aufs Ganze gehe —, konnte er es sich in seinem Eifer nicht versagen, die ganze Reihe der von Rom aufgebotenen päpstlichen Gesandten und Kommissäre aufzuzählen, sowohl die bereits bekannten als auch jene, deren Ankunft erst noch bevorstand. Dieses Geständnis rächte sich sofort; denn die Basler erspähten diese schwache Stelle in der Rüstung Kettenheims natürlich sogleich und verlangten nach Ablauf der ausbedungenen Bedenkzeit bei der nächsten Zusammenkunft (5. September) von Kettenheim einen Aufschub «die sachen dazwischen güttlich ruhen zu lassen» — bis zur Ankunft der noch zu erwartenden Kollegen Kettenheims, des Anton Gratia Dei und des «Bischofs mit der weiteren Gewalt». Auf solche Art konnten sie sich noch einmal um eine materielle Antwort herumdrücken. Die allgemein gehaltenen Loyalitätserklärungen, die sie sonst noch abgaben, genügten begreiflicherweise Kettenheim keineswegs. Es kam zu einer erregten Debatte, aber auch den Drohungen des Gesandten gegenüber blieb der Rat fest auf seinem Standpunkt und berief sich auf den Kaiser, dessen Antwort man immer noch erwarte, — auch hier wieder dasselbe Bestreben, durch Hinweis auf irgendeine ferne Autorität Zeit zu gewinnen. Nachdem die Basler noch speziell gegenüber Hugo von Hohenlandenberg ihren guten Willen betont hatten — ein Zeichen, wie früh man schon das bequeme Mittel der «Sprengung» der päpstlichen Gesandtschaften zu praktizieren suchte! — ging die Konferenz ergebnislos auseinander [3].

[1] Über diesen vielgenannten Bürgermeister († 1509) vgl. HBLS V, 664 f.

[2] Auch er wurde sehr oft als Gesandter verwendet. HBLS II, 659.

[3] Das baslerseits hierüber aufgesetzte Notariatsinstrument im Original zu Basel, St. A., Städt. Urkunden, Nr. 2119.

Mit der Geduld Kettenheims war es schon jetzt zu Ende. Voll Zorn ließ er den Klerus der Stadt durch einen Anschlag an den Kirchentüren zur Niederlegung des Gottesdienstes auffordern. Das war offene Fehde! Um den unerwarteten Hieb zu parieren, begab sich noch am Nachmittag desselben Tages eine Ratsdelegation unter Führung des unter dem Namen Dr. Durlach bekannt gewordenen Rechtskonsulenten Johannes Ursi (= Betz oder Bär) [1] in die Wohnung des Dr. de la Roche in die St. Albanvorstadt, um hier vor jenem dritten Gesandten, der krankheitshalber den Verhandlungen nicht hatte beiwohnen können, in aller Form gegen das Vorgehen des Feldbacher Propsts Protest einzulegen. Sie ließ sich von jenem in Gegenwart von Notar und Zeugen die ausdrückliche Erklärung geben, Kettenheim habe *ohne* sein Wissen die Zensuren über die Stadt verhängt und sei überdies gar nicht im Besitze einer ihn dazu bevollmächtigenden päpstlichen Bulle [2]. Kurzum, man ließ die Ungültigkeit des bisherigen Vorgehens durch einen Kollegen Kettenheims selber feststellen. Der zweite Sprengversuch war geglückt!

Doch juristische Kniffe allein genügten nicht, um den Klerus, der durch die verschieden lautenden Kundgebungen der päpstlichen Geschäftsträger und insbesonders durch die Proklamation Kettenheims unsicher und nervös geworden war, auf die Dauer vollständig zu beruhigen. Mit Rücksicht darauf griffen deshalb die Basler noch am selben Tage zu dem kräftigsten und auch nach außen hin sinnfälligsten Mittel, das sie besaßen, dem Mittel der *Appellation*, deren Devolutiv- und Suspensivkraft die Wirkung der Zensuren automatisch illusorisch machen mußte [3]. Dadurch, daß sie an den Papst direkt appellierten, waren den Gesandten natürlich von vorneherein die Hände gebunden. Und zwar enthielt diese Appellation nicht nur eine ausführliche Darstellung der bisherigen Vorgänge, sondern sparte auch nicht mit recht massiven Vorwürfen und Beschwerden über den Propst von Feldbach: er sei «inanis gloriae avaritia fultus», greife Basel «sub quadam ypocrisis specie» an, verdrehe die Worte und wie diese Klagen noch lauten mögen [4].

[1] Als angesehener Universitätslehrer und Rechtsberater wirkte er seit Jahren in der Stadt. Vgl. BCh. VII, 163 ff.; *A. Bernoulli*, Basler Zeitschr. XII (1913) 53 ff.; *R. Wackernagel*, II, 575 ff.

[2] Notariatsinstrument über den Protest BUB VIII, 487 (Nr. 637). Unter den Zeugen figurierte auch der noch später zu nennende Guillaume de Rochefort, burg. Gesandter.

[3] Über rechtliche Bedeutung und Wirkung der Appellationen vgl. *Haring* im LTK II, 238, und die dort verzeichnete Literatur.

[4] Die 1. Appellation gedruckt: BUB VIII, 488 (Nr. 638).

So ward durch diese erste Appellation die lange Reihe von Maßnahmen eröffnet, mit deren Hilfe sich die Basler fortan mit immer sublimerer Virtuosität des wachsenden Ansturms der päpstlichen Emissäre zu erwehren suchen. Und jeder Schritt der einen ruft eine umso kräftigere Antwort der anderen Seite hervor.

Kettenheims Antwort auf die Präventivmaßnahmen der Basler ließ nicht lange auf sich warten. Noch vor seinem Wegzug aus der Stadt[1], am 6. September, verhing er ungeachtet der Geleitsverpflichtung nun auch tatsächlich das Interdikt über die Stadt, indem er die päpstliche Kundgebung vom 2. Juli[2] am Münster und an der St. Peterskirche anschlagen ließ. Allgemeine Verblüffung und Schrecken beim Klerus — aber dieser gehorchte und beobachtete das Interdikt « von einer Vesper bis an die ander ». Die Wirkung auf Bevölkerung und Rat der Stadt kann man sich vorstellen. Wenn schon bei dem ersten einigermaßen ernsthaften Angriff die städtische Einheit von Klerus und Laien auseinanderfiel — von « sorg und uffrur zwischen der priesterschaft und den unsern », berichtet der Rat an Lienhard Grieb[3] —, so ließ sich das Allerschlimmste für die Zukunft befürchten; denn noch hielten ja die maßgebenden Kreise durchaus am Konzilsplan fest. Die Appellation war ja keineswegs ernst gemeint, sondern diente lediglich der Verschleppung. Schließlich gelang es aber doch dem Rate am folgenden Tage, die Geistlichkeit in etwa zu beruhigen und umzustimmen. Jedoch um den Preis einer *zweiten Appellation*[4] an den Papst, den « über ihren Gehorsam und die tatsächliche Wahrheit besser zu informierenden heiligen apostolischen Stuhl » oder an wen sonst zu appellieren sei[5]. Noch heftiger ziehen sie hier gegen Kettenheim los[6], der « animorum lucro postposito innate ambicionis presumpcione » über sie Zensuren verhängt habe, die schon aus rein

[1] Kettenheim hatte übrigens auch noch ein « anbringen der frowen von Clingental halb » (Basel, St. A. OB 62), was ja von seiner früheren Tätigkeit her nur verständlich ist, war er doch eben seinerzeit gerade zu diesem Zwecke nach Rom gereist. Vgl. *Schlecht*, 114.

[2] Gedruckt: *Schlecht*, 92* ff.

[3] Dieses undatierte (ungefähr 10. September) Schreiben orientiert sehr gut über die Stimmung in der Stadt. Basel, St. A. Missiven 16, 184 ff.

[4] Auszugsweise gedruckt: BUB VIII, 488 (Nr. 638).

[5] Um nur ein paar Ausdrücke zu nennen: « cecitate mentis sue deceptus », « supersticione quadam », « stoliditate mentis ».

[6] Details über die Publikation und den Druck der Appellation in der Kostenrechnung des Notars Struß. Basel, St. A. AvK 1483-85, Nr. 107.

formellen Gründen ungültig seien [1]. Schließlich beschloß denn auch die Priesterschaft nach gemeinsamer Beratung, unter Vorbehalt der bischöflichen Genehmigung, sich nicht an das Interdikt zu halten. Auf Bitten des Klerus und wohl auch der Stadt selber erklärte sich der Bischof — unangesehen der schwebenden Irrung « sunder in bedenck eins rat und einer frommen gemein » — schließlich damit einverstanden und schickte seinerseits, im Einverständnis mit seinem Kapitel, eine Botschaft nach Feldkirch zum kranken päpstlichen Legaten Gerardini. Dieser überraschende Stimmungswechsel mag sich daraus erklären, daß in diesem für Basel so kritischen Momente bei Kaspar zu Rhein der territorial-politische Hader wieder einmal hinter dem rein geistlich-religiösen Interesse zurücktrat, das er als Oberhirt an der Stadt doch hatte, und das durch ein Interdikt sozusagen tödlich verletzt werden mußte [2].

Nichtsdestoweniger machten sich die Zensuren Kettenheims wenigstens in der Nachbarschaft recht bald bemerkbar, war das doch das Zeichen, worauf die zahlreichen Gegner der Stadt schon so lange gewartet hatten, um « im Schatten der kirchlichen Zensuren » auf bequeme Weise die alte Feindin zu schädigen. Deshalb mußten die Basler sofort alles aufbieten, um die angedrohte Wirkung der Zensuren auch außerhalb ihrer Mauern nach Möglichkeit zu suspendieren. Zuerst handschriftlich, dann auch gedruckt, wurden die beiden bisherigen Appellationen auch jenseits des Basler Territoriums verbreitet. Notar Struß bekam sogar den Auftrag, nach dem Kloster Feldbach bei Pfirt, der Wirkungsstätte Kettenheims, hinzureisen und die Appellationen an den Toren des dortigen Klosters anzuheften, was jener auch tatsächlich « unter Gefahr », wie er in seiner Kostenrechnung versichert, ausführte [3].

Bedenklich genug blieb aber die Lage Basels auf jeden Fall. Sie sahen sich vor ein Dilemma gestellt, aus dem einen Ausgang zu finden

[1] « Praeterea dicta carta post appellationem legitimam a comminacionibus predicti prioris interpositam nulla canonica munitione aut requisitione precedente, contra nos non contumaces, non rebelles, quinimo obedientes .... » Mit einigem Recht verweisen sie sodann auf den Bullentext (*Schlecht*, 91*), wonach die päpstliche Gewalt nicht an einen einzigen Gesandten allein, sondern an alle drei delegiert sei, von denen der eine überhaupt noch nicht in der Stadt weile und der andere nicht mitgemacht habe.

[2] Die Dreizehner beraten wenigstens über eine solche Botschaft an den Bischof von Basel. Zu Boten werden bestimmt: Thoman Sürlin und Heinrich Rieher. Basel, St. A. OB 62.

[3] Über die von Struß besorgten Transsumptionen und über die Reise nach Pfirt vgl. Kostenrechnung, Original in Basel, St. A. AvK 1483-85, Nr. 107.

auch dem politisch raffiniertesten Kopfe der Rheinstadt schwer fallen mußte. Einerseits hing das Interdikt mit den außen- und innenpolitischen Wirkungen, die sie selbst am besten kannten, drohend über ihren Köpfen, und anderseits begann auch Andrea Zamometić, der immer mehr an der Basler Durchführung des Konzils zu zweifeln Anlaß hatte, immer deutlicher von der Verlegung des Konzils nach einer sicherern ausländischen Stadt zu sprechen. Auch er bestand auf einer unzweideutigen Antwort der Basler auf die Wünsche und Begehren, die er ihnen vor der Ankunft Kettenheims geäußert hatte. Welcher Art sie gewesen, wissen wir nicht genau, aber jedenfalls hätte er es am liebsten gesehen, wenn die Basler überhaupt jeden weiteren Verkehr mit den verschiedenen päpstlichen Unterhändlern radikal abgebrochen hätten. Die eigentliche exekutive Instanz und der « eigentliche Träger der Souveränität »[1], der sogenannte Ausschuß der Dreizehn, hatte in diesen Tagen wahrlich genug zu beraten. Man erwog, an alle großen Mächte und einflußreichen Persönlichkeiten, auf die es ankam, Botschaft zu senden : vor allem an den Papst selber, um ihm von den beiden eingelegten Appellationen Kenntnis zu geben ; an den Nuntius Gerardini, dessen Ankunft man tagtäglich erwartete, halb herbeisehnte, halb dunkel-ahnend befürchtete ; an die Eidgenossen, ohne oder gar gegen deren übermächtigen Willen auch in der Konzilsfrage nichts zu machen war, wie den Baslern immer deutlicher und schmerzlicher bewußt wurde[2] ; an den geistlichen Oberhirten, den Bischof von Basel selbst.

Aber zuletzt kehrte der Blick doch immer wieder auf denselben Punkt zurück : den *Kaiser*. Auf ihn kam doch schließlich alles an. Auf seinen Bescheid wartete man immer noch, schon seit vielen Wochen. Als nun gar — wir wissen nicht aus welcher Quelle — noch das Gerücht umging, vom Kaiser sei auch jetzt keine endgültige Antwort zu erwarten, da ließen die Basler, wohl um den 10. September herum, auf raschestem Wege an Leonhard Grieb neue Instruktionen abgehen, er möge unbedingt einmal vom Kaiser einen klaren Bescheid erwirken. Wie man jetzt im selben Schreiben nach Wien Genaueres über die « konkreten » Konzilserfolge verlauten ließ, so wünschte man umge-

[1] *R. Wackernagel*, II, 239.

[2] Die XIII beraten « umb ein botschafft gen Rom, zuo unserm herrn dem keiser, zuo unserm herren von Basel, zuo dem bischoff der komen sol ». OB 62. Der « alte Rat » berät seinerseits ebenfalls im September « was man der botschafft gen Zürich bevelhen wölle ». OB 62.

kehrt, auch aus Wien statt leerer Ausflüchte endlich einmal ganz bestimmte Zusicherungen vonseiten des Kaisers zu vernehmen [1], um gestützt darauf den schweren Kampf mit der zu erwartenden dritten päpstlichen Gesandtschaft — Gerardini und Konsorten — aufzunehmen, der gegenüber man sich nicht mehr um eine materielle Antwort herumdrücken konnte. Und schon in ein paar Tagen konnte diese folgenschwere Entscheidung fallen, zumal bereits von seiten dieser dritten Gesandtschaft ein Geleitsbegehren eingetroffen war. Ja derart nah schien dieser Termin zu rücken, daß man sich in Basel — *ohne* erst noch die kaiserliche Antwort abzuwarten — dazu entschloß, den bisherigen Standpunkt in der Konzilsfrage einer gründlichen Revision zu unterziehen. Die Stadt schickte sich an, damit einen ersten entscheidenden Schritt zu machen, der sie von Zamometić und seinem Konzilsversuch loszulösen begann.

Hatte man sich nämlich bisher stets auf die mehr oder minder deutliche Unterstützung des Kaisers — zu Recht oder zu Unrecht — berufen, um den Konzilsversuch zu fördern, und hatte man auf dessen konzilsfreundliche oder zum mindesten wohlwollend neutrale Haltung hingewiesen, so trat jetzt eine für den Übergang von der Offensive in die Defensive so überaus bezeichnende Wandlung ein: die Frage des *Geleites* trat fortan immer mehr in den Vordergrund der baslerischen Argumentationen. Man hatte ja seinerzeit dem Andrea Zamometić freies Geleite zugesagt — und das zu brechen, durften die Basler Bürger doch nicht wagen, um nicht vor der ganzen oberdeutschen Welt als Treuebrecher einer peinlichen moralisch-bürgerlichen Infamie zu verfallen. Und dafür, daß man Zamometić überhaupt das Geleit gewährt hatte, waren ja im Grunde sie gar nicht verantwortlich zu machen, sondern der Kaiser selbst; denn er war es doch gewesen, der seinerzeit, allerdings vor zwei oder drei Jahren, den südslawischen Dominikaner als kaiserlichen Gesandten beglaubigt und ihm auch die entsprechenden Geleitsbriefe ausgestellt hatte. In diesem Zusammenhang scheint es kein Zufall zu sein, daß die Basler gerade erst jetzt, am 11. September, diese Ausweispapiere einer genaueren Prüfung unterzogen und von ihnen ein notariell beglaubigtes Transsumpt anfertigen ließen [2]. Es ist ohne weiteres klar, daß eine derartige Vorschiebung der Geleits-

[1] Dieses schon wiederholt zitierte Schreiben der Basler (undatiert, aber ungefähr vom 10. September) befindet sich im Konzept in den Missiven 16, 184 ff und als Kopie in AvK scripta diversa 10-14 des Basler Staatsarchives.

[2] *Schlecht*, 77, Anm. 1.

frage für die weitere Entwicklung der Dinge von folgenschwerster Bedeutung werden konnte und es auch tatsächlich wurde, insofern damit prinzipiell das Konzil fallen gelassen werden konnte und das Ganze sich in einen formalen Streit um die Einlösung oder den Bruch eines gegebenen Treuewortes umdeuten und umbiegen ließ. Mit dem Konzil wäre es dann freilich zu Ende gewesen – still und geräuschlos, in den Wogen des neuen, sich «um die Ehre» bildenden Kampfes, der sich aber auch unter neuen, günstigeren Auspizien für Basel eröffnet hätte! Aber so symptomatisch diese Haltungsänderung auch den Beginn des Rückzuges ankündigt, so bewirkten diese in der streng vertraulichen Intimität der Ratstube gewachsenen und gehegten Gedanken im Moment trotzdem noch keine äußerlich sichtbaren Veränderungen, etwa gegenüber dem Klerus oder im Verhältnis zu Zamometić persönlich. Noch war man ja voller Hoffnung. Es waren nur Erwägungen für den Eventualfall *äußerster* Notlage, wenn man etwa von den päpstlichen Legaten gar zu arg drangsaliert oder vom Kaiser überhaupt völlig im Stiche gelassen würde. Dann und nur dann sollte mit dieser «ultima ratio» politisch-diplomatisch vor dem Kaiser und sonst vor der Öffentlichkeit operiert werden, um wenigstens einen ehrenvollen Rückzug der Stadt zu ermöglichen. Eine derart heikle Wendung zu vollziehen und von der neuen Plattform aus den Verteidigungskampf mit neuer Energie aufzunehmen, dies setzte freilich ein Höchstmaß an politischem Instinkt und diplomatischem Geschick voraus. Nicht jeder konnte die heikle Aufgabe zum Heile der Stadt bemeistern. Vielleicht gab es überhaupt nur einen einzigen in der Stadt, der die vielen zum Erfolg notwendigen Qualitäten so harmonisch in sich vereinigte: *Niklaus Rüsch*, den vielerprobten Stadtschreiber, juristischen Berater und fähigen Diplomaten [1]. Auf ihn fiel die Wahl. Am 10. September sollte er sich ursprünglich auf den Weg nach Wien machen [2], wohlausgerüstet mit den entsprechenden Instruktionen auch für den schlimmsten Fall, wenn es denn wirklich sein mußte und das Konzil rettungslos verloren war — aber auch mit neuen

[1] Seit 1474 Stadtschreiber, steigt er dann später (1497) vom Schreiben zum Regieren auf (als Oberzunftmeister). † 1506. Über ihn vgl. BCh III, 275 ff.; IV, 138 f. und *R. Wackernagel*, II, 232. Dazu noch das Urteil des Anton Gratia Dei, der wie kaum ein zweiter dazu legitimert war — als Gegenspieler: «ingemosum profecto hominem et peritum» in Brief an Sixtus IV. (9. September 1482), Venedig, Markusbibliothek, Cod. lat. cl. X. 178, Nr. 61.

[2] «Zinstag ante Crucis exaltationem (10. September) recessus prothonotarii ad Wyennam» heißt es lakonisch im Öffentl. Buch 62.

Hoffnungen, die er noch knapp vor seiner effektiven Abreise sich ankündigen sah [1].

Was war geschehen ? — Die folgenden Tage der Septembermitte hatten die *Gesandten* der italienischen *Liga* in die Stadt gebracht und mit ihnen neue Konzilshoffnungen. Noch einmal schien die Sonne des Konzilsglückes Andrea Zamometić, der eben noch seinen zweiten Hilferuf an Lorenzo de' Medici hatte ergehen lassen, verheißungsvoll zu lächeln.

Am 14. September zogen die beiden Gesandten Baccio Ugolini, als Vertrauensmann des Medizeers und der Florentiner, und, als spezieller Vertreter Mailands, Gian Pietro Pietrasanta in die Stadt ein.

Nicht etwa als blinde Konzilsenthusiasten, sondern als kühle Beobachter — « io credo quelle che io veggo », meinte Ugolini — betraten die beiden Italiener den Boden der Konzilsstadt. Es wirft gewiß ein bezeichnendes Licht auf die außerordentliche Vorsicht, ja sogar das ängstliche Mißtrauen, mit dem sie zu Werke gehen, daß die beiden vorerst den Stadtbehörden wie den Einwohnern gegenüber streng verborgen zu bleiben sich bemühen. Um möglichst wenig aufzufallen, ließen sie ihr Gefolge sogar außerhalb der Stadtmauern zurück. Mehr Spione als Gesandte, wandten sie sich zunächst an Hans Irmi, den reichen Handelsherrn, der seit Jahren wegen des besonders von seiner Familie betriebenen italienischen Geschäfts sowohl mit den Medici als auch mit den Sforza in engen Handelsbeziehungen stand [2].

[1] Daß Rüsch tatsächlich erst *nach* dem 10. September abgereist ist, wird nicht nur durch den Eintrag im WA 494 zum 20. September (also nicht zum 14. September) : « item 11 lb umb ein pferd dem stattschriber gon Wien, item 6 lb 8 & dem schmid von zweyen rossen gon Wien ze beslohen » wahrscheinlich gemacht, sondern auch noch durch die Notiz aus Ugolinis Brief vom 20. September direkt bezeugt : « ... hieri (sc. 19. September) mandarono el loro cancelliere al imperatore a dolersi del papa propter interdictum et a ricordarli che non lasci partire el Concilio di qui, perchè non lo lassando lui fare in Basilea, si transferira altrove con sua vergogna e danno » etc. *Fabronius*, l. c. II, 227 ff. und *J. Burckhardt*, 51, woselbst aber Niklaus Rüsch mit Lienhard Grieb verwechselt worden ist.

Ich benutze diese Gelegenheit der ersten größeren Divergenz gegenüber Jacob Burckhardt, um einmal grundsätzlich festzustellen, daß ich im Folgenden darauf verzichten werde, die vielen sonstigen kleineren und größeren (etwa in Annahme einer sog. ersten Romreise des Hans Irmi [*J. Burckhardt*, 52, Anm. 1], in der Zeit zwischen dem 14. September und 29. Oktober, während doch Irmi auch am 25. September noch in Basel nachweislich [BUB VIII, 493, Nr. 642] weilte) Abweichungen einzeln polemisch anzuführen. Burckhardts Konstruktion ist ein in sich geschlossenes Ganzes, das als Ganzes steht und fällt — entsprechend dem seither neu erschlossenen italienischen Quellenmaterial.

[2] *R. Wackernagel*, II, 521.

Diese « Freundschaft » kam jetzt auch dem Konzil zugute. Irmi und sein Kreis werden die eigentlichen Mittelsmänner bei den Beratungen und Besprechungen zwischen den italienischen Agenten und der Stadt, teilweise sogar zwischen jenen und Andrea Zamometić ; denn Irmi war es auch, der den Baccio Ugolini — immer noch streng vertraulich — bei Zamometić einführte, während der noch vorsichtigere Pietrasanta sich noch immer zurückhielt. Von Irmi empfingen die Gesandten nähere Informationen über die Stimmung der Bürgerschaft, — soweit dies bei der in Basel üblichen und streng geforderten Heimlichkeit und Diskretion [1], über die sich die Italiener mehr als einmal halb bewundernd, halb verärgert aufhielten, überhaupt möglich war. Immerhin, solange Irmi nicht selber von Basel abwesend war, konnten sie sich über ihn doch bis zu einem gewissen Grade über das orientieren, was im Basler Rat und unter der Bürgerschaft im allgemeinen vorging. Und deren Stimmung war im Ganzen doch noch recht konzilsfreundlich, und je mehr allmählich, gewollt oder ungewollt, das Gerücht von der Ankunft der langersehnten Gesandtschaft aus dem Süden in der Stadt durchsickerte, desto mehr hob sich bei den Bürgern der Mut und die Entschlossenheit zum Kampfe. Noch größere Freude empfand naturgemäß der Konzilsheld selber, war doch die Antwort Lorenzos auf seine zweite Einladung rascher eingetroffen, als er je erwartet hatte. Was aber im Moment als Hauptsorge auf ihm so gut wie auf den Baslern schwer und lähmend lastete, die Ungewißheit über die definitive Stellungnahme des Kaisers, das konnten auch die Ligagesandten nicht beheben, im Gegenteil, gerade die Haltung des Kaisers war es, die zu ergründen sie nach Norden gereist waren. Darnach hatten sie ihre eigene Stellung zu richten. Notgedrungen entschlossen sie sich also, mit den Baslern und Zamometić zusammen einmal die weitere Entwicklung der Dinge abzuwarten — ohne sich bereits durch eine offizielle Erklärung zugunsten des Konzils vor der Öffentlichkeit festlegen zu wollen.

An der Art, wie die beiden Ligagesandten diese unfreiwillige Wartezeit hinnahmen, äußert sich ein charakteristischer Temperamentsunterschied zwischen dem in absoluter Reserve sich hinter seinen formellen Instruktionen ängstlich verbergenden *Pietrasanta* [2] und dem

[1] Vgl. *R. Wackernagel*, II, 237.

[2] Über ihn selber ist mir nichts bekannt geworden. Bloß das eine steht fest, daß *Wurstisen* und ihm folgend *J. Burckhardt*, 49, ihn zu Unrecht mit dem Barth. de Ziliano von Piacenza, der später noch als *päpstlicher* Geschäftsträger eine Rolle spielt, verwechselt haben.

Florentiner Baccio *Ugolini*, der die Wartezeit mit weiteren Beratungen und Verhandlungen mit Zamometić und den Baslern aufs intensivste ausfüllte und überhaupt sich auch sonst als der Initiativere und Kühnere erwies. Doch neben dem Psychologischen, ja noch stärker als dieses, mochte das Politische einen bestimmenden Einfluß ausüben : die Florentiner Instruktionen waren wohl von vorneherein weitgehender und unbekümmerter als diejenigen Mailands, das auf die Haltung der benachbarten Eidgenossen Rücksicht zu nehmen hatte — zumal im spannungsreichen Jahr 1482 ! Die Florentiner *konnten* einfach mehr riskieren als die Mailänder.

Dies zeigte sich gleich mit aller Deutlichkeit bei der Konkurrenz, die sich um die Beherbergung des Konzils zwischen den verschiedenen Mächten entwickelt hatte. Die italienischen Gesandten waren nämlich nicht die Einzigen, die sich in jenen Tagen in Basel präsentierten. Wir erinnern uns an das Interesse, das der Herzog Philipp von *Savoyen* seit geraumer Zeit dem Konzil geschenkt hatte [1]. Wie von französischer Seite Lyon genannt wurde, so hatte er seinerseits die Stadt Lausanne als Konzilsort in Vorschlag gebracht, und um seinem Anerbieten mehr Nachdruck zu verleihen, weilte er nun seit Mitte September in eigener Person in Basel und wurde hier mit den, seinem herzoglichen Stande gebührenden Ehren empfangen und bewirtet [2]. So schienen wegen der erhöhten Nachfrage mit einem Male die « Konzilsaktien » erheblich im Kurse zu steigen, so wenig seriös die Offerten auch bei näherem Zusehen sein mochten. So begreift es sich denn, wenn nun neben Basel, Lyon und Lausanne auch der italienische Süden durch den Mund Ugolinis seine Kandidatur aufstellen ließ. Der Florentiner begann nämlich immer deutlicher Andrea Zamometić den Vorschlag zu machen, sein Konzil aus Basel in die sicherere italienische Atmosphäre zu verlegen, und bot ihm bereits im Namen der Florentiner die Stadt Pisa als Tagungsort an, eine Wahl, die er mit der günstigen geographischen Lage, der geringen Entfernung vom Meere begründete, rechneten die Florentiner doch gerade mit einer starken Beteiligung vonseiten Spaniens, dessen Prälaten den Seeweg bevorzugten. Für Pisa sprach ja außerdem noch ein historisches

[1] Vgl. oben p. 269 f. des vorhergehenden Jahrgangs dieser Zeitschrift.

[2] Zum 20. September zuerst : « 2 lb minem herren von Saffoy . . . » und dann « 2 lb umb einen lachs minem herrn von Saffoy » verschenkt (WA 494). Am 16. September Beschluß, ihn zu empfangen (EB 8). Vgl. ferner zum 28. September : WA 495. Der Geleitsbrief wurde am 24. September ausgestellt : BUB VIII.

Moment: schon 1409 war dort ein solches Konzil abgehalten worden. Kurzum, auch Zamometić zeigte sich mit diesem neuen Vorschlage einverstanden. Am 20. September ging der erste Bericht in diesem Sinne nach Florenz ab, gleichzeitig mit einem Briefe Pietrasantas an den Mailänderherzog [1].

Ugolinis Heimatstadt war benachrichtigt und konnte die notwendigen Maßnahmen für die immer näher rückende Möglichkeit einer Konzilsverlegung jetzt schon treffen. Doch damit begnügte sich Ugolini nicht. Auch gegenüber den Baslern wagte er sich schrittweise aus seinem Inkognito hervor. Zunächst einmal rein äußerlich dadurch, daß er von der Wirtschaft, in der er bisher logiert hatte, in eine eigens gemietete Privatwohnung übersiedelte [2], und gleichzeitig begann er schon in mehr offiziöser Weise die Basler zum Durchhalten zu ermuntern. Denn immer näher steuerte man der entscheidenden Krisis zu. Propst Peter von Kettenheim war nämlich seit seinem Wegzug aus Basel nicht untätig geblieben.

Jetzt setzte dieser alle Hebel in Bewegung, um im näheren und weiteren Umkreis Basels wenigstens das zu erreichen, was innerhalb der Stadt gescheitert war, nämlich seinen Zensuren Nachachtung zu verschaffen. Auch mit seinem neuen, natürlichen Bundesgenossen, dem Legaten Gerardini, nahm er jetzt Fühlung. Jener betraute ihn damit, am Sitz der höchsten «lokalen» kirchlichen Instanz, der Erzdiözese Besançon, der auch Basel als Suffraganbistum unterstellt war, an den Türen der dortigen Kathedralkirche die Interdiktionsbulle anzuheften. Ausgeführt wurde diese Maßnahme allerdings zunächst noch nicht, aber als Drohung an die Adresse der renitenten Basler war sie doch deutlich genug. Zumal der Klerus der Stadt wieder neue Schwierigkeiten zu machen begann. Auf eine Aufforderung, der zweiten Appellation beizutreten, gab nämlich der Sprecher des Domkapitels, Dr. Arnold Rich, am 22. September den ihn aufsuchenden Basler Ratsherren eine recht zurückhaltende und kühle Antwort, indem er nicht nur zahlreiche Absenzen unter den Domherren vorschützte, sondern die Basler Räte auf die zu erwartenden «Oratores» hinwies, «mit denen der Rat im gegenwärtigen Zwist durch seine Vermittlung (!) freundschaftlich sich verständigen könne», so daß es deshalb nicht nötig sei, die bisherigen

[1] Ugolinis Brief gedruckt bei *A. Fabronius*, l. c. II, 227 ff.

[2] Näheres darüber läßt sich nicht mehr ausfindig machen; vermutlich lag die Wohnung in Klein-Basel; denn Pietrasanta, der ihm vermutlich bald nachfolgte, berichtet später, *sie* ständen «in spiritualibus» unter dem Konstanzer Bischof

Appellationen weiter zu verfolgen [1]. Mehr oder weniger ebenso reserviert und abwartend verhielten sich auch die anderen Geistlichen, die am folgenden Tage aufgesucht wurden: die Domherren und Kapläne von St. Peter, der Konvent von St. Alban, der Pfarrer Johann Seng von St. Martin samt Kaplänen, die Augustiner, für die Barfüßer deren Guardian Johann von Lindenfels [2] und die Chorherren von St. Leonhard [3]. Mochte sein, daß die Kraft der beiden Appellationen in den beiden verstrichenen Wochen etwas verblaßt war. Gut, die Basler Regierer wußten sie neu aufzufrischen.

Kaum hörten die Basler nämlich von diesen neuen inneren und besonders äußeren Gefahren, als sie zu neuen, noch kräftigeren Mitteln griffen, um eine Suspension der angedrohten, ja bereits verhängten Strafen zu erzwingen. Am 22. September schickten sie endlich ein Schreiben nach Rom ab, worin sie den Papst über die bisherigen Vorgänge orientierten, ihre Haltung gegenüber dem « angeblichen » päpstlichen Orator, einem « gewissen Frater Petrus, Prior in Feldbach », zu rechtfertigen suchten und den Papst — merkwürdigerweise so spät erst, obwohl dies doch das Dringlichste war — von den eingelegten Appellationen in Kenntnis setzten und ihm außerdem die baldige Entsendung einer eigenen Ratsbotschaft in Aussicht stellten. Eilig und ernst war es ihnen damit auf keinen Fall. Denn während der Bote mit dem Brief wohl noch am selben Tage, jedenfalls aber vor dem 24. September, abreist [4], bricht jene erst einen vollen Monat später nach Rom auf.

Doch den Politikern der Stadt war damit im Augenblick vollauf gedient. Die Abreise eines Boten war für sie nichts mehr und nichts weniger als ein außerordentlich geschickt gewähltes Fundament für eine neue sogenannte *dritte Appellation*, die bereits am 24. September eingelegt ward. Denn darin konnten sie im Brustton der Überzeugung versichern, ihre Sache sei nun in Rom bei der allerhöchsten Instanz, dem Papste, hängig und deshalb seien auch alle anderen, von niederer Stelle erlassenen Verfügungen — und dies mit einem speziellen Seitenblick auf den kommenden Legaten Gerardini — eo ipso suspendiert [5].

[1] Notariatsinstrument vom 22. Sept. Basel, St. A., Städt. Urkunden, Nr. 212.

[2] *R. Wackernagel*, II, 842.

[3] Not. Instr. 23. September. Basel, St. A., Städt. Urkunden 2127.

[4] Brief an den Papst, Entwurf. Basel, St. A. AvK 1482, Nr. 34. Zum 28. September heißt es unter dem Vermerk « Craynensis » : item 8 gulden in gold tuont 10 lb 8 ß und 2 lb 10 ß in müntz gen Rom (WA 495).

[5] Die 3. Appellation gedruckt: BUB VIII, 492 (Nr. 641).

Auf Veranlassung der Basler Behörden erklärten noch an demselben Nachmittag Vertreter des Domkapitels und des Stifts St. Peter ihren Beitritt zur Appellation, allerdings unter dem Vorbehalt des Gehorsams gegen den Papst [1]. Sich auf dieses Vorbild der vornehmsten Klerikerkollegien der Stadt berufend, unternahm am folgenden Tage eine Ratsdelegation einen Rundgang bei den verschiedenen Klöstern in Groß-Basel — Klein-Basel ist ja vorläufig noch nicht interdiziert —, um auch sie zur Adhäsion aufzufordern. Während die Minoriten und die Dominikaner sichtlich bemüht waren, einer Antwort im positiven wie im negativen Sinne auszuweichen, lautete der Bescheid der anderen geistlichen Kommunitäten günstiger [2], und als dann am 26. September auch alle Weltkleriker : Domkapitel, St. Peter, St. Leonhard, St. Martin ihre Adhäsion erklärt hatten [3], so war fürs erste eine Einheitsfront zwischen Bürgerschaft und der überwiegenden Mehrheit des Klerus geschlossen. Freilich ging es auch jetzt nicht ohne Opfer seitens der Stadt ab : noch am selben 26. September mußte der Rat der Klerisei, der es bei dem ganzen Handel aus begreiflichen Gründen nicht recht wohl war, den Preis für ihre Solidarität zahlen, dadurch, daß er sie für den Fall, daß einer von ihnen « umb solichs anhangs willen in siner pfrund bekomeret wurde und man in berouben wollt », auch seinerseits in aller Form in seinen Schutz nahm und sich überdies verpflichtete, *ohne* sie kein Sonderabkommen zu schließen, « domit sy by iren pfrunden ruwlich bliben mögen » [4]. Notar Struß versichert uns, das Konkordat sei erst nach « langer und reiflicher Beratung » zustande gekommen [5]. Das Beispiel der Mehrheit wirkte : ein paar Tage darauf schlossen sich noch einige weitere Domherren, die vorher wegen Abwesenheit ihren Willen nicht hatten äußern können, der Appellation zu denselben Bedingungen an [6]. Der Klerus der minderen Stadt folgte : Dr. Ulrich Surgant, Pfarrer von St. Theodor, die Mönche der Karthause. Sie adhärierten am 1. Oktober [7]. Die Barfüßer hingegen verharrten, wie es nicht anders zu erwarten war, hartnäckig auf ihrem radikal konzilsfeindlichen Standpunkt und lehnten den Beitritt zur Appellation rundweg ab mit der Begründung, sie wollten lieber ihr Kloster und

[1] Not. Instr. Basel, St. A., Städt. Urkunden, Nr. 2130.
[2] Not. Instr., ebda. 2131. Struß-Rechnung AvK 1483-85, Nr. 107.
[3] Not. Instr., ebda. 2132.
[4] Not. Instr., ebda. 2133.
[5] AvK 1483.
[6] Not. Instr., ebda. 2134 (29. September) erwähnt BUB VIII, 492, Nr. 641.
[7] Not. Instr., Städt. Urkunden, Nr. 2135.

die Stadt Basel verlassen, als etwas gegen den apostolischen Stuhl, dem sie verpflichtet seien, unternehmen [1]. In der heikelsten Situation befanden sich aber die Dominikaner. Der erzbischöfliche Konzilsmann, der ja ihrem Orden angehörte, besaß wohl auch jetzt noch manche offene oder geheime Anhänger unter den Angehörigen des Basler Konvents. Außerdem mochten die Basler Prediger wegen der unerfreulichen Entwicklung der von ihnen in erster Linie betriebenen Klingentaler Reform gegenüber Rom überhaupt verbittert sein — und umgekehrt verfehlte gerade Zamometić es allem Anscheine nach natürlich nicht, ihnen eine entsprechende Korrektur durch das künftige Konzil in Aussicht zu stellen. Aber dem Interdikte offenen Widerstand zu leisten, das war für sie doch nicht ratsam, weil die Ankunft ihres Ordensgenerals Cassetta unmittelbar bevorstand. Diese verschiedenen Erwägungen mögen denn die Prediger schließlich bestimmt haben, am 24. September auf die Adhäsionsaufforderung eine sehr gewundene, ausweichende Antwort zu geben [2].

In diese Zeit, wo die Basler Politik alles dransetzte, um auch die letzten klerikalen Energieen auf die kommende große Auseinandersetzung hin zu sammeln, fällt der entscheidende Schritt Ugolinis, der nun auch seinerseits offiziell namens der Florentiner zugunsten des Konzils auftritt, um so dem Verteidigungswillen der Basler einen möglichst breiten und starken Rückhalt zu geben. Zudem hatten ihm die vergangenen vierzehn Tage seines Basler Aufenthaltes reichlich Gelegenheit gegeben, sich über die Solidität des Basler Konzilsunternehmens — sowohl in Hinblick auf die Beharrlichkeit Zamometić's als auch auf den « Haß der Basler gegen den Papst, über den sie eine derart (schlechte) Meinung haben, daß es unglaublich ist » — ein befriedigendes Urteil zu bilden. Die von seinem Herrn Lorenzo geforderten Voraussetzungen waren erfüllt. So trat er denn zusammen mit Andrea Zamometić — aber ohne Pietrasanta ! — vor den versammelten Rat der Stadt, legte ihm seine offizielle Beglaubigung vor und hielt daran anschließend eine längere eindrucksvolle Rede zugunsten des Konzils, wobei er mit Lobsprüchen auf Zamometić so wenig sparte, wie mit scharfer Kritik gegenüber dem ganzen Regiment Sixtus' IV. und seiner Nepoten. Was aber vor allem den Beifall der Basler Hörer

[1] Not. Instr. vom 29. September, gedruckt : Freiburger Diözesan-Archiv, NF I, 390 ff., zitiert BUB VIII, 492, Nr. 641.

[2] Not. Instr. Basel, St. A., Städt. Urkunden, Nr. 2128 ; vgl. auch die Kostenrechnung Struß'.

fand, das war doch die Zusicherung der so lang erwarteten *realen* Hilfe und der Teilnahme von Prälaten, die er ihnen im Namen der Florentiner und gar noch — unter Vorbehalt — der ganzen übrigen Liga versprach.

Mit warmem Dank und unter allen Ehrenbezeugungen — man spendete vier Kannen Wein [1] — entließ der Rat den Florentiner. Ein oder zwei Tage darauf — am 30. September — gab er ihm dann auch seinerseits den offiziellen Bescheid durch den Mund einer besonderen vierköpfigen Ratsdelegation, die Baccio Ugolini in seinem Quartier aufzusuchen hatte. Auch ihm gegenüber versicherten sie erneut, sie hätten in der Konzilssache nichts ohne Wissen und Willen des Kaisers unternommen. Und Ugolini quittierte die Erklärungen der Basler mit den « gewohnten Schmeicheleien » [2].

Nicht nur die Bürgerschaft der Stadt, nein auch die konziliargesinnten Doktoren und Professoren der Universität schöpften neue Hoffnung bei der Lektüre der Schriften, die Baccio Ugolini aus Italien mitgebracht und dem Rate überreicht hatte. Welcher Art sie gewesen, ob rein theoretisch oder ähnlich polemisch gehalten wie Gentile Becchis Konzilsschrift vom Jahre 1478 [3], wissen wir leider nicht.

Die größte Befriedigung empfand aber Zamometić selbst. Er habe sich, wie Ugolini von ihm berichtet, schon lange nicht mehr so gefreut, als damals, da er in die Versammlung getreten sei, und jede Stunde habe er die Hände tausendmal gen Himmel erhoben, um Gott zu danken, daß er ihn gesandt habe. Wir begreifen es. Denn was sich bisher zwischen Zamometić und Ugolini insgeheim abgespielt hatte, hatte schließlich immer noch der öffentlichen Sanktionierung ermangelt. Zamometić mochte bisher bei sich immer noch befürchten, vom schlauen italienischen Unterhändler letzten Endes doch noch im entscheidenden Momente im Stiche gelassen zu werden. Jetzt aber hatte diese hochoffizielle Erklärung derartige Besorgnisse

[1] Pietrasanta schrieb darüber : « Questi cittadini pare che li facessero bona accoglienza et lo mandarono a presentare de quattro stagnari de vino ». Dem entspricht der Eintrag in das Wochenausgabenbuch WA 405 (28. September) : Schenckwein 1 lb 6 ß 8 ₰ Florenz.

[2] Am 30. September schickten die beiden Ligagesandten wieder Bericht nach Hause. Auf diese beiden Briefe stützten wir uns zur Hauptsache bei der Darstellung der vorstehenden Ausführungen. Während derjenige Ugolinis längst gedruckt vorliegt (bei *A. Fabronius*, l. c. II, 229 ff.), verdanke ich die Kenntnis des anderen, von Pietrasanta verfaßten, einer modernen Kopie in Bern, Bundesarchiv, Abschr. aus dem Mailänder Staatsarchiv, Dossier 50. Original : Mailand, Staatsarchiv, Svizzeri e Grigioni.

[3] Vgl. *L. Pastor*, II, 546 f.

zerstreut. Auch für die Florentiner würde es auf der Konzilsbahn kein Zurück mehr geben. Gegenüber der Stadt Basel selbst kam er jetzt mit einem Male in eine wesentlich günstigere Lage. Hatte er ihr bisher nur vage Andeutungen und unbestimmte Versprechungen seitens der Eingeladenen vorweisen können, so stellte sich nun plötzlich hinter sein Konzil die offizielle Autorität einer so mächtigen Stadt wie Florenz, ja der italienischen Gegner Sixtus' IV. überhaupt.

Fürwahr, der Konzilsinitiant durfte sich freuen. Einen neuen, machtvollen Auftrieb hatte das Konzil in der Tat erhalten und schien also doch noch Wirklichkeit zu werden. Zamometić stand auf dem Höhepunkt seines Glückes — und ebenso rasch vollzog sich die Wendung zur Katastrophe. Ein letztes helles Aufflackern des Konzilsfunkens vor dem Verlöschen! Denn mittlerweile hatte auch die Gegenseite ihre umfassenden Vorbereitungen zum Abschluß gebracht und holte bereits zum entscheidenden Schlage aus: vor den Toren der konzilsfrohen Stadt stand, Einlaß heischend, der Legat Angelo Gerardini. Am 23. September weilte er noch in Zürich. Dort ließen wir ihn aus dem Auge, und dort gilt es den Faden der Erzählung wieder aufzunehmen.

(Fortsetzung folgt.)

Die kirchenpolitischen Ideen Augustin Kellers

Von Dr. jur. Martin ROSENBERG.

(*Fortsetzung.*)

5. Die Klösteraufhebung.

Der Klöstersturm.

Darüber schreibt Keller in seiner Selbstbiographie[1]: « Im Jänner 1841 brachte der Ultramontanismus die Landesgegend meiner Heimat zum blutigen Aufruhr und einen meiner beliebtesten Freunde an den Rand des Todes. Ich stellte daher am 13. Jänner im Großen Rat den Antrag auf Aufhebung sämtlicher Klöster im Kanton. Die Klöster fielen. Ein großer Wunsch meiner Jugend war erfüllt. Mit zwei treuen Freunden und Kampfgenossen wurde ich nach Bern gesandt, um der unzufriedenen Tagsatzung die Nachricht von der gewaltigen Maßregel zu bringen. Der Aargau hat sie durchgekämpft und damit manche stolze Abtei in ihren Fundamenten erschüttert ».

Laut Verfassungsbestimmung mußte die Dreißiger Verfassung im Jahre 1840 einer Revision unterzogen werden[2]. Hatte man bisher durch förmliche Gewalthandlungen und zurückschreckendes Einschreiten das katholische Volk zu stummem Dulden verurteilt und ihm jede Möglichkeit der Klage und Beschwerde genommen, so lichtete Hoffnung, daß wenigstens in diesem Moment lautwerdende Stimmen nicht unterdrückt werden könnten[3]. Das katholische Volk hatte zwei Hauptbeschwerden: Gefährdung des Rechtszustandes und Gefährdung seiner Kirche. An die Spitze des katholischen Volkes stellte sich ein Komitee, das nach dem Ort seiner Zusammenkünfte « Bünzer-

[1] *Arn. Keller*, S. 193.

[2] Neben der bereits zitierten Literatur vgl. zum Folgenden besonders: Die Katholiken des Aargau = Die Katholiken des Aargaus und der Radikalismus, Schaffhausen 1843; *Hauser* = Hauser J., Zur Lage des Aargau in den Jahren 1830 bis 1842, in den « Monat-Rosen », Bd. XXXVI-XXXVII.

[3] Die Katholiken des Aargau, S. 97. Am 15. Januar 1840 forderte die Regierung in einer Proklamation zur Eingabe von Forderungen und Anliegen an die neue Verfassung auf.

Komitee» genannt wurde. In Versammlungen, Flugschriften und Petitionen stellten Katholiken und Radikale ihre Forderungen [1].

Neben dem Verlangen nach freier Verwaltung der Klöster, unbeschränkter Novizenaufnahme, Wiedereröffnung der Klosterschulen, stellten die aargauischen Katholiken besonders zwei Forderungen an die neue Verfassung: Aufrechterhaltung der in der Dreißiger Verfassung gewährten Parität [2] und Trennung der Staatsverwaltung nach Konfessionen, d. h. religiös-kirchliche Selbstverwaltung der Konfessionen [3] nach dem Vorbild des Kantons St. Gallen [4]. Die konservativen Forderungen wurden von den Radikalen aufs heftigste bekämpft. Die erste Verfassungsvorlage, die zwar die Parität vorsah, die übrigen Forderungen der Katholiken aber nicht berücksichtigte, wurde am 5. Oktober 1840 mit ca. 20 000 Stimmen Mehrheit verworfen. Entgegen einer Petition aus dem Freiamt, die neuen Revisionsarbeiten einem Verfassungsrat zu übertragen [5], nahm der Große Rat diese Angelegenheit aufs neue zu seinen Handen und bestimmte eine neue Revisionskommission aus seiner Mitte, «diesmal ausschließlich aus Männern der bisherigen Regierungspartei. Vermöge der neueren Lage

[1] Große kath. Volksversammlungen fanden statt am 20. Februar 1840 in Mellingen und am 29. November gl. J. in Baden.

[2] s. *Fleiner*, Die Entwicklung der Parität in der Schweiz, Zeitschrift für schweiz. Recht (1901), Bd. XX, NF, S. 97 ff. In den Kantonen mit religiös gemischter Bevölkerung war der Grundsatz der Parität eine Maßnahme des Minoritätenschutzes. Er war in den gemeinen Herrschaften zuerst in Anwendung gekommen und dann in die aargauische Verfassung von 1815 und 1831 eingegangen. Im Aargau waren alle Behörden zur Hälfte aus Protestanten und zur Hälfte aus Katholiken zusammengesetzt. Wenn die Parität auch immer mehr zu einem Scheinrecht für die Katholiken geworden war, «weil die Protestanten mit Hilfe der Namenskatholiken immer die Mehrheit hatten» (*Siegwart-Müller*, Bd. I, S. 384), so glaubten die aargauischen Katholiken darin doch noch einen gewissen Schutz gegen die radikale Mehrheit zu finden, umso mehr als die radikale Partei durch die Abschaffung der Parität das «unbedingte Souveränitätsprinzip im Innern des Kantons» aufrichten wollte, demzufolge sie zwar «keinen Glaubenswechsel der Minderheit mehr verlangt», sich aber doch berechtigt glaubte, «auch die religiösen Angelegenheiten nach ihrem souveränen Gutdünken zu ordnen» (*Dubs*, Öffentl. Recht, Bd. II, S. 158). A. Keller selbst nannte in der GrR-Sitzung vom 6. Mai 1840 (VerhBl. 1840, S. 94) die Parität «die Frage des Friedens des Kantons», an der festzuhalten man früher versprochen habe. Das hinderte ihn aber nicht, an der Preisgabe dieses Friedensprinzips tatkräftig mitzuwirken.

[3] Vgl. bes. Die Forderungen der Mellinger Versammlung, *Heer*, S. 58.

[4] s. *Cavelti*, Die Autonomie des kath. Konfessionsteils des Kantons St. Gallen, Rorschach 1926; *Fehr*, Staat und Kirche im Kanton St. Gallen. St. Gallen 1899, S. 47 ff.

[5] *Zschokke*, S. 259.

vereinigten sich in ihr die dreifachen Ansprüche des Beamtentums, der protestantischen Bevölkerung und des zum System gewordenen Radikalismus »[1]. In der neuen Verfassung, die von allen protestantischen gegen alle katholischen Bezirke mit 15 326 gegen 11 454 Stimmen am 5. Januar 1841 angenommen wurde, fehlten mit der Parität auch alle übrigen Sicherungen, die katholischerseits verlangt worden waren. Ganz natürlicherweise hatte darob im katholischen Volk eine gewisse Erregung Platz gegriffen. Anstatt daß aber die Regierung es mit der versichernden Erklärung, die neue Verfassung loyal und gerecht durchführen zu wollen, beruhigt hätte, erließ sie Haftbefehle gegen seine Führer im Bünzer Komitee[2]. Dadurch trieb die Regierung das Volk zum Aufruhr[3] und verschaffte sich so den Vorwand zur zweiten Besetzung des Freiamtes[4]. Die Verantwortung für das, was die Regierung selbst verursacht hatte, schob sie den Klöstern, denen noch nie eine Schuld an der Erhebung des Volkes nachgewiesen werden

[1] *Baumgartner*, Bd. II, S. 430.

[2] Es konnte ihm einzig vorgeworfen werden, die Interessen der Katholiken vertreten und den Verfassungsentwurf, wie es sein gutes Recht war, bekämpft zu haben. Nach der Annahme der Verfassung hatte er sich nichts zuschulden kommen lassen. Das bestätigte auch Regierungsrat Waller, der als Regierungskommissär die Verhaftung hätte vornehmen sollen, im GrR, in dem er erklärte: « Wenn Sie die Untersuchung nur bis zum 5. Jänner zurückwalten lassen, so versetzen Sie die Regierung in den Anklagezustand; ich erscheine dann als ein Verbrecher, und die Regierung als eine Verbrecherin ». 21. Januar 1841 VerhBl., Bd. I, S. 139. Die Verhaftung selber und die Beschlagnahme der Papiere wurde um Mitternacht vom 9.-10. Januar durchgeführt. *Zschokke*, S. 261 f., Die Katholiken des Aargau, S. 105 ff. und 124 ff.

[3] Vor der Verhaftung des Bünzer Komitees kann nicht von Aufruhr oder gar von « offener Revolution », wie das *Arn. Keller*, S. 196, tut, gesprochen werden, Das gibt auch *Zschokke*, S. 261, indirekt zu. Auch bei *His*, Bd. II, S. 116, ist die Darstellung in dieser Beziehung unrichtig. Vollständig unbegreiflich ist aber, daß in einer geschichtlichen Darstellung der Aufruhr im Freiamt von 1841 direkt auf die Annahme der Verfassung zurückgeführt wird, ohne die provozierende Verhaftung des Bünzer Komitees überhaupt mit einem Wort zu erwähnen, wie es *F. W.* (*Fritz Wernli*, Laufenburg) im hist.-biogr. Lexikon der Schweiz, Bd. I, S. 28, tut. Die Verhaftung der Männer des kath. Volkes erfolgte unter ausdrücklicher und bestimmter Voraussicht von Unruhen und unter vorheriger Aufmahnung verwandter Regierungen. Siehe *Siegwart-Müller*, Bd. II, S. 574. Die Regierung hat nicht dem Aufruhr den Rang abgelaufen, « sie hat sich gerüstet, bevor sie diesen hervorrief ». Siehe Die Katholiken des Aargau, S. 118.

[4] Vgl. Die Katholiken des Aargau, S. 169 ff. Auf je zwei Einwohner der Gesamtbevölkerung traf es einen Soldaten. Nach 6 Wochen der Besetzung hatte man es so weit gebracht, daß in den Nachbarkantonen öffentlich für « aargauische Regierungsgeschädigte » milde Gaben gesammelt wurden. Die Katholiken des Aargau, S. 177.

konnte [1], in die Schuhe — und fand so den längst gewünschten Vorwand zur Aufhebung [2].

Begründung der Klösteraufhebung.

Am 13. Januar 1841 [3] stellte A. Keller im Großen Rat « als Angehöriger des insurgierten Kantonsteils, als Katholik und endlich als Stellvertreter eines reformierten Kreises » [4] den Antrag, es seien: 1. die getroffenen Maßnahmen des Kleinen Rates zu genehmigen; die daherigen Vollmachten zu erneuern; 2. die Klöster des Kantons aufzuheben [5] und der Kleine Rat mit der Vollziehung zu beauftragen; 3. derselbe sei mit der Einbringung eines Antrages betr. der Tragung der Kosten zu beauftragen; endlich sei die Untersuchung über die jüngsten Ereignisse einzuleiten.

Was Keller beantragte, war der Wille der Regierungspartei. Er wurde mit 115 gegen 19 Stimmen gutgeheißen [6].

Die Begründung, die A. Keller seinem Antrag vorausschickte, « vereinigte die grellsten und wildesten Feuerblüten des politischen Fanatismus und strotzte von geschichtlichen Entstellungen, offenbaren Unwahrheiten und falschen, aufreizenden Vergleichungen » [7].

[1] *His*, Bd. II, S. 116. *Gagliardi*, Geschichte der Schweiz, Bd. II, S. 395. *Dierauer*, Bd. V, S. 637.

[2] Seit 1830 war die Klösteraufhebung das ständige Postulat des aargauischen Radikalismus geblieben. Bereits 1835 hätte es am Willen nicht gefehlt. Siehe das Votum von Oberrichter *Dössekel* im GrR vom 13. Januar 1843 (VerhBl., Bd. I, S. 27), worin er dem Antrag Bruggisser, die Aufhebung vorerst einer Kommission zur Prüfung zu überweisen, dahin entgegnet, schon 1830 und 1835 « war die Meinung gemacht, zu tun, was heute beantragt worden ist ». Daß man 1841 die Aufhebung wollte, zeigt mit aller Deutlichkeit der Brief des Amtmanns von Muri, Weibel, den dieser am 9. Januar — also vor der Verhaftung — an A. Keller sandte (Druck bei *Arn. Keller*, S. 196 f.). Er bestätigt die Richtigkeit obiger Darstellung.

[3] VerhBl. 1841, Bd. I, S. 9 ff. Kellers Rede ist auch gedruckt in *Burkart*, Reden und Bekenntnisse, S. 1 ff.

[4] Schaffisheim. Von den gemäß Parität vier kath. Regierungsräten wurde kein einziger von einem rein kath. Kreis gewählt; s. Die Katholiken des Aargau, S. 262.

[5] In der Abstimmung erhielt diese Bestimmung die mildere Fassung: « Die Klöster im Gebiete des Kantons Aargau werden im Grundsatz als aufgehoben erklärt ».

[6] GrR-Dekret vom 13. Januar 1841; s. GS 1831, Bd. III, S. 235 f. 28 Mitglieder aus dem Freiamt waren abwesend. Über die Beeinträchtigung des freien Wahlrechts während der Besetzung s. Die Katholiken des Aargau, S. 262 f.

[7] « Wort eines Protestanten aus dem Kanton Zürich über die aargauischen Zustände »; *Bluntschli*, S. 123.

« Wenn Sie wollen, daß der Aargau und namentlich das katholische Volk, bezüglich auf Moralität, Religion, Rechtlichkeit und Gesetzlichkeit nicht von Jahr zu Jahr rückwärts schreiten soll ; wenn es Ihnen ernst ist mit den Schulen und der Kirche, mit einem Wort, wenn Sie das Volk sittlich heben wollen, so müssen Sie allvorderst die Klöster aus dem katholischen Landesteil wegschaffen ».

Eine eigenartige Rechtsauffassung verrät der Satz : « Im ganzen genommen sind die Frauenklöster unschuldige Anstalten, und wenn sie von dem gleichen Schicksal getroffen werden müssen, so tragen sie nicht die nächste Schuld ; freilich haben sie auch etwas auf ihrer Rechnung ». Was sie verschuldet, wofür sie bestraft werden, wurde nie gesagt [1].

Auch aus politischen Gründen sei die Aufhebung eine Notwendigkeit, « damit sie einmal im Lande Ruhe haben », und wegen der politischen Gesinnung der Bevölkerung, welche unter klösterlichem Einfluß steht.

Ein Argument charakterisiert aber A. Kellers Gesinnungsart ganz besonders : die Aufhebung sei « der entschiedene Volkswille, der dies verlangt. Ich appelliere an das aargauische Volk ; legen sie demselben die Frage über die Aufhebung ihrer Anstalten vor und zwei Dritteile werden sich dafür aussprechen. Wenn auf diese Weise über jene Institute das Volksgericht ergangen, wenn der Stab über ihrem Haupte gebrochen ist, wollen Sie dann diesen Richterspruch nicht vollziehen ? ». Und er droht : « Gleichviel ob Sie ihn vollziehen oder nicht, vollzogen wird er ; vollziehen Sie ihn, dann leisten Sie der Ruhe Vorschub ; vollziehen Sie ihn nicht, so werden ihn andere vollziehen, aber nicht auf dem Wege des Gesetzes, sondern das Urteil wird an den Bajonetten und an den Mündungen der Kanonen geheftet sein.

[1] Gleichwohl wurden auch die Frauenklöster in der Denkschrift (s. unten) als staatsgefährlich dargestellt von demselben Keller, der sie im GrR am 12. Mai 1841 als « unschuldig » bezeichnete. « Ich muß mich heute für eine Modifikation des damals gefaßten Beschlusses aussprechen, führte A. Keller aus, und zwar auch wieder aus dem Grunde, weil ich ein Gegner der Klöster bin. Ich will das Leichentuch nicht über den damals gefaßten Beschluß ziehen .... Ich wünsche eine Modifikation für die unschuldigen Frauenklöster, damit die schuldigen Klöster nicht weiter Umtriebe machen können ». VerhBl. 1841, Bd. I, S. 522. Die Diskussion ging damals über die Vermittlungsanträge der Tagsatzung, drei Frauenklöster wiederherzustellen. Mit Recht stellte Baldinger den Antrag, das Klosteraufhebungsdekret zurückzunehmen. « Es handelt sich hier nicht um ein Markten, sondern es handelt sich um das Recht .... In der aargauischen Denkschrift über die Klösteraufhebung werden auch die Frauenklöster alle als staatsgefährlich dargestellt, und nun heute vernehmen wir, daß dieses und jenes Kloster nicht schuldig sei ». VerhBl. 1841, Bd. II, S. 1003 f.

Durch den Beschluß, die Klöster sollen aufgehoben werden, werden Sie den äußersten Anstrengungen und der Gewalttat des Volkes zuvorkommen ».

Man kann sich kaum brutaler auf den ausschließlichen Machtstandpunkt auch in religiösen Angelegenheiten stellen und hemmungsloser alle Rücksicht auf das natürliche und geschriebene Recht beiseite schieben als es A. Keller in diesen Sätzen tut. Es ist ein Appell an die Macht des Stärkern und eine Kreierung des Rechts der Mehrheit. Mit Mehrheitsbeschlüssen und Machtdiktaten soll nicht nur in politischen, sondern auch in kirchlichen und religiösen Angelegenheiten entschieden werden [1]. Das ist die Grundlage der Kirchenpolitik A. Kellers.

Vergebens sucht der vorurteilslose Leser in dieser Rede A. Kellers sachliche Gründe, die die Aufhebung rechtfertigen, oder kirchenpolitische Grundideen, als deren Konsequenz sie erscheinen könnte. Es ist der Erguß eines Fanatikers [2], weniger der positiven Begeisterung für irgend ein Idol entsprungen, als vielmehr verursacht durch die negative Triebfeder blinden Hasses [3].

Die Denkschrift an die Tagsatzung [4] bestärkt uns in dieser Ansicht, gibt aber doch mehrfache und tiefere Einblicke ins Gewirr der Keller'schen Geistesverfassung.

A. Keller beginnt mit einem geschichtlichen Rückblick über « die Entstehung der aargauischen Klöster » [5], sucht in seiner Leidenschaftlichkeit, zynischen Art und tendenziösen Darstellung aus der Geschichte sowohl auf die Ordensinstitution als solche, als auf die einzelnen aargauischen Klöster [6] Schatten zu werfen und kommt zum Schluß : « Schon in ihrer Entstehung liegt die Möglichkeit, und weil die Zeit nichts als das Notwendige schont, auch die Notwendigkeit

[1] Wohin das führen muß, hat *Dubs*, Öffentl. Recht, Bd. II, S. 167 f., glänzend dargetan.

[2] Ein « doktrinär-intellektueller liberaler Politiker ohne staatsmännischen Sinn », urteilt *His*, Bd. II, S. 116.

[3] Die gesinnungsgenössische Geschichtsschreibung aber fand darin eine « begeisterte, von der umfassendsten Sachkenntnis getragene Rede ». *Hunziker*, S. 41.

[4] Die Aufhebung der aargauischen Klöster, eine Denkschrift an die hohen eidg. Stände, verfaßt von A. Keller. Darin ist die ganze Argumentation Kellers zusammengefaßt. Sie hat sich während den Tagsatzungsverhandlungen nicht geändert, sodaß wir auf eine Verfolgung dieser Debatten verzichten können.

[5] Denkschrift, S. 5 ff.

[6] Ibid., S. 6, 9, 10, 12.

ihrer Aufhebung. Denn keines derselben lag im Bedürfnis seiner Umgebung, keines ging aus irgend einer Notwendigkeit der Verhältnisse hervor, keines war je auf irgend ein Interesse des Landes berechnet, keines ist in irgend einer Beziehung mit der Wohlfahrt des Volkes verwachsen, und ebenso hat während den vielen Jahrhunderten — und hier soll die Geschichte zeugen! — auch keines unentbehrlich zu werden sich bemüht. Wer die Pflicht der Selbsterhaltung solange versäumt, verliert das Recht, deren Garantie von andern zu fordern »[1].

Im folgenden Abschnitt sucht Keller unter dem Titel: « Die Stellung der Klöster zur Kirche » Überflüssigkeit und Schädlichkeit der Klöster für Kirche und Einzelne nachzuweisen. « Es dürfte einem Stifter von Klöstern schwerlich gelingen, das Fundament dazu im reinen Evangelium Gottes zu finden. Das Christentum kennt ursprünglich kein Mönchswesen; diese Institution ist ihm fremd in allen und jeden Beziehungen »[2]. Und so wenig die Klöster notwendige Beziehungen zur Religion haben, ebensowenig seien sie der Kirche wesentlich. Weder erscheinen sie als « organischer Bestandteil der apostolischen Hierarchie » noch als « notwendige und unentbehrliche Glieder und Organe der göttlichen Erlösungsanstalt »[3]. Sie stehen ebensoweit außer der Sphäre der apostolischen Hierarchie, « als sie dem Geiste der christlichen Religion fremd sind »[4].

Wir müssen darauf verzichten, den unbewiesenen Behauptungen und Verdächtigungen der Abschnitte IV und V über die Wirksamkeit der Klöster in Kirche und Staat und ihre Aufhebung näher nachzugehen[5].

Im dritten Abschnitt beleuchtet A. Keller die « Stellung der Klöster im Staate »[6]. Folgende Ausführungen sind für uns von Interesse: « Das Recht und die Pflicht der Selbsterhaltung sind natur-

[1] Denkschrift, S. 15; siehe auch die Entgegnung der Klöster: « Die aargauischen Klöster und ihre Ankläger », verfaßt von *Hurter*, Schaffhausen 1841.

[2] Ibid., S. 15.

[3] Ibid., S. 26.

[4] Ibid., S. 27. Es ist hier nicht der Ort, auf alle diese unrichtigen Behauptungen und Verdrehungen — denn alles auf Unkenntnis des Katholiken Kellers zurückzuführen, ist kaum angängig — einzugehen. Ich verweise allgemein auf die Gegenschrift der Klöster, S. 25 ff.

[5] s. Gegenschrift der Klöster, S. 66-143. Auch *Winkler*, Österreich und die Klösteraufhebung im Aargau (Aarau 1933) Bd. I, S. 44 f., nennt diese Darstellung eine « feindselige, grobe und krasse » und « nicht überzeugend ».

[6] Denkschrift, S. 31 ff.

notwendige Attribute der Souveränität eines jeden Staates. Aus diesem Grunde kommt dem Staate die Hoheit über alles zu, was ihm entweder als Bestandteil einverleibt ist oder mit seiner Existenz und seinem Zwecke in unmittelbarer Beziehung steht. Der Staat übt mithin bezüglich auf Existenz und Zweck seiner Person auch ein Recht der Kirchenhoheit aus. Die Schule hat es das jus supremae inspectionis genannt. Als Ausfluß desselben erscheint dann in besonderer Anwendung auf Stifte, Kirchen, Klöster und geistliche Korporationen unter dem Namen der Advokatie das Recht der Schirmherrlichkeit und Kastvogtei »[1]. Viel umfassender aber noch sei die Wirksamkeit des hoheitlichen Aufsichtsrechtes, « oder der allgemein anerkannten Kirchenhoheit des Staates »[2]. Mit ausdrücklicher Berufung auf die Gepflogenheiten und das System Josephs II. sucht Keller den Rechtsmißbrauch als Rechtsinhalt zu beweisen. Auch die Reichsdeputation im Jahre 1803 fand die « Gründe für ihre Maßregel einzig in der Vernunft, im Bedürfnis der Zeit und im Interesse der Staatsökonomie, die rechtliche Befugnis aber in ihrer landesherrlichen Hoheit »[3].

Hinsichtlich der Klöster nimmt Keller für die Eidgenossen in Anspruch : das Recht der Verwaltung, des Obereigentums, das « zwar nirgends als Grundsatz ausgesprochen », aber das sich bei ihnen von selbst verstand[4] ; das Recht der Besteuerung, der vollsten Gerichtsbarkeit, der Disziplinaraufsicht, der Reformation und schließlich das Recht der Säkularisation[5]. Diese Rechte habe sich auch der Stand Aargau bezüglich seiner Klöster erworben. Und Keller resumiert : die Klöster « unterliegen seiner Verfügungsgewalt, das ist ihre Stellung zum Staate »[6].

War schon bisher der Gedanke der Staatsallmacht recht schlecht verborgen im Versuch, die Klösteraufhebung durch das Staatskirchenrecht der Ära der Aufklärung und des Josephinismus zu begründen, so tritt die keine Schranke anerkennende, absolute Staatsgewalt in der « rechtlichen Erörterung » der Denkschrift[7] ungeschminkt hervor und zwar, was die Hauptsache ist, nicht bloß als Ursache der Aufhebung, sondern als Begründung und Rechtfertigung.

Keller geht aus vom Verhältnis einer Korporation zum Staate

[1] Denkschrift, S. 32.
[2] Ibid., S. 39.
[3] Ibid., S. 48.
[4] Ibid., S. 51.
[5] Ibid., S. 64.
[6] Ibid., S. 77.
[7] Ibid., S. 144 ff.

hinsichtlich ihrer Entstehung, Fortexistenz und Auflösung. Doktrin und Praxis antworten übereinstimmend, « daß jede Korporation im Staate, so wie sie nur mit seiner Einwilligung entsteht und fortexistiert, auch von demselben aufgehoben werden kann [1]. Denn der Staat, als die höchste moralisch-persönliche Gesellschaft, schließt alle andern juristischen Personen in sich, und bedingt ihr Leben nach seiner Bestimmung und seinem Endzwecke » [2]. Das sei « keine despotische, sondern eine naturnotwendige Auffassung vom Staate. Die Richtigkeit dieser Ansicht über das Verhältnis von Korporation und Staat ergäbe sich schon aus der Entstehungsweise der Korporation ». Denn, « während der einzelne Mensch seinen Anspruch auf Rechtsfähigkeit schon in seiner leiblichen Erscheinung trägt, fehlt einer Korporation, als bloß idealem Subjekt, diese natürliche Beglaubigung gänzlich, und diesen Mangel kann nur die höchste Staatsgewalt ersetzen, indem sie solche künstliche Rechtssubjekte anerkennt und schützt ». Diese Anerkennung werde aber, wie es sich fast von selbst verstehe, « nur in solchen Fällen und solchen Korporationen, deren Geist und Tendenz mit dem Staatszweck übereinstimmt, erteilt und unter der gleichen, oft ausdrücklich erklärten, oder stillschweigend verstandenen Bedingung forterhalten ». Eine solche Genehmigung von Korporationen könne daher, ja müsse von einer « weisen Regierung zurückgezogen werden, sobald sich dieselbe dem Staatszwecke feindlich oder schädlich erzeige » [3]. Das sei Pflicht des Staates den Staatsbürgern gegenüber. Es bedürfe also « zur rechtmäßigen Begründung der Aufhebung einer Korporation nicht geradezu des Beweises begangener Verbrechen und kriminalrechtlich ermittelter Schuld, und zwar schon aus dem einfachen Rechtsgrunde, weil juristische Personen keine Verbrechen begehen und keine Kriminalstrafen erleiden können ». Die staatsgefährliche Richtung einer Korporation bilde das alleinige Kriterium zur Beurteilung ihrer Fortexistenz ; es frage sich nur, « welcher Staatsgewalt diese Beurteilung zustehe, ob der Justiz oder der obersten Staatsbehörde. So wenig nun eine juristische Person ihr Dasein durch ein richterliches Urteil, sondern lediglich durch den Willen des Gesetzgebers nach Rücksichten der öffentlichen Interessen

[1] Es wirkt grotesk, dieses Argument von einem Staatswesen, das noch nicht einmal ein halbes Jahrhundert bestand, gegenüber Institutionen mit einer Vergangenheit von mehr denn acht Jahrhunderten angeführt zu hören.

[2] Denkschrift, S. 144.

[3] Ibid., S. 144.

erhalten hat, ebenso kann auch ihre Auflösung nur ein Akt des letzteren sein und nur aus gleichen Betrachtungen auf das Staatswohl hervorgehen. Denn die Aufhebung einer Korporation erscheint nicht als Strafe, indem dieselbe gar nicht straffähig ist, sondern als eine politische Maßregel ; diese selbst aber ist durch die Erkenntnis bedingt, daß die Korporation ihren Interessen und Tendenzen zufolge, von denen sie notwendig getrieben wird, mit dem Staatswohl unvereinbar sei »[1]. Die « unzweifelhafte Rechtswahrheit » gehe aus dieser Darstellung klar hervor, « daß lediglich die Erkenntnis der Staatsgefährlichkeit oder auch nur Staatsfeindlichkeit einer Korporation, zu deren Aufhebung erforderlich ist ». Diese Erkenntnis könne aber selbst auch « ohne alle richterliche Untersuchung und Straffällung erhalten werden »[2].

A. Keller ist dadurch bei derselben absoluten Souveränität des Staates angelangt, auf die der Kanton Aargau bereits den Aufhebungsbeschluß stützte[3]. Wohl hatte die Gegenschrift der Klöster die vorgetragene Theorie über das Verhältnis der Korporationen zum Staate richtig gestellt[4], es aber unterlassen, nach der Quelle dieser Irrtümer zu graben[5]. Diese lag aber in Kellers auf reinster Staatsraison fußenden Ansicht über Macht und Befugnis der Staatsgewalt. Gewiß ist der Staat als vollkommene Gesellschaftsform die höchste in ihrer Art — neben ihr existiert die societas perfecta der Kirche —, aber keineswegs eine absolute. Wie der Staat als « notwendiges Ergebnis der vernünftigen, zu geselligem Leben bestimmten Natur des Menschen »[6] im Naturgesetz seine Wurzel hat, so ist er durch die Forderungen dieses gleichen Naturrechts beschränkt. Der Staat ist nur einer der vielen Verbände, zu deren Gründung die soziale Menschennatur geführt hat ; andere existieren neben und unabhängig von ihm, und

[1] Denkschrift, S. 145.

[2] Ibid., S. 146.

[3] Die vierte Erwägung ging dahin, « daß es in der Pflicht wie der Befugnis jedes Staates liegt, und nach dem die Kantone in ihrer innern Selbständigkeit und Souveränität zunächst gewährleistenden Bundesvertrage ein ebenso unbestreitbares Recht wie eine dringende Pflicht ihrer Selbsterhaltung ist, die mit der Wohlfahrt des Staates unverträglichen, gegen denselben offen und geheim frevelnden Institute und Korporationen vom fernern Rechtsschutze auszuschließen ».

[4] s. Die aargauischen Klöster und ihre Ankläger, S. 143 ff.

[5] s. die Kritik bei *Winkler*, Österreich und die Klösteraufhebung, S. 49.

[6] *Cathrein*, Aufgabe und Grenzen der Staatsgewalt (Ergänzungsband zu « Stimmen aus Maria Laach »), Freiburg i. Br. 1882.

sr muß sie anerkennen, sobald nur ihr Zweck ein erlaubter ist [1]. Der etaatliche Akt hat nicht konstitutiven, sondern rein deklaratorischen Charakter [2]. Auch an den natürlichen Rechten des Einzelnen und der Familie, die vor dem Staat existierten, findet das Recht des Staates seine Schranken und schließlich am geoffenbarten Recht der Kirche, das gerade den Beweis liefert dafür, « daß das Recht nicht ein Erzeugnis des Staates und von dessen Gnaden ist » [3]. So erkennen wir im Staate keineswegs « die höchste Manifestation der sittlichen Idee, sodaß es nichts Sittliches neben ihm und unter Umständen auch gegen ihn geben könnte. Neben dem Gesetze des Staates steht das Gewissen des Einzelnen, das im Konfliktsfalle die höhere Autorität für sich in Anspruch nimmt » [4]. Eine absolute Souveränität des Staates [5] besteht nicht zurecht: Die Staatsbefugnisse entsprechen dem Staatszweck, die beide dem natürlichen Sittengesetz eingeordnet sind.

Gerade diese rechtlich-sittliche Gebundenheit des Staates vermißt man bei A. Keller. Für ihn gibt es nur das eine, das Staatswohl, das über Recht und Sitte gestellt wird, und nur eine Richtschnur, die Staatsraison [6]. In diesem « autoritären Radikalismus » wurde der Geist des vorchristlichen Staates aufs neue lebendig und seine Devise oberster Regierungsgrundsatz: salus publica suprema lex esto! Vor diesem fielen im Falle « höherer Staatsinteressen » alle Verfassungsbestimmungen dahin und die gesetzlich festgelegten Schranken verloren ihre Bedeutung. Der Satz eines großen schweizerischen Staatsmannes wahrhaft liberaler Geistesrichtung fand aufs neue seine Bestätigung: « Hinter der Phrase vom salut public sitzt stets ein terroristischer Parteimann » [7]. Im Namen der Staatsraison werden die aargauischen

[1] Leo XIII. in Rerum Novarum: « Die Vereinigungsfreiheit beruht auf dem Naturrecht; dieses aber kann der Staat nicht zerstören, im Gegenteil, es ist seine Aufgabe, das Naturrecht zu sichern. Wenn ein Staat trotzdem solche Vereinigungen verbietet, so verstößt er gegen sein eigenes Prinzip, da er ja selbst ebenso wie die privaten Vereinigungen der Staatsbürger lediglich aus dem Naturtrieb der Menschen zur gegenseitigen Vereinigung stammt ».

[2] s. *Buholzer*, Die Säkularisation katholischer Kirchengüter. Luzern 1921, S. 6 ff.

[3] *Stutz*, S. 391.

[4] *Hertling*, Recht, Staat, Gesellschaft, 6. Aufl. München 1918, S. 73.

[5] Verurteilt durch Th. 39 und 56 des Syllabus.

[6] s. *Meinecke*, Die Idee der Staatsraison in der neueren Geschichte. München und Berlin 1924.

[7] *Dubs*, Öffentl. Recht, Bd. I, S. 151. Der extremste Vertreter der raison d'état in der schweiz. Politik jener Zeit war der Berner Karl Neuhaus, der

Klöster dem ordentlichen Richter entzogen und politischen Rücksichten und Parteimeinungen geopfert. Wie unfehlbar das aber zur schreiendsten Willkür führen muß, beweist A. Keller selbst, indem er darauf hinweist, daß die Staatsfeindlichkeit der aargauischen Klöster « nicht nur aus der stattgehabten Insurrektion » hervorgehe, « sondern namentlich auch aus dem seit den letzten drei Dezennien in hundert einzelnen Handlungen unverhohlen an den Tag gelegten Geist der Widersetzlichkeit » [1]. Weder die katholische Kirche noch die ausgeprägtesten Träger ihres Geistes paßten dem liberalen Subjektivismus, dem Utilitätsstreben des Radikalismus und seinem Wahn der Staatsomnipotenz ; — so mußten im allgemeinen Kampf gegen die Kirche die Klöster als erste fallen : es war « das zwangsläufige Ergebnis der liberalen Lehre » [2]. Es gab eine Gleichschaltung, bevor das Wort selbst geprägt war. Die Rechtfertigung bleibt immer dieselbe : Recht ist, was dem Staate nützt [3]. Anstelle des Rechts tritt die Gewalt.

Ganz die gleiche Grundhaltung spricht auch aus dem weitern Argument Kellers, es gebe zwei Arten von Klösteraufhebungen : eine kirchliche und eine staatsrechtliche. Der Papst könne « nämlich ein Kloster in kanonischer Beziehung aufheben, ohne daß der Staat auch seinerseits die Auflösung desselben, als von ihm anerkanntes Rechtssubjekt, erklärt ; oder umgekehrt, der Staat kann die hoheitliche Genehmigung zurückziehen und die Aufhebung eines Klosters erkennen, während der Papst dasselbe forterhalten will und selbst gegen die Verfügung des Staates Einsprache erhebt » [4]. Dadurch werden die Klöster als weltliche Korporationen in Anspruch genommen, recht- und wehrlos der Staatsgewalt ausgeliefert und das Recht der Kirche zum « Recht » einer Einsprache oder eines Protestes reduziert. Es bedeutet gar nichts anderes als eine Verrückung der Grenzen zwischen weltlicher und religiöser Gewalt, wobei ein kirchliches Autoritätsgebiet von der Bedeutung der kirchlich-religiösen Verbände der Staatsallmacht

Schultheiß der Schweiz in der Klösteraufhebungszeit. Siehe besonders seine Rede bei der Eröffnung der Tagsatzung vom 15. März 1841.

[1] Denkschrift, S. 146. Und betr. die Frauenklöster führt er aus, daß, wenn auch ihr schädlicher Einfluß nicht so groß gewesen sei, wie der der Männerklöster, so dürfe « dieses nicht sowohl dem guten Willen als vielmehr dem Mangel an Kraft zugeschrieben werden ». Denkschrift, S. 154.

[2] *Winkler*, Österreich und die Klösteraufhebung im Aargau, S. 44.

[3] Vgl. dazu die Formel des nationalsozialistischen Reichsinnenministers Frick am deutschen Juristentag 1933 : « Recht ist, was dem deutschen Volke nützt ».

[4] Denkschrift, S. 148.

unterstellt und der Kirche schlechthin die Fähigkeit zur Verleihung der juristischen Persönlichkeit kraft eigenen, kanonischen Rechtes abgesprochen wird [1].

Es ist bezeichnend für den Geist und die politische Situation der Aufhebungszeit, daß sich die Diskussion in Rat und Presse nicht in erster Linie um diese grundsätzliche Frage drehte; der aargauische Staatsakt wurde einfach unter dem Gesichtspunkt einer stattgefundenen Verletzung des Bundesvertrages betrachtet [2]. Da diese Frage streng genommen nicht mehr in den Rahmen unserer Arbeit fällt, begnügen wir uns mit der Skizzierung der Fragestellung. Winkler [3] ist zum Ergebnis gelangt: «Daß die eidgenössische Bundesverfassung durch die aargauische Klösteraufhebung verletzt wurde, ließ sich kaum mit der gleichen Sicherheit in das Gegenteil beweisen. Ein durch die aargauische Regierung geschehener Bundesbruch durfte daher nur behauptet, aber nicht als Tatsache angenommen werden». Winkler stützt sich dabei auf den nicht eindeutigen Wortlaut des Art. 12 des Bundesvertrages [4], der eine mehrfache Sinndeutung möglich mache [5]. Aargau habe im strittigen Fall nur das Recht der Gesetzesauslegung betätigt und sich auf den Standpunkt gestellt, daß die Stelle, «soweit es von den Kantonsregierungen abhangt», die Souveranität der Kantone auch in dieser Frage festsetze und die Garantierung der Klöster von ihr abhängig mache.

Kann dieser Sinn auch bei einer reinen Literalinterpretation herausgeklügelt werden, so entspricht er doch kaum dem Sinn, der dem Art. 12 allgemein [6] gegeben wurde; ebensowenig kann uns diese Auslegung eine befriedigende Erklärung dafür geben, weshalb dieser Art. 12 im Bundesvertrag figuriert. Man hatte zwar nicht den Antrag des Nuntius angenommen, aber doch den Sinn dieses Antrages in eigener Formulierung. Noch anläßlich der Tagsatzungsverhandlungen über die aargauischen Klosterbevormundungen hatten sich die Ver-

[1] Über die kirchlichen Gebilde mit juristischem Persönlichkeitscharakter s. *Lampert*, Kirchliche Stiftungen, Anstalten und Körperschaften.

[2] Denkschrift, S. 147 ff.

[3] Österreich und die Klösteraufhebung im Aargau, S. 95.

[4] Art. 12 lautete: «Der Fortbestand der Klöster und Kapitel und die Sicherheit ihres Eigentums, soweit es von den Kantonsregierungen abhängt, sind gewährleistet; ihr Vermögen ist gleich anderem Privatgut den Steuern und Abgaben unterworfen».

[5] Die verschiedenen Auslegemöglichkeiten s. bei *Winkler*, S. 32 ff.

[6] Vgl. die zeitgenössische Literatur.

treter Aargaus zu einer absoluten Garantierung der Klöster, sofern sie in der Schweiz und nicht irgendwo im Ausland liegen [1], bekannt. Auf der Tagsatzung von 1837 verteidigte der aargauische Gesandte Kaspar Leonz Bruggisser [2] die aargauischen Verwaltungsmaßnahmen: « Ich gebe zu, daß ein unbedingtes Verbot der Novizenaufnahme etwas Bundeswidriges wäre, weil es unmittelbar die Eingehung der Klöster nach sich ziehen würde ... Eine solche Supposition, daß man durch das Dekret von 1835 die Klöster eingehen zu lassen beabsichtige, ist daher für den Stand Aargau, der stetsfort seine Bundespflichten treu erfüllt hat und treu erfüllen wird, eine wahre Beleidigung ». Gerade diese Verfügungen seien « eine Folge der ausgesprochenen Garantie jener Institute. Der Bundesbehörde kommt einzig die Frage zu: Besteht das Kloster noch, oder hat der Staat es säkularisiert? Muß diese Frage verneint werden, so ist damit jedes Einschreiten der Bundesbehörde unzulässig ». « Jeder Kanton habe durch Annahme der Bundesurkunde den andern 21 gegenüber des Säkularisationsrechtes sich begeben » [3]. Unter dem Gewicht dieser Zeugnisse muß man doch zur Überzeugung kommen, daß sich die Vertragsauslegung der aargauischen Regierung von 1841 als vielleicht heute eine mögliche erweist, in der Auffassung der damaligen Zeit aber absolut keine Verankerung fand — es war ein Gedanken-Kunststück, um Tatsachen zu rechtfertigen [4]. Dieses Bemühen nach Rechtfertigung ist ja umso eher zu begreifen als es sich bei der Klösteraufhebung nicht allein um « Bundesbruch » handelte, sondern um ein ganz offensichtlich konkretes Streben nach dem schweizerischen Einheitsstaat, ein Bestreben, das dahin ging, die im Kanton Aargau üblich gewordene gewaltsame Majorisierung auf die ganze Schweiz zu übertragen.

[1] Das war die These der Gegner der Klösteraufhebung und der großen Mehrheit des Volkes bevor die Verhetzung ihre Früchte zeigte.

[2] *Siegwart-Müller*, Bd. I, S. 433.

[3] Zit. in der Gegenschrift der Klöster, S. 158.

[4] Vgl. dazu die Rezension von *Winkler*, Österreich und die Klösteraufhebung im Aargau, in der literarischen Beilage zu den « Basler Nachrichten », 1933, Nr. 254. Auch Prof. Feller lehnt in der literarischen Beilage des « Bund » (Jahrg. 16, Nr. 28) Winklers neue Beleuchtung der aargauischen Klosterfrage mit guten Gründen ab. « Indem er [Winkler] den Nachweis erbringen will, schreibt Prof. Feller, daß die Forschung das Recht des Aargaus bisher verkannt habe, wird seine Untersuchung zu einer Verteidigung der Klosteraufhebung, die heraushebt und ausweitet, was für den Aargau spricht, und nur flüchtig berührt oder in den Hintergrund schiebt, was ihn belastet ». Skeptisch bis ablehnend ist auch *Rufer* in der Zeitschrift für Schweiz. Geschichte 1936, Bd. XVI, Nr. 1, S. 95-104.

Das Klostervermögen als Staatsgut[1].

Durch Dekret des Großen Rates vom 20. und 21. Januar 1841[2] wurde beschlossen: «Das sämtliche Vermögen der aargauischen Klöster ist der Verfügungsgewalt der Konventualen gänzlich entzogen, hiermit zum Staatsgut erklärt, und soll für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke verwendet werden». Keller selbst wollte den Ausdruck Staatsgut vermeiden[3]; er hoffte dadurch verschiedenen Vorwürfen zu begegnen. Keller argumentierte im Großen Rate vom 20. Januar: Es sei allerdings richtig, daß die Klöster von Privaten gegründet worden seien und es sei bekannt, daß kein Staat ein Kloster gestiftet habe[4]. Aber «sobald die Stiftung gemacht war, so hörte sie auf, Privatgut zu sein, und keiner, der zu diesen Stiftungen etwas beigetragen, hatte mehr ein Privatrecht auf das gestiftete Gut, sondern er hatte förmlich verzichtet ... zuhanden des christlichen Publikums. Die Klöster wurden nicht der einzelnen Person wegen gestiftet, sondern um die Bedürfnisse der christlichen Religion zu befriedigen»[5]. Es sei nun nicht notwendig zu erklären, der Staat sei der Eigentümer des den Klöstern entzogenen Vermögens, «dasselbe ist schlechthin unmittelbares Staatsgut. Es versteht sich von selbst, daß, wenn erklärt wird, sämtliches Vermögen soll als Kirchen-, Schul- und Armengut verwendet werden, dasselbe nicht allein den Bezirken Bremgarten und Muri, sondern dem ganzen Kanton, dem Staate angehört. Sie werden damit nach meiner Ansicht einem bedeutenden Vorwurf, der von Seite der römischen Kirchenbehörde gegen die Aufhebung der Klöster gemacht werden wird und gemacht werden muß, begegnen». Man könne wohl sagen, «daß das Klostervermögen nach seiner ursprünglichen Bedeutung auch jetzt einfach Kirchen-, Schul- und Armengut sei .... Deswegen glaubte ich, es werde den Großen Rat von Aargau nicht verunehren, wenn er den Grundsatz der Klösteraufhebung ausspreche; wir wollen ja nicht

[1] Es ist nicht unsere Aufgabe, die ganze Klösterliquidation hier zu durchgehen. Uns interessiert die Hauptfrage: Wem kommt nach A. Keller grundsätzlich das Klostervermögen zu?

[2] GS 1831, Bd. III, S. 237. Durch weitere Dekrete vom 22. März 1844 und 12. Februar 1845 (GS, revid. Bd., S. 270 ff.) wurde die Liquidation in diesem Sinne vollständig.

[3] VerhBl. 1841, Bd. I, S. 89.

[4] In der Denkschrift nimmt er dieses Verdienst für den Staat in Anspruch; siehe oben.

[5] VerhBl. 1841, Bd. I, S. 78.

Raub treiben an den Klöstern, sondern das Gut derselben bleibt dem ursprünglichen gemeinnützigen Zwecke aufbewahrt, und wir haben nichts anderes zu tun als dasselbe nutzbar zu machen ; es bleibt das Vermögen immer für die Urzwecke, für das Kirchen-, Schul- und Armenwesen »[1]. Und in der Sitzung des Großen Rates vom 13. Mai 1841, als die Antwort an die Tagsatzung während drei Tagen beraten wurde, verlangte A. Keller ausdrücklich, daß ganz besonders betont werde, daß « das Vermögen, die Güter, ja selbst die Lokalitäten nur zu christlich gemeinnützigem Zwecke verwendet werden »[2]. Dagegen wehrt er sich immer, Wendungen wie « im Sinne des Stifters » oder « stiftungsgemäß » einzuschalten[3].

Trotz dieser Beteuerungen, das Klostervermögen werde seinem Urzwecke voll erhalten, war A. Keller sich des begangenen Eingriffs in das kirchliche Vermögens- und besonders das Heimfallsrecht[4] voll bewußt ; in diesem Sinne erwartete er ja eine Einsprache von Seiten der Kirchenbehörde[5]. Kellers Bestreben, das Klostergut nicht als Staatsgut zu bezeichnen, entsprang lediglich der psychologischen Überlegung, dadurch der öffentlichen Meinung, die damals noch keineswegs für das aargauische Vorgehen eingenommen war, nicht neuerdings einen Stein des Anstoßes zu bereiten, und die Tagsatzungsverhandlungen nicht unnötig zu erschweren. Prinzipiell führte seine Begründung immer wieder auf die bekannten Säkularisationstheorien zurück[6], wie sie in der Geschichte zur Genüge zur Deckung juristischer Blößen angewandt wurden, wobei die Klöstergüter faktisch doch Staatsgut wurden, und dies selbst dann, wenn der Staat in der Pose eines Wohltäters dem katholischen Kantonsteil als Entschädigung aus der reichen Klosterbeute eine Million zuspricht[7]. Der Staats-

[1] VerhBl. S. 83 ff.

[2] Ibid., S. 568.

[3] Ibid., S. 573.

[4] s. *Koeniger*, S. 369 ff. und S. 382 ; *Stutz*, S. 455.

[5] Bereits am 26. Juni 1836 hatte sich die Nuntiatur in der Klösterangelegenheit an den KlR des Kantons Aargau gewandt und sich für das Eigentum der Klöster eingesetzt. Siehe *Siegwart-Müller*, Bd. I, S. 444 ff., wo das Schreiben abgedruckt ist. Am 21. Januar 1841 wandte sich der päpstliche Nuntius Gizzi erneut an den Vorort ; s. *Siegwart-Müller*, Bd. I, S. 464 ff.

[6] Vgl. dazu *Buholzer*, Die Säkularisationen kath. Kirchengüter, S. 34 ff.

[7] Im GrR vom 9. März 1841 hatte Dr. Bruggisser angeführt : « Der GrR hat die Ansicht festgehalten, die Klöster aufheben zu dürfen und der katholischen Bevölkerung eine Million zugesichert. Von der dekretierten einen Million Franken werden nun für einmal dem katholischen Volke 500,000 gegeben, und ich glaube,

absolutismus, dem zufolge auch die Religion ein bloßer Zweig der Staatskultur wird [1], schaltete auch hier nach Gutdünken und ohne die geringste Rücksichtnahme auf das geschichtlich und rechtlich Gewordene.

Durch Tagsatzungsbeschluß vom 2. April 1841 war Aargau aufgefordert worden, die Liquidationsmaßnahmen einzustellen. Der aargauische Große Rat hielt sich keineswegs an diese Verfügung: durch großzügige Vergabungen suchte dieser den Beweis zu erbringen, daß die Katholiken keineswegs benachteiligt oder unterdrückt würden [2]. Im Großen Rat vom 6. Februar 1843 kam die Frage zur Behandlung, ob nicht die halbe Million an den katholischen Volksteil ausbezahlt werden sollte. A. Keller unterstützte ein solches Vorhaben, weil er «in dieser Angelegenheit wie in der ganzen Klosterfrage zunächst nur den Aargau im Auge zu haben gelernt habe .... Man sagt, eine solche Ausrichtung werde als Liquidation angesehen, aber ich frage: Wird nicht der geringste Verkauf eines Klostersgrundstückes als Liquidationsmaßregel angesehen?» [3].

Als sich die Tagsatzung am 31. August 1843 mit der Wiederherstellung der Frauenklöster zufrieden gab [4], wurde für Aargau der Weg zur Liquidation frei. Die Kommission zur Begutachtung des Dekretsvorschlages des Kleinen Rates, der auch A. Keller angehörte, erstattete am 22. März 1844 im Großen Rat Bericht [5]. Der Kleine Rat will das Klostervermögen als Staatsgut erklärt wissen. Der Kommissionsbericht [6] hebt am Bericht der Regierung besonders hervor, daß

auch die andern verheißenen 500,000 Fr. werden, wenn das gegenwärtige Thermometer der Großmut nicht sinkt, ihrer Bestimmung entgegengehen. Die Großmut ist aber nicht so groß als sie auf den ersten Anblick scheinen möchte, indem nun die bisher für das Schul- und Armenwesen verabfolgten Staatsbeiträge nicht mehr ausgerichtet werden, und mithin wird das, was man auf der einen Seite zu geben scheint, auf der andern zurückbehalten». VerhBl. 1841, Bd. I, S. 214.

[1] In diesem Sinne wurden die staatlichen Maßnahmen durch ein staatliches Obereigentumsrecht an den Kirchengütern begründet. *Buholzer*, S. 40.

[2] In diesem Sinne tritt Keller am 16. Dezember 1842 im GrR für eine direkte Finanzierung der Bezirksschule Muri aus dem Klostergut ein. Mancher, «der ein gewisses Mißtrauen in die Verfügungsgewalt über das Klostergut setzt», würde dadurch Beruhigung finden. VerhBl. 1842, S. 664. Siehe auch VerhBl. 1843, S. 211 f. Betr. Verkauf von Klostergut siehe VerhBl. 1842, S. 516 ff., 571 f. und 647 ff.

[3] VerhBl. 1843, S. 20.

[4] *Bucher*, S. 59.

[5] VerhBl. 1844, S. 57 ff. Siehe daselbst auch die Botschaft des KlR.

[6] Abg. in VerhBl. 1844, S. 68 ff.

er die Überzeugung hervorrufen müsse, « es sei einmal Zeit, dieses Klostergut nicht mehr für eine unerschöpfliche Quelle anzusehen, aus der in namenloser Zahl und Gestalt alles nur Mögliche und Wünschbare gestiftet werden könne ».

Anschließend an diesen Bericht sah sich Keller zu längeren Ausführungen über den Charakter des Klostergutes veranlaßt [1]. Er präzisiert zunächst die Stellungnahme des katholischen Kirchenrates dahin, « es sei das Vermögen der aufgehobenen Klöster als katholisches Kirchengut erklärt, in dem Sinn, daß es zu Schul- und Kirchenzwecken verwendet werden soll ; es soll gleichsam nur diesen Namen haben » [2]. Das vorliegende Dekret beweise, daß « Aargau sein gegebenes Wort gehalten, indem wir nicht des Vermögens wegen, sondern der politischen Verhältnisse wegen die Klöster aufgehoben haben » [3]. Wem gehört nun die Hinterlassenschaft der Klöster ? « Ich erkläre zum voraus, sagt Keller, daß das gesamte hinterlassene Vermögen der Klöster teils dem mittelbaren, teils dem unmittelbaren Staatsgut zudekretiert werden soll ... In meinen Augen ist und bleibt es katholisches Stammgut in unserem Staatsvermögen, und von diesem Gesichtspunkt aufgefaßt, werden Sie sagen müssen, daß das Klostervermögen katholisches Gut ist » [4]. Es werde « auch nicht ein Heller direkt in das eigentliche Staatsvermögen eingeführt » [5]. Von einer « Erbschaftsberechtigung » des katholischen Aargau könne nicht gesprochen werden ; sie sei weder aus der Geschichte noch aus dem usus saecularisandi in Deutschland, Spanien, Portugal und Frankreich zu ersehen [6].

Die ganze Rede Kellers war ein spärlicher Versuch, nachzuweisen, daß laut Dekret [7] das ganze Vermögen für katholische Zwecke verwendet werde, deshalb ja katholisches Gut sei. Es gelang ihm kaum, den nackten, rohen Charakter dieser ganz gewöhnlichen Säkularisation zu verdecken. Es war ganz folgerichtig, daß katholischerseits mit

[1] VerhBl. 1844, S. 80 ff.
[2] Ibid., S. 81.
[3] Ibid., S. 82. Auf der gleichen Seite aber sagt er, das in das Staatsvermögen einzukehrende Kapital sei « nichts anderes als eine billige Beisteuer, wie das auch von anderen Bezirken zu geschehen hat ». War das der politische Zweck der Klösteraufhebung ?
[4] VerhBl. 1844, S. 82.
[5] Ibid., S. 83.
[6] Ibid., S. 84.
[7] s. GS, revid. Bd., S. 270.

Bezugnahme auf Kellers Ausführungen beantragt wurde [1], man möge beschließen: « Das Vermögen der aufgehobenen Klöster wird grundsätzlich zu katholischem Gut erklärt, und soll, solange die Wiederherstellung der Klöster nicht möglich wird, im Sinne und Geiste der Stiftungen verwendet werden » — was natürlich von der Regierungsmehrheit abgelehnt wurde [2].

6. Durch die Jesuitenfrage zum Bund von 1848.

Die « schleichende Krise — mit politischen Morden, Landfriedens- und Verfassungsbruch, Freischarenzügen u. a. » [3], die seit 1841 durchs Land ging, nährte sich, nachdem durch Mehrheitsbeschluß die Klösterangelegenheit aus den Traktanden der Tagsatzung gefallen war, in der Hauptsache von der Jesuitenfrage, die ihrerseits in die grundsätzliche Frage mündete, ob sich die in Religionsangelegenheiten souveränen Kantone von einer radikalen Mehrheit in Religions- und Schulfragen dirigieren lassen müssen.

Bereits am 24. Januar wies A. Keller in seiner Eröffnungsrede des aargauischen Großen Rates [4] auf die Jesuiten-Angelegenheit hin. Für Keller ist der Kampf gegen die Jesuiten immer ein Kampf gegen Rom. In der Schweiz sei ihre Wiederherstellung schon unter der Mediation im stillen vorbereitet worden, im Sonnenschein der Restauration aber vollendet. « Seither gleicht ihre Wirksamkeit einem Eroberungszug im Lande ... Das Volk der Eidgenossen hat noch soviel Tugend, daß es auch diesem Feinde gewachsen ist ... Mit dem Jesuitismus und seinen Bundesgenossen kann es für den christlichen Eidgenossen nur einen Vertilgungskrieg, keine Versöhnung geben ». A. Keller hatte sich dadurch an die Spitze einer Agitation gestellt, die nur ein Ziel kannte: « Es soll zum Durchbruch radikaler Anschauungsweise im Gebiete der religiösen wie der rein politischen Fragen kommen » [5]. Wohin das führen mußte, zeigte die Geschichte.

[1] VerhBl. 1844, S. 86 f.

[2] Schleuniger aber wurde von der Regierung wegen Hochverrat ins Gefängnis geworfen, weil er eine Petition unter dem katholischen Volke hatte zirkulieren lassen, um das Vermögen der Klöster als katholisches Kirchengut zu retten. Siehe *Heer*, J. N. Schleuniger, Denkschrift. Klingnau 1899, S. 24.

[3] *Gagliardi*, Bd. III, S. 7.

[4] Keller war in Würdigung seiner Verdienste in der Klösterangelegenheit ins Präsidium des GrR vorgerückt; Eröffnungsrede, s. VerhBl. 1842, S. 2 ff.

[5] *Baumgartner*, Bd. III, S. 47.

Anlaß zur Aufrollung der Jesuitenfrage vor der Tagsatzung war die Niederlage der Jungschweizer, der radikalen Revolutionspartei im Wallis [1]. Als am 29. Mai 1844 im Großen Rat die Instruktion der aargauischen Tagsatzungsgesandten behandelt wurde, stellte A. Keller zu den bereits gefallenen Anträgen — scharfen Protest sowohl gegen das Vorgehen der Walliser Regierung und Gerichte als auch gegen das Verhalten des Vorortes Luzern — den Zusatzantrag [2]: « Im weitern wird die hierseitige Gesandtschaft an der Tagsatzung an Hand der Zeitgeschichte und bestehender Verträge mit allem Nachdruck auf die Gefahren hinweisen, welche durch die Wirksamkeit des Jesuitenordens je länger je verderblicher dem konfessionellen und politischen Frieden in der Eidgenossenschaft bereitet werden. Die Gesandtschaft wird daher in Anwendung des Art. der Bundesurkunde an die Mitstände das Begehren stellen, daß diese wichtige Angelegenheit in der obersten Bundesbehörde beförderlich an die Hand genommen und der Jesuitenorden in der Schweiz von Bundeswegen aufgehoben und ausgewiesen werde ».

Kellers Groß-Rats-Rede selbst bot keine Begründung dieses Antrages [3].

Vor der Tagsatzung begründete A. Keller am 19. August 1844 den aargauischen Antrag in dreistündiger Rede [4]. Wie sich Keller in seiner Denkschrift zur Klösteraufhebung mit der Phrase « Beweise liegen bei den Akten » um den Beweis unbeweisbarer Behauptungen herumdrückte, so ist auch diese Rede, die « zuerst die Gemeingefährlichkeit des Jesuitenordens, und dann die Rechtszuständigkeit des Bundes, ihn ohne Verletzung politischer oder kirchlicher Rechte aufzuheben », nachweisen soll, ein Sammelsurium unbewiesener Behauptungen, Entstellungen und Anklagen [5]. Es ist hier nicht der Ort, auf all das, was Keller an Vorwürfen aus dem Arsenal der Jesuitengegner

[1] s. VerhBl. 1844, S. 213, besonders auch *Baumgartner*, Bd. III, S. 147 f., daselbst auch Bericht der eidg. Kommissarien. *Siegwart-Müller*, Bd. I, S. 629 ff., Bd. II, S. 543.

[2] VerhBl. 1844, S. 235.

[3] Ibid., S. 236 f. Als schlagendsten Beweis wird S. 238 eine Anekdote erzählt — ein Musterbeispiel Keller'scher Beweisführung.

[4] s. *Arn. Keller*, S. 224 ff. Die Rede kam bei Sauerländer, Aarau 1844, im Druck heraus. Darnach wird im folgenden zitiert.

[5] Der Vortrag soll nach *Siegwart-Müller*, Bd. II, S. 560 — und der Erfolg bewies dasselbe — « einen peinlichen Eindruck auf die Tagsatzung » gemacht haben.

gegen diesen Orden hervorholt, einzugehen [1], wiewohl sie den Hauptteil seiner Ausführungen belegen. Im haßerfüllten Geiste Kellers ist es ebenso ein Verbrechen der Jesuiten, als katholischer Orden gegen die Reformation und für die Erhaltung des alten Glaubens gekämpft zu haben, wie er es ihnen heute ankreidet, die « Grundsätze der Regeneration », die Grundsätze « der Volkssouveränität, der Pressefreiheit und des Vereinsrechtes » für ihre Tätigkeit auszunützen, um so den Radikalismus mit seinen eigenen Waffen zu schlagen [2]. « Oder ist es nicht der Jesuitismus, der als offen gedungene Macht gegen die freisinnigen Bestrebungen einzelner Kantone und Völkerschaften auf allen Punkten des Vaterlandes verräterisch ankämpft ? » — ruft er pathetisch [3], und dokumentiert damit, was in seinen Augen verräterisch und staatsgefährlich ist. Von dieser höchst zweifelhaften Art der Staatsgefährlichkeit kommt er in halsbrecherischer Sophistik dazu, der Kantonalsouveränität Grenzen zu ziehen, die teils « im Wesen des Bundes selbst, teils in den Vorgängen seiner praktischen Anwendung » begründet sind : « Alles in den Kantonen, das nachteilig und verderblich auf den politischen Bestand des Gesamtvaterlandes hinwirkt, gewinnt dadurch eine gemeineidgenössische Bedeutung und fällt zur Abwehr der Gefährde den Verfügungen des Bundes anheim » [4]. Wir erleben das Schauspiel, daß Keller, der im Klosterstreit gegenüber dem Art. 12 des Bundesvertrages für seinen Kanton die Kantonalwillkür in Anspruch nahm, nun trotz dem eindeutigen Art. 8 [5] einem andern Kanton die tatsächlich vorhandene und garantierte Kantonalsouveränität bestreitet, ganz entgegen dem Geiste und Wesen eines Bundesvertrages überhaupt [6]. Man verwundert sich deshalb keineswegs, wenn A. Keller auch die Frage aufwirft, « ob der Orden nach seinem Wesen und Wirken überhaupt nur eine wirkliche, der katholischen Kirche und christlichen Religion absolut angehörige res sacra

[1] Vgl. die Antwort *Siegwart-Müllers* an der Tagsatzung vom 20. August, abgedruckt in Bd. II, S. 560 ff. seiner Memoiren.

[2] Rede, S. 40.

[3] Rede, S. 53.

[4] Rede, S. 59.

[5] Der Eingang des Art. 8 lautet : « Die Tagsatzung besorgt nach den Vorschriften des Bundesvertrages die ihr von den souveränen Ständen übertragenen Angelegenheiten des Bundes ».

[6] Was dem Bunde nicht ausdrücklich übertragen ist, gehört in den Bereich der Kantonalsouveränität. Siehe die Entgegnung *Siegwart-Müllers*, Bd. II, S. 576. Betr. Ausscheidung der Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen s. *Lampert*, Bundesstaatsrecht, S. 14 ; *Blumer-Morel*, Bd. I, S. 1 ff.

oder Religionssache sei ? », und zur Antwort kommt : « Die Geschichte sowohl als die Natur des Ordens stellt dieses auf eine schlagende Weise unbedingt in Abrede ». Aber selbst angenommen, der Orden sei eine res sacra, so habe « jede res sacra das Recht weltlicher Unantastbarkeit nur so lange anzusprechen, als sie in den Grenzen ihres heiligen Gebietes bleibt ». Der Jesuitenorden, der « mit seiner vollen Wirksamkeit auf das Gebiet der Politik » übergetreten sei [1], habe sich « freiwillig des Rechtsschutzes ergeben, welcher Religionen und Konfessionen schirmend umgibt » [2]. Keller kommt zum Schluß : Die rein politische Bestimmung des Jesuitenordens in der Schweiz gefährde « das Gesamtvaterland bereits in hohem Maße » ; dem Bunde stehe « sonach die volle Verfügungsgewalt über denselben zu, da « dabei die Rechte der katholischen Kirche nicht beteiligt » seien. Die Tagsatzung möge deshalb beschließen, « den Jesuitenorden in der Schweiz von Bundes wegen aufzuheben und auszuweisen » [3].

Siegwart-Müller wies den Antrag Aargaus « als einen Angriff auf die Rechte der Katholiken und die Souveränität der Kantone » zurück [4]. Der Vorstoß Kellers war dadurch als das charakterisiert, was er in der Tat war. Auch hier handelte es sich wieder um die reine Mehrheits- und nackte Machttheorie in Religionsangelegenheiten, und « um allfällige Zweifel über ihre Zulässigkeit zu besiegen » [5], mußten die Jesuiten herhalten, um so die schon vorhandene Gereiztheit protestantischerseits vollends zum Ausbruch zu bringen.

Als es sich in der Klösterangelegenheit gezeigt hatte, daß der Radikalismus auch vor keinem Mittel zurückschrecken würde [6], sein Ziel durchzusetzen, sannen auch die katholischen Kantone auf Abwehr. « Die unentbehrliche Stütze suchten sie in der Erziehung überhaupt, dann vorzugsweise in der Heranbildung von Priestern, die jener Aufgabe nicht nur gewachsen wären, sondern sich ihrer Erfüllung auch mit Eifer hingeben würden » — das war der Sinn der Jesuitenberufung

[1] Die Jesuiten betätigten sich in Schule und Seelsorge und waren mit der Politik nur insofern im Zusammenhang als eben jede politische Frage in der Theologie endet.

[2] Rede, S. 60.

[3] Rede, S. 65.

[4] Siehe sein Votum in seinem Memoirenwerk, Bd. II, S. 560 ff.

[5] *Baumgartner*, Bd. IV, S. 132.

[6] Einen sprechenden Beweis dafür liefert der Brief Kellers an seine Braut vom 26. Juli 1841 ; *Arn. Keller*, S. 214.

nach Luzern [1]. Doch, was bald dreißig Jahre unangefochtenes und geübtes Recht war, Ordensmänner aus der Gesellschaft Jesu für geistliche und weltliche Schulen zu verwenden, wollte der sich bereits allmächtig wähnende Radikalismus nicht mehr als solches gelten lassen. Mochte die Jesuitenberufung nach Luzern [2] sich auch « eher vom pädagogischen und pastoralen als vom politischen Standpunkt rechtfertigen » lassen [3], so konnte doch das Recht dazu nicht bestritten werden. « Die Jesuitenberufung war rechtlich eine Sache des souveränen Kantons Luzern allein und keine Rechtswidrigkeit, wie etwa die Aargauer Klosteraufhebung », meint auch His [4]. Am bedrohlichsten für die Katholiken war aber jener gewalttätige Geist der Majorisierung, dem schon die Klöster zum Opfer gefallen waren, und der auch aus der jüngsten Attacke A. Kellers sprach. Es war tiefste Überzeugung der Katholiken, daß der Zentralgewalt über Kirchen- und Schulangelegenheiten keine Befugnis zustehe — das entsprach auch dem Bundesvertrag — und daß Protestanten keinen Beruf hätten, katholische Institutionen in einer für Katholiken maßgebenden Weise zu beurteilen [5]. Das schien vorläufig auch die Ansicht der großen Tagsatzungsmehrheit zu sein [6]. Die Radikalen aber beschritten unter dem Schutz gleichgesinnter Regierungen mit dem Landfriedensbruch der Freischarenzüge den Weg der Gewalt [7]. Daß die katholische Minderheit

[1] *Baumgartner*, Bd. III, S. 53. Auch der Radikalismus verfolgte eine zielsichere Schulpolitik. Ihrem Geiste fielen die vier bisherigen katholischen höheren Lehranstalten von Luzern, Solothurn, Pruntrut und St. Gallen neben den aargauischen Klosterschulen zum Opfer. Dadurch wurde das katholische Volk gezwungen, seine Söhne diesen in kirchenfeindlichem Geiste geleiteten Anstalten zu entziehen und sie in die blühenden Schulen der Jesuiten zu schicken. Siehe dazu *Bossard*, Die 15jährige Fehde der Revolution, Luzern 1846, S. 23 ff. Auf dem Wege der Gesetzgebung strebte die radikale Partei besonders die Geistlichen von der Schule fernzuhalten, s. *Bluntschli*, S. 157. Kellers Schultätigkeit selbst ging ganz in dieser Richtung. Interessant sind seine von seinem Biographen (*Hunziker*, S. 26) zitierten Bemerkungen betr. die Lehrtätigkeit der Jesuiten in Freiburg, und seine ganz von politischen Gesichtspunkten aus inspirierten Abwehrmaßnahmen.

[2] Sie erfolgte am 24. Oktober 1844, also erst nach der Attacke Kellers, war aber bereits am 24. Februar grundsätzlich beschlossen.

[3] *Segesser*, Beiträge zur Geschichte des Sonderbundskrieges, Kleine Schriften, Bd. II, S. 486. Siehe auch seine weitere Charakterisierung der Jesuitenfrage a. a. O., Bd. II, S. 485.

[4] Staatsrecht, Bd. II, S. 120; ebenso *Dierauer*, Bd. V, S. 664.

[5] s. *Siegwart-Müller*s Antwort an Keller, Bd. II, S. 564.

[6] Der aargauische Antrag blieb in drei Abstimmungen in Minderheit, allerdings mit immer knapperern Ergebnissen.

[7] Besonders die aargauische Regierung bot in dieser Angelegenheit mit ihrer Doppelzüngigkeit ein trauriges Bild. Siehe besonders die zwei großen Reden

sich durch diese gefährlichen, gewalttätigen Angriffe von einer losen Verbindung [1] zu einem eigentlichen Schutzbündnis getrieben wurde, ist jedem Vorurteilslosen begreiflich [2]. Wenn man auch heute die Art, wie dies geschah, nicht als Ausfluß höchster Staatsklugkeit betrachten muß [3], so muß doch festgehalten werden, daß die sieben Orte das föderale Fundamentalprinzip der Schweiz verteidigten gegenüber einem modernen zentralistischen Mehrheitswahn, dem selbst die intimsten Bezirke des religiösen Lebens nicht heilig waren [4]. Der Radikalismus aber nahm das als Vorwand, um auf dem Wege der Gewalt das zu erreichen, was ihm auf dem Wege des Rechts nicht möglich war. Schon am 24. Januar 1842 hatte A. Keller im Hinblick auf den Bundesvertrag im aargauischen Großen Rat pathetisch ausgerufen: « Noch eine solche Frage wie die Klosterfrage mit dem Art. 12, und leicht dürfte die morsche Säule zertrümmert zu den Füßen der Nation liegen » [5].

Aus den Trümmern des Bundesvertrages von 1815 entstand die Bundesverfassung von 1848. Keller setzte sich als Mitglied der kanto-

Schleunigers im aargauischen GrR vom 6. und 29. Mai 1845, in denen mit guten Gründen der Rücktritt der Regierung und des GrR gefordert wird (bei Räber, Luzern 1845, im Druck erschienen). Der aargauische GrR verwarf selbst einen Antrag auf Mißbilligung des Freischarenwesens, obwohl es am 20. März 1845 durch die Tagsatzung verboten worden war. Siehe *Bluntschli*, S. 336 f. Zur Loslösung der aargauischen gefangenen Freischärler des 2. Zuges beschloß der GrR am 28. April 1845 eine Summe von 200 000 Fr. Siehe VerhBl. 1845, S. 137. A. Keller aber findet vom geschichtlichen Standpunkt aus, es sei von jeher allgemeine Übung gewesen, daß « so oft eine Bevölkerung irgend eines Ortes in politische Gefahr kam, die Nachbarn den Bedrängten, ohne die Aufgebote abzuwarten, geradenwegs zugezogen sind »; er nennt das « Nationalrecht » und die Freischaren « ruhig dahinziehende Männer ». VerhBl. 1845, S. 96 und 100. Betr. Stellung Aargaus zum 2. Freischarenzug siehe die Anklage Bernhard Meyers auf der Tagsatzung von Zürich 1846; *Siegwart-Müller*, Bd. III, S. 175 ff.

[1] Diese war im September 1843 im Bade Roten geschlossen worden; die nachfolgende « Schutzvereinigung » ist auch heute noch davon zu scheiden. Siehe *Segesser*, Kleine Schriften, Bd. II, S. 487, Anm. 5; *His*, Bd. II, S. 124.

[2] *His*, Bd. II, S. 125.

[3] Siehe die klare Darstellung *Segessers*, Kleine Schriften, Bd. II, S. 489 ff. Hier sei auch das Urteil *William Martins* angeführt: « Les catholiques avaient peut-être pour eux, dans cette lutte, le droit formel. Ils avaient contre eux la vie; c'est pourquoi ils furent vaincus ». Zit. bei *Reynold*, La démocratie et la Suisse, Bern 1929, S. 207.

[4] Die ganze Idee Siegwart-Müllers eines potenzierten Föderativsystems mit konfessionell paritätischem Dualismus hat *Segesser* in seinem Nekrolog des letzten Schultheißen des alten Luzern in der ihm eigenen Klarheit dargestellt. Kleine Schriften, Bd. II, S. 449 ff.

[5] VerhBl. 1842, S. 5.

nalen Kommission zur Beratung des Tagsatzungsentwurfes für eine sofortige Annahme des Entwurfes ein; man könne nachher auf dem Revisionswege noch weiter gehen [1]. Im Ständerat sieht Keller «nur eine Vergoldung der bisherigen Tagsatzungsgeschichte», indem das Leben noch gehemmter sein werde als bisher in der Tagsatzung, und lehnt ihn deshalb ab [2]. Überhaupt war Keller nicht von jener weisen Mäßigung beseelt, die die Schöpfer der Verfassung von 1848 auszeichnet [3]; er sah im Erreichten nicht das Gewollte, sondern nur eine Plattform, von der aus rücksichtslos zur Verwirklichung des extremsten Parteiprogramms geschritten werden sollte. Keller blieb zeitlebens ein Fanatiker. Als im Februar 1848 in Paris die Revolution ausbrach, die am Sitze der schweizerischen Bundesbehörde mit Schüssen begrüßt wurde, geriet auch sein revolutionäres Blut in neue Wallung: Am eidgenössischen Sängerfest desselben Jahres in Bern «brachte der Seminardirektor des Kantons Bern, Grünholzer, den Völkern, welche die 'Marseillaise singen', und der Seminardirektor des Kantons Aargau, Keller, den Völkern, welche die 'Marseillaise tatsächlich aufführen', einen Toast» [4].

II. KAPITEL.

Das aargauische Staatskirchentum.

1. Die Institutionen des aargauischen Staatskirchentums.

Zwei Institutionen, deren Kenntnis für das Verständnis des aargauischen Staatskirchentums notwendig ist, sollen im folgenden zur besonderen Darstellung kommen: das Plazet und das Institut des katholischen Kirchenrates.

Das Plazet.

Das aargauische Plazet-Gesetz vom 7. Juni 1834 [5] ist die erste gesetzgeberische Konsequenz der Annahme der Badener Konferenz-Artikel. Nach diesem Gesetz müssen «alle römischen Bullen, Breven und sonstigen Erlasse, an wen immer dieselben gerichtet und wessen Inhalts sie sein mögen; ferner alle vom Erzbischofe, Bischofe und den

[1] VerhBl. 1848, S. 152 ff.
[2] Ibid., S. 193.
[3] *Reynold*, La démocratie et la Suisse, S. 210.
[4] *Bluntschli*, S. 432, zit. NZZ, 19. August 1848.
[5] GS, revid. Bd., S. 162 f.

übrigen geistlichen Oberbehörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kundmachungen, Kreisschreiben und andere allgemeinen Erlasse an die Geistlichkeit und Bistumsangehörigen; endlich die Beschlüsse von Kirchenversammlungen und Synoden vor ihrer Bekanntmachung oder Insinuation» der Regierung zur Einsicht vorgelegt werden. Für Erlasse «rein dogmatischer und moralischer Natur» genügt das staatliche Visum, d. h. die «Erklärung der genommenen Einsicht», wobei es in die Kompetenz des Staates fällt, ob ein Erlaß rein dogmatischen oder moralischen Inhalts sei. Für alles übrige ist das Plazet [1] notwendig, «die ausdrücklich erteilte und je nach Befinden beigefügte Staatsgenehmigung», ohne die ein Erlaß «weder publiziert, insinuiert, vollzogen und angewendet, noch zur Publikation, Insinuation, Vollziehung und Anwendung mitgeteilt werden» darf.

Wenn nach dem strengen Wortlaut dieses Gesetzes das Plazet auch nur als amtliche Feststellung zu gelten hätte, daß ein kirchlicher Erlaß nichts Polizeiwidriges enthalte [2], so diente es in seiner Anwendung doch dazu, den direkten und freien Verkehr der Vorsteher der Kirche mit ihren Gläubigen zu unterbinden und mußte in der letzten Konsequenz «zur Zerreißung der kirchlichen Einheit, zur religiösen Anarchie und zur staatlichen Willkürherrschaft führen» [3]. Es war die Waffe der aargauischen Regierung, mit der sie das Bestehen einer freien Kirche im Aargau zum Provisorium machte.

So wenig diese Art der Bevormundung vereinbar ist mit einer freien, in ihrem Gebiete autonomen Kirche [4], so sehr ist diese staatliche Oberaufsicht auch im Widerspruch mit dem modernen Recht der freien Meinungsäußerung [5]. Es entspricht keineswegs den Tatsachen, wenn A. Keller [6] den Sinn dieses Gesetzes darin erblicken will, daß «solche Erlasse zwar der vollsten verfassungsmäßigen Preßfreiheit sich erfreuen und in den öffentlichen Blättern oder in besonderen Schriften wie andere Nachrichten ungehindert zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden können; daß sie dagegen, wenn sie behufs

[1] Betr. Visum und Plazet s. *Attenhofer*, Bd. I, S. 163 ff.

[2] s. *Dubler*, S. 49 f. Auch *Fleiner*, Die Bischofswahl im Bistum Basel, Leipzig 1897, S. 182, sieht die Bedeutung des Plazets darin, «die staatsrechtliche Grundlage für die Verkündigung und damit die Vollziehbarkeit eines kirchlichen Erlasses zu schaffen».

[3] *Hergenröther*, S. 138.

[4] C. J. C. can. 2333.

[5] *Attenhofer*, Bd. I, S. 175.

[6] «Die kirchlich-politischen Fragen bei der eidg. Bundesrevision von 1871» S. 16.

allgemein verbindlicher Nachachtung amtlich bzw. durch öffentliche Beamtete bekannt gemacht werden wollen, der Staatsbehörde zur Einsicht und Publikationsbewilligung vorgelegt werden müssen ». Sowohl im Gesetze selbst als ganz besonders in der Praxis wurde jede nicht vom Staate genehmigte Veröffentlichung verboten und mit Strafe belegt [1]. Die aargauische staatliche Oberaufsicht hob durch das Plazet-Gesetz die Pressefreiheit für kirchliche Erlasse in praxi vollständig auf.

A. Keller war immer einer der extremsten und rücksichtslosesten Vertreter des staatlichen Oberaufsichtsrechts in der Form des Plazets. Als sich anläßlich der Auseinandersetzungen betr. gemischter Ehen der Bischof von Basel am 8. März 1858 zu einer Verwahrung gedrängt sah — direkte Veranlassung war die neue Plazet-Verordnung des Regierungsrates vom 2. März 1858, die alle Erlasse, Weisungen und Anträge kirchlicher Behörden in Eheangelegenheiten dem Plazet-Gesetz unterstellte — « gegen ein Plazet, das sich in dieser Weise in alle kirchlichen Verordnungen des dogmatischen und sakramentalen Gebiets hineindrängen könnte und so die Erfüllung der Pflichten eines katholischen Bischofs seinen Gläubigen und seiner Geistlichkeit gegenüber am Ende verunmöglichen müßte », warf sich A. Keller zum Verteidiger des ausgedehntesten Plazet-Rechts auf [2]. Für ihn gibt es weder in der Theorie noch in der Praxis eine kirchlich-autonome Sphäre, er kennt nur ein Prinzip: Staatshoheit. In der Betätigung wird diese Staatshoheit selbst dann auf die Spitze getrieben, wenn man sie auf Grund seiner theoretischen Erörterungen noch irgendwie für begrenzt halten möchte.

Der katholische Kirchenrat.

Je mehr sich der Staat mit kirchlichen Angelegenheiten beschäftigte und sich dieses Interesse zu Eingriffen in die Kirchenverwaltung steigerte, umso eher sah er sich auch gezwungen, für diese seine neue

[1] s. die Publikation der aargauischen Regierung vom 29. Juli 1835, in der die Bevölkerung auf die Strafen aufmerksam gemacht wird, wenn das nicht-plazetierte päpstliche Rundschreiben betr. Badener Konferenz trotzdem publik gemacht werde: « da eine solche Verbreitung neben der von uns ausgesprochenen Nichtgenehmigung (Verweigerung des Plazets) nicht bestehen kann und als eine die Absicht und den Zweck des Gesetzes vereitelnde, der bürgerlichen Ordnung zuwiderlaufende Handlung und als Frevler Trotz gegen die Staatsgewalt erscheint ».

[2] s. Kellers Denkschrift an die hohen Diözesanstände des Bistums Basel betr. den zwischen dem Stande Aargau und der bischöflichen Kurie wegen der Verkündigung gemischter Ehen und Anerkennung des hoheitlichen Plazets entstandenen Konflikt, S. 97 ff.; s. daselbst die bischöfliche Verwahrung.

Betätigung eigene Organe zu schaffen. Im Aargau übernahmen seit 1831 diese Aufgabe der katholische und der reformierte Kirchenrat. Schon bei der Organisation dieser Behörden wurde auf die ganz verschiedenen Beziehungen der beiden Kirchen zum Staat wenig oder gar keine Rücksicht genommen [1].

Die Bedeutung des katholischen Kirchenrates als Zentralorgan des aargauischen Staatskirchentums und des sich daraus ergebenden Kulturkampfes kann nicht leicht überschätzt werden [2]. Der katholische Kirchenrat war die Hauptwaffe der Kirchenpolitik A. Kellers.

Der katholische Kirchenrat ist ein reines Staatsorgan [3]. Auch A. Keller betrachtete ihn als « keine kanonische oder hierarchische Kirchenbehörde » ; er habe keinerlei kirchliche Kompetenzen ; er sei « eine Staatsbehörde, um auf dem Gebiete des Staates die Angelegenheiten der Kirche zu besorgen, soweit dieselben staatsrechtlicher Natur sind » [4]. Schon 1840 wehrte sich Keller dagegen, den katholischen Kirchenrat als kanonische Behörde zu organisieren, da er keinerlei kanonische Kompetenzen habe ; denn kanonische Behörden seien Konzilien, der Papst, die Bischöfe, Synoden, Kapitel, Dekanate. Der katholische Kirchenrat aber sei eine Staatsbehörde, « gesetzt als Wächter des Staates über Gegenstände von kirchlichen Beziehungen zum Staate ». Er dürfe nur in staatlicher Beziehung da sein, sonst würde er der Kirche gegenüber seine Befugnisse überschreiten [5]. Die Frage war nur, was als Gegenstand von kirchlicher Beziehung zum Staat aufgefaßt wurde. Im Sinne der aargauischen Kirchenpolitik war es so ziemlich das gesamte kirchliche Leben.

An Aufgaben wurden dem katholischen Kirchenrat übertragen [6] : Aufrechterhaltung des guten Einvernehmens zwischen den Glaubensgenossen der verschiedenen Konfessionen ; Staatsaufsicht über die Ausbildung der Geistlichkeit, gemeinschaftlich mit dem Schulrat über

[1] Organisatorisch erscheinen sie als Spezialkommissionen des KlR. Ihre Befugnisse und Zusammensetzung ist dem Org.-Ges. des KlR von 1831 und 1841 zu entnehmen ; s. GS 1831, Bd. I, S. 49 f., Bd. III, S. 441 f.

[2] s. *Heer*, S. 34 f. Von den Protokollen des kath. KR sind im K. A. A. 3 Bände vorhanden von 1853 bis 1879. Meine Ausführungen stützen sich auf diese Protokolle. Da Seitenzahlen fehlen, wird nach Daten der Sitzungen und Erlasse zitiert. Diskussionsvoten sind keine angeführt.

[3] s. Vorber. der Komm. über das Org.-Ges. des KlR, VerhBl. 1841, Bd. II, S. 1276 f.

[4] VerhlB. 1841, Bd. II, S. 1315.

[5] VerhBl. 1840, S. 433 f.

[6] GS 1831, Bd. I, S. 49 f. ; Bd. III, S. 441 f.

die Studien der Theologen, die Stipendien genießen; er ernennt in oder außer seiner Mitte die Staatsprüfungskommission der Kandidaten geistlichen Standes und erkennt über die Prüfung unter Genehmigung des Kleinen Rates; er erstattet bei Erledigung von geistlichen Pfründen dem Kleinen Rat sein Gutachten über Wahlfähigkeit und Gründe der Bewerber; die Aufsicht über die Beobachtung der gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Geistlichen und Gemeinden, über den Kultus, über die genaue Vollziehung der Konkordate und bischöflichen Verordnungen, sowie über die Einholung der obrigkeitlichen Genehmigung der letzteren; die Staatsaufsicht über die Amtsführung der Geistlichen; er wacht gemeinschaftlich mit den geistlichen Oberbehörden über ihren sittlichen Wandel, weist die Fehlenden zurecht und trägt wichtige Fälle dem Kleinen Rat vor; Aufsicht über die religiöse Bildung der Jugend; gemeinschaftlich mit dem Schulrate sorgt er für den Religionsunterricht in den Schulen und für die darin einzuführenden Religionsbücher[1]; Aufsicht über die Verwaltung der Pfrund-, Kirchen- und Bruderschaftsgüter, sowie der frommen Stiftungen; Vorberatung der kirchenpolitischen Gesetze und der Konkordate.

Bei dieser Machtbefugnis des Kirchenrates war es ausschlaggebend, wie er zusammengesetzt war. Nach Gesetz von 1831 bestand der katholische Kirchenrat aus 7 Mitgliedern; 1841 wurde die Zahl auf 9 erhöht, die dem katholischen Glaubensbekenntnis angehören müssen. Der Präsident ist Mitglied des Kleinen Rates; 4 Mitglieder weltlichen Standes werden vom Kleinen Rat in freier Wahl außer seiner Mitte, 4 Mitglieder geistlichen Standes aus dem Vorschlag der katholischen Geistlichkeit gewählt, wofür jedes der 4 Landkapitel aus seiner Mitte 3 Kandidaten bezeichnet. Es ist also immer dafür gesorgt, daß eine Laienmehrheit, die der Geistesrichtung der Regierung entspricht, vorhanden ist. In der Kulturkampfzeit und der Zeit der altkatholischen Bewegung kam es selbst vor, daß diese Mehrheit aus lauter Altkatholiken bestand, die dann katholische Angelegenheiten begutachten mußte. Als aber die Kapitel Regensberg, Mellingen und Bremgarten an ihre Wahlvorschläge die Bedingung knüpften, daß sie nur Geltung

[1] Vgl. Das Schulgesetz von 1835. 1841 wurde dieser Passus abgeändert in «er sorgt gemeinschaftlich mit dem Schulrate für den Religionsunterricht in den Schulen und im Einverständnis mit den geistlichen Oberbehörden für die in den Schulen einzuführenden Religionslehrbücher, welche der Einsicht von Seite des KlR unterworfen sind».

haben sollten, « wenn der katholische Kirchenrat römisch-katholisch sei und bleibe », beantragte der katholische Kirchenrat am 30. Juli 1872 dem Regierungsrat [1], die « beigefügten unzulässigen Verwahrungen seien unbedingt zurückzuziehen, ansonst der Regierungsrat dem Großen Rat einen Gesetzesvorschlag im Sinne gänzlicher Wahlfreiheit vorlegen werde ; bleiben die gedachten Kapitel renitent, so sei dem Großen Rat zum Organisationsgesetz des Regierungsrates ein Abänderungsvorschlag im Sinne vollständiger Wahlfreiheit vorzulegen ».

Die Vorschläge der Kapitel gehen von der Regierung jeweils wieder an den katholischen Kirchenrat, der dem Kleinen Rat aus dem Vorgeschlagenen nun den definitiven Vorschlag der geistlichen Mitglieder macht, der vom Regierungsrat nur mehr bestätigt wird. Die Beeinflussung im Sinne einer bestimmten, dem Regierungskurs genehmen Richtung wird dadurch nur noch größer [2].

Seit A. Keller Mitglied der Regierung geworden war, war er auch meistens Präsident des katholischen Kirchenrates [3]. Damit ging die Initiative in der aargauischen Kirchenpolitik vom Regierungsrat an den katholischen Kirchenrat über. Kein Gesetz, keine Verordnung, keine Verfügung und auch keine Wahl, die nicht vorher vom katholischen Kirchenrat vorbereitet worden wäre ; die Arbeit der Regierung beschränkte sich in der Regel auf Zustimmung [4].

A. Kellers Einfluß war aber besonders stark durch seine Doppelstellung als Mitglied der Regierung und Präsident des katholischen Kirchenrates, vor allem durch die *Institution der Präsidialverfügungen*. Es lag in der Kompetenz des Präsidenten, in der Form der Präsidial-Verfügung von sich aus Verfügungen zu erlassen. Wenn sich diese auch auf die Geschäftsleitung beschränken sollten, so kam es doch öfters vor, ja es wurde geradezu Regel, daß sie eigentliche Gutachten in äußerst wichtigen Angelegenheiten darstellten. Welche Rolle der katholische Kirchenrat und sein Präsident bei der altkatholischen Bewegung spielten, wird noch dargetan werden.

[1] s. Kath. KR Prot., Präs.-Verf. vom 30. Juli 1872.

[2] s. Kath. KR Prot., Präs.-Verf. vom 3. Juli 1876.

[3] Mit Ausnahme von 1872-1876, wo RR Brentano das Präsidium führte.

[4] Die weitern Ausführungen, besonders die Bistumsstreitigkeit, werden uns genügende Belege liefern. Der kath. KR befaßte sich auch mit den kleinlichsten Reglementierereien. In der Sitzung vom 1. Dezember 1864 (s. Prot.) wird selbst auf Anfrage der Regierung die Dauer des Brennens des ewigen Lichtes in der Spitalkapelle von Königsfelden auf die Zeit des Gottesdienstes beschränkt.

Anschließend an den grundsätzlichen Beschluß der Trennung von Kirche und Staat wurde auch die Frage laut, ob nicht die Kirchenräte schon aufgehoben werden könnten. Die Justizdirektion (Brentano) erstattete am 13. November 1875 Bericht [1], und kam zum Schluß, die Kirchenräte beizubehalten, auch den katholischen. Wenn man auch noch besonders einwenden wolle, « daß durch die Vorschläge der Landkapitel, aus denen die Wahlen getroffen werden müssen, solche Geistliche in die Behörde gelangen, welche sich gegenüber den Staatsbehörden vielfach renitent erzeigen, d. h. im ultramontanen Lager stehen », so sei dies doch kein Grund zur Aufhebung des katholischen Kirchenrates. « Diese Behörde zählt gegenüber den drei Geistlichen drei weltliche Mitglieder mit einem Mitgliede des Regierungsrates als Präsidenten an der Spitze, sodaß eine *liberale Mehrheit immerhin gesichert* bleibt ; *wenn dies aber auch nicht der Fall wäre, so ist ja der Regierungsrat an die bezüglichen Beschlüsse nicht gebunden* ». Es sei zuweilen auch ganz gut, die andere Ansicht zu hören. Der Regierungsrat war anderer Meinung. Er beschloß am 31. Mai 1876 [2] Aufhebung der Kirchenräte und beauftragte die Erziehungsdirektion mit der Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes ; der katholische Kirchenrat genüge der Zeit nicht mehr und sei dazu angetan, infolge der Wahlen, Schwierigkeiten zu bereiten [3].

Am 23. März 1880 fand die letzte Sitzung des katholischen Kirchenrates statt [4]. A. Keller hielt die Totenrede. Das Protokoll berichtet : « Nach Erledigung dieser Geschäfte gibt das Präsidium dem Kirchenrat mit Bedauern davon Kenntnis, daß mit heute die Tätigkeit der Behörde aufhöre, knüpft aber daran die Bemerkung, daß die Behörde mit Freuden und mit voller Befriedigung auf ihre Vergangenheit zurückblicken dürfe, indem sie immer die Wahrung des konfessionellen Friedens gewollt, die Rechte des Staates gegen fremde Gewalt als heilige Überlieferung aufrecht gehalten, für die Bildung des Klerus tätig gewesen und die Veredlung des Kultus nach Kräften angestrebt habe, indem der von ihr ausgegangene gute Same auch gutes Erdreich

[1] K. A. A., KW, Bistumsakten II.

[2] s. RR Prot. 1876, Nr. 1197.

[3] Auch der kath. KR beantragte am 6. Januar 1878 als Beitrag an die Vereinfachung des Staatshaushaltes, Auflösung der Kirchenräte, wobei ihre Funktionen dem Justiz-, Erziehungs- und Finanzdepartement übertragen werden sollten ; s. Kath. KR-Prot., Präs.-Verf., 6. Januar 1878. Die Aufhebungsverordnung ; s. GS, NF, Bd. I, S. 228.

[4] s. Protokoll.

gefunden und sie im Kanton jederzeit eine ehrenhafte Stellung eingenommen habe. — Herr Ducloux beantragt schließlich, dem Präsidium den wohlverdienten Dank für die vieljährigen umsichtigen und getreuen Dienste auszusprechen, was die Herren Mitglieder durch Aufstehen bezeugen ».

So wurde die letzte Sitzung des katholischen Kirchenrates zu einer Ovation für A. Keller. Am 23. März 1880 verlor A. Keller seine stärkste Waffe im Kampfe gegen Rom und Kirche. Daß sie von seinen Zeitgenossen so kampflos aufgegeben wurde, ist der beste Beweis dafür, daß sich bereits vieles geändert hatte. Der Zerfall des Lebenswerkes A. Kellers begann bereits, als der Meister noch lebte.

(Fortsetzung folgt.)

REZENSIONEN. — COMPTES RENDUS.

Louis Sudan : L'Ecole Primaire Fribourgeoise sous la Restauration (1814-1830). Paris, de Boccard, 1934. XII-404 p. in 8°.

M. Sudan se proposait tout d'abord d'étudier l'école primaire fribourgeoise sous le régime libéral (1830-1847), mais il eut vite fait de se convaincre qu'il était indispensable de remonter jusqu'à l'époque de la Restauration, et c'est ce qui le décida à nous donner le présent volume, tout en se réservant de poursuivre plus tard l'histoire de l'école fribourgeoise au XIXme siècle.

Après quatre chapitres consacrés à la Restauration patricienne, à l'école du P. Girard, au Conseil d'éducation et au rappel des Jésuites, l'auteur aborde son sujet proprement dit aux chapitres 5 et suivants, qui traitent des commissions scolaires, de l'organisation matérielle des écoles, de l'enseignement et des instituteurs. On y trouve des détails souvent peu flatteurs sur l'école à cette époque : sa fréquentation, les locaux scolaires, les capacités, ou plutôt l'incapacité des maitres, leur traitement, constitué en partie de dons en nature que l'instituteur devait aller quêter de porte en porte et dont le produit était si maigre qu'il devait, pour vivre, accepter des fonctions accessoires : celles, par exemple de sonneur de cloches ou de distributeur d'eau bénite dans les maisons. Pour remédier au manque de connaissances et de préparation des maitres, l'école normale fut créée, en 1822, avec le P. Girard comme aumônier ; mais elle ne dura que 30 jours : l'année suivante, en effet, éclata le conflit, résumé longuement au chap. X, entre Mgr Yenni et le Conseil d'éducation, au sujet de l'enseignement mutuel. Déjà, Mgr Guisolan avait réagi contre les tendances de l'Etat, centralisatrices d'une part, et, de plus, restrictives quant au rôle du clergé. Mgr Yenni, au début, n'était pas opposé à l'enseignement mutuel. L'antagonisme commença depuis la création du Conseil d'éducation, institué sans le concours de l'autorité ecclésiastique et dans le sein duquel prévalaient les opinions libérales. A côté des commissions scolaires établies par le gouvernement, l'Evêque en créa d'autres, constituées par décanat, et qui, comme les premières, devaient inspecter les écoles et livrer des rapports ; ceux qui sont conservés aux archives de l'Evêché ont fourni de nombreux renseignements à M. Sudan. Il aurait pu, dans les premières pages de son livre, abréger certaines citations ou se contenter de les résumer. Son étude, sérieusement documentée, fort bien écrite, présentée d'une manière très vivante, se caractérise, en outre, par la préoccupation constante d'apprécier aussi impartialement que possible la grande figure du P. Girard, qui domine toute cette histoire de l'école fribourgeoise au début du XIXme siècle.

L. Wæber.

Scriptoria medii aevi Helvetica — Denkmäler schweizerischer Schreibkunst des Mittelalters II. Schreibschulen der Diözese Konstanz. St. Gallen I. Herausgegeben und bearbeitet von **A. Bruckner.** Druck und Verlag Roto-Sadag A.-G., Genf. 1936. 88 S. und 48 Tafeln.

In erfreulich kurzem Abstande von dem Erscheinen der ersten Lieferung der Scriptoria (vgl. Anzeige in dieser Zeitschrift Jahrg. XXX, 1935, S. 310-311) ist die zweite, Edward Kennard Rand zugeeignete herausgekommen. Sie eröffnet die Untersuchung der Schreibstuben und Bibliotheken des schweizerischen Anteiles der alten Diözese Konstanz mit der ehemaligen Fürstabtei St. Gallen. Hierfür steht — sehr im Gegensatze zu dem Material des ersten Bandes — eine Überfülle von Handschriften und Urkunden zur Verfügung. Dementsprechend sind für dieses bedeutende Kulturzentrum im Plan des Gesamtwerkes zwei Lieferungen vorgesehen, von denen die nun vorliegende erste sich mit der Zeit bis 840 beschäftigt und sich auf die Darstellung der Schriftenentwicklung und der Buchkunst beschränkt, während die Geschichte des Skriptoriums der zweiten vorbehalten bleibt.

Bis zum genannten Zeitpunkte hat sich die St. Galler Minuskel im Verlaufe von nicht ganz 100 Jahren von einer älteren vorkarolingischen zur karolingischen entwickelt, nämlich in der Zeit der für das St. Galler Schreibwesen hochbedeutsamen Mönche Winithar, Waldo und Wolfcoz. Diese Entwicklungsperiode teilt der Bearbeiter in vier Abschnitte ein: Die Anfänge des St. Galler Skriptoriums. Winithar und seine Zeitgenossen. — Die St. Galler Minuskel im ausgehenden VIII. Jahrhundert. Waldos Urkundenkursive und ihr Einfluß auf die St. Galler Bücherschreiber. — Die Blüte der alemannischen St. Galler Minuskel unter Abt Gozbert. Wolfcoz und sein Kreis. — Die karolingische Minuskel in St. Gallen im ersten Drittel des IX. Jahrhunderts.

Ob das Kloster St. Gallen beim Beginne seiner so großartigen Schreibtätigkeit und Büchersammlung an die Tätigkeit der St. Galluszelle anknüpfen konnte, ob also schon zuvor, im VII. Jahrhundert, ein irisch-alemannisches Skriptorium bestanden hat, auf dessen Vorarbeiten das Kloster aufbauen konnte, das ist nicht mehr auszumachen. Jedenfalls gehörten die frühesten Urkundenschreiber von St. Gallen schon zu den ersten Insassen des Klosters, die in der Mehrzahl Rätier waren. Sie schrieben nach Ausweis der Urkunden auch rätisch. An das Rätische mahnt auch die Schrift des bedeutendsten der älteren Klosterschreiber, die des Winithar.

Die in St. Gallen von Alemannen und Rätiern ausgebildete typisch st. gallisch-alemannische Minuskel bezeichnet Br. als «eine eigenartige, sehr frühzeitig vom Merovingischen her nachhaltig und stark beeinflußte alte rätische Minuskel». Er charakterisiert die St. Galler Schrift der Frühzeit als «eine breite, feste, recht kräftige, in den Schaftlagen wohl proportionierte Minuskel mit zahlreichen, vorzüglich in das Schriftbild eingeordneten Ligaturen, im ganzen schön kalligraphischer (!) Art». Durch diese Merkmale hebt sie sich von der fränkischen Schrift ab und unter-

scheidet sich auf der anderen Seite auch wieder durch ihren sorgfältig scharfen Duktus in der Formung einzelner Buchstaben und besonders der Ligaturen von den Kursivminuskeln Churrätiens und Oberitaliens: sie behauptet also eine fest umrissene Mittelstellung zwischen jenen beiden Schriftgebieten.

Für die Datierung und die Herkunftbestimmung der St. Galler Kodizes leisten die st. gallischen Urkunden des VIII. und IX. Jahrhunderts wertvolle Dienste. Seine früher an letzteren angestellten Untersuchungen ermöglichen dem Herausgeber die Feststellung, daß sich die dort gefundenen paläographischen Eigentümlichkeiten auch an den Handschriften der entsprechenden Zeit nachweisen lassen. Möglich wird auch die Zuteilung einzelner Handschriften an bestimmte Urkundenschreiber. Auf Grund eines Vergleiches beider Gruppen kommt Br. zu einer Zusammenstellung der ältesten St. Galler Handschriften, deren Zusammengehörigkeit bisher noch keineswegs völlig gesichert war.

Merkwürdig ist es, daß die Minuskel des Winithar ganz außerhalb der mit großer Sorgfalt analysierten Buchschrift von St. Gallen steht, daß dieser schreibgewaltige Mann nur wenig auf ihre Entwicklung einzuwirken vermochte.

Ganz anders ist da die Stellung des Waldo. Ihm kommt eine große Bedeutung für die St. Galler Urkundenschrift zu. Diese ist im Gegensatze zu der um die Mitte des VIII. Jahrhunderts dort üblichen ausgeglichenen Buch- und Urkundenschrift stark kursiv und ligaturenreich. Der genannte Urkundenschreiber Waldo ist aber auch bei der Herstellung verschiedener Handschriften beteiligt gewesen. Br., der zum ersten Male auf diese Tatsache hinweist, glaubt seine charakteristische Minuskel im San Gall. 6, p. 136, 125, p. 265-273 mit Sicherheit, in anderen Handschriften mit großer Wahrscheinlichkeit feststellen zu können. Gerade in den Handschriften, bei denen teilweise die Mitarbeit Waldos gesichert ist, nähert sich die Buchschrift der damals üblichen Urkundenschrift, sodaß nach Brs. Meinung die Umwandlung auch der St. Galler Buchschrift im wesentlichen auf Waldo zurückgehen dürfte. Beachtenswert ist es auch, daß sich in dieser zweiten Zeitspanne der insulare Einfluß geltend macht.

Einen ersten Höhepunkt erreichte die St. Galler Schreibstube aber erst unter dem Abte Gozbert. Und zwar setzt diese erste Hochblüte der alten St. Galler Kalligraphie und auch ein gewisser Aufschwung in der Buchkunst zu einer Zeit an, da sich die karolingische Minuskel an dieser Kulturstätte bereits durchgesetzt hatte. Der bedeutendste mit Namen bekannte Vertreter dieser Entwicklungsstufe ist Wolfcoz, der auch als Urkundenschreiber in den Jahren 817-822 eine große Rolle spielte. Eben seine Tätigkeit als Urkundenschreiber in genau festgelegter Zeit ermöglicht die zeitliche Festlegung seiner Handschriften auf die 20er und vielleicht 30er Jahre des IX. Jahrhunderts. Eine Gleichsetzung der Schreiber der übrigen hierher gehörigen Kodizes mit Urkundenschreibern ist dagegen nicht möglich.

Die Minuskel dieses Kreises weist eine kalligraphische Ausführung der einzelnen Buchstaben auf, vollendet harmonische Schaftlagen, gleich-

mäßig breite, gerade, gut gegliederte Ober- und Unterlängen und nur eine kleine Zahl von Ligaturen. Br. bezeichnet sie als eine der vorbildlichen kalligraphischen Schöpfungen ihrer Zeit.

Damals zeigt nun aber auch die karolingische Minuskel ihre starke Kraft in den st. gallischen Urkunden und Handschriften. Um die Mitte des zweiten Jahrzehnts des IX. Jahrhunderts wird das karolingische Element in den Urkunden führend. Auch für diese letzte Periode seines Untersuchungsgebietes identifiziert Br. zwei Handschriftenschreiber mit bestimmten Urkundenschreibern, mit Cunzo und Cozpreht.

Den Abkürzungen des gesamten vorliegenden Materials an Handschriften widmet Br. einen eigenen Abschnitt, wobei er besonders auf das charakteristische Nebeneinander verschiedener Abkürzungsformen hinweist.

Der Abschnitt II: Zur älteren St. Galler Buchkunst, vermittelt nicht gerade ein überwältigendes Bild. Die Schilderung der Blütezeit derselben steht uns noch bevor. Sehr sorgfältig ist das Handschriftenverzeichnis gearbeitet, das alles Wünschenswerte an Angaben und Hinweisen enthält. Besonders lesenswert ist die zusammenfassende Einleitung. Den Beschluß des Textteiles macht ein Abbildungsverzeichnis in doppelter Anlage, einmal nach den 48 Tafeln, sodann nach den Handschriften. Die Ausführung dieser 48 Tafeln mit ihren fast 150 Abbildungen macht der Tätigkeit des Photographen Vaterhaus in Basel und des Verlages Roto-Sadag in Genf alle Ehre. Trotz einzelner kleiner Unebenheiten im Werke sieht man dem Erscheinen der weiteren Bände mit Vergnügen entgegen.

Hans Foerster.

« Volk und Volkstum ». Jahrbuch für Volkskunde, in Verbindung mit der Görres-Gesellschaft, hrg. von Univ.-Prof. Dr. **Georg Schreiber.** München, Kösel und Pustet. 1936. 312 Seiten, 16 Tafeln mit 33 Abbildungen. RM. 12.

Prälat Schreiber, der schon seit 1930 eine Reihe größerer Arbeiten verschiedener Verfasser unter dem Titel « Forschungen zur Volkskunde » bei Schwann, Düsseldorf, herausgibt, hat angeregt, daß von der Görres-Gesellschaft eine volkskundliche Sektion gegründet wurde, und legt hier den Anfang einer neuen Sammlung kleinerer Arbeiten aus dem Kreise dieser Sektion vor, die Heinrich Finke zum 80. Geburtstage gewidmet wurde. Es sind 23 Abhandlungen, die fast ausschließlich deutsches Brauchtum und zumeist religiöse Volkskunde betreffen.

Nach einer gründlichen Einleitung von Dr. Theodor *Grentrup* S. D. V. über den « Begriff Volkstum » und ermunternden Ausführungen von dem Regensburger Bischof Dr. Michael *Buchberger* über die Bearbeitung dieses Forschungsgebietes wird die umfangreichste Abhandlung vom Herausgeber selbst in einem gut orientierenden Aufsatz über « Volksreligiosität im deutschen Lebensraum » dargeboten. Seit der Veröffentlichung seines viel beachteten Buches über Deutschlands und Spaniens volkskundliche

Beziehungen (Forschungen zur Volkskunde 22-24. 1936) hat Georg *Schreiber* ein besonderes Augenmerk auf Spanien gerichtet. So ist er am besten in der Lage, auch hier (S. 40) festzustellen, daß im XVIII. Jahrhundert der bis dahin stark bemerkbare allgemeine Einfluß der spanischen Sakralkultur auf Deutschland zurückgeht. Dafür treten im besonderen die « devotiones » der Jesuiten in den Volksandachten hervor, die « devotio (pietas) Ignatiana, Xaveriana, Aloysiana ». Eine Überleitung bildet das Monogramm-Symbol JHS. Am Ende des Mittelalters verbreiteten es besonders die Bußprediger, der Spanier Vincenz Ferrer und der Italiener Bernardin von Siena. Seit Ignatius wurde es von den Kreisen der Jesuiten-Kollegien weitergegeben. — Sehr inhaltreich und wertvoll, auch durch die Heranziehung handschriftlichen Materials, ist der Aufsatz des Breslauer Professors Joseph *Klapper*, « Religiöse Volkskunde im gesamtschlesischen Raum ». — Tief schürft der Dillinger Hochschulprofessor Friedrich *Zöpfl*, der Verfasser der zweibändigen, in 2. Auflage vorliegenden Deutschen Kulturgeschichte (s. diese Zeitschrift 1933, S. 59 ff.), über die Andachtsbilder des schlafenden Jesukindes mit Totenkopf und Leidenswerkzeugen. Der Abhandlung sind 8 interessante Abbildungen aus dem XV.-XVIII. Jahrhundert beigegeben. — Für ähnliche Forschungen in der Schweiz könnten sehr anregend sein die Aufsätze von Pfarrer Joseph *Demleitner* über « Familienkunde und Volkskunde » und von Domkapitular Franz *Buchner* über « Missionstaufe und Taufbrunnen in deutschen Gebieten ». — In dem Aufsatz von Konservator Joseph Maria *Ritz* über « Deutsche religiöse Volkskunst » (mit 9 Abbildungen) wird S. 145 als südwestlichster Fund eiserner Votivfiguren auf einen eisernen Arm in der Leonhardskapelle bei Freiburg in der Schweiz hingewiesen, den der Verfasser bei seinen Ferienbesuchen hier aufspürte. — Dr. habil. Anton *Stonner* handelt in seinem Aufsatz über « die Volkskunde und ihre religionspädagogische Bedeutung in der Gegenwart » von den zahlreichen Gebräuchen beim ersten Pflügen und Säen und erwähnt etwas von Schweizer Brauch : « Im Thurgau zündete man vor der ersten Ackerfahrt geweihte Kerzen an. Im Aargau besprengte während des Einspannens der Bauer bei brennender Weihkerze den Pflug mit Weihwasser und sprach : An Gottes Segen ist alles gelegen ». Zu den Gebräuchen bei dem Tode wird bemerkt, daß in Felben bei Frauenfeld der soziale Brauch bestand, daß man das Amt des Totansagens immer dem Ärmsten im Dorfe übertrug, dem dann jede Familie ein Stück Brot oder auch Geld spendete. — Dr. Hans *Hansel* bietet mancherlei Material « zur Geschichte der Magdalenenverehrung in Deutschland » und zitiert auch die grundlegende, durch P. Mandonnet einst angeregte Dissertation von A. Simon, L'Ordre des Pénitentes de Ste-Marie-Madeleine, vergißt aber Lauban und Studenitz zu erwähnen, indem er S. 274 Anm. 4 sagt, daß sich bis auf die Gegenwart kein Magdalenenkloster erhalten hat. Vgl. Lexikon für Theologie und Kirche IV, 775. — Die Abhandlung von Dr. Bernhard *Bischoff* über « Ursprung und Geschichte eines Kreuzsegens » sollte auch in der Schweiz beachtet werden, denn der später mit Karl d. Gr. in Beziehung gebrachte Kreuzsegen ist wohl auch hier verbreitet gewesen. — In einer Zusammenstellung von « Antiksakralem Brauchtum im mero-

wingischen Gallien » wird von Prof. A. L. *Veit* (Freib. i. Br.) mit Recht hauptsächlich auf Caesarius von Arles verwiesen. Es dürfte der Verf. aber zu weit gehen, wenn er, Boudriot folgend, die Angaben des « Canon episcopi » über den Hexenwahn auch auf Caesarius zurückführt. Davor warnt schon das Fehlen jeder Anspielung darauf in dem « Scarapsus » Pirmins, den P. Gall Jecker in Herwegens « Beiträge z. Gesch. des alten Mönchtums », H. 13 (1927), neu herausgegeben und gründlichst untersucht hat. Es wird nicht mehr gesagt werden können als daß der zuerst von Regino von Prüm in seinem um 906 abgefaßten « Liber de synodalibus causis » gebrachte Canon, der ursprünglich nicht den Namen Herodias zu Diana hinzusetzt, wohl auf ein Karolingisches Kapitular oder einen Synodalbeschluß aus dem IX. Jahrhundert zurückgeht (vgl. Hansen, Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns, 38 ff.). Das wichtigste bleibt, daß das Statut in das kanonische Recht (c. 12 C. XXVI q. 5) aufgenommen wurde, woraus deutlich erhellt, daß die frühmittelalterliche Kirche sich gegen die den Hexen zugeschriebenen Untaten viel kritischer einstellte als das späte Mittelalter.

Wir nennen hier noch die Aufsätze von P. Chrysostomus *Schreiber* O.S.B., « Predigt und Volksbrauch » (bezieht sich besonders auf den Wiener Prediger Joh. Em. Veith) ; von Oberstudiendirektor Dr. Albert *Becker*, « Rheinisch-pfälzische Chiliasten und Apokalyptiker, Schwärmer und Sektierer » ; von P. Dr. Ferdinand *Dölle* O. F. M., « Brauchtum des Dritten Ordens in Deutschland » ; von Privatdozent Dr. Joh. *Quasten*, « Wallfahrtsorte in Westfalen und am Niederrhein » ; von Archivdirektor Dr. Alois *Mitterwieser*, « Ein bayerischer Himmelfahrtsbrauch » ; von Prälat J. M. *Friesenegger*, « Die Ulrichkreuze, Entstehung, Bedeutung und Brauchtum » (mit 6 Abbildungen) ; von Pfarrer Georg *Rückert*, « Alte kirchliche Opferbräuche im westlichen bayerischen Voralpenland ».

Auch bei der Lektüre der « Miszellen », die am Schlusse folgen, denkt man an manches, was als Parallele aus der Schweiz beigefügt werden könnte, so insbesondere zu den Reiterprozessionen, die in der Miszelle « Der Blutritt von Weingarten » gestreift werden. Wohl hat man in der Schweiz schon längst für solche Forschungen das Interesse geweckt durch die von dem jüngst verstorbenen Basler Prof. Eduard Hoffmann-Krayer begründete Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde, deren « Archiv für Volkskunde » 35 Jahrgänge aufweist. Aber in kirchlichen Kreisen könnte man noch mehr auf Sammlung von Quellenstoff bedacht sein. Kaum anderswo wird sich davon soviel vorfinden als in der katholischen Schweiz. Ich denke besonders an alte Votivfiguren und Stiche. Augsburger Klauberstiche aus der Barockzeit sind sicher auch hier noch zahlreich vorhanden. Es verlohnte sich, sie zu sammeln. Prof. G. *Schreiber* führt als Proben einige in Abbildungen bei. In Deutschland scheint es dem Herausgeber für sein Forschungsgebiet nicht an Mitarbeitern zu fehlen, denn er hat bereits den zweiten, ebenso starken und mannigfaltigen Band erscheinen lassen, dessen Besprechung in einem der nächsten Hefte folgen soll.

G. Schnürer.

Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten. Hrg. von **Dr. Wilhelm Karl Prinz von Isenburg.** Bd. 1 : Stammtafeln zur Geschichte der deutschen Staaten. Bd. 2 : Stammtafeln zur Geschichte der außerdeutschen Staaten. Register und Ergänzungen. Berlin, Verlag J. A. Stargardt 1936, 1937.

Innert denkbar kürzester Frist von anderthalb Jahren ist das hier (Jhrg. 30) bereits für die erste Lieferung angezeigte monumentale Werk zur Genealogie der Herrscherhäuser Europas erschienen. Ein Registerband schließt das Ganze ab und macht den außerordentlich reichen Inhalt richtig nutzbar.

Der 1., der deutschen Geschichte gewidmete Band umfaßt 198 Stammtafeln. Ergänzungen zum Band finden sich außer auf p. XI des 1., noch auf p. VIII des 2. Bandes. Eine kurze Literaturzusammenstellung mit Hinweisen auf die einzelnen Tafeln findet sich auf p. XI Bd. 1. Der 2., die außerdeutsche Geschichte umfassende Band enhalt 144 Tafeln. Berichtigungen ebenda p. VIII, Literatur p. VII. Vgl. auch den Registerband.

Ein Blick auf das Inhaltsverzeichnis zeigt, daß es sich nur um Stammtafeln zur europäischen Staatengeschichte handelt. Man wird also hier überall da, wo es sich nur um landesgeschichtlich wichtige Geschlechter handelt, zwar einzelnes wichtiges Material finden, aber doch zur Spezialliteratur greifen müssen, für die Schweiz also namentlich zum Genealogischen Handbuch der Schweizergeschichte.

Es bedarf freilich einer prinzipiellen Erörterung, wo die Grenze zwischen landesgeschichtlich wichtigen Geschlechtern und solchen, die Bedeutung für die europäische Geschichte haben, zu finden ist. Man sollte daher füglich von Seiten des genealogisch durchgeschulten Verfassers im Registerband eine entsprechende allgemeine Erörterung erwarten ; auch eine Einführung in die Genealogie der Herrscherhäuser wäre von großem Interesse. So ist z. B. nicht recht ersichtlich, warum das Haus Neuchâtel usw., das ja über die Schweiz hinaus in Süddeutschland bzw. Burgund und Savoyen eine Rolle gespielt hat, nicht berücksichtigt wurde, während anderseits innerdeutsche Grafengeschlechter, deren Nachfahren freilich Herrscherfamilien gebildet haben, aufgenommen sind.

Der 1. Band bietet die hochwillkommene Zusammenstellung der zahlreichen Stammtafeln für die deutsche Geschichte.

Der 2., für den Historiker ungleich wichtigere Band, da eine Zusammenstellung von Stammtafeln zur außerdeutschen Geschichte bis jetzt gefehlt hat, umfaßt in ebenso sorgfältiger und gründlicher Bearbeitung, klarem und übersichtlichem Aufbau, die für die außerdeutsche Staatengeschichte wichtigen Stammtafeln. Er stellt eine gewaltige wissenschaftliche Arbeit dar, die gewiß die Geschichtsforschung stark befruchten wird. Wieviel besser lassen sich jetzt mit diesem praktischen Hilfsmittel die Zusammenhänge der großen europäischen Häuser in Mittelalter und Neuzeit verfolgen, wie ist es für den Historiker und Genealogen ein Genuß, die genealogische Verflechtung eines Geschlechtes von seinen Anfängen an festzustellen.

Einige Beispiele mögen hier genannt sein :

Tafel 12-41 *Frankreich:* Könige von Frankreich mit Nebenlinien (Tafel 12-20), das Haus Bonaparte (21-22), Herzoge und Könige und Grafen von Burgund (Tafel 23-27), Grafen- bzw. Herzogsgeschlechter von Aquitanien, Bretagne, Bourbon, Vendôme u. a. — Tafel 43-52 *Spanien:* Haus Navarra, Könige von Aragonien, Asturien, Kastilien, Spanien a. d. H. Habsburg, a. d. H. Bourbon, sowie die Linie von Alfons XII. bis Alfons XIII., die Nachkommen des Infanten Gabriel von Spanien († 1788). — Tafel 53-57 *Portugal:* Könige von Portugal, Herzoge von Braganza. — Tafel 58-69 *Großbritannien und Irland:* Könige von England (Tafel 58-64), Könige von Großbritannien a. d. H. Braunschweig, K. von Großbritannien und Irland a. d. H. Sachsen-Coburg-Gotha (Tafel 65-66), — Tafel 105 Könige von *Ungarn.* — Tafel 109-137 *Italien:* Könige von Italien VIII.-X. Jahrh., einzelne regierende Familien (Grafen, Markgrafen, Herzoge, Großherzoge, Könige, im einzelnen von Savoyen, Sardinien, Italien, Apulien, Neapel und Sizilien, beider Sizilien, Toskana, Este, Modena, Parma, Mantua, Mailand, Mirandola, Massa, Carrara, Verona, Montferrat). — Tafel 138-139 Die *römischen Kaiser* bis 476. — Tafel 140-144 *Byzanz.*

Bei einer weiteren Auflage würde man es begrüßen können, wenn etwa auch Stammtafeln der Könige der Westgoten, der Grafen von Barcelona, der Kalifen in Spanien, solche für das ältere Irland geboten würden. Auch von den regierenden Familien der älteren Balkanvölker (Mittelalter) wären Stammtafeln oder Stammtafelskizzen vielfach wertvoll. Bei dem oft sehr lückenhaften Material ist es natürlich sehr schwierig, genealogische Linien dafür herzustellen.

Das Gebotene ist außerordentlich reichhaltig und wertvoll, so daß das grundlegende Werk für den Historiker gewiß ein unentbehrliches Hilfsmittel bei seinen Arbeiten bilden wird. Möge es auch in der Schweiz die große, ihm gebührende Verbreitung finden.

Basel. *A. Bruckner.*

Internationaler Archivführer. Hrgg. von der Kommission für Archivfragen des Internationalen Ausschusses für Geschichtswissenschaft. Bearb. von **H. Nabholz** und **Paul Kläui.** Rascher Verlag Zürich und Leipzig, 1936, 111 S.

Dieser Führer stellt ein durchaus selbständiges Hilfsmittel für die Forschung dar. Er bietet in übersichtlicher Gliederung die Ergebnisse einer ausführlichen Umfrage, welche an die Archivleitungen sämtlicher Länder ergangen ist. Die Fragen sind nach praktischen Gesichtspunkten gestellt worden. Dem Archivbenützer sollen jene Aufschlüsse übermittelt werden, die für ihn *vor* Inangriffnahme der Archivforschungen am wichtigsten sind. Diese Fragen betreffen zunächst die Organisation der Archive (selbständige oder untergeordnete Stellung), die Vorschriften über ihre Benützung (vor allem einschränkender Art), über die Ausleihe von Akten ins Ausland, das Bestehen von Einrichtungen für photographische Aufnahmen und schließlich die Veröffentlichungen zur Geschichte der Archive, von Katalogen und Inventaren.

Die Bedeutung des Führers beruht vor allem auf der Tatsache, daß es trotz jahrzehntealter Bemühungen nicht gelungen ist, eine internationale Verständigung, auf dem Wege eines Abkommens, über die Benützung der Archive zu erreichen. So bestehen auch heute noch erhebliche Unterschiede in den Vorschriften. Wer das Büchlein aufmerksam liest, gibt sich leicht Rechenschaft über die Reichhaltigkeit der Aufschlüsse, auch wenn er feststellt, daß für einzelne Länder wie die Balkanstaaten und außereuropäische Staaten (p. 92-110) die Angaben teilweise noch sehr dürftig geblieben sind. Zu beachten ist, daß hier natürlich nur die Staatsarchive berücksichtigt sind. Bestehende geistliche Stifte und Privatarchive fallen außerhalb des Rahmens dieses Führers. Für die Bedürfnisse schweizerischer Forscher leistet das Büchlein fraglos sehr wertvolle Dienste.

O. Vasella.

Leonhard von Muralt : Über den Sinn der Schweizergeschichte. Zürich, Schulthess u. Co. 1936. 32 S. Fr. 1.20.

Diese Schrift gibt den Vortrag wieder, den L. v. M. in Zürich an der Versammlung der Allgem. Geschichtf. Gesellschaft 1936 gehalten hat. Eine Wertung muß das berücksichtigen. Es handelt sich nicht um vertiefte philosophische Erörterungen, vielmehr um Erklärungsweisen der geschichtlichen Entwicklung unserer Schweiz, anknüpfend an den Bundesbrief von 1291, die Eroberung der Waadt von 1536, die Errichtung der Helvetik und des Bundesstaates von 1848 ; kurz, der Verfasser versucht eine Sinngebung. Diese mündet schließlich ein in das Bekenntnis, daß der Sinn der Geschichte letztlich nur durch den Glauben an Christus möglich ist. Dieses mutige Bekenntnis ist sehr anzuerkennen. Es darf jedoch über mannigfache Widersprüche in den Gedanken v. Muralts nicht hinwegtäuschen. Die altschweizerische der modernen liberalen Demokratie gleichzusetzen (27 f.), welche doch weltanschaulich ganz anders fundiert ist, geht niemals an, vor allem nicht im Sinne einer christlichen Geschichtsauffassung. Zu glauben, im Bund von 1291 sei der heutige Bundesstaat in gewissem Sinn vorweggenommen, ist eine weitgehende Konstruktion (27), von der Schweiz als einer politischen Nation zu sprechen u. E. nicht haltbar (24, 28). Dazu eine Frage : ist nicht der Verzicht auf jede Expansionspolitik und die dadurch bedingte Neutralität ein sinngebendes Element der schweiz. Geschichte ? In welchem Verhältnis steht damit die Eroberung der Waadt und der savoyischen Territorien als sinngebender Mitte der Schweiz. Geschichte ? Doch der Einwendungen und Fragen wären noch manche. Sie beweisen indessen, daß die kleine Schrift zum Denken zwingt. Darin liegt ein Verdienst des Verfassers, dem wir auch für sein offenes und ehrliches Bekenntnis dankbar sind.

O. Vasella.

Fribourg (Suisse). — Imprimerie St-Paul.

Die kirchenpolitischen Ideen Augustin Kellers

Von Dr. jur. Martin ROSENBERG.

(*Fortsetzung.*)

2. Gemischte Ehen und ihre Verkündung.

Für den modernen konfessionslosen Staat hatte es von jeher auf dem Gebiete des Eherechts an Konfliktsmöglichkeiten mit der katholischen Kirche nicht gefehlt. Im Aargau hatte schon 1833 der Fall Stockmann von Wohlenschwil [1] begreifliches Aufsehen erregt. Die Badener Konferenz suchte in den Ehestreitigkeiten eine einheitliche Stellungnahme der liberalen Regierungen grundzulegen [2]. Zum offenen Ausbruch kam der Ehestreit im Aargau anfangs der 2. Hälfte des XIX. Jahrhunderts.

Im September 1857 wurde vom katholischen Pfarramt Baden die Verkündung einer gemischten Ehe, gemäß katholischem Kirchenrecht, verweigert, weil die katholische Kindererziehung nicht zugegeben wurde. Eine Beschwerde vom 20. September an den Regierungsrat wurde dahin beantwortet, daß die Regierung die Verkündung mit öffentlichem Anschlag durch das Bezirksamt Baden verordnete. Der Betroffene gab sich damit nicht zufrieden, stützte sich auf die aargauische Gesetzesbestimmung und verwahrte sich gegen ein solches Andenprangerstellen. Der Regierungsrat blieb bei seinem Beschluß namentlich im Hinblick auf die verlangte Dringlichkeit des Entscheides und mit Bezugnahme auf zwei Präzedenzfälle [3]. Das gab den Anlaß

[1] *Heer*, S. 37 f.

[2] Von Bedeutung ist besonders Art. 5 : « Die Eingehung unter Brautleuten verschiedener christlicher Konfessionen wird von den kontrahierenden Kantonen gewährleistet. Die Verkündung und Einsegnung unterliegt den gleichen Vorschriften, wie jene von ungemischten Ehen und wird den Pfarrern ohne Ausnahme zur Pflicht gemacht. Die angemessenen Koerzitivmaßregeln gegen die sich weigernden Pfarrer werden die einzelnen Kantone bestimmen ».

[3] s. « Schweizer-Bote » 1857, Nr. 233.

zu einer öffentlichen Diskussion im « Schweizer-Boten »[1]. In Nr. 234 wird von einem Einsender der Standpunkt der Regierung verurteilt, Handhabung des Gesetzes verlangt und die Verwunderung darüber ausgesprochen, daß die Regierung sich selbst und ihren Ursprung sobald vergesse und beim ersten « Anlauf der römischen Intoleranz gegen die staatliche Organisation und den konfessionellen Frieden » zum Rückzug blase. In einer redaktionellen Nachschrift berichtigt A. Keller, der Regierungsrat rüste erst zum Angriff und es werde ihn freuen, im Treffen dann diejenigen an seiner Seite zu sehen, welche jetzt so entschieden zu den Waffen rufen. Die Regierung höre diesen Ruf gern und auch dem « Schweizer-Boten » töne er angenehm in die Ohren. Im vorliegenden Fall habe aber die Frage nicht ein für allemal gelöst werden können. « Da angesichts des Gesetzes von der Verkündung nicht dispensiert werden konnte und die priesterliche Mitwirkung nach dem Dafürhalten des Regierungsrates mit keiner Gewaltmaßregel zu erzwingen war, so wählte die Behörde diejenige Form der Verkündung, welche außer dem Bereiche kirchlicher Beanstandung liegt » ; und er schließt : « Übrigens abgesehen von allem dem ! Vorgänge hin, Vorgänge her, so kann es nicht bleiben. Wir stimmen daher von Herzen und mit aller Entschiedenheit der Ansicht bei : Es soll mit den Ehen *aller Bürger* und *beider* Konfessionen im Kanton gleichgehalten werden, alle sollen die gleiche Berechtigung haben. Um aber das zu erreichen, muß sie einfach schon bei der Verkündung dem Bereiche kirchlicher Beanstandung entrückt werden ».

Wir sehen, A. Keller will die Ehe kirchlicher Beanstandung entziehen. Dabei stützte er sich auf die bestehenden kantonalen und eidgenössischen Gesetze. Wir halten das ausdrücklich fest ; denn ehe ein volles Jahr ins Land gegangen war, war aus dieser Befreiung der Ehe von der Kirche eine Gleichschaltung der Kirche mit der staatlichen Willkür geworden.

Doch das Problem war gestellt, und die Erörterung ging weiter und erstreckte sich besonders auf das Verhältnis der kantonalen Gesetzesbestimmung zum Bundesgesetz vom 3. Dezember 1850[2].

[1] Redaktor war A. Keller.

[2] Dieses Bundesgesetz schützte die gemischten Ehen und legt im § 2 betr. Verkündung fest : « Ist die Promulgation einer solchen Ehe vorgeschrieben, so ist dieselbe entweder durch eine geistliche oder weltliche Behörde zu vollziehen ». § 8 erklärt die mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden kantonalen Gesetze außer Kraft. Über den Ursprung dieses BG s. die Rede *Segessers* im NR abgedr. Kl. Schriften, Bd. III, S. 30 ff. Die wichtigste kantonale Norm war § 90 des

Es ist die rechtliche Kardinalfrage des ganzen Ehestreites. In einem ersten Artikel: « Die Eheverkündung und das Gesetz »[1] wird in einwandfreier Beweisführung dargelegt, daß durch das Bundesgesetz die kantonalen Normen dahin modifiziert wurden, « daß die Promulgation gemischter Ehen entweder durch eine geistliche *oder* durch eine weltliche Behörde zu vollziehen sei », und daß die Regierung im angeführten Fall nur « diese gemeineidgenössische, gültige Promulgation angeordnet habe, indem sie einen seit beinahe 7 Jahren bestehenden Bundesbeschluß zur Ausführung brachte ».

Und zum gleichen Ergebnis kommt auch A. Keller selber in zwei folgenden Artikeln[2]: « Bestimmungen des aargauischen und des eidgenössischen Gesetzes über Eheverkündung, nebst einer Kinderlehre für Erwachsene ». Diese Ausführungen sind für uns von umso größerer Bedeutung, als Keller später in der Denkschrift gerade das Gegenteil der hier bejahten rechtlichen Grundlage behauptet. A. Keller beginnt mit einer Verbeugung vor denjenigen, die von der Regierung ein Einschreiten mit Zwangsmaßregeln gegen den renitenten Pfarrherrn von Baden verlangten. Im Aargau werde auch die Gesetzgebung mitwirken müssen. « Denn mag sich der öffentliche Unwille noch so laut und entschieden gegen die römische Intoleranz aussprechen und die Regierung mit allen Vorwürfen der Schwäche überhäufen: die vollziehende Behörde ist in die Schranken bestehender Gesetze gewiesen; sie muß ihre freiere Ansicht dem Buchstaben des Gesetzes gefangen geben, und wenn sie darob gesteinigt würde ». In der folgenden in Frage und Antwort gehaltenen Auseinandersetzung über die Beziehung der kantonalen zur Bundesgesetzgebung legt Keller in origineller Faßlichkeit dar, daß die gesetzlichen Bestimmungen eine kirchliche *und* eine weltliche Verkündung der Ehe vorsehen, daß das Bundesgesetz gerade um jeden Zwang auszuschließen erlassen worden sei, und daß eine kantonale Regierung, die ihre Geistlichen zur Verkündung kirchlich nicht erlaubter Ehen zwingen wollte, unfehlbar mit dem Bundesgesetz in Konflikt kommen müßte.

Ohne Zweifel sind diese Darlegungen Kellers in einer von Leidenschaften noch ungetrübten Zeit geschrieben und vom Bestreben bestimmt,

aarg. BGB von 1847: « Die Verkündung soll an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen bei der Hauptversammlung des Morgengottesdienstes von der Kanzel geschehen ... ».

[1] s. « Schweizer-Bote » 1857, Nr. 236.

[2] « Schweizer-Bote » 1857, Nr. 238, 239. Aufmachung und Sprache lassen keinen anderen Verfasser vermuten.

das Vorgehen des Regierungsrates zu rechtfertigen. Gerade deswegen muß die bona fides A. Kelllers, sofern die Sachlage objektiv betrachtet wird, in Zweifel gezogen werden. Es läßt sich nämlich leicht feststellen, daß Keller in seiner großen Denkschrift an die Diözesanstände [1] — wieder in offenbarer Anpassung an die Situation — zum entgegengesetzten tatsachenwidrigen Schluß kommt, das Bundesgesetz erteile den Kantonen nur die Weisung, «gesetzlich dafür zu sorgen, daß solche Ehen, wenn auch für sie eine Verkündung vorgeschrieben ist, entweder durch eine geistliche oder eine weltliche Behörde verkündet werden» [2], wobei es ins Belieben des Kantons gelegt sei, eine von beiden zu wählen. Gewiß wollte der Bundesgesetzgeber durch seine Vorschriften gemischte Ehen ermöglichen; er wollte aber ebensosehr verhüten, daß solche gemischte Ehen durch Geistliche einer Konfession verkündet werden müssen, denen es durch die Satzungen ihrer Kirche untersagt ist [3]. Das Gesetz wollte nach beiden Seiten einen Gewissenszwang ausschließen. Diese Sorge um die Wahrung der Gewissensfreiheit ging so weit, daß das Bundesgesetz selbst die mit ihm «in Widerspruch stehenden Bestimmungen der kantonalen Gesetze — also auch des aargauischen — außer Kraft» setzte.

Entgegen dieser gesetzlichen Grundlagen, die den Schwierigkeiten in paritätischen Kantonen hätten begegnen und eine Verständigung herbeiführen sollen [4], riß die aargauische Regierung den Streit vom Zaune [5]. Veranlassung nahm die Regierung an «mehrfach wieder-

[1] «Denkschrift an die h. Diözesanstände des Bistums Basel betr. dem zwischen dem Stande Aargau und der bischoflichen Kurie wegen Verkündung gemischter Ehen und Anerkennung des hoheitlichen Plazets entstandenen Konflikt».

[2] Denkschrift, S. 31.

[3] Mit Schreiben vom 8. März 1858 (s. Denkschrift, S. 19 ff.) weist der Bischof nach, daß diese Alternative gerade deshalb ins Gesetz hineingekommen sei, um einen individuellen Gewissenszwang bei der kath. Geistlichkeit auszuschließen. Diese Alternative sei zuerst nicht im Gesetz gewesen und sei erst auf Vorstellung des schweiz. Episkopates bei der Bundesversammlung aus dem angeführten Grunde aufgenommen worden.

[4] s. Schreiben des Bischofs vom 8. März 1858.

[5] A. Keller hatte ihn mit einem «Die Stimmung» betitelten Artikel in Nr. 39 des «Schweizer-Boten» vom 15. Februar 1858 auch journalistisch vorbereitet. In einem Überblick über die allgemeine kirchenpolitische Lage konstatiert er die Merkwürdigkeit, «wie wenig Anklang alle die vielen Klagen, welche von ultramontanen Hauptern und Blättern über Staats- und Kirchendruck erhoben werden, aufs Volk machen .... Kirchliche Prätentionen darf die Regierung gegenwärtig unbedenklicher als je zurückweisen». Die Periode der Kirchenhändel sei hinter uns. Mit Befriedigung wird die Zunahme der paritätischen Ehen konstatiert. Der Pius-Verein sei im Aargau nur «ein Mittel, die Gesinnung

holten Fällen, wo sich katholische Geistliche weigerten, gemischte Ehen zu verkünden und zu trauen », sowie an der Kunde, « daß die Verkündung und Trauung gemischter Ehen katholischerseits von einer kirchlichen Dispens abhängig gemacht werde, diese aber nur dann erlangt werden könnte, wenn die Brautleute sich verpflichten, daß die aus ihrer Ehe hervorgehenden Kinder in der katholischen Religion erzogen würden ; ferner, daß der reformierte Teil dem katholischen in der Ausübung seiner Religion keine Hindernisse in den Weg lege und daß endlich der katholische Teil den reformierten für die katholische Religion zu gewinnen suchen solle ». Die Regierung hatte zudem von einer allgemeinen Weisung des Ordinariats an zwei Landkapitel gehört und erfahren, daß zwei Pfarrämtern des Kapitels Mellingen auf Anfrage in Sonderfällen ebenfalls bestimmte Verhaltungsmaßregeln erteilt worden seien. Darin sah die Regierung einen « den konfessionellen Frieden der Bevölkerung des Kantons in hohem Grade gefährdenden Zustand », sodaß er sich « auf den vom Präsidenten des katholischen Kirchenrates in der Sache erstatteten, sehr einläßlichen Bericht » zur Verordnung vom 2. März 1858 gedrängt sah [1]. Dadurch wurden « Geistliche, welche wegen Konfessionsverschiedenheit christlichen Brautleuten die Verkündung einer Ehe und die Ausstellung eines gesetzlichen Verkündscheins verweigern, oder die Verkündung von andern als den gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen abhängig machen », vom Regierungsrat mit einer Ordnungsbuße von Fr. 50.— gebüßt, die Buße aber so oft wiederholt als die Verkündung unterlassen wurde. « Alle Erlasse, Weisungen und Aufträge kirchlicher Behörden, welche sich auf die Verkündung, die Ausstellung des Verkündscheins oder allfällige Bedingungen derselben beziehen und in irgend einer Weise an die Pfarrämter mitgeteilt werden », wurden den Bestimmungen des Plazet-Gesetzes unterworfen [2]. Die katholischen Geistlichen waren damit nicht nur in einen unglaublichen Gewissenszwang hineingetrieben, vielmehr verunmöglichte diese Plazet-Erweiterung zugleich jeglichen Verkehr des Bischofs mit seiner Geistlichkeit und griff in denkbar schroffster Weise ins Dogma der katholischen Kirche ein.

einzelner offenbar zu machen ». Er schließt : « Möge die Regierung das bestehende Recht gegenüber allen pfäffischen Anmaßungen handhaben und dabei nur das Volksgemüt schonen wie bisher ; dann wird uns nicht bange vor dem Sturm !

[1] s. Ber. des RR an den GrR vom 2. März 1858, K. A. A., GrR-Akten 1858 ; s. auch *A. Kellers* Denkschrift, S. 4 ff.

[2] Denschrift, S. 18.

Der Bischof bezeichnete die Verordnung als Gewissenszwang; sie widerspreche auch der Bundesverfassung und dem Bundesgesetz betr. gemischter Ehen; er hoffe, ein Konflikt zwischen Staat und Kirche könne vermieden werden, da er sich selbst bereits an den päpstlichen Stuhl zur Erzielung eines Verständnisses gewendet habe [1]. Am 19. Mai 1858 wiederholte der Bischof seine Verwahrung [2] und ließ auch dem Klerus die nötigen Weisungen zukommen.

Der katholische Kirchenrat schlug dem Regierungsrat folgendes Vorgehen vor [3]: Es sei von den Dekanaten die von höheren kirchlichen Behörden ausgegangenen Weisungen betr. gemischte Ehen sowie ein Auszug aus den Ehebüchern einzufordern; das bischöfliche Ordinariat sei «über sein rücksichtsloses Benehmen gegenüber dem bestehenden Plazet-Gesetz des Kantones ernstlich zur Rede zu stellen» und ihm «das hohe Befremden» auszudrücken; damit sei die Warnung zu verbinden, «daß dadurch gleichzeitig selbst die Verträge, auf denen der gegenwärtige Bestand des Bistums beruhe, in Frage gestellt werden müßten». Der Regierungsrat habe die Verantwortung abzulehnen und den Bischof zu ersuchen, die erlassene Maßregel zurückzunehmen. Sollte der Bischof nicht darauf eingehen, so werde der Kanton die Diözesankantone «mit Vorbehalt seiner weiteren Entschließungen um Schutz seiner vertragsmäßig garantierten Hoheitsrechte anrufen». Seien die Vorstellungen beim Bischof fruchtlos, so sei an die Diözesanstände zu gelangen mit dem Begehren, «daß der Bischof mit allen den Diözesankantonen zu Gebot stehenden Mitteln zur Nachachtung der von seinen Vorgängern und ihm selbst ohne Einsprache gebliebenen Landesgesetze verhalten werde». Entsprächen die Diözesanstände nicht in befriedigender Weise, so werde der Regierungsrat sich «bezüglich seiner Beteiligung der Sustentation des bischöflichen Stuhles, sowie auf seine fernere Stellung zum Diözesankantonsverband überhaupt seine Konvenienz vorbehalten»; in diesem Sinne seien die Domherrenstellen nicht zu besetzen und bei der Errichtung des Diözesanseminars nicht mitzuwirken. Im Interesse der Geistlichkeit solle die Sache möglichst rasch zur Entscheidung gebracht, unterdessen aber dafür gesorgt werden, «daß namentlich die den Landesgesetzen treuen Geist-

[1] Schreiben vom 8. März 1858, abgedr. in der Denkschrift, S. 19 ff.; s. auch RR-Prot. vom 10. März 1858.

[2] Vgl. die Eingaben der Kapitel Bremgarten, Mellingen und Regensberg vom 5., 17. und 20. Mai 1858, K. A. A., GrR-Akten 1858.

[3] s. Kath. KR-Prot. vom 18. Mai 1858.

lichen gegen die bereits aufgerufene Verfolgung der ultramontanen Partei und der von ihr influenzierten bischöflichen Kurie möglichst geschützt bleiben ».

Der Regierungsrat pflichtete diesem Vorgehen bei und machte die letzten Anträge zu den seinen [1]; am 29. Mai stimmte auch der Große Rat unter eigener Formulierung zu [2]. Dieses Beispiel zeigt, welch gewaltiger Einfluß dem katholischen Kirchenrat und besonders seinem Präsidenten auf die aargauische Kirchenpolitik zukam. Wie in diesem, so bestimmte auch in den weiteren Konfliktsfällen A. Keller die Marschroute.

In einer groß angelegten Denkschrift fand A. Keller Gelegenheit, das Vorgehen Aargaus auch ideell zu unterbauen und « das diesseitige klare und unzweideutige Recht » klarzustellen. Die Schrift ist ein sprechender Beweis dafür, wie wenig Verständnis A. Keller für eine dem Wesen der katholischen Kirche entsprechende Behandlung der Eheangelegenheit hatte und wie sehr er alles nur unter dem einen Gesichtspunkte des liberalen Gleichheitsprinzips, das er rücksichtslos auch auf die Kirche angewendet wissen wollte, betrachtet. Durch die Einführung der zivilen Verkündung für gemischte Ehen, so argumentiert er, müßten sich die betreffenden Brautleute neben andern in ihrer Gleichberechtigung verletzt fühlen, was gegen « das verfassungsmäßige Prinzip der gleichen Berechtigung der Bürger und der Konfessionen » verstoße. « Alle andern Ehen hätten das Recht auf die kirchliche Verkündung, nur die paritätischen nicht » und das « in einem Lande, das mehr Reformierte als Katholiken zählt ». Nach der aargauischen Verfassung hätten alle Kantons- und Schweizerbürger mit den von der Verfassung selbst aufgestellten Beschränkungen gleiches Recht. Diese Rechte würden durch eine gemischte Ehe nicht geändert, weswegen diese Ehen auch keine Sonderbehandlung benötigten [3].

Der christlich-paritätische Staat des XIX. Jahrhunderts dürfte überhaupt nicht mehr zugeben, viel weniger noch die Hand dazu bieten, daß die eine Kirche des Landes die Christen der andern Konfession öffentlich als geächtete Ketzer behandle, die außer der allgemeinen christlichen Kirche sind [4]. Dieselbe Ungleichheit wäre wieder

[1] s. RR-Ber. an den GrR vom 22. Mai 1858, K. A. A., GrR-Akten 1858 und RR-Prot. 1858, Nr. 1256.

[2] s. GrR-Prot. XIII, Nr. 451 ; s. auch Sitzungsbericht des « Schweizer-Boten » in Nr. 128, 1858.

[3] Denkschrift, S. 34.

[4] Ibid., S. 35.

bei der allgemeinen bürgerlichen Ehe vorhanden, «die reformierten und paritätischen Brautpaare würden nur bürgerlich, die rein katholischen aber bürgerlich und kirchlich zugleich verkündet werden»[1].

Diese Anschauungen ergeben sich aus Kellers Ansicht vom Wesen der Ehe. Während nach katholischer Lehre eine Trennung von Ehevertrag und Ehesakrament unmöglich ist, und eine staatliche Gesetzgebung nur hinsichtlich des reinen Familien- und Ehegüterrechts als gegeben erscheint[2], entwickelt uns A. Keller eine Theorie staatlich-kirchlicher Aufteilung der Ehe. A. Keller bekennt sich zur gallikanisch-febronianischen Theorie der Trennung des kirchlichen und weltlichen Momentes der Ehe nach Vorbild der französischen Juristen, die zwar den sakramentalen Charakter der Ehe nicht angriffen, aber behaupteten, «daß damit nur der religiöse, nicht der bürgerliche Charakter der Ehe bezeichnet würde, und daß es das Recht des Staates sei, diesen zu ordnen, wie er alles übrige Privatrecht ordne». Die Ehe beruhe in erster Linie auf einem Ehevertrag, und nur wenn ein gültiger Ehevertrag vorausgehe, folge die religiöse Weihe des Sakramentes nach, sodaß «wenn eine Ehe nicht zu bürgerlichem Recht bestehe, auch von einem Sakrament nicht die Rede sein könne». Auch das tridentinische Konzil habe diese Ideengänge nicht grundlegend beeinflußt. Die Ansicht wurde immer mehr zur Praxis, «daß man den Vertrag als die wesentliche Form der Ehe erklärte und ihn als das weltliche und das Sakrament als das geistliche Moment des Matrimoniums auffaßte und behandelte»[3]. Die Ehe sei also zunächst ein bürgerliches Rechtsverhältnis, dem, wenn ewig abgeschlossen, dann der sakramentale Charakter durch die Einsegnung der Kirche aufgedrückt werde». Das Sakrament genüge aber nicht, wenn kein gültiger Vertrag vorausgehe[4].

Auch zur Frage des Verhältnisses der Eheverkündung zum Sakrament, dem Ursprung des ganzen Streites, stellt Keller weitläufige theoretisch theologische Erörterungen an[5]. Die Schließung der Ehe

[1] Denkschrift, S. 36; s. auch den Artikel Kellers in Nr. 151 des «Schweizer-Boten» 1858, dem er sich mit dem Antrag Weltis im GrR vom 29. Mai 1858 auf Einführung der Zivilehe auseinandersetzt; s. auch GrR-Ber. des «Schweizer-Boten» 1858, Nr. 128.

[2] C. J. C. can. 1012, 1016, s. *Koeniger*, S. 296 ff.; *Stutz*, S. 438 ff.

[3] Denkschrift, S. 53.

[4] Denkschrift, S. 54. Zum Beweis führt Keller nebst Frankreich das Ehepatent Joseph II. von 1783 an.

[5] Denkschrift, S. 60 ff. Daß die Verordnung der aarg. Regierung vom 2. März 1858 selbst in liberalen Kreisen nicht überall verstanden wurde, zeigt

habe, wenn sie bürgerlich und kirchlich gültig sein solle, verschiedene Stadien zu durchlaufen. Diese Stadien bilden nun zwar in ihrem organischen Zusammenhang und ganzen Verlauf die Vollziehung, aber nicht das Sakrament der Ehe, weshalb auch nicht jeder Akt dieser Vollziehung sakramentaler Natur sei. Sakramental sei nur die Kopulation. Daraus schließt Keller, « daß die bloße Verkündung derselben auch nicht von ferne einen sakramentalen Charakter habe und kirchlich und staatlich nichts anderes als eine präparatorische Handlung, eine polizeiliche Vorkehr sei, um kirchlich und bürgerlich ungültige oder wohl gar verbrecherische Ehen zu verhüten ». Der Staat habe deshalb, so gut wie die Kirche, hier mitzusprechen.

Keller löst aber keineswegs die Hauptfrage des ganzen Ehekonflikts : Soll und darf der katholische Priester in einer « wesentlichen und unerläßlichen » Vorbereitung und Bedingung eines Sakramentes mitwirken, wenn er das Sakrament selber umständehalber nicht spenden darf ? Und fällt es überhaupt in die Kompetenz des Staates, dies zu entscheiden ? Muß die zweite Frage als Kompetenzüberschreitung der staatlichen Macht und Eingriff in die ureigenste Kirchensphäre verneint werden, so löst sich die erste von selbst aus der « grandiosen Konsequenz » des kirchlichen Standpunktes, von der ein protestantischer Gelehrter gerade im Hinblick auf das kirchliche Eherecht spricht [1].

Wenn dieser vom Staat in gewalttätigem Mutwillen entgegen den rechtlichen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung entfesselte Streit trotzdem nicht zum Austrag kam, so ist es jenem großmütigen Entgegenkommen der Kirche zu verdanken, wovon die Geschichte so zahlreiche Beispiele anzuführen hat [2], und das umso höher anzuschlagen ist, als ja die sonst zu einem solchen Entgegenkommen notwendigen Voraussetzungen insofern nicht vorhanden waren, als eine der Kirche entsprechende Lösung auf der Grundlage der gesetzlichen

die Frage des « Luzerner Tagblatt » : « Mit welchem Recht man die kath. Geistlichen zwinge, gemischte Ehen zu verkünden ». « Schweizer-Bote », Nr. 62, 1858.

[1] *Henrici*, Gesetzbuch der kath. Kirche, Basel 1918, S. 73.

[2] Der Bischof hatte vom apostol. Stuhl am 11. August 1858 die Vollmacht erhalten, den Pfarrämtern des Kantons zu gestatten : « gemischte undispensierte Ehen zu verkünden, wie auch den Verkündschein auszustellen unter der Bedingung, daß bei der Auskündung von der Religion der Brautleute keine Meldung geschehe, und daß in dem Verkündigungsschein, falls kein trennendes Ehehindernis sich vorfinde, einfach gemeldet werde : daß außer der Verschiedenheit der Konfession kein anderes Hindernis der einzugehenden Ehe entgegenstehe ». RR-Prot. XIII, Nr. 477.

Bestimmungen des Kantons Aargau und des Bundes möglich, ja gegeben gewesen wäre.

Soll dieser ganze Ehestreit richtig gewürdigt werden, so darf er nicht bloß als ungebührliche Anmaßung des Staates von bischöflicher Kompetenz aufgefaßt, sondern muß als Teilausschnitt des großen Kampfes des Staates gegen die katholische Kirche gewertet werden. Der angeborene Romhaß Kellers versuchte immer wieder, den ganzen Kampf nicht so sehr gegen den Bischof als gegen Rom zu richten und das Bemühen nicht als eine Verteidigung des staatlichen gegen die bischöflichen Ansprüche, sondern als Wahrung der Rechte des Bistums Basel gegen die zentralistischen Machtgelüste Roms darzustellen. Für Keller beginnt der Streit in der Sedisvakanz von 1854 durch «das anmaßende Auftreten des päpstlichen Nuntius» und seine Denkschrift wird nicht müde, immer und immer wieder zur Verteidigung der Gewohnheiten und Freiheiten der «deutschen Kirche» gegen die «Kirche Roms» auszuholen [1], bis er schließlich auch nicht davor zurückschreckt zur Erweiterung der Operationsbasis die Nuntiatur selbst zum Kampfobjekt zu machen [2]. Der Streit um die gemischten Ehen und ihre Verkündung war nur eine Episode des großen Lebenskampfes Kellers für ein Nationalbistum.

3. Die Verminderung der Feiertage.

Ein Stein des Anstoßes für die aargauischen Staatstheologen waren auch die Feiertage. Der Kanton Thurgau löste in der Diözesankonferenz vom März 1855 durch den Antrag auf ihre Verminderung die öffentliche Diskussion aus.

Der aargauische Kirchenrat beantragte in der Sitzung vom 21. Juni 1855 dem Regierungsrat mehrheitlich, die Abgeordneten des Kantons möchten an der Konferenz am 10. Juni gegen die Erheblichkeit des thurgauischen Antrages sich aussprechen. A. Keller gab ein entgegen-

[1] Denkschrift, S. 70-96.

[2] s. Denkschrift, S. 144. Im GrR vom 29. Mai 1858 anläßlich der Beratung des Ehekonflikts wurde auch der von Keller gestellte Zusatzantrag angenommen: «Auf der nächsten Diözesankonferenz wird der RR durch die Abgeordneten bei Anlaß der Seminarfrage Beschwerde gegen die Eingriffe der Nuntiatur in die Jurisdiktion des Diözesanbischofs erheben. Die Abgeordneten werden darauf dringen, daß durch die Vermittlung der Bundesbehörden der römische Geschäftsträger bei der schweiz. Eidg. in seine diplomatische Stellung zurückgewiesen und ihm jede Ausübung einer geistlichen Jurisdiktion oder Episkopalgewalt verboten werde»; s. GrR-Prot. XIII, Nr. 451.

gesetztes Votum ab mit dem Wunsch, daß es dem Regierungsrat mitgeteilt werde. Er beantragte : « Es möchte die Frage als erheblich erklärt und dahin gelenkt werden, daß die Feiertage Lichtmeß, Dreikönige, St. Joseph, Mariä Himmelfahrt, Geburt und Empfängnis und alle Patrozinien auf Sonntage verlegt und daß an den Nachfesten von Ostern, Pfingsten und Weihnachten bloß vormittägiger Gottesdienst gehalten werde »[1].

Es war für die damaligen aargauischen Verhältnisse im allgemeinen und für Kellers Einfluß im besonderen gleich bezeichnend, daß der Regierungsrat nicht nur diesen Minderheitsantrag Kellers zur Instruktion erhob, sondern auch den Antragsteller selber zum Abgeordneten ernannte[2]. Die Konferenz beschloß denn auch, in der Sache vorzugehen ; eine Kommission bestehend aus den Vertretern Thurgaus und Aargaus, Streng und Keller, wurde beauftragt, eine Vorstellung an den Bischof zu entwerfen, wobei « die Arbeit von Herrn Streng den Kollegen übertragen wurde »[3].

1858 hatte der apostolische Stuhl eine Verlegung der Feiertage St. Joseph und Mariä Verkündigung für eine Dauer von 10 Jahren auf Sonntage zugebilligt[4]. Nachdem 1864 Thurgau und Solothurn eine weitere Verminderung verlangten, kam es auch im aargauischen Großen Rat am 1. Mai 1866 zu einer Schlußnahme, wodurch der Regierungsrat beauftragt wurde, « Bericht zu erstatten, ob es nicht an der Zeit sei, daß der aargauische Große Rat gewissen, nicht gerade notwendigen Feiertagen den Schutz des Sonntagsgesetzes entziehe, insofern die Verhandlungen mit dem bischöflichen Stuhle über Verminderung der Feiertage nicht zum wünschbaren Ziele führen »[5]. Die Berichterstattung wurde vom Regierungsrat dem katholischen Kirchenrat und von diesem A. Keller übertragen und datiert vom 20. Sept. 1867.

Das Kernproblem lag in der Frage, wer zur Verminderung der Feiertage kompetent und befugt sei, Staat oder Kirche, Papst oder

[1] s. kath. KR-Prot. vom 21. Juni 1855.

[2] s. Brief des RR an Keller vom 27. Juni, K. A. A., KW c, I.

[3] Brief Kellers an die Regierung vom 11. Juli 1855 ; vgl. auch Diözesankonferenz-Prot., K. A. A., KW c, G.

[4] s. *Heer*, S. 86. Über die damit im Zusammenhang stehende Bewegung unter dem kath. Volke s. « Die Botschaft » vom März 1858, « Schweizer-Bote » Nr. 68 und 69 gleichen Jahres.

[5] s. *A. Keller*, Ber. des kath. KR an den RR betr. Verminderung der Feiertage, S. 1 ; vgl. dazu auch das Gesuch der Fabrikanten von Wohlen vom Dezember 1864, worin sie die Feiertage « als unzeitgemäß » abgeschafft wissen wollen, K. A. A., KW c, Z b.

Bischof. Der Bischof von Basel hatte bereits in seinem Schreiben vom 7. Dezember 1865 [1] an die Diözesanstände die Frage der Verminderung der Feiertage als kirchliche Disziplinarangelegenheit erklärt, zu der freilich nicht der Bischof, sondern der apostolische Stuhl allein befugt sei. A. Keller stimmte dieser Stellungnahme nur mit Vorbehalten zu, indem er den Grundgedanken des Solothurner Berichtes vom 11. Januar 1865 beipflichtete, wonach man zuerst auf dem Verhandlungsweg mit dem Bischof von Rom eine Verminderung der Festtage erwirken solle, sich aber vorbehalten müßte, «wenn der Versuch ohne erwünschten Erfolg bliebe, die Frage, soviel am Staate liege, auf dem Wege der Gesetzgebung zu regulieren» [2]. Keller nimmt also auch für den Staat eine eventuelle Kompetenz zur Feiertagsverminderung in Anspruch, und diese Eventualität betont er immer mehr als prinzipielle Berechtigung des Staates. Als durch bischöfliches Schreiben vom 24. Oktober 1867 [3] dem Kanton Aargau mitgeteilt wurde, der Heilige Stuhl sei geneigt, «eine Reduktion der Feiertage nach Maßgabe derjenigen, die vordem für den Kanton Freiburg gebilligt wurden [4], auch den zum Bistum Basel gehörenden Kantonen zu gewähren» unter der Bedingung, «daß keinerlei abweichende staatliche Dekrete gefaßt werden und solche, die bereits gefaßt wurden in tunlicher Modifikation der kirchlichen Verfügung angepaßt werden», lehnte der Regierungsrat in dem von Keller verfaßten Antwortschreiben vom 20. November 1867 dieses Anerbieten ab «schon um der Bedingung willen, mit der die fragliche Reduktion angeboten wird», ganz besonders aber «in Wahrung der wohlhergebrachten unbestrittenen staatlichen Berechtigung, über die bürgerliche Wirkung der kirchlichen Feiertage jederzeit nach Maßgabe der Umstände zu verfügen».

Keller begründete diesen Anspruch aus dem doppelten Charakter der Feiertage: dem kirchlichen und dem bürgerlichen. Darin, daß der Staat «das polizeiliche Arbeitsverbot, womit er früher gewisse Feiertage durch gesetzliche Verfügungen freiwillig und kraft seines souveränen Rechts belegte, für diese Feiertage wieder aufhebt und zurücknimmt», liege keine «Mißachtung des Ansehens der Kirche und keine Verletzung ihres Rechtes und ihrer Freiheit». Die Freiheit der Kirche werde dadurch nicht von ferne berührt; «denn der Staat verbietet der Kirche

[1] K. A. A., KW c, Z b.
[2] Ber. betr. Verminderung der Feiertage, S. 5.
[3] K. A. A., KW c, Z b.
[4] Reduktion der Feiertage auf 10.

die Feier des Feiertages nicht, sondern stellt ihr nach wie vor vollkommen frei, gerade so wie er die Haltung des Feiertags jedem Gläubigen anheimstellt ». Der Staat lasse der Kirche nach wie vor das Recht, « ihren Gläubigen die Haltung des Feiertags zu gebieten oder vorzuschreiben. Die Beobachtung ihres daherigen Gebotes von Seite der Gläubigen betrachtet er als Sache des kirchlichen oder religiösen Gewissens, in die er sich nicht mischt. Nur dann würde der Staat das Recht der Kirche verletzen, wenn er sie zwänge, einen Feiertag auch ihrerseits aufzuheben »[1].

Was Keller hier vertritt, wäre konsequent auf der ideologischen Grundlage der Trennung von Kirche und Staat, ist aber absolut unvereinbar mit der sonst von Keller immer vertretenen Theorie einer engen Zusammenarbeit, aus welcher Idee heraus doch allein das Gewordene zu erklären ist. Das Wesen gemischter Angelegenheiten liegt darin, daß sie für Kirche *und* Staat von Interesse sind, folglich auch in gemeinsamer Zusammenarbeit betreut und daraus entstehende Konflikte nie einseitig, sondern aus gegenseitiger Respektierung in gemeinsamer Aussprache gelöst werden müssen. Nie aber können solche gemischte Angelegenheiten in zwei Sphären, eine kirchliche und eine staatliche, zerlegt werden, wie es Keller in der Feiertagsfrage tut, wovon dann jede unabhängig von der andern durch den direkt Interessierten betreut werden kann ; eine solch reinliche Scheidung widerspricht dem Wesen einer gemischten Angelegenheit.

Wenn Keller diese scharfe Trennung trotzdem betont, so kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß der Wille Vater des Gedankens ist : es wird eine Theorie zurechtgelegt, die das stützen soll, was man sowieso erreichen will. Es gelingt Keller so, eine reine Staatssphäre zu schaffen, auf die er größtes Gewicht legte, aus der heraus aber immer ein gewisser Machtstandpunkt spricht. Als das definitive Reduktionsrecht des Heiligen Stuhles die kirchlich gebotenen Feiertage auf 9 festsetzte[2], stimmte der katholische Kirchenrat zwar zu, behielt sich aber für die Staatsbehörde « für später die Aufnahme neuer Verhandlungen und, wenn nötig, auch eigene Entschließung » vor[3].

[1] Ber., S. 37.

[2] s. bischöfliches Schreiben vom 14. März 1868, K. A. A., KW c, Z b.

[3] Gutachten des kath. KR, verfaßt von Keller, vom 4. Juni 1868, K. A. A., KW c, Z b. Dieser Vorbehalt wurde denn auch in den RR-Beschluß aufgenommen ; s. RR-Prot. 1868, Nr. 1626.

Dieses einseitig staatliche Vorgehen wurde nach dem vatikanischen Konzil wieder aufgenommen, indem der kath. KR auf Anfrage des RR dem GrR

Allein Kellers scharfe Scheidung der kirchlichen und staatlichen Seite, womit er seinen Standpunkt in der Feiertagsfrage stützte, schuf auch eine reine, staatsfreie kirchliche Sphäre, die, konsequent durchgeführt, dem offiziellen theoretischen und praktischen Staatskirchentum Kellers Grundlage und Berechtigung entzieht. Wenn Keller schreibt, der Staat sei für seinen Teil selbständig, so wie die Kirche für ihren — « sie verfügt in all diesen Dingen (Gottesdienst, Andachten, Ablässe), sofern sie damit nicht ins Bürgerliche hinübergreift, von sich aus und ohne daß sie den Staat zu begrüßen hat »[1] — so klingt das wie eine Selbstverurteilung, wenn man sich überlegt, daß der Staat Aargau unter Kellers Initiative und Führung nicht nur die Länge der Predigten festsetzte, Christenlehrverordnungen aufstellte[2] und Predigten zensurierte, sondern auch Verordnungen erließ über die kirchliche Beerdigung totgeborener Kinder[3], Maiandachten verbot und sich selbst über die kirchliche Dogmenlehre eine Oberaufsicht anmaßte.

Seitdem durch die Gewaltmaßnahmen der Klösteraufhebung und des Sonderbundkrieges die aargauischen Katholiken so sehr eingeschüchtert waren, ging man an den konsequenten Ausbau eines Staatskirchentums, das keine staatsfreie kirchliche Sphäre mehr kannte und sich in kleinlichste Verordnungen erging.

Erst nach und nach wird die Einsicht, daß das aargauische Staatskirchenrecht auf einen andern Boden gestellt werden müsse[4], allgemeiner. Regierungsrat Welti setzte sich am nachdrücklichsten und erfolgreichsten für diese Neuorientierung ein. Seiner Initiative ist es zu danken, daß das Wahlrecht der Pfarrgeistlichen dem Regierungsrat genommen und durch Gesetz vom 31. August 1864 den Gemeinden selbst übertragen wurde[5]. Das Gesetz vom 23. Juni 1868 betr. Organi-

beantragte, Dreikönigen, Maria Lichtmeß, Maria Empfangnis und den Kirchenpatronsfesten, welche nicht auf Sonntage verlegt sind, dem Schutz der staatlichen Gesetze zu entziehen. Kath. KR-Prot. vom 26. Januar 1871.

[1] Ber., S. 38.

[2] Nach einer Erklärung Kellers auf der Diözesankonferenz 1861 (s. Prot. K. A. A., KW c, V 5) hielt sich der Kanton Aargau selbst für befugt, « wenn der Katechismus nicht abgeändert werde für die kath. Jugend des Kantons, einen eigenen Katechismus aufzustellen ». Der bischöfliche Katechismus wurde 1859 durch Reg.-Verordnung im Kanton verboten ; s. RR-Prot. 1859, Nr. 2604.

[3] Prot. des kath. KR, 17. Oktober 1860.

[4] So Welti an seinen Freund Müri am 26. Juni 1862 : « Mit der jetzigen Regiererei sind wir seit dreißig Jahren nicht einen Schritt weiter gekommen ». Zit. *Weber*, Bundesrat E. Welti, Aarau 1913, S. 102.

[5] Vgl. Welti's Rede im GrR, anläßlich der Verf.-Rev. 1862, abgedr. in *Weber*, a. a. O. Anhang, S. 19 ff ; das Dekret s. GS, Bd. V, S. 641.

sation der Kirchgemeinden [1] bedeutete gegenüber den bisherigen Zuständen ebenfalls ein merklicher Fortschritt. Als Welti aus der aargauischen Politik ausschied, kam diese Neuorientierung wieder ins Stocken und im Kulturkampf das Staatskirchentum Keller'scher Färbung aufs neue in Blüte.

4. Bischofsangelegenheiten.

Die staatliche Kirchenpolitik kann in dreifacher Weise auf die kirchlichen Verhältnisse der Diözese und damit auf die Kirche selbst bestimmend einwirken: durch ihr Eingreifen auf die Besetzung des bischöflichen Stuhles, durch Beeinflussung des Domkapitels als Rat und Wahlbehörde des Bischofs und schließlich durch Einflußnahme auf die Priesterseminarien, auf die Erziehung des Klerus (Methode, Lehrbücher), was wieder auf den gesamten Klerus rückwirkt.

Der Staat Aargau hat von jeher versucht, auf allen drei Wegen seinen Einfluß in den kirchlichen Bereich hineinzutragen.

Staat und Bischofswahl.

Umfang und Grenze des staatlichen Einflusses auf die Wahl des Bischofes bildeten bei der Reorganisation des Bistums [2] den Hauptgegenstand der langwierigen Verhandlungen. Nach überaus einläßlichen geschichtlichen und rechtlichen Untersuchungen faßt Dubler das Ergebnis zusammen: «Mögen wir das Basler Bischofswahlrecht geschichtlich oder dogmatisch prüfen, mögen wir dem Konkordate Bulle und Breve, Langenthaler Vertrag und Plazet-Formel gegenüberstellen, so ergibt sich als klares Vertrags-, d. h. Wahlrecht: das Domkapitel wählt den Bischof frei aus dem Diözesanklerus. Im Interesse des guten Einvernehmens zwischen Kirche und Staat soll dasselbe nach der Mahnung des Heiligen Vaters darnach trachten, einen Mann zu wählen, dessen Charakter eine gute und friedliche Regierung verspricht». Trotz diesen vertragsrechtlichen Festlegungen blieb der «Umfang der Pflicht des Domkapitels, die Genehmheit der Bischofskandidaten zu berücksichtigen» [3], d. h. blieb der Inhalt des Begriffes

[1] GS, Bd. VI, S. 376.

[2] Einen geschichtlichen Überblick über die Entstehung bietet uns *Domann* in «Das Bistum Basel 1828-1928», Gedenkschrift zur Jahrhundertfeier, Solothurn 1928, S. 6 ff. Die Aktenstücke sind abgedr. in *Attenhofer*, Bd. II, S. 1 ff. Die gründlichste Prüfung der rechtlichen Grundlage des Bistums und ihres Zustandekommens bieten uns *Dubler* und *Isele*, S. 52.

[3] So definiert *Dubler*, S. 8, den Begriff minus gratus und fügt hinzu: «minus gratus ist der der Staatsregierung nicht wohl zugemutet werden darf als Bischof,

minus gratus stetsfort Objekt der bei Bischofswahlen unvermeidlichen staatlich-kirchlichen Auseinandersetzungen.

Bei der Bischofswahl von 1854 war A. Keller nicht Mitglied der Diözesankonferenz [1]; er hat sich aber mit ihr in zehn Artikeln durch 19 Nummern des «Bund» unter dem Titel «Briefe eines katholischen Staatsmannes über die obschwebende Wahl des Bischofs von Basel» und in der «Fortsetzung der Briefe eines katholischen Staatsmannes» durch weitere 4 Nummern [2] befaßt. Der Ton, in dem diese Briefe gehalten sind, ist heute glücklicherweise aus den Gazetten verschwunden [3]. Die ganze Artikelserie ist aus einem solchen Fanatismus heraus geschrieben und so bar jedwelcher katholischer Auffassung, daß man dem «katholischen Staatsmann», der die Briefe nicht unterzeichnet, «weil Freund und Feind seinen Namen an der Feder kennt», doch einiges Mißtrauen entgegenbringen möchte.

A. Keller geht davon aus, daß es weder Katholiken noch Protestanten gleichgültig sein könne, wer den Bischofssitz von Basel innehabe. In den Ereignissen der letzten 25 Jahre habe die Bevölkerung «die Bedeutung und den Wert eines Bischofs kennen und würdigen» gelernt; sie habe «während dieser Zeit Theologie getrieben, und wenn sie dabei auch große Summen verstudierte und viel Schweiß, Tränen und Blut vergoß», so habe «sie dafür auch in Kirchensachen mehr Verstand und Wissenschaft gewonnen, als manche Nation während eines tausendjährigen historischen Lebens». Das Ideal eines Bischofs nach seinen Wünschen zeichnet er im Bilde des verstorbenen Bischofs

weil dadurch das Staatswohl gefährdet würde» (S. 9), es sei dadurch der das ganze Bischofswahlrecht beherrschende Gedanke ausgedrückt: «Keiner soll Bischof werden, der eine Gefahr bietet für das gute Einvernehmen zwischen Staat und Kirche» (S. 10).

[1] Aarg. Abgeordnete waren Siegfried und Hanauer; sie bemühten sich besonders, eine geschlossene liberale Ständemehrheit zustandezubringen, um so auch den Bischofssitz mit einem «festen, vaterländisch gesinnten, dem Jesuitismus feindseligen» Manne zu besetzen. Man tendierte darauf, nur Leu, Vock und Vögelin allein als genehme Personen zu bezeichnen — bis im letzten Moment Solothurn das Spiel durchkreuzte und von sich aus den Dompredigers Arnold portierte (s. Ber. der aarg. Diözesanabgeordneten, K. A. A., KW c, G). Karl Arnold wurde am 4. August 1854 zum Bischof gewählt. Über das Überraschende dieser Wahl vgl. die Komm. der NZZ und des «Schweizer-Boten», abgedr. in Nr. 217 des «Bund»; ebenso den Art. «Zur Aufklärung» im «Bund», 1854, Nr. 234.

[2] s. «Bund», 1854, Nr. 166-170, 172-176, 178-181, 207-210.

[3] Auslassungen wie die in Gebetsform in Nr. 167, im Zentralorgan der größten Partei des Landes veröffentlicht, können nicht anders als blasphemisch bezeichnet werden.

Salzmann : « Was er Neues einführte, tat er nur auf Anregung der Landesbehörden und dann natürlich nur mit ihrem Einverständnis und unter ihrer Mitwirkung. Wo der Geist des Fortschritts unaufhaltsam durch den morsch gewordenen Damm hindurchbrach, da stellte er ihm zwar immer ein Brettlein entgegen, ließ ihn aber hernach gewähren, wenn er nur nicht erbrauste und großes Geräusch machte .... In heiklen Dingen wie in Sachen gemischter Ehen, Klosterangelegenheit und dgl. gab er confidentielle Räte und Weisungen ; wo sie ohne Anstand befolgt werden konnten, freute er sich ; wo nicht, da legte er seinen Willen auf den Altar des Friedens und schwieg » [1].

Der Kanton Aargau wünsche einen Bischof, « in dessen Persönlichkeit der Kanton die Gewähr seiner bisherigen Grundsätze finden kann » [2]. Die kanonisch gültige Wahlart im Bistum Basel sei « die beschränkte, die der Bedingung landesherrlicher Genehmheit unterworfene ». Das Verfahren aber, wie die landesherrliche Gratuität der Kandidaten ermittelt werden kann, sei nicht kanonisch vorgeschrieben ; « die nähere Bestimmung desselben ist die den Diözesanständen von der Kirche zugestandene Freiheit, ist ein unbestrittenes landesherrliches Recht, an welchem die Regierungen mit aller Entschiedenheit festzuhalten gegenüber der Zukunft die heiligste Verpflichtung auf sich haben » [3].

Wie Keller dieses « unbestrittene, landesherrliche Recht » aufgefaßt wissen will, erhellt aus seinem Kommentar zum Begriff minus gratus [4] : die Frage gehe gar nicht dahin, « ob ein Kandidat der Wahlbehörde, d. h. dem Domkapitel, angenehm sein müsse ». Es komme nur darauf an, « daß die Wahlbehörde schlechterdings und absolut einen den Ständen genehmen Bischof wählen muß. Sie darf dabei nicht ihrer Neigung, nicht ihrem eigenen freien Willen folgen, sondern sie muß sich stets, und unter Umständen sogar entgegen dem eigenen Wunsche, nach dem Wunsch und Willen des Landesherrn richten », sodaß sie in den Fall kommen könne, « sogar einen ihr selbst gar nicht

[1] s. « Bund », Nr. 166. [2] Ibid., Nr. 169.

[3] Ibid., Nr. 178. *Dubler* weist aus der Entstehungsgeschichte des Basler'schen Bischofswahlrechtes (S. 40) und aus dem Umstand, daß die Bestimmungsart des Begriffes minus gratus nicht näher festgelegt wurde, nach, daß es sich dabei nicht um ein staatliches Ausschlußrecht handeln kann (S. 52 ff.). Dies erhellt ja besonders auch das Geständnis des aarg. Sondergesandten : « In bezug auf die Wahl des Bischofs und der Domherren beharrte Rom mit der gleichen Festigkeit darauf, daß hierüber nichts unbestimmt gelassen werde ». Zit. *Dubler*, S. 53.

[4] s. « Bund », Nr. 208, 209.

genehmen Kandidaten wählen zu müssen ». Es sei überhaupt gar nicht von der Gratuität des Kandidaten gegenüber dem Domkapitel die Rede, « sondern lediglich von der Gratuität desselben gegenüber den Ständen : der Kandidat muß den Ständen genehm sein ». Keller lehnt die Formel : « Die Kandidaten sollen der Landesregierung ebenso angenehm sein, als sie durch größere Würdigkeit und größeren Nutzen für die Kirche hervorleuchten müssen », als nicht bestimmbar ab ; minus gratus wolle besagen, das ergebe sich auch aus der Geschichte der Verhandlungen, « kein Mann, der minder als ein anderer angenehm sei ». Nur durch eine solche Interpretation hätten sich die Stände für das beanspruchte Wahlrecht des Bischofs beschwichtigen lassen.

So tatsachenwidrig diese Interpretation A. Kellers ist [1], so charakteristisch ist sie für seine kirchenpolitische Einstellung.

Staat und Domkapitel.

Drei Fragen sind für uns von besonderem Interesse : Kellers Einstellung zur Entwicklung der Bistumsverhältnisse, sein Begriff der Gratuität bei Domherrenwahlen, seine prinzipielle Einstellung zum Domkapitel. Nach dem Tode des Domdekans Alois Vock von Sarmenstorf (1857) fand Keller Gelegenheit, sich bei der Begutachtung der vom Domkapitel der aargauischen Regierung präsentierten Sechser-Wahlliste darüber auszusprechen [2].

Die Loslösung des schweizerischen Teils vom Bistum Konstanz nennt er einen « kurialistischen Gewaltakt ». Im Konkordatsabschluß der Stände Luzern, Bern, Solothurn und Zug mit Rom vermag Keller nur den « Sieg der römischen über die schweizerische Diplomatie » zu erkennen. Nur « unter dem Eindrucke voraussichtlicher Verlegenheiten, welche dem Kanton aus seiner isolierten Stellung in der Angelegenheit erwachsen würden, sowie im Hinblick auf den gehässigen konfessionellen Charakter, welche der Gegenstand bei den beiden Völkerschaften des Kantons anzunehmen begann », trat Aargau dem Konkordat schließlich bei.

Dem Kanton Aargau wurde damit das dem Konkordatsstande Bern bereits zugesagte Mitbestimmungsrecht ihrer Domherren ebenfalls zugesichert in der Form, daß das Domkapitel eine Sechser-Liste

[1] Die beste Widerlegung bietet die prägnante Darstellung vom Gange der Verhandlungen bei *Dubler* (S. 40). Päpstliches Ermahnungsbreve, s. *Attenhofer*, Bd. II, S. 23.

[2] Schreiben an den RR vom 25. Januar 1858, K. A. A., KW c, III, 9.

aufzustellen hat, die Staatsgewalt drei Kandidaten davon streichen kann und aus den übrig gebliebenen drei der Bischof den Domherrn bestimmt, die Exhortationsbreven an Bischof und Domkapitel für den Staat aber keineswegs ein weiteres Ausschlußrecht begründen [1].

Wie bei der Gratuitätsfrage bei der Wahl des Bischofs, so wollte A. Keller auch bei der Wahl der Domherren in « der den protestantisch-paritätischen Regierungen zugesicherten Gratuität effektiv das volle Äquivalent des direkten Wahlrechts » sehen [2]. Streichungsrecht und Exhortationsbreven hätten die Tendenz, « wesentlich ein gleiches Resultat durch Vermittlung kirchlicher Organe herbeizuführen, wie selbes erfolgen würde, wenn die bzgl. Wahlen durch die Regierungen unmittelbar selbst vor sich gingen » [3]. Wie sich A. Keller seine Domherrenwahl vorstellt, hat er in seinen bereits zitierten « Briefen eines katholischen Staatsmannes » eindrücklich geschildert [4]: Das Domkapitel müsse « die sechs der Regierung für die Stelle Angenehmsten auf den Vorschlag bringen und « mit aller Sorgfalt verhüten, daß es dies nicht unterlasse ». Das Domkapitel habe die kanonische Verpflichtung, diese Männer kennen zu lernen und bei der Regierung sich nach ihnen zu erkundigen. « Wenn nun das Domkapitel erfahren hat, wer diese sechse sind, und sie haben die kirchliche Qualifikation, so muß es sie als diejenigen auf den Vorschlag setzen, nach welchen der Regierung alle übrigen Geistlichen des Kantons für die Stelle weniger angenehm sind ». Die Regierung habe sodann « das weitere Recht, von diesen bereits angenehmer als alle andern Kantonsgeistlichen erklärten sechsen noch drei, welche ihr für die Stelle minder genehm als die drei andern sind, zu streichen. Denn es soll kein minder Genehmer, sondern es dürfen nur die drei Genehmsten dem Bischofe zur Wahl vorgeschlagen werden ». Über diese Bedeutung und Anwendung des Breves seien die Regierungen bei der Errichtung des Bistums vollständig im klaren gewesen. « Man erkannte eben darin das Äquivalent des direkten landesherrlichen Wahlrechts ». Rom habe also den paritätischen Ständen « die Realität und dem Bischof die Formalität des Wahlaktes » zugestanden. Aber auch der Bischof habe ein päpstliches

[1] s. *Dubler*, S. 72 ff. Nach 1885 ging das staatliche Eliminationsrecht des Kantons Aargau an den kath. Synodalrat über.

[2] Weil diese Wirkung aus der Wahlliste des Domkapitels von 1857 nicht herausgebracht werden konnte, beantragte Keller Nichteintreten und Adaktalegen dieser Liste « und zwar ohne Erwiderung an das Kapitel ».

[3] s. Gutachten Kellers vom 14. Oktober 1862, K. A. A., KW c, III, 11.

[4] s. « Bund », Nr. 210.

Breve, das ihm gebietet, «keinen der Regierung minder genehmen Kandidaten zu wählen. Wenn ihm daher die drei von der Regierung auf der Vorschlagsliste des Kapitels belassenen Kandidaten zur Wahl präsentiert werden, so hat er, damit er keinen minder Genehmen (minus gratus) wähle, vor der Wahl die Regierung anzufragen, welcher ihr von den dreien der für die erledigte Stelle Genehmste sei». Gemäß der kanonischen Bedingung der Gratuität habe die Regierung auch gegenüber dem Bischof das Recht zu sagen: «So wie die sämtlichen uns sonst genehmen Kantonsgeistlichen dennoch für die erledigte Stelle uns minder angenehm waren, als die sechs vom Kapitel Vorgeschlagenen, und dann die aus diesen Sechsen von uns gestrichenen Drei wieder minder angenehm waren als die drei auf der Liste Belassenen, sind uns von diesen Dreien die Herren A und B minder angenehm als Herr C. Hiernach können von den sechs selbst mit Konsens der Regierung auf den Vorschlag des Domkapitels gebrachten Kandidaten fünf minder angenehm (minus grati) sein. Somit haben alle Fünf das von den päpstlichen Breven geforderte Requisit der Gratuität nicht und dürfen darum auch nicht gewählt werden. Die Wahl des Bischofs ist auf den einzigen Kandidaten C. beschränkt und diesen *muß* er nach kanonischer Verpflichtung eben wählen». Freilich, so schließt Keller, seien Bischof und Domkapitel zur bloßen Wahlmaschine, zu «*willenlosen Organen der betreffenden Regierungen*» geworden; — aber das sei «die ganz natürliche, ihnen von Rechts wegen gebührende Stellung in der Sache». Und er hofft, «die Regierungen werden künftig nicht ermangeln, dem Domkapitel in Festhaltung ihres Rechts mit aller Entschiedenheit zu zeigen, was im Bistum Basel bzgl. die Wahl der Domherren Rechtens sei».

Diese Berufung auf das Recht wirkt geradezu grotesk, wenn wir in einem Gutachten Kellers an die Regierung lesen: «Da der Aargau kein Konkordatsstand (!) ist, so wird er sich seine Exegese selber machen»[1].

Hatte Keller 1857 eine Wiederbesetzung der vakant gewordenen Domherrenstelle durch den Kanton Aargau abgelehnt, so drang er nach einer weiteren Vakanz 1862 auf eine umso raschere Besetzung. Die prinzipiellen Erwägungen, auf die er seine Forderung stützt, beleuchten seine grundsätzliche Einstellung zum Domkapitel[2]. Für

[1] Schreiben Kellers vom 14. Oktober 1862, K. A. A., KW c, III, 11.
[2] Vgl. z. folg. Kellers Gutachten vom 14. Oktober 1862.

Keller ist der Domherr der Gesandte der Regierung beim Bischof, der die Ansichten seiner Regierung vertreten soll. Er soll « das Organ sein, durch welches diese ihre Wünsche und Ansichten dem bischöflichen Ordinariate mitteilt und zur Geltung zu bringen sucht », indem so manche Schwierigkeiten vermieden werden könnten, « wenn einer der Räte des Bischofs in angemessener Weise über die Sachlage und über die eigentlichen Absichten der Regierung die rechtzeitigen und gehörigen Aufschlüsse erteilte ». Praktisch käme es also nach A. Keller auf einen Gesandten heraus, der die regierungsrätliche Kirchenpolitik, wie sie aus den Gutachten des katholischen Kirchenrates hervorgeht, beim bischöflichen Stuhl durchzusetzen suchte. Es ist richtig: ein « solcher Repräsentant » gebrauchte allerdings « die zu seiner Doppelstellung erforderlichen Eigenschaften ».

Eine Wiederbesetzung der aargauischen Domherrenstellen wünscht Keller besonders hinsichtlich der kommenden Bischofswahl, der « wichtigsten Verhandlung » des Domkapitels. Einen Einblick in die Zielstrebigkeit und Weitsichtigkeit der Kirchenpolitik A. Kellers und in seine Wertung des Domkapitels gibt uns folgende Berechnung, die er anstellt: Das Domkapitel zähle gegenwärtig « auf 14 Stimmen, 3 von Luzern und 1 von Solothurn in unserem Sinne gute. Wenn Solothurn seine vakante Stelle, was zu erwarten, gut besetzt und die 2 aargauischen Stellen im gleichen Geiste ausgefüllt würden, so hätten wir schon ein Gleichgewicht, und ebensobald als der gegenwärtig noch lebende dritte aargauische Domherr mit Tod abginge, könnte dieser Richtung die Mehrheit verschafft werden. Es ist ohnehin merkwürdig und nur einem auffallenden Indifferentismus zuzuschreiben, daß, während unser Bistum fast lauter liberale Kantonsregierungen hat, das teils mittelbar, teils unmittelbar von denselben gewählte Domkapitel in seiner großen Mehrheit ultramontan besetzt ist. Heißt das nicht, die Schwierigkeiten sich selber bereiten ».

Der allzurasche Tod des Bischofs Karl Arnold [1] machte nicht nur die Besetzung der vakanten Domherrenstellen unmöglich [2], er zerstörte auch den ganzen Plan Kellers.

[1] Er starb am 17. Dezember 1862. A. Keller schrieb ihm im « Schweizer-Boten », Nr. 303, einen Nachruf: « Wo er nicht durch andere beirrt wurde, fand seine Milde, seine Bescheidenheit, seine Liebe zum Frieden immer den richtigen Weg ».

[2] Das Recht der Domherrenwahl stand wohl dem Bischof, nicht aber dem Bistumsverweser zu. Die Wahl wurde im Frühling 1864 von Bischof Lachat vorgenommen (s. Schreiben des Bischofs Lachat vom 20. März 1864 an die aarg. Regierung, K. A. A., KW c, III, 168).

Staat und Priesterseminar.

Art. 8 der Übereinkunft vom 26. März 1828 stellte das Seminarrecht des Bistums Basel auf folgende Grundlage: Der Bischof errichtet in Solothurn ein Seminar, die Stände liefern die Aussteuer; andere Seminarien errichtet der Bischof bei Notwendigkeit, jedoch nur im Einverständnis mit den betr. Regierungen, welche ebenfalls die Aussteuer liefern. Leitung und Verwaltung der Seminarien liegen ausschließlich beim Bischof im Verein mit vier Domherren [1].

A. Keller hatte seine «Briefe eines katholischen Staatsmannes» mit der Forderung einer «freiern, toleranteren, vaterländischeren, von den Neujesuiten emanzipierten Bildung der jungen Theologen» geschlossen und auf die «furchtbaren Rückschritte der ausländischen Schulen der Theologie», an denen man «nirgends mehr eine Spur von der früheren freien Richtung» konstatieren könne, hingewiesen. Nachdem die «große Idee einer eidgenössischen Hochschule bedauerlicher Weise wieder auf lange Zeit zu Wasser geworden» sei, müsse «unerläßlich auf die Herstellung einer katholisch-theologischen Lehranstalt im Vaterlande gedrungen werden. Nirgends aber kann sie leichter errichtet und nirgends besser plaziert werden als im Bistum Basel. Ihre Anregung und einleitende Besprechung scheint mir daher unter den gegebenen Umständen eine der wichtigsten und dringendsten Aufgaben unserer Diözesankonferenz geworden zu sein. Eine Zeit finsterer Tendenzen ist aller Orten angebrochen. Wollt Ihr warten, bis sie die böse Lust an Euch gebüßt? ... Man errichte, mit den notwendigen Lehrstühlen der philosophischen, historischen und philologischen Hilfswissenschaften umgeben, in Luzern eine tüchtige Lehranstalt für die wissenschaftliche oder theoretische Theologie und in Solothurn ein tüchtiges Diözesanseminar mit der praktischen Theologie!» [2]. Beide Wege, die Keller hier weist, — die Gründung einer katholisch-theologischen Lehranstalt und die Eröffnung eines Priesterseminars — wurden versucht, um eine Heranbildung der Theologen im Geiste des liberalen Staates zu ermöglichen.

Die Idee einer katholisch-theologischen Lehranstalt geht auf den

[1] Über das grundlegende Seminarrecht vgl. *Dubler*, S. 79 ff.; *Isele*, S. 306 ff. Zum folgenden vgl. besonders: *Schmidlin* = Schmidlin, Geschichte des Priesterseminars im Bistum Basel, Luzern 1911; *Duret* = Duret, Aktenmäßige Beleuchtung des Bistum Baselschen Seminarfrage, Solothurn 1870.

[2] «Bund», 1854, Nr. 181.

Berner Schultheißen Neuhaus zurück [1] und bezweckte die « Bildung katholischer Priester in einem Geiste, der das Vaterland von ultramontanen Eingriffen zu sichern geeignet sei » [2]. Aargau trat für die Idee ein, wandte sich aber dagegen, daß diese Lehranstalt in Solothurn errichtet werde [3], weil er es « der Lehrfreiheit einer theologischen Anstalt, welche doch das Lebenselement und die Grundbedingung eines ersprießlichen Wirkens derselben sein soll, durchaus nicht zuträglich erachten könne, daß dieselbe am Sitze der bischöflichen Kurie errichtet werde, von der aus ein entschiedener Einfluß auf die Richtung der Lehranstalt sich früher oder später notwendig und gewiß und zum Nachteil ihrer freien pädagogischen Entwicklung geltend machen würde ». Nach dem Krieg von 1847 erhielt die Idee neue Zugkraft ; man diskutierte selbst um eine katholische Universität. Laut Protokoll [4] formulierte der Vertreter der Waadt, Eytel, wie folgt : « Wir haben also eine katholische Universität nötig, die frei sei von Ultramontanismus. Außer der Tüchtigkeit in ihren speziellen Fächern ist die liberale Gesinnung der Professoren für uns das Wichtigste ».

Der aargauische katholische Kirchenrat erachtete in seinem Gutachten vom 27. September und 16. November 1848 [5] — die von A. Keller stammen dürften — mit Rücksicht auf « die praktische Seelsorge », die Bedeutung des « nationalen Staatskirchenrechts » und der « nationalen Kirchengeschichte die Errichtung einer gemeinsamen katholischen Lehranstalt in der Schweiz als ein höchst dringendes, länger nicht mehr abzuweisendes Bedürfnis », da ohne sie « die Schweiz nie einen vaterländisch oder national, sondern immer nur einen römisch gebildeten Klerus » erhalten werde. Diese Lehranstalt soll mit der eidgenössischen Hochschule verbunden werden [6]. Mit dem Plan einer eidgenössischen Hochschule ging denn auch die Idee einer katholisch-theologischen Lehranstalt unter [7].

[1] s. die vertrauliche Zuschrift Berns an die Stände Aargau, Solothurn, Thurgau, Baselland, Schaffhausen vom 13. Juni 1845 und die Antwort Aargaus an Bern vom 19. Juni, K. A. A., KW c, IV, 1, 3.

[2] Schreiben Berns an die Stände vom 27. Sept. 1847, K. A. A., KW c, IV, 9.

[3] s. Instruktion an die Tagsatzungsabgeordneten vom 4. Oktober 1847, K. A. A., KW c, IV, 12.

[4] Konferenz vom Februar 1848 in Bern, S. 10, K. A. A., KW c, IV, 17.

[5] K. A. A., KW c, IV, 19.

[6] Vgl. Votum Segessers vom 24. Jan. 1854 im NR « über Errichtung einer kath.-theol. Fakultät an der projektierten eidg. Hochschule », Kl. Schriften, Bd. III, S. 80 ff.

[7] Zu diesem Ausgang trug besonders die Rivalität zwischen Solothurn und Luzern, die beide die Lehranstalt haben wollten, bei. In der Form der christ.-

Umso intensiver verlegte man sich nun darauf, das laut Vertrag geforderte Diözesanseminar im Sinne des liberalen Staates zu gestalten. Übertriebene Forderungen staatlicherseits — der Staat beanspruchte selbst die Wahl der Seminarvorsteher und die Seminarleitung — hatten der Diözese während der Regierung Salzmanns das ihr vertragsrechtlich zugesicherte Seminar vorenthalten, da der Bischof lieber kein Seminar wollte als eines, das die ganze Erziehung und Heranbildung des Klerus dem Staate ausliefern würde [1]. Wenn Keller später mit Hinweis auf Bischof Salzmann, der auch kein Seminar gehabt habe, die Notwendigkeit und Dringlichkeit eines solchen bezweifeln wollte, so ist das eine mutwillige Verdrehung der Tatsachen [2].

Die Diözesankonferenz vom 10.-20. Juli 1855 in Bern ernannte eine Kommission, die einen Seminarentwurf vorlegen sollte, und setzte sie zusammen aus den Herren Blösch (Bern), Lack (Solothurn) und A. Keller. Der von Keller redigierte Entwurf fand die Zustimmung der Kommission. «Drei Hauptmomente» hatten sich als maßgebend dargestellt, berichtet A. Keller an seine Regierung [3]: 1. der Vorbehalt unbeschränkter Konvenienz, im Falle das zu erstellende Institut der hierseitigen Forderungen nicht genügte; 2. ein entscheidender Einfluß der Regierungen auf die Wahl des Regens oder der gesamten Vorsteherschaft der Anstalt; und 3. die volle und unbeschränkte Anwendung des jus inspectionis et cavendi, wie dasselbe im Zusatzartikel zum Grundvertrag von den Diözesanständen feierlich vorbehalten und gegenseitig gewährleistet» sei. Zum Entwurf selbst führt Keller aus: In § 4 werde den Diözesanständen «ein von der Kurie wohl nirgends zugestandener Einfluß auf die Wahl des Regens eingeräumt» [4], und die §§ 9–11 sicherten «den Regierungen das jus inspectionis et cavendi in ausgedehntestem Maße zu». Keller sah eine von der Diözesankonferenz für drei Jahre gewählte Aufsichtskommission vor «zur

kath. Fakultät an der Berner Universität wurde die Idee schließlich doch noch Wirklichkeit, wenn auch auf anderer Grundlage.

[1] Über die Bemühungen des Bischofs Salzmann um ein Seminar s. *Schmidlin*, S. 17; *Durrer*, S. 8 ff.

[2] s. «Schweizer-Bote» vom 5. Mai 1858, Nr. 107.

[3] Schreiben vom 23. Oktober 1855, K. A. A., KW c, I.

[4] § 4 sah vor, daß der Bischof Regens und Subregens aus der Weltgeistlichkeit ernennt mit der Einschränkung: «Es dürfen jedoch nur solche Männer zu diesen wichtigen Stellen gewählt werden, welche der Mehrheit der Stände genehm sind. Die Namen der Kandidaten werden daher jeweilen vor der Wahl der Diözesankonferenz voreröffnet, worauf diese sich über die Gratuität derselben ausspricht».

reglementarischen Beaufsichtigung der Wirksamkeit, der wissenschaftlichen und disziplinarischen Richtung sowie des gesamten innern Lebens der Anstalt ». Als Bedingung für den Eintritt ins Seminar war eine « förmliche Bewilligung » der Regierung vorgesehen.

Dieser Keller'sche Entwurf erhielt am 28. Juli 1857 die Zustimmung der Berner Diözesankonferenz ohne wesentliche Abänderung [1]. Von Rom wurde er als dem Bistumskonkordat widersprechend verworfen [2]. — Auch der Bischof hatte verschiedene Vorbehalte gemacht [3]. — Nun verweigerte Aargau eine weitere Mitwirkung, « weil neue Unterhandlungen über die Seminarfrage lediglich durch die unbefugten Übergriffe der Nuntiatur und des päpstlichen Stuhles in ein vertragsgemäß zwischen den Diözesanständen und dem Bischof allein zu regeln gewesenes Verhältnis, veranlaßt wurden » [4]. So sahen sich die übrigen Stände auch hier wie bei der Bistumsorganisation wiederum gezwungen, allein vorzugehen. Das Ergebnis dieser Verhandlungen war die Seminar-Konvention vom 17. September 1858 [5]. A. Keller sah das Gefährliche dieses neuen Entwurfes [6] besonders in der « Richtung, wie die Anerkennung des Plazets in jeder Weise umgangen werden wolle ». Allein A. Kellers Antrag auf Verschiebung der artikelweisen Beratung blieb in Minderheit, und die Konvention wurde gutgeheißen [7].

Durch Gutachten Kellers vom 4. November 1858 [8] beantragte der katholische Kirchenrat der Regierung Ratifikation der Übereinkunft unter Vorbehalt des Rechts, ein eigenes Seminar errichten zu dürfen, der Geltendmachung des jus inspectionis et cavendi in seiner vollen Ausdehnung, der sofortigen Ernennung einer staatlichen Auf-

[1] s. Abgeordneter-Ber. Kellers vom 29. Juli 1857, K. A. A., KW c, I, 51.

[2] Vgl. Schreiben des Bischofs vom 28. April 1858 an die Regierung von Solothurn, K. A. A., KW c, I, 69.

[3] s. *Schmidlin*, S. 71 f.

[4] s. Erklärung des aarg. Abgeordneten Keller an der Diözesankonferenz vom 28. Juli 1858, Konf.-Prot., K. A. A., KW c, I, 76; s. auch Gutachten des kath. KR vom 8. Mai 1858, K. A. A., KW c, I, 70. Zu dieser Haltung trug auch der nun akute Ehekonflikt bei.

[5] *Schmidlin*, S. 105 ff., hat die verschiedenen Entwürfe vergleichend zusammengestellt.

[6] Die Neuerungen, d. h. das Entgegenkommen gegenüber dem Bischof lagen im Wegfall der Berufung auf den einseitigen Grundvertrag im Ingreß, annehmbarere Formulierung betr. Wahl des Regens und Subregens, Milderung der staatlichen Aufsicht, Ausnahme der Statuten der religiös-sittlichen Disziplin von der staatlichen Genehmigung.

[7] s. Diöz.-Konf.-Prot. vom 16.-17. September 1858, K. A. A., KW c, I, 83.

[8] K. A. A., KW c, I, 87.

sichtskommission und unter der Bedingung, « daß diese neu vereinbarte Übereinkunft, in Wahrung der bischöflichen und staatlichen Rechte, weder der Nuntiatur noch einer andern Autorität zur Ratifikation, Interpellation oder sonstigen Rückäußerung unterstellt werde ». Der Regierungsrat beantragte in diesem Sinn auch wirklich eine « bedingte Ratifikation » [1]. Der Kommissionsbericht vom 5. September 1859 [2] lehnte eine solche als unmöglich ab, wies auf den formellen Unterschied der ersten und zweiten Übereinkunft hin — « die frühere Übereinkunft ist nämlich lediglich aus dem Standpunkte der Diözesanstände als Kontrahenten, mit Ausschluß des Bischofs, getroffen worden, während in dem vorliegenden Vertrage nun auch der Bischof als Mitkontrahent erscheint » — und hielt eine Ratifikation nur möglich, wenn das jus inspectionis et cavendi in seiner ganzen Ausdehnung zugestanden werde. In diesem Sinne hat auch der aargauische Große Rat am 5. September 1859 die Übereinkunft verworfen [3].

Die nächsten Bemühungen Kellers galten dem Versuch, den Kanton Aargau aus seiner isolierten Stellung herauszubringen. Allein sowohl seine Werbungen um die Gunst Berns [4], als die auf Ersuchen Kellers vom Stande Solothurn unternommenen Bemühungen, den Bischof im Sinne Aargaus zum Nachgeben zu bewegen, waren ohne Erfolg [5].

Um nun einerseits den Bischof von seiner Weigerung, den aargauischen Theologen den Besuch des provisorischen Seminars in Zurzach [6] zu gestatten, abzubringen und anderseits ihn für die aargauischen Forderungen an das Diözesan-Priesterseminar nachgiebig zu machen, glaubte der Regierungsrat in dem im Bistumsvertrag vorbehaltenen Recht auf ein eigenes Seminar das richtige und einzige Mittel gefunden zu haben, und beauftragte am 23. November 1859 A. Keller, auf die morgige Sitzung einen « Dekretsentwurf zur Errichtung eines eigenen

[1] K. A. A., GrR-Akten 1859, RR-Prot. 1858, Nr. 2689.
[2] K. A. A., GrR-Akten 1859, Nr. 630.
[3] GrR-Prot. 1859, Nr. 630.
[4] RR-Prot. 1859, Nr. 2399.
[5] Über die Verhandlungen Solothurns mit dem Bischof s. die Briefe von W. Vigier vom 28. Oktober und 11. November 1859, K. A. A., KW c, I, 120 und 122.
[6] In den Jahren 1857 und 1858 waren im Chorherrenstift Zurzach provisorische Seminarkurse durchgeführt worden. Diese Seminarkurse begründete Keller später damit, man habe « einerseits dem Wunsche des Bischofs entgegenkommen, anderseits in der Frage des gemeinsamen Diözesanseminars eine freiere Stellung gewinnen » wollen (s. Gutachten vom 8. Mai 1870, K. A. A., KW, Bistumsakten I, 45).

aargauischen Priesterseminars » vorzulegen [1]. Keller scheint den Mangel jedwelcher Begründung eines solchen Vorgehens eingesehen zu haben ; wenigstens dringt er in seinem Begleitschreiben zum Dekretsentwurf auf die Notwendigkeit, « dem Dekret eine faktische Begründung zu geben, aus welcher die in den Verträgen vorausgesetzte, unter Umständen gebotene Notwendigkeit der Errichtung eines eigenen Kantonalseminars gebieterisch hervortritt » [2]. Die Botschaft des Regierungsrates vom 25. November 1859 [3] und der Dekretsbeschluß des Großen Rates vom 30. November 1860 sehen diese Notwendigkeit im einseitigen Vorgehen der Diözesankonferenz. An den Verhandlungen dieser Konferenz nahm Aargau nicht mehr teil [4].

Die Entwicklung dieses Streites zeigte jedoch immer deutlicher, daß Aargau in Überschätzung seines Einflusses auf die Mitstände und der eigenen Kraft mit seinen übertriebenen Forderungen sich in eine höchst ungünstige Isolierung hineinmanövriert hatte : einigermaßen ehrenhaft herauszukommen [5] war der einzige Sinn aller weiteren Maßnahmen.

Als der Bischof mit Schreiben vom 1. Mai 1861 [6], gestützt auf Art. 8 der Bistumsübereinkunft und unter Hinweis auf die Priorität des Diözesanseminars, ein aargauisches kantonales als « nicht notwendig » ablehnte, wozu ihn die speziellen Umstände noch besonders veranlaßten, gab das der aargauischen Regierung die willkommene Gelegenheit, die Vermittlung der Diözesankonferenz anzurufen [7]. Der Diözesankonferenz, die die Zustimmung zu einem aargauischen Kantonalseminar verweigerte, gelang es, einen vermittelnden Ausweg zu finden : der Bischof gab die beruhigende Erklärung ab, daß er auch die Statuten der religiös-sittlichen Disziplin den Diözesanständen zur Einsichtnahme unterbreiten werde, wogegen aber die Diözesankonferenz

[1] RR-Prot. 1859, Nr. 2399.

[2] Schreiben vom 24. November 1859, K. A. A., KW c, I, 125.

[3] s. GrR-Prot. 1859, XIII, Nr. 653.

[4] s. Kellers Begutachtung der Einladung zur Seminarprüfung und Diözesankonferenz vom 3. August 1860, K. A. A., KW c, I, 144.

[5] Schon am 19. November 1859 stellt sich Keller die Frage, was nun weiter zu tun sei, und meint « es dürfte sich mit der Ehre des Kantons nicht wohl vertragen, sich noch einmal, und zwar jetzt gleichsam bittweise an die Diözesanstände des beschlossenen Seminars um nachträgliche Aufnahme oder sonstige Beihilfe zu wenden ». K. A. A., KW c, I, 119.

[6] K. A. A., KW c, II, 10.

[7] Der Instruktionsentwurf stammt von A. Keller und enthält bereits die Drohung des Austritts aus dem Bistumsverband. K. A. A., KW c, II, 26.

durch Erklärung im gleichen Protokoll festlegte: «daß unter Einsichtnahme dasjenige zu verstehen sei, was das Staatskirchenrecht unter dem Ausdruck Visum versteht»[1]. Am 9. November 1861 beschloß darauf der aargauische Große Rat dem Diözesanseminar beizutreten.

Damit war die Einheit der liberalen Diözesanstände[2] auch taktisch wieder hergestellt. Grundsätzlich hatten nie Differenzen bestanden: wenn die Ständemehrheit der Seminarkonvention von 1858 zustimmte, so tat sie es im Glauben, daß sich auch in diesem Rahmen das liberale Seminar verwirklichen lasse. Interessant ist unter diesem Gesichtspunkt ein Brief Vigiers vom 28. Oktober 1859[3], in dem er A. Keller versichert, wie sehr es ihn als auch alle andern Diözesanstände freuen würde, «wenn Aargau ebenfalls beitreten und an der Gründung eines vaterländischen *freisinnigen*[4] Seminars mitwirken würde». Das Seminar wurde auch in dem Momente von den liberalen Ständen aufgegeben, als sie sich überzeugen mußten, daß der liberale Staatsgeist nicht gegen den Geist der Kirche aufkommen konnte, und daß das Seminar den staatlichen Anstrengungen zum Trotz nicht die Richtung nahm, die der Tendenz der Staatstheologen genehm gewesen wäre[5]. Darin liegen die wahren Gründe, die zur vertragswidrigen gewaltsamen Aufhebung des Seminars von Seite der liberalen Ständemehrheit[6] führten: die Morallehrbücher von Gury und Kenrick[7] waren nur Vorwand. Da «das Seminar den vom ihm gehegten Erwartungen nicht entspreche und unter den gegenwärtigen Verhältnissen auch in der Folge nicht zu entsprechen vermöge», war auch die einzige Begründung, die Keller seinem Antrag auf Rücktritt von der Seminarkonvention in der entscheidenden Diözesankonferenz vom 2. April 1870 beizubringen ver-

[1] s. Diöz.-Konf.-Prot. vom 31. Juli, 1861, S. 20, K. A. A., KW c, V, 5.

[2] Liberal waren alle Diözesanstände bis auf Zug; 1870 wurde dann auch in Luzern die liberale Mehrheit gestürzt.

[3] K. A. A., KW c, I, 122.

[4] Von Vigier selbst unterstrichen.

[5] s. *Duret*, S. 49 ff., *Schmidlin*, S. 118 ff.

[6] Zug opponierte einer Aufhebung.

[7] Mit ihnen befaßte sich A. Keller in seinen Schriften: «Die Moraltheologie des Jesuitenpaters Gury als Lehrbuch am Priesterseminar des Bistums Basel» und «Ein zweiter Gury oder die Moraltheologie von Kenrick als Ersatz für diejenige des Jesuitenpaters Gury am Priesterseminar zu Solothurn». Vgl. auch *Keiser*, Antwort auf Dr. A. Kellers Schrift, Die Moraltheologie des Jesuitenpaters Gury, sowie «Augustin Keller, der moderne Moralist. Von einem Katholiken aus dem Aargau», Luzern 1870.

mochte [1]. Konnte man keine liberale Theologenerziehung erreichen, so sollte wenigstens die kirchliche verhindert werden. Deshalb auch der weitere Antrag Kellers, dem Bischof die Errichtung eines neuen Priesterseminars ohne Mitwirkung der Stände unter der Drohung des Rücktritts vom Bistumsverband zu verbieten [2].

So fiel das Diözesanseminar des Bistumsvertrages am 2. April 1870 [3], während der Bischof selbst am vatikanischen Konzil in Rom war, als erstes Opfer des anhebenden Kulturkampfgeistes.

III. KAPITEL.

Der Kulturkampf.

1. Syllabus und vatikanisches Konzil.

Dem aufklärerisch liberalen Geist des XIX. Jahrhunderts, wie er in der aargauischen Kirchenpolitik Gestalt annahm, setzte die katholische Kirche zwei gewaltige Dämme entgegen: in der Enzyklika vom 8. Dezember 1864 und dem Syllabus wandte sie sich gegen den kirchenfeindlichen Zeitgeist, der sich im «Begriff der absoluten Souveränität zum obersten Prinzip des Staatsrechtes» erhoben hatte [4]; das vatikanische Konzil [5] aber brachte die bedeutendste innerkirchliche Entscheidung, indem es die gallikanisch-febronianisch-wessenberg'sche Richtung endgültig «aus der katholischen Kirche als zulässige theologische Lehrmeinung auszuschalten» vermochte [6], und so dem katholisch-kirchlichen Lehrgebäude den einzig möglichen Schluß-

[1] Diöz.-Konf.-Prot. vom 2. April 1870, K. A. A., KW, Bistumsakten, I, 40. Die gleiche Begründung schlug A. Keller auch für die Mitteilung an den Bischof vor (s. Gutachten vom 26. April 1870, K. A. A., KW, Bistumsakten, I, 41). Vigier hatte auf den Vorabend der Konferenz zu einer Besprechung der «gleichgesinnten Stände» eingeladen (s. Schreiben vom 26. März an Keller, K. A. A., KW, Bistumsakten, I, 6).

[2] s. Gutachten Kellers vom 26. April 1870.

[3] Der aarg. GrR stimmte am 20. Mai 1870 auf Begutachtung Kellers hin zu (s. GrR-Prot. 1870, Nr. 1131); vgl. auch Kellers Gutachten vom 8. Mai gl. J., K. A. A., Bistumsakten, I, 45.

[4] *Segesser*, Kl. Schriften, Bd. I, S. 284.

[5] Vgl. zum Folgenden besonders *Butler* = Butler, Das vatikanische Konzil. Übersetzt von Hugo Lang, München 1933; *Holenstein* = Holenstein Th., Die konfessionellen Artikel und der Schulartikel der schweizerischen Bundesverfassung, Olten 1928.

[6] *Butler*, S. 30.

stein aufsetzte. Daß der Liberalismus dagegen aus allen Kräften anrannte, ist nur zu begreiflich ; die Kirche hatte durch diese Entscheidungen die Quadern gesetzt, an denen sich der welterobernde Einfluß der liberalen Idee brach ; vor allem aber waren die innerkirchlichen Verhältnisse klare und unzweideutige geworden, indem die « liberalen Katholiken » das Vatikanum zum Anlaß nahmen, die Lostrennung von der Kirche, die sie innerlich schon längst vollzogen hatten, nun auch nach außen kundzutun. Die Führung, die A. Keller in diesem Jahrzehnte langen innern Kampfe innehatte, behielt er auch bei, als sich daraus ein offener Krieg gegen die römisch-katholische Kirche entwickelt hatte.

Auf Antrag des katholischen Kirchenrates wurde dem Fastenhirtenbrief des Bischofs von Basel von 1865, dem die päpstliche Enzyklika von 1864 vorgedruckt war, das Plazet verweigert und so die Promulgierung unterbunden.

Wie die übrigen Regierungen katholischer oder paritätischer Staaten, hatte auch der schweiz. Bundesrat auf die Zirkularnote des bayrischen Ministerpräsidenten, Fürst Hohenlohe, präventive Maßnahmen betr. das vatikanische Konzil abgelehnt. Diese Ablehnung begründete der Bundesrat im Geschäftsbericht von 1869 : « Bei unserer Schlußnahme leitete uns der Gedanke, daß die innere Lebenskraft des schweiz. Staates und seiner Kultur stark genug ist, um allen Gefahren zu begegnen, die demselben aus dem Konzil erwachsen könnten, und daß man also getrost der Kirche ihre volle Freiheit lassen dürfe, sich zu vereinigen und nach Gutdünken ihre Angelegenheiten zu ordnen. Je liberaler wir uns dieser Frage gegenüber verhielten, umso mehr bleibt uns die Berechtigung, eintretendenfalls einem Mißbrauch der Freiheit fest entgegenzutreten » [1].

Es war A. Keller vorbehalten, das vatikanische Konzil und seine Beschlüsse zum Objekt der Tagespolitik und zum Vorwand eines verschärften Kampfes gegen die katholische Kirche zu machen. Schon am 10. Februar 1870 suchte der katholische Kirchenrat den Regierungsrat zu einem initiativen Vorgehen zu veranlassen « mit Rücksicht auf die Folgen, welche das gegenwärtig in Rom tagende ökumenische Konzil je nach seinem Verlauf für die staatlichen Einrichtungen haben kann und mit Rücksicht auf die unbekannte Haltung, welche der in Rom weilende Bischof von Basel gegenüber der beabsichtigten Infalli-

[1] *Holenstein*, S. 18, Anm. 29.

bilitätserklärung des Papstes nimmt »[1]. Ohne Erfolg. Unterm 17. März ersucht er den Regierungsrat neuerdings « auf die Angelegenheit des Konzils und die Stellung des Bischofs von Basel auf demselben zurückzukommen und eine Schlußnahme zu fassen, welche die Rechte des Bistums und die Wohlfahrt des konfessionellen Friedens wahrt »[2]. Gleichen Tags schrieb Keller an Nationalrat Weder in St. Gallen[3]: « Sind die Katholiken der freien Schweiz, Laien und Priester ausgestorben? Ist das Land der alten Eidgenossen, die einst den Interdikten der Tiara und der Krummstäbe so kühnen Trotz geboten, zu einem Kirchhof geworden? Enzyklika, Syllabus, Exkommunikationsbulle, dogmatisierter Syllabus! Gegen hundert neue Glaubenslehren! Bann und Verfluchung der ewigen Rechte der Vernunft und der Volksfreiheit! Endlich die Blasphemie göttlicher Unfehlbarkeit auf einem menschlichen Kirchenstuhl! Die ganze vernünftige Welt ist empört über die Greuel an Heiliger Stätte. Nur in der Republik der beschneiten Alpen regt sich kein Mann .... Ich fühle es in allen Nerven, es sei hohe Zeit, daß wieder etwas geschieht, Tausende und Tausende im Lande warten auf das Losungswort. Wie, wenn drei greise Häupter: Du, Kasimir Pfyffer und ich, diese providentielle Aufgabe übernähmen? Überlege die Frage und tue mir bald Deine Meinung kund ... ».

Für die Abgeordneten an die Diözesankonferenz aber wurde vom Regierungsrat ein Instruktionsentwurf Kellers[4] genehmigt, der sie verpflichtete, « mit aller Entschiedenheit zu Schlußnahmen mitzuwirken, die geeignet sind:

1. dem Bischof von Basel die Ansichten der Diözesanstände und die öffentliche Meinung des Bistums über seine bisherige Haltung auf dem Konzil gegenüber den besonderen Verhältnissen, den Bedürfnissen und den allgemein ausgesprochenen Erwartungen der Diözese kundzutun;

2. die Rechte des Episkopates im allgemeinen und diejenigen des bischöflichen Stuhles von Basel im besonderen, soweit diese durch was immer für Beschlüsse des gegenwärtigen Konzils geschmälert oder gar preisgegeben werden, bestens zu wahren;

3. die von der souveränen Bevölkerung der Diözesankantone

[1] s. kath. KR-Prot. vom 10. Februar und 17. März 1870.
[2] s. Schreiben des kath. KR an den RR, K. A. A., KW, Bist.-Akt. I, 4.
[3] Abgdr. bei *Arn. Keller*, S. 403 f.
[4] s. sein Schreiben an die Regierung vom 28. März 1870, K. A. A., KW, Bist.-Akt. I, 7.

sanktionierten Grundsätze ihrer kantonalen Verfassungen, Gesetze, kirchlichen Einrichtungen, sowie besonders der konfessionellen Toleranz und der freien republikanischen Volksbildung gegen alle und jede widerstreitenden Konzilienbeschlüsse und päpstliche Machtsprüche nach Art unserer freien Altvordern zu schützen;

4. endlich nach Befinden auch selbst die Bundesbehörde in geeigneter Weise zu veranlassen, die von dem Anathem der Hierarchie bedrohten Bedingungen und Grundsätze unseres Bundes des Landfriedens, der sozialen und politischen Wohlfahrt des Gesamtvaterlandes durch eine angemessene, beruhigende Kundgebung vor dem gesamten Schweizervolke sicherzustellen usw.».

Die Diözesankonferenz vom 8. August 1870[1] beschloß denn auch: 1. «Erlaß eines Schreibens an den schweiz. Bundesrat, um denselben zu geeigneten Maßnahmen gegen die Konzilsbeschlüsse zu veranlassen, welche die staatsrechtlichen Verhältnisse berühren»; 2. ein Kreisschreiben an andere paritätische und katholische Kantone zur Unterstützung dieses Schreibens; 3. Erlaß eines Schreibens an den Bischof von Basel, um gegen die Publikation und Vollziehung der Konzilsbeschlüsse nachdrückliche Vorstellung zu erheben. Im Schreiben an den Bischof forderte der aargauische katholische Kirchenrat als Begründung einen speziellen Hinweis auf die Argumentation der Minderheitsbischöfe des Konzils und fährt dann fort: «Allein ebenso wenig können die Diözesanstände des Bistums Basel die Kompetenz anerkennen, welche die Mehrheit am vatikanischen Konzil versammelten Bischöfe bei der Entscheidung über die päpstliche Unfehlbarkeit sich beigelegt hat, wenn diese durch die Dogmatisierung dieser Lehre dem ganzen übrigen Episkopat der katholischen Kirche, für alle Zukunft de jure et de facto, jeder konziliarischen Berechtigung und Wirksamkeit entkleidete, und damit nicht nur die kanonische Rechtsstellung des Episkopates in der Kirche aufhob, sondern damit auch das unmittelbar von den Aposteln eingesetzte und seit den apostolischen Zeiten fortenthaltene, repräsentativ-demokratische Institut der Konzilien aus der Verfassung und der Organisation der katholischen Kirche abrogierte; sondern wir müssen auch hierin die Ansicht der Minderheit der Väter teilen, daß die Bischöfe gegenüber ihren Bistümern oder Diözesangemeinden nicht das Recht haben, irgend eine apostolische Prärogative des Episkopates zu veräußern oder auf ein einziges Glied der Kirche

[1] s. Prot., K. A. A., KW, Bist.-Akt. I, 87.

zu übertragen und damit der apostolischen katholischen Kirchenverfassung einen ihrer ersten und wichtigsten Grundsätze zu nehmen und zu zerstören »[1]. Das Schreiben der Diözesankonferenz vom 8. September 1870[2] an den Bischof aber gipfelte in der Begründung, das Konzil werde abgelehnt, weil die Mitglieder der Diözesankonferenz « das autokratische Prinzip, daß ein Mensch von sich aus über Glaubens- und Sittenlehren für die gesamte katholische Christenheit bindende Entscheidungen zu geben befugt sein soll », als « Republikaner » verwerfen müssen. Der Bischof möge « in richtiger Würdigung der gegenseitigen Verhältnisse von einer Veröffentlichung der Konzilsbeschlüsse Umgang nehmen », da sonst der Bistumsvertrag von 1838 « als eine wieder offene Frage » zu betrachten wäre.

Während so der tatsächliche Kampf gegen die Kirche schon einsetzte, bevor am Konzil die Entscheidung gefallen war, ließ Keller keine Gelegenheit vorbeigehen, die Berechtigung und Notwendigkeit dieses Kampfes theoretisch zu begründen[3].

Was A. Keller wirklich zum Dogma zu sagen hatte, ist heute unverständlich geworden; was er als Schwäche, Unsinn und Unvernunft bezeichnete, muß als eine der Grundursache der imposanten Entwicklung der katholischen Kirche in der Neuzeit angesehen werden. Dieser Wiederaufstieg der Kirche war der Beginn des Niederganges der liberalen Weltanschauung. Das und nichts anderes lesen wir heute aus Kellers hilfloser Prophezeiung : « Eine Religion ohne Vernunft, eine Kirche des Gespötts, eine Priesterschaft ohne Wissenschaft und Wahrheit, und zuletzt Gläubige ohne Glauben — wo wäre die Göttermacht, die eine solche Religion, eine solche Kirche, eine solche Priestersame an der Sonne des gesunden Menschenverstandes im Organismus der fortschreitenden Weltordnung zu erhalten möchte ? Darum haben wir vorhin zum Troste der Welt gesagt : Auch der neue Papalismus der Jesuiten muß und wird über kurz oder lang sein Verdikt im Weltgericht der Weltgeschichte finden »[4].

(Schluß folgt.)

[1] s. Entwurf des Schreibens an den Bischof, K. A. A., KW, Bist.-Akt. I, 61.

[2] s. K. A. A., KW, Bist.-Akt. I, 65.

[3] Seine ganze Argumentation gegen das Unfehlbarkeitsdogma weitläufig zu zergliedern, können wir uns umso eher ersparen, als sie ganz und gar auf den « Römischen Briefen vom Konzil » und dem « Janus » fußt, deren Unwahrheit schon zur Genüge nachgewiesen wurde ; s. *Ketteler*, Die Unwahrheiten der röm. Briefe vom Konzil, Mainz 1870, und *Hergenröther*.

[4] Die kirchlichen politischen Fragen bei der eidg. Bundesrevision von 1871, S. 60

Der politisch entscheidende Wendepunkt im Basler Konzilsversuch des Andrea Zamometić vom Jahre 1482

Von Alfred STOECKLIN.

(Fortsetzung.)

B. Der Kampf um das Konzil.

a) Die Verhandlungen des Monats Oktober.

Die Mission Kettenheims hatte nicht nur ohne Erfolg geendigt, sondern neue, größere Schwierigkeiten geschaffen und die Basler in ihrer Renitenz erst recht bestärkt. Deswegen mußte der Legat Gerardini mit allergrößter Vorsicht und Behutsamkeit zu Werke gehen, um überhaupt in die Stadt Einlaß zu bekommen. Schon anfangs September hatte er, wie wir gesehen [1], den Barfüßer Emmerich von Kemel nach Basel vorausgeschickt, um die dortigen Verhältnisse diskret auskundschaften zu lassen. Dann mochte er auch durch Kettenheim selber über die gereizte Stimmung der Stadt orientiert sein. Auf diesen Kenntnissen baute sich der Operationsplan der neuen Gesandtschaft auf.

Jetzt machten sich die Vorbereitungen, die seinerzeit in Rom getroffen worden waren, in der Praxis bezahlt. Die Klingentaler Reform wurde nun tatsächlich als taktischer Vorwand benützt, um so recht an die Stadt heran und in sie hinein zu kommen. Umgekehrt fällt erst von der Konzilsangelegenheit aus das rechte Licht auf die Entwicklung und den Ausgang des Klingentaler Reformversuches, eine Entwicklung, die nicht überraschender hätte sein können und die bloß durch die durchaus oportunistische, ihr Hauptziel — die Unterdrückung des Konzils — rücksichtslos verfolgende päpstliche Diplomatie verständlich wird.

Aus begreiflichen Gründen verfolgten gerade jene Mächte und Persönlichkeiten, die am Klingentaler Handel direkt — vor allem Erzherzog Sigmund von Östreich und die sonstigen adligen Verwandten

[1] Vgl. oben p. 138.

der Frauen — oder indirekt — wie die Eidgenossen, die im Ganzen mehr zu den alten Frauen hielten — interessiert waren, die Schritte der neuankommenden päpstlichen Emissäre mit umso gespannterer Aufmerksamkeit, je mehr jene ihren zweiten Auftrag aus taktischen Gründen durchblicken ließen. Diese Kreise mußten nun gerade gegenüber der Person des Salvus Cassetta, der bisher als mehr oder weniger eifriger Förderer der Reformbewegung innerhalb des Predigerordens gegolten hatte [1], von größtem Mißtrauen erfüllt werden ; denn zweifellos hätten die Dinge einen für die Observanz wesentlich günstigeren Verlauf genommen, wenn Cassetta seiner Herzensneigung hätte nachgeben dürfen. Aber jetzt hatte er sich als päpstlicher Gesandter in erster Linie den Forderungen römischer « Staatsräson » zu beugen. Trotzdem mußte er aber in Zürich, unter dem Druck der reformgegnerischen Partei, feierlich schwören, sich ja nicht in den Klingentaler Streit einzumischen [2]. Heilloser und verzwickter hätte die Lage fürwahr nicht sein können ; denn gerade was die Anhänger der « alten » Frauen ihm unter allen Drohungen verboten, mußte er der Gegenpartei, Basel gegenüber umso ostentativer hervorkehren. Scheinbar ohne jede Beziehung zu dem Boten und Sekretär Gerardinis Nicolao de Sant' Angelo de Firmo [3], der im Auftrage seines Herrn an demselben Tage in Basel anlangte und mit dem er vermutlich zusammen gereist war, kam er am 27. oder 28. September [4] von Rheinfelden her, wo Gerardini unter dem Schutze der Österreicher seine vorläufige Residenz aufgeschlagen hatte, nach Basel. Schon dieses eigenartige Manöver machte die Basler, die von früher her eine andere Behandlung gewohnt waren [5], mißtrauisch. Der Rat gab ihm deshalb

[1] Über seine der Reform gegenüber recht günstige Haltung vgl. *G. Löhr*, QF XIX (Leipzig 1924), 21.

[2] Pietrasanta weiß darüber am 9. Oktober zu berichten : « Chel generale veneva qui in favore de frati furono per svalisarlo, et fin chel era a Thurego, fu constrecto a jurare chel non veneva per questo (sc. Klingental), et chel non se ne impazaria ».

[3] Über ihn wissen wir nur soviel, als Cassetta in seinem Brief vom 28. Oktober an Sixtus IV. verlauten läßt : « multarum rerum regionumque mirifice expertus et quem sanctitati vestrae scio esse notissimum ». Venedig, Markusbibliothek, Cod. lat. class. X, 177, Nr. 30.

[4] Ein Schreiben Cassettas vom 27. September wurde bereits von Basel aus ausgestellt (QF VI, 28 ff.), während Pietrasantas Brief vom 30. September seine Ankunft auf den 28. September (altrerheri) setzt.

[5] Vgl. die sehr schmeichelhaften Briefe, die er am 11. März und 10. April 1482 an die Basler gerichtet hatte. Basel, St. A., Klingental. Ref. Versuch 1482-1485, HH 4.

gleich von Anfang an mit aller Deutlichkeit zu verstehen, « er solle sich nicht erkühnen, irgend etwas zu unternehmen, was ihre Stadt betreffe und den Frieden störe, sonst könnten sie für nichts garantieren, wenn ihm etwas Schlimmes passiere »[1]. Programmgemäß wies aber Cassetta auf seinen Klingentaler Auftrag hin. Den allein zu erledigen, sei er gekommen. Aber diese Antwort, er sei gar kein Legat, genügte nicht, um die Bedenken der Basler vollständig zu zerstreuen. Argwöhnisch ließ man den General auch weiterhin genau überwachen. In der Tat gelang es den Italienern, die im Stillen gegen ihn intrigierten, sich durch Vermittlung eines Ordensbruders eine Abschrift seiner gegen Zamometić gerichteten päpstlichen Bulle zu verschaffen, was ein bezeichnendes Licht auf die Aufnahme wirft, die die Basler Prediger dem General bereiteten. Damit war das falsche Spiel entlarvt. Öffentlich beschuldigten die Basler Cassetta hierauf des Betruges. Um seinen Ruf war es geschehen ; fortan wurde er in der Stadt noch viel argwöhnischer behandelt[2].

Nichts beleuchtet die gereizte Stimmung, welche die Stadt in diesen Tagen beherrscht, besser als eine an und für sich belanglose Einzelheit : die Barfüßer durften es nicht einmal wagen, ihr Kloster, das ja Zentrum der päpstlichen Partei in der Stadt war, dem Legaten Angelo Gerardini als Quartier zur Verfügung zu stellen. Von einer Aufnahme hätten die Barfüßer, wie sie durch Emmerich von Kemel am 27. September an Gerardini melden lassen[3], für sich selbst das Allerschlimmste befürchten müssen. Automatisch wäre ihnen die Nahrung gesperrt, ja sie vielleicht selber vertrieben worden.

Das war wirklich kein guter Auftakt für das Geleitsbegehren, das Nicolao de Firmo im Auftrage Gerardinis dem Rate der Stadt zu

[1] Aus dem Briefe Pietrasantas vom 30. September.

[2] Ebda. « ... et primo essendo venuto qua el generale del ordine de sancto Dominico sotto specie de certa differentia ... fecimo ravedere costoro de lo inganno, si che palesemente è poi stato acolto mendace in molte cose, maxime che per certo suo frate habbemo via de havere copia de la sua bolla, qual serà qui alligata, in modo ch'el a persa la reputatione, e stassi malcontento e con gran timore ».

[3] Der Brief (AvK sine dato, Nr. 12) ist wegen seiner Anspielung auf die am 26. September erfolgte Adhäsion des Klerus mit Sicherheit auf den 27. Sept. zu datieren. Er wurde unter sehr geheimnisvollen Umständen vor dem St. Albantor einem Unbekannten überreicht, der wohl im Gefolge des Cassetta und des Niklaus Firmanus bis unmittelbar vor die Stadt gezogen war und mit dem Brief hierauf sogleich wieder nach Rheinfelden zurückkehrte. Vgl. einen undatierten Rapport des Torhüters von St. Alban (« Hans under Sant Albanthor ») Basel, St. A. AvK sine dato, 11.

überreichen hatte. Im Rate war man nach den üblen Erfahrungen, die man mit Kettenheim gemacht hatte, darüber sehr geteilter Meinung. Erst nach längerer Debatte — einer « gran contesa », wie Pietrasanta meint [1] — und nachdem in Rheinfelden zwischen den Legaten und den Vertretern der Basler hin und her verhandelt worden war [2] und schließlich Gerardini gewisse beruhigende Zusicherungen gemacht hatte [3], willigte der Rat ein, ihm und seinem Gefolge freies Geleite zu gewähren, freilich unter dem Vorbehalt des Widerrufs und der Gegenseitigkeit. Nicht ohne höhnischen Hinweis auf den Geleitbruch Kettenheims fügte man bei, es sei zwar nicht Brauch ihrer Stadt, päpstlichen Oratoren das Geleit zu brechen [4]. Noch am selben Tage, dem 1. Oktober, hielt der Legat seinen Einzug in die Stadt. Es war kein Triumphzug, sondern er vollzog sich im Gegenteil unter dem begreiflichen Hohn des ganzen Volkes, « als er (sc. der Legat) jetzt seine Segnungen in der Stadt austeilte, die doch eben erst heimlicherweise interdiziert worden war » [5].

Die große Auseinandersetzung konnte beginnen. Doch jede der beiden Parteien scheute sich, von sich aus den Kampf direkt zu eröffnen und begnügte sich zunächst damit, auf mehr indirekte Weise zu demonstrieren. Man wartete auf beiden Seiten. Und zwar tat es Gerardini zu dem Zweck, um den Vertretern der anderen interessierten Mächte : Österreichs, der Eidgenossen und dem reformbegeisterten Provinzial der Prediger Jakob Fabri von Stubach [6] etc. Zeit zu lassen,

[1] Im Brief vom 9. Oktober 1482.

[2] Vgl. die Darstellung der Basler im Briefe vom 26. Oktober an Grieb und Rüsch. Basel, St. A. Missiven 16, 212 ff.

[3] Freilich ist gegenüber der Darstellung, die die Basler in der 5. Appellation (BUB VIII, 494, Nr. 648) von diesen Vorverhandlungen geben, selbstverständlich allergrößte Reserve geboten. Sie sagen dort : « dictus denique dominus legatus in ingressu nostre civitatis sua sponte polliciebatur nos ad responsa impossibilia, inhonesta aut inconsulta non velle precipitare de dicta causa ad sedem apostolicam devoluta, appellationi aut appellantibus non perjudicare sed veluti angelus (mit Bezug auf den Namen Angelo !) et mediator pacis de parcium consensu velle tractare. Aber die Tatsache der Verhandlungen als solche bleibt gleichwohl bestehen.

[4] Der vom 1. Oktober datierte Geleitbrief ist auszugsweise gedruckt BUB VIII, 493 (Nr. 643), wobei die wesentliche Klausel aber fehlt : « donec et quousque eum (sc. salvum conductum) duxerimus revocandum reservata etc., nobis potestate revocandi pro nostra libera voluntate ». Auch die Form des Geleitsbriefes wurde reiflich erwogen. Und Johann Struß bemerkt darüber in seiner Notariatsrechnung : « item cum dominicello Antonio de Lauffen tribus vicibus equitavi ad Rinpfelden quattuor videlicet diebus pro domino Suesano legato ad Basileam conducendo cum litera salviconductus per me trivies confecta ».

[5] Vgl. den schon zit. Brief Pietrasantas.

[6] Über ihn vgl. *G. Löhr*, QF XIX (1924), 9 ff. ; 179 ff.

sich in der Stadt zu versammeln. Daraufhin trat Gerardini, im Rücken durch diese Gesandten gedeckt, in offizieller Audienz vor den versammelten Rat der Stadt. Jetzt stand nun wirklich ein Bischof — und nicht mehr nur ein « Stallknecht », wie Hugo von Hohenlandenberg — vor den Baslern, wies eine hochoffizielle Exkommunikationsbulle (16. Juli) vor und erneuerte in verstärkter Form die alten Forderungen des Papstes nach sofortiger Verhaftung und Auslieferung des Konzilshelden. Es ist eine ganze Anklagerede, was er im Anschluß daran gegen Zamometić vorbringt. Die ganze Vergangenheit des Dominikaners wird — mit einem im Grunde doch recht dürftigen (und seine Person eher ent- als belastenden) Resultate — durchstöbert, um den Erzbischof, dessen Absetzung jetzt feierlich verkündet wird, in den Augen der Basler nun auch noch moralisch und menschlich vollends zu erledigen : adelige Herkunft, legitime Geburt und christliche Konfession werden in Zweifel gezogen — « wie er zenechst by den türcken in einem land geporen, niemand wiss von wem, wohar und wann », « man wisse nicht einmal, ob er Christ oder Türke sei » — worauf die Basler prompt erwiderten, « er habe doch gerade beim Papst in großem Ansehen gestanden, der ihn ja zum Erzbischof gemacht habe »[1]. Gerardini zählte sodann die andern todeswürdigen Verbrechen auf, deren er sich schon in Rom mit seinen Kritiken und jetzt mit dem Konzilsversuch schuldig gemacht habe. Mit Nachdruck wies der Legat darauf hin, daß deshalb über Zamometić nicht vom Papste allein, sondern auch von den Kardinälen die Degradation verhängt worden[2] sei. Die langen Ausführungen gipfelten im Begehren nach sofortiger Auslieferung oder mindestens Internierung des Schuldigen, unter Androhung der in den päpstlichen Bullen genannten Zensuren und Strafen.

Die Lage war jetzt völlig klar. Hätten es die Basler nicht schon vorher gewußt, so war ihnen jetzt der endgültige Wille Roms mit aller Deutlichkeit bekannt gegeben. Es gab nur mehr ein Ja oder Nein. In der Form allein ließ sich für die zum Durchhalten entschlossenen Basler noch ein Ausweg finden : sie verlangten und erwirkten sich Bedenkzeit.

Auch Gerardini wußte jetzt, woran er war, und ohne den formellen Bescheid der Basler abzuwarten, reiste er in den nächsten Tagen samt

[1] Pietrasantas Brief vom 9. Oktober.

[2] Um zu zeigen, daß es ihm mit der unwiderruflichen Degradation ernst sei, hatte Sixtus inzwischen — am 4. September 1482 — bereits das Erzbistum Granea wieder besetzt. Vgl. *C. Eubel*, Hierarch. II, 139.

den Vertretern der anderen, an der Klingentaler Sache interessierten Mächte nach Neuenburg (am Rhein) ab, wohin auf Betreiben Österreichs und der Eidgenossen ein neuer Vermittlungstag anberaumt worden war. Denn Gerardini gedachte, im Anschluß an die päpstlichen Instruktionen, vorerst die leidige Klingentaleraffäre so zu liquidieren, daß er sich für den Generalsturm auf das Konzil eine möglichst günstige Angriffsbasis schuf.

Unterdessen ging unbeschadet der Abreise des Legaten der Kampf um das Konzil und um die Ehre und Selbstherrlichkeit der Stadt überhaupt fröhlich weiter. Von außen her fuhr Propst Kettenheim fort, die Basler durch Verkündigung der Zensuren in der Nachbarschaft immer mehr zu bedrohen und zu drangsalieren. Die Stadt setzte sich immer erbitterter zur Wehr. Sie tat es vielleicht noch vor der offiziellen Audienz Gerardinis, jedenfalls aber scheinbar ohne jegliche Bezugnahme auf diese neue Gesandtschaft, die doch bereits in den Mauern der Stadt weilte, wiewohl der innere Zusammenhang mit der Ankunft Gerardinis unverkennbar ist und das Ganze vielleicht überhaupt eine Antwort auf diese erste Begegnung mit ihm darstellt. Denn am 4. Oktober legten die Bevollmächtigten der Stadt vor den Vertretern der Universität die sogenannte *vierte Appellation* ein [1], worin erneut gegen das Vorgehen Kettenheims protestiert wurde. Unter dem mehr oder minder sanften Druck der Behörden schlossen sich die verschiedenen Teile des städtischen Klerus in den folgenden Tagen der Universität, die schon am 4. Oktober adhäriert hatte, auch ihrerseits an: am 5. das Domkapitel, am 6. das Stift St. Peter, am 8. St. Leonhard, am 9. das Predigerkloster (!), am 10. die Augustiner, am 11. das Kloster St. Alban, am 12. die Geistlichen von St. Martin, am 13. mehrere Domkapläne und der Komtur des Johanniterhauses, am 14. die Geistlichen von St. Theodor und die Karthäuser [2]. Wohl gab es ein paar Ausnahmen, gerade unter den höchstgestellten Geistlichen: vom Domkapitel den Dompropst Hartmann von Hallwil und die Domherren Dr. Arnold Reich von Reichenstein und Anton von Regisheim; vom Stift St. Peter den als bischöflicher Offizial so einflußreichen Scholaster Matthäus Müller (Molitor), der uns schon früher durch seine heftige Konzilsgegnerschaft bekannt geworden ist, und den Propst selbst, Dr. Georg Wilhelmi. Diese begründeten ihre ab-

[1] Regestriert im BUB VIII, 494 (Nr. 644). Die Appellation wurde gedruckt. Vgl. zum 19. Oktober WA 500.

[2] Vgl. ebda.

lehnende Haltung ein paar Tage später vor dem Rate [1], der sie am 8. Oktober nochmals um Adhäsion ersucht hatte. Sie versuchten verschiedene Ausreden, sei es unter Hinweis auf ihre auswärtigen Pfründeinkünfte, die durch eine Adhäsion unmittelbar gefährdet würden, sei es unter Berufung auf ihren dem Papste geleisteten Obedienzeid oder auf das Dienstverhältnis zum Erzherzog von Österreich — Reich von Reichenstein war österreichischer Rat — oder auf ihre Stellung gegenüber dem Basler Bischof — Müller war bischöflicher Offizial [2]. Man muß die schwierige Lage dieser Geistlichen verstehen, die innerlich stets Gegner des Konzils gewesen waren, wie etwa das Gutachten Dr. Wilhelmis zeigt, das den Baslern schlankweg die Auslieferung des Konzilsmannes empfiehlt [3], die jedoch ebenso wenig den Zorn der Basler herausfordern durften. Einzig das Barfüßerkloster beharrte, unbeirrt durch alle Drohungen des Rates, auf seinem hartnäckigen Widerstand.

Doch nicht nur die Bürgerschaft Basels suchte ihre Kräfte für den unvermeidlichen Endkampf zu sammeln. Auch auf der Gegenseite wurden während der Abwesenheit Gerardinis die Bemühungen, des Konzilsmannes habhaft zu werden, unentwegt fortgesetzt. Der Dominikanergeneral Salvus Cassetta hätte sich aus begreiflichen Gründen — die Entscheidung mochte nun zu Gunsten oder zu Ungunsten der Klingentaler Reform ausfallen — am liebsten von den Neuenburger Verhandlungen völlig ferngehalten. Vorderhand war er in Basel zurückgeblieben, um sich nicht den Haß der Reformfeinde, noch auch die Enttäuschung der reformfreundlichen Ordensmitglieder auf den Hals zu laden. Jetzt unternahm er also seinerseits einen neuen Vorstoß in der Konzilssache. Das mußte umso überraschender wirken, als es in diametralem Gegensatz zu seiner bisherigen Taktik stand, die sich ostentativ auf die Klingentaler Reform beschränkt hatte. Am 9. Oktober erschien er nämlich plötzlich vor dem Rat und ließ nun auch offiziell, nachdem ihm ja die Basler schon längst durchschaut

[1] Undatierter Eintrag im OB 63': alter (Rat): die priesterschafft so noch nit anhangen sind hie vor rat ze haben und an sy begeren anzehangen.

[2] Notariatsinstrument. Orig. Basel, St. A., Städt. Urkunden 2142.

[3] Dieser undatierte Ratschlag, auf den wir schon weiter oben hingewiesen haben, befindet sich unter den Akten AvK sine dato (Nr. 28). Gerade einem Mann wie Wilhelmi war es ja darum zu tun, der Stadt behilflich zu sein, soweit es ihm erlaubt schien. Wilhelmi ist es, der noch Ende des Monates sich auf die Reise nach Rom machen wird, um eine Verständigung mit dem Papsttum herbeizuführen.

hatten, die Maske fallen, indem er den zweiten, gegen Zamometić gerichteten Auftrag, den er von Sixtus IV. empfangen hatte, vorwies. Organisch knüpft der General an die Arbeit Gerardinis an und baut weiter. Hatte jener offiziell die Degradation des Erzbischofs ausgesprochen und ihn damit in seinen früheren Stand eines einfachen Ordensmannes zurückversetzt, so beanspruchte ihn nun Cassetta in seiner Eigenschaft als General des Predigerordens für seine Jurisdiktion zur Bestrafung und verlangte seinerseits die Auslieferung dieses Ketzers an die Gewalt des Ordens, « der ja fundiert sei, die Ketzerei zu vertreiben ». Der General begehrte kurzerhand die Erlaubnis, die Exkommunikationsbulle, die bisher dem Rate nur von Gerardini vorgelegt worden war, in der Stadt zu publizieren. Doch zur eigentlichen Sensation kam es erst in dem Momente, als Cassetta auch noch das Breve hervorzog, das ihm die Venezianer seinerzeit zu Handen der Basler mit auf den Weg gegeben hatten, um die Aufträge Cassettas ihrerseits warm zu unterstützen [1], und als er in deren Namen den Baslern erklärte, « selbst für den Fall, daß sie Kinder und Güter verkaufen und Blut vergießen sollten, wollten sie dem Papste beistehen und ihn beschirmen ». Auf dieses Schreiben verlangte der Dominikaner nun in energischen Worten Antwort. Sensation gab es nun auch bei den Gesandten der Liga, die übrigens schon vorher gerüchtweise von einer bevorstehenden Venezianischen Mission gehört hatten [2]. So begegneten sich überraschenderweise mit einem Male die beiden großen italienischen Fronten auch auf Basler Boden ; wenn dieses Aufeinanderprallen italienischer Gegensätze auch nur von ephemerer Dauer ist und, mehr nur einem Blitze gleich, für einen Moment den nördlichen Himmel durchzuckt, so bleibt es doch als Symptom für den allgemeinen Zusammenhang der Gegebenheiten bedeutungsvoll genug. Die Italiener nahmen die überraschende Neuigkeit jedenfalls ernst. Noch am selben Tag ging ein Kurier mit einer Abschrift dieses Venezianischen Schreibens nach Mailand ab [3].

Wie die Basler auf die verschiedenen Forderungen Cassettas —

[1] Vgl. oben p. 137 dieses Jahrganges.

[2] Pietrasanta berichtete nämlich bereits am 30. September nach Hause : « con questi legati ho inteso che c' è uno mandatario Veniziano, ma non l' ho di certo. Ho ben di certo che c' è il mandato, aut in uno privato aut in ipsos legatos ».

[3] Zusammen mit dem gleichzeitigen Briefe Pietrasantas über diese Vorgänge (9. Oktober). Orig. Mailand, St. A., Svizzeri e Grigioni. Moderne Kopie : Bern, Bundesarchiv. Abschriften aus dem Mailänder St. A., Dossier 50.

er begehrte außerdem für sich freies Geleit und beklagte sich über die Beraubung und Gefangennahme zweier Ordensgenossen — im einzelnen geantwortet haben, das wissen wir nicht. In der Hauptsache, dem Auslieferungsbegehren, lautete der Bescheid des Rates jedenfalls ebenso ausweichend wie gegenüber Gerardini. Cassettas Intervention war im Grunde nichts mehr als eine Episode, ohne sichtbare oder tiefergreifende Wirkungen auf den Gang der Ereignisse [1].

Unterdessen war seine Anwesenheit in Neuenburg dringend nötig geworden. Er wurde dorthin zitiert [2]. Wohl noch am 9. Oktober reiste der General, so schwer es ihm innerlich fallen mußte, rheinabwärts nach Neuenburg, um an den entscheidenden Abschlußverhandlungen teilzunehmen. Am 12. Oktober kam es endlich zu einer Einigung in der Klingentaler Reformfrage. Auf Einzelheiten und Durchführung des Kompromisses [3] können wir hier nicht näher eintreten. Uns interessiert hier nur der Zusammenhang mit dem Konzilsversuch; denn weder die konzilsfreundliche Stadt noch die päpstlichen Geschäftsträger verloren bei der Liquidation der Klingentaler Affäre ihre eigenen primären kirchenpolitischen Ziele aus den Augen.

In der Sache bedeutete der Neuenburger Schiedsspruch einen Sieg der Reformgegner. Die «alten» Frauen hatten ihren Willen, einer ganzen Welt mit dem Papst Sixtus IV., der doch anfänglich die Reform unterstützt hatte, zum Trotz, nun doch durchzusetzen vermocht. Was die moralische Bedeutung ihres Sieges wesentlich erhöhte, war die Mitwirkung der höchsten Ordensinstanz an diesem Kompromiß. Leicht fiel es ja weder dem General noch gar dem Provinzial, diesen Reformversuch trotz den vielen Opfern nun doch preisgeben zu müssen, gerade in einer Stadt, deren Männerkloster doch als das observante Muster-

[1] Hauptquelle für Cassettas Intervention bildet der schon zit. Brief Pietrasantas: «Et hogi con una lettera de la Signoria de Venetia de la quale sarà alligata copia, è (sc. Cassetta) intrato in consilio, et aperte si è dimonstrato havere commissione contro il Crayna, richedendo che havendolo el Papa degradato el vene a remanere simplice frate e subdito suo, che gli lo vogliano dare ne le mano puniendum de la sua temeritate, et nomine de la Signoria de Venetia ha dicto che quella vole deffendere e sostenire el Papa usque ad effusionem sanguinis. La resposta è stata quale anche quella del Vesco: sic recessit». Gestützt darauf läßt sich nun auch ein undatiertes, «General» betiteltes Schriftstück (Basel, St. A. AvK sine dato, Nr. 19) mit Sicherheit als Liste der von Cassetta am 9. Oktober vorgebrachten Begehren und Argumente bestimmen.

[2] Schreiben der österreichischen und eidgenössischen Räte an Salvus Cassetta, vom 7. Oktober. Orig. Basel, St. A., Klingentaler Reform.-Versuch, HH 4.

[3] Gedruckt EA III, 1, p. 133 (Nr. 163).

kloster im ganzen Bereiche der Teutonia das Ideal dominikanischer Reformbewegung im XV. Jahrhundert leuchtend verkörpert hatte [1]. Umso bitterer die Enttäuschung für die in erster Linie Betroffenen, die neueingeführten observanten Klosterfrauen von Klingental; sie hatten sich gerade von Cassettas Ankunft eine Wendung zu Gunsten der Reform versprochen [2]. Ihrem Schmerz über diese fatale Wendung der Dinge, die sie ihrer neuen Heimstätte nach so kurzer Zeit wieder berauben sollte, geben sie in bewegten Worten Ausdruck. Am 16. Oktober schreiben sie an den General: « uns befrömdet, das ir uns also verderben went an sel und lip » [3]. Der General, der inzwischen mit den andern Boten zusammen wieder nach Basel zurückgekehrt war, hatte alle Mühe, ihnen die bittere Pille zu versüßen und sich selber zu rechtfertigen. Es geschehe, so schreibt er ihnen noch am selben Tag, gleich nach seiner Rückkehr [4], « umb unsers und uwers fridens willen und ruwe und des gantzen ordenns und sunderlich der burger diser stadt Basel », mit Rücksicht darauf, daß « burger von Basel gefangen worden » und « der von Basel und des ordenns guett uffgehalden, in verbot gelegt worden », und noch Schlimmeres zu befürchten gewesen sei. Daraus erkennt man, welchen Druck man auf Basel ausübte, um es gefügig zu machen. Unter Zusicherung, sie « mit wol geregulierttten kloestern » zu versehen, ersucht Cassetta die Frauen deshalb, sich als « gehorsame Kinder » ins Unvermeidliche zu fügen, « damit man nit hinder nach sprechen mochte, das von ettlicher klosterfrowen wegen, die man annderhalb hiet versehen mugen, so vil ubels, uneinikeit, zwitracht und ungewitter sich begeben hette ».

Es mußte eben so sein. Die Preisgabe der Klingentaler Klosterreform war der Gegenwert, mit dem sich die päpstlichen Kommissäre von dem Erzherzog von Österreich, seinem Landvogt Oswald von Tierstein und den Eidgenossen die wohlwollende Unterstützung im

[1] *G. Löhr*, Die Teutonia im XV. Jahrh., QF XIX (1924), 27 ff.

[2] Schon am 3. und 19. September — also lange vor seiner Ankunft — hatten sie in diesem Sinne an den General geschrieben. Basel, St. A., Klingentaler Reform.-Versuch 1482-1485, HH 4.

[3] Orig. Basel, St. A., ebda. Gedruckt von *G. Löhr*, QF XIX, 25 f., der das Schreiben — verleitet durch die Unterschrift: « Schwestern von den alten in Klingental und ihre zuchtmeysteri » — den reformfeindlichen Frauen zuweist, was aber aus inhaltlichen Gründen nicht möglich ist. Auch *C. Burckhardt*, l. c. 29, teilt diese Ansicht.

[4] Das Originalschreiben, das die eigenhändige Unterschrift Cassettas trägt, ist deutsch abgefaßt, diente also vermutlich dazu, den Schwestern vorgelesen zu werden. Zitiert wird der Brief von *G. Löhr*, QF XIX, 26, Anm. 1.

Kampfe gegen Zamometić's Konzilsunternehmen zu erkaufen suchten. Das zeigte sich, sobald diese Unterhändler von Neuenburg nach Basel zurückkehrten, um nun auch den Schiedsspruch tatsächlich ausführen zu lassen. Basel, ohne dessen Einwilligung der Spruch toter Buchstabe blieb, war unter den gegenwärtigen Umständen weniger denn je zum Nachgeben bereit [1], umso weniger, als es immer deutlicher ward, wie sehr die päpstlichen Gesandten durch eine möglichst imponierende Liquidation des Klingentaler Handels auch dem Prestige der Stadt einen empfindlichen Streich zu versetzen suchten. Es mußte auf die Bevölkerung der Stadt doch einen deprimierenden moralischen Eindruck machen und wenigstens indirekt ihre einheitliche Haltung in der Konzilsfrage zermürben und lockern, wenn dieselben päpstlichen Kommissäre, die gegen Zamometić geschickt waren, in der Klingentaler Sache frei ihres Amtes schalten und walten konnten, ohne daß der Rat etwas gegen die Restitution der verwilderten Klingentaler Frauen sagen oder unternehmen durfte. Davon abgesehen, sympathisierte die Mehrheit der Bürgerschaft immer noch mit den reformierten Schwestern.

Zunächst verhandelte man. Der Vertreter des Erzherzogs Sigmund, Dr. Stürzel, erschien verschiedene Male vor dem Rat, am 10. Oktober und dann wieder am 21. Oktober [2]. Der Widerstand der Basler war zäher als man erwartet hatte, erklärten sich doch jene zeitweise dazu bereit, den ausgetriebenen laxen Klosterfrauen 20,000 rheinische Gulden zu zahlen, wenn sie nur anderswo Wohnung suchen würden [3]. Vergeblich. Der vereinte Druck der Eidgenossen, Österreichs und des Bischofs von Basel nahm zu, hätte aber gleichwohl nicht ausgereicht, um das Steuer der Basler Politik radikal herumzuwerfen. Der entscheidende Anstoß kam — wenn wir den Berichten Pietrasantas glauben dürfen — von italienischer Seite. Wenn schon das « Vorwerk » Klingental unter dem übermächtigen gegnerischen Drucke als Stück

[1] Am 13. Oktober hatte der Basler Rat bereits ein Geleitsbegehren für den Propst von Feldbach, den Gerardini bei der gemeinsamen Rückkehr aus Neuenburg in die Stadt mit einzuschmuggeln gedachte, trotz eidgenössischer Fürsprache abschlägig beschieden. Vgl. Schreiben der Basler an die eidg. Abgeordneten in Neuenburg vom 13. Oktober. Entwurf, Basel, St. A. Missiven 16, 204.

[2] Vgl. Basel, St. A. EB 10 und 10'.

[3] Pietrasanta schrieb darüber am 24. Oktober : « Doppo facte molte poncte et tentati varii acordi per questa communità perche le monache de le quali per più altre mie ho scritto alla Signoria vestra, non havessero a restituire, volse la predecta communità pagare a esse monache 20,000 fiorini de reno, se volevano trovarse altra habitatione che questa . Orig. Mailand, St. A., Svizzeri e Grigioni.

des Baslerischen Verteidigungssystems schlechterdings nicht mehr zu halten war, so konnte es vielleicht doch wenigstens in einer solchen Form geopfert werden, daß zum mindesten die « Hauptbastion » der Basler, das Konzil und ihre Ehre, gerettet werden konnten. Kam das Konzil aber doch noch zu Stande, so war es ein Leichtes, die Wiedereinsetzung der Klosterfrauen wieder rückgängig zu machen. Von diesen Erwägungen ausgehend, empfahlen die schlauen Ligagesandten den Baslern, sich durch ein vorläufiges Nachgeben in der Klingentaler Sache die Hilfe oder mindestens die wohlwollende Neutralität der Eidgenossen und Österreichs zu erkaufen für die unmittelbar bevorstehenden Auseinandersetzungen und Kämpfe, die man mit Gerardini und den übrigen päpstlichen Mandatären um das Konzil noch durchzufechten hatte.

Mag dieser kühne Plan nun italienischer Initiative zu verdanken sein — italienischer Staatskunst machte er jedenfalls alle Ehre — [1] oder vielleicht ursprünglich dem Gehirn eines dieser raffinierten Basler Politiker des XV. Jahrhunderts entsprungen sein, jedenfalls diente er den Baslern als Richtschnur für das geschickte Manöver, womit sie in den nächsten Tagen unter anfangs bedeutenden Opfern operierten. Sicher fiel die Schwenkung der Regierung und vor allem den in die subtilen Überlegungen der staatlichen Politik nicht eingeweihten weiteren Kreisen der Bürgerschaft schwer genug. Die Gereiztheit der Bevölkerung gegenüber dieser, wie es hieß ungerechten, durch käufliche, päpstliche Bullen erschlichenen Restitution der Nonnen, hatte unterdessen ihren Höhepunkt erreicht. Nicht umsonst mußten die Behörden sogar zur Verhütung allfälliger Skandale und Ausschreitungen Söldner bereitstellen, als am 20. Oktober die renitenten Klosterfrauen in Anwesenheit der päpstlichen, eidgenössischen und österreichischen Vertreter einen triumphalen Einzug in ihr früheres Haus hielten und unter Gewalttätigkeiten, die bis zur Entweihung des Chores gegangen sein sollen, die reformierten Schwestern hinauswarfen [2].

Wir betrachten den Ausgang des Klingentaler Handels und das jahrelange Umherirren der reformierten Schwestern hier nicht weiter. Am 22. Oktober wurden die Verhandlungen über die Konzilsange-

[1] Pietrasanta wußte — wegen der « occulta ingenia » der Basler — selbst nicht näher, wie weit die Basler sich nach seinen Direktiven richteten. Vgl. seinen Brief vom 24. Oktober. Orig. Mailand, St. A., Svizzeri e Grigioni, gedruckt: Bolletino storico della Svizzera ital. XII (1890), 39 f.

[2] *R. Wackernagel*, II, 837.

legenheit von neuem aufgenommen. Der Legat Gerardini erschien vor dem Rat, um dort, in Gegenwart des Basler Bischofs, der Universitätsprofessoren, der österreichischen und eidgenössischen Gesandten, sowie des Generals und des Provinzials der Dominikaner, die Antwort der Basler auf seine Forderungen entgegenzunehmen. Der Bescheid lautete natürlich wiederum ausweichend. Im Hinblick auf die noch ausstehende Antwort der beiden an Kaiser und Papst abgesandten Botschaften, bat die Stadt um weitere zwei Monate Wartefrist. Dieses neue durchsichtige Manöver der Baslerischen Verschleppungstaktik riß dem Legaten den Faden der Geduld. In höchster Erbitterung begann er nun auszupacken, was er auf dem Herzen trug: ihre Trölerei, ihren Trotz, ihren Hochmut, der nicht einmal gegenüber Gesandten von bischöflichem Range sich zu beugen geneigt sei — und jetzt hätten sie doch an ihm sogar einen Inhaber von zwei Bistümern. Auch die Konzilsträume trieb er ihnen gründlich aus, « angesehen, daß solches nicht im Vermögen des Kaisers, des Königs von Frankreich, der Kurfürsten oder gar der einfachen Herren und Kommunitäten stände, sondern allein dem Papst und seinen Kardinälen vorbehalten sei ». Kurzum, überzeugt von der Fruchtlosigkeit weiterer Verhandlungen, lehnte er das Begehren der Basler « mit vil unzimlichen, stoltzen worten und vast trüwende » glatt ab, zitierte sie sogar bei einer Strafe von 100,000 Dukaten vor den Papst nach Rom [1]. Da legten sich nun, um das Äußerste zu vermeiden, die eidgenössischen Vertreter und der Bischof von Basel ins Mittel, mit der Bitte an Gerardini, die zwei Monate doch zu bewilligen. Während beim Basler Bischof vermutlich das oberhirtlich seelsorgerliche Interesse, der Stadt die Qualen eines rechtskräftigen Interdiktes zu ersparen, die Haupttriebfeder sein mochte, waren es bei den Eidgenossen neben alten Sympathien zur Rheinstadt offensichtlich die Wirkungen des Entgegenkommens der Basler in der Klingentaler Sache. Vergebens! Gerardinis Temperament ließ sich nicht so rasch wieder besänftigen. Mit einem neuen Nein ging er aus dem Ratsaal, wo die Verhandlungen stattfanden, hinaus und machte bereits Miene, die Stadt ganz zu verlassen. Er hätte es wohl getan, wenn ihm nicht der Ausgang schon mehr oder weniger versperrt gewesen wäre [2].

[1] Pietrasanta schreibt am 24. Oktober: « Jo giudico che sel non sapesse lo intrinseco della città et la dispositione deli privati (primati ?), non si saria assecurato de parlare tanto altamente come ha facto, ne dicto a la città tante vilanie ; o veramente chel è pazo ». Boll. storic. l. c. 40. Am 28. Okt. urteilten die Basler selbst darüber in ihrer 5. Appellation (Städt. Urkunden 2150): confingens.

[2] Vgl. den noch weiter unten zu nennenden Brief Pietrasantas vom 25. Okt.

Der offene Bruch war eigentlich bereits da. Salvus Cassetta trat seit der Rückkehr Gerardinis wieder in den Hintergrund und spielte, je länger je mehr, eine passive Rolle. Schon tags darauf, am 23. Oktober, reiste er vorsorglicherweise aus der Stadt weg, « ohne Gepäckwagen », « quasi come fugitivo », « non sapiamo ancora dove », meint Pietrasanta in seinem Brief. Aber noch ein anderes Mittel wandten die päpstlichen Kommissäre an, um Basel klein zu kriegen. Auf ihren Einfluß wird es ja wohl zurückzuführen sein, daß jetzt die papstfreundlichen Kreise in der Stadt auch ihrerseits eine erhöhte Tätigkeit entfalteten und die Bürger unter Hinweis auf die verschiedenen katastrophalen Wirkungen des drohenden Interdiktes, wie etwa die Hungerblokade, einzuschüchtern versuchten. Nicht ohne Erfolg. Aufregung, ja Panik ergriff die Bevölkerung, sodaß die Regierung sich gezwungen sah, über die Stadt eine Art Ausnahmezustand zu verhängen. Eine besondere Fünfer-Kommission ward eingesetzt, um über das Konzil zu beraten und dem Rate, der sich auf den 24. Oktober versammeln sollte, einen Ausweg aus der verzweifelten Lage zu zeigen. Nicht bloß Zamometić begann um seine persönliche Sicherheit zu fürchten, sondern auch die italienischen Gesandten, deren Nerven aufs höchste angespannt waren, was sich schon rein äußerlich in einem immer häufigeren Depeschenverkehr zeigt. « Die Tore werden von Bewaffneten bewacht. Geöffnet sind überhaupt nur drei, ich glaube wegen des Legaten, um ihn am Entweichen zu hindern », meldete Pietrasanta schleunigst nach Hause [1].

Fieberhaft arbeiteten inzwischen die verschiedenen Vermittler im Stillen, um das Allerärgste zu verhüten und die beiden Extreme einander doch noch näher zu bringen. « Demnach ward ein nuwes gesucht, ob sach wäre daß man den archiepiscopum zu handen und von wegen unssers hl. vater des papst und unssers herrn des keysers neme und wess sich die zween hoipter vereinbarten daß sollichs dannenthin vollzogen wurde ». Man sprach also bereits von vorläufiger Internierung des Konzilshelden. Dieser Vorschlag fand aber weder beim Legaten Gnade noch auch vermutlich bei den Baslern, die in diesem Momente sich noch nicht zur Aufgabe ihres Konzils verstehen konnten, es aber sehr wohl einzurichten wußten, die Verantwortung der Ablehnung und des Bruches auf Gerardini abzuschieben.

[1] Brief vom 24. Oktober, gedruckt in: Bolletino storico della Svizzera Italiana XII (1890), 39 f. An demselben Tage verließ auch ein uns verlorener Brief Ugolinis die Stadt. Vgl. den Rückverweis in dessen Brief vom 25. Oktober. *A. Fabronius*, l. c., II, 232.

Schließlich aber, als die Eidgenossen, nach Pietrasanta waren es die Luzerner, und der Bischof von Basel mit ihrer Vermittlungsaktion nicht locker ließen, erklärte sich Gerardini bereit, die zwei Monate zu bewilligen, doch unter der Bedingung, daß Zamometić auf den angemaßten Kardinalstitel verzichte und die Kardinalsinsignien ausliefere. Der Basler Rat beriet darüber, wäre vielleicht damit einverstanden gewesen, auf dieser neuen Basis weiterzuverhandeln, schickte nun aber zum Erzbischof. Nun stand die Entscheidung bei diesem. In den vergangenen Tagen war Zamometić merkwürdigerweise stark in den Hintergrund getreten. Seinen Standpunkt vor einer Ratsdelegation nochmals verteidigend, lehnte er die Zumutung Gerardinis rundweg ab, mit der Begründung, « er würde lieber mit dem Kopf zusammen den Kardinalshut preisgeben », erklärte sich aber immerhin bereit, vor dem zu eröffnenden Konzil über sein Verhalten Rechenschaft abzulegen. Einen Zwang übten die Basler in diesem Momente auf Zamometić noch keineswegs aus, wiewohl eine solche Lösung sie der dringendsten Sorgen hätte entheben können. Noch war Zamometić Herr seiner Entschlüsse und noch richteten sich die Basler nach ihm.

Über diese ablehnende Antwort erbittert, zog Angelo Gerardini sogleich wieder andere Saiten auf und, zu seinem früheren unversöhnlichen Standpunkt zurückkehrend, zitierte er die Basler kurzerhand vor den Papst oder vor sich. Innerhalb der kurzen Frist von 30 Tagen sollten sie sich verantworten. Das brachte die Gemüter in Basel vollends zum Sieden. Schon hatte Gerardini allen Grund, um seine eigene Person besorgt zu sein; denn die aufs höchste erbosten Bürger machten Miene, ihn unter Bruch des Geleites kurzerhand zu verhaften [1].

[1] Bezeichnend für den erhitzten Zustand der Basler wie für die Befürchtungen Gerardinis sind die Bemerkungen, die der Legat in einem späteren Brief an Sixtus IV. macht (vom 27. November; Orig. Venedig, Markusbibliothek, Cod. lat. cl. X, 175, Nr. 62, fol. 86 ff.): « ego autem haut leviter reputans illos prima eorum contione, cui civium grandis affuerat numerus, salvum conductum mihi frangere decrevisse atque iterato concionantibus (quod Basilee remaneret, am Rande von anderer Hand beigefügt) aliquot in ea mansisse sententia, qua scilicet nec ipsi prefato starent salvo conductu, nec ipse civitatem egredi sinerer, aliquot ut vite mee arbitrium populo darent, aliquot denique qua concordia tractaretur. Cui novissime sententie omnes acquieverunt, rati dictorum opera legatorum (sc. der Eidgenossen) id se effecturos, ut ibi subsisterem. Cum Turci satius quam eorum vanam fidem secutus fuissem, nullo umquam pacto flecti valui, ut ibidem ulterius demorarer. Legatorum vero prenominatorum intuitu hiis ipsis nullum infra dies quindecim fabricare processum, infra quoa se ad concordiam devoluturos oratoris predicebant premisi. Quibus ita per actis, comitibus dictis legatis,

Wieder mußten die eidgenössischen Boten intervenieren. Schließlich gelang es ihrer Zähigkeit, den Legaten nach mehrtägigen Verhandlungen [1] zu bewegen, in eine Wartezeit oder, wenn man so will, in einen Waffenstillstand von 15 Tagen « ihnen zulieb » einzuwilligen. Damit gewannen alle Teile Zeit : die Eidgenossen und der Basler Bischof zur Vermittlung eines endgültigen Friedens, die Basler eine letzte Gnadenfrist, bis vielleicht doch noch günstiger Bescheid vom Kaiser eintreffen konnte. Schließlich konnte auch Gerardini selbst inzwischen neue Verstärkungen heranziehen und gleichzeitig unter einem schicklichen Vorwand die Stadt, in der er sich immer mehr als Gefangener gefühlt hatte, unbehelligt verlassen.

Vergeblich bemühten sich die eidgenössischen Boten und die Basler, die den gefährlichen Mann doch lieber in der Nähe unter ihrer Aufsicht gehabt hätten, ihn zum Bleiben zu bewegen. Geschickt die kleine Entspannung der Lage ausnützend, reiste er noch am Abend des 25. Oktobers aus der Stadt weg, in Begleitung der eidgenössischen Gesandten und des Anton von Laufen als Vertreters der Basler [2]. Die Verhandlungen sollten ja während des Waffenstillstandes noch fortgesetzt werden, um eine definitive Versöhnung der Gegner zu bewerkstelligen. Und erhielt nicht gerade im Hinblick auf diese Friedensverhandlungen auch Emmerich von Kemel an demselben Tage von den Baslern einen Geleitsbrief [3] für Hin- und Herreise und beliebig langen Aufenthalt [4] ? — Doch der Schein trügt. Zutiefst dachte keiner der beiden Teile ans Nachgeben oder an den Frieden. Im Gegenteil. Wenn Gerardini jetzt wiederum nach Neuenburg zurückkehrt, so tut er es in erster Linie deshalb, weil er bei den Herren dieser Gebiete, dem österreichischen Landvogt und dem Markgrafen Rudolf (IV.) von Rötteln-Hachberg-Sausenburg [5], den nötigen Rückhalt und die ent-

civitatem egressus sum, qui *tartara inremeabilesque cocitias undas retranasse mihi conspiciebar* ». Nebenbei bemerkt, ein bezeichnendes Beispiel für das schauerliche Latein, das der Haudegen Gerardini radbricht.

[1] Vgl. ebenfalls Gerardinis Brief vom 27. November.

[2] Vgl. WA 502 zum 2. November.

[3] Gedruckt ist der Geleitsbrief in : BUB VIII, 494, Nr. 646.

[4] Anfangs November kam Bruder Kemel dann wirklich einmal nach Basel und wurde von der Stadt beschenkt. WA 503 (9. November).

[5] Über ihn, der zugleich auch Graf von Neuenburg a./See ist, vgl. die neuesten Arbeiten von *E. Bauer*, Négociations et campagnes de Rodolphe de Hochberg, Comte de Neuchâtel et Marquis de Rotelin, Gouverneur de Luxembourg 1427 ? - 1487, Recueil de travaux publ. Faculté des Lettres (Neuchâtel 1928) und von *K. Seith*, Die Burg Rötteln im Wandel ihrer Herrengeschlechter, Sonderdruck aus der hist. Zeitschrift : « Das Markgräflerland », III, Heft 1 (Schopfheim 1931).

sprechende real-politische Hilfe zu finden hofft, um den Widerstand der verhaßten Konzilsstadt nach Ablauf der 15 Tage doch noch mit Gewalt zu brechen. Denn dazu ist er nach den gemachten Erfahrungen schon jetzt entschlossen. Darauf scheint auch eine andere Maßnahme hinzudeuten, die schwerlich ohne seine Einwilligung erfolgt ist:

Der Dominikanergeneral Salvus Cassetta war nämlich inzwischen nicht müßig geblieben. Nach seiner Abreise begann er, durch keine Waffenstillstandsverpflichtungen wie Gerardini irgendwie behindert, bereits allenthalben, «passim et ubique», in den oberrheinischen Gebieten [1] die Maschinerie seines Ordens gegen den revolutionären Ordensmann in Bewegung zu setzen und ließ durch die Ordensbrüder in den verschiedenen Städten die päpstliche Bulle gegen Zamometić verkünden, gegen ihn öffentlich predigen wie auch privat agitieren. Ein Beispiel für sein Vorgehen ist uns überliefert. In Freiburg i. Br., als in der Basel nächstbenachbarten Universitätsstadt, kam es darauf an, Zamometić in besonders feierlicher Form zu diffamieren. Auf Cassettas Antrieb versammelten sich am Sonntag, den 27. Oktober, die Vertreter der Universität, der Klerus und die gesamte Bürgerschaft im dortigen Münster zu einer hochoffiziellen Zeremonie. In Gegenwart des Dominikanergenerals, der die gegen Zamometić gerichtete päpstliche Bulle vorwies, hielt der Münsterpfarrer eine große Predigt, worin er den Inhalt der Bulle kommentierte. Am folgenden Tage erfolgte dann im Quartiere Cassettas — wohl dem Dominikanerkloster — die formelle Publikation der Bulle vor Notar und Zeugen. Auf diese Weise arbeitete die päpstliche Gegenaktion an den einzelnen Orten, und ein bedeutender moralischer Erfolg wird zweifellos nicht ausgeblieben sein [2].

Für Zamometić bedeutete der Waffenstillstand eine letzte Gnadenfrist vor dem Ende. Denn nach dem Vorgefallenen mußte er sich darüber klar sein, wieviel Uhr es geschlagen habe. Die Widerstandskräfte der Stadt gingen dem Ende zu. Die an sich denkbare Möglichkeit, daß sich Zamometić durch Flucht aus der Stadt der Gefahr entzogen hätte, kam aus dem Grunde nicht in Betracht, weil er bei der mehrheitlich konzilsfeindlich eingestellten Nachbarschaft seines

[1] Über das Itinerar vgl. *A. Walz*, Zeitschr. f. Schw. Kirchengeschichte 25 (1931), 179.

[2] Am 28. Oktober schickte Salvus Cassetta noch von Freiburg aus Nicolaus Firmanus, der aus Neuenburg zu ihm gekommen war — ein Zeichen, daß die Verbindung mit Gerardini nie abbrach — mit einem eigenhändig geschriebenen Bericht nach Rom zum Papst. Orig. Venedig, Markusbibliothek, Cod. lat. cl. X, Cod. 177, Nr. 30.

Lebens überhaupt keinen Augenblick hätte sicher sein können. Noch am Abend desselben Tages (25. Oktober) fand, im Geheimen vor dem Gros der Bürgerschaft, eine neue Konferenz statt zwischen Zamometić, den italienischen Gesandten und einem der Basler Bürger, der ihnen besonders vertraut und ergeben war. Eingehend beriet man die komplizierte Lage, in die die Stadt durch Gerardinis Ultimatum versetzt worden war. Auch der nächstliegende und bequemste Weg, Zamometić mehr oder weniger sanft zum Weggang aus der Stadt zu veranlassen, führte in Wirklichkeit nicht ins Freie. Der Legat bestand ja, wie Pietrasanta durchaus richtig urteilte, unbedingt auf der Verhaftung des Zamometić durch die Basler und war entschlossen, in jedem andern Falle mit Zensuren gegen die Stadt vorzugehen, sodaß die Stadt in dieselben Schwierigkeiten kam, ob sie Zamometić nun vertrieb oder ihn festhielt, « weil dieselbe Form des Interdiktes entstehen würde vom Wegjagen wie vom Festhalten ». Nach der Lage der Dinge würde ja die Stadt auf jeden Fall von Gerardini für das Verbleiben des Konzilsmannes verantwortlich gemacht werden, den sie nun einmal in ihren Mauern aufgenommen hatte. Wollte man schon die Person des Erzbischofs erretten — und daran hielten die Basler mehrheitlich doch noch fest — so blieb keine andere Lösung als « sich bis auf die Zähne zu rüsten gegen das drohende Verderben und dem Interdikt ins Auge zu sehen ». Ja sogar Zamometić selbst ging, in der Stimmung des Ertrinkenden, der nach dem letzten Halt greift, zusammen mit ein paar ganz unentwegten Konzilsanhängern unter den Baslern, noch einen Schritt weiter. Auch jetzt noch gaben diese nämlich die Hoffnung auf das Konzil nicht ganz auf : « Wenn wenigstens drei Prälaten zu Gunsten des Konzils anwesend wären, die öffentlich bezeugen würden, sie seien auf das Konzilsgerücht hin hergekommen, um ihrer Gewissenspflicht als fromme und gute Christen Genüge zu tun, wenn diese also irgend einen konziliaren Akt unternähmen, so könnte man sogleich durch deren Autorität das Interdikt suspendieren oder ihm den Kredit entziehen lassen » [1]. So phantastisch der Plan uns heute auch erscheinen

[1] Vorstehende Ausführungen stützen sich zur Hauptsache auf Pietrasantas Brief vom 25. Oktober. Orig. Mailand, St. A., Svizzeri e Grigioni. Moderne Kopie : Bern, Bundesarchiv Abschr. a. d. Mail. St. A., Dossier 50. Die Hauptstelle lautet : « che la cità non habia senza extrema forza a tradir mai la persona del Crayna e rompere el salvo conducto con darlo in le mano al legato. Ma che piu presto quando non venga altro remedio, l'habia a licentiare che se vada via de qui speranto con la sua partenza levarse tanto peso de le spalle quanto al presente se trova per sua cazone. Ma perchè questo non saria satisfare al legato che omnino

mag, damals war es den Beteiligten durchaus ernst. Stehenden Fußes reiste ein neuer Kurier nach Italien ab, um in höchster Dringlichkeit die italienischen Prälaten doch noch mobil zu machen. Vor allem der Florentiner, Baccio Ugolini, setzte alle Hebel in Bewegung, um das Konzil doch noch, wenn nicht in Basel, so doch durch Verlegung nach Pisa, zu retten. Trotz den vielen Schwierigkeiten glaubte er noch nicht, «daß das Haus zum Einstürzen sei», und auch für den Fall, daß die Stadt Basel unter dem vereinten kaiserlich-eidgenössischen Drucke kapitulieren sollte, trat er, in beachtenswertem Unterschied zu Pietrasanta, für unbedingtes Durchhalten ein. «A me non pare che la nostra Liga dopo tale principio debba abbandonare l'impresa»[1].

Die allergrößte Aktivität entfalteten aber die Basler selbst. Sie wandten sich zunächst erneut nach Wien. Am 26. Oktober ging ein Bericht über die bisher mit Gerardini gepflogenen Verhandlungen ab an ihre beiden Mandatäre Lienhard Grieb und Niklaus Rüsch. Nicht ohne Absicht ließen sie durchblicken, der päpstliche Legat habe auch gegen den Kaiser dunkle Drohungen ausgestoßen und wolle die Kurfürsten eventuell gegen ihn aufhetzen. Natürlich soll diese Nachricht zu Ohren des Kaisers weitergeleitet werden. In der qualvollen Ungewißheit — «uns befrömdt, ir uns nutzit weder guts noch bös schribent» — verlangen die Basler von ihren Gesandten umgehenden Bericht[2]. Doch noch wichtiger als das, was in der Richtung Wien geschieht, sind die neuen Bemühungen der Basler, den Süden zu gewinnen. In ihrer Not greifen sie nämlich zu immer gewagteren Mitteln und beginnen ebenso kühn wie virtuos auf dem «südlichen Schachbrett» ein Doppelspiel, das einem Macchiavelli alle Ehre machte und für den Stil dieser Politiker des XV. Jahrhunderts schlechterdings typisch sein dürfte.

intende o de haverlo presone o de procedere con le censure contra Basilea, nel medesimo grado restaria questa cità caciandolo via che tenendolo qui contra la voglia del papa, perchè una medesima forma de interdicto nascerà dal caciarlo et dal tenerlo, et però nel volendo dare e nol possendo caciare senza interdicto, pare meglio presupponere una volta de armarse quanto se può contra questa imminente ruina et aspectare lo interdicto».

[1] Ugolinis Brief (gedruckt bei *A. Fabronius*, l. c. II, 232 f.), der eine wahrheitsgetreue Darstellung der Lage enthält, ist bezeichnenderweise an Lorenzo de' Medici persönlich gerichtet. Die offizielle, die Dinge wohl noch beschönigende «historia» zu Handen der Signorie, auf die im Privatbriefe angespielt wird, ist uns verloren. Pietrasantas Brief vom 25. Oktober ist erhalten im Original Mailand, St. A., Svizzeri e Grigioni. Moderne Abschrift: Bern, Bundesarchiv Abschr. Mail. St. A., Dossier 50.

[2] Entwurf Basel, St. A. Missiven 16, 212 ff.

Die verschiedenen Drohungen Gerardinis hatten ihren Eindruck auf die Basler Geistlichkeit nicht verfehlt. Unter dem Klerus machten sich immer stärkere Bedenken gegenüber der kirchenpolitischen Haltung der Stadt geltend. Die papstfreundlichen Kreise werden das Ihrige beigetragen haben. Auch unter der Laienschaft mehrte sich von Tag zu Tag die Zahl derjenigen, die dem Rate die Auslieferung des Konzilshelden empfahlen, « per evitare le censure et levarsi questo rumore da le spalle persuasi dal legato che de jure non li hanno fare salvo conducto per essere lui sottoposto al spirituale »[1]. Der Rat spürte die Wirkungen dieser unterirdischen Strömungen, fühlte es, wie die hinter seiner Politik stehende Volksmasse immer mehr zusammenschmolz. Das ganze, im Laufe des Monats so mühsam aufgebaute Werk der Solidarität zwischen Geistlichkeit und Stadtregiment begann von neuem aufs bedenklichste zu wanken. Brach das klerikale Element jedoch aus der Einheitsfront heraus, so mußte auch das Ganze unweigerlich zusammenbrechen. Dazu brauchte die Geistlichkeit nur noch ein zweites Mal den Gottesdienst zu sistieren — und dann war es, bei der noch echt mittelalterlich-kirchlichen Grundstruktur des Gemeinwesens, endgültig um den antipäpstlich-konziliaren Kurs und vielleicht auch gar noch um die Personen des bisherigen Stadtregimentes geschehen. Dem suchte man zuvorzukommen durch eine neue 5. *Appellation*[2].

Gegen Angelo Gerardini — und nicht mehr gegen Kettenheim — gerichtet, sucht diese Appellation das bisherige Vorgehen des Legaten als rechtswidrig und inkonsequent hinzustellen und ist sichtlich bestrebt, die Kritik der ängstlichen Gemüter unter dem Klerus zum Schweigen zu bringen. « Ihre Sache wollten sie lieber vor dem Heiligen Vater selbst verfolgen, als vor einem solchen Menschen, der den Auftrag des Papstes mehr hindere als fördere ». Und als Gipfel von allem die Behauptung, sie seien « an dem Konzilsversuch unschuldig und hätten dem Zamometić niemals angehangen »! Wenn auch zögernd, erklärten die Vertreter des Klerus und der Universität am 31. Oktober und 1. November — auch hier wieder unter gewissen Bedingungen und auf die Dauer eines Monates beschränkt[3] — ihren Beitritt zur

[1] Pietrasantas Brief vom 29. Oktober.

[2] Orig. Basel, St. A., Städt. Urkunden 2150; auszugsweise gedruckt im BUB VIII, 494, Nr. 648.

[3] Die Klausel lautet im Original: « cum conditione tali quod, nisi infra dictum mensem ipse senatus concordaverit cum clero praefato super indempnitate damnorum et expensarum, que et quas occasione suorum beneficiorum in civitate Basiliensi dumtaxat constitutorum eorumdemque censuum reddituum

neuen Appellation [1]. Noch einmal hatte man sich des Klerus versichern können. Aber um welchen Preis? — Man entsandte jetzt tatsächlich eine Gesandtschaft nach Rom an den Papst, wie sie bereits Ende September in Aussicht gestellt worden war [2]. Einen Vorwand hatte man rasch zur Hand, hatte ihn doch Gerardini selbst in die Hand gegeben, als er sie während der Verhandlungen beiläufig vor den Papst zitierte [3]. Und der Zweck, den die Basler damit verfolgen, ist ebenso klar, nämlich gegenüber Gerardini nach dem Aufhören des Waffenstillstandes gewappnet zu sein. Noch heikler als die Wiener Mission war dieser Auftrag. Man ersah dazu aus einen Prälaten der Stadt, der in den römischen Kreisen gut angeschrieben war und dessen Geschäftskenntnis für die geschickte Durchführung der Verhandlungen alle Gewähr bot [4]. Es war niemand anders als der Propst von St. Peter, Dr. Georg Wilhelmi von Keppenbach, gerade ein Geistlicher, der es bis jetzt vermieden hatte, sich durch eine Adhäsion an die bisherigen Appellationen in den Augen des Papstes zu kompromittieren. Anderseits war er der Stadt in aufrichtiger Treue zugetan, sodaß sich die Basler auf seine loyale Vermittlung verlassen konnten. Mit ihm zusammen sollte aber auch noch ein Laie reisen, nämlich Hans Irmi, dessen italienischer Beziehungen wir schon oben gedacht haben [5]. Am 29. Oktober gaben beide vor Notar und Zeugen das feierliche Versprechen ab, nach Rom zu reisen [6], übrigens wiederum ein Zeichen dafür, daß man sich im späteren Verlauf des Prozesses gegenüber Gerardini auf diese notariell bezeugte Tatsache zu berufen gedachte. Kurz darauf reisten die beiden samt zwei Gefolgsleuten tatsächlich von Basel weg [7]. Mußte nicht jedermann — Klerus, wie die nicht

et emolumentorum extra eandem civitatem consistentium amice concordaverint, in quo tamen ipsos consules micius tractare vellent, quod tunc clerus ipse huiusmodi adhesionem continuare et ab ea recedere ... valeat».

[1] Notariatsinstrument. Basel, St. A., Städt. Urkunden 2153-54. Auszugsweise gedruckt im BUB VIII, 494 f. (Nr. 648).

[2] Vgl. oben p. 163. [3] Vgl. oben p. 256.

[4] Daß man in Rom gerade ihn besonders kannte, dafür zeugt der noch weiter unten zu besprechende Brief des päpstlichen Referendars L. Chieregati, vom 18. Oktober. Gedruckt: *Pastor*, l. c. II, 704, Anm. 2 (Eine Kopie befindet sich auch noch: Basel, St. A. AvK 1482, Nr. 62).

[5] Vgl. oben p. 159 f.

[6] Notariatsinstrument. Orig. Städt. Urkunden 2151-52; gedruckt: BUB VIII, 496 f.

[7] Unter dem Vermerk «Craynensis» wird zum 2. November notiert: 2 lb. 15 ß. dem sattler und allerley dem probst zue Sant Peter gon Rom ze ritten zuegehörig. Item 14 s. von 4 rossen gon Rom ze beslachen. Basel, St. A. WA 502.

näher eingeweihten Kreise der Bürgerschaft — durch dieses Manöver zur Ansicht gebracht werden, dieser Gang nach Rom werde zugleich ein Gang nach Canossa sein ?

Doch dies alles war im Moment nur Fassade und Vorwand, um einem allfälligen feindlichen Vorgehen Gerardinis von vorneherein jede Berechtigung zu nehmen und um nochmals Zeit zu gewinnen [1]. Der Gang nach Rom war wirklich nur allerletzte — ultima — ratio in den Berechnungen der Basler Politiker. Zunächst setzten sie noch auf die vorletzte Chance, die im eigentlichen Sinne des Wortes « auf dem Wege » lag : Florenz und die Liga. Wohl konnte Rom das Endziel sein ; wichtiger waren aber vorerst die Etappen Mailand und Florenz. Dort konnte man günstigen Falls überhaupt kehrtmachen. Dort sollten die Gesandten zuerst vorsprechen, wie aus den noch erhaltenen Kredenzbriefen Georg Wilhelmis eindeutig hervorgeht : beim Herzog Gian Galeazzo Sforza und dem eigentlichen Machthaber Ludovico Maria Sforza in Mailand, und in Florenz bei der Signorie und Lorenzo de' Medici [2]. Hier wollte man den letzten Versuch machen, die italienischen Reserven zu Gunsten des Konzils zu mobilisieren. In diesem Sinne bekamen die beiden Basler Geschäftsträger von den italienischen Gesandten warme Empfehlungen mit auf den Weg [3]. Jetzt begreifen

Möglicherweise gehört in diesem Zusammenhang das (undat.) Résumé über die bisherigen Vorgänge (AvK 1482, Nr. 25).

[1] Pietrasanta weiß darüber zu berichten (29. Oktober) : « Mandano doi oratori Roma che in questa hora se parteno, volendo presuponere che durante questa tale citatione, etiam che passati li 15 giorni predicti, el legato non li faccia piu termine, interdicto che li possa fare non sia juridico, et cosi non lo observare. Et questo fano per fare stare queti li preiti et altri loro vicini, per potere loro satisfare quando lo interdicto se li attacasse, con dire che la causa pende et che hanno loro ambassatori a Roma, et con questa via differire piu che pono, tanto che da lo imperatore si habia risposta, aut se vedra che successo sii per avere el concilio da altri canti, el quale pure se vede che desyderano et che fano ogni cosa per haverlo ».

[2] Als Entwürfe auf einem Blatte vereinigt (in Basel, St. A. AvK 1482, Nr. 65), das auf der Rückseite noch die Adresse des Kardinals Franz Piccolomini von anderer Hand enthält.

[3] Das ist die Veranlassung für den Brief Pietrasantas vom 29. Oktober. (Orig. Mailand, St. A., Svizzeri e Grigioni ; Moderne Kopie : Bern, Bundesarchiv. Abschr. a. d. Mail. St. A., Dossier 50), den die beiden Basler Gesandten mit auf den Weg nahmen. Einen ähnlichen Brief wird ihnen auch Ugolini nach Florenz mitgegeben haben, nur ist er aber nicht erhalten. Vgl. darüber Pietrasanta : « questi antedicti oratori hanno etiam lettere de credenza alla ex. V. et alla excelsa communità de Firenze. Credo per assecurarse meglio de la intentione de la S. Liga circa questa impresa del concilio, et vedere se li apparati se fano li sono quali noi li habbiamo offerto nel modo se contene ne le nostre lettere ».

wir erst voll und ganz, weshalb gerade Hans Irmi nach Italien mitgeht. Er ist der treueste der Treuen in Sachen Konzil. Noch eben war er als Basler Bote bei den Eidgenossen in Zürich gewesen [1], hauptsächlich freilich wegen anderer Geschäfte, aber zweifellos ist bei diesen Verhandlungen auch vom Konzil die Rede gewesen. Dieser Mann suchte nun seine alten Geschäftsbeziehungen in Italien zu Gunsten der Konzilspropaganda zu verwerten. Es war deshalb eine direkte Komödie, wenn auch er in der öffentlichen Erklärung Rom als Endziel seiner Reise angab. In Wirklichkeit war es ihm, dessen konziliare Gesinnung über alle Zweifel erhaben ist [2], ebensowenig wie den andern Basler Politikern je ernst mit der Romreise. Das ergibt sich nicht bloß aus den tatsächlichen Ereignissen — Irmi ist in der Tat in Florenz zurückgeblieben und Georg Wilhelmi tritt in Rom als einziger Wortführer der Basler auf [3] —, sondern dafür spricht auch das ausdrückliche Zeugnis Pietrasantas selbst: «Già siamo chiariti che lui (sc. Irmi) non passarà Firenze, ma lassarà che il compagno vadi solo a Roma» [4].

Fürwahr, mit einer Zähigkeit sondergleichen klammert man sich zu Basel an diese letzten, langsam entgleitenden Konzilshoffnungen. Zwei sind es im ganzen: die Hoffnung auf den Kaiser in Wien und die Hoffnung auf die Papstgegner im Süden. Noch ist man in den leitenden Kreisen der Stadt entschlossen, schlimmstenfalls den Verlust der einen zu ertragen, um wenigstens gestützt auf die andere, den Konzilsplan einer Welt von Gegnern gegenüber durchzusetzen. Noch ist man bereit, das Konzil auch ohne den Kaiser weiterzubetreiben, wenn der Süden der Konzilssache treu bleibt, so verzweifelt die Aus-

[1] Vgl. Pietrasanta ebda.: «et perchè de dicti oratori quello che se appella Gianne Hermyn (= Irmi!) è uno de quelli che a questi di ne tempto de modo tenendo per redurci li Suyceri fautori aut saltem pacienti che il concilio se facia como ne le precedente mie contene». Angespielt wird hier auf den verlorengegangenen Brief, den Pietrasanta am 27. Oktober nach Hause geschickt hatte. Irmi weilte noch am 26. Oktober in Zürich, im Zusammenhang mit dem schon oben (p. 144, Anm. 2) genannten Hohenburger Handel, wo sich die Basler zusammen mit den Eidgenossen erfolgreich um eine Vermittlung bemüht hatten (vgl. BUB VIII, 494, Nr. 647). Es ist sehr wohl anzunehmen, daß anläßlich dieses Kongresses auch von dem Konzilsunternehmen die Rede war. Übrigens waren auch Heinrich Zeigler und Ulrich Meltinger des Konzils wegen in jener Zeit nochmals nach Bern gereist. Vgl. WA 502 mit Verweis auf Craynensis (2. November).

[2] Vgl. Pietrasantas Urteil: «Esso Gioanne se mostra gran servitore de la Ex. V. et è gran partesano del concilio».

[3] In der Rückbeglaubigung, die Sixtus IV. am 16. Dezember 1482 für Georg Wilhelmi ausstellt, ist Irmi jedenfalls *nicht* erwähnt. Basel, St. A., Städt. Urkunden 2161.

[4] Vgl. Pietrasantas Brief vom 29. Oktober.

sichten einer solchen Lösung auch sein mögen. Aber vorläufig hofft man ja noch auf die Hilfe des Kaisers. Um so gespannter richten sich deshalb die Blicke aller nach Wien, wo sich die Dinge zuerst, ja vielleicht überhaupt entscheiden müssen. Bis der Entscheid dort fällt und bis dieser Entscheid in Basel bekannt wird, verstreichen freilich Tage und Wochen. Unterdessen setzt, nach Ablauf des fünfzehntägigen Waffenstillstandes, der Kampf zwischen der päpstlichen Politik und der Stadt Basel mit umso größerer Wucht wieder ein. Hatten sich die bisherigen Auseinandersetzungen zur Hauptsache in der Sphäre der diplomatischen Verhandlungen abgespielt, so arbeitet jetzt die päpstliche Politik mit Feuereifer daran, die realen Kräfte des näheren und weiteren Umkreises gegen die Stadt aufmarschieren zu lassen, um auf diese Weise ihre früheren Drohungen in die Tat umzusetzen. Die päpstliche Gegenaktion tritt in eine neue Phase ein. Das Vorgefecht ist zu Ende. Das eigentliche Ringen beginnt.

b) Das Ringen um die Entscheidung im Monat November.

Wenn Gerardini sich zu einem fünfzehntägigen Waffenstillstand verstanden hatte, so hatte er sich dabei weniger durch die Rücksicht auf die verschiedenen Vermittler oder gar die Basler leiten lassen als durch die Hoffnung auf neue Verstärkungen von Seiten Roms. Nicht umsonst hatte er selber wiederholt den Papst um Unterstützung im immer härter werdenden Kampfe gebeten [1]. Die Kurie hatte in der Tat mittlerweile neue und erheblich wirksamere Machtmittel in den Kampf hineingeworfen, um des über Erwarten zähen Widerstandes doch noch Herr zu werden. Der Mann, den man damit betraute, war niemand anders als Bartolomeo de Ziliano, der in Frankreich auftragsgemäß die Konzilsgefahr lokalisiert hatte und dann, den Weg vermutlich über die Schweiz nehmend, zur Berichterstattung nach Rom zurückgekehrt war [2].

Was jetzt im Oktober in offiziellen Erlassen nach außen hin proklamiert wird, fällt zwar nicht besonders auf. Der Haftbefehl gegen Zamometić ward erneuert [3] und auch auf alle übrigen Konzilsbesucher

[1] Vgl. oben p. 258, Anm. 2.

[2] Vgl. oben p. 113. Daß der Papst mit der Haltung Ludwigs XI. zufrieden war, ergibt sich aus der Gewährung verschiedener kirchlicher Gnaden. Die diesbezüglichen Bullen datieren vom 1. Oktober. Rom, päpstl. Geheimarchiv (abgekürzt = PGA) Reg. 614, 65 und 131.

[3] Rom, PGA Armarium 39 Brevenbd. 15, 112 (Neue Paginierung 57'). Im Folgenden werden wir diesen Breveband immer nur zitieren: 15, ... (NP ...).

ausgedehnt [1]. Der Form nach ist er noch durchaus allgemein und unbestimmt gehalten, aber daß er sich im Grunde vor allem und bloß gegen Basel richten konnte, wird aus den übrigen Vollmachten und Briefen klar, die, auf den 11. und 12. Oktober datiert, dem Ziliano mit auf den Weg gegeben wurden. Sie sind viel wichtiger als die Empfehlungen an den Bischof von Lausanne, Benedikt von Montferrand, den Basler Bischof und den Antoniter Präzeptor von Isenheim, Johann von Orliac [2], die sich schon vorher in uns nicht näher bekannter Weise am Kampfe gegen Zamometić beteiligt hatten. Denn was dem Papste im Grunde vorschwebt, ist nichts geringeres als der Plan, die widerspenstige Rheinstadt mit wirtschaftlichen Maßnahmen in die Knie zu zwingen. Durch seine Emissäre vermutlich inzwischen sehr genau über die verschiedenen schwachen Punkte des Stadtstaates aufgeklärt, versuchte er nämlich jetzt, die feudalen Nachbaren der Stadt zu einer gemeinsamen Boykottaktion gegen Basel zu veranlassen. So ersuchte er den Markgrafen Rudolf von Rötteln, er möge seinen Vasallen strengstens jegliche Lebensmittelzufuhr nach Basel untersagen [3]. In ähnlichem Sinne sollte Ziliano den noch wichtigeren Grafen Oswald von Tierstein mündlich bearbeiten. Wenn es gelang, ihn, den alten Feind der Basler, als Vorkämpfer zu verwenden, so war schon viel gewonnen, zumal jener ja als Landvogt des vorderösterreichischen Besitzes die Stadt völlig einzukreisen im Stande war. Auf den alten Haudegen setzte man zudem noch die besondere Hoffnung, er werde schon Mittel und Wege finden, um auch der Hauptperson, des Zamometić selber, habhaft zu werden [4]; denn auch diesen allereinfachsten Ausweg hatte man an der Kurie noch nicht aufgegeben, je länger sich die Verhandlungen mit Basel hinzogen und je unbequemer man es allmählich empfand, nun gar noch den Kaiser in die Sache hineinziehen zu müssen. Aber ein derartiger Gewaltstreich mußte mit klingender Münze bezahlt werden. Das wußte man natürlich auch an der Kurie sehr wohl und stattete demgemäß den neuen Emissär Ziliano mit reichlichen Geldmitteln aus, aus denen er im Falle, daß Zamometić wirklich in päpstliche Gewalt gebracht wurde, dem Oswald von Tierstein die ansehnliche Summe von 10,000 rheinischen Gulden oder

[1] Ebda. 15, 111 (NP 57).
[2] Ebda. 15, 109 (NP 56).
[3] Ebda. 15, 166 (NP 84').
[4] An ihn wurden gleich zwei, inhaltlich sich aber deckende, Schreiben vom 11.-12. Oktober gerichtet. Ebda. 15, 111 und 166 (NP 57 und 84').

andern Helfern ebenfalls Beträge von 1000 bis 4000 Gulden auszahlen konnte [1]. Der größte Teil der flüssigen Mittel lag bei den verschiedenen Kollektoren und Subkollektoren. Für die Liquidität des päpstlichen Finanzsystems ist es nun bezeichnend, daß der Papst in der jetzigen Notlage, wo man raschestens die nötigen Mittel flüssig zu machen hatte und zu befürchten war, die ordentlichen Mittel des Emmerich von Kemel könnten nicht ausreichen [2], die Vollmacht erteilte, an Ort und Stelle Geld aufzunehmen. Gleichzeitig beglückte der Papst den finanzkräftigsten Helfer, den er in der Eidgenossenschaft besaß, Jost von Silenen, der sich bisher anscheinend nicht allzu stark um die Bekämpfung des Konzils gekümmert hatte, mit dem wohl recht unbequemen Ansinnen, gegebenenfalls eine Bürgschaft bis zur Höhe von 10,000 rheinischen Gulden zu übernehmen [3]. Was aber diesen verschiedenen Einzelvorbereitungen erst die entscheidende Spitze gegen Basel verlieh, war der vom 17. Oktober datierte Auftrag, den Sixtus IV. dem Legaten Gerardini durch Ziliano übermitteln ließ, der Auftrag nämlich, gegen die Stadt Basel, falls sie länger denn zehn Tage dem Interdikt trotze, — ad illorum plectendam rebellionem — den weltlichen Arm anzurufen, ihr Besitztum für herrenlos zu erklären und jedem das Recht einzuräumen, ihre Bürger zu Sklaven zu machen [4]. Diese Vollmacht bildete so eine respektable Waffe in der Hand Gerardinis — denn dieser hatte ja die lokale Oberleitung der Gegenaktion immer noch in Händen und er konnte entscheiden —, mit einer solchen Drohung könnte er nötigenfalls die Durchführung des Interdiktes erzwingen und einen Keil zwischen Stadtregiment und den Klerus, dessen auswärtige Pfründeneinkünfte in allererster Linie bedroht waren, hineintreiben. Oder er konnte die vielfältigen politischen Kräfte der Nachbarschaft zum Generalangriff aufmarschieren lassen, wozu nun durch die finanzielle Ausrüstung der päpstlichen Geschäftsträger vorzügliche Vorarbeit geleistet war. Man ging jetzt aufs Ganze, auch in Hinsicht auf eine moralische Zermürbung des Baslerischen Wider-

[1] Rom, PGA 15, 166 (NP 84').

[2] Am 18. Oktober erhielt Ziliano eine Anweisung auf die verschiedenen in der Hand des Bruders Emmerich von Kemel befindlichen Gelder. Rom, PGA 15, 133 (NP 68). In engem Zusammenhang mit diesen Bestrebungen steht auch der Befehl Sixtus' IV. an Kettenheim (16. Oktober), rückständige Gelder aus den Abteien Kempten und Weingarten einzutreiben. Ebda. 15, 128 (NP 65').

[3] Ebda. 15, 110 (NP 56').

[4] Erhalten in einer gleichzeitigen, am 25. November notariell beglaubigten Abschrift. Basel, St. A. AvK Scripta div. 34.

standes. Es ist doch sicherlich kein Zufall, daß zu derselben Zeit — am 18. Oktober — der bekannte päpstliche Diplomat Lionardo Chieregati in diesem Sinne an einen der führenden Basler Geistlichen, den schon genannten Dr. Georg Wilhelmi ein Schreiben richtete [1], das zu offensichtlich propagandistischen Zwecken sogar noch durch Druck vervielfältigt wurde.

Derart mit Instruktionen und Machtmitteln für alle Eventualitäten wohl ausgerüstet, reiste Ziliano — wohl kurz nach dem 18. Oktober [2] — von Rom ab. Die Reise führte auf direktestem Wege über den Gotthardpaß nach Norden, ohne daß der einfache, unauffällige Mandatär diesmal die feindlichen Gebiete von Florenz und Mailand zu umgehen hatte. Daß er unterwegs vermutlich auch einen Abstecher nach Bern gemacht hat, vervollständigt das Bild von der zum Äußersten entschlossenen päpstlichen Politik. Hatten die Berner anfangs August, offiziell wenigstens, das kirchenpolitische Steuer wieder einmal auf die Seite Roms umgeworfen und sich beim Papste wegen der Aufnahme des Zamometić entschuldigt [3], so behaftete sie Sixtus IV. in einem Schreiben vom 12. Oktober [4], maliziöserweise bei ihren Loyalitätsbeteuerungen, sie möchten ihre gute Gesinnung, die er durchaus anerkenne und auch nie bezweifelt habe — anderes beruhe eben auf falscher Orientierung, meint er mit spöttischer Nachsicht — jetzt durch die Tat beweisen. Damit ist auch das Endziel der päpstlichen Wünsche bestimmt, nichts anderes als nun neben der näheren Umgebung Basels auch noch eine führende Macht der Eidgenossenschaft womöglich militärisch gegen Basel mobil zu machen. Auch Gerardini spinnt Ende November diesen Gedanken noch durchaus ernsthaft weiter [5]. In der Wahl ihrer Mittel war fürwahr die päpstliche Politik nie verlegen gewesen!

Derartige Druckmittel waren freilich nötig geworden; denn nach Ablauf des vierzehntägigen Waffenstillstandes war der Kampf zwischen

[1] Der Brief ist auszugsweise bei *Pastor*, l. c. II, 704, Anm. 2, gedruckt. Vgl. oben p. 262, Anm. 4. Über Lionello (oder Lionardo) Chieregati, der als Kanonist, Humanist und päpstlicher Diplomat Hervorragendes geleistet hat († 1506), vgl. *F. Heidingsfelder*, LTK II, 860 f., wo die weitere einschlägige Literatur verzeichnet ist.

[2] An diesem Tage wurde das letzte der verschiedenen Breven ausgestellt, die Ziliano mit auf die Reise nahm.

[3] Vgl. oben p. 140 f.

[4] Rom, PGA 15, 112 (NP 57').

[5] Dafür zeugt dessen Brief vom 27. November an Sixtus IV.

Basel und dem Legaten Gerardini mittlerweile aufs heftigste entbrannt. Die Waffenruhe war, bei der Stimmung der Basler, von diesen zu weiteren Verhandlungen nicht ausgenützt worden. Sie wichen ihnen sogar aus, obwohl der Legat aus Neuenburg an sie sowohl ein Schreiben als auch Emmerich von Kemel selbst geschickt hatte [1], um ihren Bescheid einzuholen. Als am 9. November der Waffenstillstand ohne Ergebnis abgelaufen war, begann Gerardini mit seinen Drohungen ernst zu machen. Jetzt fielen die ersten disziplinarischen Schläge seitens des Legaten gegen die Stadt selber. Die kirchenrechtliche Grundlage dazu war ja längst gegeben in der Bulle « Grave gerimus » vom 16. Juli, welche nicht nur gegen Andrea Zamometić persönlich, sondern auch gegen alle seine Anhänger und Gönner die schwersten kirchlichen Strafen, Bann und Interdikt, ausgesprochen hatte. Der Legat hätte sich sehr wohl mit einer möglichst weiten Verbreitung und Publikation dieser Bulle begnügen können, wie es übrigens bereits Salvus Cassetta praktizierte. Die vielen offenen und geheimen Gegner der Stadt hätten dann in ihrem eigenen Interesse schon von sich aus den Bannspruch im extensiven Sinne interpretiert und die Basler faktisch als Interdizierte behandelt. Aber damit nicht zufrieden, ging Gerardini noch einen Schritt weiter und eröffnete ihnen bereits den Prozeß. Auf die frühere Zitation [2] griff er jetzt zurück und, die Vorladung erneuernd, zitierte er die Basler auf den 21. November, den Endtermin, vor sich nach Rheinfelden. Da er es jedoch für zu gewagt hielt, den Baslern die Zitation direkt zuzustellen, forderte er gleichzeitig die gesamte Geistlichkeit des Gebietes (den Basler Klerus inbegriffen) auf, durch sofortige Publikation der Zitation in Rheinfelden, Ensisheim, Mülhausen und Neuenburg ihrerseits einen entsprechenden Druck auf Basel auszuüben [3]. Die moralische Einkreisung der Konzilsstadt begann!

Direkter hätte man den Baslern den Dolch nicht auf die Brust setzen können. Wurden diese Maßnahmen auch nur in einem Teile der Nachbarschaft publik, und Graf Oswald von Tierstein tat jedenfalls das Seinige dafür, so mußte dies für die Stadt zu direkt katastrophalen Wirkungen und Folgen führen. Denn in jenen Tagen bedeutete ein

[1] Zwischen dem 29. Oktober und dem 5. November muß Kemel in Basel verhandelt haben; jedenfalls erfolglos. Vgl. WA 503; OB 64.

[2] Vgl. oben p. 256. Am 22. Oktober zitierte Gerardini die Basler übrigens zum ersten Male.

[3] Gedruckt ist dieser Erlaß: BUB VIII, 498 (Nr. 651).

solches Interdikt, das jetzt fortan wie ein Damoklesschwert über der Stadt schwebte und diesmal nicht durch einen mehr oder minder dubiosen Agenten von der Sorte eines Kettenheim, sondern von dem als legatus a latere des Papstes allüberall anerkannten Bischof Angelo von Sessa und Kamin angekündigt worden war, fürwahr eine ganz bedenkliche Gefahr, mochte auch sonst ein Interdikt im späten Mittelalter naturgemäß keine vollen Wirkungen mehr erzielen. Die Nervosität der Basler mußte sich umso mehr steigern, als sie gehofft hatten, durch die Gesandtschaft nach Rom werde man Gerardini schließlich doch noch zum Stillsitzen veranlassen können. Wies man juristisch auch noch so schlagend die Ungültigkeit einer solchen neuen Zensur nach und vereitelte man auch faktisch im eigenen Machtbereich die Verkündigung des Interdiktes und der Zitation, was außerhalb der Tore lag, ward davon nicht berührt. Gerade hier konnten die vielen großen und kleinen, offenen und geheimen Gegner den Anlaß benützen, die Stadt auf ihre Weise zu schädigen.

Nicht umsonst beginnt jetzt die sich immer einsamer fühlende Stadt, sich Hilfe suchend nach allen Seiten, nach einem »Rücken«[1] umzusehen.

Im Grunde ist man von einem offenen Kriegszustande nicht mehr allzu weit entfernt. Gegenseitig lauern sich die beiden Parteien auf, bereit, auch zu Mitteln brutaler Gewalt zu greifen. Gerardini hatte ursprünglich die Absicht gehabt, noch am 9. November von Neuenburg nach Rheinfelden zu reisen, um gerade von dort aus die Zitation zu publizieren. Aber die Basler hielten bereits denjenigen Teil des Weges, der von Riehen nach Grenzach führt, besetzt, um den Legaten womöglich abzufangen. Von dieser Gefahr benachrichtigt, verschob Gerardini seine Reise bis zum 12. November und konnte dann, unter dem Schutze einer österreichisch tiersteinischen Eskorte, riskieren, diese gefährliche Stelle beim Grenzacher Hörnli zu passieren, und einen Überfall abwehren[2]. Auch Propst Peter von Kettenheim sollen die

[1] Vgl. den nicht näher datierten Eintrag: «umb ein Rugken», im OB 65.

[2] Wir wissen nur das, was uns Gerardini selbst berichtet (Brief an Sixtus IV. vom 27. November 1482): «Mihi vero cum nona Novembris in Rinfeldo oppido pro ferenda contra Basilienses sententia omnino adesse cogerer (is enim rei huic fuerat designatus locus), obstructum iter esse insidiis nuntiatum est; proinde alia nequeunti callem quem Alamanico uno miliari Basileam prope tenere, nona, decima atque undecima supersedere necesse fuit. Duodecima demum equitum sagiptariorum manu septus, quos non nisi gravi mihi dispendio a balivo illustrissimi archiducis Austrie comparavi, iter ingressus sum. Sed cum adferre mediam viam venissemus, insidias illapsi sumus, nunquam tamen ausis egredi latebras insi-

Basler mehrfach nachgestellt haben [1]. Es ist schwer, diese Nachrichten auf ihren Wahrheitsgehalt kritisch zu prüfen, auch das, was von den Baslern der Gegenpartei vorgeworfen wurde.

Wie sollte Basel auf diese Angriffe Gerardinis reagieren? — In einer heikleren Lage hätte sich die Stadt gar nicht befinden können, zumal man ja immer noch auf den erlösenden Bescheid aus Wien wartete und sich deshalb noch nicht zu einer energischen Gegenoffensive aufraffen konnte. Doch wollte man sich in diesem Zeitpunkt ebenso wenig dem Diktat des Legaten restlos unterwerfen. So versuchte man nach Kräften die Ausführung der von Gerardini angedrohten Zensuren möglichst lang aufzuhalten. Zunächst wandte man sich in der Verlegenheit wieder einmal an die Eidgenossen mit der Bitte um Rat. Jene vertrösteten die Basler jedoch mit dem wenig befriedigenden Hinweis darauf, daß sie bis jetzt immer noch vergeblich auf den Legaten gewartet hätten, und verschoben ihre genauere Antwort auf später [2]. Zwei weitere Maßnahmen trafen die Basler am 18. November: einmal das alte Mittel, womit sie von jeher auf Vorstöße päpstlicher Emissäre geantwortet hatten: sie appellierten ein sechstes Mal, jetzt gegen das rechtswidrige Vorgehen des Gerardini. Wieder berufen sie sich darauf, daß jener sie selbst nach Rom zitiert habe und daß jetzt die Sache dort hängig sei [3]. Zur selben Zeit ersuchten sie aber auch den geistlichen Oberherrn der Stadt, Bischof Kaspar von Basel, er möge die Verkündigung des Bannes in seinem Sprengel nicht gestatten und die Geistlichkeit anweisen, denselben nicht zu beobachten [4]. Um diese für die praktische Durchführung der Zensuren ja schlechthin entscheidende Instanz sich geneigter zu machen, kamen ihr die Basler gleichzeitig dadurch entgegen, daß sie sich zu Verhandlungen bereit erklärten, an denen die bisher zwischen

dentibus qui montanis saltibus abdebantur. Plane equites decem Basilienses ex jugis in planum descendentes, de quibusque omne supplicium sumere poteramus (!), inviolatos abire deseruimus, rati habunde nobis esse victorie evasisse periculum et iter viam nobis non obsepiri ». Mag auch manches davon von Gerardini übertrieben worden sein, so bleibt die Tatsache als solche doch bestehen. Sie scheint in dem größeren Zusammenhang des mittelalterlichen Fehdewesens und des bellum privatum zu gehören, worauf *H. G. Wackernagel* (Kriegsbräuche in der mittelalterlichen Eidgenossenschaft, Basel o. J.) hingewiesen hat.

[1] Vgl. denselben Brief Gerardinis.

[2] Luzerner Tag vom 14. November. EA III, 1, p. 136 (Nr. 165 b).

[3] Auszugsweise gedruckt im: BUB VIII, 498 (Nr. 653).

[4] Entwurf des Schreibens an den Bischof vom 18. Oktober. Basel, St. A. Missiven 16, 226. Vermutlich war es Thomas Sürlin, der mit dem Schreiben nach Pruntrut reiste. Vgl. WA 507.

Stadt und Bischof bestehenden Konflikte friedlich geschlichtet werden sollten [1].

Den bloßen Schein der Widersetzlichkeit gegenüber dem Papst zu vermeiden, erschienen am 21. November die Vertreter der Stadt Basel, Heinrich Iselin und Ulrich Meltinger, mitsamt dem Lizenziaten des Kirchenrechts, Johann von Ettenheim, Rektor der Pfarrei von Sissach [2], in Rheinfelden vor Gerardini, freilich nur dazu, um durch den Mund Ettenheims die formelle Erklärung abgeben zu lassen, daß sie die Jurisdiktion Gerardinis nicht anerkennen würden [3]. Jetzt ging dem Legaten die Geduld aus, und noch am selben Tage verhängte er, gestützt auf die päpstliche Bannbulle, über die renitente Stadt ausdrücklich das in der Bulle «Grave gerimus» implicite gegen Basel ausgesprochene Interdikt, erklärte ihre Güter für vogelfrei, entsetzte die Kleriker, Klöster, Universitätsangehörigen, die sich der Appellation angeschlossen hatten und das Interdikt nicht beobachteten oder auch nur trotz dem Interdikt noch weiter in der Stadt weilten, all ihrer Pfründen, und forderte alle geistlichen und weltlichen Machthaber: Kaiser, Erzherzog von Österreich, Herzog Maximilian, Eidgenossen und benachbarten Adel, direkt dazu auf, ihm zur Durchführung dieser Zensuren den weltlichen Arm zu leihen [4].

Eine Entscheidung im Sinne einer Kapitulation der Basler hatte die Rheinfelder Zusammenkunft nicht gebracht. Im Gegenteil, erbitterter und unversöhnlicher denn je hatte man sich getrennt. Die leitenden Männer in Basel waren sich darüber durchaus im Klaren, was das nun offiziell verkündete Interdikt für die Stadt zur Folge haben mußte, wenn es praktisch durchgeführt wurde, wie lähmend und demoralisierend es sich auf die Bevölkerung niedersenken würde. Sie setzten deshalb alle Hebel in Bewegung, um die innerpolitische Geschlossenheit ihrer Stadt neu zu befestigen, die bisherigen Bande zwischen Klerus und Laienbürgern zu verstärken; denn die Adhäsionserklärung, die der Klerus seinerseits am 28. Oktober gegeben hatte, war nur auf einen Monat befristet. Nur noch wenige Tage trennten vom Ablauf dieser Frist. Wenn die Adhäsion nicht mehr erneuert

[1] Ebenfalls vom 18. November. Gedruckt: BUB VIII, 499, Nr. 654.

[2] Ettenheim (Lic. jur. 1476; Dr. jur. 1485) wurde 1493 Rektor der Universität. Über ihn vgl. *R. Thommen*, Rektoren der Universität Basel, Festschrift zur Feier des 450 jährigen Bestehens der Universität Basel, Basel 1910. Athenae Rauricae (Basileae 1778), 104.

[3] Notariatsinstrument. Gedruckt: BUB VIII, 500, Nr. 655.

[4] Gedruckt: BUB VIII, 500, Nr. 656,

wurde, was dann ? Die Befürchtungen des Klerus aber hinsichtlich seiner gefährdeten Pfründeeinkünfte waren durch die neuesten Erlasse Gerardinis keineswegs behoben worden, im Gegenteil, jetzt war an alle Welt die förmliche Aufforderung ergangen, Hand darauf zu legen. Immer peinlicher und unerträglicher ward der Konflikt zwischen den Pflichten gegenüber der Heimatgemeinde und den Geboten der geistlichen Standesdisziplin, zumal sich, unter dem Drucke Gerardinis, am 23. November auch noch der Bischof von Basel an die Geistlichen wandte, mit dem Befehl, das Interdikt am 24. November auf den Kanzeln der Stadt zu verkündigen [1]. Was der Klerus immer ungestümer verlangte, war unbedingte Garantie — « indempnitas » — seiner Pfründen seitens der Basler Behörden. Noch einmal gelang es dem Stadtregiment, die Risse in der Solidarität im Großen und Ganzen notdürftig zu flicken. Die Barfüßer verharrten natürlich in ihrer Opposition und suchten, wo es nur ging, Verwirrung anzurichten. Nochmals versammelten sich die gewohnten Vertreter der verschiedenen Klöster und Kirchen und der Universität am 24. November zu einer einheitlichen Willenskundgebung zu Gunsten der städtischen Politik und erklärten sich gegen Erneuerung der Garantie ihrer Pfründen dazu bereit, den Forderungen des Sprechers der Ratsdelegation, Heinrich Rieher, zuzustimmen und bis zum Eintreffen der Antwort von Papst und Kaiser im bisherigen Widerstand gegen das Interdikt auszuharren. Sie baten jedoch den Rat, er möge auch auf die andersgesinnte Minorität in diesem Sinne einwirken, denn je größer die äußere Gefahr wurde, desto hitziger entwickelte sich auch die Agitation der papstgetreuen Minorität im Innern der Stadt. Im Grunde befand sich ja der Klerus in einer noch viel verzwickteren und bedrängteren Lage als die Stadt selbst. Auf seinem Rücken wurde eigentlich der ganze Kampf um das Konzil und das Schicksal des Andrea Zamometić ausgefochten. Auf der einen Seite drohte der Unwille der Regenten der Stadt und des gemeinen Volkes. Richer drückte dies gegenüber den Klerikern unmißverständlich aus mit den Worten, für den Fall des Interdiktes gebe es eine zwar etwas grobe, aber doch tüchtige Masse in der Stadt, welche dies nicht geduldig hinnehmen würde, sodaß daraus für den Klerus Gefahren und Nachteile entstehen könnten [2].

[1] BUB VIII, 502, Nr. 659.

[2] Die Worte Riehers in der bloß auszugsweise gedruckten (BUB VIII, 501, Nr. 657) Adhäsion (Basel, St. A., Städt. Urkunden, Nr. 2159) lauten : « Hoc ipsi nuncii et oratores bonis et corporibus suis et totius senatus promerere et recog-

Auf der andern Seite erhoben sich, immer konkretere Form annehmend, die Drohungen des päpstlichen Legaten. Wie sollte sich da der Klerus verhalten? Welche Entscheidung sollte er treffen? — Diese innere Uneinigkeit innerhalb des städtischen Ganzen war es gerade, worauf die päpstliche Politik, durch Spione natürlich ständig auf dem Laufenden gehalten, letzten Endes allein spekulierte. Gelang es, diese innere Zwietracht zu provozieren und zu führen, so war es kein Kunststück mehr, die unterminierte offizielle Politik Basels vollends zu Fall zu bringen. Aus diesem Grunde hält Gerardini insgeheim die Verbindung mit der papsttreuen Minorität in der Stadt auch noch nach seinem Wegzuge aufrecht, vornehmlich mit den Barfüßern, die, wie schon 1463, auch jetzt das Interdikt allein beobachteten [1]. Sie werden heimlich durch Gerardini von allen den Baslern auferlegten geistlichen Strafen absolviert, müssen aber versprechen, das Interdikt fernerhin zu halten [2]. Dasselbe Ziel suchte Gerardini Ende November bei den Dominikanern zu erreichen. Halb eine Drohung, halb eine Liebeswerbung, richtete er an sie ein Schreiben, worin er ihnen ankündigt, er werde alle ihre Einkünfte durch einen bereits bestellten Kollektor auf drei Jahre hinaus, ja sogar vielleicht auf immer zu Handen der Apostolischen Kammer konfiszieren lassen, wenn sie nicht binnen drei Tagen vor ihm zu Kreuze kriechen würden [3].

So lagen die Dinge gegen Ende November. Der offene Krieg gegen Basel war eingeleitet, als am 23. November die neuen päpstlichen Mandatäre, Bischof Jost von Silenen und Bartolomeo de Ziliano, auf dem Kriegsschauplatz anlangten. An diesem Tage trafen die beiden in Rheinfelden ein [4]. Wir können uns vorstellen, mit welcher Freude sie und die neuen Vollmachten, die sie mit sich brachten, von Gerardini begrüßt wurden. Seine bisherige Politik gegenüber den Baslern war durch die neuesten Entscheidungen der allerhöchsten Instanz gedeckt, oder mindestens konnte er die Vollmachten, die ihm Sixtus IV. am

noscere vellent, quia si secus fieri deberet, esset communitas una aliqualiter grossa et tamen proba in civitate Basiliensi, que impacienter hec sufferre et inde pericula et incommoda clero evenire possent».

[1] Vgl. *R. Wackernagel*, II, 874.

[2] Gerardini berichtet darüber am 27. November an Sixtus IV.: Post promulgatam adversus Basilienses per me sententiam minores religiosi me adiverunt ac impetrata absolutione firmissimum in antea interdictum servare polliciti sunt.

[3] Das Tagesdatum fehlt. Basel, St. A. AvK 1482, Nr. 76.

[4] Vgl. den Brief der Basler an Heinrich Zeigler vom 27. November. Basel, St. A. Missiven 16, 234.

17. Oktober ausgestellt hatte [1], nach außen hin in diesem Sinne gegenüber den Baslern verwenden, obwohl ja zu jenem Zeitpunkte die Basler ihre Gesandtschaft überhaupt noch nicht nach Rom hatten abgehen lassen. Aber das nahm man nicht allzu genau, sofern es nur den Erfordernissen des Momentes dienlich war.

Jetzt war man endlich im Besitze der eigentlichen Machtmittel, um die Stadt in die Knie zu zwingen. In einer dreitägigen Konferenz legten die verschiedenen päpstlichen Bevollmächtigten, Gerardini, Jost von Silenen und Ziliano den gemeinsamen Aktionsplan für die nächste Zeit fest : Die verschiedenen weltlichen Machthaber der näheren und weiteren Umgebung sollten aufgesucht werden. Man wollte sie, wo nicht zu militärischen, so doch zu wirtschaftlichen Maßnahmen gegen Basel veranlassen. Ziliano übernahm Erzherzog Sigmund von Österreich, Jost von Silenen die Eidgenossen « zur Bearbeitung », während der Legat Gerardini eine Reise zu den vier nächstgelegenen Kurfürsten, dem Pfalzgraf bei Rhein und vermutlich den drei geistlichen Kurfürsten der Rheinlande, zu unternehmen beschloß und in diesem Sinne bereits mit jenen zu korrespondieren begann [2].

Jedoch noch wertvoller und praktischer war die Hilfe, die Graf Oswald von Tierstein zu leisten versprach. Als Landvogt des vorderösterreichischen Besitzes sorgte er nicht nur für die Publikation des Interdiktes, sondern verfügte auch bereits in seinem ganzen Territorium das Nötige, um den im Interdikt eingeschlossenen Boykott gegen die Basler in die Tat umzusetzen, und ließ deshalb alle nach Basel führenden Straßen und Wege durch seine Leute bewachen, um allfällige Konzilsbesucher oder Konzilsagenten abzufangen [3]. Wenn sich Graf Oswald jetzt so entschieden auf die Seite des Papstes schlug, so waren bei diesem verschlagenen Politiker natürlich nicht religiöse Gründe maßgebend, sondern rein persönliche Interessen, der Wunsch, der verhaßten Stadt wieder einmal das Leben sauer zu machen. Für

[1] Vgl. oben p. 267.

[2] Vgl. Gerardinis schon zit. Bericht vom 27. November. Vom Pfalzgrafen hatte er damals bereits eine positive Antwort erhalten und schickte sie an den Papst weiter.

[3] Gerardinis Bericht : interim ordinavimus cum dicto balivo, ut omnes venientes ad Basileam vel inde recedentes ad causam concilii capiantur et jam per omnia itinera positi sunt custodes, et ego cum favore et adjumento . . . balivi publicari facio sententiam meam per omnia loca circum vicina sub penis et censuris gravibus inhibendo, ne quis cum Basiliensibus versetur, negotietur, nec illis solvat sive eos receptet, neque furmentum (!), vinum aliaque edilia ad illos importet, que omnia idem balivus observari facere pollicetur.

ihn war die ganze Konzilsfrage im Grunde nur ein Geschäft, das er skrupellos nach der Seite hin auszubeuten entschlossen war, die den höchsten Ertrag abwarf. Wieviel Gulden es die päpstliche Unterhändler kostete, bis sie ihn soweit hatten, wissen wir freilich nicht; aber wenig war es sicher nicht, wenn er sich schon die paar Reiter, die Gerardini seinerzeit bei ihm als Schutztruppe gemietet hatte [1], teuer hatte bezahlen lassen. Außerdem hatte der Tiersteiner gerade zu dieser Zeit eine eigene Gesandtschaft mit verschiedenen Begehren nach Rom geschickt. Welcher Art sie im Einzelnen gewesen, ist, abgesehen von der Ernennung seines Bruders (?) Wilhelm von Tierstein [2] zum päpstlichen Notar [3], nicht näher bekannt; jedenfalls mußte der Papst am 11. Dezember die Begehren gewähren [4]. Umso merkwürdiger berührt es nun, daß derselbe Oswald von Tierstein wenige Tage darauf mit denselben Baslern, die er doch dem Wunsche der päpstlichen Politik gemäß aufs schärfste zu bekämpfen vorgibt, in dem schon lange dauernden Streit um die Landgrafschaft im Sisgau einen Vergleich abschließt, worin er die Landgrafschaft samt der Herrschaft Diegten an die Basler abtritt [5]. Man kann den Eindruck nicht ganz los werden, als ob es Tierstein mit seinem Sympathisieren mit den päpstlichen Gesandten doch nicht allzu ernst war, und daß er es jedenfalls auf einen eigentlichen Krieg mit Basel nicht ankommen lassen wollte, sondern die ganze Konzilshetze jetzt als bequemen Anlaß dazu benützte, um die ihm von den Baslern zu zahlende Abfindungssumme auf die ja recht respektable Höhe von 3800 Gulden hinaufzutreiben.

Aber «gewirkt» haben diese Maßnahmen trotzdem auf die Basler. Jetzt wurde es allmählich auch dem hintersten Manne klar, wessen man sich noch von Seiten Roms zu versehen hatte. Ein durchgeführtes Interdikt mußte die Nerven der damaligen Leute auf die Dauer zermürben. Man denke nur einmal an die Wirkungen, welche die Anwesenheit eines Interdizierten automatisch an andern Orten auslösen mußte. Was sich tatsächlich ereignen konnte, ist uns wenigstens an einem Beispiel urkundlich bezeugt: Reitet da anfangs

[1] Vgl. oben p. 270, Anm. 1.

[2] Jedenfalls ist nur ein Bruder dieses Namens bekannt. Vgl. HBLS VI, 789, Nr. 16 (*Carl Roth*).

[3] Päpstliche Bulle vom 30. November 1482, Rom, PGA Reg. Vat. 659, fol. 23.

[4] Breve vom 11. Dezember, Rom, PGA 15, 238 f. (NP 120 f.).

[5] Vgl. *R. Wackernagel*, II, 115; BUB VIII, 511, 513.

Dezember Peter von Thann [1], ein angesehener Bürger und Ratsherr von Basel, in die Stadt Mülhausen ein, um seine Geschäfte zu erledigen. Sobald ihn aber einer der Kapläne erkennt, beginnt er das Interdikt zu verkündigen. Der Gottesdienst hört auf, in allen Kirchen der Stadt. Die Mülhauser Behörden beschweren sich. Umsonst, der Leutpriester beharrt auf dem Befehle, den Gottesdienst zu sistieren, « wenn einer von Basel in ihrer Kirche gesehen werde » [2].

Noch bedenklicher stimmten die Gefahren, die, ringsherum aufsteigend, das Gemeinwesen als solches bedrohten. Einmal die Wirtschaftssperre. Mochte sie auch an manchen Orten, wo die alte Freundschaft zu Basel sich doch noch kräftiger erwies als die Mandate dieser fremden Kommissäre, oder wo der geschäftliche Gewinn mehr lockte als das Verbot Roms, tatsächlich nicht durchgeführt worden sein, so machte sich in einem Hungerjahr wie 1482 schon der Ausfall an einzelnen Orten und im Kleinen recht unangenehm bemerkbar. Dort wenigstens, wo Gerardini unmittelbar die Ausführung des Interdiktes kontrollieren konnte, in Rheinfelden selbst, wurde Basler Gut, ein Quantum Hafer, das der Spitalmeister dort gekauft hatte, tatsächlich konfisziert. Auch sonst wurden hier die Basler als Gebannte behandelt. Ob die Reklamation der Basler auf diesen Übergriff etwas genützt hat, wissen wir nicht [3].

Doch die größte Gefahr schien der Stadt im rein Politischen zu drohen. Nicht umsonst wird ihre Politik in steigendem Maße durch das Bedürfnis « nach einem Rücken » bestimmt. Wenn auch die päpstliche Diplomatie auf Basler Boden selber im Moment noch keinen bedeutenden Erfolg zu verzeichnen hatte, so machte sich ihr Einfluß — zwar nur allmählich, aber auf die Dauer unwiderstehlich — doch überall in der näheren und weiteren Nachbarschaft als zunehmende Isolierung Basels fühlbar. Überall wurde gegen Basel Mißtrauen gesät und eine gewisse Zurückhaltung gepflanzt, die sich vielleicht noch schädlicher auswirken mußte als offene Fehde. Alte säkulare Beziehungen begannen zu erkalten. Die Kräfte der Stadt, dem entgegenzuwirken, waren begrenzt, standen jedenfalls in keinem Vergleich zu

[1] Schon 1466 wird er als Ratsherr (BUB VIII, 210), 1481 dann als Sechser der Schneiderzunft bezeugt. BUB VIII, 477 f.

[2] Vgl. den Brief des Rates von Mülhausen an den Solothurner Staatsschreiber Joh. vom Stall. Orig. Solothurn, St. A., Denkwürdige Sachen VI, fol. 96.

[3] Brief der Basler an den Rat von Rheinfelden vom 1. Dezember. Entwurf, Basel, St. A. Missiven 16, 239 f.

den schier unerschöpflichen finanziellen und moralischen, politischen und religiösen Mitteln, mit denen Rom operieren konnte.

Eine Macht rückt jetzt während dieser Endphase in den Vordergrund des Ringens und wird von beiden Seiten gleich heiß umworben: die Eidgenossenschaft oder, besser gesagt, einzelne Orte der Eidgenossenschaft. Wenn sich schon die Gegensätze so weit zugespitzt hatten und immer ungestümer nach einer machtpolitisch-militärischen Konflagration hindrängten, so mußte sich jede der beiden Parteien des Einverständnisses, wenn nicht einer direkten Unterstützung, von Seiten der eidgenössischen Militärgroßmacht sichern. In dem Moment, wo sich der Wettlauf um die Unterstützung des Kaisers praktisch bereits zu Gunsten Roms entschieden hatte, schien sich ein neuer um diejenige der Eidgenossen zu entwickeln.

Schon Hans Irmi war im Laufe des Monats Oktober in diesem Sinne bei den Eidgenossen tätig gewesen, wie wir bereits oben bemerkt haben [1]. Waren damals solche Bemühungen auf die Durchführung des Konzils gerichtet gewesen, so bahnt sich, entsprechend der allgemeinen Verschlechterung der Lage der Basler und des Konzils, eine Änderung an, die auch hier den Übergang von der Offensive zur Defensive anzeigt. Die nächsten Gesandten, die an Irmis Stelle die Eidgenossenschaft bereisen, bemühen und begnügen sich immer mehr damit, die wachsende Isolierung der Stadt aufzuhalten. Die Hauptperson ist Heinrich Zeigler. Ende Oktober weilte er zusammen mit Ulrich Meltinger in Bern [2]. Dann ging es anfangs November nach Luzern, um dort den Rat der versammelten Tagboten (14. November) einzuholen, was gegenüber dem Banne des Papstes zu tun sei. Die Eidgenossen verschoben die Antwort auf den Zuger Tag [3]. Vermutlich ohne zwischenhinein wieder nach Basel zurückzukehren, suchte Zeigler die Orte einzeln zu bearbeiten. Ohne größeren Erfolg; denn auch anläßlich des Zuger Tages (26. November) bekam er von den Eidgenossen keinen Bescheid, sondern ward auf den am 2. Dezember nach Rapperswil angesagten Tag weitervertröstet [4].

Was Wunder, wenn die Basler das Stillschweigen der Eidgenossen immer schlimmer zu interpretieren genötigt wurden. Den Höhepunkt

[1] Vgl. oben p. 264. Das Dreizehnerkollegium berät am 5. November: « Was man uff den Tag zue Luzern handlen und fürnemen welle ». OB 65.
[2] Vor dem 2. November; vgl. WA 502.
[3] Vor dem 9. November: WA 503; EA III, 1, p. 136 (Nr. 165 b).
[4] EA III, p. 138 (Nr. 166 a).

erstieg ihre Besorgnis in dem Moment, als sie von der Ankunft des neuen päpstlichen Gesandten Jost von Silenen vernahmen. Mehr noch als die Versicherung, er habe noch mehr Gewalt als Gerardini, wog die Autorität seiner Person als solche; denn jener war kein unbeschriebenes Blatt, sondern eine weitbekannte Persönlichkeit, die seit Jahren in der Eidgenossenschaft einen — meist im Dienste Frankreichs arbeitenden — beträchtlichen, wenn nicht dominierenden Einfluß ausübte. Wenn ein Jost von Silenen bei den Eidgenossen nun einmal die Partei des Papstes ergriff, so bedeutete das sozusagen schon einen halben Sieg für den Papst, zum mindesten aber eine gewisse Niederlage für die andern, für Basel. Begreiflicherweise nehmen die Basler mit ihm die Verhandlungen sogleich auf und senden auch zu Heinrich Zeigler einen Eilboten, um raschestens endlich einmal eine klare Antwort über die Haltung der Eidgenossen zu bekommen [1].

Denn was wog es gegenüber dieser ungeheuren Verstärkung der päpstlichen Position bei den Eidgenossen, daß Zamometić mit viel Mühe und mit viel Geld, das ihm vielleicht die Florentiner beisteuerten, schließlich da und dort gewisse Sympathien und geheime Unterstützung sich hatte erkaufen können? Wenigstens spricht Gerardini davon, daß einzelne Privatpersonen in der Eidgenossenschaft durch das Geld des Konzilsmannes und seiner Helfer bestochen seien [2]. Was wog es, daß gleichzeitig mit den Baslern vielleicht gar noch die Florentiner und Mailänder sich an die Eidgenossen mit der Bitte um freies Geleit für die Konzilsteilnehmer wandten [3]? Was verschlugen alle diese Bemühungen gegenüber den neuen, von Rom aufgebotenen Kräften? Hinter

[1] Entwurf des Schreibens an Zeigler in Basel, St. A. Missiven 16, 234.

[2] Gerardinis Brief vom 27. November: Privati quidam sunt enim ex hiis plures Andree olim Craynensis ac complicum ere corrupti.

[3] Gerardini ebda.: Lucerne senatum habentibus confederatis, sicuti mos est eorum, singulis mensibus contionari, mediolani ducis et Florentinorum oratores illuc accessere atque vehementer atque vehementer consilium suaserunt, sedulo salvum conductum pro prelatis aliisque claris hominibus, quos ex Italia missuros se huc pollicebantur, efflagitantes; et ceu per fide dignum virum ex Basilea percepi non modicam eris summam concilio cunctis ope favoreque aspirantes attulerunt quem-admodum vero Sedunensis episcopi litteris autumo contineatur. Hi se minime id facturos responderunt. Das geschah vermutlich auf dem Luzerner Tag vom 14. November, aber höchstens in inoffizieller Form; denn weder der Abschied dieses Tages noch diejenigen der andern Tage (EA III, 1, p. 135 ff.) geben darüber positiven Aufschluß. Eine genauere Durchsicht der mailändischen Gesandten Imperialis und Moresini (Moderne Kopien im Bundesarchiv Bern) könnte hier vielleicht einige Klarheit schaffen.

dem Mißerfolg der Basler auf dem Luzerner Tag vom 14. November [1] stand, wie den Baslern erst Ende des Monates klar wurde, als Urheber bereits Jost von Silenen. Selbst wenn er persönlich dort nicht anwesend gewesen wäre, so hätte er doch schon damals den Gang der Tagungsverhandlungen in seinem Sinne beeinflußt. Nur in diesem Zusammenhang wird es verständlich, daß Luzern, das sich immer mehr in seine frühere Rolle des päpstlichen Protagonisten, die es schon bei den Bündnisverhandlungen von 1479-1480 gespielt hatte, zurückfand, von den übrigen Orten die Vollmacht erhielt, dem Bischof von Sitten in gemeiner Eidgenossen Namen eine Empfehlung auszustellen; «doch ob etwas kem, damit man tröwen müste», sollte es vorerst an die Eidgenossen gebracht werden [2]. Das besagte, als Anfang betrachtet, doch nicht wenig, und allsogleich machte sich die päpstliche Diplomatie daran, diesen Anfangserfolg auszubeuten.

Das bedeutete trotz der Verklausulierung eigentlich schon recht viel, da es bei den eidgenössischen Politikern von damals meistens nur darauf ankam, welche von den um ihre Gunst rivalisierenden Mächten die größere Summe offiziell oder vor allem auch privat zu zahlen imstande war. Und hatte nicht der Papst in dieser Richtung aufs Beste vorgearbeitet? Theoretisch wohl; aber praktisch befand sich der päpstliche Geschäftsträger in nicht geringer Verlegenheit, die verschiedenen Mittel flüssig zu machen. Jost von Silenen, an den doch der Papst für die Übernahme einer Bürgschaft gedacht hatte, war selbst nicht einmal im Stande, die für die Besitzergreifung des Sittener Bistums nötigen und fälligen Taxen zu begleichen [3]. Ja nicht einmal zur Bestreitung der persönlichen Auslagen verfügte die päpstliche Gesandtschaft über genügend flüssige Mittel. Gerardini beklagt sich jedenfalls sehr laut und drastisch über den Bruder Emmerich von Kemel, von dem er ja im Momente finanziell abhängig war [4]. Trotz dieser momentanen Illiquidität schaut aber gerade derselbe Gerardini

[1] Übrigens hatte anfänglich auch Gerardini die Absicht, von Rheinfelden an den Luzerner Tag zu reisen, verzichtete aber schließlich darauf, aus Rücksicht auf die weite Entfernung (4 Tagereisen) und das Baslerische Territorium, das er — Liestal etc. — hätte passieren müssen. Vgl. Gerardinis Bericht vom 27. Nov.

[2] EA III, 1, p. 137 (Nr. 165 s).

[3] Vgl. Gerardinis Bericht: Tantumdem ab Sedunensi episcopo dixerim, qui cum nummulariis in mihibus quinque aureorum pro sue ecclesie expeditione teneatur.

[4] Vgl. ebda.: Velit deus ipse et alii, qui ab eo stipem minimumque pro diurno victu expectamus, ne vel fame perichtemur vel causam deserere cogamur.

bezüglich des Kampfes gegen Basel zuversichtlich in die Zukunft. Abgesehen davon, daß er im Schreiben vom 27. November um die Überweisung von 5-6000 Gulden in bar und von 10-12,000 fl. in Wechseln bittet, rechnet er schon jetzt damit, die durch das Interdikt geschaffene Rechtlosigkeit der Basler — und vornehmlich auch der Basler Klöster — finanziell nach Möglichkeit auszunützen, ihre verschiedenen Einkünfte aus der Umgebung insgesamt für sich zu beschlagnahmen, ja damit direkt den eigentlichen Krieg gegen Basel zu finanzieren. Er spekulierte [1] nicht ganz mit Unrecht darauf, durch eine förmliche « Preis-Gabe » der Basler im eigentlichen Sinne des Wortes, wenn nicht die Eidgenossenschaft als Ganzes, so doch einzelne Orte, die in natürlichem, territorialpolitischem Gegensatz zu Basel standen, wie etwa Solothurn, zu einem energischen militärischen Vorstoß veranlassen zu können, spekulierte aber auch noch auf die ungebändigte Kriegslust der vielen einzelnen Hauptleute, wie Kriegsknechte, des eidgenössischen Kriegsvolkes. Jene würden sich gegebenenfalls durch reichen Gewinn schon zu einem der damals üblichen Züge verleiten lassen. Kam nur erst einmal eine solche Expedition zu Stande, so konnte die päpstliche Politik die Basler schon definitiv niederringen [2].

Kühner und verwegener hätte die Spekulation wahrhaftig nicht sein können, wie diese päpstlichen Agenten, ungeachtet ihrer eigenen faktischen Mittellosigkeit, allein im Vertrauen auf den künftigen Endsieg es wagen, Himmel und Erde zu einem Kriege gegen die Reichs-

[1] Eine Durchsicht des ganzen Schreibens Gerardinis zeigt, daß Gerardinis Ausführungen nichts anderes sind als eine große Spekulation.

[2] Gerardinis schon zit. Bericht: Scuitensibus confederatis, etsi communi consensu bellum suscipiant, necesse tamen fuerit hiis comuniter erogari, quod federe cum S(anctitate) V(estra) jam inito convenit (veri privati quidam sunt enim ex hiis plures Andree olim Craynensis ac complicum ere corrupti) largitionibus reducendi sunt. Bellum vero si renuerint (quod credendum non est) cum summo Basilienses odio prosequantur et ad tria oppida aliasque colonias quas tenent plurimum inhiant, ab hoc saltem haut alieni esse futuri videntur et reverendo patri episcopo Sedunensi tum comendatario Gratinopolitano ut non aliis privatis nobilibus pluribusque, qui ex eorum liga sponte arma sumere cupiunt, liceat militare, ceterum comuni voto provintiam agredientibus brevi processu de Basiliensibus actum extiterit. Si vero privatim insurgant prefati, terris comitis antedicti (sc. O. von Tierstein), qui item suscipere vult, recipientur, sperantes, uno vel altero mense Basileam eo deducere calamitatum, ut cum Craynensi universos sumptus factos atque fiendos exhibeant; sed in omnem eventum quinque aut sex milium aureorum numorum summe in pecunia munerat opus esse videtur, atque usque in decem duodecimve milia sponsione pro residuo.

stadt gleichsam « auf Vorschuß » zu mobilisieren [1] ! Aber trotzdem sind diese Gedanken keine leeren Phantasieträume, sondern stellen das Programm eines Mannes dar, dessen eigenes kriegerisches Temperament wieder einmal ungestüm « unter dem Bischofskleid hervorbricht », und der sich bereits an der Spitze eines großen Heeres die Mauern der Konzilsstadt erstürmen sieht. Es sind Teile eines praktisch-konkreten Aktionsplanes, den die verschiedenen Gesandten in gemeinsamer Beratung zusammen mit dem Grafen Oswald von Tierstein ausgearbeitet haben und ins Werk zu setzen sich jetzt anschickten. Vergessen wir nicht, Jost von Silenen ist es, der den wichtigsten Teil der Arbeit übernimmt, nämlich die Schweizer durch eine erneute Demarche endgültig zum Marschieren zu bringen.

Jetzt stehen die unheilschwangeren Wolken nicht mehr nur von fern drohend am Horizont ; nein, das Gewitter liegt bereits über der Stadt selbst. Eine katastrophale Entladung kann jeden Augenblick erfolgen. Alles ist voller Bestürzung. Die Zensuren wirken. Wer nicht unbedingt aus direkter Abhängigkeit in der Stadt verbleiben muß, beginnt zu fliehen. So die einzelnen Studenten der Universität. Dazu das Gespenst des Hungers, das allmählich immer drohender sich erhebt [2]. Zwar hatte es die eminente Verhandlungskunst der Basler noch ein letztes Mal fertig gebracht, einen Aufschub zu erwirken. Durch Sonderverhandlungen hatte man am 24. November den neuen Gesandten des Papstes, Jost von Silenen, den man mit Recht für den gefährlichsten aller Kommissäre hielt, dazu bestimmen können, eine letzte Bedenkzeit bis zum 2. Dezember zu gewähren. Aber was dann ?

In diesen Zustand höchster Spannung hinein fällt nun endlich der so lang ersehnte Bescheid aus Wien, den ein Bote bei Nacht und Nebel überbracht hatte [3]. Was war dort inzwischen geschehen ? — Das ist die letzte große Frage, die wir zu beantworten haben.

(Schluß folgt.)

[1] Vgl. den Schluß des Briefes : Firme confido ita me effecturum, ut Basilienses non solum hereticum ac schismaticum illum exhibere cogantur, verum factas omnes faciendasque expensas, antequam absolvantur, solvere.

[2] Vgl. denselben Bericht Gerardinis vom 27. November.

[3] Vgl. den Eintrag in WA 507 zum 7. Dezember : .... item 3 lb umb futter einem ross uber nacht so von Wien kommen ist.

Die Verehrung des Martyrerdiakons Vinzenz in Bern.

Von Abt Dr. Basilius NIEDERBERGER, Mariastein-Bregenz.

Die Anfänge der Vinzenzenverehrung in Bern sind immer noch nicht aufgehellt. Nach Justinger besaß die 1191 von Herzog Berthold V. von Zähringen gegründete Stadt ursprünglich noch kein eigenes Gotteshaus, sondern das neue Gemeinwesen gehörte kirchlich nach Köniz (einem Dorf im Westen der Stadt). Da aber der Weg dorthin den Leuten bald zu beschwerlich wurde, baute man innerhalb der Ringmauern eine Filialkirche. « Do man die wichete, do nam man ze husherren und patron den heiligen herrn sant vincencien, der da alle not hilfet uberwinden und ruwet liphaftig in dem königriche von Hyspanien in der bredier kloster » [1]. Justinger meldet noch, daß diese Kirche samt ihrer Mutterkirche 1235 den Deutschordensherren in der Ballei Köniz übergeben wurde [2]. Die Berner Kirche wird erstmals erwähnt im Jahre 1224 [3]. Daß der hl. Vinzenz Patron war, erfahren wir erst 1255 [4]. Die älteste Kirche wurde schon früh ersetzt durch die sog. Leutkirche [5], die 1421 dem heute noch stehenden spätgotischen Münster weichen mußte [6]. Als Patron dieser drei aufeinander folgenden Gotteshäuser erscheint der hl. Diakon und Martyrer Vinzenz [7].

[1] *Justinger*, Die Berner-Chronik. Edit. G. Studer, Bern (1871) 8 f.

[2] A. a. O. 295.

[3] Fontes Rerum Bernensium (FRB) 2 (1877) 44: ante fores aquilonares ecclesiae ejusdem civitatis.

[4] FRB 2, S. 401: ecclesia sancti Vincentii Berno.

[5] Als man 1872 im jetzigen Münster eine Heizung einbaute, stieß man innerhalb des Chores auf Überreste von zwei älteren Kirchen. (Vgl. *Ed. von Rodt*, Der St. Vincenzen-Kirchhof in Bern und seine Umgebung, in Festschrift zur 500 jährigen Feier der Grundsteinlegung des Berner Münsters 1421-1921. Bern (1921) 229. Wir zitieren dieses von *G. Grunau* herausgegebene Werk stets als « Festschrift ».) Grundriß der drei auf derselben Stelle einander folgenden Kirchen bei *Ed. von Rodt*, Bernische Kirchen, Bern (1912) 178 und bei *A. Bürgi*, Berner Kirchen aus der katholischen Zeit, Bern (1935) 12. Eine Idealansicht der Leutkirche im Berner Taschenbuch (1872) 160.

[6] Am 11. März 1421 wurde der Grundstein gelegt (*Justinger*, 290), doch ging der Bau nur sehr langsam voran.

[7] *M. Benzerath*, Die Kirchenpatrone der alten Diözese Lausanne im Mittelalter, Diss. Freiburg (Schweiz), 1914 125.

Auf die Frage, warum gerade dieser spanische Heilige, der unter Diokletian zu Saragossa im Jahre 304 den Zeugentod gestorben, zum Kirchenpatron auserwählt wurde, weiß man keine sichere Antwort zu geben. Justingers Worte bekunden wohl ein großes Vertrauen auf die fürbittende Macht des Heiligen, sind aber nur als Zeugnis zeitgenössischer Einstellung anzusehen. Bürgi referiert die Meinung, die erstmalige Kirchweihe sei auf den 22. Januar, den Festtag unseres Martyrers gefallen und eben dem Tagesheiligen habe man das Patrozinium übertragen [1]. Auf diesem Wege mag der eine und andere Täufling zu seinem Namen kommen, aber bei der Bedeutung, die vor allem das Mittelalter einem Patrozinium beilegte, vermag ein solch rein zufälliges Zusammentreffen keinen hinreichenden Grund zu bilden für die Wahl Vinzenzens zum Schutzheiligen.

Weit eher möchte man annehmen, der Stadtgründer sei auch der Stifter der Vinzenzenkirche gewesen und seinem Einfluß sei der Berner Titulus zuzuschreiben. Dies möchte man um so lieber vermuten, da Herzog Berthold V. in einem besondern Verhältnis zu einem Zentrum des Vinzenzenkultes stand. Schon Herzog Konrad und ebenso Herzog Berthold IV. waren Kastvögte des Benediktinerklosters St. Blasien im Schwarzwald und ihnen folgte Herzog Berthold V. in diesem Amte nach [2]. Leider fehlen immer noch genauere Untersuchungen über die kultdynamische Bedeutung dieser Abtei. Aber wir wissen, daß schon im XI. Jahrhundert der hl. Vinzenz dort zweiter Patron war und daß sein Kult von diesem Zentrum im XII. Jahrhundert bis ins Hochtal von Engelberg kam [3]. Von den Höhen des Schwarzwaldes scheint Vinzenz auch in die allernächste Nähe der Zähringerstadt Freiburg i. B. gewandert zu sein, denn unserem Martyrerdiakon ist die Kirche zu Neuershausen zugewiesen worden, indes St. Blasius und St. Anna Nebenpatrone sind [4] (Stralm scheint dieser Vinzenzenkult in den Zähringischen Stammlanden ganz entgangen zu sein).

Da wir zudem noch erfahren, daß Herzog Berthold V. die « Münzer » und « Statz » und überdies noch andere « frumme und notfeste Leute » aus Freiburg nach Bern gebracht habe [5], denen Vinzenz somit bekannt

[1] *A. Bürgi*, 9.

[2] *E. Heyck*, Geschichte der Herzoge von Zähringen (1891) 265, 298 f., 416 und 429.

[3] Vgl. *P. Leodegar (Hunkeler)*, Zwei neue Heiligenbüsten in der Stiftskirche Engelberg und ihr geschichtl. Hintergrund in : Titlisgrüße XIV, Engelberg, 69-74.

[4] Freiburger Diözesan-Archiv. Neue Folge 8 (1907) 196.

[5] *Heyck*, 434.

sein konnte, so wäre es durchaus glaublich, daß durch die Laien der spanische Heilige in Bern heimisch wurde. Allein wir finden nirgends ein positives Zeichen, das wir als Anhaltspunkt für diese Annahme deuten könnten. Weder der Gründer, noch die aus dem Breisgau eingewanderten Bürgersfamilien begegnen uns als Förderer der Vinzenzenverehrung in Bern. Sie scheinen sich auch nicht am Bau der Kirche beteiligt zu haben. Berthold V. gilt sogar « als Verächter der Kirche und Feind des Klerus » [1].

Das Nächstliegende wird daher sein, den Titulus abzuleiten aus dem Abhängigkeitsverhältnis zur Mutterkirche in Köniz. Diese gehörte dem hl. Apostelfürsten Petrus. Köniz selbst wird in einer Urkunde um 1011 erstmals genannt (Villa Chunicis). Schon damals war die Augustinerabtei St. Moritz hier begütert und aus diesem Besitze entwickelte sich in der Zeit von 1130-1208 eine Propstei. Benzerath schließt nun, daß die Peterskirche in Köniz älter sein müsse als der Augustinerbesitz daselbst, denn, wenn die Kirche erst unter den Augustinern erstanden wäre, so müßte sie entweder eine Marien- oder eine Mauritiuskirche sein [2]. Für unsere Zwecke wäre die genaue Datierung sicher auch wertvoll, doch unmittelbar bedeutsamer für das Kirchenwesen in Bern will uns die Rechtsame der Augustiner vorkommen. Da die Propstei erst 1229 (von König Heinrich) aufgehoben wurde, so hätten sich die Könizer Chorherren zur Zeit der Stadtgründung oder kurz darauf um die von Justinger erwähnte Kirche bemühen können resp. bemühen müssen, und, wenn Benzeraths Folgerung richtig ist, müßten wir erwarten, daß sie das neue Gotteshaus, ihre Filiale, Maria oder Mauritius geweiht hätten, wenn man nicht das Petruspatrozinium beibehalten wollte.

Hat aber Benzerath nicht doch zu früh Schlüsse gezogen ?

G. Schreiber glaubt nämlich gerade die Augustiner — und er nennt in diesem Zusammenhang ausdrücklich auch St. Moritz — als besondere Verehrer des hl. Vinzenz ansprechen zu dürfen und sagt, daß sie gern auf ihn als Patron ihrer Kirchen zurückgriffen [3]. Man ist daher versucht, in der Augustinerpropstei Köniz den Ursprung des Bernerpatroziniums zu suchen. Der Umstand, daß sich diese Vermutung durch keine Urkunde stützen läßt, berechtigt jedenfalls noch

[1] *H. Strahm*, Studien zur Gründungsgeschichte der Stadt Bern, in Neujahrsblatt der Literarischen Gesellschaft Bern. Neue Folge 13, Bern (1935) 28.

[2] *Benzerath*, 64.

[3] *G. Schreiber*, Deutschland und Spanien (1935) 25, 76 f.

nicht, sie a priori zurückzuweisen. Wie Strahm bemerkt, wurden im XII. Jahrhundert nur selten Urkunden ausgefertigt und nur zufällig blieben sie erhalten [1]. Daß Urkunden, die sich mit den Rechten der Augustiner in Köniz befaßten, abhanden gekommen sind, wissen wir genau. Bischof Bonifaz von Lausanne hatte solche im Jahre 1239 nach Rom mitgenommen, um die Ansprüche der alteingesessenen Chorherren gegen den vom Kaiser begünstigten Deutschorden vor dem Papst zu vertreten. Diese Urkunden blieben aber seither verschollen. Da auch der Anteil an der Bernerkirche strittig war, ist es möglich, daß auf sie bezügliche Urkunden darunter waren.

Zu beachten wäre auch noch, daß Lohner die erste Kirche Berns als Marienkirche anspricht [2]. Wie er zu dieser Ansicht kam, erhellt nicht. Benzerath weist sie kurzerhand mit Berufung auf Justinger ab. Aber Justinger ist, wie wir noch sehen werden, keineswegs verläßlich in dieser Frage. Wäre die erste Berner Kirche ein Marienheiligtum gewesen, so würde dieser Titel nach Benzerath einen Schluß erlauben auf Köniz als Mutterkirche. Rätselhaft wäre aber dann der Patroziniumswechsel.

Strahms neueste Hypothese weist uns indes auf einen andern Weg. Ihm zufolge handelte es sich bei der «Gründung» der Stadt im Jahre 1191 nicht um den Aufbau einer neuen Ortschaft, sondern eine schon bestehende Siedlung wurde mit den Rechten und Freiheiten einer Stadt ausgerüstet. Und diese schon bestehende Siedlung hatte auch schon ihre eigene Kirche, eben eine Vinzenzenkirche. Sie war nach Ausweis der noch erreichbaren Urkunden nie eine Filiale von Köniz, wie Justinger meinte, sondern sie wird schon im Verzeichnis des Lausanner Cartulars von 1228, wie auch in einer Urkunde des dortigen Bischofs, also des zuständigen Ordinarius loci, im Jahre 1233 und abermals in einer Urkunde im Jahre 1238 ausdrücklich als parochialis ecclesia bezeichnet. Sie wird auch 1227 (nicht 1235 wie Justinger annahm), als das Patronatsrecht über Bern an den die Augustiner in Köniz verdrängenden Deutschen Orden überging, auszeichnend unterschieden von andern Gotteshäusern, die zu Köniz in ähnlichem Verhältnis standen (in ecclesia Berne et capella Jeberinsdorf ceterisque capellis ad eundem locum Cuniensem pertinentibus) [3]. Der Kirchensatz

[1] *Strahm*, 11 f. Vgl. FRB 2, S. 193.

[2] Die reformierten Kirchen und ihre Vorsteher im Freistaat Bern nebst den ehemaligen Klöstern, Thun (1864), S. 5.

[3] A. a. O. 34.

ist durchaus kein Reservat der Mutterkirche und besagt hier lediglich eine Bevorzugung der Deutschordensherren gegenüber den Augustinern [1]. Die vermeintliche Verselbständigung als Pfarrkirche im Jahre 1276 war nur eine neue Umschreibung des Berner (und Könizer) Pfarrsprengels [2].

Strahm führt eine Reihe Beweismomente an zu Gunsten des höheren Alters der Berner Kirche, die im Zusammenhang mit seiner ganzen Darstellung an Kraft gewinnen. Wir halten für unsere Untersuchung jedenfalls fest, daß die Vinzenzenkirche zu Bern älter ist als die « Stadt » Bern, daß sie also schon vor dem Jahre 1191 bestanden hat. Damit wissen wir freilich noch nichts Genaues über ihr Alter und ihre Gründungsgeschichte, und auch die Frage, wieso St. Vinzenz Patron wurde, ist damit nicht beantwortet. Strahm legt uns aber die Frage nahe (und er möchte sie durchaus bejahen) : « Geht nicht am Ende das Bernerpatrozinium zurück in die Zeit der gallo-fränkischen Missionierung » ?

Es muß uns doch auffallen, daß es immerhin mehrere Kirchen zu Ehren des hl. Vinzenz in der Schweiz gibt. Die Gotteshäuser zu Montreux, Farvagny und Vuissens sind ihm unterstellt [3]. Auch Burcins am Genfersee scheint ihm gehört zu haben [4]. Im Jura sind Cornol [5] und die ehemalige Benediktinerabtei Beinwil [6] (sowie die von hier aus erbaute und 1655 konsekrierte Kloster- und Wallfahrtskirche Maria-

[1] FRB 2, S. 74 f.
[2] *Strahm*, 40 f.
[3] *Benzerath*, 124.
[4] *Hidber*, Schweizerisches Urkundenregister I, Nr. 1298.
[5] Erstmals (?) erwähnt in einer Urkunde von 1177 (*Hidber*, 2, Nr. 2352).
[6] Erstmals (?) erwähnt in einer Urkunde von ca. 1174 (*Hidber*, 2, Nr. 2336). Die Echtheit der von Strahm (29) angeführten Urkunde König Friedrichs I. aus dem Jahre 1152 (*Hidber*, 2, Nr. 1986), wird von A. Brackmann in Abrede gestellt (in *P. F. Kehr*, Germania Pontificia, Vol. II, P. II : Helvetia Pont. Beroloni [1927] 242). Eine genauer nicht nachweisbare mündliche Tradition, die im Kloster Beinwil-Mariastein weiter lebt, besagt, daß die Vinzenzenreliquie (es ist nach dem Gutachten von H. Medizinalrat Dr. A. Sinz in Bregenz eine Speiche), die das Kloster seit urvordenklichen Zeiten besitzt, aus Bern stamme, ja, daß der Beinwiler Titulus im Zusammenhang stehe mit dem Vinzenzenkult in Bern. Wir konnten dafür aber keinerlei Belege finden. Herzog Berthold IV. zeichnet als Zeuge in der Königsurkunde von 1152, die zu Ulm ausgestellt wurde. Ob er in Beziehungen zu Beinwil stand, wissen wir nicht. Der Gründer der Stadt Bern wurde zu einem Schiedsspruch vom Basler Bischof Lutoldus eingeladen, als zwischen dem Abt von Beinwil und dem Kastvogt Rudolph von Thierstein wegen Gefällen Meinungsverschiedenheiten bestanden. Herzog Berthold V. entschied analog der Praxis von St. Blasien. Der Akt soll 1212 gefertigt worden sein (*Trouillat*, 1, S. 460). Wir vermuten, daß das Vinzenzen-Patrozinium von Beinwil eher auf die vier Gründer zurückzuführen ist, indes der Nebentitel Aller

stein) unter seinen Schutz gestellt. Im Mittelland begegnen wir Vinzenzenkirchen zu Eicken [1], Stetten [2], Steinmaur [3] und Pfaffnau [4]. Verhältnismäßig spät (1450) wurde die Pfarrkirche zu Eschenbach (St. Gallen) aus einer Michaelskirche zu einem Heiligtum des spanischen Erzmartyrers [5]. In der Innerschweiz ist eine kleine Kapelle in der Pfarrei Steinen das einzige bauliche Denkmal zu Ehren unseres Heiligen [6]. Dagegen treffen wir ihn zweimal im Tessin. Er ist Hauptpatron zu Cresciano (Riviera) [7], was im XIII. Jahrhundert bezeugt ist, und Nebenpatron zu Tenero, als welchen ihn eine Urkunde aus dem XV. Jahrhundert nennt [8]. Nachweislich die älteste Vinzenzenkirche besitzt Pleif im Lugnezertal. Auch Splügen am gleichnamigen wichtigen Alpenübergang verehrt St. Vinzenz [9]. Als Altarpatron finden wir ihn zu St. Moritz, ohne daß wir Bestimmtes über das Alter dieses Patroziniums erfahren. Aber jedenfalls genoß unser Diakon im Wallis von altersher hohes Ansehen. Das Missale von Gradetsch (X.-XI. Jahrh.), hat zu seinen Ehren eine eigene Messe und die Sittener Kirche sang am Vinzenzentag ebenfalls ein eigenes Festoffizium [10].

Als Zeuge, der für uns wichtige Aussagen machen kann, müssen wir auch noch eine Sandsteintafel im Münster zu Basel zitieren. Sie stellt Szenen aus dem Martyrium unseres Diakons dar. Nach den neuesten Untersuchungen stammt die Plastik aus dem IX. Jahr-

heiligen nach Hirsau weist, woher die ersten Mönche berufen wurden. Strahm meint, ursprünglich sei Beinwil eine Peterskirche gewesen, weil in der erwähnten Urkunde Friedrichs I. die Rede ist vom « monasterium ... B. Petro ... oblatum ». Damit kommt aber die Exemtion gegenüber dem Diözesanbischof zum Ausdruck. Beinwil war St. Peter in Rom, d. h. dem Papst unterstellt worden.

[1] *A. Nüscheler*, Die Gotteshäuser, Argovia 23, S. 143.

[2] *A. Nüscheler*, 2, Bistum Konstanz, Zürich (1867) 552.

[3] A. a. O. 575.

[4] Frdl. Mitteilung des dortigen Pfarrherrn Petermann. Urkundlich erstmals erwähnt 1331.

[5] *Nüscheler*, 2 (1867) 341.

[6] *Nüscheler*, GF 46, S. 72. Vgl. *L. Birchler*, Die Kunstdenkmäler des Kts. Schwyz 2, S. 700 ff.

[7] Hist. Biogr. Lexikon der Schweiz, Neuenburg (1924). Art. Cresciano.

[8] Erstmals erwähnt 1419, bei *A. Magetti*, La nuova Parrochia di Tenero-Contra (1928) 7.

[9] *O. Farner*, Die Kirchenpatrozinien des Kts. Graubünden, in Jahresbericht der hist. antiq. Gesellschaft von Graubünden 54 (1924) 77 f.

[10] *E. Gruber*, Die Stiftungsheiligen der Diözese Sitten im Mittelalter, Diss. Freiburg (Schw.), 1932, 85 und V. Das 1517 gedruckte Berner Festoffizium stimmt überein mit dem auf Pergament geschriebenen Antiphonale, das vorher in Bern gebraucht wurde und heute in der Sakristei der Pfarrkirche zu Estavayer aufbewahrt wird, weicht aber z. T. vom Offizium von Sitten ab.

hundert.[1] Diese jüngste Datierung gewinnt an Glaubwürdigkeit durch die Ausgrabungen in Pleif. Man stieß dort auf drei Apsiden, die der Zeit der Karolinger angehören[2].

Älter als die früheste urkundliche Erwähnung ist auch die Pfarrkirche zu Montreux, auf deren Existenz wir einen Schluß ziehen können aus einer Notiz vom Jahre 1215[3]. M. Reymond hat sich mit der Siedlung Monasteriolum näher befaßt und glaubt annehmen zu dürfen, daß diese Vinzenzenkirche kurz nach 855 entstanden sein müsse[4]. Damit hätten wir bereits drei Zeugen aus dem IX. Jahrhundert, die für den Kult des hl. Vinzenz in der Schweiz einstehen.

Leider fehlen immer noch eingehende Untersuchungen über die einzelnen Kirchen. Wenn auch die Stiftungsurkunden abhanden gekommen sind, so würde doch eine kritische Behandlung der mittelbaren Quellen wertvolle Beiträge liefern können. Es ließe sich dann wohl mit großer Wahrscheinlichkeit feststellen, daß im zweiten Burgunderreich (888-1032) das Vinzenzenpatrozinium in der Schweiz bereits eingeführt war, wie Kirsch es z. B. für die Kirche in Farvagny als sehr wahrscheinlich annimmt[5]. Die verschiedenen Vinzenzenkirchen im benachbarten Elsaß und in der Erzdiözese Besançon säumen wohl die Straße, auf der dieser Kult zu uns gekommen ist[6]. Der spanische Erzmartyrer war ein Lieblingsheiliger der fränkischen und burgundischen Missionäre und ist durch sie unserem Lande bekannt geworden. Die Vinzenzenverehrung in Bern ist jedenfalls keine vereinzelte Tatsache.

Zu Gunsten eines höheren Alters der ersten Berner Kirche sprechen auch ihre Fundamente, die bei Ausgrabungen im Jahre 1871 bloßgelegt waren. Sie sollen den Typus der ältesten Kirchenbauten in der Gegend verraten[7]. Zudem wäre es schwer verständlich, daß man schon vor 1256[8] zum Bau der Leutkirche schritt, wenn die Vor-

[1] *E. Cohn-Wiener*, mitgeteilt in Zeitschrift für Schweiz. Kirchengeschichte 9 (1915) 54.

[2] G. B. Sialm, in Il Glogn, calender romontsch 1932. Artavels, Glion 31-51. Anzeiger für Schweiz. Altertumskunde XIII 4 (1911).

[3] *Benzerath*, 124 f.

[4] *M. Reymond*, in Bulletin paroissial de Montreux 1925. Mai 1-4.

[5] *J. P. Kirsch*, in Freib. Geschichtsbl. 22 (1917) 128.

[6] *L. Pfleger*, Die elsässische Pfarrei, Straßburg (1936) 17, 21, 28, 48, 81. *Benzerath*, 13.

[7] *Strahm*, 19.

[8] Wann die erste Vinzenzenkirche verschwand und die Leutkirche gebaut wurde, wissen wir nicht. *E. von Rodt* nimmt an, daß es vor 1256 geschah (Festschrift 229).

gängerin nach Justinger vielleicht nicht einmal 50 Jahre bestanden hatte. Der Neubau wird uns aber erklärlich, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß das älteste Vinzenzenheiligtum ursprünglich nur für ein kleineres Gemeindewesen berechnet war und den Bedürfnissen der rasch wachsenden Stadt bald nicht mehr genügen konnte. Es wäre auch denkbar, daß zur Zeit der Kirchennot manche Gläubige in Köniz ihre religiösen Pflichten erfüllten, bis die Leutkirche fertig stand. In diesem Falle würde sich manches aus Justingers Bericht nicht auf den Bau der ersten Berner Kirche, sondern eben auf den Bau der Leutkirche beziehen.

Wenn man also auch annehmen darf, daß die Berner Kirche älter ist als die «Stadt», so sind wir immer noch auf Vermutungen angewiesen über das Motiv der Wahl Vinzenzens zum Patron. Strahm möchte das Patrozinium in unmittelbaren Zusammenhang bringen mit der fränkischen Mission und als «Mutterkirche» ist ihm das St. Vinzenzenkloster in Besançon sympathisch. Indes sagt er selbst, daß «dies bloß eine Möglichkeit historischer Erklärung sei, die dadurch größeres Gewicht erhält, daß sie mit den allgemeinen Verhältnissen übereinstimmt»[1]. Jedenfalls gibt es in Gallien noch andere mächtige Kultzentren[2].

Möglich wäre aber auch, daß christliches Brauchtum den spanischen Heiligen bevorzugte wegen seiner Beziehungen zu bestimmten Klassen und Berufen. In Bern soll eine keltorömische Töpferindustrie ansäßig gewesen sein, die vielleicht noch in fränkischer Zeit blühte[3]. Vinzenz gilt als Patron der Töpfer und Ziegelbrenner[4]. Wenn die Aareschwelle älter ist als die «Stadt»[5] und zum Holzflößen diente, könnte man an St. Vinzenz als Beschützer der Holzknechte denken, als welcher er in Salzburg in Ehren stand[6], und wenn die Berner Kirche als fränkische Eigenkirche, gar als königliche, anzusehen ist[7], dann könnte der Umstand, daß unser spanischer Diakon als adeligen Geblütes galt, auch Einfluß gehabt haben bei seiner Wahl zum Titularis ecclesiae[8]. Doch sind das lauter «Möglichkeiten»; vorderhand fehlen die Anhaltspunkte, um sichere Schlüsse zu ziehen.

Wie immer dem sein mag, auf jeden Fall ist Vinzenz aufs innigste mit Bern verwachsen, wie wir im Folgenden sehen werden.

[1] *Strahm*, 32 f. [2] *Schreiber*, 21, 41. [3] *Strahm*, 30.
[4] *F. Doyé*, Heilige und Selige der römisch-kath. Kirche 2, S. 511.
[5] *Strahm*, 22. [6] *Schreiber*, 61 f.
[7] *Strahm*, 34. [8] *Schreiber*, 19.

Alle drei Berner Kirchen sind Eigentum des hl. Vinzenz. Im neuen Münster besaß er überdies noch eine eigene Seitenkapelle. (Es ist jene, von der aus heute die Stiege zur Kanzel führt) [1]. Ein reicher Metzger, Hans Bulzinger (daher auch Bulzingerkapelle genannt), hat sie in seinem Testament gut bedacht und darin eine « ewige Messe » gestiftet, die durch einen eigenen Kaplan gelesen werden mußte. Die Metzgerzunft hatte das Patronatsrecht inne. (Nirgend anderswo ist uns St. Vinzenz als Schutzheiliger der Metzger begegnet). Ein Hans Oertli machte im Jahre 1429 eine Vergabung für ein ewiges Licht auf dem St. Vinzenzenaltar [2]. Nach dem Visitationsbericht von 1453 waren wöchentlich sogar vier Messen in der Vinzenzenkapelle gestiftet [3].

Von den bildlichen Darstellungen interessiert uns zunächst jene auf der sog. Burgerglocke. Diese hing noch in der Leutkirche und kam mit ihren Schwestern in den Turm des neuen Münsters, wo sie noch zu sehen, aber nicht mehr zu hören ist, da ihr Ton das harmonische Geläute der andern Glocken stört [4]. Nebst einem vorzüglich gelungenen Bild des hl. Theodul trägt sie auch das des Münsterpatrones. Diese erstmalige Darstellung in Bern darf unsere Aufmerksamkeit beanspruchen. Der Künstler stellte den hl. Vinzenz in eine Nische « und gab ihm die gewöhnlichen Attribute [5], in die Linke ein Buch und in die Rechte eine Palme, die aber nur rudimentär vorhanden ist. Die Haartracht des Heiligen verdient besondere Beachtung ; nichts von Tonsur oder geringelten Haaren, wie in spätern Darstellungen, sondern weiches Haar, das in langen Locken über die Schläfen herunterhängt. Über der Alba trägt er die reiche Falten bildende Dalmatik, das eigentliche Obergewand des Diakons » [6]. Den beiden Professoren der Universität Freiburg, Prälat Dr. Kirsch und Mgr. Dr. Steffens,

[1] Vgl. *H. Türler*, Die Kapellen und Altäre des Münsters vor der Reformation, in Festschrift 67.

[2] A. a. O. 63.

[3] Archiv d. hist. Vereines des Kts. Bern 1, S. 323.

[4] *A. Fluri*, in Festschrift 122, 139.

[5] *Doyé*, 2, S. 510, nennt als gewöhnliche Attribute des hl. Vinzenz den Rost, auf dem zum Unterschiede vom Roste des hl. Laurentius Nagelspitzen emporragen, nebst anderen in seiner Leidensgeschichte genannten Marterwerkzeugen. Öfters gibt man dem Heiligen auch einen Raben bei, da ein Rabe seinen Leichnam beschützte. In Bern nun bevorzugte man die Palme und das offene Buch. Jene ist das Kennzeichen des Martyrers, dieses erinnert an die Verkündigung des Evangeliums, dem Vinzenz an Statt des durch einen Sprachfehler gehemmten Bischofes Valerius oblag. Auf keiner Berner Darstellung des hl. Vinzenz begegnete uns das sonst beliebte Traubenmotiv.

[6] *A. Fluri*, in Festschrift 128 f.

gelang es, die aus gotischen Minuskeln geformte Inschrift zu entziffern. Sie besagt, daß die Glocke zur Ehre Gottes und der seligen Jungfrau Maria, der Apostel Petrus und Paulus, der seligen Vinzenz und Theodul im Jahre 1401 gegossen worden sei. Dazu die Bitte: quorum prece christe nobisque semper veni cum pace [1]. Stantz erwähnt noch eine Statue des Schutzherren, die an einem Pfeiler des Schiffes Aufstellung gefunden hatte [2]. Erhalten ist noch ein Brustbild St. Vinzenzens am Taufstein. Auch hier hat der Künstler dem Heiligen Palme und Buch mitgegeben und ähnlich ist auch das Relief, das den Schlußstein eines Gewölbes ziert [3]. Ein silbernes Bild wurde an Festtagen auf dem Hochaltar ausgesetzt. Es wog 45 Mark 6 Loth. Leider wanderte es bei der Glaubensspaltung in die Münze [4]. Besondere Erwähnung verdient die Darstellung auf einem spätgotischen Kelche. Der Heilige trägt einen Mühlstein am Hals [5]. Dem Brevier, dessen sich die Chorherren von 1517 an bedienten, ist ein Holzschnitt vorgelegt, der St. Vinzenz in Amtstracht zeigt; die Rechte hält eine Palme, die Linke wiegt einen Mühlstein. Auch Diebold Schillings Berner-Chronik schmückt ein Bild unseres Spaniers. Palme und Evangeliar sind die beiden Attribute [6].

Die kostbarste Wiedergabe im Bild bedeuten vier große Teppiche, die Pfarrer Stammler eingehend beschrieben hat [7]. Es handelt sich um Gobelins, die an hohen Festen zur Ausschmückung der Rückwand des Chorgestühles verwendet wurden (sog. Dorsalien). Sie haben eine Höhe von 145 cm. Je zwei sind 5 m und 4,10 m lang. Jeder Teppich ist durch Säulen im Renaissancestil in Felder geteilt (im ganzen 18 Felder), deren jedes eine Szene aus dem Leben des hl. Vinzenz darstellt [8]. Deutsche und lateinische Verse machen jedes Bild verständlich. Die Technik ist Wirkerei, früher «heidnisch Werk» genannt. Diese Dorsalien sind ein Geschenk des bekannten Humanisten und Chorherren am St. Vinzenzenmünster, Heinrich Wölflin (Lupulus), und

[1] A. a. O. 122 f. Treffliche Wiedergabe der Glocke, des Vinzenzenbildes und der Glockeninschrift, ebda. 124 f., 128 f., 136 f.

[2] *L. Stantz*, Münsterbuch, Bern (1865) 82, 274.

[3] Abbildungen in Festschrift, Tafel XVII und XV.

[4] *Stantz*, 279.

[5] *J. Stammler*, Der Paramentenschatz im Hist. Museum zu Bern (1895) 39.

[6] Beschrieben in *G. Tobler*, Die Berner Chronik des Diebold Schilling 1464-1484, Bd. II (1901) 368.

[7] *J. Stammler*, Die St. Vinzenz-Teppiche des Berner Münsters (1890).

[8] Phototypische Wiedergabe bei *Stammler*, a. a. O. 11, 14, 17, 19.

wurden 1515 hergestellt. Bei der Einführung des neuen Glaubens gab der Rat die Teppiche dem Donator zurück. Da dieser in Geldnöten lebte, bot er sie dem Rat zum Kaufe an. Unter Datum vom 24. März wurden sie um 30 Kronen (= 90 Pfund) handelseinig. Heute sind die Gobelins im historischen Museum zu sehen und gelten als eines der schönsten Kunstwerke des XVI. Jahrhunderts.

Geschätzter als alle Meisterwerke der bildenden Kunst sind dem gläubigen Sinn die Reliquien der Heiligen. Ob solche ihres Patrones schon in der ersten Vinzenzenkirche verehrt wurden, wissen wir nicht. Der seit der Schlacht von Laupen berühmt gewordene Leutpriester Diebold Baselwind und noch ein anderer Deutschordensbruder, Conrad von Guggisberg (der Deutschorden von Köniz versah seit spätestens 1238 die Seelsorge in der Stadt) [1], verschafften der Leutkirche viele Reliquien aus den Diözesen Basel und Straßburg [2], darunter solche eines hl. Vinzenz und eines Vinzenz Martyrers [3]. Ob es sich um den hl. Martyrerdiakon aus Saragossa handelt oder um einen andern Heiligen dieses Namens, der ja öfters vorkommt, läßt sich nicht mehr entscheiden. Jedenfalls wurden diese Reliquien in Bern nicht besonders beachtet. Im Verzeichnis der kirchlichen Geräte, die die Stadt dem Deutschorden 1379 übergab, werden keine Vinzenzenreliquien, wohl aber andere angeführt [4], und in einem Brief vom 3. Oktober 1463, der allerdings mit großer Vorsicht aufgenommen werden muß, beteuern die Berner dem Rat von Köln « sie hätten nichts vom hl. Vinzenz » [5]. Im selben Jahre ging sogar eine Gesandtschaft nach Saragossa, um « etwas Heiltum » des großen Patrones zu holen, kehrten aber « ungeschaffter Sachen » zurück [6].

Indes sollte das Berner Münster ganz unerwartet doch in Besitz einer reliquia insignis seines Schutzherrn kommen. Der Magister der freien Künste, Johannes Bäli, ein Mann, der bereits ein etwas unruhiges Leben hinter sich hatte, machte sich anheischig, das Haupt

[1] FRB 2, S. 177.

[2] *Türler*, in Festschrift 59.

[3] *E. A. Stückelberg*, Geschichte der Reliquien in der Schweiz 1 (Zürich 1902), Nr. 235-237, 240, 242.

[4] Verzeichnis der Geräte aus der 2. Hälfte des XIV. Jahrh. mit Nachträgen von 1379, erwähnt von *Türler*, in Festschrift 60.

[5] *H. Türler*, Meister Johannes Bäli und die Reliquienerwerbung der Stadt Bern in den Jahren 1463 und 1464, Neujahrsblatt der Lit. Gesellschaft Bern aus dem Jahre 1893, Bern (1892) 19.

[6] *Stammler*, Die St. Vinzenz-Teppiche 44.

des hl. Vinzenz, das Karl d. G. in die Laurentiuskirche nach Köln geschenkt hatte, zu holen. Er verhandelte zunächst mit dem Rat von Bern und dieser empfahl ihm erst die Reliquie zu erwerben und dann mit dem Apostolischen Stuhl die Angelegenheit zu bereinigen, da Reliquiendiebstahl mit dem Kirchenbann belegt war. Mit Hilfe eines uns nicht bekannten Geistlichen gelang es Bäli tatsächlich im Dezember 1462 das Haupt des hl. Vinzenz zu entwenden. Über Konstanz, Arlberg und Brenner zog er alsdann mit der kostbaren Beute nach Rom, um sich absolvieren zu lassen. Kardinal Nikolaus von Cusa löste am 4. April 1463 den Dieb vom Bann und erteilte ihm die Absolution. Warum er ihn nicht zur Restitution verpflichtete, können wir nicht erfahren. Bäli hatte nichts Eiligeres zu tun als heimzureisen und in Bern traf man mittlerweile Anstalten zu einem festlichen Empfang des Heiltums. « Die Geistlichkeit des ganzen Landes wurde nach Bern beschieden. Auch die Thuner wurden aufgefordert, möglichst zahlreich, wohl und ehrlich bekleidet, am Vorabend des 25. Mai in Bern einzutreffen ». In großer Prozession wurde die Reliquie durch die Stadt getragen und ins Münster verbracht, wo ihr der Ehrenplatz auf dem Hochaltar eingeräumt wurde. Die Freude war aber keine ungetrübte. Bald ging das Gerücht um, wer mit Bäli verkehre, verfalle dem Kirchenbann und auch der Rat und alle, die an der Prozession teilgenommen, müßten sich « habilitieren » lassen. Das Volk wurde nicht beruhigt, als Bäli seinen Absolutionsbrief vorwies, und auch der Klerus scheint den modus procedendi mißbilligt zu haben. « Item die priester sprechend verschmechtlich, Sant Vincencien houpt sy gestoln ». Doch der gewandte Magister artium verteidigte sich und führte aus : « Die ungelerten pfaffen hand das geistlich recht nit gelesen, daß sie wüssen differentiam inter translacionem, alienacionem et furtum ; es ist nit gestoln ». Ja, Bäli stellte geradezu seine Tat als notwendig hin und erklärte, « jeder Christ sei verpflichtet Heiltümer dahin zu bringen, wo sie am höchsten geehrt werden, was billigerweise in Bern dem Vinzenzenhaupte gegenüber der Fall sein sollte. Er habe niemandem das Seine genommen, weder Gold noch Silber ; darum habe ihm der Papst nicht befohlen die Reliquie wieder zurückzugeben ». Bäli hatte also offenbar die Fassung in Köln gelassen.

Der fromme Diebstahl hatte aber noch ein weiteres Nachspiel. Die Kölner waren dem Dieb auf die Spur gekommen und am 27. August 1463 beschwerten sich Bürgermeister und Rat, daß ihnen das Haupt des hl. Vinzenz « heimlich und diebisch » weggenommen worden sei.

Die Berner entschuldigten sich hierauf und beteuerten sogar, sie hätten von dem Diebstahl keine Ahnung gehabt (!). Das Haupt sei ihnen geschenkt worden, um die Baulasten abtragen zu helfen und sie hätten « sölliche gabe nit wellen verachten ». Schließlich verlegten sie sich aber doch aufs Bitten und ersuchten die Kölner, sie möchten ihnen die Reliquie überlassen. Köln habe ja noch viele wertvolle Heiltümer. Sie in Bern hätten aber nichts vom hl. Vinzenz. Doch der Rat von Köln gab nicht nach. Im Gegenteil ! Unterstützt vom Erzbischof (hier wie dort bemühte sich also die weltliche Behörde um das geistliche Kleinod !), dem Domkapitel und andern Kollegiatskirchen sowie vom Pfalzgrafen vom Rhein, forderte er Restitution und wurde sogar in Zürich, dem eidgenössischen Vorort, in dieser Angelegenheit vorstellig. Allein Bern verweigerte hartnäckig die Rückgabe der Reliquie und feierte von nun an alljährlich am 23. September das Fest der Translation [1].

Das Gold, das man für die Fassung des Vinzenzenhauptes in Bern gebrauchte, soll 500 Loth gewogen haben. Auch Edelsteine hätte man dabei verwendet [2]. Merkwürdigerweise wird aber diese Fassung im Inventar über die im Jahre 1528 von der Stadt Bern eingeschmolzenen Kirchenschätze nicht erwähnt.

Über das Los des Hauptes in den Tagen des Bildersturmes wissen wir leider nichts. Vielleicht gehörte auch es zu den « götzen », die nach Anshelms Bericht « ins kilchofs schütte vergraben » wurden [3]. Oder war es vorher schon auf die Seite geschafft worden ?

Die liturgischen Ehren sind naturgemäß die größten, die einem Heiligen erwiesen werden. Vor allem im Münster geschah in dieser Richtung mehr und mehr. Von jeher war der dies natalis des hl. Vinzenz ein Fest ersten Ranges gewesen. Ob der Tag auch die Vergünstigung eines öffentlichen allgemeinen Feiertages hatte, konnten wir nicht feststellen ; es ist aber anzunehmen. Seit der Erwerbung des Hauptes wurde am 23. September das Fest der Translation begangen. Schon oben hörten wir, daß man das Vinzenzenhaupt als Gabe an die Kosten des Münsterbaues betrachtete. In der Tat hatte man in Bern die Absicht eine Vinzenzenwallfahrt zu begründen und hoffte eben, die kostbare Reliquie werde manche Pilger anziehen, die ihrerseits geneigt wären, milde Scherflein an den Neubau zu leisten.

[1] *Türler*, a. a. O. 68.
[2] A. a. O. 17.
[3] *V. Anshelm*, Die Berner-Chronik 5 (1896) 245.

Der Wallfahrtspropaganda dienten ausdrücklich auch die Ablässe, die der päpstliche Legat Ennius der Münsterkirche gewährte, und Papst Leo X. verlieh die gleichen Ablässe, die mit dem Gottesdienst an Fronleichnam verbunden sind, auch für bestimmte andere Tage [1].

Einen mächtigen Aufschwung nahm der Vinzenzenkult durch das nach ihm benannte Chorherrenkapitel, das 1484 im Münster errichtet wurde und an dessen Spitze ein infulierter Propst stand. Nunmehr konnte der Gottesdienst mit größter Pracht entfaltet werden. Propst und Kapitel erhielten am 5. September 1514 von Papst Leo X. das Privilegium in der Zeit nach der Oktav von Epiphanie bis Sonntag Quinquagesima und nach der Oktav des Fronleichnamsfestes bis zum ersten Sonntag im Advent jede Woche einmal an einem beliebigen Tag, der durch kein Fest ausgezeichnet war, Offizium und Messe vom hl. Vinzenz zu feiern [2].

Diese Vergünstigung gab dann den Anstoß zu einer bedeutsamen Neuerung. Schon im Jahre 1517 erschien bei Adam Petri in Basel das «officium sancti Vincentii martyris et levite Cesaraugustani, patroni insignis ecclesie Bernensis». Der uns bereits als hochherziger Donator der Vinzenzenteppiche bekannte Chorherr Henricus Lupulus scheint an der Redaktion des Offiziums beteiligt gewesen zu sein. Im Stiftsmanual vom 28. August 1517 steht nämlich die Notiz: «H. Lupulus vnd Theodoricus sölend officium S. Vincentii behalten vnd darumb Capitulo rechnung geben vnd ist angeschlagen 1 büchli ij batzen» [3]. Dem officium ist eine «Divi Vincentii martyris et archilevitae Caesaraugustani vitae brevis descriptio per Henricum Lupulum canonicum Bernensem» beigefügt, die aus nichts anderem besteht als aus den lateinischen Versen, die bis auf zwei in die Dorsalien hineingewoben worden waren.

Da das häufige Rezitieren von immer gleichen Gebeten auf die Dauer übersättigen könnte, suchte Wölflin den Text möglichst abwechslungsreich zu gestalten. Außerordentlich mannigfaltig sind die Antiphonen und Orationen. Aus der in Versen verfaßten Passio S. Vincentii des Dichters Prudentius aus Saragossa wurden die Hymnen zur Vesper und den Laudes gewählt, die teilweise in einem entzückenden Rhythmus dahinfließen. Auch die Lesungen entstammen verschiedenen Quellen. Neben fünf Sermones des hl. Augustin finden

[1] Officium sancti Vincentii, Basel (1517) XXXIV s. Vs.
[2] A. a. O. VI.
[3] Bei *Stammler*, Die St. Vinzenz-Teppiche 35.

die Martyrerakten Verwendung unter dem Titel « Agon », ferner das Privilegium Papst Leos X., die Ablaßbulle des Legaten Ennius und überraschenderweise auch der Translationsbericht des Benediktiners Aimon, der die Übertragung der Vinzenzienreliquien aus Spanien nach Gallien beschreibt. Aimon hatte ihn im IX. Jahrhundert für Abt Berno in Castres geschrieben. Du Breul veröffentlichte ihn im Jahre 1602 und meinte, er sei bisher nicht ediert gewesen [1]. Das Berner Offizium belehrt uns nun, daß dieser wertvolle Bericht über die Auffindung des heiligen Leibes erstmals auf Schweizerboden im Druck erschien und zwar fast ein Jahrhundert früher als die vermeintliche Erstausgabe. Daß Du Breul von diesem Wiegendruck nichts wußte, erklärt sich sehr leicht aus der Tatsache, daß das Brevier der Berner Chorherren eben nur in engstem Kreise bekannt war und nach 12 Jahren ganz außer Kurs gesetzt wurde. Rätselhaft bleibt, wie Wölflin in den Besitz des Translationsberichtes kam. Vermutlich fand er ihn auf einer seiner vielen Reisen irgendwo in Gallien.

Der Kult der Heiligen, namentlich der Stadt- und Landpatrone, spiegelt sich auch im bürgerlichen Leben. Das können wir auch in Bern beobachten.

Ende des Jahres 1375 wurde eine neue Münzsorte eingeführt, der Angsterpfennig. Er zeigt glatten Hochrand, darin einen stark erhabenen, nach links schreitenden plumpen Bären, darüber linksschauenden, lockigen, ungekrönten Profilkopf. Fr. Blatter hält diesen Kopf für den des hl. Vinzenz, und wenn seine Erklärung zutrifft, haben wir hier die allerälteste Darstellung des hl. Vinzenz in Bern vor uns [2]. Neun Jahre darauf prägte der aus Savoyen eingewanderte Münzmeister — der Walch — « Zweier » und « Vierer ». Das sind die ersten runden, beidseitig geprägten und mit Schrift versehenen Bernermünzen. Die Umschriften lauten : « Moneta Berne » und « S. Vincencius ». Von nun an behält der Münsterschutzherr den Ehrenplatz auf den Münzen. Die silbernen Dickplapharte von 1482-1483 zeigen das Brustbild des rechtsschauenden Heiligen mit der Legende : « Sanctus Vincencius ». Der Viertelgulden von 1492 weist den stehenden Leviten im Amtskleid auf, die Linke trägt die Palme. Das Haupt ist von wallenden Locken umgeben, wie wir sie schon auf der Burgerglocke bemerkten.

[1] A. a. O. 35.

[2] Die Ansicht Flurys (Festschrift 129), der die Figur auf der Burgerglocke für das früheste Berner Vinzenzenbild hält, müßte also in diesem Sinne richtiggestellt werden.

Der 1493 geschlagene Guldengroschen führt auf dem Avers das Wappentier und den Doppeladler, auf dem Revers den stehenden Patron der Stadt (denn auch über sie übte Vinzenz die Schutzherrschaft) in Dalmatik, mit Buch und Palme und die Inschrift: « Sanctus Vincencius 1493 ». Daß die Berner an ihrem Patron hingen, kann man noch aus der Tatsache entnehmen, daß sie im Jahre 1600, also 70 Jahre nach Einführung des neuen Glaubens, doppelte, einfache und halbe Dukaten in Umlauf brachten, die sein Bild mit dem Heiligenschein zeigen [1]. Das pietätvolle Andenken bezeugt auch noch eine Wappenscheibe, die der Rat im Jahre 1579 in die Cisterzienserabtei Wettingen stiftete [2].

Echt mittelalterlich mutet uns auch die Durchdringung des kriegerischen Lebens mit dem Heiligenkult an. So berichtet uns Justinger: « Und alsus in dem Namen Gottes, siner lieben muter, sant marien, und des heiligen uberwinders sant vincencyen, zugen die von berne us mit iren panern ... und kamen gen louppen » [3]. In einem Gedicht, das einen Feldzug der Eidgenossen und Berner besingt, heißt es:

« Nement zu hilf got und sin heilige alle,
sant Fridolin und sant Galle,
sant Vincenz, den viel schien,
sant Urs, den ritter kin » [4].

« Sankt Vinzenz und Bern! » war Schlachtruf [5].

Wenn Lehmann recht hat, dann ist auf der Wappenscheibe in Wettingen der Levite mit Rost und Buch (r.) sankt Laurentius und der gepanzerte Soldat mit dem wehenden Mantel und der Palme (l.) der hl. Vinzenz. Sicher ist unser Diakon auch schon als Krieger dargestellt worden [6]. Das uns bekannte Berner Offizium preist ihn als:

miles fortis, miles Christi,
Victor invictissime [7].

[1] Hist. Biogr. Lexikon der Schweiz (1924), Art. Bern 182 f. Abbildungen, ebda. 180 f.

[2] *H. Lehmann*, Das ehemalige Cisterzienserkloster Maris Stella bei Wettingen und seine Glasgemälde (1926) 100.

[3] *Justinger*, 87.

[4] *G. Tobler*, Die Berner-Chronik des Diebold Schilling 1 (1897) 157.

[5] A. a. O. 192.

[6] *H. Lehmann*, a. a. O. 100. Zeitschrift f. Schweiz. Kirchengeschichte 13 (1919) 111.

[7] Officium s. Vincentii XIX.

Möglich ist es, daß dieser Zug der Vita Anlaß dazu gab. Mit der Renaissance scheint der geistliche Krieger und Sieger in der Auffassung der Berner oder des Künstlers (Stoffel Murer [1]) etwas verweltlicht worden zu sein.

Als Repräsentant des städtischen Staatswesens finden wir unsern spanischen Heiligen auf Wappenscheiben in nicht weniger als 17 Kirchen des Berner Landes. Die meisten dieser Scheiben waren Stiftungen der Stadt Bern [2].

Als Fernwirkung der Vinzenzenverehrung in Bern dürfen wir vielleicht die Tatsache ansehen, daß der den Bernern befreundete Bischof Walter II. von Sitten in seiner Residenz im Jahre 1471 eine Kapelle dem hl. Vinzenz unterstellte [3].

Blieb man mit dem Kirchen- und Stadtpatron in Krieg und Frieden und selbst durch Kauf und Lauf verbunden, so ist es ganz begreiflich, daß man unter seinem Schutz auch in die Ewigkeit gehen wollte. Schon auf der Burgerglocke wird er um seine Vermittlung in der Sterbestunde angerufen. In einer Übereinkunft des Bernischen Rates mit den Chorherren im Münster werden diese aufgefordert, sie mögen die von hinnen Scheidenden ermahnen, Gaben für Arme und Dürftige zu bestimmen, falls sie dafür selber Belohnung vom Himmelsfürsten St. Vinzenz zu erhalten wünschen [4].

Gerade bei dieser Beliebtheit, deren sich Vinzenz im bürgerlichen Leben erfreute, muß es auffallen, daß sein Name nur höchst selten bei der Taufe verliehen wurde. Wenigstens gelang es uns nicht für diese, in mehreren andern schweizerischen Vinzenzenpfarreien sehr beliebte Sitte Belege zu entdecken. Unter den Schultheißen, die in den Jahren 1223-1797 der Bernischen Stadtgemeinde vorstanden, begegnet uns kein einziger namens Vinzenz. Unter den Mitgliedern des « teglichen Rat », die von 1216 an aufgezählt werden, trägt nur einer diesen Namen : Vinzenz Bauwlin (1367) [5]. Kein Stadtschreiber und kein Säckelmeister und kein Venner heißt Vinzenz. Gatschet hat ein Verzeichnis der Vornamen von Männern, die im Jahrzeitenbuch

[1] *Lehmann*, 98 f.

[2] *F. Thormann* und *W. F. von Mülinen*, Die Glasgemälde der Bernischen Kirchen, bei *Schreiber*, 26.

[3] *Gruber*, 85.

[4] *von Rodt*, in Festschrift 226.

[5] *H. J. Leu*, Allgemeines Helvetisches Eydgenössisches oder Schweiz. Lexicon, Zürich (1747), Art. Bern 194. Die Verzeichnisse ebda. 176, 179, 182, 189.

des Münsters häufig vorkommen, zusammengestellt und bekennt, daß er nur selten auf den Namen Vinzenz gestoßen sei. Auch die Abkürzung « Enz » ist rar [1].

Nur mit Wehmut kann man an den Untergang des Vinzenzenkultes zur Zeit der Glaubensspaltung denken. Schon vor Neujahr 1528 waren einzelne Altäre im Münster verwaist. Während der Disputation, die die Gemüter aufs Höchste spannte, wurde der Gottesdienst allmählich eingestellt. Am 21. Januar, an der Vigil des großen Vinzenzenfestes, fragten die Chorherren den Rat an, wie sie sich am folgenden Tag verhalten sollten. Sie erhielten den Bescheid, wer die Schlußreden der Disputation schon unterschrieben habe, solle den Gottesdienst unterlassen, wer noch nicht unterschrieben habe, solle mit Messe und Horen fortfahren, bis die Obrigkeit entscheide. Der Festtag kam, die Sigristen zündeten die Kerzen an und läuteten zu allen Horen, aber niemand kam zum Gotteslob, mit Ausnahme der Metzger, die ihrem Patron die Treue hielten. Sie schafften eine kleine Orgel herbei und hielten durch ihre beiden Kapläne das Hochamt und andern Tags noch ein Requiem [2].

Es sollte der letzte Gottesdienst nach katholischem Ritus auf Jahrhunderte hinaus sein. Am 27. Januar, also noch innert der Festoktav, ließen die Herren von Diesbach Gottesdienst halten, wurden aber aufgefordert die Feier einzustellen. Noch am gleichen Tag beschloß der Rat die Messe abzuschaffen. Im Verlauf von acht Tagen sollten alle Heiligenstatuen, Gemälde und Altäre aus den Kirchen und Kapellen entfernt werden. Im Münster begann man gleich am Tag darauf die Räumung vorzunehmen « und also wurden in diesem grülichen Sturm in der lütkilchen 25 altar und das sacramenthus geschlißen, die götzen zerschlagen und in's kilchofs schüte vergraben » [3].

[1] *Gatschet*, in Archiv d. hist. Vereins des Kts. Bern 6 (1867) 517.
[2] *V. Anshelm*, 5, S. 244.
[3] A. a. O. 245.

Anm. der Red. Diese Studie war eingegangen und gesetzt, ehe der Aufsatz : M. Beck, Zur Gründungsgeschichte der Stadt Bern, *Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins N. F. 51 (1937)*, p. 64-88, erschienen war.

Le Clergé de l'Ancien Evêché de Bâle, durant la Révolution

par E. FOLLETÊTE.

La plupart des diocèses de France possèdent leur histoire religieuse de la période révolutionnaire : dévastations et ruines, vente des biens ecclésiastiques, prêtres insermentés, émigrés, martyrs, clergé constitutionnel, culte clandestin. Toute cette tragique histoire s'y trouve décrite avec les détails circonstanciés propres à chaque région. Nous ne possédons pas, pour l'Ancien Evêché de Bâle, un tableau d'ensemble de cette douloureuse épreuve : des traits épars et des documents précieux se trouvent dans Vautrey, X. Kohler, Cas. Folletête, G. Gautherot, dans plusieurs articles des Actes de la Société jurassienne d'émulation, sans compter les mémoires ou les journaux privés [1] ; mais ils sont mélangés au récit des événements politiques et ne constituent pas une étude spéciale du sujet.

Notre désir serait de combler cette lacune, au moins en ce qui concerne la vie et les épreuves du clergé de l'ancienne principauté de Bâle sous la Révolution [2]. Aussi bien, est-il le seul clergé de la Suisse actuelle qui ait été soumis à la législation schismatique de la Constitution civile. La vieille Suisse n'a connu les coups de l'impiété révolutionnaire qu'en 1798 ; et si graves qu'aient pu en être les dommages, l'invasion passa rapide comme un torrent furieux. Dans l'Ancien Evêché, devenu partie du territoire français, dès 1793, la Constitution

[1] *Vautrey*, Notices historiques sur les villes et villages du Jura bernois. — *Cas. Folletête*, Rapports de l'émissaire bernois (Bischof) dans l'Evêché. Porrentruy, Le Jura 1898. — Le même : La Prévôté de Moutier-Grandval pendant la Révolution. Delémont, Boéchat 1892. — *Gustave Gautherot*, Le département du Mont-Terrible. Paris, Champion 1908. — Journal de François-Joseph Guélat. Ire partie 1791-1802. Delémont, Boéchat 1906. — Journal de dom Moreau, Bernardin de Lucelle, publié par Cas. Folletête. Fribourg, Imprimerie catholique 1899. — Abbé *Kœtschet*, Histoire du pays de Porrentruy depuis 1734 (manuscrit de notre collection).

[2] Les documents de ce travail sont empruntés, sauf mention spéciale, aux archives de l'Evêché de Bâle, à Soleure : dossiers de la Révolution française.

civile du clergé, les lois et décrets, votés à Paris par la Constituante, par l'Assemblée législative ou la Convention, furent appliqués dans toute leur rigueur ; notre clergé se trouva soumis aux mêmes épreuves que le clergé de France, y compris la prison, le bannissement et l'exil. Il faut cependant excepter de ce traitement la partie catholique de la prévôté de Moutier-Grandval, appelée sous les Roches, et la Courtine de Bellelay, qui jouissaient, par leur combourgeoisie avec Berne et Soleure, de la protection de la neutralité helvétique.

L'Emigration du clergé.

La réunion à la France de l'éphémère république rauracienne, qui avait remplacé le gouvernement paternel des princes-évêques, fut votée, le 8 mars 1793, par une assemblée triée sur le volet, sous la garde des baïonnettes des troupes d'occupation. La Convention ratifia ce vote et rendit, le 23 mars, un décret qui annexa l'Ancien Evêché (moins les parties jouissant de la combourgeoisie suisse) à la République française une et indivisible ; elle créa, pour cette région, le département du Mont-Terrible.

Un mois s'était à peine écoulé depuis la proclamation de la réunion, à Porrentruy, le 7 avril, que déjà arrivait de Paris, le 4 mai, l'ordre d'exécuter les décrets rendus les 21 et 23 avril 1793, pour obliger les prêtres à prêter serment à la Constitution civile sous peine d'être déportés à la Guyane. « Aussitôt, dit Guélat, vingt-cinq prêtres de la ville, le curé à leur tête, sont partis dans la nuit contre Bellelay [1]. » Les jours suivants, d'autres ecclésiastiques prirent encore le chemin de l'exil. Le 7 mai, ce fut le tour des Capucins de Porrentruy et de Delémont. L'exode du clergé de la ville et de la Vallée de Delémont s'opéra en même temps ; ne resta, à Delémont, que l'abbé Clémençon, qui allait, tous les soirs, coucher à Rossemaison, sur le territoire de la prévôté de Moutier-Grandval [2] que protégeait la combourgeoisie avec Berne et la Confédération helvétique.

Le 9 mai, jour de l'Ascension, lecture est donnée aux citoyens de Porrentruy de divers décrets de l'assemblée nationale, entre autres de celui du 26 août 1792, qui accorde quinze jours aux ecclésiastiques,

[1] Dans la partie de l'Evêché qui jouissait de la combourgeoisie de Berne et Soleure.

[2] *Journal* de François-Joseph Guélat 1791-1802. Ire partie, p. 150. Delémont, Boéchat et fils 1908.

qui n'auront pas signé le serment ou qui l'auront rétracté, pour passer la frontière, et de l'arrêté du département du Mont-Terrible, du 6 mai 1793, avec la proclamation du commissaire Clerget, qui donne huit jours aux prêtres de ce département pour prêter le serment civique, sous les peines portées contre les émigrés [1]. Quelques ecclésiastiques, demeurés malgré le danger, s'échappent de nuit, ainsi le curé Berger de Chevenez et le vicaire Guillard de Damvant. Signalons enfin l'arrêté du Comité de surveillance du département du Mont-Terrible, du 8 octobre 1793, déclarant « émigré » et comme tel passible de peines les plus sévères « tout prêtre qui se serait exilé pour échapper au serment ».

Bientôt après, les couvents des Annonciades et des Ursulines de Porrentruy se dépeuplent ; les pieuses religieuses se retirent dans leurs familles ou chez les habitants, qui consentent à les recevoir. Pendant ce temps, on procédait sans arrêt à la vente des biens des couvents, des paroisses, des chapitres. Le couvent des Annonciades, à Porrentruy, fut converti en prison, celui des Capucins de Delémont en hôpital militaire, celui des Ursulines, à Delémont, en caserne, puis en collège. Les biens des prêtres qui s'étaient soustraits au serment par la fuite et qui étaient, pour cette raison, assimilés aux « émigrés » furent également mis en vente.

Pour faire les fonctions du culte, il ne restait plus, dans le pays, que quelques prêtres qui avaient prêté le serment. A l'église paroissiale de Porrentruy, le jour de l'Ascension 1793, une seule messe fut célébrée : d'autres furent dites, il est vrai, dans les chapelles des couvents de la ville, et les confessions et communions furent nombreuses. A la Pentecôte, il ne reste plus, à Porrentruy, pour la ville et les paroisses environnantes, que cinq prêtres, tous assermentés [2].

L'abbé Kœtschet nous donne les noms des prêtres jureurs qui restèrent dans le département du Mont-Terrible, après l'exigence du serment [3]. En voici la liste, presque complète : *Blanchard*, de Boécourt, professeur, *Andermatt*, *Lémann*, *Gouvier*, professeur, tous à Porrentruy ; *Bergeret*, curé et doyen à Grandfontaine, *Guinens*, à Courchavon, son *frère*, capucin à Delémont, *Hassel*, curé à Charmoille, *Vannier*, de Soyhières, curé en Alsace, *Vallet*, curé à Bourrignon, *Nuss-*

[1] *Guélat*, p. 151.

[2] Ibid., p. 150 ; 153.

[3] *Kœtschet*, Mémoire sur la Révolution dans le Porrentruy. Manuscrit en notre possession.

baumer, prêtre au même endroit. M. Gautherot en compte 17, et il note que huit seulement exerçaient leurs fonctions constitutionnelles [1].

L'immense majorité du clergé de l'ancienne principauté se refusa à prêter le serment schismatique et condamné par le Pape : c'était prononcer sa sentence de bannissement et d'exil.

Quel est le nombre de ces émigrés volontaires ? Vautrey donne une liste de 42 noms [2]. Mais cette liste est manifestement incomplète ; car elle ne comprend que le clergé paroissial, laissant de côté les membres de la confrérie de St-Michel, à Porrentruy, des chapitres de St-Ursanne et de Moutier-Grandval, à Delémont, les professeurs et les chapelains. Il ajoute que « 72 prêtres » dans le district de Porrentruy et 49 dans celui de Delémont figurent sur la liste des émigrés du 21 ventôse an II (11 mars 1794), ce qui donne un total de 121 ecclésiastiques. Pour nous, en prenant pour base la liste du clergé que nous publierons comme annexe à ce travail, nous arrivons au chiffre de 152. Dans ce chiffre ne sont pas compris les Capucins de Porrentruy et de Delémont qui, appartenant à la province helvétique, restèrent en Suisse et furent répartis dans les divers couvents de la province.

Les lieux de refuge du clergé émigré.

Où se réfugièrent ces 152 prêtres de l'ancienne principauté de l'Evêché de Bâle ? Dans le voisinage le plus immédiat de leurs anciennes paroisses. Les lieux qui répondaient le mieux à ces conditions étaient la Prévôté de Moutier-Grandval avec la courtine de Bellelay, d'une part, et le canton de Soleure, d'autre part. Deux groupes de réfugiés se formèrent donc : l'un à Courrendlin et à Mervelier, l'autre à Soleure et ses environs. Le clergé de la vallée de Laufon se retira de préférence à Mariastein et dans les villages d'alentour. Bellelay reçut ses propres religieux, qui étaient curés dans les paroisses dont l'abbaye avait la collature. D'ailleurs, dès 1792, l'Abbé avait transféré son collège à Soleure. Au groupe de la Prévôté appartenaient d'abord les chanoines et les chapelains du chapitre de Moutier-Grandval, transféré, après la Réforme, à Delémont, et, en général, les prêtres de la vallée de Delémont. Les chapelains s'étaient établis à Courrendlin et logeaient, la plupart, à l'auberge du *Cheval-Blanc*, tenue alors par une dame Chappuis. Le chapitre demanda de célébrer l'office canonial dans

[1] *G. Gautherot*, Le département du Mont-Terrible, p. 81.
[2] *Vautrey*, Histoire du collège de Porrentruy, page 249, note 4.

l'église de Courrendlin, comme il l'avait fait à Delémont. Mais, à l'instigation du curé Greppin, le meunier Henri Seuret fit à cette requête une violente opposition à l'assemblée communale, et l'autorisation demandée fut refusée.

Les autres ecclésiastiques se partagèrent dans les autres villages catholiques de la Prévôté. Mervelier semble avoir été, durant ce temps, le siège de l'état-major des émigrés de la région. C'est là que s'était rendu le curé Bloque, doyen du chapitre de Salignon. Là était revenu aussi M. Baur, conseiller ecclésiastique, supérieur du séminaire de Porrentruy, qui était aussi curé de Mervelier, où il se faisait remplacer, durant son supériorat, par un vicaire. Ce vénérable ecclésiastique était le représentant de l'évêque.

Mais le groupe le plus nombreux s'était fixé à Soleure ; nous en comptons 51 pour la ville seule ; les villages des environs en abritaient : Granges 10, La Chapelle, près Granges, 1, Flumenthal 4.

La vie des émigrés.

En fuyant la menace des dures sanctions que la Révolution avait portées contre les prêtres réfractaires, la plupart d'entre eux, sans doute, se figuraient qu'il ne s'agissait que d'une tempête passagère, après laquelle le calme reviendrait. Il leur serait possible alors, espéraient-ils, de rentrer dans leur patrie ; la vie paisible d'autrefois reprendrait son rythme normal. Trompeuse illusion ! Les semaines, les mois passeront, et la situation ira toujours s'aggravant, et bientôt l'odieux régime de la Terreur courbera toute la France sous un joug intolérable.

Les prêtres réfugiés reçoivent avec une curiosité désolée les nouvelles qui traversent la frontière : une à une, leurs illusions tombent. Les faibles ressources qu'ils ont pu emporter sont vite épuisées et ils devront bientôt faire appel à la charité.

Les réfugiés du Val Terbi se trouvaient toutefois dans des conditions plus favorables ; ils pouvaient communiquer plus facilement avec leurs familles et leurs paroisses. Au commencement, les habitants de la Vallée se rendaient à Courrendlin ou dans le Val Terbi pour entendre la messe et recevoir les sacrements. Bientôt, une surveillance étroite, exercée par les « patriotes » et la troupe d'occupation, empêcha ces pieuses pérégrinations ; on fit la chasse à ceux qui tentaient de passer la frontière de la Prévôté. A leurs risques et périls, les prêtres émigrés osèrent faire aussi quelque incursion dans leurs paroisses, pour y accomplir, en grand secret, les fonctions du ministère sacré.

Les autorités de la Prévôté leur délivraient sans difficulté, ainsi qu'aux religieux de Bellelay, des passeports en règle pour franchir la frontière ; mais sur le territoire de la République, ils vivaient dans une alerte continuelle, exposés qu'ils étaient à une dénonciation des « patriotes » [1].

Les réfugiés de Soleure n'étaient pas non plus sans inquiétude pour l'avenir. La République française voyait avec mauvaise humeur ces foules d'émigrés massées sur ses confins [2]. Sur près de mille émigrés dans le canton, en novembre 1793, on comptait 4 à 500 ecclésiastiques, dont le plus grand nombre se trouvait dans la ville de Soleure et ses environs immédiats. Dès le 8 janvier 1793, l'ambassadeur de la République française envoyait une note au Conseil de Soleure pour se plaindre des foules qui traversent la frontière pour aller entendre la messe à Mariastein et à Rodersdorf et se confesser aux prêtres émigrés. A la suite d'autres réclamations, le Conseil songea même à renvoyer le collège de Bellelay.

A la fin de 1794, l'ambassadeur Barthélemy mande au Comité de salut public que le Conseil (de Soleure) a été obligé, à cause de « l'extrême cherté et rareté des vivres de renvoyer une certaine quantité de prêtres qui se sont partagés entre l'Italie et Constance... il s'est vu obligé de garder ceux qui n'en avaient absolument aucune (ressource) ». Les sympathies de la population protégeaient d'ailleurs les ecclésiastiques réfugiés. « Tous les matins, on voit arriver les paysans pour leur remettre les faibles provisions dont ils peuvent disposer pour alimenter ces étrangers [3]. »

En 1796, les ecclésiastiques, inscrits sur la feuille de départ, obtinrent l'autorisation de rester jusqu'au printemps. Malgré les instances de l'ambassadeur, le Conseil tergiverse ; le 14 juin 1797, il rend un décret qui ordonne le départ immédiat des émigrés sans permis de séjour. Exception était faite pour ceux qui avaient des liens de parenté avec des bourgeois de Soleure ou avec leurs femmes, pour les précepteurs laïcs ou ecclésiastiques, aussi longtemps qu'ils ne donnent pas lieu à des plaintes. Cependant, en septembre, il y avait encore 125 à 140 émigrés dans la ville et les environs.

[1] *Kœtschet*, Mémoire sur la Révolution, p. 268.

[2] De décembre 1792 à novembre 1793 (c'est l'époque où nos ecclésiastiques arrivèrent), le nombre des émigrés passa de 670 à 982 ; en septembre 1794, il était de 804, domestiques non compris ; en automne 1795, de 439 pour la ville et les environs et de 810 dans le canton, domestiques compris. *H. Büchi*, Vorgeschichte der helvetischen Revolution. II. Teil. Solothurn 1927. Gassmann.

[3] *H. Büchi*, ibid., p. 144, note.

Sous le coup des victoires de Bonaparte en Italie, sous la pression énergique de Bacher, successeur de Barthélemy, le Grand Conseil de Soleure rendit, le 13 décembre 1797, un décret, en vertu duquel tous les émigrés devaient avoir quitté le territoire soleurois le 1er janvier 1798. Pour faciliter le voyage des prêtres pauvres, une collecte s'organisa sous la direction de l'ancien bailli Sury de Bussy, à laquelle le Grand Conseil s'associa, en secret, pour 25 louis d'or. Cette collecte produisit 170 louis d'or, ce qui permit de remettre 7 louis à chacun des vieillards et infirmes, 6 à ceux d'âge moyen et 5 aux plus jeunes. C'est alors que nos ecclésiastiques, chassés par l'invasion des armées de la République, reprirent leur bâton de voyage et gagnèrent les régions de l'Allemagne du Sud et de l'Autriche.

Cependant, il y eut pour eux, au milieu de leur exil, une légère éclaircie et une lueur d'espoir : ce fut après le 9 thermidor. La réaction contre le régime odieux de la Terreur inspira à la Convention quelques mesures de pacification. La Convention « s'aperçut — Aulard, l'historien jacobin, en convient lui-même — que le peuple était toujours catholique, qu'il réclamait à grands cris la réalisation du décret sur la liberté des cultes. La Révolution n'avait pu ni assimiler le catholicisme, ni le détruire ; il lui fallait se résigner à vivre côte à côte avec lui [1] ». De là, un relâchement dans la surveillance exercée à la frontière, une mitigation dans l'application des peines portées contre les émigrés ; de là, la loi du 11 prairial an III (30 mai 1795), qui, malgré de nombreuses restrictions, permet provisoirement, dans son article premier, « aux citoyens des communes ou sections de communes le libre usage des édifices non aliénés, destinés originairement aux exercices des cultes ».

Ces circonstances favorables engagèrent un grand nombre de nos réfugiés à rentrer au pays. Il n'était pas question, pour eux, de reprendre l'exercice de leurs fonctions pastorales ; mais, du moins, leur était-il loisible de renouveler contact personnellement avec les fidèles, de célébrer avec prudence un culte privé, d'administrer les sacrements et de pourvoir aux besoins les plus urgents des âmes. D'autre part, en janvier 1797, cent dix prêtres, chanoines ou religieux, étaient rayés du tableau des émigrés, grâce à la complaisance des anciennes autorités des municipalités de 1793 qui déclarèrent avoir délivré, à cette date, de nombreux passeports à ces ecclésiastiques : cette décla-

[1] Cité par *Mourret*, Histoire générale de l'Eglise, tome VII, p. 225.

ration légitimait l'absence des prêtres et les libérait des peines prévues [1].

Toutefois, l'accalmie qui suivit le 9 Thermidor ne dura guère. Suspendues durant quelques mois, les lois n'étaient pas abolies, et bientôt l'Eglise devait connaître, sous le Directoire, une seconde Terreur. Vers la fin de 1796 et au commencement de 1797, les prêtres, rentrés au pays, durent reprendre le chemin de l'étranger. Ainsi donc, à travers des alternatives diverses, nos ecclésiastiques durent supporter, durant sept années, la dure épreuve de l'exil. Dans le Val Terbi, leur vie fut rendue plus facile par la société de leurs confrères, la communauté de langue et la généreuse charité de la population. A Soleure, la providence visible des prêtres émigrés fut la comtesse Louise de Sury, née Tschudi, épouse du grand bailli François-Joseph de Sury-Bussy [2]. Dès 1793, elle organise une souscription en faveur de ses protégés. Elle en prit à sa table d'abord un, puis trois, cinq, huit et, au mois de décembre 1793, elle en avait vingt-six. Elle s'occupa de leur trouver des chambres en ville, de les meubler et d'en procurer la literie. Au mois de février 1794, Mme de Sury pourvoyait à l'entretien de plus de cinquante prêtres. Pour simplifier et alléger cette lourde charge, elle avait organisé, dès le 1er janvier 1794, une table commune pour vingt prêtres, nombre qui monta dans la suite jusqu'à quatre-vingt-huit, chiffre où il se fixa [3].

Cette charitable assistance dura près de cinq ans. La fortune de Mme de Sury ne pouvait évidemment pas suffire à une charge si écrasante ; la noble dame entreprit donc de quêter par lettres, non seulement à Soleure, mais partout en Suisse, en Allemagne du Sud, en Prusse, en Italie et jusqu'en Russie. Elle écrivit aux communautés religieuses, aux curés, aux catholiques et aux protestants pour les intéresser à son œuvre. Après la correspondance, les voyages ; elle alla elle-même quêter, durant l'hiver, dans les villages de la campagne soleuroise, beurre, légumes et autres denrées. Elle partit, le 12 septembre 1795, parcourut le Grand-Duché de Bade, les cantons de Zurich, de Schwyz, de Glaris et de St-Gall jusqu'à Constance. A son retour,

[1] *G. Gautherot*, Ouvrage cité, p. 186.

[2] Les renseignements suivants sont extraits des documents de la famille de Sury-Reinach, à Waldegg, Soleure, obligeamment mis à notre disposition par Mlle Marguerite de Sury.

[3] Les prêtres de l'Evêché ne mangeaient pas à la table commune, à l'exception de M. Cattin. Dans les comptes de Mme de Sury, nous trouvons les dépenses payées régulièrement pour la pension de MM. Antoine, Henzelin et Hierme.

le 30 octobre, elle rapportait quatre-vingt-sept louis d'or, treize batz. Au temps de sa plus grande dépense, elle n'avait de ressources que pour trois jours ; mais la Providence ne l'abandonna jamais [1].

Les prêtres s'efforçaient aussi de se procurer quelques ressources. Les uns faisaient des gants, d'autres des cartonnages, que la baillive vendait ou faisait vendre au profit de l'œuvre. Quelques-uns faisaient le pain, d'autres déchargeaient et serraient le bois, épluchaient les légumes.

Les comptes de la comtesse accusent, pour les cinq années de l'œuvre, une recette totale de 6,850 louis d'or [2].

La mort de la noble baillive (18 novembre 1797), à l'âge de 41 ans seulement, n'arrêta pas l'activité de l'œuvre : ses collaboratrices et ses émules dans la charité continuèrent sa tâche : Mme de Besenwald, qui s'adjoignit la maréchale de Roll, sa belle-sœur, la baronne d'Aregger, sa nièce, et la baillive Gugger. Toutefois, on remarquera que la mort de la comtesse coïncide presque avec le départ de Soleure des prêtres émigrés.

On a vu figurer sur la liste des généreux donateurs de l'œuvre le nom du prince-évêque de Bâle. Mme de Sury s'était, en effet, adressée à lui, et voici en quels termes l'abbé Baur, supérieur du séminaire et curé de Mervelier, recommandait cette requête, dans une lettre du 29 novembre 1794, au conseiller Schumacher, secrétaire intime du prince, à Constance : « Mme Suri de Bussi s'épuise depuis environ dix-huit mois à donner des secours de toute espèce à un grand nombre de prêtres émigrés de vingt-deux diocèses différents. Elle a distribué

[1] Parmi les donateurs de la principauté de l'Evêché, nous relevons, sur les feuilles de quête de Mme de Sury, les noms suivants : Mgr Xavier de Neveu (1793-94) 25 louis ; Didner, vicaire général, 3 livres ; l'abbé Hennet, 1 l. ; Périnat, curé de Vermes, 2 l. et des honoraires de messe ; Baur, curé de Mervelier, 1 l. 3 s. ; Maitre, curé de Saignelégier, Bloque, curé-doyen de Delémont, Mouttet, maire de Mervelier, le gouvernement *(sic)* de Moutier-Grandval (1797), chacun un louis d'or ; M. Contin, 1 l. 20 ; Joray, vicaire, honoraires de 280 messes, 5 louis 3 l. 19 batz ; diverses personnes de la Prévôté de Moutier, 3 louis 11 b. En 1795, le chapitre de Moutier-Grandval, 10 louis d'or ; de Mervelier et Courchapoix, 4 louis 29 batz ; M. Friche, administrateur de Courchapoix, 1 l. ; quête à Courchapoix, par M. Friche, 3 louis d'or, 1 l. 21 b. 2 s. En 1797 : Le curé de Courrendlin, M. Greppin, 3 l. 10 ; le prévôt et les chanoines de Moutier-Grandval, 9 louis d'or ; anonyme de Moutier, 1 louis ; M. Baur, supérieur, 2 l. ; produit d'une quête à Mervelier et Corban, 5 louis d'or, 2 l. 7 b. 1 s. ; Mgr de Neveu, à St-Urbain, 12 louis d'or ; produit d'une quête à Courrendlin, par l'abbé Périnat le jeune, 2 louis d'or, 1 l. 23 b.

[2] *Paul Borrer*, Familiengeschichte der Familie von Sury. Solothurn, Union 1933, p. 53.

lits, linge et toutes sortes de meubles pour servir à l'usage de ces pauvres confesseurs de la foi. Elle en loge deux dans sa maison et en nourrit deux autres. La table commune, à laquelle le soin de pourvoir repose sur elle seule, est de soixante-quatorze. En outre, elle paie pension, dont le taux est différent, eu égard à la différence de la situation respective de ces indigens, tant pour l'âge que pour le besoin, à vingt-cinq environ [1]. »

Une lettre de l'abbé Comment, curé de Damvant, au même secrétaire Schumacher, en date du 29 décembre 1704, nous révèle, par un témoignage direct, les épreuves de l'exil : « ... il serait temps, si c'était la volonté de Dieu, que nous puissions aller chanter les cantiques du Seigneur dans notre patrie et de ne plus gémir sur les fleuves de Babylone en nous souvenant d'elle... Jusqu'ici, on ne voit point de fin à notre exil », et l'auteur de la lettre parle du projet de trouver une place franche chez un paysan. Il marque, en effet, peu de goût pour la table commune de Mme de Sury, car, dit-il, « on crie, dans cette ville, continuellement contre cette pension ». Pour lui, il ne fait qu'un repas, et le soir, il se contente de soupe, ce qui lui coûte un louis neuf et quatre livres par mois. Son adresse à Soleure est chez M. Suter, près des Capucins [2].

(A suivre.)

[1] Copie de notre collection.
[2] De notre collection.

REZENSIONEN. — COMPTES RENDUS.

Paul Galtier, S. J. : L'Eglise et la rémission des péchés aux premiers siècles. (Bibliothèque de théologie historique.) Paris, Beauchesne, 1932 ; in-8 cavalier, XII-512 pp., 34 fr.

Le P. Galtier a, l'an dernier, envoyé lui-même à la *Revue*, pour qu'elle en donne un compte rendu, ce livre, paru déjà en 1932. C'est, en somme, une histoire de la pénitence dans l'Eglise d'Occident, depuis le IIIme siècle jusqu'à saint Grégoire le Grand, mais envisagée sous l'angle de deux questions spéciales. D'après une conception simpliste, l'Eglise se bornait à déterminer et à surveiller la satisfaction que le pécheur devait offrir à la justice divine pour obtenir, directement de Dieu, la remise de ses fautes. A l'encontre de cette thèse, l'auteur prouve que, usant du pouvoir qu'elle savait avoir reçu de son divin fondateur, l'Eglise entendait pardonner elle-même, réellement, au nom de Dieu, les péchés et non pas, comme le prétend M. Poschmann, ôter simplement les peines ecclésiastiques ou, en d'autres termes, lever l'excommunication dont elle avait frappé le coupable.

Le P. Galtier consacre la deuxième partie de son volume à réunir les textes qui permettraient de reconnaître, beaucoup plus tôt qu'on ne le prétend d'ordinaire, l'exercice de la pénitence privée. Il comprend sous ce nom toutes les manières de remettre les péchés autres que la pénitence publique, celle que, par excellence, on appelait la *pœnitentia* et que son appareil liturgique, relativement unifié, rend aisément reconnaissable.

M. Poschmann ne croit pas que la pénitence privée ait été en vigueur avant le VIIme ou VIIIme siècle, c'est-à-dire avant l'influence exercée dans le Nord par les missionnaires celto-bretons. Au lieu que Mgr Goller (cf. *Revue* 1935, p. 144) dans son étude, indépendante de celle de notre auteur, se rapprochait plutôt de M. Poschmann, le P. Galtier, lui, croit rencontrer la pénitence privée beaucoup plus tôt, soit qu'il s'agît de mourants auxquels on ne pouvait songer à infliger toutes les rigueurs de la pénitence canonique, soit que cette satisfaction concernât des fautes peu graves, ou en elles-mêmes, ou par suite des conditions dans lesquelles s'étaient trouvés les coupables. Elle serait même antérieure à la pénitence publique, qui n'apparaîtrait, pour la première fois, qu'au début du IIIme siècle, dans le *De Pœnitentia* de Tertullien. Les moines irlandais, loin de l'avoir introduite sur le continent, l'y auraient trouvée déjà en vigueur ; mais, d'occasionnelle qu'elle était, leur zèle réussit à la rendre plus fréquente ; elle ne fut plus, comme c'était encore assez souvent le cas, renvoyée jusqu'à l'heure de la mort et l'usage en fut étendu à des fautes que, jusqu'alors, on s'interdisait de soustraire à la pénitence solennelle et publique.

Le P. Galtier a raison sans doute, tout le monde est ici d'accord, dans

le cas des mourants et, semble-t-il aussi, du moins, depuis saint Augustin dans celui des péchés secrets. On hésitera par contre à voir, avec lui, la pénitence privée dans l'histoire de Marcion et à accepter son interprétation (p. 45) du passage de la lettre de Firmilien de Césarée à saint Cyprien. On pourra également ne pas se rallier à son exégèse du fameux texte d'Origène dans le *De Oratione* (p. 184 sq. cf. 265 sq.). Avec M. Karl Adam (cf. *Recherches de science religieuse* 1923, p. 109 sq.), l'auteur interprète (p. 336 sq.) la *correptio* dont parle, en particulier, saint Augustin, de l'ensemble du traitement à appliquer aux pécheurs pour assurer leur pardon : nous ne croyons pas que l'évêque d'Hippone ait entendu par là, en plus de l'exhortation à avouer la faute commise, sa rémission *in forma privata*.

Le P. Galtier, par contre, apprécie très exactement les textes de saint Cyprien. Il a des remarques très justes sur ce qu'il appelle « l'absolution en acte » (p. 251 sq.) et sur la forme déprécative de l'absolution primitive (p. 324, n. 2). Il a inséré, entre les deux parties de son volume, quelques pages qui résument fort bien et complètent au surplus tout ce qui a été dit pour refuser au pape Calliste le fameux « édit » dont parle Tertullien dans le *De Pudicitia*. (Le P. Galtier se sépare ici de son confrère, le P. d'Alès.) Dans l'ensemble, son livre, qui n'a pas d'autre prétention que d'examiner les textes au point de vue historique, renferme des pages remarquables de bon sens et de finesse. La synthèse qu'il nous donne forme ainsi la contre-partie de celle de M. Poschmann. Elle contribuera si ce n'est à élaborer une histoire de la Pénitence qui soit acceptée de tous les historiens catholiques, du moins à préciser les problèmes sur lesquels l'accord reste à établir.

L'auteur est revenu sur la question dans deux longs articles de la *Revue d'Histoire ecclésiastique* (1934, pp. 517-53 et 788-846) réunis ensuite en tirage à part (Louvain, 1934, 91 pages) où il défend son point de vue contre les attaques dont son livre a été l'objet et où il résume à nouveau les textes principaux qui, depuis Tertullien jusqu'à saint Léon, permettent d'établir l'existence d'une pénitence privée, ainsi que les faits de portée plus générale qui plaident dans le même sens : l'absolution des moribonds, la réconciliation des hérétiques par l'imposition de la main *in Spiritum Sanctum et in pœnitentiam*, et l'absolution des clercs, dispensés de la pénitence publique, au moins à partir d'une certaine époque, accomplissant, pour leur compte, les actes expiatoires de satisfaction et admis ensuite à la communion.

L. Wœber.

Mgr. Enrico Maspoli : Fra Agostino-Maria Neuroni da Lugano, O. M. Capp., Vescovo di Como. — Assisii, Colleg. S. Laurentii a Brundusio 1936.

I *Collectanea Franciscana*, editi per cura dei PP. Cappuccini di Assisi, hanno pubblicato nel corso del 1935 e del 1936 un' accurata biografia su Fra Agostino Maria Neuroni, religioso cappuccino di Lugano, che fu vescovo di Como dal 1746 alla sua morte avvenuta il 22 aprile 1760.

L'autore della biografia è Mgr. Enrico Maspoli, che è conosciuto quale un assiduo cultore di storia ecclesiastica e già ha pubblicato, a fianco di pregevolissimi lavori di diritto ecclesiastico ticinese e di numerosi articoli di storia, *La Pieve di Agno* [1], monografia storica di prima mano, che è il frutto delle minuziose ricerche d'archivio fatte dal suo autore.

La pubblicazione dei *Collectanea Franciscana* è apparsa in estratto ed il lavoro di Mgr. Maspoli si presenta sotto forma di un bel volumetto di 109 pagine.

Nelle sue grandi linee la vita di Mgr. Neuroni era già abbastanza conosciuta, grazie ad alcune piuttosto sporadiche pubblicazioni anteriori.

Rampollo di un' antica famiglia di Lugano, originaria però di Riva San Vitale, illustre per aver dato diplomatici ed uomini di guerra soprattutto al servizio della Serenissima, Filippo Neuroni — tale era il suo nome di battesimo — nacque a Lugano il 19 febbraio 1690. Il 7 giugno 1708 egli faceva professione religiosa nell' Ordine Cappuccino a Milano, prendendo il nome di Agostino Maria, e nel 1723 vi veniva scelto come lettore di filosofia e di teologia. Se nel suo ordine Fra Agostino Maria ricoprì le cariche di guardiano e di definitore provinciale, si fu però nel campo dell' oratoria sacra che egli si distinse in modo affatto particolare. Come oratore sacro egli fu ricercatissimo da vescovi e principi e tenne numerosi pulpiti d'Italia. Dal 1731 in poi predicò alla corte di Carlo VI, imperatore, che l'anno seguente lo nominava teologo e consigliere della corte imperiale. Nel 1734 Carlo VI lo mandava suo ambasciatore al re del Portogallo. Nel 1742 Benedetto XIV lo nominava esaminatore dei vescovi e, finalmente, nel 1746 vescovo di Como, sede che Fra Agostino Maria tenne fino alla sua morte nel 1760.

Ma fino al dì d'oggi affatto sconosciuta o quasi fu la parte avuta dall'illustre cappuccino luganese in questioni concernenti la politica imperiale : l'incarico avuto da Carlo VI per varii problemi circa i rapporti dell'imperatore coi cantoni svizzeri ; la questione della guerra contro i Turchi ; il gravissimo problema del patriarcato di Aquileia — particolarmente difficile per i contrasti e le opposizioni tra Venezia e la corte di Vienna —, per la soluzione del quale Fra Agostino Maria dal 1741 al 1746 risiedette a Roma quale inviato straordinario di Maria Teresa presso la Santa Sede. L'autore espone pure la questione della candidatura di Fra Agostino Maria al vescovado di Lodi nel 1741, messa innanzi da Benedetto XIV, raccommandata dal governo imperiale, ma sfumata per l'opposizione del governo di Milano, che non voleva un forestiere ; come parla della proposta di porre l'illustre cappuccino alla testa del progettato vicariato apostolico di Gorizia e della sua nomina a tale carica nel novembre 1742 da parte di Maria Teresa, la quale tuttavia non sortì effetto qualsiasi.

L'attività di Mgr. Neuroni quale vescovo di Como era già meglio conosciuta e della sua visita pastorale sono conservati gli atti. Meno conosciuti invece erano i frequenti contatti, che come vescovo egli ebbe con i

[1] La Pieve di Agno. Memorie storiche. Como, Scuola Tipografica Casa Divina Provvidenza, 1917.

cantoni elvetici e colle tre leghe dei Grigioni. Mgr. Maspoli espone dettagliatamente i vari conflitti da lui sostenuti in difesa della giurisdizione ecclesiastica nei baliaggi ticinesi appartenenti alla sua diocesi: l'affare della tipografia Agnelli, la questione del diritto di asilo nel caso Lurati, l'immunità del clero, la polizia circa il riposo festivo. Nei rapporti coi Grigioni Mgr. Neuroni ebbe ad occuparsi dell' applicazione del *Capitolato di Pace* regolante le garanzie in favore della religione cattolica nella Valtellina, della questione del vicariato apostolico per la stessa e del concordato coi Grigioni sempre per la suddetta valle.

Tutti questi oggetti sono da Mgr. Maspoli seriamente trattati, sempre basandosi su informazioni o documenti sicuri. La serietà scientifica della pubblicazione si può misurare dalle numerose ricerche fatte dal suo autore, le quali l'hanno condotto all' utilizzazione di documenti interessanti, finora non utilizzati o troppo poco sfruttati, che mettono in nuova o in luce più completa molte delle attività di Mgr. Neuroni.

Mgr. Maspoli, infatti, non si accontentò di fare opera di compilatore, utilizzando quanto era già stato scritto sul celebrato cappuccino, ma compulsò accuratamente i Recessi federali e frugò pazientemente gli archivi: l'Archivio Morosini alla Torre di Magliaso, l'Archivio provinciale dei Cappuccini di Lugano, l'Archivio di Stato di Vienna, l'Archivio vescovile e quello capitolare di Como, l'Archivio di Stato di Milano, lo Staatsarchiv di Lucerna. Egli fece ricerche, benchè con risultato negativo, anche negli archivi dei Cappuccini di Milano e di Roma. Sfortunatamente l'Archivio dell' antica Nunziatura a Lucerna, che senza dubbio avrebbe dato interessanti notizie, non potè essere utilizzato per il fatto che tutto il materiale giace non ancora ordinato in Vaticano, per cui resta inaccessibile agli studiosi. L'autore non ha lesinato in fatto di ricerche e dovunque ha supposto che potessero esistere utili documenti, ha fatto personalmente o ha fatto fare da persone fidate le necessarie investigazioni.

Mgr. Maspoli non pretende di avere esaurito l'argomento e di aver dato di Fra Agostino Maria una biografia completa e perfetta. Egli ha voluto completare, per quanto gli fu possibile, le notizie già conosciute su Mgr. Neuroni. « Presentiamo ora, scrive egli nel Prologo, i risultati delle nostre ricerche, aggiungendoli a quelli già conosciuti. Putroppo non colmano ancora tutte le lacune. Già sono scarsi i dati che abbiamo potuto raccogliere sui primi anni del Neuroni. Per il seguito abbiamo qualche cosa di meglio, ma ci mancano tanti particolari circa l'attività sua e circa la sua vita privata... Ci lusinghiamo peraltro di recare un buon contributo a far meglio conoscere un uomo, che tanto onorò l'Ordine dei Cappuccini, la sede vescovile di Como e Lugano, sua città natale. »

A proposito di queste constatazioni di Mgr. Maspoli aggiungerò che un particolare assai interessante della vita di Mgr. Neuroni, affatto ignoto nel Ticino, è quello della sua candidatura, nel 1745, alla sede vescovile di Losanna. Ne venni a conoscenza recentissimamente, per un caso fortuito veramente fortunato. Per ora dirò soltanto che questo fatto oltrepassa la persona dell' illustre cappuccino luganese. E', infatti, uno degli episodi della lunga lotta diplomatica combattuta tra la corte imperiale di Vienna

ed il governo di Versailles per l'influenza nei cantoni confederati. Ma spero di potere fra qualche tempo rendere di pubblica ragione i risultati della documentazione che sto raccogliendo sull' ignorato avvenimento. E sarà un modesto, ma nuovo contributo per la biografia di Mgr. Neuroni già così bene avviata da Mgr. Maspoli.

Celestino Trezzini.

A.-M. Jacquin, O. P. : Histoire de l'Eglise. T. II : **Le Haut Moyen Age.** Desclée de Brouwer et Cie, Paris, 1936. 683 p. ; broché : 35 fr.

Poursuivant son Histoire de l'Eglise (Cf. *Revue*, 1930, p. 254), le P. Jacquin étudie, dans ce 2me volume, la période qui va du concile de Chalcédoine (451) jusqu'à l'avènement de Charlemagne (768). C'est dire que, pour ces trois siècles du Haut Moyen Age, qu'on traite habituellement plus sommairement que l'antiquité chrétienne, il insiste au contraire davantage et, en d'autres termes, que son exposé, en avançant, tend à se développer. Il s'y manifeste également plus d'érudition : en plus de la bibliographie donnée, plus abondamment que dans le 1er volume, à la fin des chapitres, chacun d'eux s'ouvre par une indication des sources, et, au bas des pages, des notes, plus nombreuses également, indiquent les travaux spéciaux ou les articles de revues concernant certaines questions particulières.

Le P. Jacquin procède un peu comme Mgr Duchesne dans son Histoire Ancienne de l'Eglise : au lieu de reprendre, pour chaque siècle, les classifications traditionnelles et de multiplier ainsi les subdivisions, il groupe sa matière autour d'un personnage de marque ou d'un mouvement d'idées : il a divisé son volume en 26 chapitres, dont plusieurs, au surplus, ne font que continuer, pour ne pas l'allonger outre mesure, l'exposé d'une même question. Il nous montre, en Occident, l'Eglise incorporant les peuples barbares, et cette assimilation aboutissant à la formation des églises nationales des Gaules, d'Espagne, de l'Afrique du Nord, des églises bretonne, irlandaise, anglo-saxonne et celle de Germanie. Pour l'Orient, ce sont les controverses doctrinales qui ont suivi les décisions de Chalcédoine : semi-monophysisme, origénisme, querelle des Trois Chapitres, monénergisme, monothélisme et la querelle des images ; toutes ces controverses préparent la consommation du schisme et, en attendant, ouvrent à l'Islamisme les portes de l'Egyte et de la Syrie. Les papes se succèdent, au cours de ces chapitres, selon leur ordre chronologique ; une place spéciale est faite à saint Léon, à saint Grégoire le Grand ainsi qu'à l'établissement de l'Etat Pontifical. L'auteur n'a garde d'omettre le mouvement missionnaire : l'expansion de l'Eglise en Orient, les migrations des moines irlandais et anglo-saxons sur le continent, et il termine par un chapitre sur le monachisme et un autre sur la liturgie. Il a enfin intercalé, au cours du volume, quatre notes plus longues, sorte d'appendices : l'une, très au point, sur le Pseudo-Denys l'Aréopagite, et une autre sur Léonce de Byzance. Dans une troisième, consacrée au Pape Honorius, le P. Jacquin aboutit à cette conclusion : le pape, sans s'être trompé dans la foi, a, vu les circonstances, entretenu l'erreur par sa manière de parler,

et c'est dans ce sens que le 6me concile général l'a taxé d'hérétique (solution qui ne ralliera pas tous les suffrages). Dans une 4me note, résumant très bien toute la controverse récente au sujet des motifs de la conversion de Clovis et de la date de son baptême, l'auteur place ce dernier à Reims, le jour de Noël 498 et adopte les conclusions de M. Levillain (que, depuis, M. le chanoine Saltet a violemment pris à partie, dans le *Bulletin de littérature ecclésiastique* de 1936, p. 170 sq.). Le volume se termine par une table des noms de personnes et de lieux et par une table alphabétique des principales matières.

Le P. Jacquin est très au courant des questions traitées, qu'il s'agisse de la vie extérieure ou intérieure de l'Eglise, d'histoire littéraire, de conflits doctrinaux ou de liturgie. On constate que non seulement rien d'important ne lui a échappé mais que sa documentation s'étend jusqu'aux études de détail les plus récentes. On goûtera spécialement ses pages sur saint Grégoire le Grand, sur certains évêques, tels que saint Avit, saint Césaire d'Arles. On sent en lui le spécialiste des questions prédestinatiennes. Il a fort bien campé des missionnaires tels que Wilfrid, Théodore, saint Colomban, saint Boniface. Il ne ménage pas ses reproches à l'adresse de Justinien et surtout de Théodora, mais il réhabilite par contre Brunehaut. On le trouvera un peu sévère à l'égard de saint Augustin de Cantorbéry. Il ne parle de la Suisse qu'au sujet de l'origine de ses monastères ; on aurait attendu un mot de plus, si ce n'est sur le voyage de saint Colomban au travers de notre pays, du moins sur les origines de nos évêchés.

L'édition a passé, pour le premier volume également, de la *Revue des Jeunes* (Desclée, Paris), à la maison Desclée de Brouwer. Quant à l'auteur, après avoir enseigné l'histoire ecclésiastique à l'Université de Fribourg depuis le départ du regretté P. Mandonnet, soit depuis 19 ans, il a pris, lui aussi, sa retraite et s'est retiré à Dijon. C'est là qu'il compte achever son *Histoire de l'Eglise*, avec cette ardeur et ce souci de perfection qui font l'admiration de ses lecteurs.

L. Wæber.

Sämtliche Schriften der hl. Theresia von Jesu. — III. Band : **Briefe der hl. Theresia von Jesu.** 1. Teil. Nach der spanischen Ausgabe von P. Silverio de S. Teresa C. D., übersetzt von P. Alois Alkofer Ord. Carm. Disc., München, Kösel und Pustet 1936 ; 640 S. in 8°.

P. Aloysius kündete bereits im zweiten Bande « Klostergründungen » an, daß demnächst der dritte Band « Briefe der hl. Theresia » erscheinen werde. Briefe zu übersetzen und zugleich inhaltlich richtig zu beurteilen, gehört psychologisch zum Schwierigsten auf literarischem Gebiete. Briefe, vor allem solche von Frauen, appellieren nicht so sehr an den Verstand, als vielmehr an das Gemüt ; erst recht jene der hl. Theresia stellten in ihrer providentiellen Einstellung und inspirierten Art an den Verfasser hohe Anforderungen.

Seine durch die zwei vorausgehenden Bände erworbenen Kenntnisse kommen ihm hier sehr zugute. Geradezu meisterhaft gelingt ihm die

Wiedergabe in deutscher Sprache sowohl sprachlich wie inhaltlich. Zudem bereichert diese Arbeit die neuzeitliche Kirchengeschichte mit einer bisher vielfach unbekannten Quellensammlung. Möge der Geist, der aus diesen Briefen spricht, zum Gemeingute vieler in unserer geistesarmen Zeit werden !

P. *Fidelis Locher* O. M. Conv.

Dr. Felix Rütten : Die Victorverehrung im christlichen Altertum. Eine kultgeschichtliche und hagiographische Studie. (*Studien zur Geschichte und Kultur des Altertums*, 20. Band, 1. Heft) Schöningh, Paderborn, 1936 ; 182 S. Mk. 8,20. 25 % de réduction à l'étranger.

Voici en deux mots la thèse de M. Rütten ou, plus exactement, les constatations qui la lui ont suggérée : dans plusieurs actes de martyrs, aussi bien grecs que latins, à côté des figures principales, celles-là nettement caractérisées et d'une historicité incontestable, on rencontre parfois, sous le nom de Kallinikos dans les textes grecs, ou de Victor dans les actes latins, un personnage aux contours moins arrêtés et au rôle plus effacé. Dans l'hagiographie de notre pays, M. Rütten signale le cas typique de la passion des martyrs d'Agaune, où saint Eucher, après avoir raconté la mort des légionnaires et terminé son récit par une phrase qui en est la naturelle conclusion, ajoute, comme en post-scriptum, qu'un vétéran du nom de Victor, étant survenu sur le lieu du massacre et s'étant déclaré chrétien, fut, lui aussi, mis à mort par les bourreaux auxquels il reprochait leur forfait. L'auteur cite d'autres passions — elles ne sont pas non plus du nombre des meilleures, au point de vue historique — dans lesquelles, à la vue du courage dont fait preuve le héros principal, un témoin, du nom de Victor, se convertit et subit à son tour le martyre. Son nom manque ordinairement dans les anciens calendriers, tandis qu'on le rencontre dans des martyrologes plus récents. Il finit même, dans certains cas, par occuper la première place dans le groupe où il s'est introduit après coup et par supplanter même ses compagnons dans le souvenir et le culte chrétiens. C'est le cas, pour prendre encore un exemple chez nous, pour Ours et Victor, ces deux martyrs cités encore par saint Eucher comme ayant, selon la tradition, appartenu à la légion thébéenne : Ursus est nommé en tête dans le récit de l'Evêque de Lyon, mais l'adjonction au Martyrologe hiéronymien du manuscrit de Reichenau, et de même le martyrologe de Florus, ainsi que la Passion publiée par M. Lütolf, portent : *Passio sanctorum martyrum Victoris et Ursi.*

Cependant, parmi les soldats en particulier, à s'en tenir aux inscriptions romaines, le nom de Victor était rare ; et M. Rütten se demande alors si Victor, Kallinikos — et, pour les femmes, Kallinike ou Niceta — n'aurait pas été, à l'origine, un adjectif, une épithète donnée au martyr victorieux, après quoi, selon un procédé dont il y a d'autres exemples, un dédoublement se serait produit, créant un personnage, du nom de Victor, là où il n'y avait, primitivement, qu'un qualificatif ajouté au nom d'un martyr.

L'auteur ne prétend pas étendre son hypothèse à tous les cas : il fait une exception du moins pour saint Victor de Milan et pour Kallinikos de Gangra. Par contre, plus sévère ici que le P. Delehaye, il refuse, avec M. Pio Franchi de Cavalieri, de classer dans la catégorie des passions entièrement historiques les actes africains des saints Montan et Lucius, où l'on trouve également un prêtre Victor, au rôle assez effacé, le P. Delehaye n'hésite pas à le reconnaître. M. Rütten a toutefois bien soin d'ajouter que, si sous le nom de Victor, tel confesseur de la foi n'a pas existé, il n'y a pas moins un authentique martyr dissimulé sous ce vocable. C'est le cas, en particulier, pour Xanten, dans le Rheinland, la patrie de l'auteur : des fouilles pratiquées récemment dans le dôme de cette ville ont mis à jour le tombeau d'un martyr, dont le nom a disparu, pour être supplanté par celui de Victor, le patron actuel de l'église.

L'étude de M. Rütten est très fouillée et l'auteur est parfaitement au courant de la littérature hagiographique. On hésitera peut-être à le suivre dans certains rapprochements chronologiques qu'il établit entre des fêtes païennes en l'honneur d'une divinité qualifiée de *victrix* et l'anniversaire, fixé au même jour, ou peu s'en faut, d'un groupe de martyrs dans lequel se rencontre le nom de Victor : ainsi, le 14 mai, fête de *Mars invictus* d'une part, et, de l'autre, à Milan, celle de saint Victor ; le 9 octobre, *Venus victrix*, et, à la même date ou au lendemain, solennité de saint Victor à Xanten, Cologne, Trèves et Mayence ; ou encore, le 22 septembre, fête des saints Maurice, Exupère, Candide et Victor, et, le 23 septembre, d'après le calendrier romain : *Mars in Campo, natalis D. Augusti*, soit anniversaire de la naissance d'Auguste et *dies natalis* du temple érigé, au Champ de Mars, à Rome, en 138 avant Jésus-Christ, en l'honneur du dieu de la guerre. On aura de même quelque peine à admettre que, si le culte de saint Victor se rencontre spécialement dans les villes qui furent des résidences impériales (Milan, Trèves, Ravenne), c'est à la suite de la décision de Constantin prenant le titre de *victor et triumphator*, se donnant donc, dans un certain sens, comme le continuateur de la victoire des martyrs et du Christ qu'ils proclamaient, se mettant ainsi sous la protection de ces héros et les faisant en quelque sorte entrer dans la famille impériale. On pourra faire encore d'autres réserves ; cependant, si certaines insinuations de M. Rütten paraissent contestables, son livre renferme nombre de remarques très suggestives. Il faut lui reconnaître le mérite d'avoir posé un problème nouveau et d'en avoir donné une solution qui, dans nombre de cas tout au moins, semble bien devoir rallier les suffrages des historiens.

L. Wœber.

Schnürer Gustav : Katholische Kirche und Kultur in der Barockzeit. Ferdinand Schöningh, Paderborn 1937.

Das neue Werk von Schnürer ist die natürliche Fortsetzung seiner drei Bände über Kirche und Kultur im Mittelalter. Im dritten Bande hatte er die Zeit des Humanismus und der Renaissance behandelt und

dann in einem abschließenden Kapitel auf die kommende Glaubenserneuerung und Barockkultur hingewiesen. Diese Schlußgedanken greift er im vorliegenden Buch wieder auf und breitet sie, reich entfaltet, vor uns aus. Aber nicht bloß die Barockkultur im engsten Sinn wird behandelt, sondern das gesamte höhere Kulturleben, also Religion, Wissenschaft, Kunst und Literatur, soweit es sich im XVI. und XVII. Jahrhundert in den *katholischen* Ländern zeigte. Wem aus irgendeinem Grunde das Mittelalter zu entlegen scheinen mag, kann sicher der Zeit von 1500-1700 großen Reiz nicht absprechen ; denn hier haben wir die Zeit der Glaubenskämpfe voraus, hier erleben wir die Hochblüte Spaniens und jene Österreichs, wir folgen dem Siegeszug der Missionäre in die außereuropäischen Länder, wir sehen den blendenden Glanz der französischen Kultur unter Ludwig XIV., wir betrachten die barocke Entfaltung der verschiedenen Kunstgattungen, wir hören von den Erfolgen der exakten Forschung und erfahren, wie der Rationalismus Wurzeln schlägt.

Doch ist es Schnürer nicht in erster Linie darum zu tun, eine Reihe von Einzelergebnissen der neuesten Forschung vorzulegen. Er kennt die neuesten Werke auch ; aber sein Hauptbestreben geht darauf, in möglichst großem Überblick zu zeigen, wie das Kulturleben in Verbindung mit der Kirche sich entwickelt. Da finden wir, wie immer und überall, ein Werden und Vergehen. Auch die durch das Tridentiner Konzil und die neugegründeten Orden der Jesuiten und Kapuziner so mächtig geförderte religiöse Erneuerung kommt an manchen Orten wieder ins Stocken. Allzu eifrig jagten einzelne geistliche Große, wie z. B. Richelieu und Mazarin, irdischen Zielen nach, und allzu wenig waren sich weltliche Fürsten bewußt, wie sehr sie verpflichtet waren, den Untertanen ein gutes Beispiel zu geben.

Von Zeit zu Zeit flicht Schnürer seine aus reicher Erfahrung gezogenen Betrachtungen ein. Etwas müde wird man freilich beim Lesen gewisser Partien, wo an Einzelheiten vielleicht zu viel geboten wird, sodaß die große Linie zurücktritt, z. B. im Abschnitt über die Rekatholisierung in den slavischen Ländern. Die Abhandlung über Erasmus ist zu ausführlich geworden. Dieser egoistische Humanist, der mit seiner Intelligenz und seinem Witz einen kalten Glanz verbreitet, verdient so viel Ehre nicht. Auch dem spanischen Jesuiten Baltasar Gracián würden wir weniger Platz einräumen. Manche seiner Ideen sind geradezu destruktiv, und wir empfinden eine Disharmonie beim Lesen der beiden Sätze Schnürers : « Nie widerspricht der Spanier (Gracián) der christlichen Sittenlehre » (S. 742 f.) und « Zu dieser Verdrängung echt christlichen Sinnes bei den Weltleuten trug nicht wenig die Bekanntschaft mit Graciáns Schriften bei » (S. 746). Neben dem S. 704 angeführten gelehrten Benediktiner Rettenbacher hätte auch sein Zeitgenosse und Landmann Wagner von Wagenfels genannt zu werden verdient ; denn er ist mit seinem « Ehren-Ruff Teutschlands » kräftig eingetreten für die Weckung des deutschnationalen Bewußtseins (vgl. Hantsch Hugo, Österreich. Innsbruck 1934, S. 60).

Es ist durchaus berechtigt und echt Schnürer'sche Art, wenn der Verfasser gegen eine einseitige, übertriebene Hochschätzung der Barockzeit

warnend den Finger hebt. Als Freund der benediktinischen Moderatio erkennt er die Schattenseiten des an äußerem Glanz so reichen Zeitalters wohl. Es bleibt ja noch genug des Lobes für diese Kulturepoche.

Die Bedeutung des Falles Galilei wird von Schnürer klar erfaßt und ausgesprochen. Es handelte sich hier von Seiten Roms nicht um ein einfaches Fehlurteil, das, abgesehen von Galilei, ohne weiteren Einfluß geblieben wäre. Nein, der Entscheid wirkte nachhaltig und legte sich in katholischen Kreisen, besonders in Italien, hemmend auf die naturwissenschaftliche Forschung; dies um so mehr, als das Verbot aller für das neue Weltsystem eintretenden Schriften im Verzeichnis der verbotenen Bücher bis 1758 beibehalten blieb und das betreffende Buch Galileis im besondern erst 1835 aus dem Index wegfiel, nachdem sich das beanstandete System längst durchgesetzt hatte. Wir möchten noch auf ein Versehen im Druck aufmerksam machen. S. 609 muß nach Zeile 7 von oben eine Zeile ausgefallen sein, die etwa so geheißen hat: « ..... daß die Erde auf ihrer Grundfeste gegründet sei, und ... »; denn im Psalm 103 steht natürlich nichts von Josue.

Die Einleitung weist hin auf die maßgebende Rolle, die Spanien im XVI. und noch lange im XVII. Jahrhundert gespielt hat. Aber auch auf die ganz bedenklichen Schwächen, die schon im XVI. Jahrhundert offen zu Tage traten, wird hingewiesen. Verschiedene Ursachen für den heutigen bedauernswerten Zustand Spaniens liegen schon in jenen Zeiten der imponierenden Größe. Vielleicht erleben wir in naher Zukunft den Zusammenbruch eines andern katholischen Landes, das auch durch Jahrhunderte als Vormacht des Glaubens galt, wo die oberen Schichten auch vielfach nichts gelernt hatten aus der Geschichte, und wo es heute reichlich spät ist, wenn eine Schar lobenswerter Männer sich bemüht zu retten, was zu retten ist.

Das größte Verdienst des neuen Werkes von Schnürer besteht darin, daß hier zum ersten Mal über das Zeitalter des Barocks eine Gesamtschau in größerem Ausmaß geboten wird. Der Grund dafür, daß wir noch kein anderes ähnliches Werk haben, liegt in dem Umstand, daß eine ungeheure Fülle von Material bewältigt werden muß. Schnürer ist es gelungen, den Stoff klar zu ordnen und zu einem lebensvollen Ganzen zu gestalten. Wir haben das Buch schon oft zur Hand genommen, bald um wegen einer bestimmten Tatsache nachzusehen, bald nur um in Muße darin zu blättern und von irgend einem ins Auge fallenden Stichwort uns zu weiterer Lektüre führen zu lassen. Und immer wieder haben wir gestaunt über die weitgespannten Interessen des Verfassers und haben uns gefreut über die Ruhe und Klarheit seines Urteils.

Möge es dem verdienten Gelehrten beschieden sein, sein Werk auch für die neuere Zeit fortzusetzen.

Paul Hildebrand.

Fribourg (Suisse). — Imprimerie St-Paul.

Der politisch entscheidende Wendepunkt im Basler Konzilsversuch des Andrea Zamometić vom Jahre 1482

Von Alfred STOECKLIN.

(Fortsetzung und Schluß.)

III. Der Wendepunkt und der Zusammenbruch.

A. Die diplomatische Aktion am Kaiserhof und die Wende.

Die Würfel des Schicksals fielen in Wien. Und zwar gegen Andrea Zamometić und sein Konzil. So sehr diese hochinteressanten Vorgänge für uns vielfach im Dunkeln liegen, eines steht doch fest : das starke persönliche Verdienst des päpstlichen Orators *Anton Gratia Dei*. Nicht nur ist seiner zähen Geschicklichkeit die Ausführung des Werkes zu verdanken, auch dem genialen Plan als solchem steht er zu Gevatter. Ihm noch mehr als Gerardini hat die Kurie die siegreiche Durchführung der Gegenaktion zu danken.

Der Kaiserhof in *Wien*, das war ja die Stelle, über deren Haltung gegen Zamometić man im Sommer an der Kurie immer noch — auch trotz der Mission Ockels, die in dieser Hinsicht erfolglos geendet hatte[1] — in qualvoller Ungewißheit und Sorge war, mußte der Gedanke doch recht nahe liegen, daß Zamometić als ehemaliger kaiserlicher Diplomat nicht ohne gewisse Fühlungnahme mit dem Kaiser vorgegangen sei. Gelang es also, darüber Klarheit zu bekommen und den Kaiser von diesem Konzilsversuche zu trennen, so war das Weitere keine schwierige Sache mehr, wenn nicht außergewöhnliche Ereignisse und Eingriffe die Lage komplizierten.

Die kaiserliche Politik ist ja, ebensowenig wie die päpstliche, das Werk eines einzigen Mannes. Wohl steht die Entscheidung in allen

[1] Vgl. oben p. 66 dieses Jahrgangs.

wichtigen Fragen letztlich dem Monarchen persönlich zu. Aber über das, was dem Entscheid vorausgeht und was ihm in der Ausführung nachfolgt, können sich die verschiedensten Einflüsse aus der Umgebung des Hofes und der technisch-juristischen Zentrale, der Kanzlei, bemerkbar und geltend machen. Es sind persönliche Stimmungen, Wünsche, Pläne, die der einzelne Politiker in die amtsmäßige Erledigung der offiziellen Politik hineinzuverlegen sucht. Manchmal gelingt es, manchmal mißlingt es, aber meistens vermögen diese Einflüsse die Entscheidung des kaiserlichen Herrn nach dieser oder jener Seite vorauszubestimmen, zumal wenn der Kaiser selbst durch eigenes Interesse nicht festgelegt ist und innerlich unsicher zwischen verschiedenen Lösungen hin- und herschwankt. So war es allem Anscheine nach auch bei der Konzilsfrage, die durch den Basler Versuch für den Kaiser von neuem aus dem Gebiet persönlicher Liebhaberei und Phantasie in die Sphäre politischer Realität gezogen wurde. Da genügte schon der entschlossene Wille einer kleinen Hofclique, um den Pendelschlag der offiziellen Politik ganz erheblich zu modifizieren.

Unter den vielen Problemen, vor die uns der Konzilsversuch des Zamometić stellt, ist dies wohl das interessanteste, zugleich aber auch das unlösbarste von allen, die Frage nach den Einflüssen, die sich im Laufe des Frühjahrs und des Sommers 1482 am Kaiserhof zu Gunsten des Konzils bemerkbar machten und jedenfalls lange Zeit auch die offizielle Haltung des Kaisers Friedrich III. selber in einem eigentümlich schillernden Lichte erscheinen lassen.

Denn der Unterschied springt doch in die Augen zwischen der kühl-spöttisch ablehnenden Antwort des Kaisers vom 18. Mai [1] und dem, was er zwei Monate später den Baslern und Andreas Zamometić schrieb [2]. Hier ist keine Rede mehr von einer strikten Ablehnung des Konzilsgedankens. Als ob er nicht schon seit Monaten von den Konzilsleuten mit Bitten bestürmt worden wäre, erkundigt sich der Kaiser einfach darnach, auf wessen Autorität hin das Konzil betrieben werde. Dieser Unterschied scheint auf tiefere Veränderungen hinzudeuten: Anfänglich nahm man in Wien — und besonders auch der Kaiser — die Konzilsproklamation als rein persönliche Angelegenheit des Zamometić, dessen leidenschaftlichen Charakter man wohl kannte, gar nicht ernst. Erst als wider Erwarten der Basler Versuch immer größere Kreise zog und Zamometić die ihm bekannten Persön-

[1] *Schlecht*, 106 f.
[2] Vgl. oben p. 146.

lichkeiten der Umgebung des Kaisers einzeln zu bearbeiten anfing, da begann der Kaiser die Sache anders zu beurteilen. Die Haltung Friedrichs konnte von der Konzilspartei sehr wohl zu ihren Gunsten ausgelegt werden, unter allen Umständen aber ließ sie den Konzilsleuten von neuem für ein bis zwei Monate Zeit. Man hoffte so, das Konzil doch noch auf die Beine zu bringen und damit die kaiserliche Politik vor eine ihr nicht einmal unerwünschte fertige Tatsache zu stellen. Es scheint fast, als ob dies der große und wohl auch einzige Dienst war, den die konzilsfreundlichen Kreise in Wien Andrea Zamometić zu leisten wagten.

Wenn es schon schwer hält, sich über das gewöhnliche Leben und Treiben am kaiserlichen Hofe der damaligen Zeit ein genaueres Bild zu machen, so sind wir erst recht für dieses kritische Jahr schlecht unterrichtet [1]. Von den begreiflicherweise streng geheim gehaltenen Bemühungen erfahren wir nichts. Etwas vom Komplott hing eben doch am ganzen Konzilsversuch. Darüber war eigentlich vielleicht nur Zamometić selbst genauer informiert, der von seiner früheren Tätigkeit am Wienerhofe her noch diese oder jene Beziehung aufrecht erhalten hatte und jetzt zu Gunsten seiner Unternehmung zu verwerten suchte. Nicht einmal die « allwissende » römische Kurie wußte anfänglich darüber Genaueres. Des eigenen Nuntius, Alexander Numai, der doch als erster darüber hätte berichten müssen, glaubte man in Rom nicht unbedingt sicher zu sein. So richtete sich der Verdacht Roms rein instinktiv vorerst gegen jene Persönlichkeit, der man nach den bisherigen Erfahrungen eigentlich nie hold gewesen war und der man bloß dem Kaiser zulieb die Ehre des Kardinalats erwiesen hatte, gegen den Kardinal Georg Hessler [2]. Aber auch gegenüber andern Personen des Wienerhofes glaubte die Kurie mißtrauisch sein zu müssen. Begreiflicherweise, wenn man nicht einmal des eigenen Nuntius sicher sein konnte !

Anton Gratia Dei, nicht von ungefähr ein Minorit wie Emmerich von Kemel, war der Mann, dem die Kurie also das schwierigste Teilstück der ganzen Gegenaktion anvertraute : die Mission an den Wiener Hof. Als Gesandter Erzherzog Maximilians weilte Gratia Dei im Frühsommer in Rom. Er mochte auch sonst schon genügend mit den

[1] Außer gelegentlichen Andeutungen in *A. Bachmanns* Reichsgeschichte (Deutsche Reichsgeschichte im Zeitalter Friedrichs III. und Maximilians II., Bd. I und II, Leipzig 1884 ff.) wüßte ich eigentlich gar nichts namhaft zu machen.

[2] Vgl. oben p. 66 ff.

Männern der Österreichisch-Habsburgischen Regierung in Wien persönlich zusammengekommen und mit den Wiener Verhältnissen überhaupt vertraut sein [1]. Jetzt bekam er Gelegenheit, sein auch von den Florentinern vielgerühmtes Wissen, seine feine Bildung und bezwingende Beredsamkeit in den Dienst des Papstes zu stellen. Wirklich tat er schon von Anfang an einen glücklichen, ja wie sich später herausstellen sollte, den entscheidenden Griff: auf seine Veranlassung wurde am 28. Juni die Legation Alexander Numais verlängert. So vermied man es auf geschickte Weise, diesen verdächtigen Mann vollends in das Lager der Gegner hinüberzudrängen. Vielmehr ward ihm der Rückweg zur Pflicht möglichst leicht gemacht. Dieses Breve wurde dem neuen Gesandten Gratia Dei nach Wien vorausgeschickt, mitsamt kurzen empfehlenden Billetten an eine Reihe sonstiger einflußreicher Persönlichkeiten des Wiener Hofes: an den kaiserlichen Kämmerer Sigmund von Prueschenk, Meister Thomas Berlower und den kaiserlichen Fiskal Dr. Hans Keller [2]. Ja sogar gegenüber Kardinal Hessler, der doch zuvor im Passauer Bistumsstreit von Rom so ostentativ fallen gelassen worden war, schlug man jetzt diese konziliante Taktik ein. An demselben Tag erhielt Orso Orsini, päpstlicher Geschäftsträger, der zu jener Zeit in Deutschland weilte, vom Papste die Vollmacht, gewisse Gnadenbullen zu Gunsten Hesslers auszuführen, oder im Falle seiner Abreise aus Deutschland die Exekution einem andern geeigneten Manne zu übertragen [3]. Dies alles diente ein und demselben Zwecke: für den angekündigten neuen Gesandten in den Wiener Kreisen zum voraus gute Stimmung zu machen.

Reich versehen mit Kredenzbriefen an den Kaiser [4] — worin Zamometić beschuldigt wird, auch den Kaiser an der Kurie geschmäht zu haben —, an Kardinal Hessler [5], und mit einer Reihe von Glaubbriefen in Blanketten [6], ferner noch ausgerüstet mit der wichtigen Vollmacht, Doktorgrade zu verleihen [7], machte sich Anton Gratia Dei auf den Weg nach Norden [8]. Unterwegs berührte er auch noch Venedig, um

[1] Über ihn vgl. *Schlecht*, 115.
[2] *Schlecht*, 116.
[3] Kopie in Florenz, Nationalbibliothek, Cod. II-III, 256, fol. 298.
[4] *Schlecht*, 89* (Nr. 67).
[5] *Schlecht*, 95* (Nr. 73).
[6] *Schlecht*, 89* (Nr. 66).
[7] *Schlecht*, 90* (Nr. 68).
[8] Die Tatsache, daß er in der Kredenz an den Erzherzog Sigmund von Österreich *zusammen* mit Kettenheim und Anton de la Roche angeführt wird, läßt darauf schließen, daß die drei den Plan hatten, wenigstens bis Innsbruck gemeinsam zu reisen (Kredenz: *Schlecht*, 91* f.).

gewisse Streitigkeiten in der dortigen Minoritenprovinz beizulegen [1], offenbar auch um, ähnlich wie es später Casetta tat, vom Dogen die diplomatische Unterstützung für seine Schritte am Wiener Hof zu erlangen [2]. Dann ging es weiter in die Berge, über den Brenner nach Innsbruck zu Erzherzog Sigmund von Österreich-Tirol [3]. Auch hier konnte Gratia Dei seinen Auftrag ausführen. Jedenfalls fügt sich der Österreicher nachher durchaus in die päpstliche Front ein, die gegen die Stadt Basel und das Konzil aufmarschiert. Doch direkte Nachrichten über den Innsbrucker Aufenthalt fehlen gänzlich, auch über den weiteren Verlauf der Reise, die über Linz nach Wien ging. Wir wissen nicht einmal genau, wann Gratia Dei in die Verhältnisse am Kaiserhof eingriff. Vermutlich geschah es Ende August [4]. Wie er dort im Einzelnen vorging, erfahren wir bloß aus seinem späteren Bericht an Sixtus IV. vom 9. November [5].

Der Minorit hatte sich auf das Allerschlimmste gefaßt gemacht, als er nach Wien zog. Durch ein Gerücht, das ihm in Linz zu Ohren gekommen war, irregeleitet, argwöhnte er anfänglich sogar, Zamometić befinde sich persönlich in Wien und zwar unter dem Schutze des päpstlichen Legaten Numai selbst! Kurzum, sein Mißtrauen gegenüber dem Wiener Milieu hätte gar nicht größer sein können. Nur einen einzigen Ansatzpunkt zu finden, fiel ihm schon schwer. Erst als er sich, in strenges Inkognito gehüllt, vergewissert hatte, daß Zamometić nicht in der Wohnung Numais weile, trat er an den Nuntius selbst heran. Das Privatissimum, das er ihm, « semotis arbitris », unter vier Augen hielt, muß nicht vom Angenehmsten gewesen sein für Numais Ohren, dessen auffallende bisherige Passivität gegenüber der Konzilsgefahr — ob nun zu Recht oder zu Unrecht — ihm von der Kurie als schuldhafte Teilnahme ausgelegt wurde. Doch jetzt hatte Alexander Numai die Front bereits wieder vertauscht. Die Verlängerung seiner Legation hatte tatsächlich die gewünschte

[1] *Schlecht*, 117.

[2] Jedenfalls ist in seinem Beglaubigungsschreiben an den Dogen vom 30. Juni (Abschr. Florenz, Nationalbibliothek, Cod. II-III, 256, fol. 301'; vgl. *Schlechts* Nachtrag 154*) von seinem Endziel Deutschland die Rede.

[3] Übrigens versichert Gratia Dei selber in seiner Rede an die Basler vom 16. Dezember, daß er mit Kettenheim und de la Roche bis Innsbruck zusammen gereist sei. Vgl. *J. Burckhardt*, 68.

[4] Der sogleich zu besprechende Brief Numais an Albrecht von Brandenburg (vom 12. August) war bereits *vor* der Ankunft Gratia Deis abgeschickt worden.

[5] Wien 9. November 1482. Original mit eigenhändiger Unterschrift in Venedig, Markusbibliothek, Lat. cl. X. Cod. 178, Nr. 61 (fol. 85 f.).

Wirkung erzielt. Noch vor der Ankunft Gratia Deis hatte er nämlich, sei es bloß durch die gnädige päpstliche Botschaft umgestimmt, sei es auch überzeugt von der Aussichtslosigkeit des Basler Versuchs, bereits am 12. August brieflich bei Kurfürst Albrecht von Brandenburg in sehr ostentativer Weise gegen Andrea Zamometić [1] demonstriert und jenen ausdrücklich davor gewarnt, den Konzilslockungen Gehör zu schenken [2]. Auf dieses und vielleicht noch andere derartige Schreiben — que prius in causa Crainensis scripserat — konnte der Nuntius sich jetzt berufen, als er sich gegenüber Gratia Dei zu rechtfertigen hatte und seine und des Kaisers Unschuld darzutun suchte. Schwer fiel ihm die Aufgabe auf alle Fälle ; denn Zamometić und die Basler werden wohl gewußt haben, weshalb sie sich gerade an Numai wandten [3]. Gerade der Eifer und die Bereitwilligkeit, womit Numai jetzt auf einmal die Partei des Papstes ergriff und darauf die Bemühungen Gratia Deis sehr ostentativ zu unterstützen sich bemühte, sprechen eher für ein böses als ein gutes Gewissen. Auch Gratia Dei erzählt in einem sehr maliziös-ungläubigen Tone von dieser Bekehrung. Anderseits war er doch viel zu klug, um den reuigen Sünder — « ich hoffe, Ew. Heiligkeit wird es nie reuen, ihn in Gnaden aufgenommen zu haben », schreibt er an den Papst — von sich zu weisen. Er benützte vielmehr diesen mit den lokalen Verhältnissen wohlvertrauten Mann, um nun gemeinsam mit Erzbischof Beckensloher von Gran sukzessive die übrigen, nicht klerikalen Kreise des Wiener Hofes dem Konzil abspenstig zu machen. Es war ein zähes Ringen mit der gegnerischen Clique, das da hinter den Kulissen anhob. « Non sine magna displicentia aliquorum » sei es geschehen, meint Gratia Dei geheimnisvoll, und er hütet sich geflissentlich, Namen zu nennen, das werde er erst in Rom näher darlegen, da es dem Papier nicht anzuvertrauen sei. Aber unwillkürlich hält man Umschau unter den leitenden Männern am Hofe und denkt an Leute wie : Sigmund von Prueschenk, Hans Keller, besonders aber an den Leiter der kaiserlichen Geheimkanzlei,

[1] detestabilem insaniam illius perditissimi Craianensis in apostolicam sedem summumque hierarcam et sacrum collegium obloquentis blasphemantisque et concilium tandem sua dumtaxat propria temeritate, ne auctoritate dixerim, indicentis et se cardinalem sancti Sixti praedicantis et insignia deferentis, apertissimum suae dementiae et praesumptionis testimonium atque argumentum.

[2] Orig. Berlin, Preuß. St. A. A. ; Regest bei *F. Priebatsch*, Polit. Korrespondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles III (Leipzig 1888) 68, Anm. 1.

[3] Vgl. oben p. 145.

Thomas Berlower von Cilly [1], der in seiner Eigenschaft als Dompropst von Konstanz ohnehin auch die Haltung des Konstanzer Bischofs beeinflußt haben dürfte. Auf ihn zielen wohl die dunkeln Worte Gerardinis von der « verhüllten Betriebsamkeit, palliata industria », des « secretarius maior » hin [2]. Absolut sichere Beweise fehlen uns [3].

Hingegen scheint sich Kardinal Hessler, gegen den sich doch anfänglich der Hauptverdacht der Kurie gerichtet hatte, mindestens zu jenem Zeitpunkt jeglicher Begünstigung der Konzilsbestrebungen enthalten zu haben, sei es daß der kühle Rechner den Plänen des Zamometić schon damals keine Aussichten mehr gab, sei es daß ihn der Kampf um das Passauer Bistum völlig in Anspruch nahm und ihn von Wien fernhielt. Jedenfalls zählte man in Basel nicht mehr auf seine Unterstützung, und Zamometić betrachtete sogar seinen am 21. September erfolgten Tod [4] als Entlastung [5].

Wie stand es jedoch mit der Hauptperson, dem *Kaiser* persönlich ?

[1] Über ihn *Schlecht*, 24, Anm. 3, und *A. Büchi*, im Kirchl. Handlex. I, 583. Als kaiserlicher Protonotar bezeichnet : Mon. Habsburgica II (nicht III !) 561. Berlower war zu jener Zeit auch Vizekanzler der Universität Wien.

[2] Noch Ende November über die Haltung des Kaisers im Ungewissen, schreibt Gerardini im schon oft zit. Bericht an den Papst : Ceterum quid de his, que Basilee aut geruntur aut gesti sunt, sentiat imperator, varia oppinantur. Arbitrantibus aliis nil ex sue celsitudinis permissione ceu ex inclusis litteris (die aber fehlen !) hauriri potest, in his actum fuisse, aliis autem illum ipsum suam accipi mentem sententiamve cavere nec tamen concilium aut querere aut appetere hoc tantum Beatitudini Vestre turbas fieri plurimum affectare, proinde maioris sui secretarii palliata industria, que per Craynensem hactenus facta sunt, fieri permissione, qui semper ad secretarium antedictum habuit habetque recursum. Bloß scheinbar wird diese Vermutung widerlegt durch das Belobigungsschreiben, das Papst Sixtus IV. dann am 29. Dezember auch an Berlower richtet (Rom PGA Brevenbd. 15, 284, NP. 143' f.) ; denn dies war bloß eine höfliche Verbeugung des Siegreichen vor dem Besiegten, der mittlerweile den nutzlosen Widerstand aufgegeben hatte. Hätte er sich tatsächlich für den Papst eingesetzt, so würde ihn Gratia Dei in seinem Berichte neben Numai und Beckensloher unbedingt genannt haben.

[3] Die Kernstelle in Gratia Deis Bericht, der einzige Anhaltspunkt für uns, lautet : ego igitur reverendi domini Strigoniensis (Beckensloher) et ipsius (Numai) medio solum usus sum, cum sacra Caesarea majestate ad conducendas res Vestras non sine magna displicentia et adversatione aliquorum. *O quanta Sanctitati Vestrae, dum adero, explicabo, que scripto committenda non sunt !* — Es wäre auch zu denken an einen anderen Sekretär des Kaisers, Johann Waldner, der ebenfalls einen großen Einfluß ausübte. Vgl. *Schlecht*, 36, 40.

[4] *W. Hollweg*, G. Hessler (Leipzig 1907) 114.

[5] Vgl. Pietrasantas Brief vom 9. Oktober : Qua si è dicto de assay bono loco che il cardinale Hesler andando da lo imperatore è morto per camino. L'arciveso nostro Crayna l'ha per bona novella pro concilio : pure a noy pare intendere che il Papa temeva molto di luy.

Ihm gegenüber hatte Gratia Dei relativ leichtes Spiel. Hatte jener überhaupt je ernsthaft mit dem Konzilsplan sympathisiert, so genügte jetzt bereits die erste Audienz, ihn persönlich von der Sinnlosigkeit des Basler Versuches zu überzeugen. Welches der verschiedenen Argumente Gratia Deis den größten Eindruck auf den Kaiser gemacht hat, wissen wir nicht. Denkbar wäre ein Hinweis auf die allgemeine politische Lage des von Ungarn aufs schwerste bedrohten Reiches gewesen. Der Kaiser wußte selbst am besten, wie sehr sich in den letzten Jahren die päpstliche Diplomatie um eine Vermittlung zwischen Matthias Corvinus und ihm bemüht und damit indirekt dem Reiche eine gewisse, wenn auch vorübergehende Entlastung verschafft hatte [1]. Da genügte vielleicht schon eine schwache Andeutung des päpstlichen Orators, man werde unter Umständen die vor Ungarn schützende Hand ganz wegziehen, um den Kaiser zur Räson zu bringen [2].

Kurzum, der Kaiser schwenkte sehr bald ein. Zum Zeichen seiner Loyalität gegenüber Sixtus IV. verwies er jetzt auf die verschiedenen, recht vorsichtig gehaltenen Briefe an Andrea Zamometić und die Basler, auch auf die Briefe vom 18. Juli, auf die die Antwort der Basler zur Zeit noch ausstand. Wohl oder übel mußte sich Gratia Dei nun zum Warten bequemen. Wie lange es genau dauerte, bis von Basel neuer Bescheid eintraf, wissen wir nicht. Im Stillen scheint der Kampf mit der Konzilspartei am Kaiserhofe auch nach dem Einlenken des Kaisers persönlich weitergegangen zu sein. Wenigstens deutet ein interessantes Detail darauf hin. Anton Gratia Dei, der naturgemäß darauf drängte, daß der Kaiser möglichst bald, noch vor der angekündigten Basler Antwort, eindeutig und endgültig die Verurteilung des Basler Konzilshelden ausspreche, wurde nämlich mit der sonderbaren Auskunft hingehalten, das kaiserliche Geheimsiegel sei verloren gegangen. Diese Auskunft konnte zwar den Tatsachen entsprechen, doch war es viel eher eine leere Ausrede und letztes

[1] Darüber vgl. oben p. 185 des vorigen Jahrgangs; *Schlecht*, 134 n.

[2] Es ist jedenfalls auffällig, daß für die kritischen Monate vom Juni bis zum Oktober 1482 keiner der sonst üblichen « Vermittlungsbriefe » des Papstes an Ungarn oder an den Kaiser erhalten sind. Wir erinnern uns ferner daran, daß der mit der Vermittlungsaktion beauftragte Spezialgesandte Orso Orsini vom Papste im Juni zur Bekämpfung des Konzils abkommandiert wurde (*Schlecht*, 135 ff.). Erst wieder am 20. November, als der Papst inzwischen bezüglich der Haltung des Kaisers in der Konzilsfrage beruhigt worden war, erließ er ein Schreiben an den Ungarnkönig Matthias Corvinus mit der Mahnung zum Frieden (gedruckt: Raynaldus ann. eccl. ad ann. 1482, Nr. 31-33).

verzweifeltes Mittel, das über dem Konzil schwebende Damoklesschwert für ein paar Augenblicke noch aufzuhalten [1].

Dieses Detail ändert indessen an der Hauptsache grundsätzlich nichts. Der Kaiser war schon gewonnen und sparte nicht mehr mit Zeichen seiner loyalen Gesinnung. Als in der ersten Hälfte September endlich die verschiedenen Antwortschreiben, die Basel am 14. August verlassen hatten, in Wien eintrafen, ließ sich der Kaiser die Briefe in Gegenwart Gratia Deis aushändigen und vorlesen, mit Rücksicht auf Gratia Dei in lateinischer Sprache. Die Originalbriefe übergab er ihm direkt samt den beiliegenden Konzilsschriften des Andrea Zamometić — vermutlich der Expositio und der Invektive — zur Weiterleitung nach Rom. Jetzt da der Kaiser die schriftliche Bestätigung der Hartnäckigkeit der Basler Konzilsleute in Händen hatte, zögerte er nicht mehr länger, das Einverständnis mit dem päpstlichen Orator nach außen hin zu bezeugen [2]. Anton Gratia Dei ließ er für das weitere Vorgehen sozusagen freie Hand. Unter dessen direkter Mitarbeit entstanden die beiden offiziellen, auf den 3. Oktober datierten Schriftstücke, worin der Kaiser in aller Form Andrea Zamometić und sein Konzilsunternehmen, das ein Erzeugnis aus Größenwahn, Ehrgeiz und Ressentiment, « ex vana gloria, ex appetitu vindictae et ex tristitia non consecutae dignitatis », verbunden mit Leichtsinn sei und sich indirekt auch gegen den Kaiser selbst richte, fallen ließ und die sofortige Verhaftung des Erzbischofs verfügte. Gratia Dei und den anderen päpstlichen Oratoren räumte er das Recht ein,

[1] Vgl. Gratia Deis Bericht : Sacra Cesarea majestas certe Sanctitati Vestre affectissima me per omnia gratissime suscepit et singula, quae in hac re scripserat atque egerat, mihi aperuit dixitque in dies prestolari se litteras Basiliensium et Crainensis, et hec fuit causa una tarditatis, alia *perditio annuli secreti* quesiti diutius et non inventi. Obmitto hic responsiones et brevibus et litteris Sanctitatis Vestrae et qua dexteritate ingenii ad concitandam sacram Caesaream majestatem processum sit, quoniam de re hac solum Crainensi (also nicht etwa auch über die ungarisch-kaiserlichen Beziehungen) impresentia scribere meum est institutum. — Über diese Geheimsiegel, die als wirkliche Geheimsiegel von den gebräuchlicheren Sekreten wohl zu unterscheiden sind, vgl. *H. Breßlau*, Urkundenlehre II, 2, p. 580 f. ; MIöG 8, 31.

[2] Gratia Dei scheint die Mitarbeit Numagens an den Konzilsschriften des Zamometić nicht entgangen zu sein : litteras igitur Basiliensium et Crainensis delate fuere, responsive litteris Cesaris, quas sacra Cesarea majestas sine me nec accepit nec legit, immo que Teutonice erant, interpretari michi jussit, et easdem litteras originales ad Sanctitatem Vestram cum plerisque aliis horendis et turpissimis conviciis sub protestationum paliatione, que ab *alio fonte* — mea quidem sententia — *quam Crainensis* emanarunt.

überall im Reiche die vom Papst über Zamometić verhängten Zensuren zu verkündigen. Die eine Ausfertigung des Mandates hatte die Form eines an alle Reichsglieder gerichteten Patentes, die andere war speziell an die Basler adressiert [1]. Damit war der formelle Entscheid des Kaisers gegen das Konzil gefallen.

Alexander Numai zu doppelter Hilfe verpflichtet, der Kaiser gewonnen, die konziliaren Gegner des Papstes am Wiener Hofe mindestens mundtot gemacht: — soweit standen die Dinge anfangs Oktober. Gratia Dei konnte damit zufrieden sein und rüstete sich bereits zur Abreise nach Basel, die letzte Etappe in Angriff zu nehmen, als nun auf einmal die Kunde von der bevorstehenden Ankunft einer Baslerischen Gesandtschaft nach Wien gelangte. Rasch änderte der Gesandte des Papstes seine Dispositionen und beschloß auf den Rat Numais und Beckenslohers, am Kaiserhof zu warten. Umso besser für ihn, wenn der Endentscheid in Wien provoziert werden konnte. Hier half bereits die ganze, nunmehr gründlich gereinigte Atmosphäre, den allfälligen Widerstand der Basler zu lähmen.

Es muß auffallen, daß die Basler Gesandten ihre Tätigkeit am Kaiserhofe erst jetzt entfalten konnten, nachdem Lienhard Grieb als erster bereits am 24. August von Basel aufgebrochen war [2]. Wir haben schon oben darauf hingewiesen, daß sich sein Auftrag aber in erster Linie auf andere Dinge als das Konzil bezog, wie die Erledigung der Basler Reichshilfe, ein Kompensationsgeschäft, das die Basler zu Gunsten ihres Konzils mit dem Kaiser abzuschließen gedachten. Grieb hätte also höchstens indirekt für den Erfolg des Konzilsversuches in Wien wirken können. Aber nicht einmal dazu kam er, weil er, vermutlich wegen der allgemeinen Unsicherheit des von ungarischen Banden heimgesuchten Landes, unterwegs in Wien-Neustadt einen unfreiwilligen Aufenthalt von vollen drei Wochen einschalten mußte, sodaß er frühestens erst am 6. Oktober in Wien anlangen konnte, ja vielleicht sogar erst zusammen mit dem Stadtschreiber Niklaus

[1] Gratia Dei berichtet: Expediri curavi, non sine grandi sollicitudine et labore, duas litteras, unas patentes, alias ad Basilienses, quarum copias S. Vestrae transmitto. Nur das an die Basler gerichtete Exemplar ist noch erhalten: Basel, St. A., AvK Scr. div. 25-26.

[2] Vgl. oben p. 147 ff. dieses Jahrganges. Über Datum (gegen *J. Burckhardt*, der Grieb erst am 19. September abreisen läßt), Zweck und Etappen der Reisen Griebs sind wir unterrichtet durch dessen Kostenrechnung und Tagebuch. Beide im Original erhalten, Basel, St. A., Reichsabschiede Deutschland B 2 [IV], fol. 141 ff. (Nr. 55-56).

Rüsch, der unterdessen aus Basel nachgefolgt war. Jedenfalls tritt bei den folgenden Verhandlungen mit dem Kaiser Lienhard Grieb durchaus in den Hintergrund. Während er sich ganz darauf beschränkt, bei den verschiedenen Instanzen eine Reduktion der Reichshilfe durchzusetzen, tritt der Stadtschreiber umso stärker hervor. Wir kennen das politische Rüstzeug, das er mit sich führt : die Zusicherung italienischer Hilfe und die Empfehlungen seitens der Ligagesandten an den Kaiser. Jetzt sehen wir ihn, hochgestimmt wie er noch immer ist, den schweren Endkampf um das Basler Konzil antreten.

Doch ganz abgesehen von der allgemeinen, durch Kriegs- und Hungersnot gedrückten Stimmung der Kaiserstadt [1], mochte schon der Empfang bei dem alten Freunde der Stadt Alexander Numai dem Basler Gesandten die Augen öffnen über den wahren Stand der Dinge, den gewaltigen Vorteil, den sich die raschere päpstliche Diplomatie zu sichern gewußt hatte. Schon wartete der Gegner, seines Sieges im Innern gewiß, schon hielt er die Basler fest. Jetzt hieß es alles auf die letzte Karte setzen, die man noch besaß.

In einer ersten Audienz trugen die beiden Basler Gesandten dem Kaiser ihre Beschwerden über die verschiedenen, von päpstlicher Seite gegen sie ergriffenen Maßnahmen vor und begehrten seinen Schutz für das Konzil, dessen Aussichten sie naturgemäß in einem möglichst rosigen Lichte erscheinen ließen. Der Kaiser nahm die Sache ad deliberandum, ohne einen materiellen Bescheid zu geben [2]. Noch glomm ein schwaches Fünkchen Hoffnung. Erst ein paar Tage später fiel der vernichtende Entscheid, in jener denkwürdigen Audienz vom Sonntag, den 13. Oktober.

Schon die äußere Aufmachung der ganzen Szene, die Anwesenheit der beiden päpstlichen Oratoren Numai und Antonius Gratia Dei, dem der Kaiser vor ihren Augen das Schreiben der Basler an Numai ungeöffnet überreichte, ließ die Basler Boten keinen Augenblick mehr im Ungewissen über die Einstellung des Kaisers. Klipp und klar

[1] Vgl. darüber den anschaulichen Bericht des Hans vom Ryn an den Rat von Frankfurt vom 14. Oktober 1482, gedruckt in Frankfurts Reichskorrespondenz ... 1376-1519, ed. Joh. Janssen, Bd. II, 1. Abtlg. (Freiburg i. Br. 1866), 405 ff. (Nr. 579).

[2] Dies meldeten die Gesandten sogleich nach Basel in einem ersten (verlorenen) Bericht, auf den in ihrem zweiten Schreiben vom 17. Oktober (Orig. Basel, St. A., AvK 1482, Nr. 61) Bezug genommen wird. Dieser Brief bildet zusammen mit der schon öfters zit. Relation Gratia Deis (9. November) die Unterlage für unsere Darstellung der weiteren Verhandlungen zwischen dem Kaiser und der Basler Gesandtschaft.

eröffnete ihnen dieser die Notwendigkeit, das Konzil fallen zu lassen und den Konzilshelden « gefänglich anzunehmen und bis auf weiteres zu verwahren, damit dadurch die Unschuld des Kaisers vermerkt werde und auch die Basler der weiteren Beschwerden entlastet werden ». Sein Eingreifen begründete er auch damit, daß Zamometić schon während seiner früheren Tätigkeit als kaiserlicher Gesandter seine Gewalt in Rom mißbraucht habe. Niklaus Rüsch versuchte zwar nochmals mit allen Mitteln der Taktik und der Beredsamkeit, die auch seinem Gegner Anerkennung abnötigte [1], das drohende Verhängnis vom Basler Konzil abzuwenden. Er appellierte jetzt an das Reichsinteresse, dem es weder aus Prestigerücksichten noch wegen der auf dem Spiel stehenden materiellen Vorteile gleichgültig sein dürfe, wenn das Konzil in das französische, savoyische oder italienische Ausland verlegt würde. Das viele Vage und das wenige Präzise, das die Basler wußten, zum phantastischen Ganzen des bevorstehenden Konzils aufbauschend, machte Rüsch ferner dem Kaiser und seiner Umgebung Andeutungen und Angaben über die bisherigen Konzilszusagen. Umsonst! Der Kaiser beharrte unerschütterlich auf seinem strikt ablehnenden Standpunkt, beharrte auf seinem strengen Befehl an die Basler, den Erzbischof mit sofortiger Wirkung zu verhaften. Das war nun allerdings das Schlimmste, was den Basler Gesandten passieren konnte, der Fall äußerster Konzilsgegnerschaft des Kaisers, woran man in den Basler Kreisen bei den politischen Kalkulationen zwar gelegentlich gedacht hatte, womit man im Grunde aber nie ernstlich gerechnet hatte.

Von allen Seiten wurden die Basler unter Druck gesetzt. Zuerst versuchte es der alte Gönner und Freund der Stadt, Alexander Numai. Für die Basler Boten muß es die größte all ihrer Überraschungen in Wien gewesen sein, gerade diesen Mann, auf den man die allergrößten Hoffnungen gesetzt hatte, jetzt unter den eifrigsten Gegnern zu finden. Nach Numai, « qui viriliter publice privateque egit », griff nun Gratia Dei selbst ein, suchte den Baslern klar zu machen, daß auch der Kaiser als das andere der beiden Häupter der Christenheit « pro suo honore » ihren Konzilsskandal nicht mehr länger dulden dürfe. Als dies auch nichts nützte, probierte er es mit Versprechungen, vertröstete die Basler im Namen des Kaisers großmütig mit der Aussicht, « daß Seine Majestät für den Fall, daß einmal ein neues Konzil zu Stande komme, es

[1] Gratia Dei nennt Rüsch : « ingeniosum profecto hominem et peritum ».

nirgendwo anders abzuhalten wünsche, als in Basel », eine nichtssagende Captatio benevolentiae, die von den Baslern ebenso höflich abgelehnt wurde ; denn sie bestanden auf dem *gegenwärtigen* Zeitpunkte.

Selten trug ein Basler Staatsmann eine so riesengroße Verantwortung für das politische Schicksal seiner Stadt auf den Schultern wie Niklaus Rüsch in diesem Moment, als man ihn von allen Seiten mit Bitten bestürmte, als des Kaisers Wille gebietend und drohend sich vor ihm erhob, und die päpstliche Diplomatie sich immer mehr ins Zeug legte und in die weiteren Verhandlungen führend eingriff. Denn immer noch bestand die allerletzte Konzilshoffnung, die Hoffnung auf die Hilfe und die Unterstützung der Liga. Von den letzten Eröffnungen unberührt und unerschüttert, wußten die Basler Gesandten, daß die Stadt bei ihrer Abreise entschlossen gewesen war, schlimmstenfalls auch dem Reich und den Eidgenossen zum Trotz am Konzilsunternehmen festzuhalten. Zu diesem Zeitpunkt hielt der italienische Süden tatsächlich dem Konzil die Treue, wie aus den noch zu nennenden Schreiben Lorenzos de Medici und der Florentiner an Baccio Ugolini vom 15. Oktober hervorgeht [1]. Davon konnten die Basler Boten allerdings noch nichts wissen. Trotzdem fiel es ihnen außerordentlich schwer, schon jetzt im Prinzip zu kapitulieren, wo man auf den Süden Hoffnung haben konnte. Doch durfte man auch nicht den Zorn des Kaisers durch offene Renitenz aufs höchste reizen, was für die Stadt, die sich stets mehr oder minder bedroht fühlte und einen « Rücken » suchte, direkt katastrophale Folgen haben konnte.

Aus dieser mindestens praktisch aussichtslosen Situation den rettenden Ausweg zu finden, erforderte großes diplomatisches Geschick. Die Art und Weise, wie Niklaus Rüsch diese Umstellung taktisch bewerkstelligte, sodaß die ersten Etappen dieses Rückzugsmanövers den Kaiser ebenso gut auch aus der für Basel so unheilvollen Verbindung mit der päpstlichen Diplomatie hätten lösen können, ist beinahe mustergültig zu nennen. Freilich hatte man es nicht mehr mit einem Haudegen wie Kettenheim oder Gerardini zu tun, sondern mit dem konzilianten Venezianer Gratia Dei, der sich wohlweislich hütete, die steifnackigen Basler, « duri », wie er sie selbst nennt, durch allzu starre und schroffe Behandlung (« rigidiuscule ») vollends zur Verzweiflung und zur Rebellion zu bringen. Er wollte den Baslern vielmehr eine goldene Brücke zum Einlenken bauen. Er ist es ja auch,

[1] Beide Briefe liegen in Basel, St. A., AvK 1482, Nr. 60 (Lat. Kopie) und Nr. 59 (Deutsche Übersetzung).

der die folgenden Verhandlungen mit den Baslern manövriert und schon jetzt durchaus als Wortführer des Kaisers erscheint.

Wenn schon angesichts des geschlossenen kaiserlich-päpstlichen Widerstandes die Konzilssache rettungslos verloren war, so suchte sich die Basler Gesandtschaft zunächst mit dem Hinweis auf die eigene, von Zamometić irregeleitete Gutmütigkeit zu entschuldigen. Als dies mißlang, beabsichtigte sie, wenigstens auf dem formalen Gebiet ihr Recht zu behaupten. Es rückte die Rechtsfrage des Geleites [1] in den Mittelpunkt der Auseinandersetzungen. Mit Berufung auf das dem Zamometić seinerzeit gewährte Geleit wehren sie sich mit Händen und Füßen gegen die an sie gerichtete Zumutung, Andrea Zamometić zu verhaften, « um nicht infam zu werden, da in Deutschland der Geleitsbruch als fluchwürdiges Zeichen der Infamie gelte ». Es ist ja bekannt, wie eifersüchtig die mittelalterlichen Reichsstädte ihre Ehre und ihr Asylrecht hüteten. Damit gleitet nun plötzlich ein moralisches Prinzip in die Auseinandersetzungen hinein, die mit politischen Mitteln von Basel einfach nicht mehr weiter geführt werden konnten. Denn Treue und Ehre zählen in gewissem Sinne zu denjenigen sakrosankten Dingen, die allen sonstigen politischen und juristischen Bindungen vorgehen. Um diesen Ehrenpunkt dreht sich nun der heiße politische Kampf der beiden Parteien. Von verschiedenen Seiten immer und immer wieder bearbeitet, lassen sich die Basler schließlich zu einer ersten Konzession herbei, nämlich dem Andrea Zamometić « den Laufpaß [2] zu geben, damit ihn dann der Kaiser außerhalb des baslerischen Gebietes verhaften könne ». Aber da dieser Vorschlag dem päpstlichen Vertreter zu « gefährlich » schien, lehnte er ihn ab. Jetzt kamen ihm die Basler einen Schritt weiter entgegen : Sie wollten den Konzilsmann veranlassen, sich selbst zum Kaiser zu begeben. Auch dieses Angebot wies Gratia Dei zurück und vermochte sie schließlich unter Anwendung aller Überredungskünste, « rationibus non vulgaribus », davon zu überzeugen, daß für eine allfällige Flucht des Erzbischofs sie selber in erster Linie verantwortlich gemacht würden und daß sie dann sowohl dem Papst als auch dem Kaiser Gelegenheit geben würden, gegen sie aufs schärfste einzuschreiten. Sie sollten sich sehr wohl überlegen, « was es bedeute, die beiden Häupter der Welt so

[1] Diese Geleitsfrage hatte die Basler schon anfangs September beschäftigt. Vgl. oben p. 157 f.

[2] So übersetze ich hier : « Quod Crainensi darent *licentiam*, ut iret quomodocumque vellet et sacra caesarea majestas eum faceret ubi vellet detineri ».

heftig gegen sich zu reizen ». Auf diese Weise gelang es schließlich, den Widerstand und die Hemmungen der Basler Gesandten zu überwinden. Aber um auch nach außen hin der Basler Politik diese Kapitulation und den Verstoß gegen das freie Geleite mundgerecht und tragbar zu machen, griff man zum Hilfsmittel einer juristischen Konstruktion. Weshalb weilten denn so viele Juristen am Kaiserhof ? Auch Niklaus Rüsch galt als ein « juris peritissimus ». Nicht umsonst hatte sich ja der Erzbischof seinerzeit den Baslern gegenüber für einen Gesandten des Kaisers ausgegeben, « als ob er das Konzil nicht ohne Wissen und Willen des Kaisers in Angriff nehme », hatte außerdem sich selbst anerboten, vor dem Kaiser sein Recht zu verteidigen. Gut, fiktiv konnte man sich einmal seinen Standpunkt zu eigen machen und gegen ihn dialektisch verwenden. Hatte er sich vorhin als Mandatär des Kaisers ausgegeben, so konnte ihn der Kaiser nun ebenso gut seinerseits « als seinen Mann » für sich beanspruchen und in Gewahrsam nehmen lassen [1]. Damit erklärte sich die Basler Gesandtschaft schließlich einverstanden, auch mit den aus der neuen Rechtslage sich ergebenden praktischen Konsequenzen und Forderungen : Zamometić und seinen Komplizen sofort Stillschweigen aufzuerlegen, die Gesandten der Liga in ihre Heimat zurückzuschicken, den Konzilshelden selbst aber entweder zu internieren und seine Güter mit Beschlag zu legen, sofern er sich freiwillig fügt, oder dann als rebellischen Widersacher des Apostolischen Stuhles und der Kaiserlichen Majestät in den Kerker zu werfen. Schließlich kündigte der Kaiser den Baslern noch die Entsendung eines speziellen Orators an, der ihnen die weiteren kaiserlichen Befehle überbringen werde.

Damit ging diese zweite Audienz, die eigentlich die gesamte Problematik des Basler Konzilsversuches in konzentriertester Form nochmals aufleben ließ, wohl zu Ende. Der endgültige Entscheid war gefallen. Fortan hatte das Basler Konzil auch als politische Idee

[1] Gratia Deis Bericht : Ad hoc tandem ventum est, quia Crainensis nominaverat se eis (sc. Basiliensibus) oratorem sacre caesaree majestatis, quasi ea attemptaret non sine scitu et voluntate majestatis suae et quia obtulerat se stare juri coram sacra cesarea majestate, quod eum tamquam hominem suum ad justiciam faciendam detinerent et sequestrarent, imposito tamen prius sibi silentio et complicibus suis de conviciis et materia concilii dimissisque oratoribus illis Lige, ut ad propria continuo remearent neminemque imposterum admitterent, et si Crainensis obedire voluerit, nichilominus sub bona custodia ad justiciam faciendam detineant et sequestrent ; sin autem tamquam rebellem apostolicae sedis et cesaree majestatis in carcerem recruderent, sicut in litteris continetur, quarum copias per praesentem nuntium mitto.

(politische Realität war es ja nie geworden) und als politisches Interesse zu existieren aufgehört, hatte aufgehört, als selbständige Potenz in das politische Getriebe einzuwirken, sondern bildete von nun an nur noch ein völlig passives Objekt der politischen Auseinandersetzungen. Die einzige reale Macht, die den südslavischen Erzbischof durch dick und dünn unterstützt hatte, die Reichsstadt Basel, hatte ihn und sein Unternehmen in aller Form fallen gelassen. Hier könnten wir unsere, auf die politisch-diplomatischen Auswirkungen des Konzilsversuches gerichteten Darlegungen eigentlich abbrechen. Was noch folgt, beansprucht streng genommen nicht mehr Interesse, als die Ausführung irgend eines vom Kaiser eingeleiteten und angeordneten Prozeßverfahrens. Kein Zweifel: in der Hauptsache, der radikalen Ausrottung des Basler Konzilsfeuers durch die Verhaftung Zamometić's, hatte die päpstliche Diplomatie ihren Willen doch durchzusetzen vermocht. Aber ein vollständiger Sieg auf der ganzen Linie war es trotzdem nicht. Die Basler hatten zwar nachgeben müssen, aber nicht dem Papst, sondern dem Kaiser; denn dieser war es ja, dem sie ihn auszuliefern sich verpflichteten. Dafür verpflichteten sie den Kaiser, ihnen in der Folgezeit Rechtsschutz und Beistand zu gewähren. Die Basler traten gleichsam hinter den Kaiser zurück, ihm überließen sie es, allfällige Auseinandersetzungen mit Rom zu führen, die mit Sicherheit zu erwarten waren; denn dem Papste schwebte ja als letzter Triumph vor, dem Konzilsabenteurer unabhängig vom Kaiser den kanonischen Ketzerprozeß zu machen. Das entging natürlich auch dem schlauen Anton Gratia Dei nicht, wie aus seinem am 9. November nach Rom gesandten Bericht leise herausklingt [1], aber mit dem unbekümmerten Opportunismus des « Kommt-Zeit-kommt-Rat », der ihn auszeichnete, nahm er die juristische Konstruktion, Zamometić sei ein Mann des Kaisers, für den Augenblick in Kauf, in der stillen Hoffnung, später einmal mit dieser unbequemen Kompromißlösung schon noch fertig werden zu können. So blieb denn die Unklarheit zwischen Papst und Kaiser bestehen. Aber schon jetzt trug sie die Keime zu den Auseinandersetzungen der kommenden Jahre in sich. Es wird noch an anderer Stelle im Einzelnen zu zeigen sein, wie diese Auseinandersetzungen den Papst mindestens äußerlich um die Früchte seines Sieges bringen und es den Baslern ermöglichen sollten, dank

[1] Original mit eigenhändiger Unterschrift in Venedig, Markusbibliothek, Lat. cl. X Cod. 178, Nr. 61 (fol. 85 f.).

kaiserlicher Unterstützung doch noch « mit einem blauen Auge » aus der unglückseligen Konzilsaffäre davon zu kommen.

Aber dies waren ja Sorgen für die Zukunft. Umso eifriger bemühte sich die päpstliche Diplomatie, vorerst die gegenwärtige Gunst der Lage auszunützen und die nötigen Maßnahmen gegen Zamometić zu veranlassen. Zunächst sandten die Basler Gesandten am 17. Oktober einen ersten Bericht über die total veränderte Lage in ihre Heimat. Verbunden war dieser Bericht mit der dringenden Mahnung, Zamometić den gefällten Entscheid sorgfältig zu verheimlichen [1], um ein Entweichen zu verhindern. An der kaiserlichen Kanzlei war man inzwischen damit beschäftigt, die für Basel und Zamometić bestimmten offiziellen Erlasse und Mandate, welche die Befehle des 3. Oktobers ersetzen sollten, auszuarbeiten ; denn der bereits erfolgten Kapitulation der Basler galt es schon jetzt Rechnung zu tragen. Einer dieser Entwürfe ist uns erhalten [2]. Sein Grundgedanke ist, Zamometić habe schon anläßlich seiner römischen Gesandtschaft die Instruktionen des kaiserlichen Herrn überschritten, habe sich zudem durch die Konzilsverkündigung der Majestätsbeleidigung schuldig gemacht und deshalb eo ipso auch jeden Anspruch auf das ihm von den Baslern gutgläubig gewährte Geleit verwirkt. Dieser Grundgedanke geht auch in die endgültige Redaktion des auf den 20. Oktober datierten Mandates an die Basler über, worin Zamometić das freie Geleit entzogen und seine sofortige Verhaftung angeordnet wird [3]. Der Ton, in dem der Kaiser darin seine Mißbilligung ausspricht, könnte gar nicht schärfer sein. Nicht bloß die Taten — « omnia acta sua attemptata frivola vana et superstitiosa esse » — sondern auch die Persönlichkeit des Erzbischofs als solche — « stolidus et levissimus homo iste ; proprii capitis stoliditas » — werden glatt verurteilt. Was aber am 20. Oktober

[1] Die betr. Stelle in dem Brief an die Basler (Basel, St. A., AvK 1482, Nr. 61) lautet : ... denn daz uns ein mercklich notturft sin beduncken wil, daz uwer wißheit diß schriben hoch gebiette ze *helen*, damit Crainensis nit gewarnet werde und ob er uff unser schriben gegen dem botten oder sust nach der geschrifft tasten wurde, daz im und andern nit witter ze erkennen geben werde, denn allein die meynung, wie wir von der k. m. gehört und teglichs antwurt wartend syend, oder was uch gehept, im ze antwurten.

[2] Gleichzeitige Abschrift mit der Überschrift : « Non habuit progressum » in Basel, St. A., AvK Scr. div. fol. 18.

[3] Die deutsche Originalausfertigung ist noch erhalten in einer von Niklaus Rüsch besorgten Abschrift in Innsbruck, Statthaltereiarchiv Sigmundiana XIII 179. Die lat. Übersetzung in gleichzeitiger Abschrift in Basel, St. A., AvK Scr. div. 39 f. (Auszugsweise gedruckt : *Hottinger*, 574-576).

vor allem neu hereinkommt, ist die Ernennung des päpstlichen Orators Anton Gratia Dei zum kaiserlichen Gesandten. Diesem scheint es also mittlerweile geglückt zu sein, bei der kaiserlichen Majestät noch größeres Vertrauen zu gewinnen. Das Austauschen von Gesandten ist ja allerdings in jener Zeit an der Tagesordnung [1], aber hier kam dem doch eine wesentliche politische Bedeutung zu. Äußerlich hätte das Einverständnis zwischen Papst und Kaiser in der Tat nicht imponierender ausgedrückt werden können, als durch die Ernennung des päpstlichen Orators zum kaiserlichen Gesandten. Sowohl an die Basler als auch an Zamometić selbst wurden Gratia Dei in diesem Sinne Kredenzbriefe mitgegeben [2].

Nach diesen umfassenden Vorbereitungen hätten die beiden Gesandtschaften — die baslerische und die kaiserlich-päpstliche — nun sofort nach Basel aufbrechen sollen. Die Zeit drängte ja ungeheuer. Und jeder Tag Verzug brachte der Stadt schweren Schaden. Da erkrankte aber Gratia Dei noch in Wien am Fieber. Erst ungefähr Mitte November [3] war er wieder soweit hergestellt, um die weite, bei dieser Jahreszeit ohnehin mühsame Reise nach Basel antreten zu können. Während er zusammen mit Niklaus Rüsch vermutlich über Innsbruck reiste, strebte Lienhard Grieb allem Anschein nach direkt der Konzilsstadt zu, die mit Ungeduld die Ankunft derjenigen erwartete, durch die sie von dem immer unerträglicher werdenden Drucke des Konzilsringens erlöst zu werden hoffte.

B. Die Verhaftung des Andrea Zamometić in Basel und der Zusammenbruch des Konzilsversuches.

Was dem Wiener Entscheid in Basel nachfolgt, ist kaum mehr, als ein nebensächliches Nachspiel. Einzig die Regie in der Basler Politik weckt noch unser Interesse. Unter möglichst großer Schonung

[1] Vgl. *Schlecht*, 116.

[2] Der Brief an die Basler vom 19. Oktober ist sowohl in der Originalausfertigung (Basel, St. A., AvK 1482, Nr. 63) als auch in verschiedenen Kopien (Basel: AvK Scr. div. Nr. 9. Innsbruck: Statthaltereiarchiv Sigmundiana XIII 179) erhalten. Das Schreiben an Zamometić (gleichzeitige Abschrift in Basel, St. A., AvK Scr. div. 24) vom 20. Oktober ist bei *Hottinger* 573 abgedruckt.

[3] Den Bericht, den er am 9. November dem Papst über seine Wienererfolge sendet (Venedig, Markusbibliothek, Lat. cl. X Cod. 178, Nr. 61), kann er seiner schwachen Gesundheit wegen noch nicht eigenhändig schreiben, sondern muß ihn diktieren, also wird wohl noch einige Zeit verstrichen sein, bis er sich tatsächlich auf die Reise machte.

versuchte nun der Rat die Wendung zu vollziehen und Zamometić und die sonstigen Konzilsanhänger vor die neue Tatsache zu stellen.

Kenntnis von der « Wiener Katastrophe » als solcher hatten die Basler ja vorher schon bekommen, durch den Brief, den ihre Boten am 17. Oktober aus Wien gesandt hatten. Aber wann traf der Bote mit diesem Schreiben in Basel ein ? Nach den damaligen Verkehrsverhältnissen wäre dies frühestens anfangs November möglich gewesen [1]. Aber weder die erhaltenen Urkunden und Akten, noch auch die politischen Taten der Basler geben uns einen sicheren Anhaltspunkt, es sei denn, man interpretiere einen höchst merkwürdigen Vorfall, der sich in jenen Tagen zu Basel abspielte, in diesem Sinne, daß schon damals die Basler, über den Umschwung in Wien orientiert, begonnen hätten, ihre bisherige Haltung gegenüber dem Erzbischof grundlegend zu ändern.

In der Nacht vom 15. auf den 16. November entstand nämlich beim Quartier des Zamometić, dem Hause « zum König », ein großer Lärm. Die aufgeschreckten Nachbarsleute sahen nach, entdeckten vier am Hause angelehnte Leitern, — also ein Anschlag auf das Leben oder die Freiheit des Erzbischofs ? Jedenfalls behaupteten es die Basler am folgenden Morgen und ließen den « bedrohten » Zamometić fortan durch eine ständige Schutzwache von fünf Mann zugleich behüten und beaufsichtigen, nicht ohne natürlich die päpstliche Partei der Täterschaft zu bezichtigen, was aber umgekehrt von Gerardini selbst energisch in Abrede gestellt wurde [2]. Wie stand es aber in Tat und Wahrheit ? An der Tatsache der Schutzhaft als solcher ist nicht

[1] Dies nimmt *J. Burckhardt* an (58), gestützt hauptsächlich auf das kaiserliche Rundschreiben vom 3. Oktober. Aber jenes scheint damals überhaupt nicht spediert worden zu sein, weil in dem Moment die Basler Gesandtschaft in Wien ankam und der Kaiser es vorzog, ihr vorerst mündlichen Bescheid zu geben. Niklaus Rüsch sah das Mandat vermutlich noch in Wien ein und fertigte dort davon eine beglaubigte Abschrift an, die sich jetzt in Basel, St. A., AvK Scr. div. 25-26 befindet.

[2] Was Gerardini darüber am 27. November dem Papst berichtet, ist alles, was wir wissen : Quinta decima Novembris intempesta nocte Basilee ad domum Craynensis quondam (archiepiscopi) ingens strepitus ac tumultus obortus est. Exsurgentibus mox vicinis scale quattuor repertae fuerunt ; quod quidem factum fuisse per quemdam noviter ex urbe profectum, ut ad S. Vestre instantiam, cui omnifariam detrahere minime pavent, Craynensis interimi faceret, Basilienses mane late sparxerunt in vulgus. Atqui sane per ipsos ea facta coniiciunt nequaquam fictionis exitus interpretantes. Verum hinc sumpta occasione cives quinque, qui diu noctuque ad corporis custodiam Craynensis assisterent, deputarunt.

zu rütteln[1]. Ursache und Zweck liegen jedoch im Dunkeln. Daß von Seiten der auswärtigen Feinde ein solcher Entführungsversuch inszeniert worden wäre, ist wenig wahrscheinlich, da die Wohnung des Erzbischofs mitten in der minderen Stadt lag und es deshalb ein aussichtsloses und tollkühnes Unterfangen gewesen wäre, den Konzilshelden aus der Stadt herauszuholen. Eher dürften wir an die Mitwirkung der konzilsfeindlichen Minorität in der Stadt selbst denken. Der von der Kurie auf den Kopf des gefährlichen Revolutionärs gesetzte Preis war ja hoch genug, um diesen oder jenen kühnen Gesellen zu verlocken. Aber gibt es nicht noch eine dritte Möglichkeit, daß die Basler selber das ganze Manöver inszenierten, um Zamometić unter einem schicklichen Vorwand schon jetzt in den vom Kaiser befohlenen Gewahrsam zu nehmen? Nach den verschiedenen politischen Kunststücken und Kniffen der Basler, die wir bis jetzt kennen gelernt haben, läßt sich in der Tat eine solche Deutung nicht ganz von der Hand weisen. Doch finden wir in dem sonst alle Boteneingänge recht sorgfältig verzeichnenden Wochenausgabenbuch erst für den Anfang Dezember eine Spur von der Ankunft eines solchen Briefboten aus Wien[2]. Wie dem auch sei, auf jeden Fall bewährte sich das von italienischen Gesandten schon früher gerühmte Stillschweigen der Basler glänzend. Getreu dem Rate der Gesandten, beschloß nämlich der Rat am 4. Dezember, Zamometić gegebenenfalls nur eine unbestimmte und ausweichende Antwort zu geben, «wie sy (sc. die Boten) gnediglichen von der Keiserlichen Majestat verhordt und sye die K. M. in willen im ufl sin schriben ir getan, deßglich uff unnser botten anbringen by siner botten sunderlich ze antwurten»[3]. Am äußeren Verhalten gegenüber Zamometić brauchte man ja gar nichts zu ändern. Was früher nur Schutzhaft gewesen, ward jetzt langsam Internierung und eigentliche Haft[4].

Doch über die näheren Einzelheiten des kaiserlichen Entscheides wurden die Basler erst etwas später unterrichtet, als Lienhard Grieb,

[1] In den Wochenausgaben zum 16. November: 3 lb. 9 ß 6 & «durch die, so by dem Ertzbischoff sind». WA 504.

[2] Vgl. oben p. 260. Daß dies ein späterer Bote mit andern Briefen gewesen sei, ist sehr wahrscheinlich. Einmal sind uns spätere Briefe nicht erhalten, und zudem ist nicht einzusehen, was die Basler Gesandten *nach* dem 17. Oktober noch als besonders dringliche Neuigkeit nach Basel zu melden hatten.

[3] Vgl. EB 12.

[4] Auf den 7. Dezember: «30 lb. verzert durch die knecht so by dem Craynensis sind». WA 507.

der seinen Reisegefährten vorausgeeilt war, endlich in Basel eintraf, um hier wohl mündlich besondere Anweisungen zu geben [1]. Zamometić ließ man natürlich auch jetzt nichts merken ; denn er sollte erst aus dem Munde Gratia Deis direkt den Spruch, den man über sein Schicksal gefällt hatte, hören. Im Grunde seines Herzens mochte er allerdings selbst schon eine dunkle Ahnung haben von dem, was ihm bevorstand.

Anton Gratia Dei war unterdessen in der Gesellschaft — und unter der in ihrer Art ebenso diskreten wie wirksamen Kontrolle — des andern Basler Gesandten Niklaus Rüsch in Rheinfelden angekommen und blieb vorläufig hier, um die Stellungnahme der Basler abzuwarten. Die Nachricht von seiner bevorstehenden Ankunft mußte nicht bloß in Basel alarmierend wirken, sondern auch bei allen andern päpstlichen Gesandten und Vertrauensleuten, die bisher den Widerstand der Konzilsstadt vergeblich zu brechen versucht hatten. Deren Spannung mußte umso größer sein, je erbitterter das Ringen von Tag zu Tag geworden war [2]. Für sie bedeutete jeder neue päpstliche Geschäftsträger, der auf dem Kampfplatz erschien, nur unter der Bedingung eine Verstärkung und Unterstützung, daß es gelang, sich mit ihm zuvor über ein gemeinsames Vorgehen gegen Basel zu verständigen. Allerdings mit Jost von Silenen und Bartolomeo de Ziliano, die auch in Rheinfelden weilten und die Antwort der Basler auf den 12. Dezember abwarteten, konnte Gratia Dei relativ rasch ins Reine kommen. Schwieriger war die Verständigung mit den beiden alten Kämpen Kettenheim und Gerardini, die schon der Ankunft des Jost von Silenen und des Bartolomeo de Ziliano nur mit sehr gemischten Gefühlen zugesehen hatten. Jetzt wo sich ihnen gar Anton Gratia Dei, auf den sich die Basler selber bereits in ihrer ersten Appellation berufen hatten, ankündigte [3], da setzten sie sogleich alle Hebel in Bewegung, um mit ihm zusammen eine geschlossene Einheitsfront gegen Basel zu bilden. Schon damals ahnte man die Gefahr, die der verheißungs-

[1] Was Grieb dem Rate vorbrachte, findet sich in einer undatierten, von der Hand Rüschs geschriebenen Schrift « Angebung domini imperatoris ex parte Craynensis », worin die einzelnen Schritte des Konzilshelden in aller Schärfe desavouiert werden und die Ankunft des Gratia Dei angekündigt wird. Basel, St. A., AvK sine dato (Nr. 21).

[2] Am 1. Dezember hatten Bürgerschaft und Klerus von Basel übrigens noch ein 7. Mal *appelliert*. BUB VIII, 502 (Nr. 659).

[3] Mehrfach hatte jener schon von Wien und von der Reise aus an Gerardini geschrieben, aber allem Anschein nach gelangte nur ein Brief an sein Ziel.

voll begonnenen päpstlichen Aktion erwachsen würde, wenn sich die päpstlichen Bevollmächtigten nicht verständigen könnten.

Unglücklicherweise hatten die Beiden aber gerade ein paar Tage vor der Ankunft Gratia Deis Rheinfelden verlassen. Sie hatten sich der ihnen unter Leitung eines Klerikers auflauernden Basler Freischarenbande zum Trotz [1] glücklich wieder nach Neuenburg, das ihnen sicherer schien, begeben können. Ein zweites Mal nach Rheinfelden zurückzukehren, hieß unter diesen Umständen bei der Erbitterung, womit die Basler alle ihre Schritte verfolgten, einfach das Glück versuchen und das Leben auf das Spiel setzen. So richteten sowohl Gerardini [2] als auch Kettenheim [3] bereits am 10. Dezember von Neuenburg aus das dringende Ersuchen an Gratia Dei, er möge doch selbst unter allen Umständen nach Neuenburg kommen und sich mit ihnen mündlich beraten, bevor er den Basler Boden betrete. Kettenheim verfehlte nicht, in seinem Briefe den Legaten Gerardini in hohen Tönen zu loben: «Tam magna magnalia fecit, quorum similia in centum annis in Alamania audita non sunt». Aber der Einfluß der Basler, durch die Person des Niklaus Rüsch repräsentiert, erwies sich bei diesem Wettlauf um den Besuch Gratia Deis doch als stärker: jener ließ nicht nur die Anfrage und das Gesuch unbeantwortet, sondern bereits gingen Gerüchte herum, daß am 12. Dezember die längst fällige Zusammenkunft zwischen den Baslern einerseits und Jost von Silenen und Gratia Dei anderseits in Rheinfelden stattfinden

[1] Das Auftreten dieser Freischarenbande zeigt typisch die Erbitterung, mit der beidseitig gekämpft wurde. Mit allen Mitteln suchten die Basler nämlich die Publikation des Interdiktes zu verhindern. So riß ein konzilsfreundlicher Priester sogar in Rheinfelden selbst das dort öffentlich angeschlagene Interdiktsmanifest ab, wurde gefangen genommen, konnte aber schließlich wieder entweichen und sammelte darauf ungefähr 40 wilde Gesellen um sich, bereit, den Legaten bei seiner Rückreise von Rheinfelden nach Neuenburg wiederum zu überfallen. Daß dahinter irgendwie die Basler Politik stand, ist klar, entschädigten doch jene den Kleriker für seine in Rheinfelden erlittene Unbill (vgl. den Eintrag zum 7. Dezember: item 2 lb., 12 ß dem pfaffen den der legatt gefangen hett gehept, an sinen kosten ze stur geschenckt. Unter dem Vermerk: Craynensis. WA 507). Wenn sich die Basler dann später — durch den Mund Numagens — vor Gerardini verteidigen, und ihre Beteiligung keck ableugnen, so ist dies das übliche leere Manöver (*J. Burckhardt*, l. c. 66 ist allerdings der baslerischen Version gefolgt), durch das die offizielle Politik ihre eigenen Werkzeuge gegebenenfalls abzuschütteln und zu desavouieren pflegt, sofern ihnen eben einmal ein solch kühner Handstreich mißlingt. Was die Basler damals praktizieren, läßt sich auch für andere Orte belegen.

[2] Kopie Basel, St. A., AvK Scr. div. 48.

[3] Kopie Basel, St. A., AvK Scr. div. 49.

werde. Da machten Gerardini und Kettenheim von neuem verzweifelte Anstrengungen, diese Entrevue doch noch aufzuschieben. Am 11. Dezember ging ein neuer Brief Kettenheims an Gratia Dei ab [1], am 12. Dezember ein zweites Schreiben Gerardinis [2]. Es kreuzte sich allerdings mit Bartolomeo de Ziliano, der im Auftrage Gratia Deis in Neuenburg eintraf und den Legaten Gerardini ersuchte, wenigstens drei bis vier Tage stille zu stehen bis zum Abschluß der neuen Verhandlungen mit Basel. Der Legat fügte sich schließlich ins Unvermeidliche, erneuerte aber die Bitte und Einladung an Gratia Dei, nach Neuenburg zu kommen [3]. So hatte Gratia Dei für den Augenblick wenigstens Basel gegenüber freie Hand bekommen.

Vorerst beschloß er ganz allein mit Basel zu verhandeln. Die auf den 12. Dezember angesagte Rheinfeldener Konferenz machte er dadurch überflüssig, daß er schon am 11. Dezember selbst nach Basel aufbricht, die nach Rheinfelden ziehenden Basler Boten auf halbem Wege in Wyhlen auffing und mit ihnen zusammen in Basel einzog [4].

Welch ein Unterschied zu jenem frostigen Empfang, den die Stadt seinerzeit einem Gerardini bereitet hatte! Jetzt scheut man vor keinem Opfer zurück, um den Vertrauensmann des Kaisers — denn zunächst erblickte man in Gratia Dei nicht den Mandatar des Papstes, sondern des Kaisers — seiner Würde entsprechend aufzunehmen und für sich günstig zu stimmen. Eines der schönsten Häuser der damaligen Stadt, der Engelhof des reichen Mathis Eberler, genannt Grünezwig, ward ihm als Absteigequartier zur Verfügung gestellt [5]. Auch die Frage, «was man ihm schenken wolle», verursachte einiges Kopfzerbrechen [6]. Gratia Dei selbst begnügte sich vorerst damit, in privaten Verhandlungen den Basler Boden für seine Ziele vorzubereiten und, wo sich allenfalls noch Widerstände zeigen mochten, die Künste der

[1] Kopie Basel, St. A., AvK Scr. div. 49.

[2] Zit. im folgenden Schreiben Gerardinis.

[3] Kopie Basel, St. A., AvK Scr. div. 48'.

[4] Am 12. Dezember baten die Basler deshalb den in Rheinfelden zurückgebliebenen Bischof Jost von Sitten um weiteren Aufschub, bis sie den Orator Gratia Dei verhört hätten. Entwurf Basel, St. A. Missiven 16, 242.

[5] Am 7. Dezember werden nämlich Heu, Stroh, Kohlen, Holz auf Rechnung der Stadt in das Haus des Mathis Grünezwig gebracht, und vier Knechte säubern den Stall. WA 507; vgl. auch 508, 509. Da jedoch M. Grünezwig zu jener Zeit verschiedene Häuser in der Stadt besaß (vgl. *A. Burckhardt*, Beiträge XV, 1901, 421, Anm. 53), so ist die von uns versuchte Identifikation mit dem Engelhof, dem stattlichsten Gebäude des Eberler'schen Besitzes, nichts mehr als eine bloße Vermutung.

[6] Vgl. OB 66 u. 66'; schließlich schenkt man ihm Wein und Hafer. WA 508.

Überredung, in der gerade er ein Meister war, spielen zu lassen. Überhaupt dürfen wir annehmen, daß Gratia Dei während der langen Reise mit den Basler Gesandten das weitere Vorgehen bereits besprochen hatte. Den Erzbischof Zamometić läßt er jedenfalls noch ganz in Ruhe. Erst als nun von beiden Seiten die nötigen psychologischen Grundlagen geschaffen waren, als auch die andern päpstlichen Emissäre, mit Ausnahme Gerardinis und Kettenheims, und die Vertreter der am Konzilshandel irgendwie interessierten Mächte in der Stadt allmählich zusammengekommen waren, hob man den Vorhang der Bühne zum eigentlichen Schlußakt des Konzilsdramas. Was nämlich am 18. und 21. Dezember geschah [1], war in der Tat nichts anderes als ein zwischen Gratia Dei und der Stadt abgekartetes Theaterspiel, das bis ins Einzelne zum voraus ausgeheckt war, um den Baslern unter einem Minimum von Opfern den Weg zur Umkehr zu öffnen und gleichzeitig, gemäß den Intentionen von Gratia Dei, Papst und Kaiser ein Maximum von Satisfaktion zu verschaffen.

So rücken denn am Vormittag des 18. Dezembers vor dem im Rathaus vollzählig versammelten Rat der Stadt alle die verschiedenen Persönlichkeiten auf, die — sei es von nah oder von fern — sich irgendwie am Konzilshandel beteiligt hatten: Jost von Silenen, Anton de la Roche, Bruder Emmerich von Kemel, Bartolomeo de Ziliano als Vertreter des Papstes; Herzog Philipp von Savoyen, auf den Zamometić einst so viel Hoffnung gesetzt hatte [2]; Markgraf Rudolf von Rötteln Hachberg, ein gefährlicher Gegner des Konzils; dann zwei Gesandte des Herzogs Maximilian von Burgund, Claude de Thonlonyon [3] und Dr. Guillaume de Rochefort [4], Baccio Ugolini, der Gesandte der Florentiner, der es bis jetzt in der Konzilsstadt ausgehalten hatte, während sein Kollege Pietrasanta vermutlich bereits in seine Heimat zurückgekehrt war; dann die Leute, die vermutlich im Gefolge

[1] Hauptquelle für diese Vorgänge ist das sogen. Instrumentum incarcerationis (Originalpergament im St. A. Basel, Städt. Urkunden Nr. 2162) vom 18.-21. Dezember; außerdem leistet für die Verhandlungen des 18. Dezembers zwischen Gratia Dei und Zamometić eine Art Protokoll (AvK 1482 Nr. 84) gute Dienste.

[2] Er erhielt ein besonderes Geschenk. WA 508.

[3] Der volle Titel dieses burgundischen Adligen lautet: « dominus de Thonlonyon (= mod. Toulongeon) de Labastye (= la Bastie) baro de Bourbonanci et dominus de Charplico (?). Über dieses Geschlecht vgl. *Anselme*, Généalogie de la maison de France II (Paris 1726 ff.); 867 ff.; VII 37 (Charplico = Champlitte).

[4] Über ihn, der im Mai 1483 als Kanzler in französischen Dienst tritt († 1492), vgl. die von *U. Chevalier*, Répert. des sources 4018 verzeichnete Literatur.

des Jost von Silenen nach Basel gekommen waren : sein Bruder Albin von Silenen [1], die Luzerner Heinrich Haßfurter und Propst Peter von Brunnenstein ; der Vikar des Bischofs von Basel, Bernhard Oiglin [2] ; ferner Matthäus Molitoris, Propst von St. Martin in Colmar ; der bekannte Stadtschreiber von Solothurn Hans von Stall [3] ; dazu noch etliche Adlige und die Vertreter der Universität.

Die Hauptrolle spielte naturgemäß Anton Gratia Dei. Er eröffnete auch die Versammlung mit einem längeren Exposé [4], worin er Veranlassung und Zweck seiner Mission darlegte. Er bezog schon gegenüber Kettenheim und den später entsandten päpstlichen Gesandten, mit denen die Basler bisher zu tun gehabt hatten, in höflicher, aber bestimmter Form Stellung und wies den Baslern das päpstliche Beglaubigungsschreiben vom 20. Juni vor, nicht ohne heftige Ausfälle gegen die Undankbarkeit des Zamometić zu machen. Sodann legitimierte er sich auch als kaiserlicher Orator, händigte das kaiserliche Schreiben aus und brachte den kaiserlichen Erlaß vom 3. Oktober vor. Im Namen des Kaisers forderte er vom Rate die Vorführung des Erzbischofs in Gegenwart des ganzen Volkes und der verschiedenen Persönlichkeiten. Pro forma zogen sich die Gesandten und Gäste für einige Zeit zurück, um dem Rat Gelegenheit zur Beratung zu geben. Über den Ausgang war man sich zum voraus im Klaren ; denn gleichzeitig wurde nach Zamometić geschickt. Als dieser dann erschien, begann die eigentlich dramatische Szene. Gratia Dei ließ zunächst die Briefe des Kaisers an Zamometić und die Stadt Basel in ihrem Originaltext vorlesen, den zweiten Brief mit Rücksicht auf die umstehende Volksmenge und die des Lateins unkundigen Ratsherren überdies noch in einer deutschen Übersetzung, die er vorsorglicherweise aus Wien mitgebracht hatte. Dann setzte er zum eigentlichen Vorstoß auf Zamometić an. Zunächst noch durchaus höflich und konziliant, wies er auf die zwischen ihm und Zamometić bestehenden Bande der Kollegialität hin und verlangte von ihm bloß das Eingeständnis, « er habe unüberlegt gehandelt », ließ ihm aber den Weg demütiger Umkehr und einer entsprechend milden Bestrafung noch ausdrücklich offen. Man sieht, wie sehr es ihm daran lag, den Konzils

[1] Vgl. HBLS VI, 368, Nr. 9.

[2] Über diesen Schüler Heynlins vgl. *J. Hoßfeld*, Basl. Zeitschr. VII (1908), 280-282.

[3] Soloth. Adliger und Stadtschreiber (1453-1499). HBLS VI, 485 Nr. 1.

[4] Eine Art von « Stenogramm », das die Basler von seinen Darlegungen aufnehmen ließen, liegt noch vor : Basel, St. A., AvK 1482, Nr. 84.

helden zu einem freiwilligen Verzicht zu bewegen. Freiwilliges Nachgeben beseitigte die moralische Gefahr des Konzilsaufstandes voll und ganz. Doch Zamometić blieb auch in dieser Stunde, wo er sich über sein Schicksal keinen Illusionen mehr hinzugeben hatte, sich selber und seinem radikal-doktrinären Konziliarismus treu. Wohl beteuerte er in seiner Antwort von neuem seine Loyalität gegenüber dem Kaiser, wohl wies er die Vorwürfe der Häresie und des Schismas, ja überhaupt eines Angriffes auf das Papsttum weit von sich zurück, mit der Beteuerung, er sei ein Christenmensch, dem es nur um das Wohl der Kirche zu tun sei, doch auf dem Konzil beharrte er auch jetzt, mit denselben Gründen, die er schon mehrfach entwickelt hatte. Er berief sich überdies auf seine frühere Erklärung, sich dem künftigen Konzil, dem französischen König oder der Pariser Universität als Richter unterwerfen zu wollen. Den Vorwurf, die Basler durch Vorspiegelung eines kaiserlichen Gesandtschaftsauftrages getäuscht zu haben, lehnte er ab. Um auf die Forderungen Gratia Deis zu antworten, erbat er sich eine zwei- bis dreitägige Bedenkzeit.

Jetzt begann Gratia Dei einen schärferen Ton anzuschlagen. In hohem, mit reichlichen Bibelzitaten durchsetztem Pathos donnerte er gegen «den in seiner Bosheit und Häresie Verhärteten und gegen die kaiserliche Majestät Rebellischen» los und rief gegen ihn sogar ein feierliches Gottesgericht an. «Wie lange noch, gütigster Gott», rief er voll Emphase aus, «duldest Du, daß Dein bester und würdigster Stellvertreter auf Erden von diesem idiotischen und schurkischen Menschen zerfetzt wird?» Mit den bescheideneren und sachlicheren Argumenten des Kirchenrechtes zerpflückte er die Beweisführung des Zamometić, der sich wieder einmal auf den berühmten, viel zitierten Kanon «Frequens» des Konstanzer Konzils berufen hatte. Unter Ablehnung einer dreitägigen Bedenkfrist forderte er kurzerhand von Zamometić sofortige Unterwerfung, und an die Basler richtete er, unter Androhung von kaiserlichen Strafen, den kategorischen Befehl, den Konzilshelden zu Handen der beiden Häupter der Christenheit sofort zu verhaften und seinen allfälligen Genossen das Geleit zu entziehen.

Als dann auch Jost von Silenen im Namen des Papstes dieselbe Forderung erhoben hatte, entfernten sich die verschiedenen Gesandten und Gäste — und wohl auch Zamometić — von neuem, um dem Rate Gelegenheit zur Beratung zu geben. Dieser vermied es aber, durch einen sofortigen Bescheid die Lage von sich aus endgültig abzuklären,

und verlangte selbst von den Gesandten einen Aufschub von zwei bis drei Tagen, mit der etwas fadenscheinigen Begründung, « die Sache sei von schwerwiegender Bedeutung », vielleicht in der Hoffnung, Zamometić insgeheim und privat doch noch zum « freiwilligen » Verzicht bewegen zu können. Wahrscheinlich spielte aber auch die Absicht mit, die demütigende Szene der Auslieferung nicht im Angesichte der vielen fremden Herren über sich ergehen zu lassen.

Dank dieser Verzögerung gelang es dem Basler Rat, der sich am 18. Dezember mehr im Hintergrunde gehalten und das Feld den beiden großen Gegenspielern Zamometić und Gratia Dei überlassen hatte, diese unvermeidliche, peinliche Schlußszene ohne das große Zeugenheer vom 18. Dezember zu Ende zu führen. Zu den päpstlichen Geschäftsträgern hatte sich inzwischen auch Cincio Orsini gestellt [1]. Der Entscheid fiel nach den nötigen Vorbereitungen [2] am 21. Dezember [3]. Wieder war es Niklaus Rüsch, der im Namen der Stadt die offizielle Antwort zu geben hatte. Jetzt ist die taktische Umstellung der Basler vollendet : die Basler erscheinen als die gutgläubig von Zamometić hinters Licht geführten, im Grunde aber unschuldigen, absolut loyalen Untertanen der beiden Häupter, die sich jetzt nach Entdeckung des « Irrtums » natürlich dazu bereit erklären, den Erzbischof auf Begehren des Papstes und des Kaisers gefangen zu nehmen, aber unter der Bedingung, daß sie und ihre Anhänger (Klerus !) vor allen Wirkungen des Interdiktes und der sonstigen Zensuren geschützt würden. Jetzt war es an den päpstlichen Gesandten, ihrerseits zu beraten. Nach einiger Zeit kehrten sie zurück und gaben dem Basler Rat ihren Bescheid durch den Mund des Bischofs von Sitten bekannt. In deutscher Sprache stellte dieser mit freudigem Dank die Tatsache der Verhaftung als solcher fest, in der Hauptsache aber gab und konnte er nur das Versprechen abgeben, den Papst auf den Gehorsam der Basler aufmerksam zu machen und sich um die Aufhebung des Inter-

[1] Vgl. oben p. 69 dieses Jahrganges 119.

[2] Zu diesen Vorbereitungen gehörte wesentlich auch ein großes Bankett, das die Basler Behörden in diesen Tagen zu Ehren der verschiedenen fremden Gesandten und Herren gaben, und zwar in der für diese Zwecke gebräuchlichen Stube zum Seufzen, oberhalb des Fischmarkts am Birsig (vgl. *R. Wackernagel*, II, 380 ff.) ; vgl. die WA 509 zum 20. Dezember : schenckwin . . . item 1 lb. 6 ß. 8 &. dem herren von Saffoy, Bischoff von Sytten, Gratia Dei etc. und andere herren die zum suffzen geladen waren. item 8 lb., 10 ß., verzert die herren so zue dem suffzen sind geladen gewesen. Dazu noch Auslagen für verschiedene Geschenke an Jost von Silenen und Gratia Dei.

[3] Ursprünglich sollte die Antwort bereits am 19. Dezember abgehen,

diktes zu bemühen ; denn zur Abgabe einer formellen Garantieerklärung, wie sie der Basler Rat forderte, war keiner der päpstlichen Gesandten autorisiert. Auch Gratia Dei nicht, der, nach Jost von Silenen das Wort ergreifend, durch ein Maximum von Rhetorik und Komplimenten die Basler wenigstens psychologisch einigermaßen zu beruhigen suchte. Er machte sich nämlich die neue Unschuldsthese der Basler zu eigen. « Ihr habt aus Unwissenheit, jener aber aus Böswilligkeit gefehlt. Er muß also allein büßen », rief er ihnen entgegen und versprach sogar, sich als ihr eigener Sachwalter nicht nur für die Aufhebung der Zensuren, sondern auch für die Ehre und den Ruhm der Stadt einsetzen zu wollen, als ob es seine eigene Vaterstadt wäre.

Was für eine schwerwiegende persönliche Verpflichtung damit der Stadt gegenüber eingegangen wurde, sollte erst das kommende Jahr zeigen. Aber für den Augenblick, darauf kam Gratia Dei doch alles an, wirkte diese Erklärung doch. Der Rat gab nun endgültig und offiziell den Widerstand auf. Erst jetzt ließ man den Konzilshelden vorführen. Wieder übernahm Niklaus Rüsch die heikle Aufgabe, Zamometić den gefällten Entscheid der Basler zu eröffnen. Mit dem Ausdruck des Bedauerns suchte der Stadtschreiber wenigstens die äußere, höflich-verbindliche Form zu wahren. Da fügte sich Andrea Zamometić schließlich ins Unvermeidliche, « da es Wille des Kaisers und der Basler sei », und allsogleich ward er auf Befehl des Bürgermeisters von den Stadtknechten ergriffen. Jost von Silenen nahm die Verhaftung im Namen des Papstes, Anton Gratia Dei im Namen des Kaisers an, und noch am selben Abend wurde der Konzilsmann durch die Stadtknechte auf den Spalenschwibogen geführt und da in Fesseln gelegt [1], eine Gefangenschaft, die er lebend nicht mehr verlassen sollte.

Mit der Verhaftung des Andrea Zamometić ging der Basler Konzilsversuch zu Ende. Auch um die Person des Urhebers war es nun geschehen, nachdem er eigentlich politisch seine Rolle schon seit der Wiener Katastrophe ausgespielt hatte. Damit erschöpft sich auch das Thema unserer Darstellung. Was auf die Verhaftung des unglücklichen Erzbischofs folgt, die jahrelangen Auseinandersetzungen um die Aburteilung des Schismatikers und Majestätsverbrechers, der Kampf der Basler um ihre Rehabilitation, das gewaltsame Ende des

[1] Vgl. *R. Wackernagel*, II, 882, der die Einkerkerung aber einen Tag zu früh ansetzt.

Gefangenen am 12. November 1484, das alles liegt bereits jenseits der Grenzen unserer Untersuchung und soll uns hier nicht näher beschäftigen. Eine Frage bleibt noch offen:

Warum haben sich denn die politischen Gegner des Papstes in Italien nicht energischer zu Gunsten des Konzilsversuches eingesetzt? Sie waren ja sozusagen die natürlichen Verbündeten des Konzils. Schuf nicht gerade der Ferraresische Krieg die politische Angriffsbasis, auf der sich die ganze Konzilsaktion eigentlich erst hatte aufbauen lassen? Hatte nicht gerade der Florentiner Gesandte Zamometić und den Baslern immer wieder Mut gemacht, bis zum Äußersten, auch wider Kaiser und Reich, am Konzil festzuhalten, ja dem Konzil nötigenfalls sogar eine neue Heimstätte in Pisa angeboten? Der Florentiner Gesandte war es, der am längsten beim Konzilshelden in Basel ausharrte, auch als die übrigen Konzilsinteressenten nördlich der Alpen die hoffnungslose Sache längst aufgegeben hatten. Was war inzwischen geschehen, daß der Süden so ruhig blieb und nicht wenigstens den Versuch unternahm, das Konzil als solches zu retten, nachdem der eigentliche Urheber und die Stadt des Konzils aus dem großen Ringen ausgeschaltet worden waren?

In der Tat vollzog sich gegen Ende des Jahres auch im Süden eine Änderung der politischen Konstellation, wie sie radikaler gar nicht hätte sein können.

Noch Mitte Oktober, also zu einer Zeit, da in Wien bereits der Entscheid gegen das Konzil gefallen war, betrieb man nämlich in Italien die Konzilsaktion noch recht energisch, wie aus zwei in zuversichtlichem Tone gehaltenen Briefen der Florentiner Signorie [1] und Lorenzos de' Medici [2] an Baccio Ugolini vom 15. Oktober mit aller Deutlichkeit hervorgeht. «Nos ex parte nostra etiam facimus debitum nostrum et tota nostra liga est animatissima et venit prompte cum omni favore» [3], heißt es noch voll Entschlossenheit, ein Dictum, das trotz der übertreibenden Ausdrucksweise zweifellos den Kern des Richtigen trifft: den festen Willen der Ligamächte, alle Mittel, auch dasjenige eines antipäpstlichen Konzils, in den Kampf einzusetzen, umso mehr, als der Ferraresische Krieg auf beiden Seiten, zwar ohne

[1] Lateinische Übersetzung aus dem Italienischen AvK 1482 Nr. 60, und ebenfalls in einer deutschen Übersetzung, ebda. Nr. 59.

[2] Lateinische Übersetzung in Abschrift Basel, St. A., AvK Nr. 60. Deutsche Übersetzung ebda. Nr. 59.

[3] Zit. aus dem Briefe der Signorie an Ugolini.

größere militärische Aktionen, aber in zahlreichen kleineren Ausfällen und Streifzügen, mit steigender Erbitterung geführt wurde. Da griff man unbedenklich zu den schärftsen Waffen, wie umgekehrt auch der Papst und die Venezianer gegen das Regiment des Lodovico il Moro in Mailand eine regelrechte Verschwörung inszenierten, um die entthronte Herzogin Bona wieder einzusetzen [1].

So wirkte sich der Fortgang des Ferraresischen Krieges zunächst zu Gunsten der Konzilsaktion aus. Als sich dann aber der Krieg, ohne wirkliche Entscheidung, auch durch die Monate Oktober und November hinzog und die Kräfte aller kriegführenden, vornehmlich aber der angegriffenen Staaten, immer mehr verzehrte, hatte dies für die Konzilsbewegung direkt die entgegengesetzte Wirkung zur Folge, sobald sich den Mächten der Liga die Aussicht eröffnete, den Papst auch ohne Konzilsdrohung ihren politischen Wünschen gefügig machen zu können. Es ist hier nicht der Ort, die verschiedenen Motive im Einzelnen aufzuzeigen [2], die sich an der Kurie immer stärker geltend machten: die Invasion der Neapolitanischen Truppen in den Kirchenstaat; der verstärkte diplomatische Druck von Seiten Spaniens [3], das sich, zumal unter dem Einflusse des Kardinal Giuliano della Rovere, immer stärker durchsetzende Mißtrauen gegenüber dem egoistischen Machtstreben des eigenen venezianischen Bundesgenossen; die Aussicht, auf andere Weise seine Ländergier zu befriedigen, die sich dem anderen führenden Nepoten Girolamo Riario eröffnete; schließlich noch die Rücksicht auf die Basler Konzilsgefahr, die man in Rom zu dieser Zeit keineswegs für behoben hielt. Alle diese Momente zusammen bewirkten eine Wendung der kurialen Politik. Überdrüssig des erfolglosen Krieges, begann Papst Sixtus IV. sich seinen Gegnern allmählich zu nähern. Schon Ende Oktober sondierte er ein erstes Mal beim Mailänder Hof, ob man im Ferraresischen Krieg nicht etwa einlenken wolle [4]. Vermutlich ohne sofortigen Erfolg. Hingegen kam dann zu Ende des folgenden Monats ein Waffenstillstand mit dem

[1] Über diese dunkle Affäre bin ich bloß durch die Angaben von *F. Gabotto*, Lo stato Sabaudo da Amedeo VIII ad Emanuele Filiberto, II (Turin und Rom 1893) 301 orientiert. Die dort zit. Spezialstudie von *E. Piva*, Una congiura contro il Lodovico il Moro (Padua 1891) war mir nicht erreichbar.

[2] *L. Pastor*, II, 591.

[3] Vgl. *J. Calmette*, La politique espagnole dans la guerre de Ferrare, Revue hist. 92 (1906) 230 ff.

[4] Breve Sixtus' IV. an den Herzog von Mailand vom 27. Oktober 1482. Rom PGA Arm. 39 Brev. bd. 15, 158 (NP. 80').

militärisch gefährlichsten Gegner, dem Herzog von Kalabrien, zu Stande. Schließlich wurde am 12. Dezember zwischen den drei Ligamächten Neapel, Mailand und Florenz einerseits und dem Papste anderseits der eigentliche Friedensvertrag geschlossen, der im Ganzen den Status quo bestätigte, also vor allem den Bestand des Ferraresischen Staates gewährleistete, aber auch die Rückgabe der sonstigen beidseitigen Eroberungen stipulierte, ein Verständigungsfriede, bei dem jeder Teil sein Opfer zu bringen hatte : der Papst, indem er keines seiner Expansionsziele erreicht sah, die Mächte der Liga durch den Verzicht auf eine volle Ausnützung ihrer militärischen Überlegenheit. Ihnen fiel das allerdings nicht gerade schwer, da sie während des ganzen Krieges wesentlich defensive Ziele verfolgt hatten. Wenn der Friedensvertrag gar noch durch ein zwanzigjähriges Bündnis zwischen den Kontrahenten — zu welchem auch die beiseite geschobenen Venezianer Zutritt haben sollten — gekrönt ward, so brauchte es nicht mehr eigens betont zu werden, daß mit dem Friedensschluß automatisch jegliches Konzilsinteresse der Ligamächte dahinfiel. Still und spurlos verschwand das Konzil in der Versenkung. Nicht einmal die Ehre erwies man ihm, es etwa im Friedensinstrument zu erwähnen. Kurz, auch mit dem *Konzilsversuch als solchem* war es zu Ende, seitdem ihm die einzige solide politische Basis, der politische Antagonismus der Ligastaaten zu Sixtus IV., zerbröckelt war.

Jetzt begreifen wir auch, weshalb Hans Irmi und Dr. Georg Wilhelmi, die Ende Oktober nach dem Süden abgereist waren [1], in Italien eine Situation vorfanden, die dem Konzil auch noch die letzte Hoffnung entzog. So blieb nichts anderes übrig, als nun zur letzten Ausflucht zu greifen und gegen Mitte Dezember in Rom durch Dr. Georg Wilhelmi — Hans Irmi wurde durch wirkliche oder angebliche Krankheit in Mittelitalien zurückgehalten — die Bitte um Verständigung und Frieden vorbringen zu lassen. Aber schon hatte Sixtus IV., hinlänglich unterrichtet und erbittert über den zähen Widerstand, den sein Legat Gerardini in Basel vorgefunden, zu neuen, noch kräftigeren Schlägen gegen die Konzilsstadt ausgeholt - der Publikation eines eigentlichen Kreuzzuges –, zu Schlägen, die paradoxerweise praktisch erst dann auf die Basler niederfallen sollten, als sie vor Anton Gratia Dei und Jost von Silenen bereits kapituliert hatten. Daß es tatsächlich doch geschah, war das Werk Gerardinis,

[1] Vgl. oben p. 262 ff.

der von fern her mit scheelem Blick dem Kompromiß, den seine Kollegen am 21. Dezember mit den Baslern geschlossen, zugeschaut hatte, fest entschlossen, die Basler mit allen Mitteln zu zwingen, den Delinquenten dem Papste allein zur Aburteilung auszuliefern. Doch damit befinden wir uns schon mitten in den vielen komplizierten Auseinandersetzungen und Kämpfen, die sich an das mißglückte Konzilsbeginnen des Andreas Zamometić anschließen und den beteiligten Mächten, Papst, Kaiser und vor allem Basel noch genug Sorgen machen sollten, zumal auch noch im Süden durch den Frontwechsel des Papstes die gefährliche Macht Venedigs in das Lager der Papstfeinde gestoßen worden war. Gewiß, das Basler Konzilsunternehmen des Zamometić als solches war mit Ende des Jahres 1482 in jeder Beziehung zusammengebrochen, aber auf allen Seiten erheben sich, die folgenden Jahre überschattend, die Probleme der Liquidation.

Die kirchenpolitischen Ideen Augustin Kellers

Von Dr. jur. Martin ROSENBERG.

(Fortsetzung und Schluss.)

2. Die Revision der Bundesverfassung.

Die kirchenpolitischen Anträge des Bundesrates in seiner Botschaft an die Bundesversammlung vom 17. Juni 1870 betr. eine Revision der Bundesverfassung [1] charakterisieren sich durch ihre Mäßigung [2]. Als Devise des Bundesrates wird ausgegeben : « Schutz der religiösen Freiheit, und zwar der Freiheit des einzelnen Bürgers wie der Religionsgenossenschaften, aber auch Festhaltung des bürgerlichen Rechts gegen jeden, der versuchen sollte, sich außer das Staatsgesetz zu stellen, und in letzter Linie Schutz der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen » [3]. Religiöse Freiheit soll die Grundlage bilden. Die Unabhängigkeit des Staates von der Kirche soll ebenso gesichert, als diejenige der Kirche vom Staate gewährleistet werden. « Wenn nämlich Trennung der Kirche vom Staate proklamiert wird, so versteht man darunter, daß die beiden Gebiete gleichmäßig unabhängig voneinander sein sollen ». Für die Kirche soll es keinerlei Ausnahmegesetze geben, « weder zu ihren Gunsten noch zu ihren Ungunsten ». Im Hinblick auf das Vatikanum wird ein Kampf gegen Rom und das Konzil ausdrücklich abgelehnt, da die Erfahrung zeige, daß diese Mittel « zwar geeignet sind, die Eidgenossen unter einander zu befehden, daß dagegen der beabsichtigte Zweck sehr wenig erreicht wird » [4].

Diese Vorlage des Bundesrates, die in der Idee der religiösen Freiheit und der Toleranz in einem paritätischen Lande glaubte den Weg zum konfessionellen Frieden weisen zu können, wäre auch für die Konfessionen durchaus annehmbar gewesen [5] ; auch die bisher aufgestellten

[1] s. NRK-Prot., Beilage A.
[2] *A. Holenstein* betrachtet J. Dubs als Verfasser.
[3] Botschaft, S. 15.
[4] Botschaft, S. 14.
[5] Vgl. *Holenstein*, S. 21.

Religionsforderungen der Parteien und der politischen Tagesliteratur waren damit recht gut vereinbar [1].

Umsomehr müssen der wirkliche Verlauf und das Ergebnis der Revision überraschen. Den Umschwung verursachte die antikirchliche Agitation und konfessionelle Hetze A. Kellers und seiner Gesinnungsgenossen, die sich in der neuen Bundesverfassung ein Kampfmittel gegen die katholische und für eine Nationalkirche schmieden wollten.

In einer Kampfschrift : « Die kirchlich-politischen Fragen bei der eidg. Bundesrevision von 1871 » [2], legte A. Keller seine Gedanken über Zweck und Ziel einer Verfassungsrevision nieder und stellte seine Forderungen. Darüber hinaus erscheint diese Schrift überhaupt als Zusammenfassung des kirchenpolitischen Wollens und Strebens Kellers, als Aktionsprogramm, das sich im Kulturkampf und im Altkatholizismus auswirkte.

Die ganze Bundesverfassungsrevision betrachtet Keller einzig und allein unter dem Gesichtspunkt des Vatikanums. Zu verhindern, daß die Freiheitsrechte des liberalen Staates Hilfsmittel und Möglichkeiten der kirchlichen Aktivität werden, sei eine erste Aufgabe der Revision.

Die Hauptgefahr des « hierarchischen Absolutismus Roms » für den Staat liege aber darin, daß die Glieder der katholischen Kirche im Staate zwar absolute Freiheiten haben, daß sie aber in ihrem Gewissen und ihrer religiösen Auffassung durch die Dogmen der Kirche und die höchste Lehrautorität des Papstes absolut gebunden seien. Die Lösung liege nicht darin, « daß man die Rechte des Volkes in Beziehung auf dessen Beteiligung an den öffentlichen Angelegenheiten beschränkt » ; wie das Volk « durch die Gewährung verfassungsmäßiger Beteiligung an den politischen Angelegenheiten in politischen Fragen mündiger geworden sei », so werde es auch auf dem gleichen Wege und nach der politischen Schule, die es bisher gemacht hat, sehr bald die Mündigkeit auf dem kirchlichen Gebiete finden. Dazu sei aber nicht nur notwendig, daß der Staat « die Freiheiten und Rechte seiner Bürger gegen den Absolutismus der Kirche oder des nun in der kirchlichen Autokratie unbeschränkten und unfehlbaren Papstes » sicherstelle, es müsse « der Freistaat seinen Bürgern auch die *Demokrati-*

[1] Vgl. *Holenstein*, S. 15 ff.

[2] Die Langenthaler Volksversammlung zur 25. Gedächtnisfeier der Freischarenzüge hatte einen Ausschuß beauftragt, zuhanden der Bundesversammlung ihre Forderungen einzugeben. Dies besorgte Keller in der vorliegenden 246 Seiten starken Schrift.

sierung ihrer kirchlichen Verhältnisse gewährleisten ». Die christliche Kirche jeder Konfession müsse « wieder demokratisch werden, wie die Kirche es im Anfange war ». Es sei heute « für die Republik ein Gebot nicht nur ihres Prinzips, sondern auch ihrer Selbsterhaltung geworden, daß sie die Demokratie der Kirche unter den Schutz ihrer Verfassung und ihres öffentlichen Rechtes stelle »[1].

Als wichtigste Abwehrmaßnahme aber betrachtet Keller die *Trennung von Kirche und Staat*, die für ihn darin besteht, daß Glaubenslehre, Kultus, Disziplin, Organisation, Gesetzgebung, selbst die Kirchenregierung jeder Glaubensgenossenschaft ganz anheimgestellt werden, den Kirchgemeinden auch die Güter und Pfründen zur freien Verwaltung, Verwendung und bei Trennung einer Genossenschaft auch zur Teilung übergeben werden, dem Staat aber gegenüber jeder Kirche das Recht vorbehalten bleibe, « darüber zu wachen und dafür zu sorgen :

1. daß keine Kirche sich irgend einen Übergriff oder Angriff auf das Rechtsgebiet und die öffentliche Ordnung des Staates erlaube ;

2. daß die Konfessionen untereinander Frieden halten, Toleranz üben, und alles, was dieselben stören könnte, vermeiden ;

3. daß jedem Staatsangehörigen alle natürlichen und verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten gegenüber seiner Kirche vollständig und unversehrt gewahrt bleibe und er in keiner Weise durch sein kirchliches Tun oder Lassen darin gehemmt oder beschränkt werde ;

4. daß die Kirche durch ihre Lehre, ihren Kultus, ihre Anstalten weder der berechtigten Wohlfahrt des Gemeinwesens noch des einzelnen hindernd oder gar verderblich in den Weg trete »[2]. Ehegesetzgebung, Schule und Führung der Register werden dem Staat vorbehalten.

Daß aber auch diese Trennung bei Keller eine Bevormundung der Kirche bedeuten würde, erhellt aus seiner Zusammenfassung : « Wir an unserm Orte möchten die wichtige Frage in der Weise lösen, daß dabei vorab die Rechte, Freiheiten der Bürger geschützt und gesichert werden, und anderseits auch die Staatsgewalt eine Stellung erhalte, in welcher sie den Bürgern und den Gemeinden diesen Schutz garantieren und gewähren kann. So autonom wir daher das interne Gebiet des Glaubens, der Moral, des Kultus, der Disziplin, der Verwaltung an sich der « freien » Kirche anheimgeben, wir halten an dem Grundsatze fest : daß der Rechtsstaat über allen Konfessionen und

[1] A. a. O. S. 61. [2] A. a. O. S. 65.

besonderen Religionsordnungen die allgemeine Grundordnung der Gesellschaft ist; daß diesem Rechtsstaate, dieser Grundordnung gegenüber die «freie Kirche» keiner Konfession oder Religionsgesellschaft die Gewährleistung ihrer Mißbräuche und beliebigen Ausschreitungen beanspruchen darf; daß diese «freie Kirche» der Konfessionen oder Religionsgesellschaften sich nicht die Freiheit nehmen darf, der bürgerlichen Gesellschaft im ganzen oder einzelnen Schaden zuzufügen oder die derselben von der Vorsehung angewiesenen Bahnen ihrer Entwicklung zu hemmen; kurz daß die Strömungen der «freien Kirche» vom Staate in bestimmten Ufern und sichern Dämmen erhalten werden müssen»[1]. Das die Idee einer Trennung von Kirche und Staat bei Keller. Es ist vielmehr der Versuch einer Programmatik des Kampfes gegen die römische Hierarchie und damit gegen den Katholizismus selbst, ein Versuch, der von Anfang an die Möglichkeit einer Trennung von der römischen Kirche im Auge behält, und sich deshalb auch zum voraus die entsprechenden Bestimmungen garantieren möchte.

Als besonderen Revisionspunkt nennt Keller eine *schweizerische Nationalkirche*[2] – «als sicherstes Bollwerk der Freiheit gegen den päpstlichen Absolutismus und zugleich als bestes Mittel zur fortschreitenden freiern Entwicklung des kirchlichen Bewußtseins»[3]. Das große Lebensideal A. Kellers: eine Nationalkirche auf der Grundlage des im «Prinzip des gleichberechtigten Apostolates» wurzelnden Episkopalsystems, wo der Dekan den Beschlüssen seines Kapitels, «der Bischof den Beschlüssen seiner Diözesansynode, der Erzbischof den Beschlüssen seiner Nationalsynode, der Papst den Beschlüssen des allgemeinen Konzils unterworfen ist»[4]; ohne päpstliche Nuntiatur[5]; ein Erzbischof mit Metropolitanrechten an der Spitze, «aber in der Weise, daß die erzbischöfliche Würde nicht einem bestimmten bischöflichen Stuhle bleibend übertragen werde, sondern daß nach dem Hinscheide des Erzbischofs in der Wiederbesetzung seines bischöflichen Stuhles, das erzbischöfliche Amt je demjenigen vaterländischen Bischofe anvertraut wird, welcher des Zutrauens und der Achtung der Nation der würdigste ist»[6]; eine Nationalkirche, «die dem Geiste unserer

[1] A. a. O. S. 79.

[2] *Lauter* hat in einer klaren Studie: «Die Idee eines schweiz. Erzbistums nach der Badener Konferenz», Geschichte und Tendenz dieser Bestrebungen klargelegt. «Kath. Schweiz. Bl.» NF 1896, 4. Heft.

[3] A. a. O. S. 156.

[4] A. a. O. S. 157 f.

[5] A. a. O. S. 160-198.

[6] A. a. O. S. 199.

republikanischen Institutionen nach allen Richtungen entspricht »[1], wo « im Geiste unserer Institutionen und kraft unserer Souveränitätsrechte für die Wahl des Erzbischofs der Autorität des Bundes, für die Wahl der Bischöfe der Autorität der betreffenden Bistumskantone das entscheidende Votum » zukommt, wo « die Provinzialsynode des Erzbischofs, die Diözesansynode der Bischöfe, ja selbst die Kapitelssynode der Dekanate in den Kantonen, auf dem Prinzip des Repräsentativsystems und einer republikanischen Vertretung des souveränen Volkes durch Abgeordnete des geistlichen und weltlichen Standes basieren, wie es die reformierte Kirche ihrerseits schon begonnen hat »[2].

Daß dieser Plan nicht sofort ausgeführt werden kann, ist sich auch Keller bewußt; einer Inangriffnahme ohne oder gegen den Papst sieht er mit Skepsis entgegen. Es wäre möglich, « sobald der Klerus und das Volk, wenn auch nur in einer erheblichen Minderheit, dabei sind »[3]. Aber auch an diese « erhebliche Minderheit » wagt Keller nicht zu glauben. Und wie aus Ärger über die Halsstarrigkeit Roms räsoniert er: « Neue Kirchensysteme bauen, sind schwierige, alte Kirchensysteme mit ihrem alten Material verbessern, unausführbare Unternehmen. Die Tage von Konstanz und Basel sind vorbei und selbst die Zeiten von Trient sind dahin. Rom nationalisiert, Rom reformiert nicht mehr. Nicht seine Macht, nur seine Verblendung ist heute größer geworden. An dieser Größe stirbt der Papst, er ergibt sich nicht »[4]. Gerade deshalb hat aber die Bundesverfassungsrevision eine besondere Aufgabe: Durch die Garantierung der « Glaubens- und Gewissensfreiheit » — wie Keller sie auffaßt — soll der Staat den Weg zur kommenden Nationalkirche freimachen. Das System der « freien Kirche im freien Staat » soll durch das System einer ausgedehnteren Freiheit ersetzt werden, einer Freiheit « nicht bloß der Kirche und des Staates, sondern vor allem des Individuums, welches bisher von beiden gemeinsam in den Ketten kirchlicher Knechtschaft festgehalten wurde »[5].

Der Gedankengang A. Kellers ist folgender: Ziel ist die Errich-

[1] « Anders wäre das Institut für uns keine Nationalkirche », fügt *Keller*, S. 199, bei.

[2] A. a. O. S. 200.

[3] Das wurde im Altkatholizismus versucht.

[4] A. a. O. S. 201.

[5] A. a. O. S. 202.

tung einer Nationalkirche. Da das ohne Papst, Klerus und Volk nicht zu erreichen ist, so soll es durch die Proklamierung vollständiger religiöser Freiheit des Individuums ermöglicht werden. Diese religiöse Freiheit soll durch Staatsgesetz und Staatsmacht auch gegenüber der Kirchengewalt garantiert werden, wodurch die Disziplinargewalt der Kirche aufgehoben werden soll. Die Folge wäre die Auflösung der Glaubenseinheit innerhalb einer Konfession. Dadurch erreicht Keller ein Aufkommen des Altkatholizismus und zugleich jene « erhebliche Minderheit », mit welcher die Nationalkirche errichtet werden könnte.

Grundsätzlich stimmt A. Keller der vorgeschlagenen Lösung des Bundesrates zu, hält aber für geboten, « nachdem inzwischen der Papalismus der römischen Kirche unter der Leitung der Jesuiten zum Erstaunen unseres Zeitalters seine weltmonarchischen Tendenzen in so prägnanter Weise ausgesprochen und feierlich proklamiert hat »[1], die Anträge des Bundesrates teils zu vermehren, teils zu erweitern. Alle diese erweiterten Bestimmungen sollten dazu dienen, die Opposition gegen die vatikanischen Konzilsbeschlüsse zu verstärken und eine Gegenbewegung zu ermöglichen[2]. Zur Gewissensfreiheit will Keller noch die Glaubensfreiheit garantiert wissen, mit dem erweiterten Sinn : « Fürs erste ist es jedermann überlassen, sich sein Glaubens- oder Religionsbekenntnis frei und ungehindert zu wählen oder zu ändern ; und fürs zweite stellt es der Staat auch dem Gewissen eines jeden anheim, bei seinem Religionsbekenntnis so oder anders zu leben »[3]. Im Sinne der altkatholischen Bewegung sollte auch die Bestimmung wirken, daß an die Religionsänderung, sowie an den Austritt aus dem geistlichen Stande oder an den Rücktritt von Ordensgelübden keinerlei Rechtsnachteile für die Betreffenden geknüpft werden dürfen[4]. Vereinbarungen der Kantone mit geistlichen Behörden sollen dem Bundesrat zur Genehmigung vorgelegt werden[5]. Mit deutlicher Spitze gegen das vatikanische Konzil wird verlangt : Erlasse ausländischer geistlicher Behörden sollen in der Schweiz nicht ohne Genehmigung des Bundesrates amtlich bekannt gemacht oder zur Vollstreckung gebracht werden ; geistliche Vertretungen einer ausländischen Macht bei der Eidgenossenschaft werden fortan keine mehr anerkannt[6]. Der Bundesrat soll den Kantonen das Recht gewährleisten, über die Wahl, die Amtsdauer, die Abberufung und die sonstige Stellung der Geistlichen gesetzliche

[1] A. a. O. S. 209.
[2] Vgl. *Holenstein*, S. 29 f.
[3] A. a. O. S. 211.
[4] A. a. O. S. 211 f.
[5] A. a. O. S. 213
[6] A. a. O. S. 214.

Vorschriften zu erlassen ; diese Gesetzgebung der Kantone soll unter den Schutz des Bundes gestellt werden [1]. Ohne Genehmigung des Bundes dürfen keine neuen religiösen Orden eingeführt und keine geistlichen Korporationen errichtet werden. Zum gewöhnlichen Jesuitenverbot kommt das Verbot der Wirksamkeit in Schule und Kirche [2]. Mit der Verwahrung gegen den Vorwurf der Religions- und Kirchenfeindlichkeit schließt Keller seine Ausführungen [3].

Inwieweit wurde dieses Programm Kellers bei der Revision verwirklicht ? — Das ist die Frage.

A. Keller war Mitglied der Revisionskommission des Ständerates und Referent über Gewissensfreiheit, Schutz gegen kirchliche Übergriffe, Aufhebung des Ausschlusses der Geistlichen von der Wahlfähigkeit in den Nationalrat [4]. Sein Hauptbestreben ging dahin, *seine Idee der Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit* in der neuen Bundesverfassung zu verankern [5]. Wie der Vorschlag des Bundesrates, so hatte auch die Nationalratskommission nur von Gewissensfreiheit gesprochen ; der Begriff der *Glaubens- und Gewissensfreiheit* in Art. 49 der Bundesverfassung geht auf A. Keller zurück, dessen Antrag erst von der Ständeratskommission übernommen [6] und schließlich vom National- und Ständerat gutgeheißen wurde [7].

Diese Glaubensfreiheit soll dem Individuum auch innerhalb seiner Konfession in Glaubenssachen Freiheit gewähren, sowohl gegenüber

[1] A. a. O. S. 215.

[2] A. a. O. S. 242.

[3] Dieser Vorstoß Kellers wurde sekundiert durch eine andere Schrift : « Die röm.-kath. Kirche in der Schweiz, ein Vorschlag z. H. der Bundesrevisionskommission », die ebenfalls eine Nationalkirche forderte und daneben noch wahnwitzigere Wünsche aufstellte als die erstgenannte. Als Verfasser wird der Berner Kirchendirektor W. Teuscher genannt. Vgl. *Holenstein*, S. 23 ff. Als Entgegnung katholischerseits liegen vor : « Die Lage der kath. Kirche und das öffentliche Recht in der Schweiz. Denkschrift der schweiz. Bischöfe an die h. Bundesversammlung bei Anlaß der Revision der schweiz. BV ». Verfasser war der Bischof von St. Gallen, Dr. K. Greith. Prof. *C. C. Keiser* publizierte eine Entgegnung auf die Berner Broschüre : « Die neuesten Versuche, die kath. Kirche in der Schweiz zu knechten », Luzern 1871, und « Die kirchlich-politischen Fragen bei der Bundesrevision von 1872 », Luzern 1872, worin die Entstellungen A. Kellers im Langenthaler Memorial zurückgewiesen werden.

[4] s. STRK-Prot. 1870, S. 2.

[5] Es kann sich im folgenden nicht darum handeln, einen Überblick über die Verhandlungen zu geben ; vgl. *Holenstein*.

[6] s. STR-Prot. 1871, S. 13 ff. Diese Benennung war auch in der 2. Revision 1873-1874 unbestritten.

[7] s. *Holenstein*, S. 45 ff. STR-Bull. 1872, S. 355.

der offiziellen Kirchenlehre als auch gegenüber den Kirchenobern, deren Strafbefugnis durch diese staatlich garantierte Freiheit des Individuums aufgehoben werden soll. Anderwert, ein Kampfgenosse Kellers und Mitbegründer der altkatholischen Bewegung, erklärte im Nationalrat, man wolle, « daß die Gewissensfreiheit auch im Innern der Konfessionen respektiert werde und daß auch innerhalb der Konfessionen die Beobachtung der kirchlichen Vorschriften nicht erzwungen werden dürfe. Die Religion habe nur durch die Lehre zu wirken und dürfe nicht zu äußern Mitteln ihre Zuflucht nehmen. Sie habe in erster Linie Toleranz zu üben und dürfe etwaigen Differenzen nicht mit Gewalt entgegentreten. Deshalb müsse die Suprematie des Staates anerkannt werden und dürfe die Kirche nicht ihre Anschauungen den Grundsätzen des Staates entgegenstellen. Das wolle aber die Kirche eben nicht anerkennen, indem sie vielmehr alle möglichen Strafarten, Warnungen, Bußen, Versetzung in den Emeritenstand, Absetzung, excommunicatio minor et major zur Anwendung bringe, von denen letztere auch die bürgerliche Ehre des Menschen berühre, indem die Gläubigen mit einem so Exkommunizierten allen Verkehr abzubrechen haben .... Solche Ausschreitungen seien nicht zu dulden und unvereinbar mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit »[1]. Mit der so konstruierten Glaubensfreiheit sollte ein Verbleiben der Leugner der päpstlichen Unfehlbarkeit in der katholischen Kirche ermöglicht werden[2]. Aus der gleichen Erwägung heraus soll in Art. 49, Al. 2, « Glaubensbekenntnis » durch « Glaubensansicht » ersetzt werden, « was die Emanzipation des Individuums besser ausdrücke »[3]. Dem gleichen Zweck dienten die Modifikationen, die A. Keller dem Kultusartikel beizufügen hatte. Neben der « Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen » hat der Staat nach dem Wunsche Kellers auch « gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der

[1] Prot. der eidg. Räte 1873-1874, S. 137.

[2] s. Kellers Ausführungen im STRK-Prot. 1871, S. 13 ff., sowie im StR-Bull. 1872, S. 333 ff. Vgl. auch *Holenstein*, S. 30, Anm. 40, S. 45, Anm. 55. Die Erkenntnis, daß eine solche Glaubensfreiheit die Aufrechterhaltung einer kirchlichen Gemeinschaft verunmögliche, machte in praxi eine Auslegung notwendig, die gerade das verwirft, was der Initiant bezweckte. Gegen die Tendenz Kellers wandte sich schon in der Revisionsdebatte Bundesrat Welti ; s. Prot. der eidg. Räte 1873-1874, S. 144 ff. Vgl. auch *Lampert*, Kirche und Staat, Bd. I, S. 189 ff. ; *Dubs*, Öffentliches Recht, Bd. II, S. 150 ; *Salis*, Die Religionsfreiheit in der Praxis, S. 26, Bern 1892 ; *Blumer-Morel*, S. 425, Bd. I.

[3] s. *Kaiser* (Solothurn), Führer des Altkatholizismus und Mitunterzeichner des Langenthaler Memorials, im NR vom 6. Dezember 1871, Bull., S. 379.

Bürger und des Staates » « die geeigneten Maßnahmen zu treffen » [1]. Diese Version der Ständeratskommission wurde in den Beratungen des Nationalrates von Kaiser (Solothurn) aufgegriffen und vom Rat gutgeheißen [2]. An dieser Ausnahmebestimmung, von der Keller staatlichen Schutz der altkatholischen Bewegung gegen die Organe der katholischen Kirche erwartete, wurde auch in den Beratungen von 1873-1874 festgehalten gegenüber dem gerechten Vorschlag des Bundesrates, der nicht bloß gegen Übergriffe kirchlicher Behörden in die Rechte des Staates und des Bürgers, sondern auch gegen Übergriffe des Staates in das religiöse Gebiet eine Beschwerdeführung an die Bundesbehörden vorsah. Anderwert lieferte im Nationalrat die bezeichnende Begründung, Maßnahmen gegen Übergriffe staatlicher Behörden seien nicht vorzusehen, weil « es überflüssig sei, von Übergriffen des Staates zu sprechen, weil der Staat das Recht repräsentiere und daher Übergriffe auf das Gebiet der Kirche weder zugeben könne noch werde » [3]. A. Keller aber begründete [4], « das religiöse Gebiet finde sich hinreichend gewahrt ».

Durch diese Bestimmungen wurde die kirchenpolitische Richtung der neuen Bundesverfassung festgelegt und nicht nur « eine Bundeseinmischung unbegrenzter Art in die kirchlichen Fragen gestattet » [5], sondern auch « von vornherein in die Bundesverfassung die einseitige Garantie der individuellen Rechte gegenüber den korporativen und Mehrheitsrechten niedergelegt und dadurch ein oppositionelles Prinzip gegenüber den Konfessionen sowohl als den kantonalen Gewalten förmlich sanktioniert », das « jeden Dissidenten von vornherein zum Schützling des Bundes » machte [6]. Die Tendenz dieser Grundbestimmungen wurde in den bekannten antikatholischen Ausnahmeartikeln,

[1] StRK-Prot. 1871, S. 18.

[2] NR-Prot. 1871-1872, S. 231 ff.; *Holenstein*, S. 45 ff.

[3] Prot. der eidg. Räte 1873-1874, S. 258.

[4] Prot. der eidg. Räte 1873-1874, S. 340.

[5] Dubs an Segesser, zit. *Holenstein*, S. 146.

[6] Segesser an Dubs, zit. *Holenstein*, S. 143. Segesser verlangte als Bedingung für ein Einverständnis der Katholiken eine entsprechende Bestimmung, « welche neben dem individuellen Recht auch das Recht der Mehrheit oder die Stellung der Konfessionsgenossenschaften » sicherte ; denn werde in der BV nur die Glaubensfreiheit des Individuums, nicht auch die unverkümmerte Existenz der Konfessionsgenossenschaften und die Kompetenz der Kantone in kirchlichen Dingen garantiert, so sei damit nur die Auflehnung einzelner gegen kirchliche und weltliche Gebote autorisiert. — Gerade das aber wollte man. Vgl. auch *Segessers* Reden zur BV-Rev., abgdr. Kl. Schriften, Bd. III, S. 283 ff., 341 ff.

für die sich A. Keller lebhaft einsetzte, und andern Anträgen im Sinne des Langenthaler Memorials [1], die aber doch als zu weitgehend abgelehnt wurden, unterstrichen.

Es hatte nach dem Volksentscheid über den ersten Verfassungsentwurf nicht an edlen Bemühungen gefehlt, die eine Verständigung suchten, um dem Lande ein seiner Geschichte, seinem Volke und seinen Bedürfnissen entsprechendes Grundgesetz zu geben, zu dem alle Volksteile Vertrauen haben könnten [2]. Der Sturm des Kulturkampfes, der mit voller Wucht einsetzte, zerstörte alle Hoffnungen. In kirchenpolitischer Hinsicht bedeutet der zweite Verfassungsentwurf nur eine Verschärfung des ersten.

3. Gewalt gegen Recht.

Der schleichende Kampf gegen die katholische Kirche, der durch das ganze Jahrhundert sich hindurchzog, hatte den tiefen Zwiespalt zwischen modernem Staat und Katholizismus, zwischen moderner und christlicher Kultur gezeigt. Es ist ein Kampf der Ideen, der Idee des absoluten Staates, die alle selbständige und koordinierte Berechtigung ausschließt gegen die katholische Kirche als der konkretesten Verkörperung der christlichen Idee einer staatsfreien, eigenberechtigten religiösen Sphäre. Er wurde in dem Moment zum «Kulturkampf», als «die materielle Macht des absoluten Staates für die modernen Kulturideen gegen das Christentum in die Arena getreten, als der Kampf der Geister in das Gebiet der materiellen Machtmittel gezogen worden ist» [3]. Das Vatikanum hat diese Entscheidung nicht verursacht, nur gefördert.

[1] So wurde aus dem Kreise der Führer der altkath. Bewegung beantragt: Verbot der Novizenaufnahme, freier Zutritt für Bundes- und Kantonalbehörden in die Klöster und ihre Häuser, Abschaffung der Nuntiatur u. a. Bereits 1871 hatte Anderwert in der NRK den Antrag gestellt: «Das Recht zur Besetzung von Pfarrpfründen steht ausschließlich dem Staate oder den Gemeinden zu. Die diesfälligen kant. Gesetze sind der Genehmigung des BR zu unterwerfen, der in Konfliktsfällen die Entscheidungsbefugnisse hat». Dadurch sollte die Wahl altkath. Geistlicher durch die Gemeinden vorbereitet werden. NRK-Prot. 1871-1872, S. 135 f.

[2] In diesem Sinne setzten sich besonders *Dubs* und *Segesser* ein. Der Briefwechsel, den *Holenstein*, S. 138 ff., auszugsweise widergibt, ist ein sprechendes Zeugnis für die gerechte und ideale Gesinnung dieser beiden Staatsmänner. Dubs hatte 1872 seine Demission als Bundesrat gegeben, da er für den Gang, den die Verfassungsrevision genommen hatte, eine Verantwortung nicht mehr tragen konnte.

[3] *Segesser*, Kleine Schriften, Bd. I, S. 660.

Der Rücktritt vom Bistumsverband. — Die Diözesankonferenz des Bistums Basel hatte den Kampf mit dem Rücktritt von der Seminarkonvention eröffnet. Als der Bischof an seinem Recht und seiner Pflicht der Heranbildung junger Priester festhielt und festhalten mußte und deshalb gewillt war, ein eigenes Seminar weiterzuführen [1], antwortete Aargau mit dem Austritt aus dem Bistumsverband. Der katholische Kirchenrat hatte unterm 3. März 1871 dem Regierungsrat beantragt, an der Diözesankonferenz auf eine Revision des Bistumsvertrages im Sinne des Zeitgeistes und der republikanischen Institutionen zu dringen, womit dann auch die Seminarfrage ihre Erledigung finden würde [2]. Der Regierungsrat aber beschloß am 15. März 1871, dem Großen Rat in motivierter Zuschrift den Antrag zum Rücktritt des Kantons vom Bistumsverband zu stellen [3]. Der Entwurf des Regierungsratsberichtes wurde von der Kanzlei verfaßt, von A. Keller aber grundlegend erweitert; die Kanzlei befaßte sich nur mit der Seminarfrage, Keller mit der Hauptangelegenheit des Rücktritts vom Bistumsverband [4].

Auf Antrag Kellers beschloß der Regierungsrat am 8. Mai 1871, dem Großen Rat folgendes zu beantragen [5]:

1. Den Regierungsrat zu ermächtigen, « den Austritt des Kantons von Staats wegen aus dem gegenwärtigen Diözesanverband des Bistums Basel zu erklären, mit dem Beifügen, daß der Kanton vom Tage seiner Austrittserklärung an alle weiteren staatlichen Verbindlichkeiten gegen die Diözesananstalt als erloschen betrachte ».

2. Der Regierungsrat habe den Domkapitularen des Kantons zu eröffnen, « daß sie infolgedessen von Seite des Staates ihrer Stellung und der damit verbundenen Präbenden enthoben seien ».

3. Es sei der Regierungsrat einzuladen, « mit aller Beförderung über die künftige Ordnung der kirchlichen Verhältnisse des Kantons im ganzen Umfange dem Großen Rat Bericht und Antrag zu hinterbringen ».

[1] Vgl. *Schmidlin*, Geschichte des Priesterseminars im Bistum Basel, Luzern 1911, S. 131 ff.

[2] Ber. s. K. A. A., KW, Bist.-Akt. II.

[3] RR-Prot. 1871, Nr. 648.

[4] Den Entwurf des Berichtes s. K. A. A., KW, Bist.-Akt. II. Im endgültigen RR-Ber. betr. « Die Stellung des Kantons Aargau zum gegenwärtigen Bistumsverband, bzw. über den Austritt aus demselben » vom 8. Mai 1871, umfaßt die Arbeit der Kanzlei 4 Seiten, die Kellers 16.

[5] s. RR-Prot. 1871, Nr. 1080.

Folgende weitere Anträge Kellers lehnte der Regierungsrat ab:

« 4. Der Große Rat wolle beschließen: daß jeder Lehrer, sei er geistlich oder weltlich, welcher an einer öffentlichen Schule des Kantons bei dem für die Schule vorgeschriebenen allgemeinen Religionsunterrichte oder bei einem andern Schulunterrichte die gefährliche, der Schrift, dem apostolischen Christentum, der Geschichte und der Vernunft widerstreitende Lehre des vatikanischen Konzils von der persönlichen Unfehlbarkeit des römischen Papstes lehrt, und ebenso jeder gesetzlich aufgestellte Inspektor, welcher diese Lehre in einer öffentlichen Schule seines Inspektorates gewähren läßt, sie nicht untersagt, oder im Beharrungsfalle des Lehrers nicht bei der ihm übergeordneten Behörde zur Anzeige bringt, damit sein Amt und die öffentliche Schule, an welcher ein solcher Unterricht festgehalten werden sollte, jeden Beitrag des Staates an ihre Unterhaltung verwirkt habe.

5. Der Große Rat wolle endlich dem Regierungsrat die Weisung erteilen, an keinen Studierenden der katholischen Theologie fortan ein Staatsstipendium zum Besuch einer theologischen Lehranstalt zu verabreichen, an welcher das vatikanische Dogma von der päpstlichen Unfehlbarkeit nach der Definition Pius IX. vom 10. Juli 1870 gelehrt und verteidigt wird »[1].

Trotz Versammlungen, Eingaben und Zuschriften der katholischen Gemeinden des Kantons, in denen gegen ein solches Vorgehen Protest erhoben wird[2], trotz der Entgegnung des Bischofs vom 20. Mai 1871, in der er mit Hinweis auf die Kirchen- und Kantonsverfassung und auf die rechtlichen Grundlagen des Bistums die Rechtswidrigkeit und

[1] s. Entwurf Kellers, K. A. A., KW, Bist.-Akt. II.

[2] Über 50 Zuschriften der Gemeinden s. K. A. A., KW, Bistumsangelegenheiten, GrR-Akten III. In einer Massenpetition mit 86 unterzeichneten Gemeinden mit 60 000 Katholiken, die von Schleuniger verfaßt war, wurde gesagt: « Sollte der Austritt des Kantons aus dem Bistum gleichwohl beschlossen werden, so ist die kath. Bevölkerung des Aargaus auf das freie Vereinsrecht angewiesen; kraft dieses Vereinsrechts erklären wir, daß wir aus freien Stücken mit dem Bischof von Basel in Verbindung bleiben und ihn auch fernerhin als Vorstand unserer kirchlichen Genossenschaft anerkennen ». s. *Heer*, S. 106. Der kath. KR war eher geneigt, diesen Zuschriften Rücksicht zu tragen und äußerte sich dem RR gegenüber dahin: 1. sei reiflich zu überlegen, ob nicht der Rücktritt vom Bistumsverband zu verschieben und vorerst die Frage der Trennung von Kirche und Staat zu entscheiden sei; 2. soll sich der Kanton an der Diöz.-Konf. beteiligen und mit andern Kantonen, die größere Selbständigkeit gegenüber der Kirche anstreben, in Verbindung treten; 3. sei die Frage der Errichtung einer kath. Synode bis nach dem Entscheid über diese Hauptfragen zu verschieben. s. kath. KR-Prot. vom 31. August 1871.

Unhaltbarkeit der regierungsrätlichen Anträge nachweist [1], beschloß der Große Rat am 27. September 1871 [2] auf Antrag der Kommissions-Mehrheit :

« 1. Der Regierungsrat hatte gerechte Veranlassung, den Antrag auf Austritt des Kantons von Staats wegen aus dem gegenwärtigen Diözesanverband des Bistums Basel zu stellen.

2. Der Große Rat erklärt grundsätzlich im Sinne einer Trennung von Staat und Kirche den Austritt aus dem Bistumsverbande von Staats wegen.

3. Der Regierungsrat wird eingeladen, die zur Vollziehung dieser grundsätzlichen Schlußnahme notwendigen gesetzlichen Bestimmungen und Anträge im Sinne seines Berichtes vom 16. August abhin vorzulegen ».

Der Minderheitsantrag (von Schmid) war dahin gegangen, mit dem Beschluß zu warten, bis nach der Aussprache über den Regierungsratsbericht vom 16. August 1871 betr. die Ordnung der Verhältnisse des Staates zu den kirchlichen Genossenschaften.

Der grundsätzliche Beschluß des Großen Rates, der gewiß nicht zur Beruhigung der Atmosphäre beitrug, bedeutete aber noch keineswegs den tatsächlichen Rücktritt vom Bistumsverband [3]. Vielmehr blieb dieser ganz aus. Wie in der weitern Frage der Trennung von Kirche und Staat begnügte man sich auch hier mit allgemeinen Beschlüssen, die die kirchenpolitische Lage nur erschwerten.

Trennung von Kirche und Staat. — Der « Regierungsratsbericht betr. die Ordnung der Verhältnisse des Staates zu den kirchlichen Genossenschaften » vom 16. August 1871 war von Justizdirektor Straub verfaßt und mündete in das Postulat der Trennung von Kirche und Staat [4]. Als symptomatische Äußerung des aargauischen Staatskirchentums der Kulturkampfzeit dürfen wir diese « Trennung von Kirche und Staat » umso weniger übergehen, als ja nicht anzunehmen ist, daß der Leiter der aargauischen Kirchenpolitik sich mit diesen Gedankengängen nicht einverstanden erklärt hat. Der Bericht erscheint vielmehr als Ausführung der von A. Keller im Langenthaler Memorial

[1] K. A. A., KW, Bist.-Akt. II.
[2] s. GrR-Prot. 1871.
[3] Die ausführliche Beweisführung s. bei *Dubler*, S. 66 ff.
[4] s. K. A. A., KW, Bist.-Akt. II.

vertretenen Grundidee. Keller hat sich denn auch ausdrücklich zu ihm bekannt [1].

Der Bericht geht davon aus, daß von der bisherigen Auffassung des Verhältnisses von Kirche und Staat abgegangen werden müsse. Der Friede erfordere als Bedingung « die Anerkennung der Berechtigung, innerhalb der eigenen Sphäre zu handeln » [2]. Und welches sind die Folgerungen aus dieser zweifelsohne richtigen Grunderkenntnis ? Vorerst das Bedauern darüber, daß, wenn es auch « vereinzelt eine Selbständigkeit in Betreff der religiösen Weltanschauung » gebe, sich doch « die große Masse trotz der vermehrten Schulbildung noch gegenwärtig zu sehr an hergebrachte und ihr überlieferte Anschauungen anschmiege ». Es beruhe dieser « Glaube an bestimmte religiöse Lehren offenbar vornehmlich auf der Überlieferung von Geschlecht zu Geschlecht, sodann auf der Trägheit zum Denken ». Das Volk müsse vor allem aus dieser « geistigen Unfreiheit, dem Autoritätsglauben herausgebracht, dagegen zu selbständigem Denken und dem Glauben der persönlichen Überzeugung herangezogen werden » [3]. Der Staat müsse aber vorausgehen. Aus der geschichtlichen Entwicklung gehe es zwar nicht an, « die Kirche vollständig in die Rechtsstellung von Privatgesellschaften zurückzudrängen », wiewohl eine solche Stellung des Staates gegenüber der Kirche « auf dem Standpunkte der modernen Lebens- und Staatsauffassung ganz folgerichtig » wäre. Es müsse versucht werden, « ob nicht auf Grundlage des Nebeneinander-Bestehens, bei welcher zwar den Kirchen die Aufstellung und Verfolgung selbständiger Aufgaben eingeräumt wird, dem Staate aber doch in Beziehung auf gemeinschaftliche Interessen ein bestimmender Einfluß und bei Kollisionen die Entscheidung zusteht, ein befriedigender Zustand hergestellt werden kann. Grundbedingung des Gelingens sei dabei natürlich, daß der beiderseitige Rechtszustand in der bestimmtesten Weise geordnet werde. Es muß daher ausgesprochen sein, daß die Staatsgewalt in der Durchführung der sämtlichen Aufgaben des Rechtsstaates von keiner in ihrem Gebiete bestehenden physischen oder moralischen Person, somit auch von den Kirchengenossenschaften nicht, gehindert werden kann, daß er vielmehr berechtigt ist, jede

[1] In seiner Rede über Trennung von Kirche und Staat auf dem schweiz. Kongreß freisinniger Katholiken in Solothurn vom 18. September 1871 ; vgl. stenogr. Bericht.

[2] RR-Ber. S. 5.

[3] l. c. S. 6.

kirchliche Forderung zurückzuweisen, deren Erfüllung mit einem verfassungsmäßigen Staatszwecke oder einer gesetzlichen Einrichtung unvereinbar ist, und daß selbst gesetzten Rechten einer Kirche keine Geltung zukomme, wenn sie mit einem gebietenden oder verbietenden Gesetze des Staates zusammenstoßen »[1]. Die Vorfrage, « ob nämlich der Staat befugt und kompetent sei, allgemein gültige Gesetze über die Rechtssphäre der Kirchengenossenschaften zu erlassen », sei vielfach behandelt worden. Es knüpfe sich daran auch die « Unterscheidung von Staatsgesetzen, Kirchengesetzen und Gesetzen gemischter Natur ». Es sei dies « eine Erfindung des kanonischen Rechts » ohne praktischen Wert. « Trennung von Staat und Kirche, formuliert der Bericht, heißt Ausscheidung aller Berechtigungen, welche der Staat in den Bereich seiner Tätigkeit, seiner Bearbeitung und seiner Ordnung ziehen will ; er ist als oberste Macht in seinem Gebiete berechtigt, soviel in den Bereich seiner Herrschaft zu ziehen, als er will, niemand kann ihn daran hindern ; auch ist er nicht verpflichtet, den Kirchengenossenschaften zur selbständigen und freien Ordnung mehr zu überlassen, als ihm beliebt ». Das rechtfertige sich schon durch « die bloß äußere Stellung der Kirchgenossenschaft zum Staat ; jene ist ein Bestandteil im Staate, dieser ist das Ganze ». Die Frage, ob die Kirchgemeinden künftighin als gewöhnliche Vereine oder als Korporationen zu betrachten seien, wird im zweiten Sinn entschieden, weil, « wenn man den Kirchgemeinden künftig lediglich die Stellung von Vereinen anweisen wollte, der Staat sich um deren Angelegenheit zu bekümmern durchaus kein Recht » hätte[2].

Nichts vermag die vorgeschlagene Trennung von Kirche und Staat im Aargau besser zu charakterisieren, als diese regierungsrätliche Begründung. Keller hatte die Trennung dahin aufgefaßt, « daß die Strömungen der freien Kirche vom Staate in bestimmtem Umfang und sichern Dämmen erhalten werden müssen »[3]. Wie man bei den Revisionsverhandlungen der Bundesverfassung die Garantierung der Glaubens- und Gewissensfreiheit forderte ohne daraus auch für den Staat die Konsequenzen zu ziehen[4], so beschloß man Trennung von

[1] RR-Ber. S. 7. [2] l. c. S. 10.

[3] Kirchl.-polit. Fragen, S. 79.

[4] Gegenüber den liberalen Bestrebungen, wirkliche Glaubens- und Kultusfreiheit zu gewähren, wurde in einer Broschüre aus dem Kreise A. Kellers erklärt, « daß jene freisinnigen Gegner der Einmischung des Staates in kirchliche Dinge übersehen, daß man in Sachen der Religion das Volk nicht sich selbst überlassen könne ! » s. *Holenstein*, S. 174, Anm. 178.

Kirche und Staat [1], ohne der Kirche die sich daraus ergebenden Rechte zuzugestehen ; der Staat löste sich nur von Bindungen, um sich desto hemmungsloser im Kampfe gegen den Autoritätsglauben der katholischen Kirche für die altkatholische Fraktion und den « Glauben der persönlichen Überzeugung » einsetzen zu können [2].

Es ist aber kaum gerechtfertigt, A. Keller deswegen der Inkonsequenz zu zeihen, weil er in den siebziger Jahren die Trennung von Kirche und Staat fordert, die er bisher ablehnte [3]. Es handelte sich lediglich um eine Änderung der Taktik, keineswegs um einen Kurswechsel. Gerade um das zu erreichen, womit er früher eine Trennung, dieses « wider Willen indifferent sein » [4], ablehnte, wurde Keller zum Befürworter einer Trennung. Seine Ansicht über die kirchenpolitische Aufgabe des Staates bleibt sich gleich und geht dahin, « daß er (der Staat) alles aufbieten soll, daß das religiöse Leben seines Volkes sich im Einklange mit den Bedürfnissen der Zeit und im gleichen Geiste wie das politische entwickle. Er braucht hiefür weder Henkerbeile noch Dragonaden ; aber seine Hoheitsrechte soll der Staat gebrauchen, und zwar nach Maßgabe der Umstände, weise, aber immer entschieden. Er versichere sich vorab der Schule, er übe seinen Einfluß auf die Bildung des Klerus, er weise Ausschreitungen in Kult und Disziplin zurück, er besetze die geistlichen Pfründen im Geiste seiner Bestrebungen, er wirke nicht nur abwehrend gegen mißbeliebige religiöse Richtungen, er fördere auch kräftig und warm in positiver Weise das religiöse Leben in seinem Geiste » [5]. Sind diese Sätze, die 1858 geschrieben wurden, nicht auch noch in der Kulturkampfzeit für Keller gültiges Programm ! Um es durchführen zu können, wurde nach « weiser Maßgabe der Umstände » zwar prinzipiell Trennung von Kirche und Staat beschlossen, mit der praktischen und konsequenten Durchführung aber zugewartet [6] : Der Staat erhielt dadurch für sich die

[1] Am 28. November 1871, s. GrR-Prot. 1871, Nr. 862.

[2] Vgl. die Denkschrift der Bischöfe der Schweiz an den BR : « Die Unterdrückung der kath. Religion und Kirche durch die Staatsbehörde im schweiz. Kanton Aargau ». 1872.

[3] Vgl. den Artikel « Der Staat und das relig. Leben », in Nr. 65 des « Schweizer-Boten » vom 17. März 1858.

[4] « Schweizer-Bote » zit. Art.

[5] « Schweizer-Bote » zit. Art.

[6] In einem Gutachten der Just.-Dir. (Brentano) vom 13. November 1875 (K. A. A., KW, Bist.-Akt. II) finden wir über die tatsächliche Durchführung der Trennung folgende interessante Auslassungen : Die Frage der Trennung von Kirche und Staat sei zwar eine unbedingte urgente, « allein liquid ist dieselbe noch

Freiheit der Aktion, der Kirche wurde sie vorenthalten aus lauter radikaler Furcht vor einer « wirklich unabhängigen Religion und Kirche » [1].

Die Amtsenthebung des Bischofs Lachat. — Am 19. November 1872 beschlossen die Diözesanstände Solothurn, Bern, Baselland, Aargau und Thurgau :

« 1. Das vatikanische Dekret vom 18. Juli 1870 über die Unfehlbarkeit des Papstes wird nicht anerkannt und ihm keinerlei rechtliche Wirksamkeit beigelegt.

2. Dem Bischof wird die Berechtigung abgesprochen und untersagt, Priester mit Zensuren zu belegen, weil sie gegen das Unfehlbarkeitsdogma auftreten.

3. Dem Bischof wird die Berechtigung abgesprochen und untersagt, Pfarrer der Diözese ohne Mitwirkung der kantonalen Behörden abzusetzen.

4. Der Bischof wird aufgefordert, innert einer Frist von 14 Tagen, vom Tage des Empfanges des Diözesanbeschlusses an, sich über das in den Motiven näher bezeichnete Verhalten bei dem Vororte der Diözesankonferenz z. H. derselben zu verantworten.

5. Der Bischof wird aufgefordert, innert der gleichen Frist von 14 Tagen, die gegen die Pfarrer Egli und Gschwind [2] ausgesprochene Exkommunikation und Amtsentsetzung bedingungslos zurückzuziehen.

6. Der Bischof wird nachdrücklich eingeladen, den Kanzler Duret von seiner Stelle zu entlassen.

7. Die Diözesankonferenz wird sofort nach Ablauf der oben angesetzten Frist wieder zusammentreten, um das Weitere zu beschließen, und der Vorort wird ersucht, sämtliche Stände dazu einzuladen [3].

nicht » und der Erlaß eines Gesetzes biete daher « die größten Zweifel und die größten Streitigkeiten darüber, was darin aufgenommen werden soll ». Die Verhältnisse müßten sich noch mehr abklären. « Bei uns muß der Staat gegenüber der Kirche immer noch gewisse Rechte besitzen », ganz abgesehen davon, daß historische Verhältnisse nicht ohne weiteres abgeschnitten werden können. Zudem enthalte « die BV einstweilen hinreichende Bestimmungen, und die Behörden können sich in jedem einzelnen Falle an diese halten ». Der RR stimmte am 31. Mai 1876 zu. s. RR-Prot. 1876, Nr. 1197.

[1] *J. Burckhardt*, Weltgeschichtliche Betrachtungen, S. 142.

[2] Sie hatten sich geweigert, die Konzilsbeschlüsse zu verkünden.

[3] Abgedr. bei *Keller*, Aktenstücke, S. 184 f.

Die Hauptbegründung [1] gipfelte im Vorwurf, daß « der h. Bischof von Basel, entgegen dem Beschluß der Diözesankonferenz vom 18. August 1870 das Dogma der Unfehlbarkeit des Papstes verkündet hat [2] und aufrecht erhält, wodurch die Episkopalrechte, die dem jeweiligen Bischof von Basel zukommen, vergeben wurden, und die Rechte der Diözesankantone gefährdet und überhaupt die ganze Grundlage der gegenwärtigen Kirchenverfassung verändert wird ».

Die liberalen Stände waren also gewillt, die Verkündung der Konzilsbeschlüsse nicht zu dulden, gewillt aber auch, Priester, die sich nicht zu diesen Beschlüssen bekannten, gegen die kirchliche Disziplinargewalt in Schutz zu nehmen.

In begründeter Antwort vom 16. Dezember 1872 verwahrte sich der Bischof gegen « eine staatliche Regulierung reiner Glaubenssätze » und « eine Verhinderung seines apostolischen Lehramtes » [3]. Darauf beschloß die Diözesankonferenz am 29. Januar 1873 [4] — über die Proteste von Zug und Luzern hinweg —:

« 1. Die dem hw. Bischof Eugenius Lachat von Mervelier (Bern) unterm 30. November 1863 erteilte Bewilligung zur Besitzergreifung des bischöflichen Stuhles der Diözese Basel wird zurückgezogen, und damit die Amtserledigung ausgesprochen.

2. Es wird dem Herrn Eugen Lachat die Ausübung weiterer bischöflicher Funktionen in den Kantonen untersagt, und es ist an dieselben die Einladung zu erlassen, für einstweilen die bischöflichen Einkünfte nicht mehr auszurichten, bzw. in den Kantonen, in denen die Diözesanfonds nicht mit dem Staatsgute vereinigt sind, die betr. Fundationen mit Sequester zu belegen.

3. Die Regierung von Solothurn wird eingeladen, dem Herrn Eugen Lachat die Amtswohnung im bischöflichen Palaste mit einer entsprechenden Räumungsfrist zu künden und für Übergabe des dem Bistum Basel angehörigen Inventars besorgt zu sein.

4. Das Domkapitel wird eingeladen, nach Mitgabe des Grundvertrages zwischen den Diözesanständen über die Bistumserrichtung vom 28. März 1828, Art. 3, und des päpstlichen Exhortationsbreves

[1] s. Begründung in *Kellers* Ber. der Diöz.-Abg. betr. der Amtsenthebung des Bischofs Lachat, S. 93.

[2] Fastenmandat vom 6. Februar 1871.

[3] Das Schreiben ist abgedr. bei *Keller*, Amtsenthebungsbericht, S. 94 ff.; *Gareis* und *Zorn*, Bd. II, S. 123 ff.

[4] s. Prot. K. A. A., KW, Bist.-Akt. III.

vom 15. September 1828, sowie des Konferenzbeschlusses vom 21. Okt. 1830, innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Mitteilung dieser Schlußnahme an, einen den Kantonen genehmen Bistumsverweser ad interim zu ernennen.

5. Die fünf Diözesanregierungen werden sofort Verhandlungen über Revision des Diözesanvertrages eröffnen, und dazu auch die h. Regierungen der Kantone Zürich, Baselstadt, Schaffhausen, Tessin und Genf für ihre katholische Bevölkerung einladen.

6. Von diesen Beschlüssen ist dem h. Bundesrat für sich und zur diplomatischen Eröffnung an den päpstlichen Stuhl Mitteilung zu machen ».

Der Beschluß stützt sich auf Erwägungen [1], deren Haltlosigkeit *Dubler* [2] auf der Grundlage der rechtlichen Bestimmungen treffend dargetan hat.

In seinem Abgeordnetenbericht vom 12. Mai 1873 führte Keller aus [3], es handle sich weder « um eine Lostrennung der Katholiken von Rom », noch um die « Stiftung einer Nationalkirche », noch um die « Aufstellung eines Bistumsverwesers durch die Diözesankonferenz » [4], sondern um die Frage : « Ob im Hinblick einerseits auf die Tatsache, daß sich seine Bistumsverwaltung mit dem Geist und den Grundsätzen unserer Verfassung und Gesetzgebung vielfach in Widerspruch gesetzt hat, anderseits im Hinblick auf die bereits angetretene Ausführung des Grundsatzes der Trennung von Kirche und Staat, das staatliche Verhältnis mit dem bisherigen Diözesanbischofe noch fernerhin fortbestehen soll und fortbestehen kann ? » Der Große Rat werde keinen « verbindlichen Glaubensentscheid » fällen, er habe aber zu untersuchen : « Ob jene neue Glaubenslehre in ihren Konsequenzen den Rechten und der Wohlfahrt des Staates und seiner Bürger schädlich und nachteilig sei » und dann entsprechende Schritte zu unternehmen.

[1] Der ganze Beschluß mit den Erwägungen ist abgedr. bei *Keller*, Aktenstücke, S. 185 ff. und Abg.-Ber. betr. Amtsenthebung, S. 99 ff. Mit Bezugnahme auf diese Erwägung heißt es S. 17 der Protestschrift der schweiz. Bischöfe : « Die Kirchenverfolgung in der Schweiz », 1873 : « Selten ist der objektive Tatbestand ärger entstellt und die Wahrheit schwerer mißhandelt worden, als es in diesen angeblichen Motiven geschah ».

[2] *Dubler*, S. 62 ff.

[3] a. a. O. S. 134.

[4] Die Diöz.-Konf. hatte bereits am 14.-15. Februar beschlossen, die Wahl von sich aus vorzunehmen, nachdem der Domsenat es abgelehnt hatte, einen Bistumsverweser zu bestimmen. Diöz.-Konf.-Prot. 14.-15. Februar 1873. K. A. A., KW, Bist.-Akt. III.

« Der Staat, als oberste und höchste Grundform der sozialen Rechtsgesellschaft, darf in sich keine Gesellschaft schädlich werden lassen, ohne sich selbst zu gefährden. Der Staat muß dieses auch im Interesse der Kirche selbst tun ». Die Amtsenthebung Lachats sei in erster Linie eine Frage der Kompetenz. « Kein Recht, aus der Zeit herausgewachsen, und von der Zeit konstituiert, ist ein ewiges Recht ». Auch das kanonische Recht habe darum in heutiger Zeit seine Dominante verloren und sei nicht mehr « das Recht der Völker des XIX. Jahrhunderts ». Die Dominante in der heutigen Ordnung der Gesellschaft sei der Staat und auf der Waage des heutigen öffentlichen Rechts wiege ein Bischof nicht mehr als ein Pfarrer. « Beide sind nicht mehr ausschließliche und einzig botmäßige Diener der Kirche, sie sind auch Diener der öffentlichen Ordnung im Staate geworden ». Beide hätten dem Staat den Treueid zu leisten, und mit dieser Angelobung werde « der Bischof so gut wie der Pfarrer ein Beamteter des Staates », und erscheine daher « mit Recht im Etat der Staatsbeamteten an der Spitze der Pfarrer » [1]. Diese Worte müssen uns aus dem Munde des führenden Kirchenpolitikers eines Staates, der die Trennung von Kirche und Staat beschlossen hat, doch einigermaßen verwundern.

Wenn A. Keller aber eine Appellation an den Papst ablehnt mit der Begründung, der Bischof könne gegen den Staat ein schweres Unrecht begangen haben, welches vor dem Forum des Papstes eventuell für ein Recht, ja für eine höchste Amtspflicht erklärt wird [2], so umgeht Keller nach gewohnter Art die strittige Frage. Es handelt sich nicht um die Frage, ob ein Priester für Verstöße gegen staatliche Gesetze vor den staatlichen Richter gezogen werden darf, sondern um die ganz andere, ob es einen Eigenbereich der Kirche gibt, den sie selbst bestimmt.

Keller zitiert Munzinger [3]: « Der moderne Staat hat den Dualismus von Staat und Kirche zerstört. Er anerkennt nur eine Souveränität und darum nur ein Recht, nämlich das seine. Die Duldung eines

[1] a. a. O. S. 144. Durch Gesetz vom 24. Mai 1871 über die Amtsdauer der Geistlichen (GS 7. Bd., S. 209) waren die Geistlichen vollends zu Staatsbeamten erklärt und wie diese der Wiederwahl unterworfen worden.

[2] a. a. O. S. 145.

[3] Munzinger, 1830-1873, Prof. der Rechte in Bern und Verf. des Buches « Papsttum und Nationalkirche », ein Hauptförderer der altkath. Bewegung, war beauftragt worden für die Diöz.-Konf. die Antwort auf den bischöflichen Rekurs an den BR zu entwerfen; s. Diöz.-Konf.-Prot. 4.-5. April 1873, K. A. A., KW, Bist.-Akt. III.

Rechts, das dem seinen ebenbürtig wäre oder dasselbe beschränken könnte, würde einen Staat im Staate zulassen und damit den Staatsbegriff in seiner Wesenheit zerstören » — und folgert, daraus gehe für den heutigen Staat als moralische Pflicht hervor : « daß er in seinem Gebiete kein Dogma, kein Recht, kein Gesetz einer Kirche anerkenne, das mit seinem Staatsprinzip, seinem Recht und seinem Gesetz in Widerspruch steht ». Das Recht jeder Kirche im Staat sei also nur « das Recht einer Korporation und darf, wie das subjektive Recht des einzelnen oder anderer Korporationen und Gesellschaften, kein anderes Fundament als das Recht des Staates haben ». Daraus folge nicht nur, « daß der Staat und zwar bei uns nach Maßgabe der Bundesverfassung auch die kantonale Staatsgewalt die kirchlichen Rechtsverhältnisse in souveräner Weise zu ordnen befugt ist », sondern es folge auch im weitern, « daß der Staat etwa durch Abschluß eines Konkordates mit der kirchlichen Gewalt, womit man in unserer Frage die Kompetenz bestreiten will, seine Hoheitsrechte in keiner Weise aufgibt » [1]. Kellers Überblick über die « hoheitliche Praxis der Eidgenossen gegenüber den Bischöfen » aber gipfelt im Satz : « Ein Bischof von Basel ist und darf für die Diözesanstände nur soweit sein ein Bischof des kanonischen Rechts, als dieses ... mit den hergebrachten, beim Eintritt in den Bistumsvertrag feierlich vorbehaltenen Hoheitsrechten der Diözesanstände nicht im Widerspruch steht » [2].

Es ist der Geist absolutester Staatsallmacht und eines rücksichtslosen Machtstandpunktes, der aus diesen Darlegungen uns entgegentritt. Nur dieser Geist kann auch für die Amtsenthebung eine «Begründung » geben. Mit Recht weisen die schweiz. Bischöfe in ihrer Protestschrift [3] darauf hin, daß es einzig dem aufgeklärten XIX. Jahrhundert vorbehalten war, sich die Amtsenthebung eines katholischen Bischofs zuzutrauen, während alle früheren Kirchenverfolger, angefangen von den Kaisern Roms bis zur französischen Revolution, die Bischöfe wohl gefangen setzen, sie vertrieben, eventuell durch « servile Hofbischöfe » die Absetzung vornehmen ließen, dabei aber « doch noch

[1] a. a. O. S. 152. Daß die staatlichen Hoheitsrechte auch für den vorliegenden Fall bei den Konkordatsverhandlungen der Bistumsreorganisation voll gewahrt worden seien, versucht er bes. S. 153 und 157 nachzuweisen. *Dubler*, S. 49, Anm. 235, charakterisiert die Art dieses Versuches mit den Worten : « Was in diesem Passus in und zwischen den Zeilen gesagt ist, kann kaum überboten werden ».

[2] a. a. O. S. 166.

[3] « Die Kirchenverfolgung in der Schweiz », 1873, S. 31 f.

den gesunden Rechtssinn bewahrten, um einzusehen, daß die politische Gewalt in das Innerste des Menschen, wo seine Gesinnung, seine geistige Freiheit, Würde und Ehre wohnt, nicht einzudringen, sie nicht zu erreichen vermöge ». Der Bischof hat in seiner ersten Antwort an die Stände vom 4. Februar 1873 [1] auf dieses Recht, auf das Innerste im Menschen gepocht unter Hinweis darauf, daß die gleichen Regierungen, die gegen die rechtliche Amtsenthebung eines Geistlichen durch den Bischof protestierten, sich nun herausnehmen, ohne jeglichen Rechtsgrund und jede Berechtigung ihn seines Amtes zu entheben. « Der Kirche, schrieb der Bischof, die doch im Recht steht, von ihren Gliedern ein bestimmtes Glaubensbekenntnis zu fordern, wirft man Gewissenszwang vor, da sie nur Unterwerfung unter göttlich beglaubigte Wahrheiten fordert ; und hier nimmt sich der Staat heraus, den Gläubigen zu verbieten, vom Nachfolger der Apostel Lehre und Weisung anzunehmen, den Geistlichen zu untersagen, mit ihrem Haupte zu verkehren, den Bischof anzuhalten, die Bedürfnisse des katholischen Volkes unbefriedigt zu lassen » ! A. Keller aber bemerkte dazu [2] : Der Bischof hätte wissen sollen, « daß es, gegenüber dem vom Volke der Diözese Basel anerkannten und gewährleisteten Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit, keiner Kirche gestattet sei, ihren Angehörigen mit Strafzwang beliebige neue Glaubenslehren und Sittengebote aufzudrängen, und dazu sogar das Volk zur Unterstützung eines solchen verfassungswidrigen Zwanges aufzurufen ». Für Kellers Auffassung der Glaubensfreiheit aber ist sein am 7. April 1875 dem Regierungsrat schriftlich eingereichter Antrag [3] ein sprechendes Zeugnis. Das demzufolge erlassene Kreisschreiben [4] verbietet den Geistlichen des Kantons jeglichen Verkehr, « sei es mit der bischöflichen Kurie, sei es mit der von Bundes wegen aufgehobenen Nuntiatur [5], sei es mit den Organen derselben » und jegliche « Nachachtung oder Vollziehung von Erlassen, Weisungen oder was immer für Mitteilungen derselben in geistlichen Dingen » unter der Sanktion, daß « fehlbaren Geistlichen die ihnen seinerzeit erteilte hoheitliche Genehmigung ihrer Anstellung sofort entzogen und die von ihnen bekleideten Stellen als erledigt zur Wiederbesetzung ausgeschrieben » würden.

[1] a. a. O. S. 104 ff.

[2] a. a. O. S. 113.

[3] K. A. A., KW, Bist.-Akt. III, 150. RR-Prot. 1875, Nr. 741.

[4] s. Gesetzesblatt 1875, Nr. 27, S. 241 ff.

[5] Die Nuntiatur war ebenfalls Ende 1873 ein Opfer des Kulturkampfes geworden.

Alle Versuche des Bischofs Lachat, auf dem Rekurswege an Bundesrat und Bundesversammlung sein Recht zu bekommen, waren erfolglos [1].

Die Staatstheologen aber schritten auf dem einmal eingeschlagenen Weg weiter. In der Diözesankonferenz vom 29. Januar 1873 war A. Keller schon beauftragt worden, « bis zur nächsten Diözesankonferenz den Rahmen zu einem neuen Bistumsvertrag zu entwerfen und vorzulegen » [2]; die weiteren Verhandlungen wurden schließlich vertagt, « bis man durch die zu erhoffende Mitwirkung des Bundes einen allgemeinen maßgebenden Boden für die Ordnung kirchlicher Verhältnisse gewonnen haben werde » [3]. Es wurde nur mehr in altkatholischer Form möglich. Umso eifriger ging man an die Zerschlagung des alten Bistums : auf Antrag von A. Keller und Anderwert beschloß die Diözesankonferenz am 21. Dezember 1874 die Auflösung des Domkapitels [4], nachdem man bereits im Vorjahr die eigene Bestellung des Bistumsverwesers beschlossen und Solothurn beauftragt hatte, den geeigneten Mann ausfindig zu machen [5]. Bischof Lachat aber betreute vom Kanton Luzern aus seine Herde so gut es ging [6].

Durch den Altkatholizismus zur Nationalkirche. — Der Kulturkampf sollte nicht in erster Linie etwas Negatives sein. Aus der reinen Negation heraus hätte er kaum dieses Ausmaß annehmen können [7]. Die Voraussetzungen dieses Kampfes waren erst vorhanden, als sich im Altkatholizismus der katholischen Kirche « eine Organisation entgegengesetzt hatte, welche den Anspruch erhob, selbst als die wahre, alte, katholische Kirche betrachtet und anerkannt zu werden », und so die Möglichkeit geschaffen war, « unter diesem Vorwand der katho-

[1] Die Rekurse wurden vom BR am 13. Januar 1874 abgewiesen und die Abweisung wurde am 19. März 1875 von der Bundesversammlung bestätigt. Vgl. das Votum *Segessers* im Nationalrat, abgedr. Kl. Schriften, Bd. III, S. 392 ff. ; s. auch bes. die « Beschwerdeschrift des Bischofs von Basel, Eugenius Lachat », Solothurn 1974 ; *Amiet*, Die staatskirchliche Frage der Abberufung des hochw. Bischofs von Basel E. Lachat ; *derselbe*, Die Staatsherrschaft über die Kirche in der Diözese Basel und die Freiheiten und Rechte der Eidgenossen in Kirchensachen, 1873.

[2] s. Prot. K. A. A., KW, Bist.-Akt. III, S. 13.

[3] *Keller*, Amtsenthebungsbericht, S. 118.

[4] s. Diöz.-Konf.-Prot. vom 21. Dezember 1874.

[5] Diöz.-Konf.-Prot. vom 14.-15. Februar 1873, S. 17.

[6] Vgl. *Hauser*, Altkatholizismus und Kulturkampf in der Schweiz, « Monat-Rosen », Jahrg. 1894-1895, S. 366, Anm. 3.

[7] Vgl. *Segesser*, Kl. Schriften, Bd. I, S. 594 ff.

lischen Kirchenorganisation im Namen des sog. wahren Katholizismus selbst den Krieg zu machen »[1]. Die Geschichte hat Ph. A. von Segesser in dieser seiner Würdigung des Altkatholizismus als « Mittel der Politik » voll und ganz recht gegeben. Der Kampf gegen die Kirche wurde so zum Versuch einer gewaltsamen Errichtung einer Nationalkirche ; sie sollte das Lebenswerk A. Kellers krönen, machte aber seinen ganzen Mißerfolg offenbar[2].

Die Hauptbegründung für alle Attentate gegen die katholische Kirchenorganisation lieferte Keller immer im Hinweis auf die Dekrete des vatikanischen Konzils, wodurch « die Kirche in ihren apostolischen Grundlagen sittlich und rechtlich durchaus neu konstituiert »[3] sei und folglich « ein Katholizismus im Sinne der Geschichte und der früheren Kirchenverfassung » in der Welt nicht mehr existiere[4] ; die rechtliche Individualität im Sinne der Verfassung und des Vertragsrechts habe deshalb aufgehört und die Kirche infolgedessen jeden Anspruch auf die ihr verfassungsgemäß gewährleisteten Rechte verwirkt[5] ; sowohl Papst als Episkopat seien « in Beziehung auf ihre Stellung zum öffentlichen Recht ganz andere Subjekte, ganz andere Personen geworden ». Der Papst habe sich « durch seine göttliche Unfehlbarkeit über jede Sphäre menschlicher Vertragsrechte erhoben und die Rechtsfähigkeit des Episkopates sei in der Universalallmacht des Papstes aufgegangen »[6].

Die Hauptfrage aber war, wie aus den fruchtlosen Protesten gegen das Konzil und seine Beschlüsse zu einer erfolgreichen Aktion zu kommen sei[7]. Der Weg führte über die Agitation in der ersten Hälfte des

[1] *Segesser*, a. a. O. S. 595.

[2] Wir müssen uns auch im folgenden darauf beschränken, die kirchenpolitische Grundidee Kellers herauszuschälen. Zur staatsrechtlichen Seite der altkath. Bewegung verweise ich auf *Gisi*, Die staatsrechtliche Stellung der christkath. Kirche in der Schweiz, Aarau 1932. Diss. jur. Zürich. Zur Geschichte, s. *Herzog*, Beiträge zur Vorgeschichte der christkath. Kirche der Schweiz ; *Hauser*, Altkatholizismus und Kulturkampf in der Schweiz, in « Monat-Rosen », Bd. 39, S. 244 ff., 349 ff., 401 ff., 561 ff.

[3] *Keller*, im RR-Ber. vom 8. Mai 1871 betr. Rücktritt vom Bistumsverband, S. 20.

[4] Kirchl.-polit. Fragen, S. 18.

[5] RR-Ber. vom 8. Mai 1871, S. 20.

[6] *A. Keller*, Glossen und Noten, S. 20 f.

[7] Aufschlußreich ist der Brief Munzingers an Keller vom 7. Mai 1871 (zit. *Arn. Keller*, S. 412). Munzinger stellt darin die Frage des Austritts aus der Kirche ohne die Schwierigkeiten zu übersehen, und entschließt sich schließlich dafür, durch die Gründung von Vereinen zur Unterstützung treuer Geistlicher im Volke Fuß zu fassen.

Jahres 1871 fanden in Luzern, Solothurn, Bern, Baden usw. Versammlungen freisinniger Katholiken statt — zur organisierten Bewegung. Keller, der sich im ersten Stadium mehr initiativ als erfolgreich betätigte [1], behielt auch in der zweiten Phase seine führende Stellung. Während der Sommersession 1871 der eidg. Räte beriet er sich mit Freunden, besonders auch Munzinger, um die Bewegung auf interkantonalen Boden zu stellen. Für den September wurde in Solothurn ein « Katholikentag » beschlossen. Ein Fünferkomitee mit Keller als Präsident, mit der Vorbereitung beauftragt, bestimmte den 18. September als Termin und beschloß folgende Postulate vorzulegen :

« 1. Die Kantonsregierungen sind zu ersuchen, das Dogma von der Unfehlbarkeit des römischen Papstes, sowie den Syllabus als mit dem schweiz. Verfassungsrecht unvereinbar zu erklären, und deren Lehren insbesondere im Jugendunterricht, sowohl in der Schule als im konfessionellen Religionsunterricht mit allen dem Staate zu Gebote stehenden Mitteln (als Oberaufsicht, Dienstentlassung, Besoldungsentziehung etc.) zu verhindern.

2. Die Kantonsregierungen sind darum anzugehen, daß wenn sich katholische Kirchgemeinden oder einzelne Teile derselben von der Papstkirche abtrennen wollen, ihr Miteigentumsrecht an den gesamten Kirchen- und Pfrundvermögen anerkannt werde und ihnen ihr proportionaler Anteil (nach Seelenzahl) herausgegeben werde.

3. Die Kantonsregierungen sind zu ersuchen, das freie Wahlrecht der Gemeinden bei Besetzung der Pfründen anzuerkennen und zu schützen, in der Meinung, daß die Verweigerung der bischöflichen Admission keinen Hinderungsgrund für den gewählten Geistlichen bilden dürfe, sein Amt mit Zustimmung der Gemeinde anzutreten » [2].

Die Versammlung in Solothurn stimmte dieser Resolution zu, erklärte sich als « Schweizerischer Verein freisinniger Katholiken », wählte Nationalrat Kaiser (Solothurn) zum Präsidenten, delegierte Keller, Munzinger und Anderwert zum 1. Altkatholikenkongreß nach München [3], und legte so den Grund zur organisierten altkatholischen Bewegung der Schweiz [4].

[1] s. *Arn. Keller*, S. 405. Die « Katholikenversammlung » in Baden vom 7. Mai 1871, die Keller einberufen hatte, war ein vollendeter Mißerfolg ; s. *Herzog*, Beiträge, S. 55.

[2] Zit. *Arn. Keller*, S. 418.

[3] 22.-24. September 1871. Keller war Vizepräsident.

[4] Vgl. « Der schweiz. Katholikenkongreß in Solothurn vom 18. September 1871 », stenogr. Bericht.

Wer obige Postulate aufmerksam durchgeht und sie in Vergleich setzt mit der Entwicklung der Kirchenpolitik in den liberalen Kantonen, der wird sich davon überzeugen, daß die liberalen Regierungen gewillt waren, alles einzusetzen, um der altkatholischen Bewegung zum Durchbruch zu verhelfen. Die liberale Kirchenpolitik dieser Jahre war nur der Reflex des altkatholischen Aktionsprogramms. Umgekehrt waren sich die altkatholischen Führer auch bewußt, daß sie nur mit Hilfe des Bundes und der Kantone Erfolg haben konnten [1]. Zwar lehnte es die aargauische Regierung ab, der Einladung des Zentralkomitees des Vereins freisinniger Katholiken, sich an den Beratungen über die «Gründung einer Kirchenverfassung für die schweiz. liberalen Katholiken» und der «Organisation eines schweiz. Nationalbistums» zu beteiligen, Folge zu geben [2], da «angesichts der vom Kanton in den kirchlichen Fragen eingenommenen Stellung eine Vertretung nicht am Platze sei». Einer erneuten Einladung vom 2. November 1874 [3] zur Mitwirkung an der Wahl eines Bischofs, Dotierung desselben, sowie Aufstellung einer Prüfungskommission der Regierungen für Theologen wurde mit einer Abordnung ad audiendum et referendum entsprochen und A. Keller und Regierungsrat Brentano delegiert [4]. Zur Begründung der Einladung verwies das Schreiben auf die Tatsache, «daß die Bestrebungen des schweiz. Vereins freisinniger Katholiken durch die entschlossene und energische Initiative der liberalen Regierungen, zumal der Diözesanstände des Bistums Basel, den mächtigsten Vorschub erhalten haben» und auf die Notwendigkeit «von der bloß negativen Abwehr gegnerischer Angriffe zur positiven Organisation einer Gemeinschaft der freisinnigen Katholiken der Schweiz überzugehen». Schließlich ließ sich der Kanton Aargau auch herbei, und zwar auf Betreiben A. Kellers, trotz Trennung von Kirche und Staat, das Seine zur Dotierung des christkatholischen Bistums beizusteuern. Durch Beschluß vom 5. Mai 1876 hatte der Regierungsrat in Übereinstimmung mit dem katholischen Kirchenrat (Präsident war Brentano), gestützt auf die bereits ausgesprochene Trennung von Kirche und Staat, eine Beteiligung an der Dotation abgelehnt. Unter

[1] Vgl. Brief des Laufenburger Pfarrers Cajetan Boßhart an Keller vom 12. März 1873 über die Stimmung der Geistlichkeit, «von der nichts zu hoffen, alles eher zu fürchten» sei. Abgedr. bei *Arn. Keller*, S. 450.

[2] Vgl. Schreiben des Zentralkomitees, 5. August 1873, K. A. A., KW, Bist.-Akt. III, 74; RR-Prot. vom 11. August 1873.

[3] K. A. A., KW, Bist.-Akt. III.

[4] RR-Prot. 1874, Nr. 2779.

dem 23. Dezember 1876 und 2. April 1877 kommen neue Gesuche, gestützt « auf die veränderte Lage ». Das erste war ein persönliches Schreiben A. Kellers. Die Gesuche werden zur Begutachtung dem katholischen Kirchenrat überwiesen, das Gutachten aber wird von A. Keller selbst verfaßt [1]. Die Frage stelle sich nur, « auf welchem Wege eine Beteiligung zulässig sei ». Solothurn habe seine Summen den bischöflichen Fonds entnommen. Das sei auch Aargau möglich. Die Trennung sei wohl ausgesprochen worden, aber « die mit dieser Trennung zusammenhängenden finanziellen Fragen, die Herausgabe der Pfrundgüter, der konfessionellen Stiftungsfonds usw. seien noch nicht gelöst ». Dem Einwurf aber, was für den christkatholischen Bischof billig, sei auch für den römisch-katholischen recht, begegnet er, « wenn der römisch-katholische Bischof sich durch die gleiche Erklärung und denselben Amtseid, wie der christkatholische Bischof getan, die Anerkennung des Staates erwirbt, dann soll auch an seine Sustentation ein Beitrag verabreicht werden ». Am 18. April beschloß der Regierungsrat « im Hinblick auf die mißlichen Verhältnisse von Bischof Herzog » einen Beitrag, aber nur für ein Jahr [2]. Die folgenden Jahre wurde das Schauspiel jeweils wiederholt, 1878 wiederum gestützt auf ein Schreiben Kellers [3]; die Beiträge wurden den verschiedenen Stiftungen entnommen [4].

Diese politische Würdigung der altkatholischen Bewegung durch die aargauische Regierung hatte aber ihre besondere Bedeutung für die Bildung christkatholischer Pfarreien und damit für die Entwicklung der christkatholischen Kirche im Aargau überhaupt. Das Festhalten am Simultangebrauch der Kirchen durch den Regierungsrat trotz ausdrücklich für die Katholiken ergangenem päpstlichen Verbot [5], die aargauische Praxis der Vermögensausscheidung, die « nicht juristischen, sondern politischen Erwägungen » folgte [6], die größtmögliche

[1] s. Schreiben vom 15. April 1877, K. A. A., Christ-kath. Kirche der Schweiz.

[2] RR-Prot. 1877, Nr. 958.

[3] RR-Prot. 1878, Nr. 1667.

[4] 1879 selbst dem kath.-geistlichen Unterstützungsfonds, RR-Prot. 1879, Nr. 2071.

[5] s. Präs.-Verf. des kath. KR vom 10. November 1878 und Fall des Pfarrers Wunderle von Wegenstetten-Hellikon; *Heer*, S. 149; s. auch *Lampert*, Kirche und Staat, Bd. I, S. 369 ff.

[6] Vgl. *Wyrsch*, Rechtsnatur und Verwaltung des aarg. kath. Kirchgemeinde- und Landeskirchenvermögen, S. 65 ff.; *Lampert*, Zur rechtlichen Behandlung des kirchlichen Eigentums in der Schweiz, Freiburg 1904, S. 39 ff.; *derselbe*, Kirche und Staat, Bd. I, S. 360 ff.

Erleichterung der Gründung christkatholischer Genossenschaften [1], sowie die Ermöglichung der Wahl christkatholischer Pfarrer durch die gesetzliche Neuregelung der Amtsdauer der Geistlichen [2], bedeuten nichts anderes als eine offensichtliche Begünstigung der Abspaltung von der katholischen Kirche; im Aargau deckten sich diese Notwendigkeiten der altkatholischen Bewegung mit den Forderungen radikaler Politik.

Für A. Keller bedeutete die altkatholische Bewegung die letzte Möglichkeit, seine Idee einer national-demokratischen Kirchenreform im Sinne Wessenbergs in die Wirklichkeit umzusetzen. Er mußte mit beiden Händen nach dieser Gelegenheit greifen, wollte er nicht kampflos sein Lebensideal und die in seinem Dienste Jahrzehnte lang geleistete Arbeit preisgeben. Durch staatliche Ausschaltung der kirchlichen Disziplinargewalt unter dem Deckmantel der Glaubens- und Gewissensfreiheit hatte er zuerst ans Ziel zu kommen gehofft [3]. Als es trotzdem zum Bruch mit Rom kommen mußte [4], galt sein ganzes Streben der Errichtung einer Nationalkirche mit Episkopalverfassung [5]. Die «Verfassung der christkatholischen Kirche der Schweiz» vom 14. Juni und 21. September 1874 — A. Keller und der erste altkatholische Bischof Herzog hatten einen gemeinsamen Entwurf vorgelegt — enthält alles, was Keller im Laufe der Jahrzehnte an kirchenreformerischen Forderungen aufgestellt hat: Die christkatholische Kirche der Schweiz beruht auf den Kirchengemeinden, bzw. Ortsvereinen, welche in der katholischen Nationalsynode das einheitliche Organ ihrer Gemeinschaft

[1] Der kath. KR hatte am 11. November 1875 (s. Prot.) dem RR beantragt: «Vereine, welche sich der christkath. Kirche der Schweiz wie solche, die vom schweiz. Verein freisinniger Katholiken ins Leben gerufen werden, anschließen wollen, werden von Staats wegen als kirchliche Genossenschaften anerkannt», mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß «die christkath. Kirche und deren Verf. der Bruch mit Rom bedeute» (K. A. A., Christkath. Kirche der Schweiz). Der RR stimmte am 5. Mai 1876 zu; s. RR-Prot.

[2] s. Gesetz über die Amtsdauer der Geistlichen vom 24. Mai 1871; GS, 7, [illegible], S. 200 f.

[3] Döllinger, der geistige Führer der altkath. Bewegung, wehrte sich gegen eine Lostrennung und dagegen, Altar gegen Altar zu errichten. Er trat der altkath. Kirche auch nie bei.

[4] Schon Pfarrer Cajetan Boßhart wies im bereits zit. Brief vom 12. März 1873 an Keller auf diese Notwendigkeit hin.

[5] Die Frage stellte sich: Nationalbistum oder Nationalkirche ohne Episkopat. A. Keller setzte sich für das erste ein. «Unsere ganze Stärke liegt in der Festhaltung des Katholischen bei der Beseitigung des Ultramontanen. Nur die bischöflich organisierte kath. Kirche ist der Untergang des Vatikanums», hatte Reinkens an Keller geschrieben. *Arn. Keller*, S. 467.

besitzen (§ 1); die Nationalsynode ist das oberste, gesetzgebende und entscheidende Organ (§ 9), das die Bischofswahl vornimmt, aber auch befugt ist, den Bischof wegen Pflichtverletzung abzusetzen; die staatlichen Gesetze und Verordnungen bleiben vorbehalten. Die Nationalsynode in Olten wählte am 17. Juni 1875 den Synodalrat aus vier geistlichen und vier weltlichen Mitgliedern mit Keller als Präsident. Die Wahl Herzogs zum 1. christkatholischen Bischof, 1876, interpretierte Keller als «Bruch mit Rom, der offen und unwiderruflich vollzogen werden muß»[1]. Am 18. September 1876 setzte A. Keller den christkatholischen Bischof in der ehemaligen Stiftskirche von Rheinfelden in sein Amt ein[2].

A. Keller arbeitete auf eine bewußt enge Anlehnung dieser seiner Nationalkirche an den Staat hin. Nicht Selbständigkeit der Kirche, sondern Einordnung in den Staat galt ihm auch jetzt als Parole. Neben seinem Antrag auf Einholung der staatlichen Anerkennung der Kirchenverfassung bei Bundes- und Kantonsbehörden drang er darauf, daß eine gemeinsame Prüfungskommission aller beteiligten Kantone über die Ausbildung der jungen Theologen wache[3]. Und dennoch vermochte Keller auch hier seine überängstliche Sorge um die Staatsinteressen gegenüber dieser Kirchengenossenschaft nicht ganz abzustreifen; so sollte nach seinem besondern Antrag die durch die aargauische Regierung der Kirchenverfassung ausgesprochene «staatliche Anerkennung nur solange in Kraft bestehen als der betr. Bischof nach allen Richtungen in seiner verfassungsmäßigen Stellung gegen die staatsgefährlichen Grundsätze des päpstlichen Syllabus vom 8. Dezember 1864 sowie der vatikanischen Dekrete vom 18. Juli 1870 verharrt»[4].

Daß A. Keller bei der oben skizzierten Staatsaktion zugunsten der altkatholischen Bewegung seinen großen Einfluß spielen ließ, scheint uns nicht verwunderlich. Kaum verständlich aber erscheinen uns die Umstände, die Kellers schon übergroßen Einfluß auf diese einseitige Entwicklung der aargauischen Kirchenpolitik ins Unermeßliche steigerten, zum mindesten eine Gegenaktion zum voraus zum Mißerfolg verurteilten. Der Hauptgrund liegt an der Besetzung des katholischen Kirchenrates. Obwohl die aargauische Kirchenpolitik

[1] *Arn. Keller*, S. 469.

[2] Vgl. *Hauser*, a. a. O. S. 569 ff.

[3] s. Prot. der Konf. vom 22. Dezember 1874 in Bern, K. A. A., Christkath. Kirche.

[4] RR-Prot. 1876, Nr. 976.

dieser Jahre auf der These fußte, die katholische Kirche habe sich durch die Beschlüsse des vatikanischen Konzils so wesentlich verändert, daß selbst die in der Verfassung garantierten Rechte für diese « neue Kirche » nicht mehr wirksam seien, behielt sie die Institution des Kirchenrates mit der üblichen regierungsgenehmen Besetzung bei. Der katholische Kirchenrat wurde in diesen Jahren altkatholisch. A. Keller war Präsident. Die Aufgaben waren dieselben geblieben. Es ist selbstverständlich, daß dieser « katholische » Kirchenrat zum mächtigsten Förderer der altkatholischen Bewegung wurde.

A. Keller, der Präsident des katholischen Kirchenrates, war aber auch Präsident der christkatholischen Synode : also an der Spitze der ganzen altkatholischen Bewegung. Er war aber auch einflußreiches Mitglied der kantonalen Regierung, in Kirchensachen « unfehlbar ». Es war deshalb nicht etwa Ausnahme, sondern Regel, daß A. Keller in seiner Mission als christkatholisches Synodalratspräsidium Anträge einbrachte, sie als Präsident des katholischen Kirchenrates begutachtete und in der Regierung erst noch als Fachmann für Kirchenangelegenheiten das entscheidende Votum abgab. Hier liegt das Geheimnis des aargauischen Staatskirchentums der Aera A. Kellers.

Daß der Altkatholizismus doch nicht durchdrang, lag nicht an den Bemühungen A. Kellers und seiner Freunde. « Ob wir jetzt am Eingang einer großen religiösen Krisis stehen ? » fragte Jak. Burckhardt 1871 [1]. Es war wirklich nur « ein Kräuseln auf der Oberfläche », und noch zu Lebzeiten A. Kellers wurde man inne, daß keine « Grundveränderung » vorgegangen.

Versuch einer Systematik.

Ein Rückblick über das Gewirr der Ereignisse, Debatten, Anträge, Meinungen und Behauptungen, wie wir es in diesen Seiten aufzuzeichnen uns bemühten, zeigt uns A. Kellers Kirchenpolitik nicht als Ergebnis eines fein aufgebauten und gegliederten theoretischen Systems, sondern als Versuch eines Fanatikers, der die weite und vielgestaltete Wirklichkeit des Lebens unter das enge Joch einer Parteidogmatik zwingen will, und zwar mit einer Rücksichtslosigkeit, die ins Gewalttätige hinüberschlägt. Kellers ganzer Kirchenpolitik liegen zwei Ideen zugrunde, die in einer freilich gewaltsamen Konsequenz, der hier nicht

[1] Weltgeschichtliche Betrachtungen (*Kröners* Taschenausgabe, Bd. 55), S. 154.

weiter nachgegangen werden muß, abgewandelt werden : seine Staatsidee und sein Kirchenbegriff.

A. Kellers Staat war die liberale Demokratie als Verwirklichung der Staats- und Gesellschaftslehre des contrat social Rousseaus. Mit ihr war Keller groß geworden. Mit ihr schwört auch Keller auf die absolute Souveränität des Volkes ; das allgemeine Stimmrecht wird der Rechtstitel für alles und jedes, der Maßstab der Moral und des Rechts. Und wie die liberale Demokratie auf der Grundlage und in konsequenter Verfolgung der Lehre von der absoluten Volkssouveränität mit dem Geist des Staatsabsolutismus, der Staatsomnipotenz und der Totalität erfüllt wird, so wird A. Keller der kompetenteste Vertreter dieses Geistes gewalttätiger Unduldsamkeit in seiner Auswirkung auf das Verhältnis von Kirche und Staat.

A. Keller ging tatsächlich « der Staat und seine Mission über alles », der Staat als höchste Gemeinschaftsform mit ungeschwächter Autonomie und Autorität [1]. In ihm verkörpert sich die Einheit des Rechtsprinzips ; seiner Suprematie ist alles und jedes im Staate untergeordnet. Es gibt nur eine Souveränität, die des Staates. Sohm's Formel [2] : « Die Staatsgewalt ... ist da, damit jegliche Macht innerhalb des menschlichen Gemeinlebens ihr untertan sei », gibt auch A. Kellers Auffassung der Staatssouveränität wieder. « Der Staat ist dazu da, damit auch die Kirchengewalt seiner Gewalt untertan sei » [3]. Die « freie Kirche im freien Staat » wird von A. Keller abgelehnt, weil das nichts anderes heiße « als zwei Souveränitäten nebeneinander setzen » [4]. Auch Kellers Formel einer Trennung von Kirche und Staat [5] bewegt sich im Bannkreis des absoluten Staates, indem sie dem Staate die Kompetenz zuspricht, die staatlichen und kirchlichen Berechtigungen auszuscheiden, dem Staat und nur ihm also einräumt, zu entscheiden, was Sache des Glaubens und des Kultus sei [6], dem Staat aber obendrein doch noch « für den Schutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit, des

[1] s. *H. Hch.*, Augustin Keller, NZZ Nr. 42, 8. Januar 1933.

[2] Verhältnis von Staat und Kirche, Tübingen 1873, S. 49.

[3] *Sohm*, a. a. O. S. 49 ; vgl. dazu die Formel A. Kellers : Die Klöster « unterliegen seiner (des Staates) Verfügungsgewalt, das ist ihre Stellung zum Staate ». Denkschrift über die Klösteraufhebung, S. 77.

[4] s. « Der schweiz. Katholikenkongreß in Solothurn vom 18. September 1871 », S. 13. Die gleiche Stellung vertrat er auch in praxi.

[5] s. Kellers Rede am Katholikenkongreß in Solothurn vom 18. September 1870, stenogr. Bericht, S. 12 ff.

[6] a. a. O. S. 15 ; vgl. auch die bereits zit. Formel von Justizdirektor Straub.

Friedens und der allgemeinen Wohlfahrt der Bürger, der Gemeinden und des Landes, der öffentlichen Ordnung und bürgerlichen Einrichtungen gegen jede Glaubensgenossenschaft diejenigen Befugnisse vorbehält, welche seiner landesherrlichen Oberhoheit zukommen »[1]. Was diese « landesherrliche Oberhoheit » aber bedeutete, ist aus den vorstehenden Ausführungen zur Evidenz hervorgegangen : sie war ein Freibrief für alle Anmaßungen des Staates, sie statuierte « für den Staat den Primat über alles, was innerhalb seiner Grenzen vor sich ging »[2]. Es ist immer der gleiche Geist des Staatsabsolutismus und der Totalität, der der christlichen Idee einer Abgrenzung der beiden Rechtssphären, der des Staates und der der Kirche, auf der Grundlage des innern Wesens und der Zwecknotwendigkeit direkt entgegensteht.

Der Staat ist sich selbst Maßstab, die Staatsraison allein Maxime des staatlichen Handelns. Das Verhältnis von Kirche und Staat, das Maß der Selbständigkeit und Freiheit der Kirche und ihrer Institutionen, ja selbst Umfang des Glaubens und Gestaltung des Kultus sind so der staatlichen Willkür überantwortet ; und Willkür, die sich auf die absolute Souveränität des Staates stützt, gibt auch der Kirchenpolitik A. Kellers das Gepräge[3].

Dazu A. Kellers Begriff der Kirche. Für A. Keller war die katholische Kirche nicht die von Christus gestiftete, vom Heiligen Geist geleitete und unter hierarchischer und unabänderlicher Verfassung stehende Heilsanstalt mit gemeinsamem Glaubensbekenntnis[4]. Wir haben bereits darauf hingewiesen, daß die Hierarchie von Keller durchwegs abgewiesen wird. Er will eine Religion, aber ohne sie. Das bedeutet die Ablehnung des katholischen Kirchenbegriffes überhaupt. Für Keller ist die Kirche eine Glaubensgemeinschaft im Sinne

[1] a. a. O. S. 28.

[2] *Veit*, Die Kirche im Zeitalter des Individualismus, Freiburg i. Br. 1931, S. 319. Über das Entstehen der Hoheitsrechte der Eidgenossen aus päpstlichen Privilegien vgl. daselbst S. 317 ff. *Gareis* und *Zorn*, Bd. I, S. 14, fassen die Trennung von Kirche und Staat im Sinne A. Kellers und der liberalen Kirchenpolitik richtig : « Eine Trennung von Kirche und Staat, welche jeder dieser beiden Gewalten eine äquivalente Souveränität beilegt, ist unmöglich. Der Staat allein ist souverän, berufen, die äußern Beziehungen der Subjekte zu bestimmen und zu regeln ».

[3] Vgl. den Ausspruch von Bundesrat Welti : « Wenn man allen Kulturkampf aufgeben wollte, der nicht auf Gesetzesvollstreckung beruht, so würde es so übel nicht stehen ». *Weber*, Bundesrat E. Welti, Aarau 1913, S. 102.

[4] Zum Kirchenbegriff vgl. *Lampert*, Kirche und Staat, Bd. I, S. 18 f.; KL., Bd. VII, Sp. 477 ff.

des protestantischen Kirchenbegriffs [1]. Was man heute besonders « Kirche » nennt — « ein in der Geschichte der Menschheit außerordentlich verhängnisvolles Wort ! » — sei hervorgegangen aus der Organisation der Ausbreitung der christlichen Lehre [2]. Die Kirche kommt also nicht von Christus, von ihm kommt einzig der « große religiös-sittliche Gedanke » des Christentums. Diese Anschauung liegt auch der Ablehnung der Lehrautorität der Kirche zugrunde : « Wesentlich ist nur das, was sich auf unmittelbare göttliche Einsetzung und Anordnung gründet, alles übrige ist zufällig » [3]. Für Keller ist die Kirche « die Gemeinschaft der Priester und des Volkes » [4], wobei der Schwerpunkt beim Volke liegt. Einbeziehung der Laien ins Kirchenregiment war eine immer wieder erhobene Forderung. Gehe die Aufklärung durch den Staat und die Verdummung durch die Hierarchie so weiter, so werde das Volk noch vor dem Jahre 2000 erklären : « Wir, das Volk, sind die Kirche, und die Priester, hoch und niedrig, lediglich *ihre*, und darum *unsere* Diener ! » [5]

Aus dieser Auffassung der katholischen Kirche heraus ist A. Kellers Ruf nach ihrer « Demokratisierung » verständlich. Wenn die Kirche « nicht sowohl eine durch positive Rechtsgrundsätze mit einander verbundene Gemeinschaft ist, sondern eine solche, welche sich in verhältnismäßiger Gleichheit religiöser Überzeugungen zusammengefunden hat » [6], wenn die Kirchenverfassung nicht auf göttlichem Stifterwillen beruht und darum staatlichen Eingriffen oder staatlichen Änderungen nicht entrückt ist, warum sollte dann nicht die Hauptschwierigkeit im Verhältnis von Kirche und Staat, das Zurückbleiben der Kirche in ihrer verfassungsmäßigen Entwicklung hinter der des Staates beseitigt werden ? Daher A. Kellers Forderung : « Die christliche Kirche jeder Konfession muß wieder demokratisch werden, wie die Kirche es im Anfang war ».

In dieser Forderung mündete die kirchliche und staatliche Ideo-

[1] Betr. protest. Kirchenbegriff vgl. *Lampert*, Kirche und Staat, Bd. I, S. 21 ff

[2] Keller auf dem Katholikenkongreß in Solothurn, 1871, stenogr. Bericht, S. 12.

[3] Keller im Komm.-Ber. betr. Amtseid der Geistlichen, S. 58.

[4] VerhBl. des GrR 1840, S. 436.

[5] Komm.-Ber. betr. Amtseid der Geistlichen, S. 54.

[6] « Schweizer-Bote » 1863, Nr. 235. Ich konnte A. Keller nicht mit Bestimmtheit als Verf. des Art. « Gemischte oder freigewählte Synode ? » feststellen. Trotzdem darf dieser Art. in diesem Zusammenhang als für die Zeit symptomatisch angeführt werden.

logie A. Kellers : Die kirchliche, indem sie die logische Folgerung aus Kellers Kirchenbegriff darstellt ; die staatliche, indem sie dem Geist des Staates A. Kellers entsprach, dem Geist der der Totalität naturnotwendig folgenden Gleichschaltung. Die Verfolgung dieses Zieles zeigte jenes gewalttätige und rücksichtslose Wesen, das die Geschichte als Seinsmerkmal der Staatsomnipotenz erwiesen hat.

« Der Kulturkampf hat unsern Heimatkanton ruiniert und überall nur Verderben angerichtet ». Bundesrat E. Welti hat mit diesen Worten [1] nicht nur den Kulturkampf charakterisiert, sondern auch das Fiasko der Kellerschen Kirchenpolitik in ihrem ganzen Umfang festgestellt. Die Einsicht von der dringenden Notwendigkeit der Abkehr vom Staatskirchentum A. Kellers war schon in den Debatten der Bundesverfassungsrevision in den Voten der aargauischen Vertreter zum Ausdruck gekommen, freilich ohne durchzudringen [2]. Die Staatsverfassung von 1885 [3] versetzte ihm den ersten, die Partialrevision von 1927 den Todesstoß [4].

[1] Er schrieb sie am 4. April 1882 an Müri, zit. bei *Weber*, Bundesrat E. Welti, S. 102.

[2] Vgl. *Holenstein*, S. 230 f.

[3] Vgl. « Verfassungsrevision des Aargau 1884-1885 », stenogr. Bericht des Verfassungsrates, S. 479 ff. : « Die Lage der römisch-kath. Kirche im Kanton Aargau und die Begehren der römisch-kath. Geistlichkeit und Bürger an den h. aarg. Verfassungsrat ».

[4] Dadurch erhielten die Konfessionen, wenn auch nicht die Selbstverwaltung, so doch vermehrte Selbständigkeit in der Verwaltung ihrer konfessionellen Angelegenheiten. Was die Katholiken bereits bei der Verfassungsrevision von 1840 gefordert, und was damals als Staatsverbrechen und Landesverrat bezeichnet wurde, wurde 1927 zugestanden, ohne daß dadurch die Existenz des Kantons gefährdet worden wäre.

Note pour servir à l'histoire des prieurés bénédictins de Quartino et de Giornico.

Par Léon KERN.

La célèbre abbaye bénédictine de Saint-Bénigne de Fruttuaria [1], au diocèse d'Yvrée, dans le Piémont, fondée en 1003, sous l'impulsion d'un disciple de saint Maieul de Cluny, le bienheureux Guillaume de Volpiano, abbé de Saint-Bénigne de Dijon, eut dans sa dépendance, durant tout le moyen âge, de nombreux monastères qui lui étaient immédiatement ou médiatement soumis [2].

C'est à cette congrégation, dont l'histoire est mal connue, qu'appartenaient les deux petits prieurés qui sont l'objet de cette note : Saint-Georges, à Quartino, près de Locarno, alors du diocèse de Côme, et Saint-Nicolas, à Giornico, dans la Léventine, alors du diocèse de Milan [3].

Quartino, créé au début du XIIme siècle, apparaît en 1152, comme un monastère dont l'abbé de Fruttuaria avait confié l'administration au prieur de Padregnano [4] ; dès 1484, il est mentionné comme incorporé au prieuré de San Gemolo de Ganna, au diocèse de Milan. [5] Il ne servirait

[1] Aujourd'hui San Benigno Canavese (Prov. de Turin). — On trouvera des bibliographies du sujet, à peu près complètes, dans Kehr (Paul), *Regesta pontificum romanorum, Italia pontificia*, t. VI, 2 (1914), p. 147 et suiv., et dans Cottineau, *Répertoire... des abbayes et prieurés*, t. I (1935), col. 1227-1228. Ajoutez : Poupardin (R.), *Le Royaume de Bourgogne*, 1907, p. 420 et suiv. ; Berlière (D. U.), *L'ascèse bénédictine* (1927), p. 30, 74 et suiv. ; Wilmart (D. A.), *Auteurs spirituels et textes dévots...*, 1932, p. 68 et suiv.

Qu'il me soit permis de remercier ici Mlle Lange, des Archives d'Etat de Turin, et M. Giussani, des Archives d'Etat de Milan, de l'obligeance avec laquelle ils ont bien voulu me donner les renseignements que je leur ai demandés.

[2] Pour le diocèse de Milan, voir *Liber notitiae sanctorum Mediolani*, éd. Magistretti et Monneret de Villard, 1917, col. 321.

[3] Pour la bibliographie, voir les articles *Quartino* et *Giornico*, par C. Trezzini, dans *Dict. hist. et biogr. de la Suisse*, t. V, p. 362, et t. III, pages 419-420.

[4] Meyer (Carlo), *Per la storia ecclesiastica di Locarno nel 1152*, dans *Bolletino storio della Svizzera italiana*, t. XXXVII, 1922, p. 77. — Padregnano, appelé parfois, par corruption, Paregnano (Prov. de Milan, c^ne^ de Robecchetto con Induno). Sur cette localité, voir *Storia dei Comuni della Provincia di Milano*, publiée par l'Administration provinciale, Milan, 1934, p. 408-409. Sur le prieuré, voir ci-après.

[5] *Monitore Ecclesiastico...*, Lugano, 7me année, 1923, p. 57. — Ganna, aujourd'hui Valganna (Prov. de Varese).

guère de revenir sur ces questions, si l'on n'avait pas fait inconsidérément de Fruttuaria une abbaye clunisienne, de Quartino, de Padregnano [1] et de San Gemolo de Ganna [2] des prieurés clunisiens, et si quelques documents inédits ne venaient jeter un peu de lumière sur les rapports entre ces maisons.

A aucun moment, Fruttuaria n'a été de l'ordre de Cluny. Si elle a subi l'influence de la grande abbaye bourguignonne, si elle en a adopté les anciennes coutumes, elle ne lui a jamais été rattachée par un lien juridique quelconque. Dès le XIIme siècle, elle figure parmi les abbayes placées sous l'autorité immédiate du Saint-Siège [3]. Et aucune de ses dépendances n'a été sous le gouvernement de l'abbé de Cluny [4].

Le prieuré de Padregnano [5], qui semble avoir eu Quartino dans sa dépendance, était un prieuré du diocèse de Milan, dédié à saint Nicolas [6]. Il est cité, pour la première fois, en 1100 et apparaît comme soumis immédiatement à Fruttuaria dans un document de 1182. Le 13 novembre 1197, l'abbé de Fruttuaria le mit sous l'autorité d'un autre monastère de la congrégation, Saint-Michel de Voltorre [7], également au diocèse de Milan.

[1] Meyer, *Per la storia...*, p. 74-76. M. Meyer a été induit en erreur par Sackur qui, dans son ouvrage bien connu, *Die Cluniacenser...* donne à croire que l'adoption des coutumes clunisiennes entraînait l'incorporation à l'ordre. — Voir les *Consuetudines Fructuarienses*, éd. B. Albers, Montcassin, 1911 (*Consuetudines monasticae*, t. IV), p. VIII, 263 et suiv. où l'on trouvera un tableau de monastères qui paraissent avoir adopté la discipline de Dijon et de Fruttuaria, mais sans avoir jamais été soumis à ces abbayes.

[2] C'est Giulini, dans ses *Memorie spettanti alla storia... di Milano*, t. II, 2me éd., 1854, p. 611-612, qui, le premier, semble-t-il, a fait de San Gemolo de Ganna un prieuré clunisien. Ses arguments ont été acceptés avec une certaine réserve par Ratti (A.), *Bolla arcivescovile milanese a Moncalieri e una leggenda inedita di s. Gemolo di Ganna*, dans *Archivio storico lombardo*, t. XV, 1901, p. 24. Il est inutile de les réfuter, tant ils sont faibles. Il suffit de renvoyer à Kehr, *ouvr. cité*, t. VI, 1 (1913), p. 163-164, et aux documents concernant Ganna, conservés aux Archives du Grand Hôpital de Milan, dans lesquels le prieuré est dit, jusqu'à la fin du XVme siècle, « ordinis sancti Benedicti Fructuariensis » (fonds Ganna, cart. 2 et 3).

[3] Kehr, *ouvr. cité*, t. VI, 2, p. 148. Voir également le document du 17 mars 1298, publié ci-dessous, et d. Wilmart, *ouvr. cité*, p. 73 et suiv.

[4] Voir la liste des maisons de l'ordre de Cluny, publiée dans la *Bibliotheca Cluniacensis*, col. 1744 et 1746.

[5] Les renseignements donnés ici sur ce prieuré sont tirés de quelques documents conservés au Archives d'Etat de Turin, 1re section, Benefizi stranieri.

[6] Patrons secondaires : S. Bénigne et la Vierge (doc. de 1182 et 1197). Cf. Kehr, *ouvr. cité*, t. VI, 2, p. 154 N° 19 et *Liber notitiae...*, col. 284.

[7] Prov. de Varese. — « Priovatur sancti Michaeli de Vulturio ». — « Voltoe ecclesia sancti michaelis » (*Liber notitiae*). — En 1331, Padregnano est encore mentionné comme une dépendance de Voltorre.

Il est possible qu'en cette circonstance, Quartino ait été détaché de Padregnano et déjà rattaché à San Gemolo de Ganna. En tout cas, c'est bien avant 1484, que Quartino fut placé dans la dépendance de San Gemolo de Ganna, au plus tard en 1360, car le 21 mai de cette année-là, aux termes d'un document conservé dans les Archives du Grand Hôpital de Milan [1], le prieur de Ganna fut libéré par Galéas Visconti du paiement de la taille pour le compte de Quartino.

Dans la 2me moitié du XVIme siècle, San Gemolo de Ganna fut incorporé au Grand Hôpital de Milan (1555-1566) [2], et Quartino, à celui de Locarno (1578) [3].

Quant au prieuré de Saint-Nicolas, à Giornico, mentionné pour la première fois en 1210 [4], il s'élevait autour de la petite église romane, placée sous le même vocable, qui est aujourd'hui tenue pour un des édifices les plus intéressants du canton du Tessin [5].

On a prétendu autrefois qu'il était une fondation des Humiliés [6] et, naguère, on a supposé qu'il avait appartenu à l'ordre de Cluny [7]. Sa dépendance de Fruttuaria est attestée par un document du 17 mars 1298, conservé aux Archives d'Etat de Turin [8], par lequel Uberto de Santo Stefano, abbé de Fruttuaria, confère à l'un de ses

[1] Fonds Ganna, cartella 3. — Il est impossible de donner ici le texte ou une analyse détaillée de ce document, qui concerne non seulement Ganna et Quartino, mais encore d'autres monastères et collèges ecclésiastiques du diocèse de Côme, parmi lesquels il convient de citer l'archiprêtre et le chapitre de Locarno, ainsi que le maître et la commanderie de Contone (distr. de Locarno). Sur la taille perçue en 1360 par Galéas Visconti, voir Tatti (Luigi), *Annali... di Como*, t. III (1734), p. 107, nº 75.

[2] Giulini, *ouvr. cité*, t. II, p. 611 ; Ratti, *art. cité*, p. 24, note 2 ; Kehr, *ouvr. cité*, t. VI, 1, p. 163 ; Milan, Arch. du Grand Hôpital, fonds Ganna, cart. 1.

[3] *Monitore Ecclesiastico...*, Lugano, 7me année, 1923, p. 58.

[4] Meyer (Karl), *Blenio und Leventina*, Lucerne, 1911, p. 282. — Monneret de Villard (Ugo), *Chiese medioevali delle pievi di Blenio e della Leventina*, dans *Boll. stor. della Svizz. ital.*, t. XXXVI, 1921, p. 89.

[5] Voir Rahn (J. R.), *Die mittelalterlichen Kunstdenkmäler des Cantons Tessin*, Zurich, 1893, p. 74-80, et Gantner (Jos.), *Kunstgeschichte der Schweiz*, t. I, Frauenfeld et Leipzig, 1936, p. 117-119.

[6] Holzhalb, art. *Giornico*, dans le supplément du *Lexicon* de Leu (t. II, 1787, p. 519).

[7] Meyer, *Per la storia...*, p. 74, note 6. A ce propos, il convient de relever que la route du Gothard ne semble pas avoir été une voie de propagation du culte de saint Nicolas. Voir Meisen (Karl), *Nikolaus-Kult und Nikolausbrauch im Abendlande*, Düsseldorf, 1931 (*Forschungen zur Volkskunde*, Heft 9-12), p. 118 et 504 et suivantes.

[8] Ire section, Benefizi stranieri. Original. — Trois copies de ce document ont été signalées par Guis. Galligaris, *Un'antica cronaca piemontese*, Torino, 1889, p. 109, nº h., avec la mauvaise leçon *Fornico*.

moines, Alberto de Brusasco, le prieuré de Giornico, au diocèse de Milan, relevant immédiatement de son monastère :

Anno Domini millesimo CCLXXXXVIII, indicione XI, die lune XVII mensis marcii, in monasterio sancti Benigni Fructuariensis, sub porticu camere domini abbatis, presentibus dominis Uberto de Corsumbrando, archipresbitero Astense [1], Henrico de Sancto Stephano [2] et Jacobo Greco de Canellis [3], testibus vocatis et rogatis, nos Ubertus, Dei gratia monasterii Fructuariensis abbas [4], ordinis sancti Benedicti, Yporiensis diocesis, ad Romanam Ecclesiam nullo medio pertinentis [5], considerata utilitate et necessitate prepositure nostre sancti Nicholay de Jornico, Mediolanensis diocesis, vacantis, dicto monasterio nostro inmediate subiecte, dompno Alberto de Bruxasco [6], monacho nostro, preposituram et aministracionem ipsius ecclesie et iurium et pertinenciarum eiusdem in spiritualibus et temporalibus concedimus et comitimus usque ad nostre beneplacitum voluntatis, et ipsum in prepositum eiusdem ecclesie sancti Nicholay instituimus, sibi aministracionem bonorum et iurium dicte prepositure in spiritualibus et temporalibus comitentes, ipsumque dompnum Albertum prepositum per quemdam annulum, quem in nostris manibus tenebamus, de eisdem prepositura et ipsius iuribus et pertinenciis presencialiter investimus, et hoc omnibus hoc publicum instrumentum nostro sigillo [7] pendenti munitum inspecturis volumus esse notum et de predictis dictus dominus abbas precepit fieri publicum instrumentum.

Et ego Frederichus Costa de Caxinis publicus imperyali auctoritate notarius hiis omnibus interfui et hanc cartam tradidi et scripsi in eoque signo solito signavi.

Un autre document, celui-ci conservé aux Archives d'Etat de Milan [8], confirme indirectement le précédent et donne quelques renseignements sur le sort du prieuré de Giornico à la fin du XVme siècle. C'est une lettre, adressée par les Uranais au duc de Milan ; elle n'est pas datée, mais doit être placée quelques années après la cession de la Léventine à Uri par le chapitre de l'église métropolitaine de Milan (1479-1480). En voici le texte :

[1] Uberto de Cossombrato, archiprêtre d'Asti. Sur la famille de ce nom voir *Codex Astensis*, éd. Q. Sella, t. IV, Rome, 1880, p. 164 (*Atti della R. Accad. dei Lincei*, ser. 2ª, vol. VII). — Cossombrato, prov. d'Alessandria.

[2] cf. *Codex Astensis*, t. IV, p. 240.

[3] Sur la famille *Grecus* ou *de Greco* de Canelli, voir *Codex Astensis*, t. IV, p. 186. — Canelli, prov. d'Alessandria.

[4] Uberto de Santo Stefano, mentionné comme abbé de Fruttuaria, du 17 février 1297 au 2 juillet 1321 (Calligaris, *ouvr. cité*, p. 109-111).

[5] cf. Kehr, *ouvr. cité*, t. VI, 2, p. 148.

[6] Brusasco (Prov. de Turin).

[7] Sceau disparu.

[8] Arch. Sforzesco, Svizzeri e Grigioni, Cart. 639, fasc. 3.

Magnifice Domine, Capella sancti Nicolai in Zornico, vallis Leventine, habet certa prata in Prusido [1], de quibus in quatuor annis non potuit habere capellanus dicte capelle censum aut utilitatem dictorum pratorum, ex eo quod abbas [2] de Ganna pretendat quod dicta capella sancti Nicolai sit subiecta sibi ac monasterio suo, et proinde forsan ius patronatus in dicta capella habere. Et ideo idem abbas per suos procuratores impedivit censum et utilitatem dictorum pratorum, quod capella non potuit habere eiusmodi censum in quatuor proxime elapsis annis. Suplicatur itaque pro parte dominorum Uraniensium, ut scribatur commissario Belinzone quod ipse provideat cum hominibus de Proxido quod dimittant eiusmodi prata capellano nostro, scilicet capellano dicte capelle, ita quod ipse capellanus possit ea locare cui voluerit. Quod si tum abbas pretenderet habere aliquod ius in dicta capella, quod eo casu domini ordinarii [3] capellanum contra abbatem defendant, quia nobis omnia beneficia in valle Leventine existentia conferenda et providenda dederunt, ita quod domini de Urania habeant et habere debeant collationem omnium beneficiorum. Similiter capitula inter illustrissimum principem et dominos confederatos illud idem sonant, quibus promittitur dominis de Urania quod omnem collationem et electionem et presentationem habere debeant [4]. Et ideo vedetur res honesta quod illustrissimus princeps aut domini ordinarii defendant capellanus contra abbatem...

Ainsi, à la fin du XVme siècle, la vie conventuelle avait disparu du prieuré de Giornico, qui n'était plus qu'une chapelle, à la collation de laquelle prétendaient les Uranais contre le prieur de Ganna ; à un moment qu'il est impossible de fixer, Giornico avait donc cessé d'être soumis immédiatement à l'abbé de Fruttuaria et il était devenu, tout comme Quartino, une dépendance de San Gemolo de Ganna.

[1] Prosito, c^on^ du Tessin, distr. Riviera, c^ne^ Lodrino.

[2] San Gemolo de Ganna était, comme on l'a dit, un prieuré ; mais, dès la fin du XVme siècle, il est parfois qualifié d'abbaye (Milan, Arch. du Grand Hôpital, fonds Ganna, cart. 1).

[3] Le chapitre de l'église métropolitaine de Milan.

[4] Allusion aux stipulations, concernant la Léventine, du traité de 1479-1480, qui mit fin à la guerre de Giornico. *Abschiede*, t. III, 1, p. 677-678.

Le Clergé de l'Ancien Evêché de Bâle, durant la Révolution

par E. FOLLETÊTE.

(Fin)

Les missionnaires.

Aux jours les plus sombres de la persécution, quelques prêtres courageux parcoururent les campagnes, célébrant la messe en cachette, administrant les sacrements et renouvelant les mystères des catacombes. Ceux qui, rentrés au pays après le 9 thermidor, y demeurèrent en 1797 et 1798, furent exposés aux mêmes dangers et firent preuve du même héroïsme. Nous en avons relevé, sur notre liste, une vingtaine, dont les noms méritent d'être retenus. C'étaient les abbés :

Bron, de Charmoille, curé des Breuleux ; rentré en 1795, il resta à proximité de sa paroisse, sur le territoire d'Erguel, chez Brichon, aux Vacheries Brunières (commune de Mont-Tramelan) ; il est qualifié de missionnaire en chef [1].

Joset, chapelain du rectorat de Delémont. Il fut arrêté en septembre 1798, conduit dans les prisons de Besançon et relâché au bout d'un mois ; il demeura au pays.

Delémont Pierre-Joseph, administrateur de Saulcy ; rentré en 1795, il demeura jusqu'à la fin de la tourmente. En 1798, il est arrêté et conduit dans les prisons de Besançon, d'où il a été renvoyé dans sa commune, sous la surveillance de la municipalité, laquelle, pour le conserver, l'inscrivit comme officier de la garde nationale.

Lhoste Joseph-Luc, de Porrentruy, était un jeune prêtre lorsque éclata la Révolution ; il émigra en 1793 ; en 1795, il administre la paroisse des Bois. Une lettre de l'official Didner au prince-évêque, du 20 juin 1795, nous apprend que l'abbé Lhoste et quelques autres jeunes prêtres se tiennent en Erguel (métairie des Saiges) [2] et de là portent les secours religieux aux fidèles de la Montagne : l'évêque doit écrire en leur faveur à la Régence d'Erguel.

[1] Pour les autres renseignements biographiques des noms mentionnés ici, voir notre *Rauracia sacra*, Ire partie, Clergé séculier.

[2] *Vautrey*, Notices sur les villes... t. VI, p. 53.

Mérat Etienne, des Enfers ; rentré en 1795, il se tient chez ses parents, aux Enfers, d'où il fait le missionnaire ; il ne s'expatria pas en 1798.

Jeanbourquin, chapelain de Saignelégier ; rentré en 1796, il resta au pays en 1798 et exerça les fonctions de missionnaire.

Monnin Joseph-Adam, de Mervelier, missionnaire ordinaire dans la montagne des Bois ; il resta en 1798.

Joray Jean-Jacques-Joseph, de Develier, vicaire d'Undervelier pour la filiale de Soulce ; rentré en 1794, il ne s'expatria plus et fit le missionnaire.

Périnat Meinrad-Romuald, curé de Vermes, ne quitta pas, durant toute la période révolutionnaire, sa paroisse, qui renfermait une filiale sur la Prévôté de Moutier-Grandval (Elay). C'est là que le curé se fixa aux heures difficiles et qu'il établit une chapelle au Gaibiat.

Piquerez Jean-Joseph-Arnoux, curé d'Epauvillers ; rentré d'émigration en 1794, il ne repartit plus et, en 1798, resta caché dans les côtes du Doubs.

Il en fut de même de :

Paumier Jean-Baptiste, de Chevenez, curé de St-Brais.

Hierme Henri, de Boncourt, vicaire de cette paroisse ; rentré d'émigration en 1794, il ne sortit plus du pays ; il fut même arrêté et conduit à Belfort, où on ne le garda que quelques jours ; en 1797, il resta caché à Buix.

Tièche, curé de Bonfol, passa les mauvais jours de la Révolution caché dans les environs de sa paroisse.

Guinens Fr.-Joseph, de Courchavon, curé de Courgenay ; rentré d'émigration en 1795, il ne s'expatria plus et resta caché dans les fermes de sa paroisse.

Frénier, du diocèse de Besançon ; rentré d'émigration, il demeura ensuite dans la paroisse de Courtedoux.

Comment Ursanne, curé de Damvant ; rentré en 1796, et une seconde fois en août 1797, il avait les pouvoirs de missionnaire en chef.

Guenat Jean-Pierre, de Beurnevesin, curé de Fontenais ; rentré d'émigration en 1795, il resta au pays désormais jusqu'au rétablissement de la paix religieuse.

Guélat Jacques, de Fahy ; retiré à Porrentruy depuis 1794, il est resté en septembre 1797.

L'histoire a retenu, parmi ces prêtres courageux, deux noms surtout dont le souvenir est resté plus vivant : ceux du chanoine de Rosé et de l'abbé Fleury, curé de Soyhières.

Simon-Sébastien-Meinrad de Rosé, de Porrentruy, était chanoine de Moutier-Grandval, à Delémont, quand éclata la Révolution. Ses études, poursuivies à Rome jusqu'en 1795, l'avaient empêché d'être atteint par l'obligation du serment. Quand il rentra au pays, probablement durant la période d'accalmie qui succéda à thermidor, il était exempt des inculpations légales de « réfractaire et d'émigré ». Agé de trente ans, de solide constitution, son zèle sacerdotal le poussa à profiter des conditions favorables de sa situation pour se faire le missionnaire d'un pays privé de secours religieux. On signale qu'il célébra la messe, en secret, à Porrentruy (à l'hôpital sans doute), à Fontenais ; il parcourait les campagnes sous un déguisement pour administrer les sacrements aux malades. Une miniature, appartenant aux hospitalières de Porrentruy, le représente tenant dans la main une alène de cordonnier, dont le manche creux servait de custode pour les saintes Espèces. Le monastère de la Visitation de Soleure, dont il fut aumônier de 1805 à 1818, possède de lui une tabatière à double fond dont il se servit pendant la Révolution pour porter le Saint Viatique aux malades. Le zélé missionnaire dut cependant s'expatrier en 1797, mais rentra en 1798. Il est arrêté à Soleure, en avril 1799, sous l'inculpation d'avoir fourni des armes aux ennemis de la République française ; il fut conduit à Berne et déporté ; il rentra à Delémont en juillet 1800.

Quant à l'abbé Joseph *Fleury*, curé de Soyhières, il est remarquable que l'état du clergé, qui formera une annexe au présent travail, si abondant en détails circonstanciés sur chaque ecclésiastique, se borne à mentionner son nom, avec sa qualité de « chambrier du chapitre ». Aucune date, aucune mention d'émigration. Nous sommes donc amené à admettre comme exacts les souvenirs conservés dans la famille Chappuis, de Soyhières (le curé Fleury, de Soyhières, était l'oncle, du côté maternel, de la vénérable Mère Marie de Sales Chappuis) : à savoir qu'il n'a pas émigré, mais qu'ayant refusé de prêter le serment, il demeura caché à Soyhières et dans les environs, à la ferme de La Combe, durant la période la plus dangereuse de la tourmente. On montre encore, dans la maison appartenant actuellement aux Sœurs oblates de Saint-François de Sales, à Soyhières, le réduit où il se réfugiait en cas de danger. Quand la persécution se relâcha et que les temps devinrent plus tranquilles, le curé Fleury célébrait un culte privé dans la maison

Chappuis, enseignait le catéchisme aux enfants et dirigeait sa paroisse aussi bien que les circonstances le lui permettaient.

Les serments.

La question du serment civique ou plutôt des serments, car il y en eut plusieurs, fut, pour notre clergé, l'objet de grandes angoisses de conscience et la cause principale de ses épreuves. Elle se posa, nous l'avons vu, dès la réunion de la principauté à la France. A vrai dire, la décision fut plus facile à nos prêtres qu'elle ne l'avait été à leurs frères de France. Quand notre clergé eut à se prononcer, Rome avait parlé, le Pape avait condamné la Constitution civile et la Révolution avait donné des preuves surabondantes de ses intentions antireligieuses.

D'autre part, le serment qui s'imposait n'était plus celui de fidélité à la Constitution civile du clergé ; l'Assemblée législative lui avait substitué, le 14 août 1792, le serment *de liberté* et *d'égalité*. Une circulaire du Comité de législation envoyée aux directoires des départements déclarait que « la Constitution civile n'était plus une loi de la République ». Toutefois, la situation actuelle était la conséquence naturelle de cette Constitution et, de leur côté, les prêtres auraient cru, en prêtant le serment de liberté et d'égalité, donner leur adhésion à toute la législation dont ils subissaient les douloureux effets.

Le serment de liberté et d'égalité [1], aggravé par un décret du 26 août 1792, n'avait pas été condamné par le Pape ; mais il résulte d'une réponse adressée au chapitre de Chambéry, qu'il devenait coupable, quand il avait quelque liaison avec la Constitution civile, comme ce fut le cas en Savoie, où l'on exigeait des prêtres le serment de liberté-égalité, tout en réglant les affaires de la religion d'après la Constitution civile du clergé [2].

Ce serment s'étendait d'ailleurs plus loin que celui de la Constitution civile ; il était obligatoire même pour les ecclésiastiques qui n'avaient exercé aucune fonction pastorale, « lorsque par quelques actes extérieurs ils auront occasionné des troubles... ou lorsque leur éloignement sera demandé par six citoyens ». S'ils refusaient, ils seraient embarqués et déportés à la Guyane ; les sexagénaires et les infirmes resteraient en prison ; s'ils prêtaient le serment, ils seraient épargnés,

[1] En voici la formule : « Je jure d'être fidèle à la Nation et de maintenir la Liberté et l'Egalité ou de mourir en les défendant. »

[2] *D. H. Leclercq*, Les Martyrs, t. XI, La Révolution, p. 24. Paris, Oudin 1911.

mais défense leur était faite d'accomplir toute fonction publique de culte. « Jamais, depuis Dioclétien, écrit de La Gorce, édit plus terrible n'avait été porté contre la religion du Christ [1]. »

Le clergé repoussa ce serment. Nous trouvons dans un opuscule de dom Moreau, bernardin de Lucelle, les principales raisons de ce refus [2]. « Ce serment suppose la souveraineté du peuple ; il suppose encore une adhésion formelle à l'acte arbitraire, qui déclare la déchéance du prince (-évêque) ; il suppose enfin chez celui qui le prête une volonté décidée d'adopter généralement tous les décrets de l'Assemblée et de la Convention nationale de France, faits et à faire, quelque injustes et impies qu'ils puissent être. » On le voit, la politique a sa part, dans l'énoncé de ces motifs, comme la religion, sinon plus qu'elle.

La loi du 11 prairial an III (30 mai 1795) avait amené, nous l'avons vu, une détente dans la situation religieuse.

Sous le souffle de cet esprit nouveau, la formule du serment fut également adoucie, — tout ministre du culte devait, pour pouvoir exercer ses fonctions, faire acte de soumission aux lois de la République. Le 7 vendémiaire an IV (20 septembre 1795), fut imposée la formule suivante : « Je reconnais que l'universalité des citoyens est le souverain et je promets soumission et obéissance aux lois de la République. » Il était défendu d'y ajouter aucune réserve ou condition, sous peine de 500 fr. et d'un emprisonnement d'un an, et en cas de récidive, de dix ans de gêne.

La loi du 11 prairial an III autorisait la réouverture des églises sous certaines conditions, dont l'une était le serment d'observer les lois de la République. Le clergé devait-il profiter de ces dispositions plus tolérantes et procurer aux fidèles l'ouverture des églises au prix du serment prescrit ? Les opinions furent partagées, mais des ecclésiastiques d'une autorité incontestable se prononcèrent en faveur du serment : l'abbé de Boulogne, directeur des *Annales ecclésiastiques*, et M. Émery, supérieur de Saint-Sulpice. Nous apprenons par une lettre du provicaire Didier, adressée, de Soleure, le 20 juin 1795, au prince-évêque, que les évêques émigrés en résidence à Constance s'étaient prononcés pour la négative et l'évêque de Bâle s'était rangé à leur avis. Le doyen Bloque et l'abbé Studer, tous deux de Delémont, et M. Baur, supérieur du Séminaire, avaient fait le voyage de Mervelier à Soleure

[1] *P. de La Gorce*, Histoire religieuse de la Révolution, t. II, p. 325.

[2] *Dom Marcel Moreau*, Dialogue entre un curé de campagne et son paroissien sur le serment de liberté et d'égalité, p. 21.

pour connaître la décision épiscopale. Mais, avant même d'être renseigné sur la décision prise à Constance, M. Bloque avait fait savoir aux autorités de Delémont qu'il ferait à son serment une double réserve ; si elle n'était pas acceptée, il ne retournerait pas à Delémont. Nous ne trouvons nulle part que, chez nous, on ait fait usage des dispositions moins draconiennes promulguées après le 9 thermidor ; la plupart des églises restèrent fermées ou ouvertes seulement au culte schismatique. La paroisse des Bois tenta un essai de reprise de culte public et invita l'abbé Joseph-Luc Lhoste à venir s'installer au village [1] ;

Les instructions de l'official Didner autorisaient, au nom de l'évêque, l'abbé Lhoste à prêter le serment d'observer les lois de la République, sous réserve de ce qui concerne « la religion et la conscience ». Mais les dispositions de la Convention changèrent avant que l'on ait eu le temps de s'organiser légalement et tout le projet tomba à l'eau [2].

Rétablissement du culte.

Dès 1800, l'ouverture des pourparlers de Bonaparte avec le Pape avait éveillé dans toute la France une joyeuse espérance et les catholiques se plaisaient à saluer dans ces négociations l'aube de la paix prochaine. Les prêtres émigrés rentrèrent nombreux, dès le milieu de l'année 1800. L'abbé de Bellelay, Ambroise Monnin, annonce au prince-évêque de Bâle, dans une lettre datée de la Porte du ciel, le 7 novembre 1800, que « la plupart des prêtres émigrés d'Alsace et de la Principauté sont rentrés. Sont encore absents les curés de Porrentruy, Alle, Damvant, Bressaucourt, Bonfol, Courtedoux, Undervelier, Bassecourt, Courfaivre, Develier, Reinach, Allschwil et Soubey [3].

Partout les églises se rouvraient et la religion proscrite recevait de nouveau droit de cité. Le mouvement de retour s'accentua encore dans les premiers mois de 1801. « Il est entré encore nouvellement, mande Didner, un nombre de curés et quelques autres prêtres. Il eût été inutile de vouloir les en empêcher et faire rétrograder sur les frontières. Je ne leur ai cependant pas dissimulé mes principes, quoique leur présence pourra être d'une grande utilité. On a fait, dans quelques contrées la procession de la Saint-Marc ; on voulait aller plus ouvertement en besogne pour les Rogations... J'ai averti quelques curés

[1] *Vautrey*, Notices historiques... t. VI, p. 49 et suivantes.

[2] Quant au serment de haine à la royauté et à l'anarchie (5 septembre 1797), il n'avait pas son application chez nous.

[3] Archives de l'Evêché de Bâle, à Soleure. Dossier : Révolution.

de ne point trop vouloir faire à la fois. » Et, dix jours plus tard : « Les conversions ont été fréquentes dans l'intérieur pendant les dernières pâques ; j'en reçois confirmation de tout côté. » Il semble, à la lecture de ces lignes, que le mouvement ait été plus fort que les prudentes réserves de l'autorité ecclésiastique.

Celle-ci était, en effet, tenue en défiance par les exigences des décrets civils : une condition préalable, imposée à tout ecclésiastique pour la reprise des fonctions pastorales, était une « promesse de fidélité à la Constitution de l'an VIII ». A part l'opposition des royalistes, le clergé ne fit guère de difficulté de se soumettre à cette exigence civile, les avantages spirituels qui en résultaient l'emportant de beaucoup, à ses yeux, sur les inconvénients. L'official Didner aurait voulu que la prestation de cette promesse fût accompagnée de quelque réserve : « Je ne puis approuver la prestation de promesse de fidélité à la Constitution française, écrivait-il au curé de Porrentruy, Brochard, à moins qu'elle ne puisse être faite avec restriction suffisante, c'est-à-dire avec la réserve des dogmes de notre sainte religion, par devant la même autorité, qui est qualifiée à recevoir la promesse. »

Si d'ailleurs l'official n'a pas censuré ceux qui ont fait la promesse, c'est qu'il a appris « que la Cour de Rome s'occupe à faire agréer une autre formule ». Dans les milieux opposés à la promesse, on avait même répandu le bruit que la Congrégation des cardinaux l'avait condamnée. Interrogé à ce sujet, le nonce de Vienne déclara que la Congrégation n'avait point donné d'avis au Pape et que Sa Sainteté n'avait pas décidé sur la question de la dite promesse, bien que le feu pape Pie VI eût défendu la promesse pure et simple (sans restriction). Bientôt d'ailleurs toutes ces questions secondaires s'effacèrent devant la conclusion du concordat entre le premier consul Bonaparte et le pape Pie VII.

Sans attendre ces directives, les prêtres de la Vallée (Delémont), fatigués de leur long exil et pressés de rentrer dans leurs paroisses, se réunirent, après le décret du 20 octobre 1800, à l'hôtel du *Cheval-Blanc* à Courrendlin et décidèrent de faire acte de soumission à l'autorité civile et aux lois, afin de pouvoir exercer publiquement les fonctions du culte dans les paroisses, où ils étaient sur le point de rentrer [1].

L'administration diocésaine.

Au milieu du désarroi et des ruines que la Révolution a accumulés dans le pays, c'est une consolation de constater que l'administration

[1] Notes manuscrites sur les curés de Courrendlin par l'abbé J. Jecker, curé-doyen.

diocésaine s'efforce de maintenir son action et de sauvegarder, en dépit des circonstances critiques de la persécution, l'exercice du culte et les droits de la hiérarchie. L'official Didner, établi à Soleure, se tient en communication avec le clergé réfugié au Val Terbi ; celui-ci concentre tous les renseignements intéressants qui filtrent à travers la frontière. D'un autre côté, l'official informe l'évêque et son conseil, en résidence à Constance, et en reçoit les instructions pour les transmettre au clergé.

L'autorité diocésaine est exactement renseignée sur la fidélité ou la défaillance de chaque ecclésiastique ; elle tient un registre bien à jour des faits et gestes d'un chacun, des pouvoirs de juridiction qui leur sont conférés ; elle les suit dans leurs déplacements et leurs pérégrinations sur la terre étrangère, elle connaît leur adresse. Elle renouvelle leur juridiction, l'étend selon les nécessités des circonstances et substitue à l'ancienne hiérarchie, que la Révolution a fait éclater, des cadres nouveaux. Parmi ceux à qui leur courage ou des circonstances favorables ont permis de rentrer au pays, elle a désigné des « chefs de mission », munis de pouvoirs plus étendus ; ils pourront même, pour satisfaire aux besoins des âmes, dispenser des empêchements de mariage, consacrer calices et pierres d'autel.

La réconciliation des « jureurs ».

L'autorité diocésaine maintenait ainsi, dans la mesure du possible, un contact permanent avec le clergé dispersé. Sa mission était aussi de recevoir à résipiscence ceux qui n'avaient pas eu le courage d'accepter les sacrifices nécessaires et avaient failli en pactisant avec la Révolution. La plupart reconnurent leur erreur et ils implorèrent leur pardon. Toujours maternelle, l'Eglise était certes disposée à se réjouir du retour de l'enfant prodigue ; mais la justice avait des droits, qui s'imposaient même à la miséricorde ; le scandale devait être réparé ; les fidèles, trompés par de mauvais bergers, devaient apprendre de quel côté était l'orthodoxie. Enfin, il n'eût pas été équitable, en face des sacrifices souvent héroïques des confesseurs de la foi, de réintégrer, sans pénitence, dans leurs fonctions antérieures ceux qui, pour échapper au danger, avaient fait cause commune avec les révolutionnaires. C'est de cet esprit que s'inspira l'autorité ecclésiastique dans la réconciliation des prêtres assermentés.

Nous allons examiner quelques cas en particuliers.

Voici le citoyen J.-B. *Blanchard*, prêtre, ex-jésuite professeur au

collège de Porrentruy. Le 16 mai 1793, à 3 h. de l'après-midi, il se présente au secrétariat de la municipalité et se déclare disposé à prêter le serment civique exigé par les décrets, et demande acte de sa déclaration, ce qui lui est accordé. Il avait exigé que le protocole de sa déclaration portât ces mots : « d'après l'arrêté du 6 mai 1793 », parce qu'il est dit dans cet arrêté que le « serment exigé n'est pas le même que celui de la Constitution civile,... mais celui qui est exigé de tous les citoyens, un simple serment civique ».

Le 23 novembre 1793, Blanchard renonça à son sacerdoce et remit ses titres d'ordination à la municipalité ; c'était au lendemain de la dévastation des églises de la ville.

Dans la suite, Blanchard s'était retiré à Boécourt, dont il était devenu le curé intrus ; il devint même assesseur au juge de paix, mais ne siégea jamais et promit de s'efforcer d'être exempt de tout emploi civil. Après thermidor, il adressa, le 15 juin 1795, à l'official Didner, à Soleure, une demande de réconciliation, appuyée par une rétractation écrite et signée de sa main. Le certificat mentionnant la rétractation est signé par Hugo Guerry, vicaire, religieux de Bellelay, par Joseph Montavon, maître d'école, et Pierre-Joseph Bourquard. On dit même que l'abbé Monnin, de Bellelay, intervint aussi en sa faveur.

Or le cas était grave et « dans le diocèse de Besançon, mande l'official à l'évêque de Bâle, les traditeurs des lettres de prêtrise sont obligés de se contenter, pendant un certain temps, de la communion laïque ; ensuite, on leur permet de dire la messe ; la durée de la première pénitence est réglée d'après les dispositions du pénitent ».

Avant d'être relevé de son excommunication, Blanchard écrit, le 15 décembre 1795, qu'il se propose « de passer le Carême avec les simples fidèles dans l'esprit de pénitence et dans l'humiliation ».

Enfin, la sentence intervint : il fut admis à la communion laïque pour un temps indéterminé, jusqu'à ce qu'il ait donné des preuves suffisantes de son repentir et réparé le scandale causé. Alors seulement, on verra s'il y a lieu de le relever des censures encourues.

Le cas de *Jean-Baptiste Brossard*, ancien curé de Lamotte et de Courtedoux, est plus grave encore. Il prêta le serment de liberté et d'égalité, le 19 mai 1793 ; il y mit bien une réserve : « dans tout ce qui sera juste et ne sera pas contraire aux lois de Dieu et de l'Eglise chrétienne, catholique, apostolique et romaine ». Mais, circonstance aggravante, ce serment fut prêté dans l'église de Saignelégier, après la messe du dimanche, devant toute la paroisse : c'était une manière d'inaugurer

un culte schismatique et de séduire les fidèles pour les amener au culte constitutionnel. De plus, Brossard aurait renoncé aux fonctions de prêtre, par un acte public du 8 frimaire an II.

Enfin Brossard se présentait à l'autorité ecclésiastique sous un patronage bien suspect : celui de la Société populaire et montagnarde de Saignelégier. Il y était loué non seulement d'avoir prêté le serment, que ses confrères avaient répugné de faire, mais d' « avoir desservi quatre paroisses, en qualité d'administrateur, abandonnées de tout secours spirituels », — soit d'avoir pris la place des curés légitimes, qui avaient dû fuir, et d'avoir organisé le schisme. Ainsi s'est-il insinué dans la paroisse des Breuleux, dont il se dit administrateur. Pour son excuse, il se couvre de l'autorité bien suspecte du curé Copin, du Noirmont, de qui il avait reçu son mandat.

La vie d'un curé jureur et intrus n'était pas d'ailleurs exempte de tribulations et de dangers, en temps de Révolution ; celle-ci ne respectait pas mieux les ministres du culte officiel que le clergé réfractaire ; Brossard l'apprit à ses dépens. Huit fois, raconte-t-il, il fut exposé à perdre la vie, dont deux fois le Vendredi Saint ; il fut assailli, gravement blessé de cinq blessures à la tête. L'an dernier (1794), il fut conduit par les gendarmes dans la citadelle de Besançon ; il fut enfermé, pendant deux mois, dans une église, avec 125 détenus, sans tables, ni chaises, ni linge, avec de mauvais matelas, qui leur coûtèrent 10 livres par mois. Il resta plus d'un mois dans les chambres de la citadelle, où rats, punaises, poux blancs et autres insectes le dévoraient ; devant l'entrée, un canon chargé à mitraille, la mèche allumée jour et nuit.

L'official ne se laissa pas apitoyer par le récit de ses malheurs : « Je lui ai fait savoir, mande-t-il à l'évêque (31 août 1795), que je ne voulais point d'apologie de sa conduite, mais l'aveu de ses fautes, de sa renonciation aux fonctions de son intrusion, que Copin ne pouvait point excuser et que la première grâce serait d'être admis à la communion laïque. » Les documents ne nous renseignent pas davantage sur la réconciliation du curé Brossard ; mais elle dut suivre sans doute le processus ordinaire.

Quant aux cas douteux, aux serments faits avec réserves, l'autorité les examina avec bienveillance. Tel nous paraît le cas du P. *Stanislas Fleury*, de Lucelle, curé de Roggenbourg. Il avait d'abord prêté serment à la Constitution civile ; mais il le rétracta par la déclaration suivante, du 29 mai 1791, envoyée au district : « Je soussigné, prêtre et curé, certifie par ces présentes qu'ayant reçu certaine connaissance que

notre Eglise est contraire aux élections des nouveaux évêques et qu'elle ôte tout pouvoir spirituel aux curés, qui les reconnaissent, ma conscience ne me permet pas d'avouer le serment, pour lequel je me suis laissé inscrire au bureau de Cernay ; c'est pourquoi étant d'ailleurs bon patriote et acceptant ce que l'Assemblée nationale a décrété quant au *temporel*, je jure, etc..., en tant que l'Eglise catholique, apostolique et romaine, hors de laquelle il n'y a point de salut, me le permet et permettra. »

Plus tard, il fit le serment de liberté et d'égalité avec toutes les conditions et réserves possibles adoptées par le district. Il proteste d'autre part qu'il n'a jamais donné lecture du mandement de l'évêque intrus, Martin, et que, s'il a été inscrit à Delémont, c'est comme *pensionnaire* (au bénéfice d'une pension) et non comme *jureur*. La municipalité de Roggenbourg fait, de son côté, des instances auprès de l'autorité ecclésiastique pour qu'il puisse rester au milieu d'eux jusqu'à la fin de la persécution (9 avril 1795). « Il a affirmé devant la paroisse qu'il n'avait pas juré et qu'il ne jurerait pas. » Durant la semaine, le P. Fleury habitait chez son frère, dans une ferme, entre Bourrignon et Pleigne, et se rendait dans sa paroisse pour le dimanche et les fêtes, faisant à jeun plusieurs lieues à pied. Ce qui aggravait la situation du P. Stanislas, c'était la conduite de son neveu, Bernard Fleury, curé de Steinbach, en Alsace, qui était ouvertement jureur. L'arrivée de l'oncle et du neveu à Corban, où ils avaient une parente, souleva quelque opposition de la part du clergé émigré, surtout contre le curé de Steinbach, qui prétendait justifier sa conduite. Enfin, le 29 août 1795, l'official Didner donne au doyen Bloque, à Mervelier, le pouvoir de relever, devant deux témoins, le P. Stanislas Fleury des censures encourues ; après quoi, il lui sera permis de dire la messe. Procès-verbal sera dressé de cette réconciliation.

* * *

Comme partout où elle s'installa à demeure, la Révolution française accumula, dans la principauté de l'Evêché de Bâle, les mêmes ruines et poursuivit la même œuvre d'impiété, et partout elle constitua une dure et longue épreuve, morale et matérielle, pour le clergé de ce diocèse.

REZENSIONEN. — COMPTES RENDUS.

Emil Spieß. Ein Zeuge mittelalterlicher Mystik in der Schweiz. Rorschach, C. Weder, ohne Jahr (Imprimatur : 1935). 382 SS. und 30 Tafeln.

Wir müssen für jeden Beitrag zur Geschichte der schweizerischen Mystik dankbar sein ; es handelt sich bei solchen Büchern — und wie viele Untersuchungen ließen sich auf diesem Gebiete noch anstellen — stets um den Nachweis des religiös-kulturellen Lebens unseres Vaterlandes in frühern Zeiten. Kürzlich hat uns Prof. Muschg eine selbständige Geschichte der Mystik in der Schweiz geschenkt, worin er zwar viele Dinge unrichtig sah und wohl auch den geschichtlichen Ablauf der schweizerischen Mystik falsch beurteilte, aber doch eben zum ersten Mal den Versuch wagte, die schweizerische Mystik in ihrer Gesamtheit darzustellen, das Material zu sichten und zu sammeln (vgl. auch G. Löhr, in : Divus Thomas 1937, 124 ff.).

Fast gleichzeitig mit Muschg erschien das Buch von Dr. phil. und theol. Emil Spieß. Sein Werk ist sicher ein wertvoller Beitrag zur Geschichte der Mystik in der Schweiz ; ich bin der letzte, der das leugnen wollte. Dem Buch ist auch von vielen Seiten her fast maßloses Lob gespendet worden ; wenn ich mit meiner Besprechung diese große Weihrauchwolke etwas in Unruhe bringe, so tue ich das nur der Sache zu lieb. Es hat eben jedes Ding seine zwei Seiten, und dem objektiven Beobachter steht es zu, sich beide Seiten anzusehen.

Das Buch wurde durch den glücklichen Fund einer Mystiker-Handschrift veranlaßt, der Spieß im damaligen Schweizerischen Missionsseminar zu Wolhusen « in der Pause zwischen zwei Vorlesungen » gelang. Es handelt sich um eine Papierhandschrift aus dem Jahre 1517, welche Schriften der Elisabeth von Schönau und das *Fließende Licht der Gottheit* der Mechthild von Magdeburg enthält. Die Darbietung und Auswertung dieser Handschrift macht den Kern des Buches aus.

Schon bei der Beschreibung der Handschrift ist Spieß nicht überaus glücklich (Seite 31-34) : eine kurze, präzise, technische Beschreibung der Handschrift wäre unbedingt vorzuziehen gewesen. Jetzt erfährt man nicht einmal, wo die einzelnen Texte anfangen und aufhören. Über die Gesamtzahl der Blätter der Hs. findet man zwei widersprechende Angaben. S. 32 ist von insgesamt 220 Bll. die Rede, S. 34 (vgl. S. 333) aber heißt es, die Hs. enthalte auf 159 Bll. die Schriften der Elisabeth von Schönau und auf 220 Bll. das Fließende Licht. Was ist nun richtig ? Wer also etwas genaueres über die Hs. erfahren will, muß doch wieder auf W. Oehls erste Beschreibung in Zs. f. dt. Altertum 1927 zurückgreifen.

Was Spieß über die vermutliche Herkunft der Hs. aus der Urschweiz (S. 34) sagt, mag richtig sein ; aber der Hinweis, daß die Hs. wohl mit den Basler Mystikerkreisen in Verbindung zu bringen sei (S. 356), ist immer sehr wohl zu beachten.

Doch wenden wir uns dem Inhalt der Hs. zu. Sie enthält, wie bereits gesagt, Werke der Elisabeth von Schönau, dann das *Fließende Licht* der Mechthild von Magdeburg in deutscher Sprache. Wer weiß, daß wir Elisabeths Werke bisher nur in lateinischer Übersetzung besaßen, der vermutlich deutsche Urtext verloren ist, daß ferner die handschriftlichen Grundlagen des deutsch geschriebenen *Fließenden Lichtes* sehr schmale sind (eine Einsiedler Hs. und Fragmente in einer Würzburger Hs.), der mußte bei der Kunde von der Auffindung eines *deutschen* Textes beider Mystikerschriften unwillkürlich aufhorchen. Darum war sicher eine genaue Untersuchung der Textverhältnisse geboten. Aber das Ergebnis ist entsetzlich mager: Für Elisabeth von Schönau muß Spieß nachweisen, daß die Übersetzung auf einen lateinischen Druck zurückgeht (S. 56), und für Mechthild gesteht er, daß der Schreiber des Wolhusensis in keiner Weise das niederdeutsche Original als Vorlage benutzte, sondern ganz sklavisch nach der von einem Dominikaner besorgten lateinischen Version arbeitete (S. 333).

Bei diesem Sachverhalt frage ich allen Ernstes: war es wirklich am Platz, der Hs. jene ins Ungeheure gesteigerte Beachtung zu schenken, wie Spieß es tut? Hätte es nicht genügt, statt eines 382-seitigen Wälzers einen kurzen und präzisen Zeitschriftenartikel zu schreiben, die Verhältnisse kurz darzulegen und im übrigen die Hs. eine jener vielen mystischen Hss. sein zu lassen, die im Gebiete der heutigen Schweiz entstanden sind, eine Nummer unter vielen andern Nummern? Ich behaupte das mit aller Entschiedenheit. Für die Textherstellung der Werke der Elisabeth und der Mechthild ist von der Wolhuser-Hs. in keiner Beziehung etwas zu erwarten; die lateinischen Vorlagen der beiden Teile sind bekannt, auf die ursprünglichen deutschen Texte fällt vonseiten der Hs. her weder Licht noch Schatten. Hat die Freude am Fund nicht vielleicht den glücklichen Entdecker getäuscht und zu einer Überschätzung des Fundes verführt? Ganz gewiß. Zwar betont Spieß, daß die Hs. die einzige bis jetzt bekannte deutsche Übertragung aller Werke Elisabeths enthalte (S. 53): was läßt sich aber schließlich anderes aus dieser Zusicherung entnehmen, als daß im Jahre 1517 irgend jemand sich mit Elisabeth und Mechthild beschäftigte und den lateinischen Text ins Deutsche übertrug? Was macht das aus? Wäre das Ergebnis ein anderes, ja nicht vielleicht ein besseres gewesen, wenn die Übertragung schließlich erst anno 1937 auf Grund des zuverlässigen, von Roth herausgegebenen Textes geschehen wäre? Wäre eine so späte Übertragung nicht schließlich dasselbe gewesen, ebenfalls eine erste Übertragung? Das gleiche gilt auch von Mechthild.

Es ist also nicht einzusehen, daß der Hs. irgendein für die Textkritik maßgebendes Ergebnis zuzuschreiben ist. Wenn der Studie von Spieß ein positives Ergebnis entnommen werden kann, so ist es die Feststellung, daß man sich noch zu Beginn des XVI. Jahrhunderts auf schweizerischem Boden mit mittelalterlicher Mystik beschäftigte. Aber dieses kurz und bündig gefaßte Ergebnis ist weder für den Kenner neu, noch in sich bedeutungsvoll.

Es bliebe die Frage, ob die Hs. schließlich für die Kenntnis der Sprache

des beginnenden XVI. Jahrhunderts von Bedeutung sei. Vielleicht, obwohl eine aus dem XIII.-XIV. Jahrhundert stammende deutsche Version eine viel aufmerksamere Beachtung erheischte. Immerhin will ich zugestehen, daß auch späte deutsche Texte sprachgeschichtliche Bedeutung haben können, immer unter der Voraussetzung, daß sie zuverlässig herausgegeben sind.

Und nun muß ich mit großem Bedauern feststellen, daß das, was Spieß aus der Hs. abdruckt, teilweise in bedenklich unzureichender Art wiedergegeben wird. Ich habe anhand der im Anhang beigegebenen Tafeln einige Stichproben veranstaltet und teile hier die Ergebnisse mit; kontrolliert wurden: S. 63 mit Taf. 2-3, S. 121 und 123 mit Taf. 4-5, S. 338 mit Taf. 11, S. 344 f. mit Taf. 12-13, S. 348 mit Taf. 14-15, S. 120 mit Taf. 19). Vorerst hat Spieß so ziemlich in jedem Fall, wo sich ein « Häcklein » über *u* befand, ein *ů* geschrieben. Welche philologischen Monstruositäten dabei entstanden, mag man an der folgenden Sammlung ersehen: S. 63: *sůnden, Conůent, nhůn, Bethůss, fůr, dů, sůnden, volfůret, verkůnde, roůch vom feůr;* S. 120-123 ist der Übelstand weniger groß, aber S. 338 fängt es wieder an: *nůwen, inbrůnst, triebnůs, bedůtent, gůrtel, gefrůrt, sůmmer,* dann S. 344 f.: *sůben, bistů nůn, lebestů, dů, kůnigin, wůrt, sůnd, bůnden, nůtz, ussherflůisst, gůeter, wollůst, freůden, frůntschafft, süessen, beraůpt,* usw. S. 348 und sonst geht es im gleichen Stile weiter.

Aber wenn der Text wenigstens sonst zuverlässig wäre! Ich will davon absehen, daß Spieß *β* immer mit *ss* transkribiert: vielleicht waren drucktechnische Rücksichten dafür maßgebend. Aber man vergleiche etwa die folgenden Stellen (Zeilenzählung von mir eingeführt): Seite 63, Zeile 13: Spieß *XIII*] Hs. *XIIIJ* 63, 14 *red*] *rede* 63, 14 *verzoch*] *vorzcoch* 63, 15 *gewonheyt*] *gewonheit* 63, 21 *gehandelt*] *gehandlet* 63, 22 *Dennoch*] *Demnoch* (63, 26 f. sind *furchtbarliche* und *entspringe* Korrekturen für hs. *fruchtbarliche, entpsring*) 63, 28 *wort*] *worte* 63, 28 *erschien*] *erschin* 63, 31 *sin*] *sint* 63, 32 *verbergen*] *vorbergen* 63, 32 *goldes*] *golds* 120, 11 nach *stot* fehlt *etc.* 120, 16 *kůnigine*] *kůniginne* 120, 17 *vorgangen*] *vergangen* 121, 8 *namen*] *namens* 121, 9 *verschwigen*] *vorschwigen* 121, 10 *teglichen*] *teglichem* 121, 14 *etliche*] *etlicher* 123, 4 *wonhaft*] *wonhafft* 123, 5 *libb*] *lieb* usw. 338, 2 *letzten*] *letsten* 338, 10 *betrieben*] *betriben* 344, 15 *weis*] *wais* 344, 18 *zůnohet*] *zůnahet* 344, 36 *dennoch*] *dennocht* 348, 17 *sel*] *seel* 348, 18 *hersprungs*] *herschungs* lies *herschunge* (*gloriatio*) 348, 28 *nichts*] *nichtz* 348, 29 *han*] *hon*, ebenso 348, 34. 348, 36 *sell*] *seell* 348, 38 *Eja*] *Eya* 350, 4 *alte*] *alle* 350, 4 *richtůmb*] *reichtumb* 350,5 *disse*] *dise* 350, 12 *meinen*] *meinenn* 350, 16 *han*] *hon* 350, 16 *richgemachet*] *reichgemachet.* Das ist also das Ergebnis einer Überprüfung weniger Texte, die, aneinander gereiht, keine drei volle Druckseiten ausmachen würden! Um den Rest der veröffentlichten Texte steht es kein Haar besser.

Aber noch nicht genug. Bei einer Edition ist die Einführung einer richtigen Interpunktion überaus wichtig; es geht da nicht an, alle « Häggli und Strichli », die man in der Hs. findet, als Norm der Interpunktion anzunehmen. Spieß hat das aber getan; kein Wunder, wenn

man dann auf Perlen stößt, wie die folgende : (S. 66-67) : ... *man saget ich fünde allweg etwas nüwes über zwey. Jar hernach abermals vff das fest* ... Geradezu ein guter Witz ist Spieß aber bei der Abschrift der Hs. St. Gallen 591 (vgl. S. 120, 122 und folgende gerade Seiten) passiert : hier wird statt Komma usw. immer ein Strich (/) gesetzt. O dieser Strich ! der hat gar nichts mit Interpunktion zu tun, das ist einfach der Schlußstrich des handschriftlichen *t* oder *g*, die in einen Querstrich mit angehängtem senkrechten Haarstrich endigen. Wers nicht glauben will, der sehe auf Tafel 19 nach oder zähle einmal aus, wie oft auf Seite 120, 122 usw. ein solcher Strich auf ein Wort folgt, das mit *t* oder *g* endet. Man lese etwa : *Die do het/ von gott gehebet/ wunderliche gesicht/* .... Da hört natürlich alles auf, und ich will die Untersuchung über die Genauigkeit der von Spieß gehandhabten Editionstechnik auch abschließen.

Neben den Textausgaben bietet das Buch von Spieß manches, was der Beachtung wert ist. In seinen rein historischen Untersuchungen hat er interessantes Material beigebracht : ich würde ein Unrecht begehen, wenn ich das nicht anerkennen würde. Insbesondere ist Spieß dem Nachleben der Ursulalegende nachgegangen und hat auch die sog. *Revelationes B. Elisabeth* auf deren Herkunft untersucht. Beides hätte eigentlich Stoff zu einer eigenen Abhandlung bieten können : zu einer Untersuchung über den Wolhusensis gehören diese Abhandlungen nur *in obliquo*. Über die Kritik, die Spieß an Oligers Darlegungen über die *Revelationes B. Elisabeth* übt, wird sich vielleicht der Angegriffene selbst äußern. Mir scheint, daß hier Spieß manches Zutreffende gesagt hat, ohne indessen etwas Abschließendes zu bieten ; denn die Frage, wem die *Revelationes* angehören, hängt immer noch in der Luft.

Hingegen ist mir an der Art, wie Spieß seine Darstellung unterbaut, aufgefallen, wie er die Vorarbeiten Dritter benützt. Ich will nicht davon reden, daß immer wieder Finke und Bernhart mit langen Zitaten auftauchen und bei der Darlegung der Verhältnisse bei Elisabeths Schriften Roth seitenweise als einzige Quelle herhalten muß. Viel schlimmer ist, daß auf S. 69-92 (24 Seiten hindurch) immer wieder Levison und noch einmal Levison und nur Levison zitiert wird, und zwar in seitenlangen Zitaten. Ein solches Vorgehen, bei dem es leicht ist, dicke Bücher zu schreiben, sieht aufs Haar nach Raub und Plünderung aus und widerspricht dem gesunden literarischen Gebrauch.

In ähnlicher Weise wird S. 240-248 Oliger ausgeplündert, ohne daß ihm die Ehre der Zitation zuteil oder erwähnt würde, daß hier Oliger zur Rede käme. Und doch stammt auf diesen neun Seiten (S. 242 Anm. 3 ausgenommen) sozusagen kein einziges Wort von Spieß, auch wenn er einige Quellenzitate Oligers schließlich nachgeschlagen und diese weitergeführt hat. Man vergleiche : S. 240 f. : *Quid autem ibi* ... aus Oliger 25 ; S. 241 *Et iterum : Filia* ... aus Oliger 25 ; S. 242 *Et, ut in suis* ... aus Oliger 25 ; das. der Hinweis auf die italienische Übersetzung der *Med. vitae Christi* aus Oliger 25 (übrigens vgl. zu den Meditationes : C. Fischer O. F. M., Die Meditationes Vitae Christi. Diss. Fribourg 1932) ; S. 242 f. über Marianus von Florenz aus Oliger das. ; S. 243 Anm. 1 aus Oliger 26 f. ;

S. 244 *Duodecim praecipuos* ... und Anm. 2 aus Oliger 28; S. 28 über Oudin aus Oliger 28, über die von Wadding benützten Hss. aus Oliger 29, die Stelle *Bis 1926* ... aus Oliger 30; S. 245 ff. die Darlegungen über die Hss. der Rev. wieder aus Oliger (der hier nebenbei zitiert wird); S. 245 Anm. 3 aus Oliger 245; usw. Man hätte aber zum mindesten erwarten dürfen, daß Spieß S. 247 wenigstens eine selbständige Inhaltsangabe der *Rev.* böte, die er ja S. 229-240 (aber auch hier wieder nach einer längst gedruckten Übersetzung) deutsch herausgibt. Aber keine Spur davon; auch hier mußte wieder Oliger herhalten, ohne zitiert zu werden. Man vergleiche:

Oliger:

Argumentum Rev. B. Elisabeth principale est Vita B. Mariae Virginis, quae dimidiam fere partem opusculi primitivi occupat, cui intermiscuntur eiusdem B. Mariae Virginis exhortationes, quae solae in Rev. 1, 2, 3, 8 continentur. Bis intervenit S. Johannes Ev., ut notarius (Rev. 3) et ut confessor B. Elisabeth (Rev. 10). Tres ultimae Revelationes (11, 12, 13) colloquium consolatorium et exhortationes D. Nostri Jesu Christi continent usw.

Spieß:

Den Hauptinhalt der Offenbarungen der Ps.-Elisabeth bilden Gedanken aus dem Muttergottesleben, die beinahe die Hälfte des ursprünglichen Traktätchens in Anspruch nehmen. Mit Schilderungen aus dem Marienleben werden Ermahnungen der allerseligsten Jungfrau verbunden, die vor allem in den Kap. 1, 2, 3, 8 enthalten sind. Zweimal erscheint der hl. Evangelist Johannes, einmal als Schreiber der Urkunde im 3. Kap. und ein andermal im 10. Kap. als Beichtvater der hl. Elisabeth. Die drei letzten Kapitel enthalten ein tröstendes Zwiegespräch und Ermahnungen des Heilandes, usw.

Das geht so weiter die ganze Seite hindurch bis ... *übersteigen würde.*

Ein solches Verfahren ist natürlich nicht mehr angängig. Aber wer sich die Geduld nehmen würde, könnte es noch des öftern im Buch feststellen (vgl. etwa S. 227 *Habuit sancta ista* ... aus Roth LXI).

Ungenauigkeiten und Druckfehler sind über das ganze Buch zerstreut: S. 46 Anm. 1: *Preyer* statt *Preger;* S. 365 *Rieger,* was wohl *Rieder* (oder *Preger* ?) sein soll; S. 249 ist das Sterbedatum der Elisabeth von Reuthe mit *1403* (statt 1420) falsch aus Oliger kopiert worden; S. 368 steht etwas vom *Italiener Venturini,* der *Venturino von Bergamo O. P.* heißen sollte; S. 363 ist Seuse 1361 statt 1365 gestorben. — Ähnlicherweise sind zahlreiche Quellenangaben ungenau: was soll man etwa anfangen mit Angaben wie: *eine Solothurner Incunabel des Jahres 1517* (sic! vgl. S. 191), *Solothurn, Inc. G. 515* (S. 217), *Incunabel 516 Kantonsbibl. Solothurn pag. 1.* (S. 361), wenn man weder den Titel noch Druckort noch Erscheinungsjahr dieser Drucke erfährt. Weil wir grad von Erscheinungsjahr reden: Spieß fährt S. 113 Anm. mit großem Geschütz auf, weil das Büchlein von David-Windstoßer (diese bekommt ohnehin mancherlei zu hören, auch daß sie

einmal eine Stelle aus Roth unzitiert anführe!) ohne Angabe des Erscheinungsjahres herauskam. Frage: Warum hat denn auch das Buch von Spieß kein Datum auf Deckel und Titelblatt?

Rom. *Dominikus Planzer* O. P.

Georg Boner: Das Predigerkloster in Basel von der Gründung bis zur Klosterreform. 1233-1429. Basel 1935. Sonderdruck aus Basler Zeitschrift für Geschichte, Bd. 33-34, 1934-35. 263 SS.

Der erste Teil dieser sehr beachtenswerten Monographie des bedeutendsten Predigerklosters der deutschen Schweiz ist von uns bereits besprochen worden (s. Bd. 29, 1935, 295-97). Der Gehalt des zweiten Teils rechtfertigt eine auch etwas verspätete Anzeige; denn hier rücken Probleme in den Vordergrund, die durchaus allgemeines Interesse beanspruchen dürfen. Dargestellt werden die Seelsorge (VI. Kap.), das religiös-geistige Leben des Konvents (VII. Kap.) und die Stellung des Klosters in den politischen und kirchenpolitischen Kämpfen der Zeit (VIII. Kap). In einem ausführlichen Anhang (216-42) gibt Boner eine sorgfältige Liste der Prioren, Subprioren, Lektoren und Prokuratoren des Konvents.

Noch einmal wird hier bewußt, wie sehr unsere Kenntnisse der Geschichte einzelner Predigerkonvente durch den Quellenmangel der deutschen Ordensprovinz, der Teutonia, eingeengt werden. Was lokale Quellen zu bieten vermögen, was nicht, verdeutlicht die Geschichte des Basler Konvents ganz besonders. Ein selten reicher Urkundenbestand ist vorhanden und die Geschichtsschreibung ist immerhin bedeutender als an andern Orten. Trotzdem gelingen auch hier für viele wichtige Zusammenhänge nur knappe Umrisse. Die Familiengeschichte freilich kommt in den sorgfältig ausgewerteten Stiftungsurkunden stark zur Geltung. So läßt sich auch der soziale Bereich der Seelsorge ziemlich gut umgrenzen (s. p. 120-132). Aber über die Inquisitionstätigkeit bleiben die Nachrichten doch sehr dürftig (p. 116); gemessen an dem, was sie war, rückt auch die Predigttätigkeit in ein schwaches Licht (100-116). Die Beziehungen zu Albert d. Gr. lassen sich nur in dürftigen Linien festhalten (p. 162). Wenn die Darstellung der ziemlich engen Verbindungen der Predigerbrüder zu den in Basel stark verbreiteten Beginen etwas weiter ausgreift (132-144), so erschöpfen sich doch auch hier die Nachrichten im wesentlichen in den Stiftungen, familiären Zusammenhängen einzelner Beginen mit Predigern und etwa in der Nennung von Beichtvätern. Die eigentlichen Motive aber, warum es trotz der noch gegen Ende des XIV. Jahrhunderts bezeugten Freundschaft der Beginen mit den Predigern zum entscheidenden Kampf vorab Joh. Mülbergs gegen die Beginen kommt (diese Auseinandersetzung ist von Boner p. 137-143 gut geschildert), sind kaum zu erkennen. Ohne Zweifel haben dabei nicht allein die allgemeineren Vorwürfe mitgewirkt. Schade, daß Boner in der Darstellung dieses Kampfes Mülbergs die Stelle in der Flugschrift: Die Reformation Kaiser Sigmunds (hrg. von K. Beer, Beih. z. d. Deutschen Reichstagsakten, Stuttgart 1933, 95) nicht bekannt

geworden ist. Ein Vergleich mit Boner (138-140) zeigt, daß in der Flugschrift die lokale Tradition stark nachgewirkt hat.

Besser unterrichtet sind wir über das Bibliothekswesen, da immerhin ein ansehnlicher Rest der Bücher erhalten geblieben ist. Aber wir empfinden es wiederum als schmerzlich, daß wir uns mit bescheidenen Nachrichten über das mystische Leben in Basel begnügen müssen. Gewiß fehlt es Basel an einer wirklich hervorragenden Persönlichkeit, die sich mit einem der großen Mystiker messen ließe. Aber die Intensität des mystischen Lebens läßt sich kaum an *einer* Persönlichkeit allein messen. Der ohnehin lückenhafte Bücherbestand erlaubt keinen unbedingt gültigen Schluß. Vielleicht zieht Boner in der Bewertung der Basler Mystik die ungünstige Quellenlage doch zu wenig in Rechnung (p. 178). U. E. deuten z. B. die Beziehungen von Bruder Klaus zu Basel auf eine stärkere Tradition hin, ohne daß hiebei die Stellung des Elsasses übersehen zu werden braucht. Aber auch so verdient natürlich Boners Darstellung über die Beziehungen Basels zur Mystik besondere Beachtung.

Das letzte Kapitel ist am geschlossensten. Man sieht an der Entwicklung der kirchenpolitischen Kämpfe in Basel, Boner zeigt es sehr deutlich, daß bei der Zeichnung derartiger Konflikte nicht zu schematisch verfahren werden darf. Selbst die papsttreuen Dominikaner sind sich nicht immer gleich geblieben. Die Persönlichkeiten treten gegen Ende des XIV. Jahrhunderts denn auch schärfer umrissen hervor. Am treuesten sind die Charaktere des Provinzials Ulrich Theobaldi von Altkirch, der Brüder Peter und Johann von Laufen und vor allem des Bußpredigers und unermüdlichen Kämpfers Joh. Mülberg überliefert. Joh. Mülberg deutet nun auf eine andere wichtige Frage hin.

Die Wende des XIV. zum XV. Jahrhundert bezeichnet in der Entwicklung des Klosters den entscheidenden Wandel. Der Niedergang des klösterlichen Lebens zeichnet sich in Basel nicht so markant ab wie in anderen Konventen. Dem entspricht auch die nicht sehr klare Motivierung des Zerfalls. Boner glaubt die Gründe hiefür weniger in der bekannten Pest von 1349-1350 und ihren Folgen zu erblicken als vielmehr im engen Zusammenhang der Prediger mit den obersten Gesellschaftsschichten. Dieser habe den Bruch des Armutideals beschleunigt und vertieft (187). U. E. ist dieses Motiv in seiner Bedeutung etwas überbetont. Außer Zweifel steht jedoch eine weitgehende Preisgabe des Ordensideals. Etliche chronikalische Nachrichten und vor allem die für die Reform maßgebende Lebensordnung des Generals Barthol. Texiers von 1429 deuten auf den sittlichen Niedergang. Aber die Persönlichkeit Mülbergs ist doch zu eigenartig, als daß wir nicht, mit Boner, sehr wohl an Reformbestrebungen vor dem endgültigen Durchbruch der Erneuerung denken müssen. Hoffentlich ist es Boner vergönnt, seinem Versprechen gemäß (p. 188 Anm. 117), die Geschichte des reformierten Konventes (1429-1529) zu schreiben.

Die vorliegende Arbeit ist stark systematisch aufgebaut, der Fluß der sonst guten Darstellung wird dadurch etwas behindert und kleinere Wiederholungen sind hiebei kaum zu vermeiden. Doch ist auch dieser Teil ausgezeichnet durch gewissenhafte Benützung der Quellen und ein

wohl abgewogenes und ruhiges Bewerten der historischen Vorgänge. Als Ganzes genommen ist diese Klostergeschichte eine für die Orts- und Ordensgeschichte sehr erfreuliche Leistung.

O. Vasella.

Jordan, Dr Joseph. A travers les siècles. T. II. *De la Révolution française à nos jours.* Fribourg, Fragnière Frères, 1935. 335 p. Fr. 6.—.

Nous avons rendu compte (*Revue*, 1934, p. 228) du premier volume de cet ouvrage, qui fait partie d'une collection d'enseignement pratique publiée par M. Pierre Aeby et M. Gaston Michel. Vu sa destination, ce manuel fait assez large, nous l'avons déjà dit, la part de l'histoire économique ; il se préoccupe des idées d'ordre social et, spécialement dans ce volume, des progrès de la colonisation. Etant donnée l'importance, pour la génération actuelle, de la Révolution française, des événements qui l'ont suivie au cours du XIXme siècle et enfin de la grande guerre ainsi que des bouleversements qui en sont, aujourd'hui, la conséquence, l'auteur a développé son exposé, dans ce deuxième volume, beaucoup plus que dans le premier. De nombreuses cartes, empruntées spécialement à l'*Histoire contemporaine* de MM. Malet et Isaac, permettent de suivre aisément les transformations qui se sont produites depuis un siècle et demi.

L'histoire religieuse occupe, dans ce volume, une place qu'on trouvera un peu courte : 8 pages du 28me et dernier chapitre et naturellement quelques notices au cours des chapitres précédents. Ce qui est dit de l'Italie, p. 250, est un peu sommaire ; p. 320, la définition du modernisme est insuffisante, et il est exagéré de prétendre que Léon XIII a ramené à l'Eglise catholique les Arméniens (p. 325). Un manuel doit viser avant tout à la clarté, la simplicité et la brièveté. On n'y cherchera pas l'exposé nuancé que peut seule fournir une histoire détaillée. On s'accordera, par contre, à reconnaître à M. Jordan le mérite d'avoir offert à nos élèves une histoire limpide et compréhensive, qui, par les préoccupations spéciales qui l'ont inspirée, le point de vue suisse et nettement catholique qui l'anime, diffère des livres scolaires dont on devait, jusqu'ici, se contenter en pays romand.

L. Wœber.

Concilium Basiliense. Studien und Quellen zur Geschichte des Concils von Basel. *VIII. Band.* Helbling und Lichtenhahn, Basel 1936. VIII-477 SS. gr. 8. Fr. 74.

Mit dem VIII. Bande ist die große Quellensammlung « Concilium Basiliense », die Johannes Haller 1895 begründet hat, abgeschlossen worden. Der Schlußband ist nicht mehr so umfangreich geworden wie sein letzter Vorgänger Bd. VI (siehe Besprechung in dieser Zeitschrift 1929, S. 65-72). Er besteht aus zwei großen und zwei kleinen Teilen und wird eingeleitet durch die *Handakten des Konzilspräsidenten Kardinal Julian Cesarini*, wie sie als Codex Cusanus in der Bibliothek des Hospitals zu Cues an der

Mosel als amtliches Material gesammelt und aufbewahrt sind. Bekanntlich war Nikolaus von Cues selbst jahrelang als Beamter des Konzils in Basel tätig. Johannes Haller hat die Akten gefunden und Prof. Dr. Heinrich *Dannenbauer* (Tübingen) hat ihre Ausgabe besorgt. Sie bereichern unsere Kenntnis über die Anfänge und den Verlauf der Reformverhandlungen wesentlich, während Haller im ersten Bande nur spärlichen Aufschluß — ein knappes Dutzend Aktenstücke — zu bieten vermochte, Juan de Segovia, der Geschichtsschreiber des Konzils, sich hierüber außerordentlich kurz hielt. 23 größere und kleinere Stücke des Sammelbandes entpuppten sich als Reformanträge, Denkschriften, Gutachten und Dekretentwürfe aus den ersten Jahren des Konzils, und zwar handelt es sich nicht um Abschriften, sondern um die Originale der Aktenstücke, wie sie dem Konzil eingereicht worden sind. Oft ist am Rand der Inhalt der einzelnen Abschnitte in kurzen Sätzen oder Schlagworten zusammengefaßt: es ist die Handschrift des Kardinallegaten Cesarini selbst.

Der Herausgeber hat die Akten, die ihrem Inhalt nach — etwa Wahlen, Expektanzen, Annaten, Orden, kirchliche Zucht — nicht zu gruppieren waren, da alle diese Fragen in einem einzigen Akt zur Sprache kommen können, versucht, zeitlich zu ordnen und mit den einschlägigen Stellen aus dem kanonischen Rechte zu vergleichen, woraus sich ergibt, daß die in Basel gestellten Anträge oft beträchtlich weniger revolutionär sind, als es manchmal auf den ersten Blick scheinen möchte, sondern daß sie im geschriebenen Recht der Kirche begründet sind. Wertvoll sind dabei auch die Verweise auf die Verhandlungen des Konstanzer Konzils, wo wiederholt dieselben Fragen schon behandelt worden sind.

Das erste Aktenstück bietet die Reformanträge eines ungenannten, offenbar italienischen Prälaten des Benediktinerordens aus den ersten Zeiten des Konzils, wohl erste Hälfte 1432 (von dem auch Nr. 14 stammt), der vom Konzil Reform der Kirche, aber auch die Herstellung und Sicherung des Weltfriedens erwartet. In dasselbe Jahr fällt Nr. 2, das Gutachten des Mailänder Juristen Franciscus de Cruce, das sich fast ausschließlich mit der Reform der Kurialbehörden, der Kanzlei und der Rota befaßt. Da er selber der Kanzlei angehörte, war er in der Lage, von den eingerissenen Mißbräuchen und dem zähen Widerstand, auf den Besserungsversuche bei den Kurialisten stoßen mußten, ein deutliches Bild zu entwerfen. Nr. 4, von einem spanischen Verfasser, gießt die Schale des Zornes über die Prälaten aus: sie sind an allem schuld: versorgen nur ihre unwissenden Verwandten und Diener mit Pfründen, weihen Untaugliche zu Priestern, leben herrlich und in Freuden, bedrücken ihre Kleriker mit Steuern und Abgaben und nehmen ihnen auch noch ihre Zehnten weg. Wer sich zur Wehr setzt, wird eingesperrt. Über die Zustände an den deutschen Dom- und Stiftskapiteln entwirft die Denkschrift des Würzburger Domherrn Albert Schenk von Limburg (Nr. 5) kein schmeichelhaftes Bild. Die Jüngern werden von den Ältern rücksichtslos tyrannisiert, sie nehmen den Hauptteil der Einkünfte für sich, überlassen den Jüngern aber die Lasten und erpressen hohe Aufnahmegebühren. Ähnlich klagt Nr. 6, eine anonyme Denkschrift des Jahres 1433, die aber auch die

Männer- und Frauenklöster in den Kreis der Betrachtung einbezieht, wo namentlich das Mangeln der Visitation der Klöster beklagt wird, die zu Versorgungsanstalten geworden sind. Nr. 7, wiederum ein anonymer Antrag eines französischen Gelehrten, befaßt sich mit der Frage der Expektanz, der Anwartschaft auf geistliche Pfründen, deren gänzliche Abschaffung für viele Kleriker und namentlich für die Universitätsbesucher beinahe eine Existenzfrage würde. Er ist darum nicht dafür, deren Verleihungsrecht dem Papste zu entziehen, nur Mißbräuche sollten hierin abgestellt werden. Schwere Anklagen wiederum gegen die Prälaten erhebt eine umfangreiche Denkschrift des Magisters Matthäus Meynage von Angers (Nr. 8). An allem sind die Prälaten und Stiftsherren schuld, sogar an den päpstlichen Eingriffen in die Besetzung der Bistümer. Die Kanoniker taugen selber nichts und wählen oft einen Mann ihrer eigenen Art zum Bischof. Auch die Pfründenhäufung in einer Hand wirkt sehr unheilvoll durch Vernachlässigung des Gottesdienstes. Unter den Pfarrgeistlichen ist eine ganze Menge unbrauchbarer Personen, denen oft die notwendigsten Kenntnisse abgehen und die den geistlichen Stand zum Gespött machen. Interessant ist, was er als Mindestforderung von einem Pfarrer verlangt: Kenntnis der Glaubensartikel, der Sakramente, der Werke der Barmherzigkeit, der Todsünden, von welchen der Pfarrer und von welchen nur der Bischof oder der Papst absolvieren können, dazu Lesen, Grammatik und Singen — Cesarini hält es für notwendig, auch eigens noch die Kenntnis der Consecrationsworte als erforderlich einzufügen! Zum Vergleiche hat der Herausgeber eine Stelle aus einem Dekrete Innozenz' IV. (1243-1254) angefügt, worin es heißt: Für die meisten Geistlichen genügt es, soviel vom Glauben zu wissen wie die Laien, nämlich, daß es einen die Guten belohnenden Gott gibt, außerdem noch, daß im Altarssakrament der Leib Christi gegenwärtig gemacht wird. Im übrigen genügt für sie, implicite zu glauben, was die Kirche glaubt. Sehr ausführlich sind die Klagen über die Übergriffe der Laien in das kirchliche Gebiet, Störung der kirchlichen Gerichtsbarkeit, Mißachtung der Immunität der Geistlichen, welche Klagen aber auch von den Spaniern und Deutschen erhoben werden. Bei der Untersuchung einer kleinern Denkschrift (8a) von demselben Meynage fand der Herausgeber, daß sie sich streckenweise mit einer Denkschrift aus dem Jahre 1312 ans Konzil von Vienne deckt. Daraus ergibt sich, daß man sowohl 1312 wie 1432 vom Konzil für die gleichen Dinge Abhilfe erhoffte. Der Herausgeber bemerkt hiezu mit Recht: « Die Unordnung in der Kirche ist also nicht — wie man oft gemeint hat — erst eine Folge des großen Schismas oder auch des Avignonesischen Papsttums; sie ist viel älter, reicht mindestens ins 13. Jahrhundert zurück und wahrscheinlich wird man behaupten dürfen: die Kirche des Mittelalters konnte niemals Anspruch darauf erheben, ihr Ideal auch nur entfernt zu verwirklichen. Diese Erkenntnis nötigt nun aber auch zu einer gerechteren Beurteilung der vergeblichen Bemühungen des Basler Konzils um die Kirchenreform ». Entschiedenen Reformeifer offenbaren auch die Denkschriften Nr. 9 (anonym) und 10 des Bischofs Joh. Schele von Lübeck, der unter den deutschen Bischöfen am Konzil die Führung hatte. Er

verlangt regelmäßige Wiederholung des Konzils, Reform des Papsttums und der Papstwahl, des Kardinalkollegiums, das nicht nur aus Italienern und Franzosen bestehen soll, Reform des Kirchenstaates, dessen geordneter Zustand genügend Einnahmen bringt, so daß der päpstliche Hof auf Kommenden, Annaten, Reservationen, Servitien, Expektanzen verzichten kann. Neu ist die Forderung: ein Primas mit einem Nationalkonzil an der Spitze der einzelnen Landeskirchen soll die Aufsicht führen über die Metropoliten und Bischöfe mit ihren Synoden, soll sie visitieren und zu regelmäßiger Visitation anhalten. Um die Hauptquelle der Unsittlichkeit bei dem Klerus zu verstopfen, verlangt er Abschaffung des erzwungenen Zölibats! Das Reformprogramm des Lübecker Bischofs ist das umfangreichste von allen, zumal er auch noch eine Anzahl Vorschläge zur Besserung des weltlichen Standes, d. h. des Römischen Reiches vorbrachte: die Macht der Krone, die ganz darniederliegt, also des Königs, soll dadurch gehoben werden, daß das Erbland Kaiser Sigismunds, Böhmen, dem Reich einverleibt und als Reichsland dem jeweiligen Kaiser zur Nutznießung überlassen werde. Nr. 11 ist ein anonymer Antrag für das Simoniedekret, mit welcher Frage sich 1433 das Konzil wiederum zu beschäftigen beginnt: Kein geistliches Gut darf gegen eine weltliche Gegenleistung irgendwelcher Art verliehen werden; damit werden auch die Annaten und ähnliche Abgaben an die Kurie als Simonie gebrandmarkt. In einem umgearbeiteten Entwurf ist Cesarini im wesentlichen derselben Meinung. Der Vorschlag wurde erst 1435 in erheblich veränderter Form zum Dekret. Mit der Reform seines Ordens befaßt sich die Denkschrift eines italienischen Benediktinerabtes aus dem Spätsommer 1434 (Nr. 14). In der Sache selber aber ist nicht viel geschehen. Das alte Klagelied über die Verletzung der kirchlichen Freiheiten durch die weltliche Gewalt, das wir schon in verschiedenen Reformgutachten und Eingaben gehört haben, wiederholt sich ausführlich in den Denkschriften 15, 16 und 17 eines Franzosen, die sich in breiter Schilderung der mannigfachen Übergriffe ergehen. Den Entwurf für ein Dekret gegen die Simonie und die Konkubinarier enthält Nr. 18, der alles Heil von der Wiedereinschärfung der alten Vorschriften und der Androhung alter und neuer Strafen erwartet, also im Grunde nichts anderes als eine Wiederholung der zahlreichen Kanones des kirchlichen Gesetzbuches. Unersetzlich ist der Verlust des großen Reformplanes Kardinal Cesarinis, den er 1435 ausarbeitete. Dieser Verlust wird auch nicht ausgeglichen durch Nr. 19 und 20, zwei französische Denkschriften, die in die nächste Nachbarschaft des verlorenen Dokumentes gehören. Sie beschäftigen sich u. a. mit der Reform des Kirchenhauptes und verlangen Beschränkung der päpstlichen Macht. Sie machen den Vorschlag, bei der Papstwahl solle man sich nicht immer auf den Kreis der Kardinäle beschränken, denn schon oft habe man es erlebt, daß aus einem guten Kardinal ein schlechter Papst geworden ist; ferner sollen im Kardinalskollegium die verschiedenen Nationen angemessen vertreten sein; auch gelehrte Theologen und Juristen sollen Aufnahme finden. Der Inhalt bietet nichts Überraschendes, überraschend ist darin vielmehr die Zuversicht und die völlige Einseitigkeit, mit der der Verfasser im Jahre

1435 immer noch die Krankheit der Kirche mit ihren tausend Leiden an einem einzigen Punkte zu heilen gedenkt : reformato capite faciliter possunt membra inferiora reformari. Mit Recht frägt der Herausgeber, wie der Papst, dem man seine Macht genommen habe, wohl leicht die Kirche reformieren könne, und er glaubt zwischen den Zeilen das Ziel zu erkennen, das bald, 1438, Wirklichkeit wurde : die selbständige französische Landeskirche mit ihren gallikanischen Freiheiten. Weniger wichtig und von untergeordneter Bedeutung ist die Denkschrift des Pariser Magisters Jean Beaupère über die Reform an den Universitäten (Nr. 21). Das Schlußstück (22) gehört nicht zu den dem Konzil eingereichten Anträgen und Gutachten, sondern es enthält die Reformstatuten, die Cesarini für die Kanoniker der Basler Domkirche nach einer eingehenden Visitation aufgestellt hat, wohl 1434. Es handelt über die würdige Feier des Gottesdienstes, die Chorpflicht und die Verteilung der Stipendien ; verboten wird das Würfelspiel, die Teilnahme an Tänzen (torneamenta astiludia vel coreis). Eingeschärft wird besonders das Unstatthafte der Konkubinenwirtschaft. Wer sich ihrer schuldig macht, soll mit Verlust seiner sämtlichen Benefizien bestraft werden.

Sehr beachtlich sind die Schlußfolgerungen, die Dannenbauer am Ende seiner Untersuchungen zieht, und worin er die Frage untersucht, warum die Reformarbeit des Konzils Stümperei geblieben und fast keine Wirkung gehabt habe. Er wendet sich gegen den von kirchlicher Seite erhobenen Vorwurf, das Konzil habe durch seine revolutionäre Gesinnung und den unkirchlichen Radikalismus die monarchische Verfassung der Kirche mit Zerstörung bedroht. Dieses Verdammungsurteil sei ungerecht, die Dekrete über die Reform des Hauptes seien vielmehr als gemäßigt zu bezeichnen, gemäßigter als die gallikanischen Freiheiten vom Jahre 1408, die als Vorlage dienten. Das Konzil habe aus den Anträgen und Denkschriften eine gründliche Auslese gehalten und habe umsichtig und maßvoll das Brauchbare herausgehoben und radikale Neuerungen vermieden. Aber selbst die eingereichten Denkschriften verdienten keineswegs in Bausch und Bogen den Vorwurf des Radikalismus oder auch nur der einseitigen Kritik an Papst und Kurie ; bei manchen überrasche vielmehr deren maßvolle Gesinnung gegen die Kurie. Man wird hier dem Verfasser weitgehend recht geben. Aber in der Absetzung des Papstes, der Wahl eines Gegenpapstes und in der Dogmatisierung der Superiorität des Konzils über den Papst offenbart sich eine wahrhaft revolutionäre Gesinnung. Alles was zur Entlastung der Konzilsväter von diesem Vorwurf angeführt wird, ist untergeordneter Natur. Im vorliegenden Bande allerdings werden jene obigen wichtigsten Fragen des Konzils kaum gestreift.

Es ist ferner kein Zweifel, daß die Durchführung des Basler Reformwerkes in weitem Maße geeignet gewesen wäre, die schlimmsten Übelstände des kirchlichen Lebens einzudämmen und für die Reform Ausgezeichnetes zu leisten, aber es fehlte weithin, auch bei jenen, die die Beschlüsse faßten, der gute Wille, sie auszuführen, namentlich wenn auch sie selber davon betroffen wurden. Der Herausgeber stellt die Behauptung auf : « Was auf dem Verwaltungswege für die Reform der Kirche getan

werden konnte, wäre durch die in Basel beabsichtigten Maßnahmen sicherlich geschehen », und führt zum Beweise an, daß die Reformdekrete des Konzils von Trient, wenigstens soweit sie die Reform der Glieder betreffen, von dem in Basel Angestrebten sich nicht allzusehr unterscheiden. Diese Erklärung vermag jedoch die Frage kaum erschöpfend zu beantworten. Zweifellos mangelte es dem *schismatischen* Konzil auch an moralischem Ansehen. Richtig wiederum ist die Bemerkung, daß nicht Verwaltungsmaßnahmen allein eine zerrüttete Kirche wiederbeleben konnten. Es bedarf hierzu vielmehr einer neuen Idee, eines neuen Frömmigkeitsideals, das die Gemüter ergreift und zum Handeln und Opfern fähig macht. In der Kirche hat sich dieses regelmäßig in den neuen Ordensgründungen (Cluny, Citeaux, Franziskus, Dominikus) gezeigt, so im XVI. Jahrhundert noch durch die Jesuiten, Theatiner, Oratorianer, Kapuziner. In Basel aber hat man von diesem Geiste nichts gespürt : « sie verharren treufleißig und gewissenhaft durchaus im Verordnen und Verbieten ». Es fehlte jedes Gefühl dafür, daß Programme und Paragraphen nutzlos sind, wenn sie kein neuer Geist belebt. Aus all den vielen Klagen und Anklagen, Vorschlägen und Wünschen hört man fast nie einen wirklich religiösen Ton heraus. Die ganze Kirche erscheint lediglich als ein Verwaltungsinstitut, dem auf dem Verwaltungswege zu helfen ist. « Freilich, ein neues Frömmigkeitsideal ist nicht durch Verordnungen zu schaffen, und dafür ist auch nicht eine Versammlung von Prälaten und Doktoren zuständig, das ist zu allen Zeiten großen Persönlichkeiten vorbehalten. Und die fehlen in Basel und fehlen in der ganzen Zeit ».

In den Rahmen einer umfassenden Basler Konzils-Publikation gehört zweifellos auch die *zweite Schilderung der Stadt Basel* (Descriptio altera urbis Basileae 1438), dieses gescheite und anmutige Werklein des Humanisten Enea Silvio (die erste Beschreibung ist im V. Bande veröffentlicht), zumal die bisherigen Ausgaben durch Preiswerk und Wolkan in manchen Punkten verbesserungsbedürftig waren. Die Ausgabe besorgte *Alfred Hartmann. H. G. Wackernagel* (Basel) gibt die *Stallrechnungen des Kardinals Ludwig Aleman* von Arles, des Führers des schismatisch gewordenen Konzils von 1445 heraus, die auch beachtenswerte Mitteilungen zur schweiz. Geschichte bringen. Einen großen Umfang (von S. 265-428) nehmen endlich die *Protokolle* ein über die 1447 in *Lyon* und *Genf* gehaltenen *Konferenzen zur Beilegung des Schismas*, herausgegeben von † *Gabriel Perouse*, Archivar in Chambéry. Für die Geschichte des Gegenpapstes Felix V. und die wichtigen Vorgänge des Jahres 1447 bleibt diese Quelle grundlegend. Der Band schließt mit einem gewissenhaft gearbeiteten Register ab.

Einsiedeln. *Karl Schönenberger.*

La dispute de Lausanne. Textes choisis et adaptés par **René Deluz** avec une introduction historique par **Henri Meylan.** *(Cahiers de la Faculté de théologie de l'Université de Lausanne, VIII).* Lausanne, 1936 ; 146 p.

La *Revue* a rendu compte (1928, p. 314) de l'édition des Actes de la Dispute de Lausanne de 1536, publiée en 1928, par M. Arthur Piaget.

A l'occasion du quatrième centenaire de la Réforme, à la demande de la faculté théologique de l'Université de Lausanne, M. le pasteur Deluz a reproduit un certain nombre de ces pages. Il a modernisé le texte, tout en cherchant à lui conserver un cachet de vétusté, et l'a accompagné de notes, destinées principalement à expliquer des expressions jugées peu claires pour les lecteurs d'aujourd'hui. Parmi ces notes, quelques-unes sont discutables ou même erronées (p. 27, n. 4 ; 113, n. 2 ; 134, n. 3, etc.) ; un grand nombre, surtout, sont franchement superflues, tandis que, inversement, d'autres termes eussent mérité une explication (par exemple les « saucières » dont il est parlé à la p. 82 et 94, les « bénédictions » de la p. 84, les « chemises » et « robes percées » de la p. 94.) Il aurait, de plus, fallu prévenir le lecteur que les Actes de la Dispute, loin d'être une reproduction sténographique des débats de 1536, ont été rédigés, après coup, par Viret. Celui-ci avait pris des notes à la Conférence, mais, au cours des douze années qu'il employa à les mettre au net, il les a incontestablement retouchées et complétées. C'est ce qui explique pourquoi Farel, et plus encore Viret, développent ordinairement leur pensée dans d'interminables exposés, chargés d'érudition et bourrés de citations scripturaires, mais qui n'ont guère l'allure d'un discours ou du moins d'une réponse improvisée.

Les extraits que reproduit M. Deluz traitent des principaux sujets abordés à la Dispute et donnent assez bien l'impression de ce que paraît avoir été la Conférence de 1536 : modérée de ton, du moins si on la compare avec la polémique de Luther, émaillée, de la part des Réformés, de saillies ironiques, parfois assez habiles, et de certaines remarques fondées, tandis que les défenseurs de la tradition catholique ont avancé quelques affirmations insoutenables. On trouve cependant aussi d'incontestables erreurs dans la bouche de leurs adversaires.

M. Deluz a groupé les pages qu'il a extraites de la Dispute en chapitres, munis d'un titre et de sous-titres, qu'il a fait précéder, chaque fois, de quelques lignes d'introduction. Là aussi, il y aurait bien des remarques à formuler. C'est faire beaucoup d'honneur à Calvin et c'est du moins se montrer peu difficile que de taxer de « magistrale leçon d'histoire des dogmes » (p. 31) les objections que celui-ci, dans l'une des deux occasions où il prit la parole à la Dispute de Lausanne, croit découvrir, contre la croyance à la présence réelle, dans certains textes de Tertullien, de l'*Opus imperfectum in Matthaeum* et de saint Augustin. M. Meylan, dans l'introduction historique qu'il a donnée au volume dont nous parlons, renchérit encore : « Calvin intervient dans le débat avec une science des textes et une maîtrise du sujet qui trahissent le théologien de race, et qui laissent l'adversaire sans rien à répliquer » (p. 10). Si la réponse n'a pas été donnée à Lausanne, elle l'a, certes, été depuis.

C'est gratuitement que M. Deluz nous dit : « Blancherose semble ne plus discuter que pour le plaisir d'entendre encore l'enseignement des Réformateurs » (p. 66). Blancherose, laïque, médecin de son état, animé de plus de bonne volonté que de savoir théologique, a reconnu son infériorité comme controversiste. Il a émis, au cours de la Dispute, des idées fausses, qu'il a étayées en outre d'arguments ridicules. Il aurait mieux

fait de suivre le conseil que lui donnaient les ecclésiastiques : celui de s'abstenir. M. Meylan écrit : « Les prêtres avaient toujours refusé jusqu'ici le combat loyal de la discussion » (p. 11) ; « Blancherose intervient pour défendre la cause que les clercs abandonnent » (p. 17). En réalité, les chanoines de la cathédrale, en protestant contre la Dispute et en refusant d'y comparaître, ont adopté la seule attitude admissible pour des catholiques, sachant bien qu'il appartenait uniquement au Concile de traiter des questions de doctrine. Nul n'ignorait, au surplus, quelle allait être la conclusion de la Dispute de Lausanne, celle que Berne non seulement souhaitait, mais qu'elle entendait imposer.

M. Meylan rapproche de la Conférence de 1536 les disputes qui se pratiquaient dans les universités du moyen âge. D'abord, il est à peine besoin de rappeler que jamais, dans ces dernières, on ne se fût permis de mettre en discussion une vérité de foi. M. Meylan écrit que ces disputes du XIIIme siècle étaient « l'exercice où l'étudiant se formait au maniement de la parole et des arguments » (p. 13). En réalité, elles étaient soutenues ordinairement par un maître, et exceptionnellement par le *Praepositus scolarum* ou bachelier sententiaire, et c'étaient des maîtres également, et peut-être parfois des élèves, qui formulaient les objections. « La dispute, écrit M. Meylan, était nécessaire pour prendre ses grades. » Le P. Mandonnet, qui est cité en note, ne dit rien de pareil, et quand M. Meylan conclut qu'un débat tel que celui de Lausanne avait « pour enjeu non plus un bonnet de docteur, mais le salut des âmes » (p. 14), sa première affirmation est donc pour le moins contestable, et il est inutile de dire ce que nous pensons de la seconde. Elle se retrouve dans l'avant-propos, dû au Conseil de la Faculté de théologie : « Ces textes sont actuels au premier chef... On n'est pas toujours d'accord avec la conception théologique *(évidemment !)* ; on l'est toujours avec l'admirable foi qui porte ces hommes, avec l'amour qui les anime, avec leur certitude d'apporter le véritable salut à leur peuple en lui rendant l'Evangile. » Il y a, dans cette dernière ligne, l'énoncé d'une conviction que les Réformateurs ont peut-être partagée, qu'on retrouve dans les polémiques qui ont suivi, mais qu'on est surpris et peiné de lire dans un volume paraissant sous le patronage d'une faculté universitaire.

L. Wœber.

S. Petrus Canisius Doctor ecclesiae. T. I : Catechismi latini et germanici. Pars secunda : **Catechismi germanici.** Editionem criticam curavit **Fridericus Streicher S. J.** (Societatis Jesu selecti scriptores a patribus societatis eiusdem editi II). Monachi Bavariae, officina Salesiana (Romae, Pontificia Universitas Gregoriana) 1936. 4° 35 et 380 p.

Mit der gleichen Sorgfalt und Genauigkeit, die den ersten Band, die Ausgabe der lateinischen Katechismen, auszeichnete (vgl. unsere Besprechung in dieser Zeitschrift 1934, S. 297 ff.) gibt P. Streicher hier die deutschen Katechismen heraus, die noch zu Lebzeiten des P. Canisius gedruckt wurden. Die einzelnen Ausgaben werden in dem Vorwort nach ihrer

Reihenfolge, Verwandtschaft und Einteilung gekennzeichnet. Dabei wird auch auf das kleine Rätsel eingegangen, das der von Holder auf der Kantonsbibliothek Freiburg i. Ü. einst aufgewiesene Katechismus aus dem XVII. Jahrhundert bietet, in dem eine mit « Datum zu Freiburg i. Üchtland 1597 » von P. Canisius unterzeichnete Vorrede steht (S. 13). Im einzelnen folgen von dem kleineren deutschen Katechismus folgende Abdrucke : 1. die ersten Ausgaben von Dillingen aus den Jahren 1560 und 1564, wegen ihrer Verschiedenheit in Text und Bildern nebeneinander ; 2. die Ausgaben von Ingolstadt aus den Jahren 1563 bis 1584, ebenfalls nebeneinander. Von dem kleinsten deutschen Katechismus werden dann abgedruckt : 1. die Editio princeps, Dillingen 1556, mit den Varianten in der zweiten Ausgabe von 1558 ; 2. die Ausgabe von 1595, die letzte von Canisius selbst besorgte, mit den Varianten der vorhergehenden ; 3. die Ausgabe von Würzburg von 1581, die von Canisius selbst nicht besorgt worden zu sein scheint, mit ihren Bildern ; 4. die mit Kirchgesängen verbundene Ausgabe von Konstanz 1594 (Freib. 1596). Höchst mühsam zusammengestellte Indices zum 1. und 2. Band bilden den Schluß : ein Index der Bibelstellen, der benutzten kirchlichen Schriftsteller und Konzilienbeschlüsse, endlich ein Register der vorher nicht aufgeführten Personen und ein Sachregister. Aus diesen Ausgaben ersieht man am deutlichsten die Fürsorge, die Canisius seinen Katechismen bis in sein hohes Alter zuwandte, damit, wie er in der Vorrede zum letzten kleinsten Katechismus sagt, « die reine, gesunde und christliche Lehre Got dem Herrn zu Ehr und den einfältigen Kinderen Gottes zu Nutz gelehrt und gefördert wurde ». Die Katholiken in dem ganzen deutschen Sprachgebiet hat der Herausgeber zu großem Dank verpflichtet für das in seiner Schlichtheit besonders anziehende Denkmal, das er dem zweiten Apostel Deutschlands errichtet hat. Aber wäre es nicht besser gewesen, wenn er seine Zutaten in deutscher, statt in lateinischer Sprache dargeboten hätte ?

G. Schnürer.

P. Siegfried Wind, O. M. Cap. : Dokumente zur Einführung der Kapuziner in die Schweiz (*Collectanea helvetico-franciscana*). Studien und Beiträge zur Geschichte der Schweizerischen Kapuzinerprovinz. Sonderheft, Luzern, St. Fidelis-Buchdruckerei, Wesemlin, 1936, 68 S. 1 fr. 20.

Le P. Alexandre Müller, ancien Provincial des Capucins, s'était occupé, comme jeune lecteur, des débuts de l'Ordre des Capucins en Suisse, spécialement d'après la correspondance de saint Charles Borromée conservée à la bibliothèque ambrosienne à Milan. Il avait utilisé le fruit de ses recherches, mais la mort l'a empêché d'exécuter un dessein qu'il n'avait jamais abandonné : celui de publier les documents eux-mêmes qu'il avait patiemment réunis. Ce vœu, c'est le P. Wind qui le réalise à sa place. Il nous donne une sorte de regeste, contenant 131 lettres ou rapports de saint Charles, de son chargé d'affaires à Rome, César Spetiano, de Melchior Lussy, de Walter Roll, de Pompeio della Croce, ambassadeur hispano-

milanais en Suisse, de Bonhomini, du cardinal de Côme, Secrétaire d'Etat, du doyen Heil, du P. François de Bormio, premier supérieur du couvent d'Altdorf, etc. En assez grand nombre, ces lettres ont déjà été publiées, soit par MM. Steffens et Reinhardt, dans leurs trois volumes de documents se rapportant à la Nonciature de Bonhomini, soit par M. E. Wymann, archiviste d'Uri, dans le *Geschichtsfreund* (T. 52 et 54), par d'autres encore. Chaque lettre est d'abord résumée en allemand ; puis vient le texte original du passage essentiel, pour autant qu'il est encore inédit ou qu'il ne comporte que quelques lignes.

L'auteur a souligné certaines affirmations qui se dégagent de ces textes et il les a groupées ensuite dans ses conclusions. Il fait ressortir à nouveau (cf. *Rev. hist. eccl. suisse*, 1935, p. 213 sq. ; à la p. 214, n. 2, la présente brochure était déjà annoncée) que, contrairement à ce qui a été répété plus d'une fois, saint Charles, lors de son voyage en Suisse de 1570, n'a pas encore plaidé en faveur de l'introduction des Capucins chez nous, pour cette bonne raison que Paul III avait interdit à ces derniers, sous peine d'excommunication, de chercher à s'établir hors de l'Italie ; la défense ne fut levée que par Grégoire XIII, en 1574. Il fait voir également que l'ouverture de leur premier couvent, à Altdorf, se heurta à de fortes oppositions : celle des supérieurs d'abord, qui redoutaient, malgré les assurances données par Bonhomini, le climat de la Suisse centrale, celle aussi de plusieurs curés, peu soucieux de voir arriver des religieux dont la vie contrasterait avec la leur d'une manière désobligeante pour eux. Rome fit également des difficultés pour concéder aux Capucins le pouvoir d'entendre les confessions des laïques et celui de remettre certains cas réservés.

Comme le fait remarquer le P. Wind, des regestes de ce genre sont la condition préliminaire indispensable pour écrire l'histoire d'une institution. On lui saura gré, par conséquent, d'avoir réuni ces pièces pour la plus grande utilité de ses confrères d'abord et des historiens ensuite. On regrettera cependant qu'il ne se soit pas rendu à Milan, pour vérifier, à l'Ambrosienne, les indications des sources fournies par le P. Alexandre et pour essayer surtout de déchiffrer certains passages des lettres de saint Charles ou de Lussy, demeurés illisibles pour son prédécesseur, mais auxquels les progrès de la paléographie auraient réussi peut-être à arracher leur secret.

L. Wæber.

Dr. Georg Staffelbach und **Dora F. Rittmeyer : Hans Peter Staffelbach, Goldschmied in Sursee** (1657-1736). Verlag Eugen Haag, Luzern, 1936.

Ein feinsinniges Buch, diese Biographie und Werkwertung des bekannten Surseer Goldschmiedes ! Mit viel Liebe, umfassenden Kenntnissen und streng wissenschaftlichem Bemühen verfaßte Dr. G. Staffelbach den 1. Teil des Buches : die Biographie seines großen Vorfahren und seines Geschlechts. Wir erhalten dadurch einen überaus anschaulichen Begriff von dem Leben und Wirken eines bedeutenden Schweizer Künstlers aus

dem XVII. und XVIII. Jahrhundert, einer Zeit, in der beinahe jeder Handwerker wenigstens irgend ein künstlerisches Äderchen besaß und in der die Begabten noch durch gebildete Mäzenaten gefördert wurden. Ein Auszug aus dem Stammbaum der Staffelbach und eine übersichtliche Familienchronik usw. verdeutlichen die äußere Entwicklung des Künstlergeschlechtes.

Im 2. Teil des Buches führt uns kurz wertend Dora F. Rittmeyer H. P. Staffelbach und sein Werk vor Augen und vermittelt klare Begriffe von der Eigenart des künstlerischen Schaffens Staffelbachs — besonders durch den Abschnitt « Stilentwicklung ». Sehr dankbar muß man Dora F. Rittmeyer sein für die übersichtliche Darstellung (von neuen Zeichnungen) der Merkzeichen der Goldschmiede Staffelbach und der übrigen Surseer Goldschmiede, desgleichen für den Katalog der Arbeiten des Künstlers.

Vielleicht könnten weitere Nachforschungen, z. B. in st. gallischen Landen, vorab in den Inventarien sowie in den heute noch teilweise vorhandenen Beständen der Paramente des Klosters Pfävers, in dem gerade in der Schaffenszeit Meister Staffelbachs viele Mönche aus der Zentralschweiz lebten (wie z. B. Abt Bonifacius Tschupp von Sursee), noch manches schöne und bislang unbekannte Werk des Künstlers zu Tage fördern. Die zahlreichen Illustrationen des Buches sind in Hinsicht auf ihre technische Ausführung nicht übel geraten.

F. A. Good.

Histoire de l'Eglise publiée sous la direction de A. Fliche et V. Martin. T. III. *De la Paix constantinienne à la mort de Théodose* par **J.-R. Palanque, G. Bardy** et **P. de Labriolle,** Paris, Bloud et Gay, 1936, 539 p. in-8°. 60 fr. (relié : 100 fr.).

Ce 3me volume de la nouvelle Histoire de l'Eglise embrasse un peu plus d'un siècle et demi. Il débute au moment où Constantin accorde la liberté à l'Eglise et il se termine avec Théodose « qui, complétant l'œuvre de Gratien, a rompu toute attache avec le paganisme et, sans persécuter ses adeptes, en a fait une religion déchue de ses privilèges séculaires et finalement même de tous ses droits. La liberté de culte n'existe plus pour elle. La seule religion légale est désormais le christianisme » (p. 518).

M. Palanque, déjà connu par son *Saint Ambroise et l'Empire romain*, est un historien remarquablement documenté, citant indistinctement la littérature française, allemande, anglaise ou italienne se rapportant aux sujets qu'il traite, soit : Constantin, le donatisme, l'organisation des Eglises et l'expansion chrétienne. Ces deux derniers chapitres, loin de s'en tenir, comme c'est souvent le cas, à une sèche énumération, sont fouillés et singulièrement suggestifs. L'auteur expose fort bien, pour ne citer que cet exemple, la persistance de l'anarchie ecclésiastique en Espagne et dans la Gaule et la liquidation des schismes qui en avaient été le résultat. Il souligne les indices ou les manifestations de la primauté romaine. Il précise quelle a été, à cet égard, l'attitude de saint Ambroise, se regardant un peu

comme l'égal des évêques de Rome ses contemporains, auxquels, comme personnalité, il était incontestablement supérieur. Vis-à-vis de l'Empereur, dans l'affaire de Callinicon, l'évêque de Milan « triomphe par son opiniâtreté ; il a dicté sa volonté intransigeante à un prince intimidé, qui n'a pas osé affronter dès son arrivée un conflit aigu avec un pasteur si populaire. L'Etat a été publiquement humilié devant l'Eglise qui a obtenu une totale impunité, en une circonstance où l'ordre public avait été pourtant gravement troublé. On comprend que Théodose ait été profondément froissé et buté par de tels procédés » (p. 511).

M. le chanoine Bardy a assumé la tâche difficile de raconter la longue et complexe controverse arienne. Il n'y consacre pas moins de 167 pages. Il fait ressortir les regrettables malentendus qui divisèrent souvent l'Orient et l'Occident, et qui provenaient, en partie, de simples questions de terminologie. Ils ont contribué à prolonger le conflit et il en est résulté des erreurs de tactique : Rome appuyant Marcel d'Ancyre, et, à Antioche, Paulin contre Mélèce. Saint Basile, qui se montrait plus compréhensif, au fur et à mesure que la crise évoluait, eut à souffrir de ces tiraillements. Il mourut malheureusement avant d'avoir vu le triomphe de l'orthodoxie.

A M. de Labriolle, dont on connaît le récent ouvrage sur la *Réaction païenne*, a été dévolu, tout naturellement, le récit de l'opposition antichrétienne de Julien l'Apostat et des partisans du paganisme. Il a consacré ensuite au monachisme une longue et remarquable étude, nouvelle non seulement par la manière dont elle est présentée, mais aussi par les textes peu connus qu'elle renferme, notamment sur l'attitude méprisante ou haineuse des païens à l'égard des moines, sur l'opposition aussi à laquelle ceux-ci se heurtèrent de la part de certains chrétiens ; et ceci amène l'auteur à nous parler d'Helvidius, de Jovinien, de Vigilantius et des pèlerinages. Dans un chapitre intitulé « morale et spiritualité », il aborde des sujets divers : le culte des reliques, l'encratisme, le priscillianisme, la pédagogie chrétienne, la liturgie. Un dernier chapitre, consacré à la littérature patristique, permet à M. de Labriolle de porter sur les Pères grecs comme sur les auteurs latins, auxquels il a consacré une Histoire devenue classique, des appréciations aussi fines que nuancées.

Il est intéressant de connaître, sur certaines questions discutées, l'opinion des trois spécialistes qui se sont réparti la matière de ce volume.

Relevons quelques-unes de leurs positions : Il n'y a pas eu d'édit proprement dit à Milan en 313, mais bien cependant une Paix constantinienne, « puisque c'est Constantin qui, avant Licinius et plus complètement que lui, a conféré à l'Eglise ce durable bienfait » (p. 24). — Au sujet de l'avertissement d'En-Haut qui précéda la bataille du Pont Milvius, M. Palanque s'en tient au récit de Lactance et exclut la vision dont parle Eusèbe dans la *Vita Constantini*. — Constantin fut, dès 312, un chrétien sincère, sans exclure le désir d'éblouir, de s'attacher le cœur de ses sujets et de retenir l'attention de la postérité ; mais, syncrétiste inconscient, mal informé des exigences de sa foi, il a voulu ménager les païens et il garda ainsi, jusqu'à son lit de mort, un pied dans les deux camps. Il s'est proclamé « l'évêque *de ceux* du dehors », c'est-à-dire des païens, selon le sens de cette formule

tel que l'a rétabli M. Babut. — La victoire de Constantin sur Licinius est placée en 324. — M. Palanque se contente de signaler en note (p. 63), le meurtre de Crispus et de Fausta, mais il dit ne pas partager l'opinion de M. J. Maurice, trop préoccupé d'innocenter l'empereur de ces crimes. — Au sujet du donatisme, il admet les corrections de plusieurs dates secondaires proposées par Seeck, Monceaux et surtout Baynes. — L'expression « objectivité des sacrements » (p. 215), pour rendre la formule *ex opere operato*, n'est pas très heureuse, bien qu'il soit difficile, il faut le reconnaître, d'en trouver une qui soit satisfaisante. — M. Bardy indique le printemps de 323 comme date la plus probable des débuts de l'arianisme. Il admet la réunion d'un synode à Antioche quelques mois avant celui de Nicée, mais il rejette, par contre, l'hypothèse de la reprise de ce dernier en novembre 337. Le P. d'Alès, qui s'était montré favorable à cette hypothèse de Seeck, s'est, depuis *(Recherches relig.* 1936, p. 603), déclaré convaincu par les arguments apportés en sens contraire par M. Bardy. — Ni celui-ci, ni M. Palanque ne partagent la méfiance de Mgr Batiffol au sujet de l'authenticité de certains écrits de Constantin. — M. Bardy incline à croire que c'est Eustathe d'Antioche qui a présidé le Concile de Nicée. — Il admet la défection d'Ossius *(sic)* vers la fin de sa vie et également la défaillance de Libère. — Il n'est pas convaincu par la tentative du P. Cavallera de démontrer la parfaite orthodoxie de Mélèce d'Antioche. — Ce qui est dit, p. 87, n. 1 et p. 287, n. 5, du symbole de Nicée et de celui de Nicée-Constantinople ne semble pas devoir être le dernier mot sur cette question. — M. Bardy place le concile d'Aquilée en septembre 381 ; M. Palanque qui le mettait au printemps de la même année, ce qui le faisait contemporain du concile de Constantinople, a renoncé depuis *(Rev. Hist. eccl.* 1936, p. 940) à cette thèse.

L'authenticité de la Vie de saint Antoine par saint Athanase ne fait plus aucun doute, déclare M. de Labriolle. Quant à l'attribution à saint Jérôme de celle de Paul de Thèbes, elle n'offre que des garanties incertaines, et, dans celle d'Hilarion, il faut reconnaître, sur un fond historique, pas mal de traits plus ou moins légendaires. — Les opuscules du manuscrit de Wurzbourg attribués à Priscillien par M. Schepps ne sont pas de lui ; par contre, le *De mysteriis* doit, presque sans aucun doute, être attribué à saint Ambroise. — La consécration épiscopale de ce dernier est placée au 1er décembre 373 par M. de Labriolle, qui se rallie à l'opinion de M. Palanque. Le schéma de la messe donné à la p. 400 appellerait plusieurs réserves, et surtout les diverses liturgies sont déjà trop caractérisées au IVme siècle, pour qu'on puisse, à cette date, donner une description unifiée des cérémonies du saint sacrifice. — A la p. 403, l. 9, l'absence d'un signe de ponctuation fausse le sens de la phrase et, p. 462, n. 4 et p. 475, n. 5, il faut lire *Octodurum* (au lieu de *Octodurus)*. — Parmi les interprétations des peintures des catacombes, celle, récente et fort discutable, de M. Styger, qui leur refuse toute portée symbolique, aurait dû être signalée, de même qu'il n'aurait pas fallu se contenter de la seule thèse de M. Bréhier quant à l'origine des basiliques chrétiennes. — On se serait également attendu à ce que, pour le IVme siècle, on fît, du moins pour Rome, la distinction

entre les églises titulaires et cémétériales, et il aurait fallu également dire un mot du culte des martyrs et des précieuses constatations que permet de faire le fameux calendrier philocalien de 354.

Il y a, inévitablement, quelques redites, ainsi p. 349 et 358 au sujet des *Consultationes Zacchaei*. Nécessairement aussi, il est question des mêmes personnages dans plusieurs chapitres : c'est ainsi que M. Bardy parle de saint Ambroise à propos de la fin de l'arianisme ; M. de Labriolle le présente du point de vue littéraire et raconte, à cette occasion, les débuts de sa vie ; enfin M. Palanque nous entretient des relations de l'évêque de Milan avec les Empereurs, un sujet qu'il connaît mieux que personne. L'existence de saint Jean Chrysostome, ainsi que les débuts de celle de saint Jérôme, sont résumés dans ce volume ; mais le suivant devra naturellement y revenir. Encore une fois, ces reprises sont inévitables dans une Histoire de l'Eglise qui veut approfondir le sujet comme celle-ci se l'est proposé, et qui entend respecter néanmoins l'ordre chronologique ; mais c'est pourquoi aussi il faut souhaiter qu'on n'attende pas la fin de la collection pour nous donner une table alphabétique des noms propres. C'est à cette condition seulement qu'on pourra utiliser pleinement ces remarquables volumes. Cette table fera ressortir mieux encore toute la richesse d'une documentation qui n'a jamais été poussée aussi loin, jusqu'ici, dans des ouvrages similaires. Elle donne aux appréciations portées par les auteurs qui se sont réparti la matière de cette nouvelle Histoire de l'Eglise, une sûreté et une précision des plus dignes d'éloges.

L. Wæber.

M. Besson : L'Eglise et l'Imprimerie dans les anciens diocèses de Lausanne et de Genève jusqu'en 1525. Genève, librairie Jacquemoud 1937. 440 pp. et 74 pl.

Bischof M. Besson, dessen Schriften auch in Deutschland mehr und mehr Beachtung finden (vgl. Otto Lerche in Theol. Literaturzeitung 1935, Sp. 183-192), legt uns den ersten Band eines Werkes vor, das für die Geschichte des Buchdrucks, aber auch der Liturgie in der Westschweiz grundlegende Bedeutung beanspruchen darf, dank den ergebnisreichen ausgedehnten Forschungen des Verfassers. Das Werk reicht von den Anfängen des inländischen Buchdrucks — die ersten Drucke sind die Breviere 1478/79 für die beiden Bistümer — bis 1525, rückt also ungefähr an jenen Zeitpunkt heran, da in der Westschweiz, im Gegensatz zur deutschen Schweiz, eine wesentliche Entscheidung für oder gegen die neue Lehre noch kaum gefallen ist, die reformatorischen Einflüsse jedoch in stetem Wachsen begriffen sind.

Durch den Titel darf man sich über die Anlage des Buches nicht hinwegtäuschen lassen. Geboten wird keineswegs eine zusammenhängende Geschichte des Druckwesens, noch konnten in diesem ersten Band zusammenfassende Ergebnisse vermittelt werden. Bischof Besson streift zunächst in seiner Einleitung (p. 10-35) die Frage der Stellungnahme der Kirche zur Druckkunst, kennzeichnet diese Haltung im wesentlichen als eine durchaus fördernde, unter Wahrung der theologischen Bedürfnisse, und

schildert, besonders auf Grund der wertvollen Visitationsberichte von 1453, die Sorge der kirchlichen Obern für die Pflege und den Unterhalt der liturgischen Bücher vor der Erfindung des Buchdrucks. Andere Fragen, so betreffend die Buchpreise oder die Auflagenziffer der Drucke, werden entsprechend eigenen Feststellungen kurz erörtert.

Dem Thema entspricht die Stoffwahl, doch ergibt sich keine ganz reinliche Ausscheidung des Stoffes. Es sind auch Drucke aufgenommen, die wohl in liturgischer, nicht aber in druckgeschichtlicher Hinsicht den beiden Bistümern zugehören (vgl. z. B. das Offizium des hl. Vinzenz von 1517, p. 343 ff., hervorgegangen aus der Basler Offizin Adam Petris). Doch ist diese Erweiterung nur zu begrüßen.

Die Einleitung stellt einen Begleittext dar zu einer sorgfältig aufgebauten Geschichte von 52 Drucken und einer ebenso gewissenhaften Statistik der uns überlieferten Druckexemplare. In der Anordnung und Beschreibung des Stoffes folgt der gelehrte Verfasser bewährten Vorbildern. Behandelt werden der Reihe nach Drucke der Bibel, die Breviere, die Missale, besondere Offizien und die Rituale, wobei jedesmal die Drucke für die Diözese Lausanne vorangestellt werden. Zu jedem Druck schreibt M. Besson eine kurze erläuternde Einführung. Vielleicht ist der eine und andere der Meinung, daß dieser mehr darstellende Text herausgelöst und zusammenfassend herausgearbeitet hätte werden können. Aber man darf nicht verkennen, daß dadurch eine gewiß umfangreiche und mühsame Arbeit noch vermehrt worden wäre. Da wir uns keineswegs als zuständig für die Bewertung der Ergebnisse hinsichtlich der Buchgeschichte betrachten, müssen wir uns begnügen, aus der Fülle des Gebotenen einiges herauszuheben.

Zunächst darf es als ein besonderes Verdienst des Verfassers gelten, daß er in einem Maße, wie es andern kaum möglich gewesen wäre, Privatbibliotheken und Privatsammlungen in seine Forschungen einbezogen hat (z. B. Carouge = Coll. Vuy, Villars-les-Joncs = Coll. de Diesbach, La Tour-de-Trême = Coll. Clément-Remy, usw.). Berücksichtigt sind im übrigen nicht bloß die westschweizerischen Bibliotheken, sondern auch zahlreiche ausländische Institute, wofür persönliche Reisen natürlich nicht gescheut wurden (so die verschiedenen Institute von Paris, Rom und mehrere franz. Provinzstädte). Mit Freude darf hervorgehoben werden, daß unter den Hütern wertvoller Drucke die bischöfliche Bibliothek und das Priesterseminar in Freiburg nicht an letzter Stelle stehen. Das Missale von Lausanne aus dem Jahre 1522 ist uns in 30 Exemplaren überliefert. Davon besitzen die genannten Bibliotheken 7, die Kantons- und Universitätsbibliothek in Freiburg 8, die restlichen Ex. verteilen sich auf insgesamt 14 Sammlungen. Freilich ist hier die Überlieferung eine besonders günstige. Im ganzen gesehen, steht hinsichtlich der Erhaltung von Drucken die Diözese Lausanne voran (das Missale von Genf von 1491 ist nur in 9 Ex. erhalten, jenes von Lausanne von 1493 aber in 21, die Stadt Freiburg besitzt hievon allein 9 Ex., ein besonders schön ausgestattetes Ex. birgt die Nationalbibliothek in Paris, p. 227 f.).

Von eigenem Interesse in liturgiegeschichtlicher Hinsicht sind die

Gebetbücher und die besonderen Offizien (vgl. das Offizium des heiligen Schweißtuches, das fünfmal gedruckt worden ist). Aus dem Text der Ritualien bzw. dessen Initien sei hervorgehoben der Exorzismus gegen die Würmer und die den Feldfrüchten schädlichen Tiere (p. 418, 422), ein Thema, welches Bischof Besson mehrfach in erläuternden Vorträgen erörtert hat.

Im ganzen zeigt wohl weniger die Zahl der Drucke, als ihre ziffernmäßige und örtliche Überlieferung, daß die beiden Bistümer in ihrer Sorge um liturgische Bücher nicht zurückstehen. Wenn Mainz sein erstes Brevier 1474, andere Diözesen 1475 gedruckt haben, so folgen Lausanne und Genf immerhin bereits 1478 und 1479. An Bedeutung als Druckerstadt hat natürlich die Messestadt Genf Lausanne weit überragt; deutsche Drucker haben auch in der westlichen Schweiz hervorragenden Anteil an der Ausbildung der Kunst. Wer nun aber erwarten würde, daß sich aus dem gebotenen Material ein Bild gewinnen ließe über den Bücherbesitz der Geistlichen in vorreformatorischer Zeit, wird eher enttäuscht werden. Eintragungen des Besitzers aus so früher Zeit sind selten (p. 126 der bezeichnende Spruch: boni sacerdotes vocantur angeli, mali vero diaboli). Regelmäßigere Eintragungen stammen zur Hauptsache erst aus der 2. Hälfte des XVI. Jahrhunderts oder sie sind viel späteren Datums. Freilich dürfte für die Bildungsgeschichte des Klerus in vorreformatorischer Zeit der II. Band, über dessen Inhalt uns der Verfasser wenig verrät, ergebnisreicher sein; denn unter anderem werden hier nicht bloß Einblattdrucke, sondern auch die Lehrbücher mit vorwiegend kirchlich-pastorellem Charakter behandelt werden.

Soweit uns ein Urteil zustehen kann, dürfte M. Besson hinsichtlich seiner Arbeitsweise und der Sorgfalt der angewendeten Methode uneingeschränktes Lob zugebilligt werden (beiläufig gesagt muß es p. 54 Z. 5 gewiß Parisiis nicht Parisius heißen). Unnötig zu sagen, daß der Verfasser auch die einschlägige Literatur in umfassender Weise herangezogen und sie nicht selten und in wichtigen Punkten berichtigt hat (vgl. p. 200 f., 298, 435). Zudem fehlen auch nicht wertvolle Erklärungen von manchmal seltsamen Ausdrücken (vgl. p. 406, 435 zu liber endarum). Wir sind sicher, daß das vorzüglich ausgestattete und mit zahlreichen guten Tafeln gezierte Werk sich der Beachtung weiter Kreise erfreuen wird und das baldige Erscheinen des II. Bandes erwünschen läßt.

O. Vasella.

«Volk und Volkstum»: Jahrbuch für Volkskunde, II. Band 1937. In Verbindung mit der Görres-Gesellschaft hrg. von **Georg Schreiber.** München, Kösel und Pustet. 380 Seiten. 26 Abbildungen auf 16 Tafeln. RM. 7.50.

An diesem zweiten Bande sind 38 Forscher beteiligt, von denen mehrere schon in dem ersten, in dieser Zeitschrift 1937 S. 203 ff. besprochenen Bande vertreten waren. Auf 22 Abhandlungen folgen 20 kleinere

Miszellen. Den Band eröffnet wieder Dozent *T. Grentrup* mit einem programmatischen Artikel « Vom Sein und Wert des Volkstums ». Allgemeineren Inhalts sind auch der Vortrag von Univ.-Prof. *P. Diepgen* « Volksmedizin und wissenschaftliche Heilkunde, ihre geschichtlichen Beziehungen », die Artikel von *G. Schreiber* über « Spanien und die deutsche Volkskunde », Univ.-Prof. *G. Wunderle* über « Religionspsychologie und Volkskunde », Univ.-Prof. *J. P. Steffes* über « Volkstum im Lichte von Religion und Magie », Diözesanarchivar *Ch. Völker* über « Bistumsarchiv (Paderborn) und Volkskunde ». Im übrigen betreffen die Abhandlungen meist einzelne religiöse Bräuche in Deutschland, dazu in Österreich und im Elsaß. Ausnahmen sind noch die Artikel von Geh.-Rat *H. Finke* « Volkstümlicher Humor in den Dokumenten der Könige von Aragon » und von Univ.-Prof. *A. L. Veit* « Weihnachten im merowingischen Gallien ». Aus diesem Aufsatz wird die Westschweiz S. 254 interessieren, daß die Benennung der Neujahrsgeschenke « étrennes » abzuleiten ist von einem römischen Aberglauben, in der Neujahrsnacht « strenas » zu gebrauchen. Nach Boudriot sind die « strenae » mit der « vecchia strina » (Puppe eines häßlichen Weibes), die in Kalabrien-Sizilien herumgetragen werde, in Zusammenhang zu bringen. — Zumeist wird religiöses Brauchtum auf dem Lande aus der Barockzeit behandelt, die in dem Wiederaufleben naiver Volksfrömmigkeit vor allem an das Mittelalter wieder anknüpft. Eine seltsame Volksandacht behandelt Domkapitular *M. Hartig* u. d. T., « Die Schulterwunde Christi ». Hochschul-Prof. *F. Zöpfl* behandelt « Das unbekannte Leiden Christi in der Frömmigkeit und Kunst des Volkes ». Er deckt eine Wurzel davon in den mittelalterlichen « Meditationes vitae Jesu Christi » auf. Da er dieses Betrachtungsbuch dem Johann de Caulibus zuschreibt, scheint ihm die Dissertation von P. Columban Fischer entgangen zu sein, auch abgedruckt in Archivum Francisc. hist. 1932. Eine reichhaltige Zusammenstellung von verschiedenem Volksglauben bietet das Rituale Augustanum v. J. 1764, über das u. d. T. « Brauchtum und Diözesanrituale im Aufklärungszeitalter » eine gehaltvolle Abhandlung Geistl. Rat *G. Rückert* beisteuert.

Wir heben noch einiges hervor, was auf die Schweiz Bezug hat. In dem Aufsatz von Hochschulrektor *M. Heuwieser* « Die ältesten Wallfahrten des Bistums Passau » wird S. 264 von dem auch in der Schweiz (Adelwil, Kt. Luzern) vorkommenden Kult der drei Jungfrauen Einbeth, Wilbeth und Worbeth gesprochen. Dazu ist jetzt zu vergleichen die Studie von Medard Barth im Archiv für Elsässische Kirchengeschichte 1936, erwähnt in Bücherschau S. 370, der die Wurzel dieses Kultes in Straßburg erfaßt. Aus den Miszellen wird auch in der Schweiz die Behandlung des Wirtshausnamens « zu den 3 Mohren » interessieren. Vor allem wird das der Fall sein bei der Abhandlung von *G. Rückert* über die Taufe toter Kinder. Dort werden zwei Münchener Handschriften behandelt, die Berichte des Augustinerchorherren Eusebius Amort enthalten. Dieser hatte im Auftrage des Bischofs von Augsburg über die Wallfahrt zum Hl. Kreuz in Ursberg 1750 eine Untersuchung vorzunehmen. Dorthin brachte man tote Kinder, um sie durch Gebet noch für einige Augenblicke

zum Leben zu bringen, damit sie schnell das noch nicht erhaltene Taufsakrament empfangen könnten. Der Brauch war auch in der Schweiz nicht selten. Wir vernehmen aber auch von seiner Bekämpfung. Professor Vasella kann hoffentlich bald die Ergebnisse mitteilen, die er darüber zusammengestellt hat. In der Miszelle « Zur Darstellung Christi in der Kelter » bespricht Diözesanarchivar *A. Thomas* (Trier), der darüber in den « Forschungen zur Volkskunde » 20, 21 ein Buch veröffentlichte, in einer Nachlese die Bilder von Sitten, Heitenried (Kt. Freiburg) und besonders den Wandbehang von 1603 im Rathaus zu Luzern, von dem eine Abbildung auf Tafel 10 geboten wird.

Wer auf dem Gebiet der religiösen Volkskunde arbeitet, wird in dem Jahrbuch viele Anregungen erhalten und manches Verwandte hier aufdecken können.

G. Schnürer.

Dieter Cunz : Ulrich Zwingli. Aarau, Sauerländer & Co. o. J. 68 S. Fr. 2.—

Dieses Büchlein ist eine gemeinverständliche, im ganzen klar und übersichtlich geschriebene Darstellung der zwinglischen Reformation. Die Hauptstücke behandeln das Leben Zwinglis, d. h. auch den äußeren Verlauf der Reformation (7-31), die reformatorische Lehre, Theologie und Staatslehre (31-57). Zuletzt werden Luther und Zwingli vor allem in ihren Auffassungen vom Abendmahl einander gegenübergestellt (57-66). Auffallend ist die überaus starke Betonung des antik-humanistischen Elementes bei Zwingli, in Anlehnung an die Auffassung W. Köhlers (Zur Auseinandersetzung über diese Fragen zürcherischer Forscher mit W. Köhler s. dessen Bericht : Die neuere Zwingli-Forschung. Theologische Rundschau 1932, 329 ff.). Im ganzen erkennt man, daß Cunz sich weitgehend in die *protestantische* Fachliteratur eingelesen hat. Das Literaturverzeichnis (p. 67) dürfte allerdings in mancher Hinsicht anders lauten. A. Farner, Die Lehre von Kirche und Staat bei Zwingli, Zürich 1930, darf z. B. niemals fehlen, wenn schon P. Meyer, Zwinglis Soziallehren (1921) genannt wird.

Es sei uns nun gestattet, zahlreiche, teilweise erhebliche Irrtümer des Verfassers hervorzuheben, um zu zeigen, wie schwer es hält, « gemeinverständliche » Darstellungen dieser Art in strenger Verantwortung für historische Wahrheit zu schreiben.

Von der Bistumsorganisation scheint Cunz herzlich wenig zu verstehen, sonst könnte er nicht den absurden Satz schreiben : « So trat das Widersinnige ein, daß alle drei Bischöfe, die für das schweizerische Gebiet zuständig waren, im Ausland saßen, der östliche Teil um Zürich unterstand dem Bischof von Konstanz, das zum Reich gehörte, der wesentliche Teil um Basel war dem Bischof von Besançon (!) unterstellt, das französisch war, der südliche Teil um Bern stand unter dem Bischof von Lausanne, das zum Herzogtum Savoyen gehörte » (p. 6). Daß hier die Ausführungen auch sonst geschickt formuliert wären, wird niemand behaupten. Daß der Rat von Zürich das Recht erhalten hätte, aus der Mitte der Bürgerschaft den bischöflichen Kommissar zu bestimmen, ist gewiß irreführend.

Das Verhältnis Zürichs zur römischen Kurie ist ganz einseitig dargestellt. Es geht nicht an, das Interesse an den militärischen Bündnissen nur auf Seite des Papstes zu sehen. Daß dadurch einer kirchlichen Emanzipation vorgearbeitet worden wäre, gilt für Zürich zuletzt (p. 7). Durrers Darstellung (Die Schweizergarde in Rom) scheint einfach wenig Verständnis zu finden. Daß in Weesen eine Schule eröffnet (!) wurde, gerade als Zwingli kam, wird jedem unerfindlich sein. Angesichts der Polemik, die sich an die Exklusion Zwinglis in Wien knüpfte, hätte der Verfasser wissen dürfen, daß der Name Zwingli nicht im Sommer 1500 zum ersten Mal in der Matrikel auftaucht (8). Egli (Analecta reformatoria I, 8 ff.) verzeichnet die erste Inskription, freilich nicht die ihm damals wohl bekannte Exklusion. Mit dem Glarner Pfarramt sei eine humanistische Lehrtätigkeit verbunden gewesen, klingt seltsam, übertrieben aber, daß Zwingli in Glarus sich in die kirchliche Praxis einleben und sich « außerdem schrankenlos » mit seinen literarisch humanistischen Neigungen befassen » konnte. Die politische Einstellung Zwinglis wird irrig dargestellt. Zwinglis antifranzösische und päpstliche Haltung ist bestimmend für sein Fabelgedicht vom Ochsen (vgl. wieder Durrer 47). Von Einsiedeln sagt C., es sei der Ort gewesen, wo Zwingli « tagtäglich die abgöttischste Marienverehrung und der abergläubischste Werkdienst praktisch vor Augen geführt wurde » (9). Eine solche Entgleisung können wir nur einer krankhaften Denkweise, aber nicht dem Geiste christlichen Verständigungswillens zuschreiben. In der Entwicklung Zwinglis wird die Pestkrankheit ganz in den Vordergrund gerückt, damit natürlich die Entscheidung in ein persönliches Erlebnis gerückt, das der historischen Betrachtung entzogen wird. Aber die Schriften Luthers dringen nicht « in der selben Zeit » zu Zwingli, sondern ihr Einfluß geht zeitlich weit voraus (p. 12). Daß in diesem Zusammenhang die katholische Auffassung von den guten Werken in mehr als vergröberter Form wiedergegeben wird, kann nicht mehr überraschen. Die Ehrenrettung Zwinglis wegen seiner Haltung gegenüber Luther kann angesichts der Darlegungen P. Wernles (Basler Zeitschr. 1918) nicht als gelungen gelten. Die Motivierung streift hier stellenweise das Naive (13), während doch z. B. Durrer für die langsame Entwicklung der Zürcher Reformation viel glaubhaftere Gründe nachgewiesen hat. Die diktatorische Stellung Zwinglis wird deutlich hervorgehoben (17); ob Zwingli an Weite des Bildungshorizontes Luther wie Calvin « fraglos übertrifft », brauchen wir hier nicht auszumachen. Dagegen ist es ohne Zweifel irrig, den Bruch Zwinglis mit Erasmus so sehr mit der Huttenepisode in Zusammenhang zu bringen. Cunz mag für die Bewertung der Haltung einzelner Humanisten einmal den Brief Ulr. Zasius an Thomas Blaurer vom 21. Dezember 1521 lesen (Blaurer-Briefwechsel I, Nr. 38). Über das ursprüngliche Verhältnis Zwinglis zu den Täufern wird man wohl noch reden müssen, aber daß die Bauernbewegung im Kanton Zürich wenig Staub aufgewirbelt hat, ist doch eine Verkennung der tatsächlichen Lage, wie es denn auch keine besonders große Sache war, den Zinsfuß auf 5 % festzusetzen (21), nachdem dieser u. W. schon vor der Reformation das Übliche darstellte. Mit Luther kann Zwinglis Stellung zudem infolge der

politisch ganz anders gearteten Verhältnisse nicht verglichen werden. Eine Verkehrung der historischen Verhältnisse ist es, den Beckenrieder Bund von 1524 den ersten konfessionellen Sonderbund nennen zu wollen, nachdem die kath. Orte längst und mit mehr Recht von der « Sönderung » Zürichs sprachen. Auch war es weniger die katholische Kirche, die in diesen Jahren aus der lähmenden Erstarrung erwachte, als vielmehr die Ortsregierungen der Innerschweiz, welche die Gefährlichkeit der Lage erkannten, was nicht hindert, die Mitwirkung Fabers einzubeziehen (22 f.). Zwingli als Lutheraner zu definieren, war sicher nicht die erste Absicht der Badener Herren, wohl aber in erster Linie die Unhaltbarkeit des Schriftprinzips an Hand des protestantischen Abendmahlstreites darzutun. — Die Politik Zwinglis in der Ostschweiz wird in gelinderer Form als juristisch sehr fragwürdiges Unternehmen bezeichnet (25). Verwundern darf es nicht, daß Berns Haltung vom zürcherischen Standpunkt beurteilt wird. Merkwürdig ist nur, daß die eine Haltung der alten kantonalen Eifersucht entspringt, die eigene aber nicht (26). Das sind unfruchtbare Motivierungen, es wäre viel notwendiger, diese Fragen einmal vom Gesichtspunkt der Herrschaftsverhältnisse und des Herrschaftsrechtes, das bereits während der Ausbreitung der Reformation eine hervorragende Rolle gespielt hat, zu betrachten. Dann versteht man die Unmöglichkeit der Forderung Zwinglis nach einer freien Predigt in der Innerschweiz, welche niemals, wie C. behauptet, im ersten Kappeler Frieden verabredet war (29). Eigenartig ist im übrigen, wie die Niederlage bei Kappel wiederum motiviert und verkleinert wird. « ... jeder Einsichtige sah die bevorstehende Niederlage der Reformierten voraus » (30). Vollends wird Calvin gleichsam als Erbe und Nachfolger Zwinglis hingestellt (31).

Wir wollen diese Kritik nicht weiterführen. Die Darlegungen in den folgenden Kapiteln berühren uns weniger, auch wenn sie zu mannigfachen Überlegungen anregen mögen und deutlich den Mangel eines Kirchenbegriffs aufzeigen (34, 36 f.). Eine Bemerkung können wir unterdessen nicht unterdrücken. Wer « gemeinverständliche » Darstellungen schreibt, sollte sich der ungewöhnlich großen Gefahr der Vereinfachung bewußt bleiben und die Verantwortung, die auch für Reformierte gegenüber Katholiken gelten muß, nicht bloß umgekehrt, in sich tragen. Sonst richten wenige Irrtümer mehr Verwirrung und Schaden an als selbst gescheite Urteile, die in diesem Büchlein keineswegs ganz fehlen, Gutes bewirken.

O. Vasella.

Festschrift Friedrich Emil Welti. Verlag H. R. Sauerländer & Co. Aarau 1937. 452 SS.

Dem angesehenen Historiker und Sammler schweizerischer Rechtsquellen, dem Sohne des bedeutenden Bundesrates, haben zum 80. Geburtstage die historischen Vereine der Kantone Aargau und Bern eine stattliche Festschrift gewidmet. Redigiert von Dr. Hektor Ammann, umfaßt dieser Band Beiträge zur Rechts-Kirchen-Kultur und politischen Ge-

schichte von 17 Gelehrten. An der Spitze steht Ulrich Stutz mit einem interessanten Aufsatz : « Schwäbisches und burgundisches Recht im Kampf um die Vormundschaft über Anna von Kyburg ». Praktisch hat das erstere dank Rudolph von Habsburg über Graf Peter von Savoyen gesiegt und Habsburg so seine Herrschaft bis an die welsche Sprachgrenze ausgedehnt. Arthur Bauhofer behandelt das engere Reichsvogteigericht Zürich, Hans Bloesch teilt Bieler Soldatenbriefe aus dem XV. Jahrhundert, Emil Meyer die drei ältesten Bieler Stadtrechnungen mit, Walther Merz veröffentlicht die Rechtsquellen der Gemeinde Freienwil (Aargau), H. Rennefahrt gibt eine Rechtsgeschichte von Oberhindach (Bern), B. Schmid widmet eine Untersuchung dem Königshof Bümpliz, E. Flückiger stellt die Baugeschichte der Stadt Murten dar, Hans Strahm die Regalien im ältesten Stadtrecht von Lausanne. A. Largiadèr verbreitet sich über die mannigfaltigen politischen und kirchlichen Beziehungen von Zürich und Straßburg im XIII. und XIV. Jahrhundert. Karl Schib weist die Regensberger Grafen als Gründer des Städtchens Kaiserstuhl nach und untersucht dessen älteste Geschichte. Jeanne Niquille veröffentlicht zwei aufschlußreiche Berichte des Freiburger Schultheißen Joseph de Diesbach über politische Ereignisse in den Jahren 1798 und 1830. Kirchengeschichtliche Themata beschlagen drei Aufsätze. Georg Boner kommt in seiner Untersuchung über die Verfassungsgeschichte des Chorherrenstiftes *St. Mauritius in Zofingen* zum Ergebnis, daß es sich von Anfang an bei der Gründung des Stiftes in dem alten Froburger Städtchen um ein freies weltliches Kollegiatstift und nicht um regulierte Chorherren handelt, mit nur sehr loser vita communis. Er legt die Dotierung der einzelnen Pfründen dar, ihre Zahl (in der Regel 12), die Dignitäten, Inkorporationen, die Entstehung des Pfarramtes (Leutpriesterei), dessen Inhaber nicht Chorherr war. Das Kollegiatstift ist zudem durch Erweiterung eines schon bestehenden kleinen geistlichen Kollegiums, dem die Seelsorge anvertraut war, entstanden. (Hier sei auch der Aufsatz erwähnt, den derselbe Verfasser über das St. Mauritiusstift im Mittelalter in der Zofinger Festschrift zum 25. Pfarreijubiläum geschrieben hat.) Otto Mittler veröffentlicht das älteste Totenbuch von *Sion bei Klingnau*. Es handelt sich hier um die einzige Niederlassung der als Wilhelmiten bezeichneten Benediktiner-Eremiten in der Schweiz, die 1269 von Freiherr Walther von Klingen, der später auch Klingenthal in Basel stiftete, gegründet wurde. Das Klösterchen, das immer klein, arm und unbedeutend war, geriet in der Reformationszeit in Abhängigkeit von Wettingen und wurde 1725, von Schulden fast erdrückt, mit dem Benediktinerkloster St. Blasien vereinigt. Als dieses 1807 aufgehoben wurde, säkularisierte Aargau 1810 das Haus Sion. Das Totenbuch ist bald nach der Gründung angelegt worden und wurde bis ins XV. Jahrhundert fortgeführt. Richard Feller verbreitet sich über die *Sittengesetze der bernischen Reformation*. Er legt dar, wie die Reformation die Gesittung den christlichen Vorschriften unterwarf, wonach der Mensch nicht um seinetwillen, sondern um der Ehre des Höchsten willen da war, was jedoch schon vorher katholische Auffassung war. Die Reformatoren verliehen der Obrigkeit göttliche Rechtfertigung

und die Gewalt, die einem christlichen Regimente zukam. Armenpflege, Unterricht und Sittenzucht gingen von der alten Kirche auf den Staat über. Die Obrigkeit trug fortan die Verantwortung für das leibliche und seelische Wohl der Untertanen. Darum hatte die reformierte Gesetzgebung den Sinn, das Wuchern der Erbsünde zu bekämpfen, zur Buße zu rufen, den Zorn Gottes zu besänftigen und seine Zuchtrute abzuwenden. Die Obrigkeit kam in zahlreichen Sittengesetzen dieser Aufgabe nach. Interessant ist die Feststellung, daß bereits die erste Helvetische Konvention von 1536 von « der ersten reformierten Aufwallung gegen die guten Werke » abwich, und 1566 diese noch sorgfältiger heraushebt. Berns Kirchenregiment wurde von den Täufern hart angefochten, zumal es Kirchenbann und Kirchenstrafen an sich zog. 1571 erklärten die Räte von Bern : « die Reformation hängt von unserer Souveränität ab ». Die Obrigkeit legte den Gemeindegliedern die Pflicht auf, unter Eid, Verstöße gegen die Reformationsgesetze anzuzeigen, allerdings oft mit mangelhaftem Erfolg. Bald jedoch mußte sie diese Eidpflicht, deren Unterlassung als Eidbruch oder gar als Meineid bestraft wurde, mildern. Kulturgeschichtlich interessant sind die Verordnungen in Bezug auf Ehe, Kleider, Fluchen, Wirtshaus und Spiel. Der Erfolg blieb lange aus, denn noch 1548 schrieb der Rat : Die Unsern leben je länger desto verruchter. Eigenartig mutet die Bestätigung des alten Gesetzes um das Jahr 1552 an, daß ein Ehemann, der einen andern beim Ehebruch mit seiner Frau antraf, ihn und die Frau töten durfte und aller Klage ledig war. Es besteht kein Zweifel, daß die obrigkeitlichen Bestrebungen mit der Zeit auf das Volk einen guten Einfluß ausübten. Dagegen sind doch einige Vorwürfe gegen das Mittelalter und seine Kirche nicht bewiesen, z. B. der von der hergebrachten wegwerfenden Meinung über die Frau. Ist es nicht ein Widerspruch, wenn es heißt (S. 66) : Zwinglis Reformation habe sie nicht gemildert (ähnlich S. 73), auf S. 81 aber : Hier begann ein menschlicher Aufstieg der Frau, wo doch die Ehe von einem Sakrament zu einem « weltlich Ding » degradiert worden war ? Den wertvollsten Beitrag aber gab wohl Hektor Ammann, der die *Bevölkerung der Westschweiz im ausgehenden Mittelalter* untersucht. Anhand der Visitationsberichte des Bistums Lausanne vom XV. Jahrhundert und der bernischen Feuerstättenzählungen im XVI. Jahrhundert zur Ermittelung der Zahl der Wehrfähigen — über das XVII. Jahrhundert geht keine kantonale Volkszählung zurück — sucht er die Bevölkerungszahl festzustellen. Aus seinen glänzenden methodischen Darlegungen, mit Berücksichtigung der Lücken und der Fehlerquellen ergibt sich, daß es sich bei den Zahlen immer nur um Annäherungswerte handeln kann. Vergleiche mit bereits gemachten Untersuchungen über Basel, Freiburg, Zürich bestätigen die Richtigkeit seiner Berechnungen. Nicht minder interessant sind die Ausführungen über die wirtschaftliche Struktur, das Verhältnis von Stadt und Land. Pro Feuerstätte trifft es 4-6 Köpfe. Bei der mittlern Annahme von 5 Köpfen gelangt Ammann zu folgenden Bevölkerungszahlen. 1411/16 : Genf 16 000 Seelen, Waadt 55-60 000 ; Neuenburg 6500 ; Freiburg 30 000 ; Bern (links der Aare) 30 000 ; Solothurn (links der Aare) 3500. Die Westschweiz zählte

also zu Anfang des XV. Jahrhunderts von Genf bis zur Aare 140-145 000 Seelen. Für 1558 ergibt sich für den Staat Bern (deutscher Kantonsteil, Waadt, Aargau) eine Bevölkerung von 150 000 Seelen. Wenn man betrachtet, daß die Bevölkerung der Waadt damals etwa 80 000 betrug, der alte deutsche Teil von Bern aber nur 65 000, so sieht man daraus, welche Bedeutung die Eroberung der Waadt für den Staat Bern gehabt haben muß.

Die Volksdichte war trotz der rund 100 kleinen und mittleren Städte und Märkte des Landes sehr niedrig. Waren es 1837 in der Schweiz 55 auf den km², so 1411/16 nur 17 in der Westschweiz : Genf (Stadt !) 65, Bern (Stadt und Land) nur 10 ; Freiburg 19, Solothurn 28. 1558 hatte Waadt eine Dichte von 28, der deutsche Kantonsteil von Bern 12, bernisch Aargau 26. Ein starkes Anwachsen der Bevölkerung zeigt sich erst in der Zeit zwischen 1558 und 1774, etwa um 80 %, während er von 1416-1558 auf keinen Fall mehr als 20-25 % betrug, infolge der großen Kriegsververluste und grausamen Kriegsführung. Auch den Bevölkerungszahlen der Städte geht Ammann nach. Diese sind nach heutigen Begriffen außerordentlich klein. Genf allein mit etwa 10 000 Einwohnern galt im Mittelalter als Großstadt, Bern und Freiburg zählten je 5000, Lausanne 4-5000, Solothurn 2000, Neuenburg, Thun, Aarau, Zofingen etwa 1500 ; Biel, Burgdorf über 1000 ; dann kam die große Reihe der Zwergstädtchen mit einigen hundert Einwohnern, bis hinunter zu 200 und 100, die nach hoffnungsvollem Anfang im XIII. und XIV. Jahrhundert bald verschwanden oder verkümmerten. Aus den Angaben läßt sich errechnen, daß um die Mitte des XVI. Jahrhunderts Bern bei 22 000 Wehrfähigen einen Auszug von 16 000 Mann hatte, und zwar ein erstes Aufgebot von 10 000 und ein zweites von 6000 Mann. Das macht den hohen Anteil von zusammen 15 % an der Gesamtbevölkerung aus. Was darüber hinaus blieb, konnte wirklich nur Landsturm sein. Auch in den Burgunderkriegen stellte Bern 10 % und darüber seiner Bevölkerung ins Feld. Durch Vergleiche kommt man für den Anfang des XV. Jahrhunderts für die ganze Schweiz zu einer Bevölkerung von 600 000 Seelen, bei einer Dichte von 15 auf dem km². Um 1550 waren es etwa 800 000, Mitte des XVIII. Jahrh. 1,6 Millionen, heute das Sechsfache der Bevölkerung des ausgehenden Mittelalters.

Einsiedeln. *Karl Schönenberger.*

Freiburg, Schweiz. — Paulusdruckerei. — 37.